

| Versand am: | Drucksachen-Nr. | 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 09.05. - 11.05.2019 |
|------------------|-----------------|---|
| 27.03.2019 | 01/19 | Tagesordnung |
| 25.04.2019 | 02/19 | Ergänzung der Tagesordnung |
| Tischvorlage | 03/19 | Bericht des Präses |
| 16.04.2019 | 04-1/19 | Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO) |
| Tischvorlage | 04-2/19 | Bericht des Kirchenpräsidenten |
| Tischvorlage | 04-3/19 | Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode |
| 16.04.2019 | 04-4/19 | Empfehlungen der Kirchenleitung zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten |
| Tischvorlage | 04-5/19 | Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens |
| 27.03.2019 | 05/19 | „Über die eigene Gemeinde hinaus“. Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht) |
| 16.04.2019 | 06/19 | Zwischenbericht: Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms |
| 16.04.2019 | 07/19 | Zwischenbericht: EKHN - Klimaschutzplan 2020-2025 |
| 16.04.2019 | 08/19 | Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden |
| Keine Drucksache | 09/19 | Berichte der Ausschüsse |
| Tischvorlage | 10/19 | Schwerpunktthema: Menschenrechte und Glaubensfreiheit |
| 25.04.2019 | 11/19 | Friedensethische Stellungnahme der EKHN und weitere Schritte |
| 16.04.2019 | 12/19 | Resolution gegen den zunehmenden Antisemitismus |
| --- | --- | Kirchengesetze |
| 27.03.2019 | 13/19 | Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO) |
| 27.03.2019 | 14/19 | Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO) |
| 27.03.2019 | 15/19 | Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO) |
| 16.04.2019 | 16/19 | Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO) |
| 16.04.2019 | 17/19 | Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (2. und 3. Lesung) |
| 27.03.2019 | 18/19 | Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (2. und 3. Lesung) |

| Versand am: | Druck-sachen-Nr. | 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 09.05. - 11.05.2019 |
|--------------|-------------------|--|
| --- | --- | Beschlüsse |
| Tischvorlage | 19/19 | Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz 2015 |
| 16.04.2019 | 20/19 | Wiederwahl des Dezenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung |
| 16.04.2019 | 21/19 | Wiederwahl des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts |
| Tischvorlage | 22/19 | Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertretung in das Kollegium für theologische Lehrgespräche |
| --- | --- | Nachwahlen in synodale Ausschüsse (weitere Nachwahlen s. S. 3) |
| Tischvorlage | Sammel-Drs. 23/19 | Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Theologischen Ausschuss |
| 25.04.2019 | 24/19 | Fragestunde |
| --- | --- | Anträge von Dekanatsynoden |
| 27.03.2019 | 25/19 | Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Überprüfung der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden bei (KFZ-) Schadensfällen |
| 27.03.2019 | 26/19 | Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) |
| 27.03.2019 | 27/19 | Antrag des Dekanats Kronberg zur finanziellen und personellen Ausstattung der Familienbildungs-Einrichtungen in der EKHN |
| 27.03.2019 | 28/19 | Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Häuser der Kirche in den Dekanaten |
| 27.03.2019 | 29/19 | Antrag des Dekanats Kronberg, die freiwerdenden finanziellen Mittel aus der Pfarrstellenreduktion den von der Stellenstreichung betroffenen Kirchengemeinden zukommen zu lassen |
| 27.03.2019 | 30/19 | Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für Vertretungsdienste in den Dekanaten |
| 27.03.2019 | 31/19 | Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach auf Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes |
| 27.03.2019 | 32/19 | Antrag des Dekanats Bergstraße für Maßnahmen zur Ermöglichung der Erstellung der Ist-Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden für die Pilotregionalverwaltung Starkenburg-West |
| 27.03.2019 | 33/19 | Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung des Bemessungsschlüssels für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten <i>Das Dekanat Westerwald unterstützt den Antrag vollumfänglich.</i> |
| 27.03.2019 | 34/19 | Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten <i>Das Dekanat Westerwald unterstützt den Antrag vollumfänglich.</i> |
| 27.03.2019 | 35/19 | Antrag des Dekanats Nassauer Land zur Änderung der KitaVO bezügl. der Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei GüT <i>Das Dekanat Westerwald unterstützt den Antrag vollumfänglich.</i> |
| 27.03.2019 | 36/19 | Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt auf Ausbau des Gemeindepädagogischen Dienstes <i>Es liegt ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vor.</i> |



| Versand am: | Drucksachen-Nr. | 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 09.05. - 11.05.2019 |
|--------------|-------------------|--|
| | | <u>Ergänzende Tagesordnung:</u> |
| 25.04.2019 | 37/19 | Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO) |
| Tischvorlage | Sammel-Drs. 23/19 | Nachwahl eines Pfarrerrmitgliedes in den Finanzausschuss |
| Tischvorlage | Sammel-Drs. 23/19 | Nachwahl eines Pfarrerrmitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung |
| 25.04.2019 | 38/19 | Antrag des Dekanats Kronberg zum Thema „Familienbildung“ Es liegen wortgleiche Anträge der Dekanate Gießen, Dreieich und Mainz vor. |
| 25.04.2019 | 39/19 | Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf kostenlose Software für mobile Endgeräte |
| 25.04.2019 | 40/19 | Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zu Zuweisungen an Kindertagesstätten |
| 25.04.2019 | 41/19 | Antrag des Dekanats Hungen zum Pfarrhaus- und -entwicklungsplangesetz |
| 25.04.2019 | 42/19 | Antrag des Dekanats Hungen zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen gemäß Lebensordnung der EKHN Abschnitt 3.4 Es liegen wortgleiche Anträge der Dekanate Grünberg und Kirchberg vor. |
| 25.04.2019 | 43/19 | Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zu den Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst |
| 25.04.2019 | 44/19 | Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach auf Änderung § 8 des MAVG |
| 25.04.2019 | 45/19 | Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Schaffung und Finanzierung von Gemeindepädagogenstellen infolge der Einsparung durch die Pfarrstellenreduzierung |
| 25.04.2019 | 46/19 | Antrag des Dekanats Westerwald auf Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten |
| | | <u>Erweiterung der Tagesordnung:</u> |
| Tischvorlage | Sammel-Drs. 23/19 | Nachwahl eines Pfarrerrmitgliedes in den Theologischen Ausschuss |
| Tischvorlage | Sammel-Drs. 23/19 | Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung |

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Drucksache Nr. 01/19

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de

25. März 2019

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 9. Mai 2019, um 9.30 Uhr, mit einem Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 11. Mai 2019, voraussichtlich mit dem Abendessen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes

Kurt-Schumacher-Straße 23

Dominikanerkloster

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 03/19**)
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht der Kirchenleitung 2018-2019
(Drucksache **Nr. 04/19**)
 - Zukünftige Schwerpunktsetzungen in der EKHN: Empfehlungen der Kirchenleitung zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten
 - Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens
 - 2.2 „Über die eigene Gemeinde hinaus“. Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht)
(Drucksache **Nr. 05/19**)
 - 2.3 Zwischenbericht: Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms
(Drucksache **Nr. 06/19**)
 - 2.4 Zwischenbericht: EKHN – Klimaschutzplan 2020-2025
(Drucksache **Nr. 07/19**)
3. Schwerpunktthema: Menschenrechte und Glaubensfreiheit
(Drucksache **Nr. 10/19**)
4. Friedensethische Stellungnahme der EKHN und weitere Schritte
(Drucksache **Nr. 11/19**)
5. Resolution gegen den zunehmenden Antisemitismus
(Drucksache **Nr. 12/19**)
6. Kirchengesetze
 - 6.1 Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 13/19**)
 - 6.2 Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 14/19**)
 - 6.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 15/19**)
 - 6.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 16/19**)
 - 6.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 17/19** und Drucksache Nr. 52/18)
 - 6.6 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 18/19** und Drucksache Nr. 53/18)
7. Beschlüsse
 - 7.1 Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz 2015
(Drucksache **Nr. 19/19**)
8. Wiederwahl des Dezernenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung
(Drucksache **Nr. 20/19**)
9. Wiederwahl des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Drucksache **Nr. 21/19**)
10. Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertretung in das Kollegium für theologische Lehrgespräche
(Drucksache **Nr. 22/19**)

11. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 11.1 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Theologischen Ausschuss
(Drucksache **Nr. 23/19**)
12. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 24/19**)
13. Anträge von Dekanatssynoden
 - 13.1 Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Überprüfung der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden bei (KFZ-) Schadensfällen
(Drucksache **Nr. 25/19**)
 - 13.2 Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL)
(Drucksache **Nr. 26/19**)
 - 13.3 Antrag des Dekanats Kronberg zur finanziellen und personellen Ausstattung der Familienbildungs-Einrichtungen in der EKHN
(Drucksache **Nr. 27/19**)
 - 13.4 Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Häuser der Kirche in den Dekanaten
(Drucksache **Nr. 28/19**)
 - 13.5 Antrag des Dekanats Kronberg, die freiwerdenden finanziellen Mittel aus der Pfarrstellenreduktion den von der Stellenstreichung betroffenen Kirchengemeinden zukommen zu lassen
(Drucksache **Nr. 29/19**)
 - 13.6 Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für Vertretungsdienste in den Dekanaten
(Drucksache **Nr. 30/19**)
 - 13.7 Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach auf Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes
(Drucksache **Nr. 31/19**)
 - 13.8 Antrag des Dekanats Bergstraße für Maßnahmen zur Ermöglichung der Erstellung der Ist-Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden für die Pilotregionalverwaltung Starkenburg-West
(Drucksache **Nr. 32/19**)
 - 13.9 Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung des Bemessungsschlüssels für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten
(Drucksache **Nr. 33/19**)
 - 13.10 Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten
(Drucksache **Nr. 34/19**)
 - 13.11 Antrag des Dekanats Nassauer Land zur Änderung der KitaVO bezügl. der Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei GÜT
(Drucksache **Nr. 35/19**)
 - 13.12 Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt auf Ausbau des Gemeindepädagogischen Dienstes
Es liegt ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vor.
(Drucksache **Nr. 36/19**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 08/19** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 09/19** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode).

Folgende zusätzliche Veranstaltungen sind geplant:

Donnerstagabend, 09.05.:

um 19.45 Uhr, in der Heiliggeistkirche: **Orgelkonzert mit Frank Hoffmann**

ab 20.30 Uhr, im Kellergeschoss des Dominikanerklosters: **Abend der Begegnung**

Anmeldung und Hotelunterbringung (Anfahrt / Parkplätze):

Die Bewirtung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen.

Sie werden während der Synodaltagung wieder im Fleming's Hotel, Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt untergebracht. Das Hotel ist vom Dominikanerkloster aus zu Fuß in knapp 10 Minuten zu erreichen. Genauere Informationen erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Wir bitten die Synodalen, die während der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 10.04.2019** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Synodalbüro**, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt (Fax 06151 / 405 304, oder per E-Mail synodalbuero@ekhn-kv.de) mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung dem Synodalbüro zu melden.

Verpflegung:

Das Essen, inkl. Frühstück, wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen. Es wird ein vegetarischer Tag eingeplant. Sie können aber gerne auch für die gesamte Verpflegungszeit vegetarische Kost bestellen.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses



Anlagen
(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothenagel@ekhn-kv.de

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, 24. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 01/19**) der
7. Tagung der Zwölften Kirchensynode bekannt:

6. Kirchengesetze

- 6.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung
(3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 37/19**)

11. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

- 11.2 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Finanzausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 23/19**)
- 11.3 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung,
Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
(Sammel-Drucksache **Nr. 23/19**)

13. Dekanatsanträge

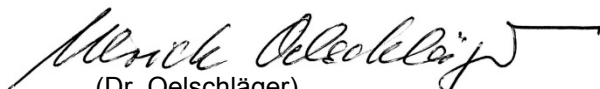
- 13.13 Antrag des Dekanats Kronberg zum Thema „Familienbildung“
Es liegen wortgleiche Anträge der Dekanate Gießen, Dreieich und Mainz vor.
(Drucksache **Nr. 38/19**)
- 13.14 Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf kostenlose Software für mobile Endgeräte
(Drucksache **Nr. 39/19**)
- 13.15 Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zu Zuweisungen an Kindertagesstätten
(Drucksache **Nr. 40/19**)
- 13.16 Antrag des Dekanats Hungen zum Pfarrhaus- und -entwicklungsplangesetz
(Drucksache **Nr. 41/19**)
- 13.17 Antrag des Dekanats Hungen zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von
Amtshandlungen gemäß Lebensordnung der EKHN Abschnitt 3.4
Es liegen wortgleiche Anträge der Dekanate Grünberg und Kirchberg vor.
(Drucksache **Nr. 42/19**)

- 13.18 Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zu den Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst (Drucksache **Nr. 43/19**)
- 13.19 Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach auf Änderung § 8 des MAVG (Drucksache **Nr. 44/19**)
- 13.20 Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Schaffung und Finanzierung von Gemeindepädagogenstellen infolge der Einsparung durch die Pfarrstellenreduzierung (Drucksache **Nr. 45/19**)
- 13.21 Antrag des Dekanats Westerwald auf Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten (Drucksache **Nr. 46/19**)

Hinweis:

Ergänzungen zu TOP 13.9 „Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung des Bemessungsschlüssels für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. 33/19)“, zu TOP 13.10 „Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. 34/19)“ und zu TOP 13.11 „Antrag des Dekanats Nassauer Land zur Änderung der KitaVO bezügl. der Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei GüT (Drs. 35/19)“: **Alle drei Anträge werden von der Dekanatssynode des Dekanats Westerwald vollumfänglich unterstützt.**

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand


(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 1/2019 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Pfr. Prof. Dr. Wolfgang Breul
55291 Saulheim

Pfrin. PD Dr. Angela Rinn
55124 Mainz

Pfr. Michael Koch
65527 Niedernhausen

Nachfolge

N.N.

Pfrin. Ilka Friedrich
55120 Mainz

Pfr. Hanns-Ulrich Becker
65307 Bad Schwalbach

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode zu acht Sitzungen zusammen.
- Sitzung des Ältestenrates
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagung KL/KSV
- Teilnahme an Vorstandssitzung des Fördervereins Alter Dom
- Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstätten-Kommission
- Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums der EJHN-Stiftung
- Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Teilnahme an den Sitzungen der Vorbereitungsgruppen 500 Jahre Reichstag (Worms 1521 - 2021) der EKHN und des Dekanats Worms-Wonnegau

IV. Gespräche mit den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse

Der KSV führte im Januar 2019 ein informatives Gespräch mit dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung. Zum inhaltlichen Thema „Glaube junger Menschen“ war auch eine Jugenddelegierte bei dem Gespräch zugegen.

V. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Regelmäßige dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

VI. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Vortrag zum Thema „Christliche Konfessionen in Rhein Hessen“ beim Katholischen Männerverein in Neu-Bamberg
- Empfang der Ministerpräsidentin Malu Dreyer in der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz
- Besuch anlässlich des 90. Geburtstages des ehemaligen Präses Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel
- Einführung von Professorin PD Dr. Angela Rinn im Theologischen Seminar in Herborn
- Neujahrsempfang der Stadt Frankfurt am Main im Rathaus Römer
- Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der 1. Sitzung der 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags und anschließend konstituierende Sitzung des neu gewählten Landtags
- Verleihung der Carl-Zuckmayer-Medaille an Dr. Robert Menasse in Mainz
- Ausstellungseröffnung anlässlich des Gedenktages an die Opfer des Nationalsozialismus zum Thema „Nicht die geringste Erinnerung an diese Leute... - Männer und Frauen im deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ in der Christuskirche in Mainz
- Plenarsitzung aus Anlass des Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus im Landesmuseum Mainz mit anschließendem Empfang
- Feierstunde aus Anlass des 70. Geburtstag von Ministerpräsident a. D. Kurt Beck in Mainz
- Jubiläumsveranstaltung „100 Jahre Frauenwahlrecht“ in der Staatskanzlei in Mainz
- Inspirationsabend zur Themenfindung für den Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt
- Abschiedsveranstaltung von Professor Dr. Friedrich W. Horn in der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Festakt zum 150-jährigem Bestehen der Württembergischen Evangelischen Landessynode in Stuttgart und anschließendem Festvortrag von Prof. Dr. Hartmut Rosa
- Sitzung des Ausstellungsbeirats des Museums Worms und des wissenschaftlichen Beirats des Projekts Worms 2021
- Jahreshauptversammlung der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. 2019
- Benefizkonzert zugunsten von Obdachlosen und hilfsbedürftigen Menschen in der Altmünsterkirche in Mainz (Schirmherrschaft)
- Studientag zum Thema „Zukunft der Pflege von einer Gesellschaft in Sorge zu einer sorgenden Gesellschaft“ in der Evangelischen Akademie Frankfurt
- Buchvorstellung „Ritterschaft und Reformation“ im Landesmuseum Mainz
- Teilnahme an der Diözesanversammlung des Bistums Limburg in Wiesbaden-Naurod
- Arbeitstagung der Präses der EKD-Gliedkirchen in Stuttgart
- Enthüllung der Mahn- und Gedenktafel in Eisenach gegen das Vergessen, der Gründung des ‚Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben‘ vor 80 Jahren

VII. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode

- **Antrag der Jugenddelegierten zu „Glaube junger Menschen“**
(*Amtsblatt 1/2019, S. 2, Beschluss 2 d*)

Die Jugenddelegierten beantragten, dass in Anlehnung an die von der EKD-Synode beschlossenen zehn Thesen sich auch die EKHN mit dem „Glaube junger Menschen“ auseinandersetzen und Konsequenzen für ihre Arbeit ziehen möge. Der KSV nahm diesen Antrag positiv auf und beauftragte den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (AAKJBE) sich mit dem Thema zu beschäftigen. Bei dem gemeinsamen Gespräch des KSV mit dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden des AAKJBE und einer Jugenddelegierten wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe mit den fünf Jugenddelegierten und weiteren Jugendlichen erste Vorschläge erarbeitet. Der KSV stimmte zu, dass die Jugend mit dem AAKJBE das weitere Vorgehen plant. Die Jugenddelegierten hatten i. R. der Vollversammlung der EJHN auf die Jugendburg Hohensolms Anfang April zu einem Gespräch „Glauben junger Menschen“ eingeladen, Herr Lorenz (Vors. AAKJBE) und Frau Sandforth (stv. Vors. ThA) folgten der Einladung.

- **Synodenwort zur Flüchtlingspolitik**
(*Amtsblatt 1/2019, S. 2, Beschluss 3*)

Das "Synodenwort zur Flüchtlingspolitik" wurde vom Präses an die Bundesregierung, den Rat der Europäischen Union und jeweils in Hessen und Rheinland-Pfalz an die Landesregierungen, die Landtagsfraktionen, die Landkreistage, die Städtetage, die Städte- und Gemeindebünde, mit der Bitte um Weitergabe an die hessischen bzw. rheinlandpfälzischen Kommunen, weiter geleitet.

- **Antrag mehrerer Synodaler zu zukünftigen Entscheidungen zum kirchlichen Leben und entsprechender Weiterentwicklungen von Prioritäten und Posterioritäten**
(*Amtsblatt 1/2019, S. 3, Beschluss 5 b*)

Verweis auf Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 04-4/19

- **Antrag, im Frühjahr 2019 eine Entscheidung über die Weiterführung des Bibelhauses zu treffen**
(*Amtsblatt 1/2019, S. 4, Beschluss 16*)

Der KSV erachtet es als schwierig, das Bibelhaus aus der Prioritätendebatte herauszunehmen. Über die Weiterführung des Bibelhauses wird die Synode voraussichtlich i. R. dieser Debatte entscheiden müssen.

- **Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zu Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst**
(*Amtsblatt 1/2019, S. 4, Beschluss 27*)

Verweis auf Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, Drucksache Nr. 08/19

VIII. Kompensation des CO₂-Ausstoßes bei den Synodaltagungen

Für die 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode im November/ Dezember 2018 haben wir einen CO₂-Ausstoß von 18,45 t ermittelt und an den Kirchlichen Kompensationsfonds eine Klimakollekte i. H. v. 424,35 € abgeführt. Weitere Informationen zum Kirchlichen Kompensationsfonds finden Sie unter: <https://klima-kollekte.de/>.

IX. Kirchengesetze und Beschlüsse

- Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht vom 29. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 358*)
- Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2019 vom 29. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 360*)
- Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 370*)
- Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 30. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 371*)
- Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung vom 30. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 372*)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung vom 30. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 377*)

- Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (VStiftG) vom 30. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 383*)
- Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019 vom 28. November 2018 (*Amtsblatt 2/2019, S. 38*)

X. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehenden Rechtsverordnungen nach Beratung durch synodale Ausschüsse zugestimmt:

- Rechtsverordnung zur Änderung der Propsteibereicheverordnung und der Regionalverwaltungsverordnung vom 1. November 2018 (*Amtsblatt 12/2018, S. 385*)
- Rechtsverordnung für die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen in der EKHN (MBVO) vom 31. Januar 2019 (*noch keine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt*)
- Rechtsverordnung für die Notfallseelsorge in der EKHN (NfSVO) vom 31. Januar 2019 (*noch keine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt*)

XI. Termine der nächsten Tagungen

| ZWÖLFTE Kirchensynode | (2016 bis 2022) |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode | 27.11. – 30.11.2019 |
| 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode | 23.04. – 25.04.2020 |
| 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode | 25.11. – 28.11.2020 |
| 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode | 22.04. – 24.04.2021 |
| 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode | 11.09.2021 (<i>eintägig</i>) |
| 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode | 24.11. – 27.11.2021 |

Die Tagungen 8 bis 11 und 13 der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt, die 12. (*eintägige*) Tagung wird voraussichtlich in Worms stattfinden.

Der gemeinsame Studientag von Kirchensynode und Kirchenleitung findet am Samstag, 17. August 2019 im Dominikanerkloster in Frankfurt statt.

Änderungen bleiben vorbehalten.

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2018 / 2019

zur Vorlage auf der
7. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 9. bis 11. Mai 2019 in Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Thematische Schwerpunkte

| | |
|---|-----------|
| 1. Handlungsfeld Verkündigung | 2 |
| 2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung | 4 |
| 3. Handlungsfeld Bildung | 7 |
| 4. Schule und Religionsunterricht | 12 |
| 5. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung | 14 |
| 6. Handlungsfeld Ökumene | 20 |
| 7. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste | 28 |
| 8. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate | 29 |
| 9. Fundraising und Mitgliederorientierung..... | 30 |
| 10. Sozialforschung und Statistik..... | 31 |
| 11. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht | 32 |
| 12. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling | 35 |
| 13. Liegenschaften..... | 36 |
| 14. Querschnittsbereiche | 39 |
| 14.1 Öffentlichkeitsarbeit | 39 |
| 14.2 Chancengleichheit | 45 |
| 14.3 Ehrenamtsakademie..... | 46 |
| 14.4 Tagungshäuser der EKHN | 47 |
| 15. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)..... | 48 |
| | |
| Von der Kirchenleitung in 2018 eingebrachte Gesetzesvorlagen | 49 |
| Von der Kirchenleitung in 2018 beschlossene Satzungen und Verordnungen | 50 |
| Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)..... | 51 |

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2018 / 2019

Die Kirchenleitung trat von Mai 2018 bis April 2019 zu

insgesamt 13 zumeist ganztägigen Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und zwei Klausurtagungen

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Nach dem Ausscheiden von Herrn Pfarrer Horst Rühl aus dem Vorstand der Diakonie Hessen zum 15.10.2018 nimmt Herr Wilfried Knapp als Vorstandsmitglied der Diakonie Hessen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

Liturgischer Wegweiser und Liturgische Texte online

Im Zuge der Perikopenrevision und als Ergänzung zum 2018 veröffentlichten „Liturgischen Wegweiser“ sollen „Gebete und Lieder im Kirchenjahr“ entstehen. Sie lösen die „Schriftworte und Liturgischen Texte für den Gottesdienst“, die bereits vergriffen sind, ab. Die neuen Gebete und Lieder im Kirchenjahr werden nur online erscheinen. Das hat den Vorteil, dass Gebete ergänzt oder aktualisiert werden können. Es sollen dabei auch besondere Gestaltungsvorschläge, wie zum Beispiel Psalmcollagen, erarbeitet werden. Durch das Zentrum Verkündigung wurde eine Gruppe von 15 Personen berufen, die neue Gebete verfasst. Darüber hinaus sind weitere Autorinnen und Autoren angefragt. Für die Auswahl von Liedvorschlägen ist eine Gruppe von Musikerinnen und Musikern angefragt. Redigiert und herausgegeben werden die „Gebete und Lieder zum Kirchenjahr“ vom Zentrum Verkündigung und dem Theologischen Seminar Herborn. Zum 1. Advent 2019 sollen die Texte für den größten Teil der Sonn- und Feiertage fertiggestellt sein.

Interkultureller Lektor*innenkurs in Kooperation mit der Evangelischen Kirche der Pfalz

Im Bereich Wiesbaden/ Mainz und den angrenzenden Gebieten der Pfalz leben christliche Migrant*innen, die Mitglied der EKHN sind und mit Mitchrist*innen ihrer Herkunftsländer Gottesdienste feiern. Dieses Angebot wollten sie nicht ohne gesamtkirchliche Beauftragung vorhalten. So entstand die Idee, einen interkulturellen Lektor*innenkurs anzubieten.

Dieser fand vom März 2018 bis zum Februar 2019 in Kooperation der Evangelischen Kirche der Pfalz mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau statt. Der Kurs hatte 16 Teilnehmende.

Die Ursprungsländer der fünf Frauen und elf Männern im Alter zwischen 30 und 60 Jahren sind der Iran, Eritrea, Nigeria, Republik Korea, Ägypten und Rumänien. Die Teilnehmenden der EKHN kamen vornehmlich aus der Rhein-Main-Region sowie aus dem Vogelsberg und dem Odenwald.

Der Kurs fand im Format von Wochenenden und Studientagen statt und wurde auf Seite der EKHN von den Zentren Ökumene und Verkündigung begleitet.

Eine besondere Herausforderung bestand darin, auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Sprache und ihrer unterschiedlichen Frömmigkeitstraditionen Rücksicht zu nehmen. Zugleich sollte dieser Kurs mit den in der EKHN üblichen Standards vergleichbar sein (Zulassungsvoraussetzungen, Leistungsanforderungen, allgemeine Beauftragung mit anschließendem Dienstauftrag).

Ob die nun ausgebildeten Lektor*innen Gottesdienste in deutschsprachigen Gemeinden übernehmen oder ob sie vornehmlich in fremdsprachlichen Gemeinden Dienst tun, wird sich erweisen.

Die Erfahrungen des Kurses waren sehr positiv, so dass an eine Wiederholung gedacht wird. Die Evangelische Kirche der Pfalz hat diesem interkulturellen Lektor*innenkurs einen Innovationspreis verliehen.

Erster Netzwerktag Populärmusik

Der erste Netzwerktag Populärmusik der EKHN fand am 16. Februar im Zentrum Verkündigung. Unter dem Motto „Rock my Church“ trafen sich ca. 120 Kirchenmusiker*innen, ehrenamtlich Engagierte, Gemeindepädagog*innen und Pfarrer*innen, die im Feld der Populärmusik in der EKHN tätig sind. Im

Zentrum Verkündigung erlebten sie ein Forum der Begegnung, in der sie sich vernetzen, austauschen und neue Impulse für ihre Arbeit gewinnen konnten.

Der Tag wurde von renommierten Referent*innen gestaltet, so u. a. von Dieter Falk, Peter Hamburger, Eugen Eckert, Arne Kopfermann. Elemente des Tages waren ein Impulsvortrag mit Diskussion, ein „Themenmarktplatz“ zum gegenseitigen Austausch, vielfältige Workshops (zu Themen wie Pop-Piano, Songtexten, Bandarbeit, Tontechnik, Gospel, Lobpreis etc.) und eine gemeinsame Andacht. Den Abschluss bildete ein öffentliches Konzert mit dem bekannten Pianisten und Produzenten Dieter Falk, der als Professor für Pop-Piano den neuen Bachelor-Studiengang „Kirchenmusik populär“ an der Evangelischen Popakademie in Witten betreut.

Die Leitung des Tages lag in den Händen der Pop-Referenten des Zentrums Verkündigung, Bernhard Kießig und Wolfgang Diehl. Gemeinsam mit einem Team von Kirchenmusiker*innen, Pfarrer*innen und Gemeindepädagog*innen aus der gesamten EKHN ist es ihr Ziel, die poplarmusikalische Szene in der EKHN und darüber hinaus zu stärken und zu vernetzen.

Gemeinsame Prüfungs-Ordnungen (C und D) der EKHN und der EKKW für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst

Die Qualitätssicherung der kirchenmusikalischen Arbeit, die im überwiegenden Teil unserer Gemeinden nebenberuflich ausgeübt wird, ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat die Kirchenleitung im Juni 2017 die neue Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung in Kraft gesetzt.

Die EKKW hatte ebenfalls in 2017 eine gleichlautende Ordnung erlassen, so dass die gemeinsame Ausbildung und die Prüfungen eine vergleichbare Grundlage haben. Die Zusammenarbeit des Zentrums Verkündigung und der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern im Bereich dieser Ausbildungen ist für beide Landeskirchen gewinnbringend.

Da der personelle Bedarf in der Kirchenmusik nicht allein mit C-geprüften Musiker*innen abgedeckt werden kann, halten beide Kirchen unterhalb der anspruchsvollen C-Prüfung ein niederschwelligeres Ausbildungsangebot vor, das ebenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden kann: in der EKKW ist dies der Eignungsnachweis, in der EKHN die D-Prüfung.

Auch diese Prüfungsordnungen sollen harmonisiert werden, um die gemeinsame Ausbildung, die Prüfungen und die gegenseitige Anerkennung als Qualifikation für eine nebenberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit in beiden Kirchen zu gewährleisten.

Impulstag „Da kommt noch was! Wie ich mir das Leben nach dem Tod vorstelle“

Die traditionellen Bilder vom Jenseits und der Ewigkeit verblassen und werden durch neue Bilder ergänzt oder ersetzt. Der Glaube an die Auferstehung der Toten verliert für viele Menschen an Bedeutung.

Um gemeinsam auf heilsame und tragfähige Bilder aus unserer christlichen Tradition zu schauen, hat das Zentrum Verkündigung einen Tag für alle am Thema Interessierten angeboten: „Da kommt noch was!“ Das Anliegen des Impulstages war, dass die 120 Teilnehmenden aus der großen Vielfalt der Vorstellungen über das Leben nach dem Tod ihr eigenes Bild finden: „Wie ich mir das Leben nach dem Tod vorstelle.“

Am Vormittag führte Professorin Ulrike Wagner-Rau in das Thema ein mit ihrem Vortrag „Neue Kleider, andere Wohnungen, auferweckt werden aus dem Grab ... Christliche Bilder vom Leben nach dem Tod“. Dr. Kurt W. Schmidt, der Leiter des Zentrums für Ethik in der Medizin am Frankfurter Markus Krankenhaus zeigte Filmausschnitte, die das Jenseits thematisieren. Die Textilwerkstatt am Elisabe-

thenstift Darmstadt stellte ihre aus Filz gestalteten Natururnen aus. Am Nachmittag wurde das Thema in verschiedenen Arbeitsgruppen der Referent*innen des Zentrums Verkündigung vertieft.

Es gab intensive Gespräche über Nahtoderfahrungen und über den Tod von Angehörigen. Gebete über Auferstehung wurden formuliert, Hoffnungsbilder musikalisch interpretiert und gespielt, Bilder von Himmel und Hölle reflektiert. Beim musikalisch-liturgischen Ausklang in der Kirche war spürbar: Das Jenseits kann die Kraft des Diesseits sein. Für einzelne Menschen und für die Gesellschaft, wenn in ihr Menschen an einer Lebensperspektive festhalten, die über den Tod hinaus reicht.

Im Mai 2019 wird eine Ausgabe der Zeitschrift „Impuls Gemeinde“ zu diesem Thema erscheinen.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

Erste Evaluation der Kirchenleitungsbeschlüsse zur Stabilisierung der Notfallseelsorge

Im Herbst 2018 hat die Kirchenleitung den Evaluationsbericht des Zentrums Seelsorge und Beratung zur Stabilisierung der Notfallseelsorge zur Kenntnis genommen und drei Beschlüsse gefasst:

Weitere Gewährung der pauschalen Zuweisung für die Notfallseelsorge-Systeme bis 31.12.2024

Durch die Gewährung der pauschalen Zuweisung durch die Kirchenleitung hat sich Situation der Notfallseelsorge-Systeme verbessert: Dazu beigetragen haben die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Supervisionen, die Finanzierung von Sekretariatsstunden, die Bezuschussung der regionalen Ausbildungskurse und teambildender und psychohygienischer Maßnahmen, die Bezuschussung für die technische Ausstattung (insbesondere digitale Funkmeldeempfänger) und die Erhöhung der pauschalen Zuweisung auf 3.500 € pro System und Jahr. Gerade letztere hat sich für die Systeme bewährt, da es sich um keine zweckgebundene Zuweisung handelt, sondern um Mittel, die eigenverantwortet eingesetzt werden können (z. B. Fahrtkosten, technische Ausstattung, Kommunikationskosten o. ä.). Dieser Betrag entlastet die Notfallseelsorge-Systeme deutlich und schafft eine zusätzliche Sicherheit für deren Funktionsweise.

Schulung von „Seelsorge in Notfällen“ bei Vikarinnen und Vikaren

Im Herbst 2017 und im Frühjahr 2018 widmete sich je eine Institutswoche der Ausbildung „Seelsorge in Notfällen“ von Vikar*innen. Beide Wochen wurden von Studienleitern des Zentrums Seelsorge und Beratung geleitet. Nach den beiden Wochen fand eine Evaluation zwischen dem Theologischen Seminar Herborn und dem Zentrum Seelsorge und Beratung statt. Konsens bestand und besteht darin, dass die Schulung – auch aufgrund der sehr positiven Rückmeldungen der Vikar*innen – beibehalten und dauerhaft in die Ausbildung integriert werden soll.

Honorarzahlung an Hauptamtliche

Im September 2017 hat die Kirchenleitung beschlossen: „Für eine Woche (á sieben Tage) Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge im Vordergrunddienst wird ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ein Honorar von 150 € bezahlt“. Hierfür wurden einmalig 50.000 € zur Verfügung gestellt. Diese als Alternative zum Fortbildungsurlaub konzipierte Anreizmöglichkeit für Pfarrer*innen hat sich nicht bewährt. Die Kirchenleitung hat daher beschlossen, diese Maßnahme wegen der geringen Inanspruchnahme durch Hauptamtliche und der zahlreichen kritischen Voten von nichtordinierten Ehrenamtlichen nicht weiterzuführen.

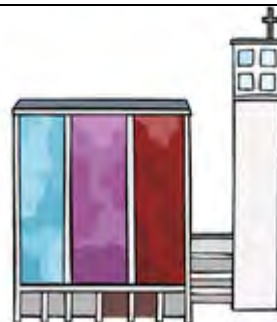
Barrierefreie Homepage der EKHN

Das Zentrum Seelsorge und Beratung, das Medienhaus und der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchenverwaltung haben im Zuge der von der Kirchenleitung beschlossenen Schritte auf dem Weg zu einer „inkluisiven Kirche“ 2016 die Homepage der EKHN durch die externe Firma „MATERNA“ auf Barrierefreiheit überprüfen lassen. Barrierefreiheit bedeutet nicht nur, selbstverständlichen Zugang zu Räumen oder Plätzen zu haben, sondern auch, in der digitalen Welt an der Gesellschaft teilhaben zu können. Dieses Recht gilt für Menschen mit und ohne Behinderung, d. h. sowohl Sehbehinderte, Blinde, Gehörlose als auch Menschen mit Lernschwierigkeiten müssen sich gleichermaßen auf der Homepage der EKHN zurechtfinden, navigieren und ihrer Behinderung entsprechend aufgearbeitete Inhalte vorfinden können. Das Medienhaus hat bereits wesentliche Kriterien für barrierearme Webseiten berücksichtigt, wie z. B. Bildbeschreibungen für blinde und sehbehinderte Menschen. Darüber hinaus hat die Prüfagentur weitere Handlungsempfehlungen erarbeitet. Dazu gehören Programmierungsempfehlungen, wie z. B. valides HTML, Kontraste, Tastaturfokus (ohne Maus surfen), Vorlesefunktionen für blinde Menschen direkt auf der Webseite, Skalierbarkeit der Schriftgröße u. a. m. Die inhaltlichen Empfehlungen in Gebärdensprache und leichter Sprache sind vom Zentrum Seelsorge und Beratung in Kooperation mit den jeweiligen Seelsorge-Konventen erstellt und vom Medienhaus umgesetzt worden. Texte in leichter Sprache – samt der notwendigen Piktogramme – liegen vor für die Abschnitte: Taufe, Glaube, Trauung, Beerdigung, Konfirmation und „Was ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau?“. In der Zwischenzeit ist ein Film über die Taufe in Gebärdensprache gedreht worden. Weitere werden folgen. Die EKHN ist als erste Landeskirche innerhalb der EKD dabei, ihre Homepage barrierefrei zu gestalten. Anbei das Beispiel „Bestattung“ in leichter Sprache auf www.ekhn.de erklärt:

Bestattung ist ein anderes Wort für Beerdigung.
Eine Beerdigung ist ein trauriger Tag.
Denn die Familie und Freunde
haben einen geliebten Menschen verloren.
Und sie denken vielleicht daran:
Dass alle Menschen einmal sterben müssen.
Auch sie selbst.
Viele Menschen glauben aber:
Dass der Tod nicht das Ende ist.
Dass nach dem Tode noch etwas anderes kommt.
Dass sie nicht einfach verschwinden.



Dieser Glaube gibt den Menschen Kraft.
Und sie sind vielleicht nicht mehr so traurig.
Wenn ein geliebter Mensch gestorben ist.
Die evangelische Kirche
kann den Menschen Trost geben.
Denn sie kennt viele Gebete und Lieder.
Sie sollen die Menschen trösten.
Und sie sollen den Menschen Kraft geben.
Wenn ein geliebter Mensch gestorben ist.



Die Lieder und Gebete helfen dabei zu glauben:
Dass der Tod nicht das Ende ist.
Sie helfen dabei:
Sich von einem geliebten Menschen zu verabschieden.
Und die Trauer-Zeit zu überstehen.



Der Pfarrer und die Pfarrerin helfen beim Abschied-
Nehmen.
Sie sprechen mit den **Hinterbliebenen**
über den christlichen Glauben.
Denn der christliche Glaube sagt:
Dass der Tod nicht das Ende ist.
Es gibt noch etwas nach dem Tod.
Die **Hinterbliebenen** sind zum Beispiel:



- Die Familie
- und die Freunde.

Wenn ein geliebter Mensch stirbt,
dann kann ein Gedanke
die **Hinterbliebenen** trösten:
Der **Verstorbene** hat sein Leben gelebt.
So lange es gedauert hat.
Es ist alles beendet.
Und es ist alles gut.
Der geliebte Mensch geht heim zu Gott.
Ein **Verstorbener** ist der Mensch,
der gestorben ist.



Deshalb sagt der Pfarrer
oder die Pfarrerin bei der Beerdigung:

- Wir geben den Verstorbenen in Gottes Hand.
- Wir müssen keine Angst mehr um ihn haben.
- Wir müssen uns keine Sorgen mehr um ihn machen.
- Gott wird sich um ihn kümmern.
- Bei Gott ist der Verstorbene gut aufgehoben.



Internetpräsenz der Seelsorge in der EKHN

Im Zusammenhang mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen Projekt „EKHN im digitalen Wandel“ sind eine Reihe von Webseiten im Seelsorgebereich neu gestaltet worden. Neben der Seite des Zentrums Seelsorge und Beratung (zsb-ekhn.de) sind dies die Seite der Klinikseelsorge (zsb.ekhn.de/klinikseelsorge/), die Seite der AG Medizinethik, die Seite der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge (blindenseelsorge-ekhn.de/) und die Seite der Schwerhörigenseelsorge (zsb.ekhn.de/schwerhoerigen-seelsorge.html). Die Seiten der Flughafenseelsorge und Notfallseelsorge werden in diesem Jahr dazukommen. Mit der Internetpräsenz wird Seelsorge auch in ihrer spezialisierten Form präsent. Über eine Webseite ist die spezialisierte Seelsorge jederzeit erreichbar.

Handreichung zum Kollektenwesen

Das neue Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) sowie die neue Rechtsverordnung über die Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenverwaltungsordnung), die jeweils zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, erforderten jeweils eine Kommentierung mit weitergehenden Informationen für Kirchengemeinden und Dekanate. Die inzwischen erarbeitete Handreichung enthält zudem eine theologische Betrachtung zum Thema „Kollekten“ sowie Hinweise zum Fundraising.

3. Handlungsfeld Bildung

Fachtagformat „Der weiße Fleck“

Seit 2018 bietet der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung neben Fachtagen zu relevanten Themen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) das Format „Der weiße Fleck“ an. „Der weiße Fleck“ steht dabei für Tagungen, die zwar terminlich festgelegt sind, aber noch nicht mit einem Thema verbunden werden. Dieses Thema kann kurzfristig angemeldet werden. Mit diesem Format soll darauf reagiert werden, dass aktuelle Entwicklungen in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bei der langfristigen Jahresplanung oft noch nicht absehbar sind. Gleichzeitig soll auf Bedarfe, die von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen aus dem Arbeitsfeld formuliert werden, zeitnah reagiert werden. Im Jahr 2018 wurden Fachtage zu den Themen „Kindeswohl“, „Konzeptentwicklung“, „Rechtspopulismus“ oder „Visionen für die Jugendbildungsstätten der EKHN“ im Rahmen dieses Formats angeboten. Einige dieser Themen wurden bei den Planungen für das Jahr 2019 verstetigt. Nachfragen bestehen derzeit zu Themen wie „Eine Sprache für den Glauben finden“ oder „Geschlechtliche Vielfalt in der Jugendarbeit“.

Fachtag Kindeswohl

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ hat die Projektgruppe „Kindeswohl“ Anfang 2018 eine Bedarfsabfrage bei den Koordinierungskräften für Kinderschutz in den Dekanaten durchgeführt. Der Wunsch nach Austausch wurde von allen Befragten deutlich benannt. Daraufhin wurde am 24. Oktober 2018 der Fachtag „Kinderschutz und Kindeswohl“ konzipiert. Er fand statt im Rahmen des Veranstaltungsformats „Der weiße Fleck“ vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN statt. Er wurde in Kooperation mit Andrea Sälinger von der Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN und Horst Pötzl und Verena Späth von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. durchgeführt. 25 Teilnehmer*innen nahmen dieses Angebot wahr.

Die aus den Rückmeldungen der Bedarfsabfrage erkennbar gewordenen Themenschwerpunkte sind aufgegriffen worden. Es gab einen Austausch zur Rolle der Koordinationskraft für Kinderschutz im Dekanat. Die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse wurde ebenso thematisiert wie Probleme und Widerstände bei dessen Einführung vor Ort. Der Inhalt eines Präventions- und Kinderschutzkonzeptes wurde vorgestellt.

Zur Unterstützung der Arbeit der Koordinierungskräfte für Kinderschutz ist unter anderem ein regelmäßiges jährliches Treffen zur Vernetzung und zur kontinuierlichen Weiterarbeit gewünscht. Hierzu wird ein weiterer Fachtag am 5. Dezember 2019 stattfinden.

Fachgruppe Gendergerechtigkeit – aktuelle Entwicklung

Die Fachgruppe Gendergerechtigkeit der EKHN tagt regelmäßig seit Ende 2015. Beteiligt sind Akteure aus der EKHN (Dezernentin des Dezernates 1 - Kirchliche Dienste, Stabsbereich Chancengleichheit, Synodenvertreter*innen, Pfarrer*innen, Vertreter*innen der EJHN e. V., Vertreter*innen aus den Zentren, des Gemeindepädagogischen Dienstes) und auch aus anderen Evangelischen Landeskirchen sowie aus Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Praxis. Geleitet wird die Fachgruppe von Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht.

Im März 2018 legte die Fachgruppe Gendergerechtigkeit mit der Veröffentlichung „Zum Bilde Gottes geschaffen – Transsexualität in der Kirche“ eine Handreichung vor, die von der Kirchenleitung herausgegeben wurde. Die Handreichung fand breites Interesse über die Grenzen der EKHN hinaus. Aufgrund der großen Nachfrage liegt derzeit die zweite Auflage vor; eine dritte Auflage wird vorbereitet.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Fachgruppe mit der Entwicklung von Kommunikations- und Sprachformen angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgericht und der daraus folgenden gesetzlichen Regelung zur Vielfalt der Geschlechter. Außerdem ist die Fachgruppe an Überlegungen zu den Themen „Trans*Inter-Seelsorge“ und „Liturgische Entwürfe für Gottesdienste angesichts einer Transition“ beteiligt.

Die Fachgruppe hat die innerkirchliche Bildungskonferenz 2018 zum Thema „Trans*Inter-Sexualität/-Identität“ konzipiert und gestaltet und war an Gottesdiensten zum Genderthema beteiligt.

Weiteres zu diesem Thema auf Seite 45.

Fachberatungstagung „Meine Sehnsucht bekommt Füße“ – Pilgern auf dem Jakobsweg in Südfrankreich

Am 8. September 2018 machten sich 9 Teilnehmer*innen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg zu einer 9-tägigen Pilgerreise auf der via podiensis, einem der alten Jakobswege im Süden Frankreichs, von Le-Puy-en-Velay nach Aumont Aubrac. Gemeinsam unterwegs waren Ehrenamtliche und Hauptberufliche. Pilgerreisen bedürfen einer intensiven Vorbereitung; ein Vortreffen und eine Probewanderung, die genaue Auswahl von Rucksack, Schuhen und Gepäck gehören ebenso dazu, wie die Auswahl von Gebeten und Liedern, die die Teilnehmer*innen mitgebracht haben. Das Unterwegssein auf dem Pilgerweg als verdichteter Lebensweg bietet Menschen in Stille und im Gehen neue Zugangsmöglichkeiten zum Glauben. Pilgern ist Spiritualität in Bewegung und lässt Natur als Gottes Schöpfung erleben. Diese Erfahrungen zu machen und auf die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu übertragen, waren die leitenden Gedanken für dieses Angebot. Gestärkt durch den Pilgersegen in der Kathedrale von Le-Puy-en-Velay haben die Reisenden gemeinsam gut 120 km zurückgelegt, das Mittagessen unter freiem Himmel geteilt, geredet, geschwiegen, gebetet, gesungen, Kirchen und Kapellen auf dem Weg besucht und den Tag mit einer Andacht und Fragen für

den neuen Weg, den nächsten Tag, die nächsten Schritte abgeschlossen. Aktuell arbeiten drei Kooperationspartner, u. a. die aej - Evangelische Jugend auf Bundesebene, an der Erstellung einer „Pilgerfibel“ als Handreichung.

„Gewalt hat eine Geschichte“

„Gewalt hat eine Geschichte“, so lautete das Motto des bewährten Jugendprojekts zur Aufarbeitung und Prävention von Gewalt. Die Veranstaltung jährte sich 2018 zum sechsten Mal. In den vergangenen Jahren waren bereits beeindruckende Beiträge zur Gedenkarbeit eingereicht worden. In diesem Frühjahr wurde das Projekt erneut ausgeschrieben. Der Geschichtsverein Oppenheim, das Jugendhaus Oppenheim, das Evangelische Dekanat Oppenheim, die Gedenkstätte KZ Osthofen sowie der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN wirkten dabei wie in den vergangenen Jahren zusammen. Es ist den Initiator*innen nach wie vor sehr wichtig – gerade angesichts des 80-jährigen Gedenkens an die Reichspogromnacht – sich zu erinnern und sich damit auseinanderzusetzen, was Menschen anderen Menschen angetan haben. Gleichzeitig soll der Blick nach vorne gerichtet sein. Was lässt sich aus unserer Geschichte lernen? Diese Frage ist auch angesichts zunehmender rechter Tendenzen in der Gesellschaft relevant und aktuell. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung unterstützt mit diesem Projekt auch die außerschulische und schulische Jugendarbeit im Themenbereich Gedenken und Erinnerungskultur. Dazu gehört auch, für gesellschaftliche Herausforderungen wie zunehmenden Rassismus, Ausländer*innenfeindlichkeit und Diskriminierung zu sensibilisieren. Mehrere Schulklassen aus allen Schulzweigen sowie Konfirmand*innen-Gruppen waren an dem Projekt beteiligt.

Rechtspopulismus als Thema in der Jugendarbeit

Das stetig präsenter werdende Thema Rechtspopulismus versammelte Mitarbeiter*innen im gemeindepädagogischen Dienst zu einem vertiefenden Fachtag im Zentrum Bildung der EKHN. Ziel war es, einen Austausch über den Umgang mit rechten Parolen zu führen und die aktuelle Situation rechter Tendenzen in der Gesellschaft sowie die Verschiebung des öffentlichen Diskurses und kirchliche Positionierungen zu thematisieren. Kolleg*innen in der Jugendarbeit brachten zum Ausdruck, dass sie immer wieder mit Alltagsrassismus konfrontiert sind. Im Anschluss an den Austausch referierte Matthias Blöser, Projektleiter von „Demokratie stärken“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zum Thema „Demokratie und Menschenwürde unter Druck: Was tun Kirche und Christ*innen?“. Herr Blöser stellte u. a. Definitionen und gebräuchliche Verwendungen der Begriffe „Rechtspopulismus“ und „Neue Rechte“ vor und hinterfragte sie. Außerdem widmete er sich in dem Vortrag dem Umgang rechter Gruppierungen mit sozialen Medien.

Offener Jugendkirchentag in Weilburg

Der Jugendkirchentag fand vom 31. Mai bis 3. Juni 2018 in Weilburg statt. Er startete mit einer neuen Konzeption, die andere Schwerpunkte als bisher setzte. An den Veranstaltungsorten wurden Programmpunkte zu jeweils fünf Unterthemen des Mottos „Weil ich Mensch bin“ angeboten. In jedem der fünf Aktionsparks wurden dazu fünf interaktive Stationen angeboten, die die Vielfalt und den Facettenreichtum und Evangelischer Jugendarbeit repräsentierten. Der inhaltlichen Gestaltung dieser Stationen lagen verschiedene Lebenswelten von Jugendlichen zugrunde: Digitale Lebenswelten, Umweltschutz, Liebe und Partnerschaft, Glaube und Religion, Selbstfindung, Flucht und Asyl. Die konzeptionelle Veränderung, hin zu einem „offenen Jugendkirchentag“, war die Konsequenz der Erfahrungen und Auswertung in Offenbach 2016. Statt geschlossener Aktionsparks, die bei früheren Jugendkirchentagen von Bauzäunen umsäumt waren, sollte der Jugendkirchentag nun für die Stadt und die

Menschen, die in ihr Leben, sichtbar und erlebbar werden. Diese konzeptionelle Weiterentwicklung, die sich im Ort Weilburg besonders anbot leistete einen entscheidenden Beitrag dazu, dass der Jugendkirchentag 2018 von den Teilnehmenden und den nicht angemeldeten Besucher*innen als sehr positiv wahrgenommen wurde. Es gab in Weilburg keine abgeschlossenen Veranstaltungsorte sondern einen „offenen Jugendkirchentag“. So zeigte sich der Jugendkirchentag 2018 als Teil einer „offenen Kirche“ mit über 500 Mitwirkenden. Der Erfolg dieses Konzepts war auch deutlich an den vielen erwachsenen Besucher*innen und den Familien mit Kindern ersichtlich. Der „offene Jugendkirchentag“ war mit ca. 4 500 Teilnehmenden sehr gut besucht; lebendig und „farbenfroh“ angemeldete Jugendkirchentagsteilnehmer*innen aus Kirchengemeinden und Dekanaten vermischten sich mit den Besucher*innen aus Stadt und Region.

Kooperation mit der Islamischen Jugend Hessen

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN ist einer von zehn Kooperationspartnern*innen innerhalb des Projekts der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e. V. „Junge Muslime als Partner – FÜR Dialog und Kooperation! GEGEN Diskriminierung!“. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Im Rahmen dieses Projekts werden die muslimischen Verbände „Bund der muslimischen Jugend“, „Muslimische Jugend in Deutschland“ und der „Verband der islamischen Kulturzentren e. V.“ (VIKZ) dabei unterstützt, sich weiter zu etablieren und Zugang zu jugendverbandlichen Strukturen zu erlangen. Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Migrant*innen-Jugend-Selbstorganisationen hat der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN für die Zeit von Januar bis Dezember 2018 einen Kooperationsvertrag mit der Islamischen Jugend in Hessen geschlossen. Darin wird die Ausbildung der jugendlichen Mitarbeiter*innen der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) in Offenbach, Frankfurt und Hanau zur Erringung der Jugendleiter-Card unterstützt. Die Ausbildung zu Jugendleiter*innen ist die erste Stufe zur Entwicklung eigenständiger jugendverbandlicher Strukturen. Im ersten Durchgang nahmen ausschließlich männliche Jugendliche teil. Der geplante zweite Durchgang ist für junge Frauen vorgesehen. Beraten wurde der Fachbereich von der Islamischen Jugend Bayern durch ihren Geschäftsführer und Bildungsreferenten Hüseyin Mestan. Hier blickt man auf zahlreiche positive Erfahrungen im Prozess der Unterstützung und Etablierung jugendpolitischer Arbeit zurück. In den zurückliegenden Jahren hat die Evangelische Jugend Hessen schon den Aufbau der Alevitischen Jugend Hessen begleitet. Diese ist mittlerweile Mitglied im Hessischen Jugendring.

Konferenz der Jugenddelegierten in Brüssel

Unter dem Motto „Weltbürger*innen vs. Kirchturmdenken“ besuchten 15 junge Kirchenvorsteher*innen, anlässlich einer Studienreise, vom 27. bis 30. September 2018 Brüssel. Es ging um die Fragestellungen, welche Rolle die EU bei der Beteiligung von jungen Menschen an Demokratieprozessen spielen und welche Bedeutung die EU für die Arbeit von 14- bis 17-jährigen im Kirchenvorstand und in den Gemeinden habe. Gleichzeitig sollte die Situation in einer Auslandsgemeinde betrachtet werden. Die Konferenz der Jugenddelegierten wurde in Kooperation zwischen Matthias Roth von der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, Jörg Walther vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und Ina Wittmeier von der Ehrenamtsakademie ausgerichtet. Den Teilnehmer*innen wurde ein vielfältiges Programm geboten.

Bei einem Besuch der EU-Kommission ging es um Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen. Im Gespräch mit Dorothee Ammermann, Referentin für europäische Jugend- und Bildungspolitik der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland wurden relevante Bildungsaspekte

reflektiert. Im European Youth Forum erfuhren die Teilnehmer*innen wie dort Lobbyarbeit für das Thema Jugend organisiert wird. Im Parlamentarium, dem Besucher*innenzentrum des Europäischen Parlaments bot sich die Möglichkeit, die Geschichte und den Aufbau der EU interaktiv zu erschließen. Bei einem Besuch in der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde in Brüssel anlässlich des Gottesdienstes zur Einführung der neuen Konfirmand*innen bot sich die Gelegenheit beim Kirchencafé mit Gemeindegliedern ins Gespräch zu kommen. Die jungen Kirchenvorsteher*innen nahmen viele Anregungen und Impulse aus dem Programm und dem Austausch untereinander für ihre ehrenamtliche Arbeit mit. Die Begleitung der jungen Kirchenvorsteher*innen geht 2019 mit zwei Workshoptagen zu den Themen „Wie gestalte ich eine Andacht?“ und „Liturgische Präsenz“ weiter.

Abschluss des Projektes Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

Im Herbst 2012 hatte die Kirchenleitung beschlossen, 50 sich entwickelnden Familienzentren eine Anschubfinanzierung für drei Jahre zu gewähren. Zusätzlich zu dieser Unterstützung wurden im Zentrum Bildung der EKHN die notwendige fachliche Beratung installiert und Ressourcen für ein format-spezifisches Qualifizierungsprogramm bereitgestellt. Im August 2018 endete das Projekt einschließlich der Fachberatung für Familienzentren. Im Zentrum Bildung hat sich daraufhin eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die zumindest den Informationsfluss über politische Entwicklungen in den Ländern und die Möglichkeiten der Beantragung von Drittmittelfinanzierung gewährleistet. Kindertagesstätten und Familienbildungsstätten, die als Ausgangseinrichtung für ein Familienzentrum dienen, erhalten im Regelbetrieb von den Fachberater*innen des Zentrum Bildung fachliche Unterstützung. Qualifizierungsangebote können bei Bedarf bei der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift in Auftrag gegeben werden, müssen sich allerdings zu 100 % refinanzieren. Fragen nach weiterer angemessener Begleitung und Förderung von Familienzentren der EKHN werden in der Kita-Kommission beraten. Die Zuständigkeit für das Fachfeld Familienzentren ist aufgrund der Tatsache, dass überwiegend Kindertagesstätten zu Familienzentren wurden und weiterhin werden, vom Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung in den Fachbereich Kindertagesstätten des Zentrum Bildung übergegangen.

Start des Projekts Bildung-Netz-Politik im Rahmen des Weiterbildungspaktes des Landes Hessen

Das Hessische Kultusministerium hat der Evangelischen Erwachsenenbildung in Hessen im Rahmen des Hessischen Weiterbildungspakts Fördergelder für ein digitales Projekt zur Erprobung digitaler Formate in der Bildung mit einer Laufzeit von drei Jahren bewilligt. Gemeinsam mit dem Hessischen Volkshochschulverband werden Webinare und MOOCs (Massive Open Online Course) angeboten, die die Möglichkeit bieten, sich mit dem Thema Digitalisierung kritisch auseinanderzusetzen und gleichzeitig Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien zu machen. Projektverantwortliche sind Dr. Christiane Wessels und Gunter Böhmer für die Evangelische Erwachsenenbildung in Hessen und Steffen Wachter für den Hessischen Volkshochschulverband (hvv). Das Projekt wurde am 18.09.2018 mit einer Auftaktveranstaltung mit der Medienwissenschaftlerin Prof. Dr. Caja Thimm zum Thema politische Kommunikation und Partizipation gestartet, die sowohl live vor Ort als auch im Netz verfolgt werden konnte. „Sind wir auf dem Weg zu einer digitalen Demokratie?“. Nicht zuletzt in der Frage nach einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung um eine digitale Werteordnung sieht Caja Thimm die Kirchen in einer wichtigen Rolle. Das erste Webinar des Projekts am 14.11.2018 widmete sich dem Thema „Politische Kommunikation im Netz – Wahlkampf 4.0.“ Ausgangsbasis bildeten die beiden

Landtagswahlen in Hessen und Bayern im Herbst 2018. Im Vorfeld der Wahlen beobachteten und analysierten die Politikwissenschaftlerin Antje Schrupp und die Philologin Cecilia Mussini, wie sich die politischen Parteien im Internet präsentieren. Zurzeit ist das Projektteam mit der Erstellung eines MOOC's zum Thema „Politische Teilhabe im Netz“ befasst, der dann ab 04.11.2019 der Öffentlichkeit zugänglich ist. Grundprinzip dabei ist, vier Themen (Zivilgesellschaftliches Engagement, Open Government, Populismus und Hate Speech) mit vier interessanten Personen in vier Wochen zu bearbeiten. Die Teilnehmer*innen am MOOC können Wissen erwerben, den Umgang mit digitalen Medien erproben und sich mit den Referent*innen und anderen im Netz in einem Forum austauschen, Aufgaben lösen und mit Online Badges (internetbasiertes Erstellen eines Abzeichens) ein Zertifikat erwerben.

4. Schule und Religionsunterricht

Stand der Digitalisierung in den Schulen in Trägerschaft der EKHN

Die Verwaltungen unserer Schulen sind mit der notwendigen Hard- und Software ausgestattet, um in das Netzwerk der Schulverwaltungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz eingebunden sein zu können.

Die weitere Ausstattung mit digitalen Medien und die pädagogische Arbeit mit ihnen unterscheiden sich in den unterschiedlichen Schulstufen deutlich voneinander.

PCs und mobile Laptops stehen in den beiden Grundschulen in hinreichender Zahl zur Nutzung durch die Schüler*innen zur Verfügung. In den beiden Grundschulen sind darüber hinaus Smart- oder Whiteboards installiert. Im Unterricht werden die Medien zur Präsentation verschiedener Inhalte, zur Internetrecherche und zur Nutzung von Lernsoftware eingesetzt. Eine grundlegende Medienkompetenz wird im Vollzug des Unterrichts vermittelt.

Im Laubach-Kolleg erhalten alle Schüler*innen mit Eintritt in die Einführungsphase die Möglichkeit, ein iPad zu günstigen Konditionen zu leasen. 70 % aller Schüler*innen nehmen dieses Angebot wahr. So steht seit mehreren Jahren jeder Schülerin und jedem Schüler ein iPad – entweder im Schulleasing oder privat vorhanden – als Arbeitsmaterial für den Unterricht zur Verfügung. Auch die Lehrkräfte sind mit iPads ausgestattet. Die iPads dienen der Recherche, der Aufarbeitung von Daten, der Erstellung von Grafiken und von Präsentationen, als Kommunikationsmedium, der Visualisierung von Experimenten oder Bewegungsabläufen, der Lernstanderhebung und vielem mehr und sind selbstverständlicher Bestandteil der unterrichtlichen Gestaltungsmöglichkeit in allen Fächern geworden. Alle Klassenräume verfügen über einen an der Decke installierten Beamer mit Leinwand und Apple TV und lassen sich mit den iPads kabellos oder über Kabelverbindungen mit jedem Laptop verbinden. Der Bereich Digitalisierung und Medienkompetenz wird durch das Angebot einer Social-Media-AG ergänzt. Ein Medienkompetenzteam arbeitet im Multiplikatoren-System, damit Kompetenzen in den Fachschaften kontinuierlich erweitert werden und stets moderne, digitale Software im Unterricht eingesetzt wird.

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg arbeitet aktiv im bundesweiten Netzwerk „Forum Bildung Digitalisierung“ mit und wurde als eine von 25 Projektschulen ausgewählt. Anfang 2019 wurden die letzten Räumlichkeiten mit digitalen Projektionsmöglichkeiten ausgestattet. Für den Unterricht in der Sekundarstufe I stehen zwei iPad-Koffer mit insgesamt 25 iPads zur Verfügung. So ist eine temporäre und projektbezogene Arbeit mit iPads möglich. Ab der Jahrgangsstufe 11 können die Schüler*innen ein iPad kostengünstig leasen. Das Leasing-Angebot steht auch den Lehrer*innen zur Ver-

fügung. Bei der digitalen Arbeit werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie die des MedienkomP@sses Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Aktuell arbeitet das Kollegium an einem Gesamtkonzept zur Digitalisierung. Dieses umfasst eine Strategie dafür, welche digitalen Kompetenzen wie in den einzelnen Fächern und in den Ganztagsangeboten in der jeweiligen Klassenstufe vermittelt werden sollen. Geplant ist eine Kombination aus Vermittlung im Fachunterricht und blockweiser Vermittlung in speziellen Medienstunden am Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

Die Kompetenzen und Wünsche der Schüler*innen werden über Best Practice Beispiele und durch die regelmäßige Teilnahme der Schülervvertretung an Konferenzen und Arbeitsgruppen in den Prozess der digitalen Schulentwicklung eingetragen.

Es zeigt sich, dass durch die Nutzung digitaler Endgeräte der Unterricht individueller und damit auch effektiver gestaltet wird. Dabei wird darauf geachtet, dass bei der ständig erweiterten Nutzung mobiler Endgeräte niemand aus wirtschaftlichen Gründen vom Unterricht ausgeschlossen wird. Möglich wird dies durch kostengünstige Leasing-Angebote bzw. durch Übernahme der Leasing-Raten durch Dritte (u. a. Förderverein).

Realschule für Erwachsene

Seit Februar 2016 besteht am Laubach-Kolleg das auf 5 Jahre angelegte Projekt „Integration durch Bildungs- und Wohnangebot“ in Verbindung mit dem neu gegründeten Schulzweig „Realschule für junge Erwachsene (Geflüchtete)“. In diesem Schulzweig erwerben alle Schüler*innen zunächst in einem einjährigen Vorkurs grundlegende Fachkenntnisse in Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften. Sie erhalten zusätzlich ein erweitertes Angebot im Bereich Deutsch als Zweitsprache. Integrative Kurse in den Bereichen Religion, Kunst, Musik, Kochen, Computerkurse mit Social Media und Sport ergänzen das Bildungs- und Integrationsangebot. Da die Nachfrage in der eigentlichen Zielgruppe für die Realschule für Erwachsene – junge erwachsene Geflüchtete – mittlerweile deutlich zurückgegangen ist, hat die Schüleraufnahme in diesen Schulzweig letztmalig zu Beginn dieses Schuljahres stattgefunden.

Im Juni 2018 standen die ersten Abschlussprüfungen an: 12 der 13 Realschüler*innen haben dabei ihren mittleren Bildungsabschluss erreicht, von denen 2 Schüler*innen aktuell die Gymnasiale Oberstufe besuchen. Ein Schüler schloss mit dem Hauptschulabschluss ab. Die vier besten Realschüler*innen erzielten Notendurchschnitte zwischen 1,3 und 1,8.

In dem neuen Durchgang, der im Schuljahr 2018/2019 begonnen hat, sind aktuell 18 Schüler*innen. Die 8 Schülerinnen und 10 Schüler kommen aus dem Jemen, aus Syrien, aus Afghanistan, aus Äthiopien, aus Eritrea und aus Deutschland (Gießen, Grünberg und Laubach). Die älteste Schülerin ist 32 Jahre alt, die jüngsten Schüler*innen sind 19 Jahre alt.

Alle Schüler*innen dieser Lerngruppe erhalten in Ergänzung zum Arbeitslehreunterricht die informations- und kommunikationstechnische Grundbildung mit dem Ziel der Zertifizierung über den europäischen Computerkurs. Darüber hinaus werden sie – wie die Einführungsklassen der Gymnasialen Oberstufe – in der Berufswahlorientierung unterstützt und absolvieren ein zweiwöchiges Praktikum in Betrieben in der Umgebung.

In der jetzigen R4 (Abschlussklasse) werden 9 Schüler*innen unterrichtet.

Eltern, Lehrer*innen und Schüler*innen des Laubach-Kollegs wirken zusammen und haben in unterschiedlicher Weise Ankommen und Kennenlernen sowie gemeinsamen Unterricht ermöglicht. Insbesondere das Wohnheimangebot stärkt die Vernetzung mit der Stadt Laubach.

Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau

Die EKHN betreibt vier Schulen, davon drei in Trägerschaft von gGmbHs unter Mehrheitsbeteiligung der EKHN: die Evangelischen Grundschulen in Laubach-Freienseen und in Michelstadt-Weiten-Gesäß, das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg sowie als Eigenbetrieb in der Rechtsform der nichtrechtsfähigen kirchlichen Anstalt öffentlichen Rechts das Laubach-Kolleg. Die Rechtsform „gGmbH“ wurde bei den drei Schulgründungen seit 1999 gewählt, um die regionalen Initiativen, die wesentlich zur Gründung beigetragen hatten, in die Steuerung einzubinden. Die Erfahrungen nach der Gründungsphase und deren Analyse machten allerdings deutlich, dass die Organisation des Schulbetriebes in drei gGmbHs den aktuellen Anforderungen nicht mehr entspricht. Daher hatte die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 3. April 2014 beschlossen, die vier Schulen unter einem gemeinsamen Träger zusammenzufassen: dem Träger „Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau“ in der Rechtsform der nichtrechtsfähigen kirchlichen Anstalt öffentlichen Rechts.

In der Umsetzung erwies sich die Regelung der Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude als steuerrechtlich kompliziert, sodass die Kirchenleitung erst am 6. Dezember 2018 die Entscheidung zur Gründung des Schulwerks treffen konnte. Mit der Veröffentlichung der Satzung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau im Amtsblatt 01/2019 ist dieses gegründet. Im Laufe des Jahres 2019 wird das Schulwerk organisatorisch durch die Zusammenführung aller Schulen sowie durch die Berufung der Gremien (Verwaltungsrat, Schulkuratorien) aufgebaut.

Mit der Schulwerkgründung sind drei grundlegende Ziele verbunden:

- Die einheitliche Organisationsstruktur sichert die Stabilität der Entwicklung der Schulen vor Ort.
- Die pädagogische Qualitätsentwicklung, deren Basis ein gemeinsames evangelisches Profil ist, wird koordiniert und gefördert. Der Auftrag der Schulen wird regelmäßig spezifiziert, die Schulen bleiben mit einem klar erkennbaren Profil attraktiv und werden zukunftssicher.
- Die neue Struktur sichert einen effizienteren, in der Zielperspektive optimalen Mitteleinsatz. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit wird konsequent umgesetzt.

Die Einbindung der Region bleibt durch die Schulkuratorien, die an jeder Schule gebildet werden, weiterhin erhalten.

Zum Schulwerk gehören Einrichtungen mit insgesamt 115 Lehrer*innen, 55 Mitarbeiter*innen im nicht-pädagogischen Bereich und 1 120 Schüler*innen.

5. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Nachhaltig Einkaufen

Das ökumenische Einkaufsportale zum nachhaltigen Einkauf www.wir-kaufen-anders.de wurde auf der EKHN-Frühjahrssynode 2018 offiziell gestartet. Bis Januar 2019 haben sich rund 250 Personen aus der EKHN für den Online-Shop registriert. Die Zahl der Bestellungen über den Shop bleibt dagegen hinter den Erwartungen zurück und soll ab 2019 u. a. durch Anwenderschulungen und den regelmäßigen Versand eines Newsletters gesteigert werden. Außerdem ist eine Befragung der Nutzer*innen geplant, um mögliche Hürden bei der Nutzung des Portals zu beleuchten. Seit Mai 2018 bis Ende Januar 2019 wurden elf Informations- und Schulungsveranstaltungen durchgeführt, um Haupt- und Ehrenamtliche für das nachhaltige Einkaufen zu sensibilisieren und über die Angebote der EKHN zu informieren. Die Verordnung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) ist im Oktober 2018 in Kraft getreten. Der begleitende Praxisleitfaden für Einkäufer*innen in der EKHN soll

bis Mai 2019 fertig gestellt und an alle Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen verbreitet werden. Darüber hinaus erscheint eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Schulung notwendig, um die Anwendung der Verordnung im kirchlichen Alltag zu verankern.

Grüner Hahn

Bisher haben zwölf Kirchengemeinden und zehn kirchliche Einrichtungen den Beschluss zur Einführung eines kirchlichen Umweltmanagements gefasst. Davon sind fünf zertifiziert. Die Gemeinden Bad Schwalbach und Alzey konnten in 2018 sogar erfolgreich rezertifiziert werden. Im Februar 2019 hat das zweite EKHN-weite Netzwerktreffen der aktiven Gemeinden und Einrichtungen stattgefunden. Nach Abschluss des zweiten Kurses für kirchliche Umweltauditor*innen sind inzwischen 14 Personen aus der EKHN zur Begleitung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen bei der Einrichtung des Umweltmanagements qualifiziert. Der nächste Kurs startet im April 2019. Mit insgesamt 16 Vorträgen und Informationsveranstaltungen auf Kirchenvorstandssitzungen, bei Gemeindefesten, Pfarrkonventen u. a. wurde persönlich für das Umweltmanagement geworben.

Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in den Regelbetrieb kirchlichen Handelns

Die Kirchenleitung verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der EKHN zukünftig weniger in Form von aus Sondermitteln finanzierten Projekten umzusetzen. Stattdessen sollen Nachhaltigkeitskriterien schrittweise in den Regelbetrieb kirchlichen Handelns aufgenommen werden. Hierzu ist in 2019 ein erster interdisziplinär besetzter Workshop als Auftakt zur Konzeptentwicklung geplant.

Schöpfungstag auf der Landesgartenschau

Der Ökumenische Schöpfungstag 2018 wurde am 9. September 2018 an der LichtKirche auf der Landesgartenschau in Bad Schwalbach gefeiert – zum ersten Mal in Zusammenarbeit mit dem Bistum Limburg, schon zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit dem Team der LichtKirche. Der Gottesdienst selbst mit über 200 Besucher*innen wurde gestaltet durch Generalvikar Wolfgang Rösch, Bistum Limburg, und Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf. Die musikalische Rahmung erfolgte durch den örtlichen Gospelchor „The Black Sheep“. Die Federführung der Vorbereitung des Ökumenischen Schöpfungstages der ACK Hessen-Rhein Hessen wechselt für 2019 zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und zum Bistum Fulda.

Projekt „Religionen und Naturschutz“

Die EKHN ist über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung maßgeblich beteiligt am bundesweiten interreligiösen Projekt „Religionen und Naturschutz“, das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) initiiert wurde und vom Abrahamischen Forum e. V. in gemeinsamer Zusammenarbeit organisiert und strukturiert wird. Im September 2018 fand zum zweiten Mal eine „religiöse Naturschutzwoche“ statt – zentral in Osnabrück gefeiert, mit Darmstadt (zum zweiten Mal nach 2017) und Köln als weiteren Veranstaltungsorten mit eigenen Veranstaltungen. Die erstmalige Beteiligung der Jüdischen Gemeinde Darmstadt fand darin ihren Ausdruck, dass dort die Eröffnungsveranstaltung und ein Diskussionsabend stattfanden, die jeweils interreligiös durchgeführt worden sind. Im Rahmen dieser religiösen Naturschutzwoche wurde der Emir-Sultan-Moschee eine Auszeichnung der UN-Dekade Biologische Vielfalt verliehen, bei der auch ein Vertreter der EKHN Gruß- und Dankesworte überbrachte. Eine Broschüre zu religiösen Festen, die einen Bezug zum Thema Naturschutz aufweisen, ist in Vorbereitung.

Projekt „nachhaltig predigen“

Auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft für Homiletik (AGH), deren Mitglieder aus den evangelischen und katholischen Kirchen in Deutschland, den Niederlanden, Österreich, Polen und der Schweiz stammen, mit einer weiteren Kooperation mit der jüdischen Predigtausbildung, wurde das ökumenische Projekt „nachhaltig predigen“ durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung auf der AGH Jahrestagung 2018 zum Thema „politisch predigen“ in zwei Workshops vorgestellt – als best-practice Beispiel einer gelingenden ökumenischen Zusammenarbeit verschiedener Landeskirchen und Bistümer mit spirituellen und gesellschaftspolitischen Implikationen. Um auch in der weiteren und vor allen Dingen englisch-sprachigen Ökumene „nachhaltige“ spirituelle Impulse setzen zu können, wird seit Herbst 2018 am Aufbau einer Website sustainable-preaching.org gearbeitet. Gefördert durch das Pilgerweg-Projekt der EKHN, das am Zentrum Oekumene angesiedelt ist, und in Zusammenarbeit u. a. mit der Anglican Diocese in Europe, entsteht ein englisch-sprachiger Internet-Auftritt zur Unterstützung der Vorbereitung der sonntäglichen Predigt. Dieser wird neben Anregungen zu Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und „creation care“ auch wichtige Impuls-Texte aus dem englischsprachigen Raum und ins Englische übersetzte Texte aus dem deutschsprachigen Raum, u. a. der EKD, wechselseitig zugänglich machen.

Ökumenisches Projekt „Autofasten“

Das ökumenische Projekt „Autofasten“ ging in der Fastenzeit 2019 in sein zweiundzwanzigstes Lebensjahr. Angesichts der gesellschaftlichen Diskussionen über Dieselfahrverbote und die Einführung eines Tempolimits war das Projekt aktueller denn je – auch wenn es nicht den kompletten Verzicht auf das Auto propagiert, sondern zum Nachdenken über einen nachhaltigen Verkehrsmix anregt. Im Bereich der EKHN und in Kooperation mit dem Bistum Mainz wurde z. B. auch der Beitrag von Energiegenossenschaften über E-Carsharing-Angebote gewürdigt und die selbstverständliche Zusammenarbeit mit Verkehrsbetrieben wie dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, der durch die Verlosung von Zeitkarten zusätzliche Anreize zur Teilnahme gab und dem Rhein-Nahe-Verkehrsverbund, der vergünstigte Fastentickets anbot.

Buchprojekt „Leben im Anthropozän“

Die EKHN ist einer der Träger des Ökumenischen Prozesses „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“. Dieses Netzwerk wird inzwischen von 24 Kirchen, kirchlichen Werken, Diensten und Organisationen getragen. Die EKHN ist in diesem Netzwerk durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und das Zentrum Oekumene vertreten.

Im Herbst 2018 erschien als ein Dokument der Arbeit des Ökumenischen Prozesses der Aufsatzband „Leben im Anthropozän – Christliche Perspektiven für eine Kultur der Nachhaltigkeit“ im Oekom-Verlag. Der unter anderem vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung herausgegebene Band dokumentiert die Vorträge einer Tagung in Wittenberg sowie weitere Aufsätze zur Frage nach dem Beitrag, den die christlichen Kirchen zu einer Kultur der Nachhaltigkeit leisten können.

Fluglärm

Beteiligung am Konsultationsprozess „Amtix-kurz“

Im Rahmen eines neu erarbeiteten Maßnahmenprogramms „Aktiver Schallschutz“ durch das Forum Flughafen und Region wurde ein gesetzlich nicht vorgeschriebenes, auf Bürgerbeteiligung abzielendes sogenanntes „Konsultationsverfahren zur Optimierung von ‚Amtix-kurz‘“ durchgeführt. Amtix-kurz bezeichnet eine Abflugroute von der Startbahn West, die mit ca. 63 000 Starts im Jahr eine der meist

beflogenen Routen darstellt. Anstatt wie bisher zwischen den nördlichen Darmstädter Stadtteilen Arheilgen und Kranichstein auf der einen und Wixhausen auf der anderen Seite hindurchgeführt zu werden, soll „Amtix-kurz“ in einen weiter nördlich gelegenen Korridor zwischen Darmstadt-Wixhausen und Egelsbach verlegt werden. In Zusammenarbeit der betroffenen Dekanate Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Vorderer Odenwald und Groß-Gerau – Rüsselsheim mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung wurde eine Stellungnahme erarbeitet, die offiziell in den Konsultationsprozess eingespeist wurde. Die Stellungnahme der Evangelischen Dekanate thematisiert unter anderem, dass eine Betrachtung der gesundheitlichen Belastungen durch die bei der Verbrennung von Kerosin entstehenden Ultrafeinstäube unbedingt notwendig ist – zumal die „bevorzugte“ Variante der neuen Streckenführung „Amtix-kurz“ direkt über den Norden des nördlichsten Darmstädter Stadtteils führt. Allerdings wurden diese sachlichen Hinweise nicht im Verfahren berücksichtigt mit dem Argument fehlender Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet. Der auch durch die Stellungnahme der Evangelischen Kirchen zur vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen unterstützte kritische Blick auf die Ultrafeinstaubproblematik wird dennoch weiter sachgemäß verfolgt. Unter anderem plant das Forum Flughafen und Region gemeinsam mit der Fluglärnkommision Frankfurt eine Veranstaltung zum Thema Ultrafeinstaub.

EKHN-Beteiligung im Arbeitskreis Sozialmonitoring

Im Rahmen der Mitarbeit der EKHN im Konvent des Forums Flughafen und Region beteiligt sie sich in einem Arbeitskreis Sozialmonitoring an der Begleitung einer Studie, die die Frage des Einflusses des Flughafens auf die Sozialstruktur in seinem Umfeld zum Thema hat. Derzeit werden die sozialen Entwicklungen im Flughafenumland noch einmal genau betrachtet, um weiter klären zu können, wie sich ein Einfluss des Flughafens in der sozialen Entwicklung der Kommunen beobachten lässt und wie ein weiteres Monitoring aussehen könnte, das Flughafeneffekte und soziale Entwicklung aufeinander zu beziehen versucht.

Armut im Alter

Das Thema Armut im Alter betrifft mittlerweile nicht mehr nur Randgruppen, sondern ist in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen. Sehr unterschiedliche Personengruppen, wie z. B. Niedriglohnbeschäftigte, Langzeiterwerbslose, aber zum Teil auch ehemalige Selbstständige erhalten bereits heute kein existenzsicherndes Alterseinkommen. Nach wie vor sind jedoch vor allem Frauen mit familiären Verpflichtungen von Altersarmut bedroht. Der DGB Rentenreport Rheinland-Pfalz von 2017 weist z. B. aus, dass in diesem Bundesland 76,4 % der Frauen und 36,3 % der Männer eine gesetzliche Rente unterhalb von 900 € pro Monat erhalten. (Rentenreport Rheinland-Pfalz 2017 des DGB, S.15). Die Brisanz des Themas wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken, wenn die Babyboomer Generation in Rente geht.

Bereits im Jahr 2014 hat die Synode der EKHN mit ihrer „Selbstverpflichtung gegen Armut und Ausgrenzung“ auf die gesellschaftsspaltende Wirkung von großem Reichtum und zunehmender Armut in Deutschland hingewiesen und gefordert „auf die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung einerseits und der Konzentration von Reichtum andererseits aufmerksam zu machen“ (s. synodale Drucksache Nr. 23/14).

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und das Netzwerk Leben im Alter in der EKHN haben im Sommer 2018 als Mitinitiatoren im Bündnis Soziale Gerechtigkeit in Hessen eine Kampagne gegen Altersarmut gestartet. Bei der Auftaktveranstaltung im Herbst 2018 in Frankfurt nahmen über 80 Teilnehmer*innen aus verschiedenen Bereichen, wie den Sozialverbänden, Gewerkschaften, zivilgesell-

schaftliche und kirchliche Organisationen teil. Mit dem dort vorgestellten Aufruf „Heute die Armut von Morgen bekämpfen“ werden das Netzwerk Leben im Alter der EKHN und das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zusammen mit dem Bündnis Soziale Gerechtigkeit in Hessen in den Jahren 2019 und 2020 mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen in Hessen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter und für eine existenzsichernde Altersversorgung werben.

Auch EKHN-intern wurde das Thema Altersarmut im letzten Jahr aufgegriffen. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, der Stabsbereich Chancengleichheit und die Gesamtkirchliche Mitarbeitervertretung (GMAV) sensibilisierten in zahlreichen Foren, internen Arbeitsgruppen und Veranstaltungen die Beschäftigten zum Thema Altersarmut.

Angesichts der Prägnanz des Themas Altersarmut hat die Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission in den jüngsten Tarifverhandlungen zugestimmt, auch in Zukunft die Kosten für die betriebliche Altersversorgung vollständig zu übernehmen.

Veränderung der Praxis der EKHN-Kirchenlandverpachtung

Seit Januar 2018 verändert sich die Praxis der Kirchenlandverpachtung in der EKHN. Zwecks Information der Kirchenvorstände wurde der „Leitfaden zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und deren Verpachtung“ der EKHN veröffentlicht. Im Jahr 2018 fanden sechs Informationsseminare für Kirchenvorstände statt, welche in Kooperation zwischen Kirchenverwaltung, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Regionalverwaltungen, Dekanaten und der EKHN-Ehrenamtsakademie durchgeführt wurden. Zudem wurde der Verpachtungsleitfaden im September 2018 durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bei einer Verpachtungs-Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vorgestellt und fand weitere Verwendung in einem bundesweiten Projekt der Michael Succow Stiftung zur „evangelischen“ Kirchenlandverpachtung (insgesamt ca. 325 000 Hektar).

Dorfentwicklung in Hessen

Das Thema Disparitäten zwischen Stadt und Land hat in den letzten Jahren deutlich an medialer und politischer Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2018 wirkte das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zum zweiten Mal in der hessischen Landesjury „Unser Dorf hat Zukunft“ mit. Dabei wurden 18 Dörfer in Hessen innerhalb von acht Tagen für den Landesentscheid intensiv besucht und bewertet. In die Bewertung flossen u. a. innovative Lösungen in den Bereichen medizinische Versorgung, Sport, Kultur, Ökologie sowie kommunalpolitische und kirchliche Aktivitäten ein. Die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden waren teilweise sehr gut in die Dorfgemeinschaft eingebunden und dienten unter anderem als Impulsgeber oder Koordinator. In anderen Dörfern kam das Thema „Kirche“ gar nicht vor.

Evangelische Impulse zur Nutztierethik

Im deutschsprachigen Raum findet seit mehreren Jahren eine intensivere theologische Debatte über das Tier-Mensch-Verhältnis statt. Unter anderem fand im Frühjahr 2019 ein Spitzengespräch zur Nutztierhaltung mit dem Deutschen Bauernverband, dem Deutschen Landfrauenverband sowie dem Bund der Deutschen Landjugend statt. 2018 und 2019 wurde in der EKHN das Thema Nutztierethik beim Konvent des Dekanats Hochtaunus/Usinger Land, in einem interdisziplinären Workshop, bei der Unterstützung einer Veranstaltung der Evangelischen Jugend auf der Grünen Woche sowie durch die Betreuung einer Studienarbeit einer rheinhessischen Gemeindepfarrerin thematisiert. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN ist über die Mitwirkung in der Kammer für Nachhaltige Entwicklung der EKD in das Thema Nutztierethik eingebunden.

Demokratische Kultur in der Gesellschaft stärken

Die Projektstelle „Demokratie stärken“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bietet Fachberatung und Unterstützung bei Fragen zum demokratischen Handeln und zum Umgang mit menschenfeindlichen Tendenzen in Kirche und Gesellschaft an. Das Angebot erfährt große Resonanz in vielen Bereichen der Kirche. Die Projektstelle arbeitete im Berichtszeitraum eng mit zentralen und regionalen kirchlichen Gremien zusammen, um die überregionale Vernetzung durch internen Austausch, öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen und Veröffentlichungen zu stärken. So wurden in den Dekanaten Bergstraße, Büdinger Land, Gießen, Hungen und Vorderer Odenwald Vorträge und Workshops zum Umgang mit Parolen und zum Verhalten bei menschenverachtenden Einstellungen durchgeführt.

Beratungen kirchlicher Gremien und Dienstkonferenzen fanden in zahlreichen Dekanaten statt, Vorträge für meist ehrenamtlich Engagierte unter anderem in Mühlheim, Mainz, Neu-Isenburg, Schwalmstadt, Bleichenbach, Oberursel, Selters, Ingelheim und Frankfurt.

Das Projekt „Demokratie stärken“ kooperiert eng mit dem Projekt „Demokratie gewinnt! Mit der Diakonie Hessen!“ und begleitet die dort umgesetzte Ausbildung von Demokratielots*innen. Jüngere Teilnehmende wurden durch eine Veranstaltung in Kooperation mit der Ev. Akademie erreicht, bei der eine Folge der Satiresendung „DIE ANSTALT“ gesehen und anschließend gemeinsam diskutiert wurde. Unter dem Titel „Demokratie-Retter sein“ wurde ein Diskussionsabend mit Autor Jürgen Wiebicke (Zehn Regeln für Demokratie) veranstaltet. Weitere Angebote der Projektstelle im vergangenen Jahr waren der Fachtag zum Thema Rechtspopulismus, der Multiplikator*innen der evangelischen Jugendarbeit informieren sollte, ein Workshop zu Geschlechtergerechtigkeit in Heppenheim, der Austausch zwischen erwerbslosen Menschen und hessischen Landtagswahlkandidat*innen zur Wahlmotivation Langzeiterwerbsloser in Erbach unter dem Titel „Gib mir was, was ich wählen kann“, sowie ein Workshop zur politischen Dimension des Religionsunterrichts mit Fachsprecher*innen, ein Wochenendworkshop mit Theologie-Studierenden der EKHN zur Rolle von Christ*innen in der Demokratie und eine vom Umweltministerium Rheinland-Pfalz unterstützten Veranstaltung zum Umgang des Alpenvereins mit Antisemitismus in seiner Vergangenheit und den Lehren für demokratisches Engagement von Kirche, Vereinen und Gesellschaft heute. Zusammen mit der Ehrenamtsakademie der EKHN wurde die im Januar veröffentlichte Orientierungshilfe für Kirchenvorstände zum Umgang mit Rechtspopulismus in einem Webinar vorgestellt.

Weiteres zu diesem Thema auf Seite 28.

Digitalisierung

P-2025-Projekt „EKHN im digitalen Wandel“

Die EKHN ist in allen ihren Systemteilen und Ebenen (Gesamtkirche, Dekanate, Einrichtungen etc.) von der Digitalisierung betroffen. Sie beeinflusst dauerhaft unseren Umgang mit Wirklichkeit und Kommunikation und damit unser gesellschaftliches und kirchliches Miteinander. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 ein auf vier Jahre befristete Projekt „EKHN im Digitalen Wandel“ aus Mitteln der Perspektive 2025 beschlossen, das zum 1. Juni 2019 beginnen soll. Das Projekt hat zum Ziel, in den nächsten Jahren, den technologischen, verwaltungstechnischen, organisatorischen und kulturellen Wandel der kirchlichen Organisation im Kontext der Digitalisierung in der EKHN zu begleiten und da wo nötig weiter zu entwickeln (s. auch Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, Drucksache Nr. 43/18). Aufgrund der Fülle der Herausforderungen und Fragen, die sich mit dem Thema Digitalisierung für die EKHN ergeben, sieht das Projekt vor, dem Projektbüro über die gesamte Laufzeit einen Fachbeirat unter synodaler Beteiligung zur Seite zu stellen.

Digitalisierung in der jugendpolitischen Bildung

Im Bereich der Jugendpolitischen Bildung findet Netzwerkarbeit auf bundesweiter kirchlicher und außerkirchlicher Ebene statt. Digitalisierung wird als Teil der Lebenswelt junger Menschen gefasst, die in der Arbeit methodisch reflektiert wird. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung hat in diesem Zusammenhang in Kooperation mit der evangelischen Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung ein Escape-Adventure-Spiel entwickelt, das das Thema Big Data spielerisch aufgreift. Auf dem Forum #freiraumnetz19 (www.freiraumnetz.de) wurde im März dieses Jahres über transparente Jugend- und Netzpolitik diskutiert und es wurden Maßnahmen und Forderungen einer digitalen Agenda für eine jugendgerechte Gesellschaft im digitalen Zeitalter verabschiedet. In Kooperation mit medienpädagogischen Einrichtungen aus den Regionen des Kirchengebiets fanden überdies Veranstaltungen für Multiplikator*innen in der Kinder- und Jugendarbeit statt. Das BarCamp „Medienpädagogik PraxisCamp“ wurde zum vierten Mal im September 2018 erfolgreich durchgeführt.

Wohnraum

Die Wohnraumfrage ist eine drängende soziale Frage der Gegenwartsgesellschaft. Derzeit werden beispielweise in Hessen pro Jahr rund 20 000 Wohnungen zu wenig geschaffen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde aus diesem Grund, gemeinsam mit der Diakonie Hessen e.V., die Frage nach bezahlbarem Wohnraum in verschiedenen Foren und Veranstaltungen auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen thematisiert. Die Kirchenleitung hat diese Fragen ebenfalls in den Gesprächen der mit Vertreter*innen der Parteien und Regierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz angesprochen.

Auf dem Hintergrund bestehender Wohnungsnot von Studierenden konnte erfreulicherweise am 30. Oktober 2018 nach längerer Umbauphase das Evangelische Studierendenzentrum in der Alexanderstraße 39, in Darmstadt, unter Beteiligung von Kirchenpräsident Dr. Volker Jung im Rahmen eines Festgottesdienstes eröffnet werden. Das Studienzentrum umfasst ein Haus für die Evangelische Studierendengemeinde Darmstadt und ein Wohnheim für über 100 Bewohner*innen.

Weiteres zu diesem Thema auf Seite 36.

6. Handlungsfeld Ökumene

Langzeitfortbildung Ökumenisches Lernfeld

Seit vielen Jahren kooperiert die EKHN in der Ökumene u. a. mit dem Bistum Mainz. Ein Ausdruck dieser gewachsenen, guten und vertrauensvollen Beziehungen ist das Ökumenische Lernfeld (ÖLF), eine ökumenische Langzeitfortbildung, die gegenwärtig zum vierten Mal durchgeführt wird (März 2017 – Oktober 2019). Über die genannten Kirchen hinaus sind ab diesem Durchgang auch Theolog*innen aus dem Bistum Fulda und der EKKW beteiligt.

Das ÖLF ist in dieser Form deutschlandweit einzigartig. Als Langzeitfortbildung wird dabei Ökumene nicht nur als Thema diskutiert, sondern ist auch Lern-, Erfahrungs- und Interaktionskontext. In mehrtägigen Seminaren und zwei Kurswochen in Genf (Begegnungen mit dem ÖRK, LWB und der Orthodoxie) und Rom (Begegnungen mit der katholischen Kirche und im Vatikan) werden theologische und praktische Aspekte der interkonfessionellen Ökumene diskutiert (u. a. Charta Oecumenica, Ökumeneverständnis, Geschichte der ökumenischen Bewegung, Kirchen- und Amtsverständnis). Die persönliche Begegnung, das gemeinsame Nachdenken über Grundfragen der Ökumene, gemeinsame Andachten und Gottesdienste, bereichern und vertiefen (auch geistlich) unsere ökumenische Verbundenheit.

Neuapostolische Kirche – Aufnahme als Gast in die ACK Hessen-Rheinhessen und in die Bundes-ACK

Die Neuapostolische Kirche (NAK) hat sich vor etwa 20 Jahren auf den Weg gemacht, ihre kirchliche und ökumenische Isolation (als damals sog. „christliche Sondergemeinschaft“) zu überwinden und Teil der christlichen Ökumene zu werden.

Neben zahlreichen Kontaktgesprächen und Dialogen seit dem Beginn des Jahrhunderts war die Veröffentlichung des Katechismus der NAK im Jahr 2012 ein Meilenstein auf dem Weg in die Ökumene. Die NAK hat darin ihre Lehre sowie ihr Selbstverständnis neu durchdacht und es in ökumenischer Weite formuliert. Sie versteht sich nun nicht mehr als exklusive Kirche für die Endzeit, sondern (inklusiv) als Teil der Christenheit. Die verbliebenen – z. T. immer noch kirchentrennenden – Lehrdifferenzen sind nun Gegenstand des ökumenischen Dialogs.

Es liegt in der Konsequenz dieser Entwicklung, dass in den evangelischen Landeskirchen die Zuständigkeit für die NAK nun nicht mehr im Weltanschauungsreferat, sondern im interkonfessionellen Bereich angesiedelt ist. Darüber hinaus wurde die NAK im Herbst vergangenen Jahres mit Zustimmung der Kirchenleitung als Gastmitglied in die regionale ACK Hessen-Rheinhessen aufgenommen. Im Frühjahr dieses Jahres ist diese Entscheidung auch für die ACK Deutschland erfolgt.

Dialogprozess zum Thema „Taufe“

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung Evangelischer Freikirchen haben im Jahr 2018 einen Dialogprozess zum Thema Taufe begonnen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen nach der Möglichkeit einer wechselseitigen Taufanerkennung – eine Herausforderung für täuferische Kirchen im Blick auf die bei uns in der Regel geübte Kindertaufe. Dies würde bedeuten, dass täuferische Kirchen – die ja ausschließlich Menschen taufen, die imstande sind, ihren Glauben im Kontext der Taufe persönlich zu bekennen – bereit sind, bei der Aufnahme eines bereits in der Kindheit Getauften auf eine „Wiederholung“ der Taufe zu verzichten.

Der Weg dahin könnte über einen theologischen Diskurs zum Thema „christliche Initiation“ führen. Es geht dabei im Kern um die Frage, ob christliche Existenz gemeinsam als Prozess stetig neuen Christwerdens verstanden werden kann und hinsichtlich der bislang als konstitutiv erachteten Abfolgeschemata von Taufe und Glaube (Baptisten: vom Glauben zur Taufe; Volkskirche, in der Regel: von der Taufe zum auf sie folgenden persönlichen Glauben) biographisch differenzierte Verläufe anerkannt werden können. Dies bedarf, ähnlich wie in der Leuenberger Konkordie, keiner identischen Theologie, sondern einer Verständigung über die Frage: Können wir in der Taufpraxis unserer Kirchen wechselseitig die eine christliche Taufe wiedererkennen und sie damit gegenseitig anerkennen?

Auf einer Konsultation in Reutlingen Anfang März wurden hierzu erste Schritte gegangen unter Beteiligung von Pfr. Dr. Jörg Bickelhaupt aus dem Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW und Dr. Jan Gross vom Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach.

Dreimonatiges interreligiöses Studienprogramm für Pfarrer*innen der EKHN und EKKW an der Near East School for Theology (NEST) in Beirut/Libanon

Im Herbst 2018 hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erneut die Teilnahme an einem Studienprogramm an der Near East School of Theology (NEST) in Beirut/Libanon angeboten. Von Mitte September bis Mitte Dezember haben vier Pfarrerinnen aus der EKHN an dieser alle zwei Jahre stattfindenden Fortbildung zur Qualifizierung im christlich-islamischen Dialog teilgenommen. Das Studium ist eingebettet in das erste Semester des Studienprogramms „Studium im Mittleren Osten“ an der NEST. Das Programm besteht aus Seminaren, Begegnungen und Exkursionen. Es werden grund-

legende Kenntnisse zum Islam und zu den christlichen Kirchen des Nahen Ostens sowohl auf theologischer als auch auf praktischer Ebene vermittelt.

„Zukunftsaussichten für Religionsgemeinschaften und ihre Organisationsformen“ – interreligiöse Fachtagung

Im Dezember 2018 fand der 2. interreligiöse Fachtag auf dem Campus Westend der Universität Frankfurt statt. Die Fachtage stehen in der Tradition des „Tag des Dialogs“ der beiden leitenden Geistlichen der EKHN und EKKW mit Spitzenvertretern der muslimischen Verbände. Vorbereitet und durchgeführt wurde der Fachtag vom Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam (Universität Frankfurt am Main) und dem Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW. Über 40 geladene Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Vertreter*innen der evangelischen Kirchen, der islamischen Verbände und der Universität sowie weitere Akademiker*innen und Fachleute) diskutierten darüber, welche Zukunftsperspektiven die evangelischen Kirchen und muslimische Verbände bzw. der organisierte Islam haben und welche Strukturen und Formen der Organisation für die Kirchen und muslimischen Verbände zukunftsfähig sind. Einen der beiden Einführungsvorträge hielt Dr. Hendrik Munsonius vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen. An der die Tagung abschließenden Podiumsdiskussion beteiligten sich u. a. der Kirchenpräsident der EKHN Dr. Volker Jung, der Vorsitzende des Zentralrates der Muslime in Deutschland (ZMD) Aiman Mazyek und der Abteilungsleiter für Außenbeziehungen der Türkisch Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) Dr. Zekeriya Altuğ.

Bedeutung von Konfessionslosigkeit und religiöser Indifferenz für Handlungsfelder der Kirche

Auf der Tagung „Kirche inmitten von Gleichgültigkeit? Konfessionslos – Indifferent – Atheistisch: Herausforderungen für unsere Kirche und die Suche nach Umgangsformen“, die im September 2018 in Frankfurt stattfand, beschäftigten sich die Teilnehmer*innen umfassend mit dem Thema Konfessionslosigkeit und religiöser Indifferenz. Dabei wurden wesentliche Erkenntnisse sichtbar:

Mehr als ein Drittel der Deutschen ist konfessionslos. Ihre Zahl übersteigt inzwischen die jeweiligen Mitgliedszahlen der evangelischen und katholischen Kirche. Umfragen zeigen, dass der Trend der Entkirchlichung der Gesellschaft weitergeht.

Bei den „Konfessionslosen“ wird unterschieden zwischen Areligiösen, Atheist*innen, Agnostiker*innen und religiös Indifferenten. Letztere stellen die größte Zahl. Sie stehen Religion, Glauben und Kirche gleichgültig gegenüber. Es ist ihnen egal, was Kirche tut und sie vermissen nichts. Wenn sie mit kirchlichen Angeboten in Kontakt kommen, zeigen sie sich unsicher oder unwissend. Religiöse Sprache wird immer weniger verstanden, selbst bei Mitgliedern der Kirchen.

Aus den Diskussionsergebnissen und Texten der Tagung wurde ein Reader zur Weiterarbeit in der Gemeinde erstellt, der als Download auf der Website des Zentrums Ökumene abrufbar ist.

Internationale Tagung zu Fukushima und die Folgen der Atomkatastrophe (September 2018) – Internationalität, Interdisziplinarität, Netzwerkbildung auch mit nichtkirchlichen Akteuren

In den vergangenen Jahren hatte die EKHN zu drei internationalen Tagungen über die Folgen der Atomkatastrophe in der Region Fukushima eingeladen: 2014 unter dem Thema "Gesundheitliche Folgen dieser Atomkatastrophe", 2015 unter dem Thema "Was können Religionen zum Klimaschutz beitragen?" und 2016 unter dem Thema "Recht und Religion gegen atomare Risiken". Einen Abschluss fand die Reihe der Konsultationen 2018 mit einer Tagung zum Thema "Die Tepco-Atomkatastrophe – Möglichkeiten humanitärer und juristischer Unterstützung für Menschen aus der Region Fukushima".

Vorbereitet und durchgeführt wurden die Konsultationen vom Zentrum Oekumene in Kooperation mit verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Tagung im Jahr 2018 bestanden im Informationsaustausch zu Gerichtsverfahren gegen Tepco und den japanischen Staat sowie zu humanitären Maßnahmen für Kinder und Familien aus der Region Fukushima. Ferner wurde unter den Teilnehmenden auf Grund der Begegnungsmöglichkeiten während der Tagung die Kooperation zwischen japanischen anti-AKW-Gruppen in Europa gefördert. Als Teilnehmende und Referierende waren Mitglieder verschiedener Gruppen eingeladen, so z. B. Nariwai Kläger, die das zahlenmäßig größte Gerichtsverfahren gegen Tepco und den japanischen Staat anstrengen, YWCA-Japan auf Grund des humanitären Engagements für und mit den Menschen in der Region Fukushima, der "International Association of Lawyers against Nuclear Arms" (IALANA), deutsche anti-AKW Gruppen sowie das europäische Netzwerk "Yosomono-net", in dem sich japanische Atomkraft-Gegner aus Berlin, Düsseldorf, Freiburg, London, Lyon, Paris und Zürich zusammengeschlossen haben. Im Nachgang zu dieser Konsultationen wurden Anfang 2019 die bekannten Journalisten Mako und Ken Oshidori von Vertretern des Yosomono-Netzwerkes zu Vorträgen nach Paris, Lyon, Amsterdam und Berlin eingeladen.

Staffellauf gegen Rüstungsexporte und Friedensethischer Studientag

Mehr als 2 000 Läufer*innen protestierten mit einem 10-tägigen Staffellauf von Oberndorf nach Berlin vom 18. - 27. Mai 2018 gegen Rüstungsexporte „Made in Germany“. Der Staffellauf ging auch durch Hessen. Die EKHN hat die Aktion über die Friedensarbeit im Zentrum Oekumene unterstützt. In den Dekanaten Dreieich, Darmstadt und Frankfurt gab es flankierende Veranstaltungen. Pfarrer*innen und Dekan*innen sprachen bei öffentlichen Kundgebungen. Gemeindegruppen beteiligten sich am Lauf selbst oder stellten ihre Räume gastfreundlich für Läufer*innen zur Verfügung. Im Dekanat Dreieich initiierte die Profilstelle Ökumene eine thematische Veranstaltungsreihe zum Thema des Staffellaufs. Am 25.08.2018 fand der friedensethische Studientag für Kirchenleitung und Synodale unter dem Titel „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ (Lukas 1,79) statt. Biblisch-theologische Impulse und aktuelle friedensethische Herausforderungen wurden erarbeitet und vorgestellt. Im Anschluss an den Studientag wurde von einer Fachgruppe unter Leitung der stellvertretenden Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf eine friedensethische Stellungnahme erarbeitet, die die Kirchenleitung in Absprache mit dem Kirchensynodalvorstand der Synode im Herbst zur weiteren Debatte vorstellte.

In der Debatte ergaben sich Schwerpunkte der aktuellen Friedensethischen Debatte, wie z. B. die Ächtung von Atomwaffen und autonomen Waffen, die Stärkung ziviler Konfliktlösungen, der Klimawandel als Kriegsursache und die Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens, neue Formen der Kriegsführung (Cyberwar) und die Bedeutung der Friedensbildung im Ökumenischen Kontext und als Querschnittsthema der kirchlichen Arbeit.

5 000 Brote und Eröffnung Brot für die Welt zum 1. Advent

Im Erntedankgottesdienst am 30. September in der Lutherkirche Wiesbaden haben Propst Oliver Albrecht für die EKHN und Oberlandeskirchenrätin Claudia Brinkmann-Weiß für die EKKW gemeinsam mit Vertreter*innen der Bäckerinnungsverbände Hessen die 5 000-Brote-Aktion eröffnet. Vor sechs Jahren entstand diese Aktion in Kooperation der EKHN, EKKW und der Bäckerinnung in Hessen. Die Idee der Aktion: Konfirmandinnen und Konfirmanden backen in Bäckereien vor Ort Brot für die Welt. Der Spendenerlös der Brote geht an Projekte, die von Brot für die Welt gefördert werden. Die Aktion fand so große Resonanz, dass sich seit 2014 fast alle Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an der alle zwei Jahre stattfindenden Aktion beteiligen. Im Jahr 2018 konnten mithilfe vieler Beteiligter vor Ort über 1 700 Konfirmandinnen und Konfirmanden aus Hessen und

Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Bäckerinnen und Bäckern aus der Region Brot backen. Der Erlös vom Verkauf der Brote kommt Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Projekten in Indien, El Salvador und Äthiopien zugute. Dort können Jugendliche ein Handwerk erlernen, erhalten psychologische Unterstützung und werden in Arbeitsverhältnisse vermittelt. Deutschlandweit haben 2018 über 6 000 Konfirmandinnen und Konfirmanden aus etwa 500 Gemeinden gemeinsam 17 000 Brote gebacken und damit mehr als 44.000 € für Brot für die Welt an Spenden eingeworben (Auswertungsstand Februar 2019).

Die 60. Aktion Brot für die Welt wurde von beiden Landeskirchen gemeinsam am 1. Advent in der Evangelischen Kirchengemeinde Ahnatal-Weimar eröffnet. Die 60. Aktion steht unter dem Motto „Hunger nach Gerechtigkeit“. Damit will Brot für die Welt darauf aufmerksam machen, dass eine Welt ohne Hunger und Armut möglich ist und der Schutz von Menschenrechten die Voraussetzung für eine gerechte Welt ist. Zugleich fand in diesem Gottesdienst die 5 000-Brote-Aktion unter Beteiligung der Kasseler Bäckerinnung und von Konfirmandinnen und Konfirmanden aus dem Kirchenkreis Kaufungen für beide Kirchen ihren Abschluss.

In der EKHN ist das Spendenaufkommen für die Hilfsaktion im Jahr 2017 um 3,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insgesamt spendeten die Menschen im Gebiet der EKHN im Jahr 2017 4.692.741 €. Die höchsten Kollekteneingänge wurden mit 1.869.928 Millionen € am Erntedankfest und an Heiligabend verzeichnet.

Brot für die Welt hat vor einigen Jahren die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit regionalisiert und eine Finanzierung mit den Landeskirchen vertraglich geregelt. Im Rahmen dieser Regelungen ist es möglich geworden, zum 1. Dezember 2018 eine weitere 0,5 Stelle Öffentlichkeits- und Projektarbeit im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW befristet für 3 Jahre zu errichten. Aufgabe der Stelle ist es, Dekanaten und Kirchenkreisen Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen sowie Kampagnen und Aktionen von Brot für die Welt regional zu begleiten.

Europa mit menschlichem Antlitz

Zu ihrer jährlichen Synode hat die Waldenserkirche nach Torre Pellice eingeladen, auf der auch Kirchenpräsident Dr. Jung zu Gast war. Seit vielen Jahren besteht zwischen der EKHN und den Waldensern in Italien eine enge Partnerschaft. Austauschprogramme im Bereich der Arbeit mit Geflüchteten und Migrant*innen und Erfahrungen mit neuen Formen der Öffnung der Waldenser- und Methodistengemeinden für Menschen aus Afrika stehen gegenwärtig im Mittelpunkt der Partnerschaft. Im Rahmen von Freiwilligenprogrammen arbeiten junge Menschen in Einrichtungen der Waldenserkirche in Italien. Durch die Mitträgerschaft der EKHN in den beiden Missionswerken Evangelische Mission in Solidarität (EMS) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) fördert die Waldenserkirche aus Mitteln der Italienischen Kultursteuer (Otto Per Mille) entwicklungsbezogene Projekte in Afrika und Asien.

Den Besuch in Torre Pellice nutzten Eugenio Bernardini, Moderator der Methodisten- und Waldenserkirche und Dr. Jung, um in einer gemeinsamen Erklärung auf den unmenschlichen Umgang mit Geflüchteten aufmerksam zu machen. Angesichts der europäischen Politik sprachen beide Kirchenleitende von einem „humanitären Desaster“. Sie forderten eine Rückkehr zu einer Flüchtlingspolitik, die sich „am Schutzbedürfnis und den Menschenrechten von Flüchtlingen orientiert“, dazu „sichere Wege und großzügige humanitäre Aufnahmeprogramme“ in europäischen Ländern.

Im Rahmen des Begegnungsprojektes „Europa mit menschlichem Antlitz“ fand im Herbst eine Reise von achtzehn Engagierten aus der kirchlichen Flüchtlingsarbeit in Hessen nach Sizilien (Palermo, Siracusa und Scicli) statt. Dort haben sie Kontakte mit Flüchtlingsinitiativen geknüpft und sich mit zahlreichen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren vor Ort (Kirchen, Menschenrechtsgruppen,

NGOs und auch kommunale Träger) ausgetauscht. Sie alle berichteten davon, dass ihre Arbeit mit Geflüchteten von der aktuellen Politik zunehmend erschwert, verunmöglicht oder gar kriminalisiert wird: Private Seenotrettungsschiffe mit Flüchtlingen an Bord dürften italienische Häfen nicht mehr anlaufen und Initiativen, die gelungene Integrationsprojekte auf den Weg gebracht hätten, sollten auf Wunsch der Regierung eingestellt werden.

Die Verunsicherung vieler Engagierter in Bezug auf die Zukunft von Projekten und Bleibeperspektiven für Asylsuchende und die Sorgen angesichts eines zunehmenden Rassismus waren deutlich zu spüren. Zugleich war aber die Entschlossenheit sehr ermutigend, Menschen weiter zu helfen und sich für Menschenrechte und demokratische Werte einzusetzen.

Das Projekt „Europa mit menschlichem Antlitz“ wurde vom Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW und der Diakonie Hessen konzipiert und wird von beiden Einrichtungen begleitet. Es wendet sich an ehrenamtlich Engagierte in der Arbeit mit Geflüchteten. Ziel ist es, durch unterschiedliche Begegnungs- und Studienreisen in europäische Länder, Auswirkungen von Flucht an konkreten Orten sichtbar zu machen und Handlungsoptionen in ökumenischer Perspektive zu reflektieren. Nach den beiden Begegnungsreisen nach Griechenland (2017) und Sizilien (2018) wird das Projekt mit einer Reise nach Ungarn und Serbien (Oktober 2019) fortgesetzt und soll mit einer internationalen Veranstaltung im Rahmen des Ökumenischen Kirchentages in Frankfurt 2021 beendet werden.

Konferenz Evangelischer Kirchen (KEK)

350 Teilnehmer*innen aus 114 Mitgliedskirchen in vierzig Ländern tagten anlässlich der 15. Vollversammlung der KEK in Serbien. Zur Delegation der EKD unter der Leitung der Auslandsbischofin Petra Bosse Huber, gehörte auch die von der Kirchenleitung der EKHN benannte Beauftragte für Entwicklung und Partnerschaft Europa und USA, Hoffnung für Osteuropa (HfO) im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, Pfarrerin Birgit Hamrich.

Es war die erste Tagung mit einer neuen Verfassung, die die KEK bei der Vollversammlung 2013 in Budapest verabschiedet hatte. Diese hatte unter anderem eine deutliche Verringerung der Delegierten zum Ziel, die Verschlankung des Verwaltungsapparates und die Verlegung der Zentrale von Genf nach Brüssel.

Die KEK versteht sich als Stimme der Kirche in europäischen Gremien bzw. den Gremien der EU. Es ist die einzige Organisation, in der protestantische, orthodoxe und anglikanische Kirchen eine gemeinsame Plattform haben und mit einer Stimme im europäischen Kontext sprechen. Die vier Themen „Gastfreundschaft – Gerechtigkeit – Zeugnis – Hoffnung“, dazu zwei Plenarsitzungen zum Thema „Christliche Präsenz und Zeugnis in der Zukunft Europas“ setzten die Schwerpunkte der Diskussionen. Deutlich wurde, wie wichtig es ist, dass Kirchen unterschiedlicher Traditionen und Denominationen miteinander ins Gespräch kommen, einander kennenlernen und im heterogenen europäischen Kontext ein Forum der Begegnung schaffen.

Am Tagungsort Serbien wurden die Herausforderungen der Entwicklung Europas sichtbar; so traten die innereuropäischen Spannungen zwischen dem Brexit Großbritanniens einerseits und den Aufnahmebestrebungen des serbischen Staates in die EU andererseits zutage.

Die KEK sieht sich als Vermittlerin zwischen unterschiedlichen Regionen und Traditionen, als Brückenbauerin zwischen den unterschiedlichen Akteuren in Europa. Vor allem im Dialog mit orthodoxen Kirchen und der Kommission für Kirche und Migration in Europa kann auf die Ressourcen und die Kompetenz der KEK zurückgegriffen werden. Relevante Themen wie Migration und Umwelt, Wirtschafts- und Klimagerechtigkeit, Waffen und Gewaltfreiheit, Menschenrechte, Populismus und Familie legte die KEK Vollversammlung ihren Mitgliedskirchen nahe.

Das ökumenische Miteinander bleibt weiterhin eine Herausforderung in einem sich verändernden Europa, in dem auch die Bedeutung der Kirchen weiter zurückgeht. Demgegenüber nimmt das Eintreten für Frieden und Versöhnung an Bedeutung zu. Die KEK ist auf diesem Weg eine unverzichtbare Größe. Die EKHN ist über die EKD Mitglied dieser europäischen ökumenischen Organisation.

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

Vom 13. bis 18. September trafen sich unter dem Leitgedanken „Befreit – Verbunden – Engagiert“ Delegierte aus 94 lutherischen, methodistischen, reformierten und unierten Kirchen aus über dreißig Ländern Europas und Südamerikas zur 8. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Basel. Die Kirchenleitung hatte dazu Pfrin. Dr. Susanne Bei der Wieden und Oberkirchenrat Detlev Knoche als Delegierte der EKHN entsandt. Einer der Höhepunkte der Versammlung war die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Vatikan darüber, einen offiziellen Austausch über theologische, gesellschaftliche und politische Fragen zu beginnen. Damit führen die evangelischen Kirchen Europas erstmals geeint einen Dialog mit dem Vatikan.

Die Vollversammlung in Basel diskutierte darüber hinaus verschiedene Texte, die von ihr während der letzten Vollversammlung in Florenz (2012) in Auftrag gegeben worden waren. Dazu gehörte vor allem das Dokument „Kirchengemeinschaft“ das der Versammlung als Ergebnis eines Lehrgespräches vorgelegt wurde. Es erörtert das (Einheits-)Modell der GEKE – Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Ein weiterer wichtiger Studientext befasste sich mit der „Religiösen Pluralität in Europa“ und zeigt Grundlinien für eine protestantische Theologie der Religionen auf. Darüber hinaus verabschiedete die Vollversammlung ein gemeinsames Wort zum Ende des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren unter dem Titel „Gemeinsam erinnern für die Zukunft“. Mit einem Aufruf zum Frieden in Syrien ging die Vollversammlung zu Ende. Darin werden die europäischen Regierungen aufgerufen, sich für ein Ende des Krieges sowie den Schutz der Religionsfreiheit und der Minderheiten in dem Bürgerkriegsland einzusetzen. Der neu gewählte Rat bestätigte den Schweizer Theologen Gottfried Locher als geschäftsführenden Präsidenten der Gemeinschaft und wählte die Jenaer Theologin Miriam Rose und den britischen Pfarrer John Bradbury ins Präsidium. Pfarrerin Dr. Susanne Bei der Wieden wurde von der Vollversammlung als ein stellvertretendes Ratsmitglied gewählt. Die Mitgliedskirchen gehen mit drei großen Themen in die Zukunft: Vertiefung der Kirchengemeinschaft, Förderung der Einheit der Kirche sowie das Eintreten für ein verantwortungsbewusstes Europa in einer globalen Welt.

50 Jahre Evangelischer Entwicklungsdienst

„Das Evangelium lässt uns keine Wahl. Die Kirche muss zur Pressure-Group in Entwicklungsfragen werden!“ Mit diesem Aufruf wurde am 11. Oktober 2018 in der Kreuzkirche in Hannover das 50-jährige Bestehen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes gefeiert. Das Zitat stammt von dem Theologen Helmut Gollwitzer und geht auf eine Rede aus dem Jahr 1968 zurück, die er auf der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Berlin-Spandau gehalten hat. Damals beschloss die EKD Synode in einem Appell an ihre Gliedkirchen, zunächst zwei, später fünf Prozent des Kirchensteueraufkommens für die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zu verwenden. Diesem Appell folgten alle Landeskirchen – auch wenn die fünf Prozent selten erreicht wurden. Dabei war nicht nur die konkrete Unterstützung von Menschen im globalen Süden das Anliegen, sondern die Kirchen wollten mit entwicklungspolitischem Einsatz und gelebter Solidarität ihre Glaubwürdigkeit im Kampf gegen Armut, Menschenrechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten unter Beweis stellen. Mit den Mitteln werden auch heute Projekte von Partnern im globalen Süden zur Armutsbekämpfung aber auch entwicklungspolitische Bildungs- und Lobbyarbeit in Deutschland finanziert. Der Kirchliche Entwicklungsdienst

ist dabei nicht nur ein Förderinstrument, sondern gibt auch inhaltliche Impulse zu Fragen der Entwicklungspolitik und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit. Seit einigen Jahren gibt es ein von der Kirchenkonferenz der EKD beschlossenes Umlageverfahren. Im Jahr 2019 unterstützt die EKHN den Kirchlichen Entwicklungsdienst mit 6,33 Millionen Euro aus Kirchensteuermitteln; die Beitragshöhe bemisst sich nach einem von der EKD beschlossenen Umlageverfahren und beträgt heute ca. 1,5 % des Kirchensteuernettoaufkommens.

Abschluss des Dialogs PCG (Ghana) –PROK (Südkorea) – EKHN zum Thema Migration

Neben bilateralem und multilateralem Austausch in den ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen der EKHN wurde nun erstmals als neues Begegnungs- und Austauschformat ein Dialog organisiert. Dies geschah auf Anregung der Partnerkirchen und war ein erster Beitrag zur Vernetzung der Partnerkirchen der EKHN untereinander. Vertreter*innen der Presbyterianischen Kirche in Ghana (PCG), der Presbyterianischen Kirche in der Republik Korea (PROK) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) trafen sich in den vergangenen drei Jahren zum Austausch über unterschiedliche Aspekte von "Migration und Flucht". Im Mittelpunkt des Austausches in Ghana (2016) standen die Ursachen von Flucht, Probleme der Binnenmigration und die prekäre Situation von Rückkehrenden nach einer gescheiterten Migration. Im Mittelpunkt der Begegnung in Südkorea in der Propstei Gwangju der PROK (2018) stand die besondere Bedrohung von Frauen und Kindern im Kontext von Migration. Sexuelle Ausbeutung von Migrantinnen aus den osteuropäischen Ländern in Deutschland, von ghanaischen Migrantinnen im Nahen Osten und die prekäre Situation der Heiratsmigrantinnen und Arbeitsmigrant*innen in Südkorea fordern die jeweiligen Kirchen zum besonderen Handeln auf. Dazu gehöre auch ein konsequentes Eintreten der Kirchen für eine Familienzusammenführung. Im Mittelpunkt der Begegnungen in Frankfurt (2017) standen Fragen nach einer angemessenen seelsorgerlichen Begleitung der Migrant*innen und mögliche Wege zur Integration der christlichen Migrant*innen in den kirchlichen Gemeindealltag. Alle Teilnehmer*innen haben die Workshops als einen wertvollen Ort ökumenischen Lernens erlebt und empfahlen die Ausweitung solcher trilateralen Begegnungen und Programme.

Partnerschaftsbesuch in der Moravian Church in South Africa

Im Oktober 2018 besuchte Kirchenpräsident Dr. Volker Jung mit einer EKHN-Delegation die Moravian Church of South Africa, Partnerkirche der EKHN. Während des Besuches wurde neben sozialen Einrichtungen und Projekten der Kirche auch die erste Missionsstation des Landes, Genadendal, besucht. Der gemeinsame Workshop in Stellenbosch zum Thema Migration, zu dem auch Vertreter und Vertreterinnen unserer Partnerkirchen in Tansania und Ghana eingeladen waren, begann mit einer theologischen Einführung von Prof. Robert Vosloo (Prof. für systematische Theologie an der Universität Stellenbosch). In allen Kirchen ist Migration ein zentrales Thema. Die Darstellungen der Situation in Europa, Südafrika und Tansania (die ghanaischen Partner hatten leider nicht rechtzeitig ihr Visum erhalten) zeigten die jeweiligen spezifischen Herausforderungen in den Ländern, aber auch der Kirchen in den unterschiedlichen Kontexten. Konsens unter den Teilnehmer*innen war, dass die Unterstützung von Flüchtlingen eine Grundhaltung des christlichen Glaubens sei. Mit der Stellenbosch-Erklärung am Ende des Workshops verpflichteten sich die teilnehmenden Kirchen u. a., das Bewusstsein für Migrationsfragen zu schärfen und Gastfreundschaft als menschlichen Wert zu leben.

100 Jahre Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder in Prag

Im Dezember feierte die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) in der Tschechischen Republik ihr 100-jähriges Bestehen. Seit vielen Jahren besteht eine Partnerschaft zwischen der EKBB und der EKHN. Die Gründung der EKBB steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und den damals erfolgten neuen Grenzziehungen innerhalb Europas. Die EKBB hatte zum Auftakt der Feierlichkeiten gemeinsam mit dem Senat des Parlaments der Tschechischen Republik, der Evangelischen Theologischen Fakultät der Karlsuniversität Prag, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in der Tschechischen Republik, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte zu einer internationalen Konferenz „Kirchen in Mitteleuropa über das Epochenjahr 1918 – Das Ende des Ersten Weltkrieges in den Erinnerungen der protestantischen Kirchen Mitteleuropas“ eingeladen. Wie unterschiedlich die Narrative auch in den Kirchen Mitteleuropas im Blick auf das Ende des Ersten Weltkrieges und auf die damals neu entstandenen Nationalstaaten waren und sind, das haben die Beiträge auf der Konferenz deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auf Einladung der Kirchenleitung der EKBB haben Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf und Oberkirchenrat Detlev Knoche an der Konferenz und den Feierlichkeiten teilgenommen. In ihrem Beitrag wies Frau Scherf auf die Bedeutung der Versöhnungsarbeit auch 100 Jahre nach dem Ersten Weltkrieg hin und hob hervor, dass die unterschiedlichen Narrative nicht nur unversöhnt nebeneinander stehen bleiben, sondern als unterschiedliche Perspektiven betrachtet und ausgesprochen werden müssen. Dazu kann auch die Partnerschaft zwischen der EKBB und der EKHN einen Beitrag leisten.

7. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste

Orientierungshilfe für Kirchenvorstände zum Umgang mit Rechtspopulismus

Das Referat Rechtsfragen kirchliche Dienste sowie der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenverwaltung haben gemeinsam mit der Ehrenamtsakademie und der Projektstelle „Demokratie stärken“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie der Leitung des Dezernats I eine Orientierungshilfe für Kirchenvorstände zum Umgang mit Rechtspopulismus erarbeitet. Vorausgegangen war ein mehrmonatiger Diskussionsprozess, der auch mit Dekan*innen sowie den Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände geführt wurde. Die Orientierungshilfe wurde von der Kirchenleitung im Dezember 2018 beschlossen und allen Kirchenvorständen Anfang 2019 elektronisch zur Verfügung gestellt. Damit hat die Kirchenleitung auf aktuelle Herausforderungen in Kirchengemeinden und Dekanaten reagiert. Ergänzt wird die Orientierungshilfe durch eine eigene Internet-Seite <https://unsere.ekhn.de/demokratie>. Auf ihr wird eine Materialsammlung bereitgehalten, in der mehrere Broschüren zum Thema zusammengeführt und betroffenen oder interessierten Kirchengemeinden und Dekanaten eine erste Unterstützung angeboten wird.

Vorbereitungsphase der Kirchenvorstandswahl 2021 ist angelaufen

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2021 hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe in der Kirchenverwaltung berufen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und möchte Kirchenvorstände bereits ab der Halbzeit der laufenden Amtsperiode dabei unterstützen, die eigene Leitungsaufgabe zu reflektieren. Ziel ist es, für eine Haltung zu werben, die zur Mitarbeit im Kirchenvorstand einlädt. Die im Herbst 2018 beschlossene Änderung der Kirchengemeindeordnung zur Mitarbeit in Ausschüssen des Kirchenvorstands und die Möglichkeit für Kirchenvorstände, Jugendmitglieder in den

und Supervision der EKHN (IPOS), insbesondere zur Prozessbegleitung von komplexen Kooperationsvorhaben.

Mit Inkrafttreten des Regionalgesetzes stehen seit Jahresbeginn in der EKHN weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zur Verfügung. Unter <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kooperation-kirchengemeinden.html> stehen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Verwaltungsunterstützung in Kooperationen

Im Rahmen des Projekts der Perspektive 2025 „GEMEINDE weiterDenken“ wurden seit 2013 verschiedene Möglichkeiten kirchengemeindlicher Verwaltungskooperation entwickelt und erprobt. Darunter waren Modelle mit zentralen Lösungen in einem gemeinsamen Gemeindebüro, aber auch mit dezentraler Weiterführung der bisherigen Bürostandorte oder Mischformen von beidem. Eine solche Zusammenarbeit entlastet nicht nur Haupt- und Ehrenamtliche in Pfarrdienst und Kirchenvorständen, sondern kann zusätzlich Impulse für die Vernetzung verschiedenster Arbeitsbereiche der beteiligten Kirchengemeinden untereinander sowie mit anderen Partnern im Sozialraum liefern. Zudem lässt sich das Angebot für die Gemeindeglieder und die Ansprechbarkeit für die Regionalverwaltungen durch verlängerte Präsenzzeiten oder Vertretungsmöglichkeiten verbessern.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wird ab 2019 im Haushalt der EKHN ein Budget von zunächst 1.000.000 € zur Unterstützung kirchengemeindlicher Verwaltung in Kooperationen zur Verfügung gestellt. Kirchengemeinden, die ihre vorhandenen Stellen in der kirchengemeindlichen Verwaltung bündeln und hierzu eine Vereinbarung zur Verwaltungskooperation im Rahmen des Regionalgesetzes schließen, können über das Regionalbüro Vernetzte Beratung eine strukturelle Ausweitung durch zusätzliche Sekretariatskapazitäten beantragen. Zur Berechnung wurden pro beteiligte Kirchengemeinde eine Wochenstunde, zuzüglich einer weiteren Wochenstunde je 500 Gemeindeglieder angesetzt. Aufgrund dieser Verteilungskriterien erlaubt das Budget die dauerhafte Unterstützung von 50-60 kirchengemeindlichen Verwaltungskooperationen im Kirchengebiet.

Überprüfung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung / GpVO)

Im Frühjahr 2014 hat die Kirchensynode die Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN beschlossen. Die mit der Neuordnung verabschiedete Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (GpVO), ist gemäß § 12 GpVO fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen. In Vorbereitung dieser Überprüfung wurden im November 2018 Fragebögen an die Dekanate versendet. Die Auswertung der Fragebögen dient als Grundlage für nächste Schritte der Überprüfung und ggf. Anpassung der GpVO. Zu den nächsten Schritten gehört u. a. die Einbeziehung weiterer Gruppen wie zum Beispiel Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst, GMAV, IVGM, Ev. Hochschule, Fachberatung, Verbände usw.

9. Fundraising und Mitgliederorientierung

Neufassung des Matching Fund

Mit dem Matching Fund als Bonifizierungsmodell hat die EKHN bereits seit 2005 das Fundraising in den Gemeinden unterstützt. Dabei wurde deutlich, dass die Qualität der Anträge sowie die inhaltlichen und finanziellen Ergebnisse deutlich besser ausfielen, wenn ausgebildete Fundraiser*innen beteiligt waren. Daher hat sich die Kirchenleitung auf Anregung des Kuratoriums im April 2018 zu einer Ausbildungsoffensive entschlossen, die aus den Mitteln des Matching Fund bestritten werden soll, um die-

ses Angebot den Ehrenamtlichen in Kirche und Diakonie unentgeltlich unterbreiten zu können: Die EKHN übernimmt die Kosten für die Unterrichtseinheiten sowie Verpflegung und Unterbringung. Das Ziel dieser Ausbildungsinitiative ist es, Ehrenamtliche im Fundraising zu befähigen, um nach und nach ein immer dichteres Netz an ausgebildeten Fundraisern*innen aufzubauen, die in ihren Gemeinden, Dekanaten und diakonischen Einrichtungen tätig sind – und dort ein nachhaltiges Fundraising bewirken.

Von Dezember 2018 bis April 2019 nehmen aktuell 23 Personen an einem Ausbildungskurs teil, von denen die überwiegende Zahl Ehrenamtliche aus dem kirchlichen und diakonischen Bereich sind. Im Anschluss daran startet Anfang Mai der nächste Kurs, der wiederum bis zu 25 Plätze für Fundraising-Interessierte bereithält. Darüber hinaus werden die insgesamt sieben Inhaltsmodule Ende August auch als kompakter Wochenkurs angeboten, der kürzlich auch die Anerkennung als Bildungsurlaub erhalten hat.

10. Sozialforschung und Statistik

Ergebnisse zur Umfrage über den Stand der Digitalisierung in der EKHN 2018

Die EKHN hat seit der Frühjahrssynode das Thema der Digitalisierung in besonderer Weise in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Zugleich ist eine fachübergreifende Arbeitsgruppe zur Digitalisierung in der EKHN eingesetzt worden. Auch in Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen wird unter Mitarbeitenden über die Frage der Digitalisierung weitergedacht. Mit der Befragung unter Pfarrer*innen, Mitarbeitenden sowie Ehrenamtlichen der EKHN sollte zunächst erhoben werden, wo die EKHN in ihren unterschiedlichen Gliederungen in diesem Prozess steht. Es sollen erste Ideen gesammelt werden, um dieses Wissen als Grundlage für das Projekt „Digital Office“ zu nutzen.

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Wochen wurden im Spätsommer 2018 rund 5 000 Pfarrer*innen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche der EKHN zu folgenden Bereichen befragt: Voraussetzungen vernetzter digitaler Arbeit, digitale Kommunikation, Gestaltung von Prozessen, Verwaltungshandeln und Gesamtkirche sowie ethische Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft. Die Beteiligungsquote lag bei 20 %. Rund 37 % der Befragten waren Pfarrer*innen, 42 % waren hauptamtliche Mitarbeitende und 22 % waren Ehrenamtliche der EKHN. Von den Befragten sind 66 % über 50 Jahre alt. Es zeigen sich deutliche technische, geographische und demographische Differenzen ab, die bei zukünftigen Digitalisierungsprozessen mitbedacht werden sollten. So wird die digitale Kommunikation vor allem im ländlichen Raum der Propsteien Nord-Nassau und Oberhessen durch geringere Internetgeschwindigkeit erschwert. Die Notwendigkeit nach schnellen, stabilen und günstigen Internetverbindungen wird allerdings flächendeckend von 94 % der Befragten bestätigt. Weiterhin ist festzuhalten, dass vernetztes und digitales Arbeiten in vielen Teilen der EKHN gut gelingt, jedoch könnten durch die Einrichtung einheitlicher Infrastrukturen sowie gemeinsam nutzbarer und sicherer Kontaktdatenbanken und Plattformen bestehende Prozesse optimiert werden. Als schwierig stellt sich die Herausforderung dar, für verschiedene Nutzergruppen passgenaue Arbeitslösungen anzubieten, die zum einen die unterschiedlichen technischen Begebenheiten vor Ort berücksichtigen und zum anderen eine kluge Balance zwischen standardisierten und nutzergruppenspezifischen Lösungen halten. Insbesondere sollten zukünftige Maßnahmen die Beteiligung der Personen vor Ort und den Wunsch nach Weiterbildung berücksichtigen: 80 % der Befragten wünschen sich, dass lokale, digitale Praktiker*innen in die nächsten Schritte auf dem Weg zur Digitalisierung eingebunden werden. Weiterhin wünschen sich 66% der

Befragten verstärkte Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, um sich für die Digitalisierung zu rüsten.

Die detaillierten Ergebnisse der Umfrage sollen innerhalb des Jahres 2019 in drei Phasen über das Intranet veröffentlicht und somit jedem Interessierten zugänglich gemacht werden.

11. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht

Nachwuchswerbung

Die Nachwuchsgewinnung ist zu einer Werbung für alle kirchlichen Berufe - Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Erzieher*innen sowie Mitarbeitende in Verwaltungen - ausgeweitet worden.

Vor allem für den Pfarrberuf und die Gemeindepädagogik ist sichtbar geworden, dass in erster Linie die direkte Ansprache von Pfarrer*innen und Gemeindepädagog*innen in den Kirchengemeinden oder durch Religionslehrkräfte im Unterricht Jugendliche geworben werden können. Mit der Kampagne MachDochWasDuGlaubst konnte die Motivation dieser Multiplikator*innen unterstützt werden. Bei der HOBIT (Berufsbildungsmesse in Darmstadt) wurde dies deutlich. Hier konnten in diesem Jahr über 20 qualifizierte Gespräche mit Jugendlichen geführt werden. Ebenfalls hatten sich am Informationstag zum Theologiestudium und zum Studium der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation 23 Personen angemeldet. Beide Zahlen sind deutlich höher als in den vorangegangenen Jahren und die meisten Jugendlichen gaben an, durch ihre Pfarrer*innen oder Religionslehrer*innen angesprochen und für die Berufe interessiert worden zu sein.

Die Teilnahme Interessierter an Informationstagen in Schulen ist wechselhaft. So fiel zum Beispiel das evangelische Angebot am Kaiserin-Friedrich-Gymnasium in Bad Homburg 2018 mangels Interesse aus, während es in diesem Jahr dann 28 Interessierte gab.

Daneben konnte mit den „Tagen der Neugier Theologie“ ein neues Format entwickelt werden, das in Kooperation mit den theologischen Fakultäten eine Art Schnupperstudium bietet. Ein Newsletter für Gemeindepädagogikstudierende informiert die Studierenden über Praktikumsplätze, interessante Veranstaltungen und kirchliche Unterstützung wie Büchergeld, um sie so stärker an die EKHN zu binden. Neue Flyer werben im Bereich Erzieher*innen für Praktika in den Kindertagesstätten und werden gezielt an beruflichen Gymnasien verteilt. Auch die Einbringung der Nachwuchsgewinnung in die Dekanate zeigt Wirkung: So gibt es regionale Informationsveranstaltungen wie „Nachfolge 2.0“ in Herborn. Das Dekanat Vorderer Odenwald hat beschlossen „Ausbildungsdekanat“ zu werden. Dort wurde eine Arbeitsgruppe Nachwuchsgewinnung gegründet, die bereits verschiedene Ideen zur Nachwuchswerbung entwickelt hat, z. B. Nachwuchsgewinnung zum festen Bestandteil der Stellenbeschreibungen aller Mitarbeitenden zu machen oder eine lokale Beteiligung an Berufsmessen von Schulen stärker zu betreiben.

Die Anzahl der Theologiestudierenden auf der Liste der Studierenden wurde mit rund 270 Personen gleichbleibend gehalten. Durch zeitlich begrenzte Qualifizierungsangebote für Berufseinsteiger*innen konnten mehr Stellen im gemeindepädagogischen Bereich besetzt werden. Die Verwaltungsberufe werden jetzt neu auf die Homepage MachDochWasDuGlaubst.de aufgenommen.

Außerdem wurden in der Ausbildungs- und Praktikantenordnung (APrO) Ergänzungen vorgenommen, die die Vielfalt möglicher Zugänge und Ausbildungsformen aufgreifen und damit jenseits der klassischen Ausbildungswege auch die Wege für Teilzeit- und berufsbegleitende oder duale Ausbildungen offen sind. Insbesondere im Erzieher*innenbereich ist damit die Zugangsmöglichkeit vervielfacht (s. a. Internetadresse Hessen). Um eine gute Ausbildungssituation zu gewährleisten wird neben einer Zula-

gewährung für einschlägig qualifizierte Praxisanleitungen auch eine stundenmäßige Berücksichtigung der Ausbildungsbetreuung im Sollstellenplan geprüft.

Geplant ist für 2019:

- ein Handbuch für Nachwuchswerbung, das Materialien, Informationen und „Sprachhilfen“ für Multiplikator*innen enthalten soll,
- ein Webinar im Mai, um besonders auch Kirchenvorstandsmitglieder auf das Thema aufmerksam zu machen,
- erneute Beteiligung am Stand der EKD „Dein Beruf: das volle Leben“ beim Kirchentag in Dortmund,
- ein spirituelles Pilgerangebot auf dem Jakobsweg in Spanien für Gemeindepädagogikstudierende.

Finanzielle Unterstützung von Theologiestudierenden durch die Hessische Lutherstiftung und das Referat Personalförderung und Hochschulwesen

Die **Hessische Lutherstiftung** vergibt an Studierenden der Evangelischen Theologie, die beabsichtigen in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten neben den Leistungsstipendien für besondere Hausarbeiten und den Promotionsstipendien seit 2016 auch Sozialstipendien.

Gefördert werden begabte Studierende die entweder

1. alle drei Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) erlernen mussten und daher die BAföG-Förderungshöchstdauer von zwölf Semestern überschritten haben
oder
2. die aufgrund eines vorherigen Studienfachwechsels (nach dem dritten Fachsemester) die BAföG-Förderungshöchstdauer überschreiten
oder
3. sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden.

Das Stipendium kann in der Regel bis zu vier Semestern gewährt werden. Es wird in der Höhe des entsprechenden letzten BAföG-Satzes ausgezahlt oder individuell je nach wirtschaftlicher Notlage angepasst.

Seit 2016 wurden an zwölf Studierende Sozialstipendien vergeben - darunter eine Person, im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Theologie. Insgesamt zahlte die Lutherstiftung von 2016 bis 2019 Mittel in Höhe von 68.321 € aus.

Das **Referat Personalförderung und Hochschulwesen** vergibt seit 2017 neben den Darlehen und Überbrückungshilfen für Studierende der Evangelischen Theologie auch Stipendien in Höhe von bis zu 500 € zur Finanzierung von Sprachkursen.

Gefördert werden Studierende, die alle drei Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) erlernen müssen und die entweder

1. Studierende der Evangelischen Theologie sind und die Absicht haben, in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzutreten
oder
2. die Abiturientinnen und Abiturienten sind und verbindlich ihre Absicht erklärt haben, das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufnehmen zu wollen und vor Beginn des Studiums einen Sprachkurs

besuchen wollen. Das Stipendium wird rückwirkend nach Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN ausgezahlt.

Seit 2017 wurden für acht Sprachstipendien Mittel in Höhe von 3.356 € ausgezahlt.

Sexualisierte Gewalt

Im Nachgang zur Veröffentlichung der Studie der katholischen Bistümer, der Debatte im Rahmen der EKD-Synode und auch des Berichts während der Herbstsynode 2018, hat sich die EKHN weiter mit Fragen sexualisierter Gewalt innerhalb kirchlicher Institutionen beschäftigt. Hinsichtlich der Fallzahlen ist festzustellen, dass die Mitteilung aktueller Grenzverletzungen in Kindertagesstätten oder auch kirchengemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Veränderung erfahren hat. Diese Situationen werden aufgrund regionaler Schutzkonzepte vor Ort bearbeitet und gesamtkirchlich unterstützt. Die Bearbeitung von lange zurückliegenden Fallkonstellationen (sog. Altfälle) liegt dagegen bei der Gesamtkirche. Nach der öffentlichen Berichterstattung haben sich wieder verstärkt Menschen mit Gewalterfahrung bei der EKHN gemeldet. Betroffene sexualisierter Gewalt können sich an Frau Pfarrerin Gimbel-Blänkle oder Herrn Pfarrer Roeder, Diakonie Hessen, wenden. Bei Bedarf erfolgt eine Hilfestellung über das „Haus am Weißen Stein“, um unkomplizierte Beratung, auch im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen, zu ermöglichen. Die Maßnahmen der EKHN erstrecken sich auf die Bereiche Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung (<https://www.ekhn.de/service/gegenmissbrauch-vorgehen.html>).

Bei der Aufarbeitung wird in den Gesprächen mit den Betroffenen immer wieder deutlich, wie wichtig es ist, dass die EKHN erlittenes Leid sieht, anerkennt und bedauert. Darüber hinaus ist es ein großes Anliegen der Betroffenen, das Geschehene zu dokumentieren, festzuhalten und die Täter*innen – Seite zu benennen, so dass auch die strafrechtlich verjährten Vorfälle nicht in der Bedeutungslosigkeit verschwinden. Auf der Ebene der EKD wird derzeit eine Plattform zur Vernetzung von Betroffenen aufgebaut. Das Ziel der EKD ist es, Betroffenen ein Forum zu geben, das einerseits den Austausch untereinander ermöglicht und zu einer persönlichen Stärkung der Betroffenen beiträgt. Auf der anderen Seite bleibt die EKD als gleichberechtigte Partnerin mit den Betroffenen im Kontakt und kann durch eine Vernetzung auch Aufarbeitungsprozesse fortführen und für weitere Transparenz sorgen. Prävention gelingt durch Sensibilisierung für Fragen der Grenzen und Grenzverletzungen, durch Information und klare Positionierung, etwa durch Thematisierung von Verhaltensanforderungen in Personalauswahlgesprächen, die Einholung erweiterter Führungszeugnisse, wie auch Selbstverpflichtungserklärungen. Die Kinderschutzverordnung steckt dabei den Rahmen für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes ab. Die EKHN bringt sich in die Diskussionsprozesse auf EKD-Ebene ein und unterstützt die Umsetzung des EKD-Synodenbeschlusses zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

Aus der Vergangenheit lernen heißt, dass individuelle und institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sich auf eine Präventionsarbeit auswirkt, die ihre Nulltoleranzmaxime durch eine Sexualpädagogik unterstreicht, die Kinder und Erwachsene sprachfähig macht. Sie soll damit Kindern, Eltern und das Umfeld befähigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Das Anliegen, Belastungen durch überlange Verfahrensdauern über eine Ausweitung von Ermittlungskapazitäten zu reduzieren, damit Strafverfolgung ihrem Zweck entsprechen und abschreckend und genugtuend wirken kann, wird weiter politisch verfolgt.

Heimkinder-Projekt: Abschluss

(Kinder in Heimen von 1945 bis 1975)

Das Projekt zur (Lebens-)Geschichte von ehemaligen Heimkindern in der Nachkriegszeit ist mit einem Gespräch mit ehemaligen Heimkindern in der Kirchenleitung am 20.09.2018 formal zum Abschluss gekommen. Film und Ausstellung werden rege nachgefragt und konnten bereits mehrfach gezeigt werden. Die erarbeitete Materialien wurden EKHN-weit potentiellen Multiplikatoren (heutigen Ausbildungsstätten, Einrichtungen) und pädagogischen, juristischen und medizinischen Fachbereichen, der EKD und Diakonie angeboten. Neben einer Kurzbeschreibung des Projekts wurde auf die Beteiligung von Betroffenen und damit die Möglichkeit der Unterstützung von Ausstellungen/Diskussionsrunden oder internen Aufarbeitungsprozessen durch Zeitzeugen hingewiesen. Aktuell werden Ausstellung in Hephata sowie u. a. eine Veranstaltung in Dekanat Idstein (Kalmenhof, Einrichtung des LWV) begleitet.

Im Nachgang zur begleitenden Pressearbeit zu Film, Ausstellung und Begleitpublikation (<https://unsere.ekhn.de/themen/heimkinder.html>) haben sich weitere Betroffene bei der EKHN gemeldet.

Wahlmodi für die Wahl von stellvertretenden Dekan*innen

§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung regelt, ob und in welchem Umfang Dekanaten eine Stelle für die Stellvertretung des Dekans/der Dekanin zusteht.

Das Pfarrstellenrecht sieht zur Besetzung vor, dass in der Regel die zur Verfügung stehende Stelle analog des Verfahrens zur Besetzung von Dekanspfarrstellen EKHN-weit ausgeschrieben und besetzt wird. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Vor der Ausschreibung bzw. Besetzung ist ein Aufgabenprofil (zur Abgrenzung der Dekansaufgaben) zu erstellen und festzustellen, ob die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Wird diese Feststellung nicht getroffen, besteht dennoch ein Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.

Für den Übergang wurde festgelegt, dass eine bereits gewählte Stellvertretung ohne Stellenanteil grundsätzlich im Amt bleibt (bis zum Ende der Wahlperiode). Das Amt wird wie bisher neben dem bestehenden sonstigen Dienstauftrag wahrgenommen. Daneben besteht für die Erstbesetzung einmalig die Möglichkeit, nicht auf das Regelverfahren zurückzugreifen, sondern für die Dauer der Wahlperiode die Stellvertretung aus der Pfarrerschaft des Dekanats (ohne Ausschreibung) zu wählen. In diesem Fall ist vor der Wahl das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen. Die Dekanate wurden durch Rundschreiben entsprechend informiert.

12. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling

Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme

Die Gesamtkirche intensiviert die Vorbereitungen auf die Veränderungen im Umsatzsteuerrecht, die für die kirchlichen Körperschaften ab 2021 wirksam werden. Im laufenden Jahr soll eine Bestandsaufnahme der steuerlichen Situation in allen Kirchengemeinden stattfinden. Diese dient den Kirchengemeinden selbst, die damit in die Lage versetzt werden, ihre steuerliche Situation besser einzuschätzen. Zugleich soll hierdurch auch die Gesamtkirche die nötigen Informationen erhalten, um geeignete Unterstützungs- und Beratungsstrukturen zu schaffen. Eine zentrale Stelle zur Durchführung des Pro-

jekts wird voraussichtlich ab der Jahresmitte zur Verfügung stehen. Die anspruchsvolle Aufgabe erfordert aber die aktive Mitwirkung aller Körperschaften, insbesondere auch der Kirchengemeinden.

Beteiligungen

Die EKHN ist zum 31.12.2018 mit 25,25 Mio. € bei 15 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Die größten Beteiligungen hält sie in gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (23,85 Mio. €). Die Anteile an verbundenen Unternehmen, d.h. mit einem EKHN-Anteil von mindestens 50 % des Stammkapitals, belaufen sich auf 18,37 Mio. €.

Bis auf die kirchlichen Schulen, die Textilwerkstatt gGmbH und die Tagungsstätte Hainstein GmbH verzeichnen die Einrichtungen positive Jahresergebnisse 2017 sowie gute Auslastungsquoten. Die Oikocredit eG konnte ein negatives Jahresergebnis nur über Entnahmen aus dem Risikofonds zur Absicherung gegen Währungsrisiken ausgleichen (die entsprechenden Einbußen v. a. aufgrund des starken Euro lagen bei 49 Mio. €). Im Rahmen des EKHN-Jahresabschlusses 2015 wurde die Beteiligung an der Kirchenbuchportal gGmbH aufgrund des dauerhaften nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags von 5.000 € auf 1 € in der EKHN-Bilanz abgeschrieben. Im Pflege- und Gesundheitsmarkt bleiben der Kosten- und Konkurrenzdruck und die Gewinnung von Fachpersonal die größten Risiken.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2018 rund 20 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 € und insgesamt 31,25 Mio. € EKHN-Zuweisungen. Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie an die Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen sind hier nicht berücksichtigt. Signifikante Erhöhungen gegenüber 2017 ergeben sich nicht.

Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden, Diakoniestationen und Dekanaten betragen zum 31.12.2018 6,1 Mio. €. Im Betrachtungszeitraum wurde ein neues Darlehen an die Freunde der Ev. Jugendwerke (Heliand-Haus) in Höhe von 100.000 € vergeben.

Schließlich bürgt die EKHN für Darlehen in einer Höhe von 13,1 Mio. € zum 31.12.2018. Für etwaige Ausfälle stehen unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftssicherungsrücklage der EKHN zur Verfügung (3,8 Mio. €).

13. Liegenschaften

Fertigstellung der Baumaßnahme Studierendenwohnheim und ESG in Darmstadt

Mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen am Studierendenwohnheim Alexanderstraße in Darmstadt und am benachbarten „Haus Am Jägertor“, das für die Evangelische Studierendengemeinde Darmstadt-Dieburg (ESG) umgebaut wurde, ist an einem zentralen Standort in unmittelbarer Nähe der TU Darmstadt, von der die Gebäude im Jahr 2014 erworben wurden, ein Evangelisches Studierendenzentrum entstanden. In dem Studierendenwohnheim stehen nun nach dem Umbau 99 Wohnheimplätze in 42 Wohnungen bzw. Appartements zur Verfügung. Ein Kontingent ist für Studierende der EHD reserviert. Alle Wohneinheiten sind mit Bädern und einer Kochzeile ausgestattet. Die Wohnungsgrößen reichen von wenigen Ein-Zimmer-Appartements bis zu 5-Zimmer-Wohnungen. Ein Appartement ist barrierefrei hergerichtet. Das Studierendenwohnheim wurde energetisch saniert, hierbei konnte der sogenannte KfW-70-Standard erreicht werden. Beide Gebäude werden wirtschaftlich mit Fernwärme versorgt. Es wurde ein zinsgünstiges Darlehen der KfW in Anspruch genommen und von dieser zusätzlich ein Tilgungszuschuss gewährt.

Das historische, denkmalgeschützte „Haus Am Jägertor“ wurde denkmalgerecht saniert und für die Belange der ESG umgebaut, was für die ESG-Arbeit eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum bisherigen Standort in angemieteten Räumen bringt. Neben den notwendigen Gruppenräumen und Büros wurde unter anderem ein Andachtsraum eingerichtet und ein Aufzug zur barrierefreien Erschließung des 1. OG eingebaut.

Die abschließende Kostenfeststellung wird im zweiten Quartal 2019 erwartet. Die Gesamtinvestition für beide Objekte ohne Grunderwerb wird voraussichtlich rund 10 Mio. € einschließlich der jeweiligen Ausstattung betragen.

Umsetzung Energiebeschaffungsgesetz

Nachdem die Kirchensynode am 28.04.2018 das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) verabschiedet hat, wurde zunächst im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung eine erfahrene Energieagentur als Kooperationspartner zur Durchführung des Beschaffungsverfahrens ausgewählt. Auf Grund seines wirtschaftlichen Angebotes und seiner langjährigen Erfahrung im Bereich Energiemarkt und Energiebeschaffung konnte sich das BFE Institut für Energie und Umwelt (im Folgenden BFE) erfolgreich durchsetzen. Informationen zu BFE können der Internetseite des Unternehmens (www.bfe-institut.com) entnommen werden.

Mit BFE wurde in zwei Workshops das weitere Ausschreibungsverfahren für die gemeinschaftliche Beschaffung von Strom und Gas entwickelt. Die Ausschreibung der gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas soll per Annonce in Print- bzw. Onlineausgaben der „Zeitung für kommunale Wirtschaft“ (Leitmedium für die kommunale Wirtschaft) sowie in dem „Energiespektrum“ (führendes Magazin für die Energiewirtschaft) öffentlich bekanntgegeben werden. Interessierte Anbieter werden aufgefordert, die Ausschreibungsunterlagen für insgesamt vier Einzelausschreibungen bei BFE anzufordern. Bei den vier Einzelausschreibungen handelt es sich um

1. die Belieferung mit Erdgas – Abnahmestellen mit Standardlast-profil,
2. die Belieferung mit Strom – Abnahmestellen mit Standardlast-profil,
3. die Belieferung mit Strom – Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie
4. den Messstellenbetrieb mit Umbau auf SMART-Meter für Strom und Erdgas.

Die Aufteilung auf vier verschiedene Ausschreibungslose wurde gewählt, da dadurch das beste wirtschaftliche Ausschreibungsergebnis zu erwarten ist. Es ermöglicht insbesondere Anbietern, die nur auf Gas, Strom oder auf den Messstellenbetrieb spezialisiert sind, sich differenziert an der Ausschreibung zu beteiligen. Selbstverständlich können auch Unternehmen, die alle Leistungen anbieten, für alle vier Teilleistungen Angebote abgeben. Parallel zu der Bekanntmachung der Ausschreibung in den beiden vorgenannten Fachmagazinen wird die Kirchenverwaltung alle Energielieferanten, mit denen bisher Vertragsverhältnisse mit kirchlichen Körperschaften bestehen, anschreiben, um diese über die Veränderungen durch das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas zu informieren und sie auffordern, Angebote abzugeben. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung der Ausschreibung auch im Amtsblatt beabsichtigt. Durch diese breite Streuung der Bekanntmachung ist zu erwarten, dass alle relevanten Anbieter von der Ausschreibung Kenntnis erhalten werden.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und die Umstellung auf die gemeinschaftliche Beschaffung sind für die erste Jahreshälfte 2019 vorgesehen. Vor der Umstellung werden alle kirchlichen Körperschaften durch ein Rundschreiben informiert.

Sachstand Grabung und Nutzung Alter Dom St. Johannes in Mainz

Inmitten der Altstadt von Mainz steht die evangelische Kirche St. Johannes. Seit 2013 werden an diesem historischen Ort im alten Dombezirk archäologische Grabungen durchgeführt. Die wissenschaftlichen Untersuchungen werden durch die EKHN, das Ev. Dekanat Mainz sowie Landes- und Bundesmittel finanziert.

Die im Alten Dom St. Johannes bereits durchgeführten Ausgrabungsetappen haben die aus Schriftquellen erschließbare wechselvolle Baugeschichte wesentlich bereichert. Mauern, Schichten und Funde zeugen von einer facettenreichen architektonischen Geschichte. Zwar verblieben bislang die Anfänge noch im Dunkel, doch sind sie im römischen Mainz der Kaiserzeit in den ersten drei Jahrhunderten nach Christi Geburt zu suchen. Bauliche Maßnahmen, die wohl in der Übergangszeit zwischen Antike und Mittelalter (5./6. Jh.) liegen, ließen am Platz der Johanniskirche Architekturen von monumentalen Abmessungen entstehen. Ein Gebäude von ca. 22 Metern Breite ist ebenso nachzuweisen wie ein anderes, das noch ca. 16 Meter hoch erhalten ist und Rundbogenfenster mit einer lichten Weite von ca. 1,5 x 4 Metern aufweist. In diese Zeit des fünften und sechsten Jahrhunderts fällt mit großer Wahrscheinlichkeit der Beginn der kirchlichen Nutzung des Ortes. Die Entwicklung erreicht dann im Frühmittelalter mit dem Errichten einer dreischiffigen Kathedrale einen ersten Höhepunkt. Die Erhaltungshöhe dieser Kirche ist mit 16 Metern überraschend groß und gleichzeitig ein Hauptmerkmal, das den Alten Dom St. Johannes gegenüber anderen (ehemaligen) Bischofskirchen Europas auszeichnet. Diese Kathedrale erweiterte man auf der Westseite wohl nachträglich durch ein Querhaus mit Vierung und Krypta. Eine solche architektonische Disposition, noch im Frühmittelalter entstanden, ist nicht alltäglich, kann aber mit Sakralbauten in den angrenzenden Kirchenlandschaften verglichen werden, so z. B. mit der Klosterkirche von Fulda. Nachdem im Jahre 1036 die Kirche ihre Funktion als Bischofskirche an den in unmittelbarer Nachbarschaft errichteten neuen Willigis-Dom verlor, bewahrte der nun zur Stiftskirche umgewandelte Alte Dom trotz mehrfacher Veränderungen seine architektonischen Grundzüge des ersten Jahrtausends: Grundrissdisposition, Länge (50 Meter), Breite (27 Meter) und Traufhöhe (16 Meter) veränderten sich kaum mehr, so dass heute ein sakraler Innenraum erlebt werden kann, wie er sich bereits den Menschen um das Jahr 1000 präsentierte.

Während der Ausgrabungen und Bauuntersuchungen traten zahlreiche Fundgegenstände zutage, derzeit sind es insgesamt weit über 150.000. Die Vielfalt der Objektgruppen überrascht: von römischen und spätantiken Inschriften, frühmittelalterlicher Geschirrkemik über lebensgroße romanische Stuckstatuen bis hin zu mittelalterlichen Spielwürfeln und neuzeitlichem Geschirr aus dem Apothekenbereich liefern die verschiedenen Bodenniveaus des Alten Doms St. Johannes so manches überraschende Fundstück.

Mit Spannung wird in diesem Jahr die Öffnung eines im Zentrum der Kirche gelegenen Sarkophags erwartet. Auf diese Grablege einer offenbar wichtigen Persönlichkeit wurde noch viele Jahrhunderte hindurch im Boden des Kirchenraumes hingewiesen.

Für die Bauabschnitte 2013 bis 2018 wurden ca. 6,0 Mio. € ausgegeben; davon waren 1,2 Mio. € Zuschüsse der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz. Für die statischen Sicherungsmaßnahmen, die 2019 durchgeführt werden, sind 1,5 Mio. € vorgesehen, wobei 500.000 € staatliche Förderung erwartet werden. Die Grabungen sind weitestgehend abgeschlossen und werden ab jetzt nur noch baubegleitend, z.B. bei statischen Sicherungsmaßnahmen, fortgeführt.

Zur Erarbeitung eines zukünftigen Nutzungskonzeptes für den Alten Dom St. Johannes hat die Kirchenleitung eine Steuerungsgruppe aus Vertretern der Kirchenleitung, des Dekanatssynodalvorstands und des Kirchenvorstands eingesetzt, der auch Mitglieder des synodalen Bauausschusses angehören. Das Nutzungskonzept soll bis zum Sommer 2019 erstellt werden.

Die Kirchengemeinde feiert derzeit ihre sonntäglichen Gottesdienste in der katholischen Augustinerkirche, die zum bischöflichen Priesterseminar gehört, ein schönes Zeichen ökumenischer Verbundenheit! Nachdem aus statischen Gründen der Westchor der Kirche mit einer Betonplatte auf dem wieder hergestellten gotischen Niveau stabilisiert wurde, möchte die Kirchengemeinde (gemeinsam mit der Stadtkirchenarbeit) den Alten Dom St. Johannis auch wieder häufiger für kleinere Gottesdienste, Konzerte und Andachten nutzen. Dazu kommen regelmäßige öffentliche Führungen, die den Kirchenbau und seine Geschichte erschließen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz möchte den Alten Dom St. Johannis in das Ausstellungskonzept der Landesausstellung 2020 „Die Kaiser und die Säulen der Macht“ als authentischen Ort integrieren, denn der Alte Dom St. Johannis war Bischofskirche bedeutender (Erz-)Bischöfe des fränkischen bzw. des Heiligen Römischen Reiches. Zu ihnen zählen Bonifatius, Rhabanus Maurus und Willigis. Ebenso fanden im Alten Dom St. Johannis die Königskrönungen von Heinrich II. (1002) und Konrad II. (1024) statt.

14. Querschnittsbereiche

14.1 Öffentlichkeitsarbeit

Impulspost

Ausgaben zu den Themen „Angst und Mut“ sowie „Sonntagsschutz“

Im Jahr 2018 sind zwei Impulspostausgaben zu den Themen „Mut und Angst“ und „So ist Sonntag!“ erschienen. Gemeinden und Einrichtungen zeigten durch ihre Bestellungen von Materialien an beiden Aktionen großes Interesse. So wiesen 650 bzw. 700 Großbanner im öffentlichen Raum auf die Impulspostthemen hin. Die Ausgaben wurden mit Projektgruppen aus den Propsteien Nord-Nassau und Starkenburg sowie in intensiver Zusammenarbeit mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung entwickelt.

Corporate Design

Projekt zur Aktualisierung des Corporate Designs

Seit 1994 entwickelte sich das Facettenkreuz zum Logo der EKHN. Bis 1999 entstand um dieses Logo herum das Corporate Design (CD) der EKHN mit Lila (HKS 37) als Haupt-Schmuckfarbe. Das CD hat sich bewährt, soll aber nun ästhetisch überholt und vor allem technisch in das digitale Zeitalter geholt werden. Viele Gemeinden und Einrichtungen möchten es verwenden, zugleich aber mit eigenen Erkennungssymbolen kombinieren. Daran arbeitet der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit derzeit mit einer Corporate-Design-Initiative.

Neubelebung des EKHN-Shops

Der EKHN-Shop bietet praxistaugliche Materialien im Corporate-Design der EKHN, mit deren Hilfe sich Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN gut erkennbar machen können. Bislang bot der Shop allerdings nur sporadisch neue Produkte an. Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit stellt ihn derzeit als eigenständigen Geschäftsbetrieb neu auf. Bewährte Produkte wie Fahnen, Schals für Chöre und neue Produkte wie die EKHN-Ente für Entenrennen bei Gemeindefesten und ein USB-Stick werden nun zuverlässig vorgehalten. Weitere Produkte, die strikt an der Praxistauglichkeit für Gemeinden ausgerichtet sind, kommen hinzu. Auch die elektronische Präsenz wurde mit einer aktualisierten Website und verbesserter Bestell-Software aufgewertet.

Projekte des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit

EKHN-Frauenbewegung online

Moderne Recherche findet in der Regel zuerst und oft sogar nur noch im Internet statt. Was dort nicht zu finden ist, steht in der Gefahr, gar nicht mehr wahrgenommen zu werden. Deshalb wurde im Rahmen eines Pilot-Projekts die Geschichte der Frauenbewegung in der EKHN, und parallel dazu auch die Geschichte der Frauenhilfe exemplarisch im Internet aufbereitet. Wo es möglich war, wurden neben Schrift und Fotos auch Audio- und Videodateien verwendet, denn über 70 % der derzeit im Internet abgerufenen Inhalte sind Videos sowie Audiodateien. Die Ergebnisse des inzwischen fast abgeschlossenen Projekts sind im Internet abrufbar im Wikipedia-Eintrag „Frauenbewegung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ sowie im ausführlichen Onlinebereich der EKHN-Website ekhn.de/frauenbewegung.

EKHN-Mappe – neues Print-Info-System über die EKHN

Mit der EKHN-Mappe hat der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit Anfang 2019 Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen ein neues Info-Baukasten-System über die EKHN zur Verfügung gestellt. Als Hülle bietet die Mappe eine Landkarte der EKHN und ihren Grundartikel. Eingelegt sind bislang Leporellos zur Struktur, zum Profil und zur Statistik. Weitere Inhalte sollen folgen. Die EKHN-Mappe bietet zwei große Vorteile: Zum einen können Einrichtungen darin ihre eigenen Informationen obenauf legen. Zum anderen können die Inhalte auf den jeweiligen Einsatzzweck abgestimmt und die Informationsmengen somit sinnvoll dosiert werden. Die Mappen können bei Bedarf kostenlos nachbestellt werden.

Gemeinsame Projekte des Stabsbereichs mit dem Medienhaus

Sublan – interaktive Gottesdienste + Kirchentag

Das Projekt sublan wird vom GEP, vom Hamburger Verein Andere Zeiten (2015 - 2019) sowie von der EKHN und dem Medienhaus der EKHN gefördert. Es verbindet den Gottesdienst mit den modernen technischen Möglichkeiten des Internet-2.0-Zeitalters. Die Technik ist inzwischen ausgereift und wird immer wieder eingesetzt. Derzeit arbeiten die EKHN-Verantwortlichen zusammen mit dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) daran, andere Landeskirchen für eine regelmäßige Gottesdienstreihe zu gewinnen. Parallel dazu können Kirchengemeinden und Gruppen in Zusammenarbeit eigene interaktive Gottesdienste ausprobieren und mit allen Interessierten auf der Plattform sublan.tv feiern. Die sublan-Software anonymisiert die Beiträge oder Fürbitten, die Besucher*innen auf ihren Smartphones schreiben, und lässt sie clustern und sortieren. Dann werden sie den Prediger*innen auf ihren Tablets eingespielt und können direkt aufgegriffen werden. Der Gottesdienst entwickelt sich aus dieser Interaktion und wird zum Erlebnis eines gemeinsamen Gestaltens und Feierns. Die Software kann sowohl von den Besucher*innen in der Kirche als auch zu Hause oder unterwegs genutzt werden. Sublan ist das einzige interaktive Gottesdienst-Konzept, das in das Programm des Kirchentags in Dortmund 2019 aufgenommen wurde. Die Kirchengemeinde Hungen gestaltet es dort maßgeblich mit.

EKD-App

Informationen zu Kirchengebäuden und -gemeinden im Internet bzw. in einer App leicht auffindbar zu machen, das ist das Ziel der EKD-App. Daran beteiligt sich auch die EKHN. Im Rahmen eines Projekts bringt das Medienhaus möglichst viele EKHN-Kirchen bzw. Gemeinden zumindest mit den Basisinformationen (Kontaktdaten, Informationen zum Kirchengebäude, Foto) in die App EKD-Kirchenlandkarte und sorgt für eine zukünftige Datenpflege. Dank intensiver Bewerbung konnte die

Zahl der EKHN Einträge von 22 Gemeinden im Herbst 2016 auf 300 Einträge (Stand 6.2.2019) gesteigert werden. Das Medienhaus trägt die Basisinformationen in die App manuell ein. Zusätzlich können in der App auch Videos und Audio-Guides implementiert werden. Um dies zu fördern, unterstützt die EKHN aus den Projektmitteln Pilotgemeinden bei der Produktion von Video- und Audio-Guides, um weitere Gemeinden dazu zu motivieren. Für die Gemeinden in der App werden Flyer produziert, die vor Ort über die App informieren.

Youngclip Award

Der Youngclip Award, ein Video-Wettbewerb für Jugendliche, ist im Herbst 2018 als P2025-Projekt an den Start gegangen. Der Wettbewerb will junge Menschen der Generation YouTube zwischen 13 und 19 Jahren motivieren, sich mit Lebens- und Glaubenthemen zu beschäftigen und dazu eigene Videos zu gestalten. Einzelpersonen und Gruppen wie z. B. Religionsklassen sind aufgefordert, Videos zu verschiedenen Monatsthemen einzureichen. Als Preise winken ein Summercamp mit bekannten YouTubern und Geldpreise im Gesamtwert von 6.000 €. Videoworkshops und vorbereitende Workshops (in der ganzen EKHN) vermitteln das notwendige Handwerkszeug für die Umsetzung mit dem eigenen Smartphone. Das Projekt wurde 2018 vorbereitet (rechtliche Klärungen, Aufsetzen der Workshops, Erstellung der Website und aller Kommunikationsmittel, Gewinnung prominenter YouTuber als Mentoren), die monatlichen Wettbewerbe finden ab März 2019 statt.

Bilderdatenbank FUNDUS

Mit der Bilderdatenbank FUNDUS bietet die EKHN eine zentrale Archivierungsstelle für geeignete Bilder von allgemeinem kirchlichen Interesse an. Damit hält sie publizierfähige Bilder in verschiedenen Auflösungen für unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten in der haupt- und ehrenamtlichen Öffentlichkeitsarbeit (Print, online) bereit. Die in FUNDUS angebotenen Bilder sind für andere Nutzer*innen rechtssicher, relevant und langfristig nutzbar. Sie haben das Alleinstellungsmerkmal „evangelisch“ und unterscheiden sich dadurch von Inhalten anderer Bilddatenbanken. FUNDUS ist ausschließlich registrierten Benutzer*innen zugänglich, die den Nutzungsbedingungen zugestimmt haben. Verschiedene Nutzer*innengruppen regeln die Berechtigungen nur zum Download oder auch zum Upload von Bildmaterial. Für die Öffentlichkeitsbeauftragten in den Dekanaten bietet FUNDUS zusätzlich den KRÖB-Katalog mit weiteren Arbeitshilfen. Die Qualität sichert ein Administrator im Medienhaus. Im März 2019 wurde der Betrieb für die Hauptamtlichen in der Öffentlichkeits- und Medienarbeit aufgenommen. In einer zweiten Phase werden die weiteren Nutzer*innengruppen dazu genommen.

Gemeindebaukasten und FacettNet

Das FacettNet ist mit aktuell ca. 300 Webseiten (200 Gemeindeseiten, 100 Seiten von Dekanaten und anderen Einrichtungen) in der EKHN inzwischen fest etabliert. Bis zum 25.05.2018 wurden zentral für alle Webseiten diverse Anpassungen (u. a. https-Verschlüsselung) vorgenommen, um Datenschutzkonformität zu gewährleisten. Um das FacettNet zukünftig leichter warten und Sicherheits- und Systemupdates schneller einspielen zu können, wurde die Infrastruktur des Systems 2018 auf einen neuen Server umgezogen und eine Schnittstelle programmiert, die den Datenaustausch der verschiedenen Instanzen ermöglicht. Der Umbau soll bis Ende Q1/2019 abgeschlossen sein. Im Anschluss sollen (in Q2 und Q3) als erster Teil des FacettNet die Webseiten im Gemeinwebbaukasten technisch und optisch aktualisiert werden. Dabei werden auch einige von den Gemeinden gewünschte Verbesserungen für die Bedienung umgesetzt.

Medienkommunikationskonzept

Das 2011 von der Synode beschlossene Medienkommunikationskonzept (Mekoko 1.1) bildet weiterhin die Basis der Medienarbeit in der EKHN. Zu ihm gehören die Säulen Impulspost, Begleitmaterialien, ekhn.de sowie Websites im FacettNet und Social Media, die jeweils weiter entwickelt werden. Inzwischen benötigt der Website-Bereich ein Update. Unter dem Stichwort Mekoko 1.2 arbeiten der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und das Medienhaus an einer Neuordnung der Websites. Ziel ist es, für die Nutzer*innen deutlicher zu machen, mit welcher Art von Website sie es zu tun haben: Öffentlichkeitsarbeit oder Publizistik. Derzeit wird ekhn.de von vielen Nutzer*innen als die offizielle Institutionenseite der EKHN wahrgenommen. Gemäß Mekoko 1.1 ist sie aber eine publizistische Seite, die die Redaktion im Medienhaus nach diesen Grundsätzen auch gestaltet – ein Spagat, der immer wieder zu Missverständnissen führt. Künftig soll ekhn.de als offizielle Seite der EKHN erkennbar und inhaltlich auch entsprechend gefüllt sein. Daneben und miteinander gut verlinkt soll eine publizistische Seite treten, die die Vielfalt und auch die Diskurse in der EKHN und über die EKHN in publizistischer Freiheit abbildet. Diese Seite soll eng mit der Evangelischen Sonntags-Zeitung verbunden werden, die damit ihre Präsenz im Internet aufwertet. So soll technisch zusammenfinden, was inhaltlich zusammengehört: Publizistik im Print und online. Zum Update Mekoko 1.2 gehört, dass die Websites für Menschen mit Einschränkungen Barriere-arme Inhalte anbieten.

Neues aus dem Medienhaus

Neue ökumenische Website „Kirche-im-hr.de“

Seit 2. Dezember 2018 gibt es ein neues ökumenisches Medien-Angebot im Internet. Auf der Homepage www.kirche-im-hr.de finden sich alle evangelischen und katholischen Verkündigungsbeiträge, die im Hessischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Sie lassen sich online nachlesen, nachhören, ausdrucken und in sozialen Netzwerken teilen. Die neue Internetseite bietet außerdem eine komfortable Suchfunktion. Mit ihr können Nutzer*innen die Beiträge finden, die zu ihren Interessen passen: Worte, die trösten, schmunzeln lassen und zum Nachdenken anregen. In der Rubrik „Aktuelles“ findet sich jede Woche ein frisches Themenpaket – gepackt mit den Sendungen zu dem, was gerade besonders bewegt. Für kirche-im-hr.de haben sich die EKHN, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie die katholischen Bistümer Fulda, Limburg und Mainz zusammengetan.

Medienzentrale

Die Evangelische Medienzentrale bietet sowohl haptische als auch digitale Medien für ein breites Spektrum von Glaubensfragen sowie gesellschaftlich relevanten Themen. Damit ermöglicht und fördert sie sowohl die inhaltliche Auseinandersetzung als auch die Bindung an die Kirche. Das Medienportal, das stetig weiterentwickelt wird, ist die Plattform, über die die Nutzer*innen komfortabel Medien recherchieren und verwalten können. Darüber hinaus veranstaltet die Medienzentrale u. a. Workshops, Fachtage und Filmscreenings. Die Medienzentrale hat die medienpädagogische Beratung verstärkt und erweitert. Sie reagiert damit nicht nur auf Veränderungen des medialen Verhaltens und fördert Kompetenzen in einer zunehmend medialen Welt, sondern entwickelt auch neue Formate, die Menschen einladen, sich mit Religion und Kirche zu beschäftigen.

Situation epd

Der Evangelische Pressedienst (epd) hat aktuell die höchste Reichweite in seiner gesamten 109-jährigen Geschichte. Mit der Rückgewinnung des Kunden vrm (Verlagsgruppe Rhein-Main: Mainzer Allgemeine Zeitung, Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Darmstädter Echo, jeweils mit zahlreichen Lokalausgaben) sowie deren Einstieg bei der Wetzlarer Neuen Zeitung und dem Gie-

ßener Anzeiger mit ihren Nebenausgaben sowie dem Einstieg der Ippen-Verlagsgruppe bei der Gießener Allgemeinen erscheinen flächendeckend im gesamten Gebiet der EKHN Zeitungen, die den epd verwenden. Sorge bereitet die Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, die einseitig die Finanzierung der Redakteursstelle in Kassel beenden will und bislang trotz mehrerer Gespräche und Vorschläge nicht erklärt hat, wie sie sich die künftige Zusammenarbeit vorstellt.

Umzug und Umfirmierung Medienhaus

Das Medienhaus ist im September 2018 innerhalb Frankfurts in den Lighttower in der Hanauer Landstraße 126-128 umgezogen. Der neue Standort ist technisch auf neuestem Stand, bietet den Redaktionen bessere Möglichkeiten für eine enge und vernetzte Zusammenarbeit auf einer Etage und ist zudem aufgrund der reduzierten Büro- und vor allem Lagerfläche kostengünstiger. Zeitgleich wurde das Medienhaus umfirmiert: „Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH“ ist der neue und deutlich kürzere Name (zuvor: Medienhaus – Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau GmbH).

Kommunikationsprojekte

Tag der offenen Tür der Kirchenverwaltung

Nach längerer Pause hat die Kirchenverwaltung am 1. September 2018 wieder einen „Tag der offenen Tür“ durchgeführt. Er wurde vom Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit organisiert. Zielgruppen waren die Nachbarschaft sowie die Angehörigen der Beschäftigten, die an diesem Tag das Gebäude der Kirchenverwaltung und deren Mitarbeitende kennenlernen konnten. Zu diesem Anlass ist auch eine Broschüre mit Informationen über das historisch bedeutsame Gebäude am Paulusplatz entstanden. Sie kann beim Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit angefordert werden.

Hessentag Korbach

Gemeinsam mit der EKKW und der Diakonie Hessen hat die EKHN auf dem Hessentag (25.05.-03.06.2018) eine „Klangkirche“ installiert, in der neben einem großen Laufpublikum 37 000 Gäste eine oder mehrere Surround-Klanginstallationen zu biblischen Geschichten erlebten: „Wer Ohren hat zu hören, der höre.“ Unter anderem sorgten namhafte Sprecher wie Rufus Beck und Isaak Dentler und verschiedene Veranstaltungsformate dafür, dass die Evangelische Kirche auf dem Hessentag als inhaltlich relevante, ansprechende und professionell agierende Institution wahrgenommen wurde.

Landesgartenschau Bad Schwalbach

Vom 28.04.-07.10.2018 fand in Bad Schwalbach die 6. Hessische Landesgartenschau statt. Erstmals gestalteten die EKHN und die EKKW eine gemeinsame Präsenz der LichtKirche zusammen mit dem Bistum Limburg. Unter dem Motto „Ach was?!“ wurden hier ca. 400 Veranstaltungen angeboten und mehr als 30 000 Besucher*innen erreicht. Etwa 130 Ehrenamtliche halfen als Gästebegleiter*innen mit.

Rheinland-Pfalz-Tag Worms

Der Rheinland-Pfalz-Tag (01. - 03.06.2018) wurde zusammen mit dem 150. Geburtstag des weltberühmten Reformationsdenkmals in Worms gefeiert. Deshalb lag es nahe, dieses Denkmal mit seinen historischen und theologischen Hintergründen künstlerisch zu inszenieren. Unter dem Titel „Wagemutig!“ entwickelte die EKHN dazu mit Schauspieler*innen des Schauspiels Frankfurt eine Live-

Performance, durch die Gäste mehrfach täglich in die historischen Ereignisse eintauchen und sich fragen konnten, was es heute für sie bedeutet wagemutig zu sein. Auf Anregung der EKHN und im Einverständnis mit katholischen sowie jüdischen Vertreter*innen installierte die Stadt Worms im Umfeld des Reformationsdenkmals in den Ampeln neue rote und grüne Gläser mit Figuren, die an Martin Luther erinnerten. Erlebnisstände und gut besuchte Veranstaltungen ergänzten das Programm.

Vereinbarung über gemeinsame Kommunikationsprojekte mit der EKKW verlängert und um Diakonie ergänzt

Im Bundesland Hessen gestalten die EKHN und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die Bürgerfeste jeweils mit einem gemeinsamen Auftritt. Dies geschieht auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung. Diese lief aus und wurde zum zweiten Mal, jetzt bis 2023, verlängert. Sie umfasst nun die Zusammenarbeit auf den Hessentagen 2019 in Bad Hersfeld, 2020 in Bad Vilbel, 2021 in Fulda, 2022 in Haiger, 2023 (Austragungsort NN) sowie die Landesgartenschau 2023 in Fulda. Außerdem schlossen beide Kirchen eine Zusatzvereinbarung mit der Diakonie Hessen über die gemeinsame Gestaltung der Hessentags-Programme.

Organisation „One Billion Rising“

Auf Initiative des Stabsbereichs Gleichstellung hat die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit die internationale Aktion „One Billion Rising“ 2018 und 2019 vor Ort umgesetzt. Die weltweite Initiative will vor allem auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen hinweisen. Sie ruft seit 2012 jeweils am Valentinstag (14. Februar) zum Protest per Tanz auf. Dazu wird eine global einheitliche Choreographie zu moderner Popmusik spontan eingeübt. Sowohl 2018 - mit Berichten in RTL - als auch 2019 - mit Ankündigungen in den Radionachrichten des HR - erhielt die Aktion am Paulusplatz mit jeweils etwa 50 Teilnehmenden eine beachtliche Medienresonanz. Die Teilnahme der Kirchenleitung 2019 wurde als Motivationsschub für künftige Aktionen empfunden.

Begleitung der Fachtagung „Sport und Ethik“

Zum ersten Mal veranstaltete die EKD in der Evangelischen Akademie Frankfurt am 13. September 2018 gemeinsam mit vielen Kooperationspartnern aus Sport, Wissenschaft, Politik, Medien und Kirche einen bundesweiten Fachtag zu sportethischen Themen. Unter der Überschrift „Zwangssystem - Systemzwang“ widmeten sich Interessierte vor allem dem Thema Doping. Die Leitung nahm der EKD-Sportbeauftragte mit dem EKD-Sportreferenten wahr. Die Öffentlichkeitsarbeit der EKHN unterstützte die Vorbereitung sowie die Organisation der Tagung und übernahm die mediale Begleitung. Eine epd-Dokumentation bündelt die Ergebnisse. Vor allem in Sport-Fachmagazine und Verbandszeitschriften aber auch in Publikumsmedien wie dem SWR berichteten über die Tagung.

Erster Sommer-Empfang für Journalist*innen

Erstmals lud der Kirchenpräsident Journalistinnen und Journalisten zu einem eigenen „Sommergespräch“ ein. Bei dem Empfang am 7. August 2018 im Frankfurter Dominikanerkloster stand der Kirchenpräsident zu kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen Rede und Antwort. Zudem präsentierte den neuen EKHN-Jahresbericht. Der Empfang wurde bewusst in der verhältnismäßig nachrichtenarmen Zeit direkt nach den Sommerferien platziert. Der Kirchenpräsident bekam dabei Gelegenheit, ihm wichtige Themen wie etwa Digitalisierung oder Migration in einem informellen Ambiente zu platzieren. Rund 40 Journalistinnen und Journalisten nahmen die Einladung an.

Elektronischer Pressespiegel für alle

Bereits seit dem Jahr 2017 testet die Öffentlichkeitsarbeit einen digitalen Pressespiegel. Er wird derzeit mit Hilfe des Dienstleisters Meltwater zusammengestellt und zeigt im Wesentlichen auf, wo und wie die hessen-nassauische Kirche in den Medien auftaucht. Das aufwändige System bietet zudem die Möglichkeit, die Stimmungslage der Texte zu analysieren. Zudem können Journalistinnen und Journalisten gezielt nach Interessensgebieten oder Regionen ausgewählt und mit Informationen versorgt werden. Seit Sommer 2018 bietet die Öffentlichkeitsarbeit auch die Möglichkeit an, dass bis zu 1.000 Interessierte in der EKHN auf den elektronischen Pressespiegel kostenfrei zugreifen können. Knapp 100 machen aktuell davon Gebrauch. Die Suchkriterien werden fortwährend angepasst und aktualisiert. Jährlich wird das System grundlegend überprüft und über die Fortschreibung entschieden.

BlessU-2-Verleih – „Segensroboter“

Das Thema „Kirche und Digitalisierung“ bewegt viele Gemüter. Zum Sinnbild und Diskussionspunkt dafür hat sich der „Segensroboter“ der EKHN entwickelt. Eigentlich für den Auftritt der EKHN in Wittenberg im Jubiläumsjahr der Reformation 2017 entwickelt, wird er inzwischen regelmäßig zu Kongressen, Seminaren, Tagungen und Ausstellungen – teilweise sogar im Ausland - „eingeladen“ und regt dort zu wichtigen und notwendigen Diskussionen an. Die Installation war von Anfang an als Kommunikationsimpuls gedacht, um die damit verbundenen Themen zu vertiefen.

14.2 Chancengleichheit

Transsexualität

Die von der Fachgruppe Gendergerechtigkeit der EKHN erarbeitete Handreichung „Zum Bilde Gottes geschaffen – Transsexualität in der Kirche“ stößt auf eine sehr große Resonanz und erscheint derzeit in der dritten Auflage. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass durch den Stabsbereich Chancengleichheit bereits 5 500 Exemplare verschickt wurden. Darüber hinaus ist diese Handreichung aber auch online verfügbar. Ganze Klassensätze wurden für Schulen angefordert, Dekanatsynoden machten es zu ihrem Schwerpunktthema, es gab zahlreiche Konferenzen und Fortbildungen. Anfragen und Bestellungen kamen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum und auch international wurde diese Handreichung wahrgenommen. Derzeit wird diese Publikation ins Portugiesische übersetzt (finanziert durch den Verein „Kreuzweise – Miteinander“), um in diesen Sprachräumen bei der Aufklärung zum Thema Transsexualität zu helfen. In Brasilien beispielsweise, wird an jeden zweiten Tag ein transsexueller Mensch ermordet. Die Übersetzung soll dort mit ihren Informationen helfen, Leben zu schützen.

Die EKHN ist beim Thema Transgender/Transsexualität eine Vorreiterin und wird deshalb als theologische und gesellschaftliche Gesprächspartnerin häufig für Veranstaltungen angefragt. Die Arbeit der EKHN zu diesem Themenfeld wird in ihrer gesellschaftlichen Relevanz auch durch rechtliche Veränderungen deutlich: So besteht seit dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit, einen dritten Geschlechtereintrag (= „divers“) im Personenstandsregister vornehmen zu lassen. Dies ist jedoch an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gebunden. Das bedeutet, dass Geschlechterzugehörigkeit noch immer durch die Zuschreibung Dritter und nicht selbstbestimmt erfolgt.

Gendergerechte Sprache

Unserer Sprache kommt eine bedeutende Rolle bei der Konstruktion von gesellschaftlicher Wirklichkeit zu. Die Überwindung der Dualität von Frau und Mann hin zur Anerkennung und Einbeziehung eines dritten Geschlechts ist dabei ein wichtiger Schritt, den die EKHN als eine der ersten Landeskirchen mit einem Kirchenleitungsbeschluss zur gendergerechten Sprache im August 2018 (für die Kirchenverwaltung und die dazugehörigen Zentren) gegangen ist. Dabei ist die Umsetzung der inklusiven Sprache auch ein Prozess der Bewusstwerdung, der über die Schriftsprache auch zum Nachdenken über gesellschaftliche Bilder/Normen/Werte anregt.

Die EKHN vermittelt dadurch eine Offenheit für und Gleichwertigkeit aller Geschlechter.

„Bewerbungsverfahren gestalten: Die richtige Person am richtigen Platz!“

Mit dem Ziel, zu diskriminierungsfreien Bewerbungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) anzuleiten, hat der Stabsbereich Chancengleichheit an der, von der Konferenz der Genderreferate und Gleichstellungsstellen der Gliedkirchen der EKD erarbeiteten, Arbeitshilfe „Bewerbungsverfahren gestalten: Die richtige Person am richtigen Platz!. Eine Arbeitshilfe (nicht nur) für Kirchengemeinden.“ mitgearbeitet. In dem vorgestellten Verfahren geht es darum, bereits bei der Stellenbeschreibung zu überlegen, welche Fachkenntnisse und Kompetenzen für die jeweilige Stelle von Bedeutung sind und diese in einem standardisierten Bewerbungsgespräch so zu erfragen, dass ein Vergleich der Bewerbenden ohne Ansehen von Geschlecht, Alter und anderer, für die Tätigkeit nicht relevanter Merkmale und unbewussten Einschätzungen möglich ist. In der Kirchenverwaltung der EKHN findet dieses Verfahren bereits Anwendung.

14.3 Ehrenamtsakademie

Neue Formen der digitalen Wissensvermittlung

Die Ehrenamtsakademie hat im Berichtszeitraum erstmalig Webinare veranstaltet, um wichtige Informationen und Wissensbausteine für die Zielgruppe „ehrenamtliche Leitende“ und weitere Interessierte so verfügbar zu machen, dass mehr Personen nachhaltiger erreicht und doch zugleich Kosten eingespart werden können. Wichtig ist, dass alle Webinare nach der online live Veranstaltung auf dem YouTube Kanal der Ehrenamtsakademie jederzeit, so oft wie gewünscht und von überall her aufrufbar sind.

An den 15 Webinaren nahmen 650 Personen direkt und live teil. Allein dadurch konnten schon ca. 19 500 Reisekilometer und 14.000 € an Veranstaltungs- und Reisekosten eingespart werden. Die Aufzeichnungen dieser Videos wurden bisher insgesamt 8 000 Mal abgerufen. Besonders nachgefragt waren die beiden Webinare zum Thema „Datenschutz“ (zusammen 2 600 Aufrufe), „digitale Gemeindegarbeit“ und „Regionalgesetz“ mit jeweils 750 Aufrufen. Diese Zahlen zeigen, dass die Webinare einen wichtigen Beitrag leisten, um Wissen und Informationen in die Fläche der Gesamtkirche zu vermitteln, zugleich die Aufwandsseite entlasten und nicht zuletzt einen ökologischen Bestandteil vorweisen.

Der YouTube Kanal der Ehrenamtsakademie insgesamt ist mittlerweile mit 70 Videos zu einem Wissensportal für wichtige Themen aus Sicht der Leitungen vor Ort geworden. Über 22 500 Aufrufe innerhalb von 12 Monaten bei einer Kernzielgruppe von ca. 10 000 Personen verdeutlichen dies.

14.4 Tagungshäuser der EKHN

Aktuelle Situation 2017/2018

In den vier Tagungshäusern wurden insgesamt im Jahr 2018 54.000 Übernachtungen (2017: 56.500 Übernachtungen) erreicht. Die Buchungssituation 2019 ist im Vergleich zum Vorjahr etwas schwächer, insbesondere für das zweite Halbjahr gibt es noch freie Termine in den attraktiven Monaten September bis November.

Auslastung der Tagungshäuser (2018 vorläufig und Vorjahr):

| Tagungshaus | Kloster Höchst | | Ev. Jugendburg Hohensolms | | Martin-Niemöller-Haus | | Schloss Herborn | |
|------------------------|----------------|--------|---------------------------|--------|-----------------------|----------------------|-----------------|-------|
| | 2017 | 2018* | 2017 | 2018* | 2017 | 2018* | 2017 | 2018* |
| Übernachtungen* | 16.275 | 18.020 | 21.130 | 20.340 | 13.680 | 10.850 ¹⁾ | 5.440 | 4.790 |
| Auslastung | | | | | | | | |
| - (auf Zimmerbasis) | - | - | - | - | 53% | 42% | 55% | 48% |
| - (auf Bettenbasis) | 38% | 41% | 49% | 47% | 44% | 35% | 45% | 39% |

* 2018 vorläufig - ohne Ausfallübernachtungen und Tagesgäste ¹⁾Schließzeit wegen Bädersanierung

Nutzung und Anteil der Nutzergruppe der EKHN-Gäste (2018 vorläufig und Vorjahr):

| Tagungshaus | Kloster Höchst | | Ev. Jugendburg Hohensolms | | Martin-Niemöller-Haus | | Schloss Herborn | |
|---|----------------|-------|---------------------------|-------|-----------------------|---------------------|-----------------|-------|
| | 2017 | 2018* | 2017 | 2018* | 2017 | 2018* | 2017 | 2018* |
| davon | | | | | | | | |
| EKHN-Teilnehmertage | 7.900 | 7.670 | 8.700 | 6.600 | 6.550 ²⁾ | 6.900 ²⁾ | 4.290 | 3.860 |
| entspricht Anteil (%) an der Gesamtzahl der Übernachtungen | 47% | 42% | 41% | 32% | 47% | 63% | 78% | 80% |

* 2018 vorläufig ²⁾ davon 520 Teilnehmertage der Evang. Akademie Frankfurt (2017: 490 Teilnehmertage)

Die beiden Jugendhäuser konnten ihre Auslastung verstetigen, wobei die Rückgänge der kirchlichen Gäste durch nichtkirchliche Gäste kompensiert wurden. Die Jugendhäuser werden weiter instand gehalten, so wurde im Kloster Höchst Teile der Heizung erneuert, auf der Evang. Jugendburg wurden die historischen Holzböden aufgearbeitet und weiter am Brandschutzkonzept gearbeitet. Im Tagungshaus Martin Niemöller konnte Ende des Jahres die Bädersanierung im Südflügel durchgeführt werden, im Mai/Juni 2019 wird der zweite Abschnitt im Nordflügel erfolgen. Die dadurch bedingte, vorübergehende Schließung des Hauses ist auch die Ursache des Rückgangs der Übernachtungen im Tagungshaus ‚Martin Niemöller .Im Tagungshaus des Theologischen Seminars Herborn ist der Rückgang im Wesentlichen auf die geringeren Vikarszahlen zurückzuführen.

Nach mehrmonatigen Vakanzen in Hohensolms und im Martin-Niemöller-Haus, konnten die Leitungsstellen im ersten Quartal 2019 wieder besetzt werden. In allen vier Tagungshäusern der EKHN wollen wir durch gelebte Gastfreundschaft dazu beitragen, dass Menschen sich in den Häusern wohlfühlen und dass für deren vorübergehenden Rückzug bestens gesorgt wird, damit sie am Ende ihres Aufenthalts inhaltlich wie physisch oder geistig wie körperlich gestärkt sind.

Über die synodal beauftragte Zukunftskonzeption der Jugendhäuser wurde zusammen mit der Evangelischen Jugend Hessen und Nassau und den Förderkreisen für Höchst und Hohensolms in mehreren Fachtagen und Sitzungen mit dem Beirat der Tagungshäuser beraten. Der Zwischenbericht (vgl. Drs. Nr. 06/19) enthält die aktuellen Ergebnisse.

15. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)

Verkapselung der „Bibliotheca Schottensis“

Die EKHN ist reich an Kirchengemeinden mit historischen Buchbeständen. Ein besonders wertvoller Bestand wird in der Zentralbibliothek der EKHN verwahrt, die „Bibliotheca Schottensis“, die über 750 Drucke vom 16. bis ins 18. Jahrhundert umfasst. Das Land Hessen stellt über das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Mittel für Maßnahmen zum Erhalt von Archiv- und Bibliotheksgut im Rahmen eines eigens entwickelten Förderprogramms bereit, an dem sich auch kirchliche Träger von historisch wertvollem Kulturgut beteiligen können. Das Landesprogramm Bestandserhaltung finanziert hierbei 80 % der Kosten. Die „Bibliotheca Schottensis“ wurde in dieses Programm aufgenommen. Von einer Spezialfirma wurden die gereinigten Bände einzeln in individuell dem Format der Bücher angepasste säurefreie Schutzkartonagen verpackt („verkapselt“), so dass sie auch für die nächsten Jahrhunderte bestens gesichert sind.

Abschluss des Projektes „Kirchenbuchdigitalisierung“

Das Projekt zur Digitalisierung der historischen Kirchenbücher der Kirchengemeinden der EKHN ist beendet. Sämtliche Kirchenbuchfilme des Zentralarchivs sind erfolgreich digitalisiert worden. Von dem kostenlosen Angebot, die Digitalisate im Kirchenbuchportal der EKHN („archion.de“) einzustellen, um damit die Gemeindegarbeit zu entlasten und die alten Kirchenbücher zu schonen, machen bisher 329 unserer Kirchengemeinden, die über historische Kirchenbücher verfügen, Gebrauch. Von 312 Gemeinden sind aktuell knapp 4 000 Kirchenbücher mit über 1,6 Millionen Seiten einsehbar; von 17 weiteren Gemeinden werden die Digitalisate noch folgen. Am Kirchenbuchportal beteiligen sich inzwischen – außer der Bremischen und der Schaumburg-Lippischen Landeskirche – sämtliche Gliedkirchen der EKD, von denen einige schon flächendeckend präsent sind.

Archivpflege vor Ort

Demographie, Mitglieder- und Finanzentwicklung stellen hohe Anforderungen an die Kirchen, auch an die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien. Aus den vielen angestoßenen Kooperations- und Fusionsprozessen, aber auch aus allgemein gewachsenem Problembewusstsein heraus wenden sich die Gemeinden und Dekanate verstärkt mit Fragen des Umgangs mit den Archiv- und Altregistraturbeständen hilfesuchend an das Zentralarchiv. Das Zentralarchiv hat dafür probeweise einen Vor-Ort-Service eingerichtet, um die berechtigten Anliegen aus Gemeinde und Dekanat annehmen zu können. Dieses Angebot wird intensiv genutzt.

Von der Kirchenleitung in 2018 eingebrachte Gesetzesvorlagen

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 8/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drucksache Nr. 9/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN (Drucksache Nr. 10/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung (Drucksache Nr. 11/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drucksache Nr. 12/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (Drucksache Nr. 50/18)
- Entwurf einer Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache Nr. 51/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (Drucksache Nr. 52/18)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 53/18)

Von der Kirchenleitung in 2018 beschlossene Satzungen und Verordnungen

- Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43)
- Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen vom 8. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 43)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung vom 22. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 66)
- Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen (Bauvergabeverordnung – BauVVO) vom 15. März 2018 (ABl. 2018 S. 89)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 385)
- Rechtsverordnung zur Neufassung der Datenschutzverordnung vom 9. August 2018 (ABl. 2018 S. 221)
- Änderung des Sollstellenplans Kirchenmusik vom 23. August 2018 (ABl. 2018 S. 245)
- Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) vom 13. September 2018 (ABl. 2018 S. 274)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien für die Verleihung der Martin Niemöller-Medaille vom 18. Oktober 2018 (ABl. 2018 S. 325)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien für die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche und besonderer Verdienste für die Kirche vom 18. Oktober 2018 (ABl. 2018 S. 326)
- Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 18. Oktober 2018 (ABl. 2018 S. 385)
- Rechtsverordnung zur Änderung von § 3 der Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. Oktober 2018
- Rechtsverordnung über die Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenverwaltungsordnung – KollVO) vom 1. November 2018 (ABl. 2018 S. 326)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN vom 1. November 2018 (ABl. 2018 S. 327)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Propsteibereicheverordnung und der Regionalverwaltungsverordnung vom 1. November 2018 (ABl. 2018 S. 385)
- Satzung Schulwerk vom 6. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 5)

Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und des Leiters der Kirchenverwaltung
(in Auswahl)

1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner Gliedkirchen

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Begegnungstag der Leitenden Geistlichen der Gliedkirchen der EKD mit Mitgliedern des Rates der EKD
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- EKD- Finanzbeirat
- Haushaltsausschuss der EKD
- Vorstand des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD
- EKD-Studienkurs Kirche und Sport
- Sportethisches Forum der EKD
- Vorstand, Präsidium und Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Hessen
- Marburger Konferenz
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz
- Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (10-jähriges Jubiläum)

2. Bereich der Ökumene

- Sitzungen des gemeinsamen Vorstandes und Präsidiums ÖKT
- Delegationsreise des Rates der EKD Ökumenisches Institut Bossey, Genf
- Besuch der Synode der Waldenser in Torri Pellice, Italien
- Besuch der Partnerkirchen Südafrika
- Ökumenische Studienreise nach Südafrika (VEM)
- Besuch der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Prag anlässlich des 100jährigen Bestehens
- Treffen mit dem Landesverband jüdischer Gemeinden in Hessen
- Treffen mit den Geistlichen Gemeinschaften und Evangelischen Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Festveranstaltung 70 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen
- Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der 1. Sitzung der 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags in Wiesbaden
- Ökumenische Andacht im Rahmen der Konferenz der CDU/CSU- Fraktionsvorsitzenden
- Besuch des 101. Deutschen Katholikentages Münster
- Gottesdienst am Partnerschaftssonntag der Christoffel-Blindenmission Deutschland e. V
- Ökumenischer Gottesdienst beim Rheinland-Pfalz-Tag
- Ökumenischer Gottesdienst anl. DFB Pokalendspiel

- Ökumenischer Stadiongottesdienst in der Commerzbank Arena
- Gottesdienst 30 Jahre Ghanapartnerschaft, Wartburgkirche Frankfurt
- Gemeinsamer Besuch des Bibelmuseums mit Bischof Georg Bätzing
- Synagogenbesuch im Jüdischen Gemeindezentrum Darmstadt
- Ökumenische Adventsfeier im Zentrum Oekumene
- Ökumenische Gottesdienste im Rahmen der Landesgartenschau Bad Schwalbach
- Ökumenischer Gottesdienst zum Tag der Schöpfung
- Gespräch mit dem Bischof der Partnerkirche Krishna Godavari
- Interreligiöser Fachtag (ehemals Tag des Dialogs)
- Besuch des Internationalen Konvents Christlicher Gemeinden Rhein-Main
- Gottesdienst im Rahmen der UN-Wochen gegen Rassismus, Laurentius Gemeinde Seeheim

3. Kontakte mit Vertreter*innen aus Werken und Verbänden

- Spitzengespräch DGB und Evangelische Kirchen in Rheinland-Pfalz
- Gespräch mit dem Präsidium der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
- Landeserntedankfest des Hessischen Bauernverbandes e.V.
- Gespräch mit dem Landessportbund Hessen

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Kuratorium EKHN-Stiftung
- Kuratorium des Konfessionskundlichen Instituts
- Kuratorium Kinder- und Jugendstiftung (EJHN)
- Aufsichtsrat der Evangelischen Bank
- Stiftungsrat Bekennen und Versöhnen
- Vorstand Herrmann-Kunst-Stiftung
- Beirat Institut Theologie-Diakone-Ethik (AGAPLESION)
- Beirat der Hospiz-Stiftung Bergstraße
- Kuratorium Stiftung Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
- Aufsichtsrat der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG
- Präsidium und Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse
- Kommission „Starke Frauen in der Pflege“
- Hauptjury des Sozialpreises Innovatio

5. Kontakte mit Vertreter*innen aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main
- Parlamentarischer Abend Berlin
- Eröffnung Gedenkstätte Trostenez, Begleitung der Reise von Bundespräsident Steinmeier nach Minsk, Polen
- Betriebsbesichtigung der Viessmann Werke GmbH & Co. KG in Allendorf
- Besuch bei der Europäischen Zentralbank Frankfurt
- Gespräch mit den Fraktionen in Rheinland-Pfalz
- Treffen mit Vertretern der Bundeswehr, Landeskommandos Hessen und Rheinland-Pfalz
- Spitzengespräch mit der Hessischen Landesregierung
- Betriebsbesichtigung Schäfer Kalk in Diez

6. Kontakte mit Vertreter*innen aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- Kontaktausschuss der Evangelischen Kirchen und der Evangelisch-theologischen Fakultäten in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Konsultation Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie
- Aufsichtsrat Medienhaus
- Aufsichtsrat GEP
- Kuratorium Evangelische Hochschule Darmstadt
- Verwaltungsrat der EIKON GmbH
- Spitzengespräch der Kirchen mit den Verlegerverbänden
- Spitzengespräch öffentlich-rechtlicher Rundfunk, EKD und Deutsche Bischofskonferenz
- Verleihung des Robert Geisendörfer Preises
- Gespräche mit verschiedenen Medienvertretern
- Gespräch mit dem EMVD-Vorstand

7. Weitere Kontakte

- ZDF-Gottesdienst Saalkirche Ingelheim
- Gottesdienst zur Jahrestagung der Evangelischen Zisterzienser-Erben im Kloster Arnsburg, Lich
- Festgottesdienst 25 Jahre Trägerverein Wiesbadener Notfallseelsorge
- Festgottesdienst 400 Jahre Pfarrkirche Lißberg
- Festgottesdienst 300 Jahre Ev. Kirche Ober-Ramstadt
- Festgottesdienst 200 Jahre Michaelskirche Maar
- Einweihungsgottesdienst neue Gebäude ESG Darmstadt
- Festgottesdienst 150 Jahre Domkirche Lampertheim
- Festgottesdienst 300 Jahre Burgkirche Dreieichenhain
- Gottesdienst für Vielfalt und Toleranz in Worms
- Festgottesdienst 300 Jahre Kirche Nieder-Wöllstadt
- Gottesdienst zur Impulspost „So ist Sonntag“ in Alsbach, anschließend Talk mit Vertretern aus Politik und Gewerkschaften
- Gottesdienst 40 Jahre Diakoniestation in Lampertheim
- Flashmob zum Tag der Offenen Gesellschaft
- Tag der Offenen Tür anlässlich des 200-jährigen Jubiläums Theologisches Seminar Herborn
- Studientag „Zukunft der Pflege“ in Frankfurt (Diakonie Hessen)
- Genozid-Gedenktag der Eziden in Gießen
- Bundesfachtag Church, Community & Care in Frankfurt

Hoffnung in bedrängter Zeit

**„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch
Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“**

(1. Petr. 3,15)

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft
für die 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO)

Frankfurt/Main, Mai 2019

von

Kirchenpräsident Dr. Dr. h. c. Volker Jung

Hoffnung in bedrängter Zeit

**„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch
Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“
(1. Petr. 3,15)**

1. Kommunikation stärken

- 1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen
- 1.2 Prioritäten und Posterioritäten
- 1.3 Prognosen zur Mitglieder- und Finanzentwicklung
- 1.4 Konsequenzen

2. Gemeinschaften stärken

- 2.1 Gemeinschaften leben und Gesellschaft mitgestalten
- 2.2 Erschütterung der Glaubwürdigkeit: sexualisierte Gewalt
- 2.3 Über die Gemeinde hinaus
- 2.4 Konfirmandinnen und Konfirmanden

3. Demokratie stärken

- 3.1 Historische Entwicklung und populistische Herausforderung
- 3.2 Umgang mit Populismus
- 3.3 „Vertrauen in die Demokratie stärken“ – ein ökumenischer Text
- 3.4 Demokratie und Kirche
- 3.5 Klimawandel: Engagement von Schülerinnen und Schülern
- 3.6 Europa

Schlussbemerkung

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Es waren gar nicht so viele. Um das Jahr 100 nach Christus gab es schätzungsweise etwas mehr als 300.000 Christinnen und Christen im Römischen Reich. Das waren 0,5 Prozent der Bevölkerung.¹ Sie waren auch keineswegs besonders angesehen. Eher das Gegenteil war der Fall. In der Geschichtswissenschaft wurde und wird deshalb immer wieder die Frage gestellt: „Warum hat das Christentum in der Antike überlebt?“² Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Im Zentrum steht sicher, dass Gott nicht als ein abstraktes Prinzip oder als eine Gottheit unter vielen verehrt wurde. In der Tradition des jüdischen Glaubens wird Gott als Person verstanden, die den Menschen barmherzig zugewandt ist. Und der Glaube an Gott wird nicht nur in einem Kult gelebt, sondern prägt das Leben.³ Für die Christinnen und Christen war klar: Unser Glaube an Jesus Christus hat Konsequenzen für die Art, wie wir miteinander leben. Wir sind füreinander da und für alle, die unsere Hilfe brauchen. Nicht alles wurde dadurch revolutioniert. Die Sklaverei zum Beispiel war zunächst nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Trotzdem gab es auch hier für den Umgang miteinander eine neue Perspektive: alle Menschen werden als Menschen geachtet, weil Gottes Liebe allen gilt. Dass Christinnen und Christen so lebten, machte ihren Glauben attraktiv – zunächst vor allem für viele einfache Menschen. Nach und nach aber auch für Intellektuelle, weil es unter den Christinnen und Christen solche gab, die sich darauf einließen, den Glauben zu durchdenken und zu erklären.

Eine Schrift im Neuen Testament dokumentiert besonders, wie die christlichen Gemeinden darum rangen, in ihrer Situation als Minderheit an ihrem Glauben festzuhalten. Diese Schrift ist der 1. Petrusbrief. Der Brief ist eine Art Rundschreiben an die Gemeinden in der Diaspora, das heißt in der Zerstreuung. Wir sind am Ende des 1. Jahrhunderts. Die Menschen in den Gemeinden werden angefeindet oder auch angegriffen. Der Brief ist der energische Appell, an Jesus Christus und damit an

¹ Diese Zahlen referiert Eckhard J. Schnabel, *Urchristliche Mission*, Witten 2002, S. 4.

² S. hierzu Christoph Marksches, *Warum hat das Christentum in der Antike überlebt? Ein Beitrag zum Gespräch zwischen Kirchengeschichte und Systematischer Theologie*, ThLZ.F 13, Leipzig 2004.

³ Meine Darstellung folgt in den Kernpunkten Jörg Lauster, *Die Verzauberung der Welt*, München 2014, S. 84 – 89.

aller Hoffnung, die mit ihm verbunden ist, festzuhalten. Ganz konzentriert ist dies in einem Satz formuliert: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr. 3,15). Dieser Satz ist für mich das Leitwort für meinen diesjährigen Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft.

Was hier formuliert ist, zeigt, was Christinnen und Christen stark und den Glauben attraktiv gemacht hat. Im Zentrum des Glaubens steht die Hoffnung, dass Gottes Macht, Gottes Kraft, Gottes Liebe stärker ist als der Tod und alles, was den Tod bringt. Diese Hoffnung hat ihren Grund in der Auferstehung Jesu Christi von den Toten. Die Hoffnung beinhaltet einen besonderen Blick auf das Leben: Gott schenkt Leben und Gott rettet Leben durch den Tod hindurch. Wer so glaubt und hofft, schätzt das Leben jedes einzelnen Menschen. Die Hoffnung reicht über die irdische Lebenszeit hinaus, wertet diese dadurch aber nicht ab. Sie schätzt zugleich die irdische Zeit als besondere Gabe aus Gottes Hand. Christinnen und Christen glauben, dass die Gabe des Lebens allen Menschen zuteil wird. Ihre Hoffnung ist so im Kern immer eine Hoffnung für alle Menschen – auch über den Tod hinaus. Der 1. Petrusbrief legt den Gemeinden nahe, unbeirrt diese Hoffnung zu leben – nicht aufdringlich, andere Menschen bedrängend, sondern „mit Sanftmut und Ehrfurcht“. „Und“, so geht es weiter im Text, „habt ein gutes Gewissen, damit die, die euch verleumden, zuschanden werden, wenn sie euren guten Wandel in Christus schmähen.“ (1. Petr. 3,16) Was den christlichen Glauben stark gemacht hat, was dazu geführt hat, dass der Glaube in der Antike überlebt hat, war nicht irgendeine aggressive Missionsstrategie, sondern ein Glaube, der das Leben erkennbar und überzeugend geprägt hat. Dazu kam die Bereitschaft, auch über diesen Glauben Rechenschaft abzugeben. Das heißt: den Glauben auch im Dialog zu begründen.⁴ Es wäre völlig falsch, diese Zeit zu idealisieren. Selbstverständlich war das auch damals ein Ringen und Suchen, das auch mit menschlichen Fehlern und Verfehlungen belastet war. Sonst wäre es nicht nötig gewesen, solche Briefe wie den 1. Petrusbrief zu schreiben. Aber noch einmal: Es ist erkennbar, wie der Glaube

⁴ Zur Auslegung s. Reinhard Feldmeier, Der erste Brief des Petrus, ThHK 15/1, Leipzig 2005, besonders S. 128 – 132.

Ausstrahlungskraft gewinnt, nämlich dadurch, dass Menschen von Hoffnung getragen leben und so füreinander da sind.

Mit diesem historischen und biblischen Einstieg möchte ich unseren Blick auf gegenwärtige Herausforderungen lenken. Leitend ist für mich dabei der Gedanke, dass wir heute vielfach danach fragen: Wie können wir unseren Glauben leben – als einzelne, aber auch als Kirche in dieser Welt? Und wie können wir unseren Glauben so leben, dass dies für Menschen anziehend ist – für diejenigen, die als Kirchenmitglieder zu uns gehören und auch für andere? Dabei bin ich davon überzeugt, dass ganz viele Menschen in unserer Kirche jene Hoffnung in sich haben, die nicht aus uns selbst kommt. Und dass dies nicht nur eine Hoffnung ist für sich selbst, sondern auch für diese Welt.

Ich mache drei Vorschläge. Um Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, die in uns ist, sollten wir 1. Kommunikation stärken, 2. Gemeinschaften stärken und 3. Demokratie stärken.

1. Kommunikation stärken

1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen

Unsere Welt ist nicht die Welt der Antike. Aber vielleicht ist uns die Situation der frühen Christenheit heute näher als in den vielen Jahrhunderten seit der Konversion Kaiser Konstantins zum Christentum. Die leitete – zumindest in Europa und Vorderasien – eine starke Prägung durch die Kirchen ein. Diese Zeit ist vorbei und das ist keineswegs zu beklagen – zumal es dabei auch einige machtorientierte und gewaltvolle Fehlentwicklungen gab. Um unsere gesellschaftliche Situation zu charakterisieren werden meistens die Begriffe Säkularisierung, Individualisierung und Pluralisierung genannt. Gesellschaften entwickeln sich ausdifferenziert, vielfältig, offen. Das ist auch gut so. Reformation und Aufklärung haben mit dazu beigetragen. Die offene Entwicklung der Gesellschaften bedeutet auch, dass es viele Optionen gibt, das Leben zu gestalten. Das ist vor allem in Wohlstandsgesellschaften so. Der christliche Glaube wird nicht mehr selbstverständlich tradiert, sondern ist eine Option der Lebensgestaltung und –orientierung. Darin sind wir übrigens der Antike nicht

unähnlich. Mit der Differenzierung der Gesellschaften geht in der Regel einher, dass Institutionen ihre Prägekraft verlieren. Der 2015 verstorbene Soziologe Ulrich Beck, ein herausragender Interpret gesellschaftlicher Entwicklungen, ist in seinem letzten, posthum veröffentlichten Buch in der Analyse noch weiter gegangen. Er schlägt vor, angesichts der gegenwärtigen Situation nicht von einem Wandel zu sprechen, sondern von einer Metamorphose, das heißt einer grundlegenden Verwandlung. Seine These: „Die ewigen Gewissheiten moderner Gesellschaften brechen weg, und etwas ganz und gar Neues tritt auf den Plan.“⁵ Nach seiner Einschätzung ergibt sie eine neue „Art und Weise unseres In-der-Welt-Seins“. Die führt er auf die unabweisbare globale Orientierung zurück, die „Normenhorizonte“ verschiebt. Es muss um das „Gemeinwohl der Menschheit“ gehen.⁶ Institutionen, die regional oder national agieren müssen, sind damit in der Regel überfordert. Gleichwohl ist gerade die unabweisbare globale Orientierung auch außerordentlich wichtig. Sie zu gestalten, ist eine gewaltige Herausforderung, aber auch eine nötige Überlebensfrage der Menschheit.

1.2 Prioritäten und Posterioritäten

Ich beschreibe dies, um anzuzeigen, dass wir es gesellschaftlich mit Entwicklungen zu tun haben, die wir weder überschauen noch als Kirche irgendwie durch organisatorische Maßnahmen und Veränderungen einfach beeinflussen könnten. Trotzdem sind wir – gerade als Christinnen und Christen – nicht ohne Gestaltungsperspektiven. Es geht darum, mit den uns gegebenen Kräften und Möglichkeiten, eben jene Hoffnung des Lebens zu bezeugen. Das ist eine Hoffnung für alle Menschen und damit übrigens eine Hoffnung in globaler Perspektive. Dabei sind wir auch gefordert, uns als Kirche zu organisieren. Wie wir dies tun, entscheiden wir in der EKHN ganz wesentlich hier: in der Synode. Die EKHN hat sich schon sehr früh dafür entschieden, Organisationsentwicklung als Daueraufgabe zu verstehen. Ich halte das für richtig – besonders in Zeiten, die von starkem Wandel geprägt sind. Die Vorstellung „Jetzt haben wir es geschafft, jetzt kann es mal ohne Veränderungen weitergehen“ ist vielleicht ein tief in uns sitzender Wunsch, aber doch letztlich eine Illusion. Wir können gemeinsam darauf achten, dass wir unnötigen „Reformstress“

⁵ Ulrich Beck, Die Metamorphose der Welt, 2. Aufl., Berlin 2017, S. 15f.

⁶ A.a.O., S. 16.

nach Möglichkeit vermeiden. Allerdings wird auch das vermutlich nicht immer gelingen.

Mit den Unterlagen für diese Synode⁷ haben Sie „Eine kleine Geschichte der Reformprojekte in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ erhalten, die Oberkirchenrat Wolfgang Heine auf Wunsch der Kirchenleitung verfasst hat. Die Synode hat in ihrer letzten Tagung im Herbst des vergangenen Jahres die Kirchenleitung beauftragt, Vorschläge zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten zu entwickeln. In der Geschichte der Reformprojekte wird dargestellt, wie die EKHN in den vergangenen fünf Jahrzehnten auf die gesellschaftlichen Entwicklungen reagiert hat. Die Kirchenleitung hält es für wichtig, sich dies bewusst zu machen, um getroffene Weichenstellungen zu prüfen. Im Rückblick wird deutlich, dass gesellschaftliche Entwicklungen soziologisch interpretiert und ekklesiologisch reflektiert wurden. Es wurde immer gefragt, wie die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen erfolgen kann. Dabei war der Gedanke leitend, dass Kommunikation des Evangeliums in der unmittelbaren Verkündigung ihren Ursprung hat, aber sehr viel weiter zu fassen ist. Das Evangelium hat lebens- und gesellschaftsgestaltende Kraft. Deshalb hat Kirche einen Auftrag zu Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mitgestaltung der Gesellschaft und des Lebens in dieser Welt. Meines Erachtens ist darin – unter veränderten Bedingungen – gut das aufgenommen, was ich zu Beginn als geistliche Grundorientierung der frühen Christenheit beschrieben habe. Der Rückblick zeigt: Die EKHN hat auf die Differenzierung und Pluralisierung der Gesellschaft reagiert, indem sie sich vielfältiger aufgestellt hat. Das betrifft sowohl die Arbeit in den Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen als auch in der funktionalen Arbeit. Diese ist sowohl Unterstützung und Ergänzung der Arbeit vor Ort als auch Arbeit im Dienste der Kirche als öffentliche Kirche in der Gesellschaft. Die Gemeinden waren und sind dabei im wörtlichen, nämlich tragenden Sinn die Basis. Aber es war auch immer klar, dass Kirche mehr ist als einzelne Gemeinden und dass es eine vielfältige Präsenz dieser Gemeinschaft der Gemeinden in der Gesellschaft braucht. In der ortsübergreifenden Gemeinschaft wird gelebt, was

⁷ Die folgende Passage ist zugleich die Einbringung der Drucksache Nr. 04-4/19 der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

geglaubt wird – nämlich in Christus verbunden zu sein. Das ist eine Gemeinschaft, die weit über die eigene Kirchenorganisation hinausgeht – es ist wahrhaft eine ökumenische, weltweite Gemeinschaft. Das ist die Gemeinschaft, zu der wir uns Sonntag für Sonntag im Glaubensbekenntnis bekennen: „die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen“.

Dieses ekklesiologische Grundverständnis wurde im Lauf der Jahre unterschiedlich programmatisch akzentuiert. Hierfür stehen die Formulierungen und Bilder „missionarisch Volkskirche sein“, „Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge“, „Kirche nah bei den Menschen“. Im letzten größer angelegten Prozess „Perspektive 2025“ wurden sieben Gestaltungsprinzipien entwickelt: Abschied vom Gleichheitsprinzip (unterschiedliche Regionen unterschiedlich gestalten, ausgestalten und entwickeln); Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge gestalten (unterschiedliche Formen von Gemeinde anerkennen und entwickeln); unterschiedliche kirchliche Berufe anerkennen, erhalten und vernetzen; Stärkung von Selbstorganisation und Eigenverantwortung; Klarstellung und Stärkung des Leitungshandelns; in der „Fläche“ präsent bleiben, neue Formen der Kooperation finden, funktionale und parochiale Aufgaben verknüpfen, regionale Akzente setzen; höhere Sprachfähigkeit aller Mitarbeitenden erreichen bezüglich ihres Glaubens und der Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag.

In Orientierung an den Gestaltungsprinzipien wurden wesentliche Entscheidungen getroffen und damit Prioritäten gesetzt. Ich nenne hier nur einige, mit denen auch hohe strukturelle Aufwendungen verbunden sind:

- Relative Stabilität in den Zuweisungen an Gemeinden und Dekanate – damit verbunden Stärkung von regionaler Verantwortung und Kooperationen.
- Bleibende Präsenz im Bereich der Kindertagesstätten.
- Beibehaltung des seit Anfang der 90-er Jahre weitgehend konstanten Verhältnisses von Gemeindepfarrstellen zur Zahl der Gemeindeglieder (durchschnittlich 1:1.650).
- Stabilität in den Soll-Stellenplänen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst.

Die Kirchenleitung schlägt Ihnen, hohe Synode, vor, in den kommenden Monaten bis zur Herbstsynode die ekklesiologischen Grundlagen und die Ergebnisse der bisherigen Prozesse zu sichten. Zwei Leitfragen sollten dabei herangezogen werden:

- Ist die Kirche von morgen noch eine Kirche der Vielfalt und wie und woran zeigt sich das?
- Welche Gestaltungsprinzipien sind nach wie vor gültig, welche müssen geprüft, verändert werden und welches Prinzip sollte gegebenenfalls dazukommen?

Die Kirchenleitung hält dies für erforderlich, da unter anderem zu entscheiden ist, welche weiteren Maßnahmen für den Klimaschutz und die digitale Transformation in den nächsten Jahren auf den Weg gebracht werden sollen. Dabei müssen wir auch prüfen, ob wir an unseren bisherigen Priorisierungen festhalten. Dies gilt besonders, wenn wir die Prognosen über die Mitglieder- und Finanzentwicklung einbeziehen, über die ich gleich berichten werde. Trotz dieser offenen Situation wird die Kirchenleitung in der Herbstsynode Vorschläge zu den anstehenden Entscheidungen zum Bibelhaus, zu St. Johannis in Mainz und zu den Tagungshäusern machen. Diese stehen selbstverständlich im Zusammenhang der bisherigen Überlegungen und werden auch aus diesen heraus begründet. Bereits jetzt ist klar, dass dann über diese Vorschläge – auch in der Zusammenschau mit den bis dahin geprüften und vielleicht auch weiterentwickelten Grundsatzüberlegungen – debattiert werden muss. In Ihren Unterlagen finden Sie auch einen praktischen Vorschlag zum Verfahren, über den wir uns verständigen müssen.

1.3 Prognosen zur Mitglieder- und Finanzentwicklung

Um Entscheidungen treffen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass wir uns über die Rahmenbedingungen unserer Planungen verständigen. Dabei helfen uns die Prognosen zur Mitglieder- und Finanzentwicklung. Selbstverständlich stehen solche Prognosen immer unter dem Vorbehalt, dass es auch Entwicklungen geben kann, die zurzeit niemand im Blick hat – sowohl positiv als auch negativ. In diesen Tagen hat das Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen erstmals die Ergebnisse einer koordinierten Mitglieder- und Kirchensteuervorausberechnung für die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland vorgelegt. Fabian Peters,

ein Mitarbeiter der Forschungsstelle, wird uns morgen die Ergebnisse für die EKHN präsentieren. Er wird erläutern, dass die gute finanzielle Entwicklung der letzten Jahre zwei Gründe hat: zum einen die positive Konjunktur und zum anderen der Umstand, dass die geburtenstarken Jahrgänge derzeit in der Phase der höchsten Steuerzahlungen sind. Das aber wird sich in den nächsten Jahren ändern – voraussichtlich nicht in einem dramatischen Einbruch der Kirchensteuereinnahmen, wohl aber in einem spürbaren Rückgang der immer noch guten finanziellen Ressourcen. Anders wird dies aber in mittel- und langfristiger Perspektive. Bis zum Jahr 2060 wird sich die Mitgliederzahl der evangelischen Kirchen in etwa halbieren. Das hängt am demografischen Wandel. Aber – und das ist die entscheidende neue Erkenntnis, mit der die Studie konfrontiert – zu weniger als die Hälfte. Etwas mehr als die Hälfte des Mitgliederrückgangs hängt an der Zahl der Taufen, der Austritte und der Wiederaufnahmen. Raffelhüschen kommentiert die Studie so: „Ich hoffe, dass die Projektion der evangelischen Kirche hilft, differenziert auf die Gründe des Mitgliederrückgangs zu blicken. Wenn mehr als die Hälfte des Rückgangs auf die zurückgehende Bindungskraft der Institution verweist, ist für den Mitgliederverlust nicht allein der zweifellos unumkehrbare demografische Wandel verantwortlich. In diesem Sinn ermutige ich dazu, unsere Ergebnisse nicht als Untergangsprophetie zu lesen, sondern nach Zusammenhängen zu suchen, auf die Einfluss genommen werden kann. Hier liegt eine echte Generationenaufgabe. Und das meine ich durchaus positiv. Denn unsere Analyse macht deutlich, dass die Kirche gerade in den kommenden zwei Jahrzehnten weiterhin über Ressourcen zur Umgestaltung verfügt.“⁸ Die Studie zeigt außerdem auf, dass die Wahrscheinlichkeit mit der Menschen aus der Kirche austreten, am größten in der Altersgruppe der 20 bis 35-Jährigen ist – und da bei den Männern größer als bei den Frauen. Es lässt sich sogar noch weiter zuspitzen. In dieser Altersgruppe fallen unter anderem zwei für die Kirche bedeutende Entscheidungen. Junge Menschen entscheiden, ob sie in der Kirche bleiben oder nicht, und sie entscheiden, ob sie ihre Kinder taufen lassen oder nicht.

⁸ Kirche im Umbruch. Zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit. Eine langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD, Hg. Evangelische Kirche in Deutschland, Hannover 2019, S. 5.

1.4 Konsequenzen

Auch im Blick auf diese Entwicklungen ist klar, dass gesellschaftliche Trends wirksam sind, die sich nicht einfach verändern lassen. Trotzdem sollten wir uns damit nicht beruhigen. Es wäre unangemessen, auf diese Erkenntnisse mit neuen Programmen zu reagieren, die ein „Wachsen gegen den Trend“ proklamieren. Allerdings wäre es auch unverantwortlich, diese Entwicklungen einfach so laufen zu lassen. Das muss ich begründen, und zwar theologisch. Zu Recht wird gesagt, Kirche ist nicht um ihrer selbst willen da. Kirche ist für die Menschen da. Wir wissen auch, dass wir Glauben nicht einfach machen können, so sehr wir uns auch darum bemühen. Deshalb wird immer wieder argumentiert, Kirche dürfe in keiner Weise bestandssichernd denken. Und ein an allein an Mitgliederzahlen und Finanzkraft orientiertes Denken ist zweifellos in der Gefahr, die Sicherung des Bestandes der eigenen Organisation an die erste Stelle zu rücken. Wenn wir aber überzeugt sind, dass wir von einer Hoffnung getragen sind, die auch für andere Menschen gut ist, und wenn wir überzeugt sind, dass wir diese Hoffnung in unserer Kirche gut leben und mit dieser Kirche gut bezeugen können, dann dürfen, ja dann müssen wir uns auch darüber Gedanken machen, was wir tun können, um Menschen für diese Hoffnung und für unsere Kirche zu gewinnen. Dabei müssen wir uns immer vor Augen halten, dass der Glaube immer das Ziel ist, aber nicht die Wirkung unserer Arbeit ist.⁹ Woran uns aber gelegen sein muss, ist „bereit zu sein zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“

Was ist zu tun? Ich habe diesen Abschnitt unter die Überschrift gestellt „Kommunikation stärken“. Das gilt in mehrfacher Hinsicht. Wir müssen intensiver mit den Menschen in Kontakt kommen, die zu unserer Kirche gehören und zu denen, die sich für uns interessieren. Dazu gehört auch, besser zu verstehen, was Menschen in den unterschiedlichen Lebensphasen von ihrer Kirche erwarten und brauchen, damit sie eben von jener Hoffnung berührt werden, die trägt und prägt. Im Blick auf die Altersgruppe zwischen 20 und 35 ahnen wir, dass sie auch in einem Prozess der

⁹ S. hierzu Michael Domsgen, Von Generation zu Generation: Was tun, wenn das nicht mehr zu funktionieren scheint? Eine religionspädagogische Annäherung, ZThK 115, 2018, S. 474 – 497, besonders S. 495.

Abwägung ist: Was bringt mir die Zugehörigkeit zur Kirche und was kostet sie mich? Das ist insbesondere bei denen zu erkennen, die in Regionen unserer Kirche mit hohen Lebenshaltungskosten leben. Dort sind auch unsere Austrittszahlen höher als anderswo. Für manche ist es frustrierend, dass die Mitgliedschaft in ihrer Kirche nicht einmal bedeutet, einen Kita-Platz in einer Kindertagesstätte ihrer Kirche zu bekommen. Ich weiß, dass dies ein schwieriges Thema ist. Es geht nicht darum, die Offenheit für alle in irgendeiner Weise einzuschränken, sondern darum, wie wir es ermöglichen können, dass evangelische Eltern für ihre Kinder einen Platz in einer evangelischen Kindertagesstätte vor Ort bekommen können, wenn sie dies wünschen. Ich rege an zu prüfen, was hier möglich ist. Bei manchen reißt der Kontakt zur Kirche offenbar beim Wechsel des Wohnortes ab. Es gelingt uns – so vermute ich – nicht, allen zu sagen und zu zeigen: „Wir leben eine Hoffnung, die Kraft und Orientierung im Leben gibt – für euch persönlich und für diese Gesellschaft. Wenn ihr uns braucht, sind wir für euch da.“ Da lässt sich sicher noch manches andere mehr sagen. Deshalb wäre es wichtig, genauer zu verstehen, was Menschen von ihrer Kirche erwarten und brauchen. Kommunikation stärken bedeutet für mich: hinhören, verstehen und auch bereit zu sein, Auskunft zu geben. Um auch hier die Worte des Petrusbriefes zu gebrauchen: „mit Sanftmut und Ehrfurcht“.

Wenn ich darüber nachdenke, Kommunikation zu stärken, gehört für mich auch dazu, die unersetzbare Kommunikation von Mensch zu Mensch mit der medialen und digitalen Kommunikation zu verbinden. Der Hausbesuch und die Begrüßung nach einem Umzug gehören genauso dazu wie gute Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten im Internet und Instagram-Aktionen für Jüngere. Kommunikation stärken heißt für mich zudem, die Kommunikation in unserer Kirche zu stärken. Gerade angesichts der Herausforderungen in dieser vielfältigen Gesellschaft gehört für mich dazu, dass wir uns weiter darüber verständigen, wie wir Kirche sein wollen. Der Rückzug in eine fromme Innerlichkeit oder ein gemeindliches Vereinsleben ist für mich keine Option. Es geht darum, die Hoffnung, die in uns ist, in dieser Welt und für diese Welt zu leben.

2. Gemeinschaften stärken

2.1 Gemeinschaft leben und Gesellschaft mitgestalten

Die Botschaft des 1. Petrusbriefes an die Gemeinden war deutlich. Sie lautete: Auch wenn ihr angegriffen und angefeindet werdet, schlagt nicht zurück. Beeindruckt vielmehr die Menschen um euch herum dadurch, wie ihr als Christinnen und Christen miteinander lebt und durch das, was ihr so in die Gesellschaft, in der ihr lebt, hineintragt. Christinnen und Christen grenzten sich damals an bestimmten Punkten klar ab. Sie nahmen zum Beispiel nicht an heidnischen Festen teil. Ihnen wurde deshalb vorgeworfen, sie seien gemeinschaftsfeindlich. Sie folgten nicht bestimmten, menschenverachtenden Praktiken, wie etwa der Möglichkeit für den antiken Hausvater, kleine Mädchen abgeben oder aussetzen zu können.¹⁰ Die Gemeinden reagierten in einer bedrohlichen Umwelt allerdings nicht dadurch, dass sie sich aus ihr zurückzogen. Sie akzeptierten die weltliche Obrigkeit und nahmen ihre bürgerliche Verantwortung wahr, sofern nicht etwas verlangt wurde, was ihrem Glauben entgegenstand. Damit war deutlich: Christliche Hoffnung zu leben bedeutet, Gemeinschaft zu leben und Gemeinschaft zu gestalten. Es bedeutet immer, auch Verantwortung für das Zusammenleben aller Menschen zu übernehmen.

Sich dies klarzumachen, ist gerade heute außerordentlich wichtig. Immer wieder werden Stimmen laut, die sagen: Ihr Kirchen haltet euch raus aus der Politik, kümmert euch um Spiritualität und Seelenheil. Natürlich darf Kirche keine Parteipolitik machen, aber Spiritualität und gelebter Glaube lassen sich nicht trennen. Es geht gerade darum, aus der spirituellen Kraft des Glaubens heraus Gemeinschaft zu leben und so dazu beizutragen, Gesellschaft zu gestalten. Anders gesagt: Von Hoffnung zu reden und für Hoffnung zu werben, nützt nichts, wenn dies nicht von gelebter Hoffnung getragen ist, die mitgestaltet. Und dazu gehört auch das Politische.

2.2 Erschütterung der Glaubwürdigkeit: sexualisierte Gewalt

Weil die Art, wie Menschen leben, Glauben ausdrückt, deshalb ist es umso schlimmer, wenn das Gegenteil von dem gelebt wird, was geglaubt wird. So stellt sexualisierte Gewalt im Verantwortungsraum der Kirchen zutiefst die Glaubwürdigkeit

¹⁰ S. Marksches (wie Anm. 2), S. 48.

in Frage. Ich habe in der letzten Synode über die Situation in unserer Kirche berichtet. Bei allem, was wir wissen, ist die Situation anders als in der katholischen Kirche. Aber jeder einzelne Fall ist für die Betroffenen außerordentlich gravierend – oft so, dass Hoffnungsperspektiven aus einem Leben verschwinden. Und jeder einzelne Fall ist darum auch für eine Institution, der es darum geht, Menschen zu stärken, zutiefst erschütternd. In einem Papier der EKD heißt es zu Recht: „Die Evangelische Kirche steht in der Verantwortung, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige vor sexueller Gewalt zu schützen, Täterstrategien auszuhebeln und sexualisierte Gewalt zu verhindern.“¹¹ Das bedeutet, dass wir Verantwortung für verursachtes Leid übernehmen, das in unserer Kirche geschehen ist, Aufarbeitung vorantreiben und Präventionsarbeit weiterentwickeln. Als EKHN tragen wir dazu bei, dass der Elf-Punkte-Handlungsplan der EKD realisiert wird. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung einer unabhängigen Ansprechstelle, die Bestellung einer unabhängigen Kommission auf landeskirchlicher Ebene, die Erarbeitung einer Konzeption zur Aufarbeitung und die Durchführung einer Dunkelfeldstudie. Ich habe persönlich einen Brief an den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung geschrieben, um Fragen zu bearbeiten, die sich aus unserer bisherigen Aufarbeitung seit 2010 ergeben haben. Wir müssen alles uns Mögliche tun, um Betroffenen gerecht zu werden und die Präventionsarbeit weiter zu stärken. Nur so lässt sich verlorengewonnenes Vertrauen wiedergewinnen.

2.3 Über die Gemeinde hinaus

Nach dem Blick auf das, was Glaubwürdigkeit erschüttert, möchte ich über positive Erfahrungen berichten, die Gemeinden machen, die sich nach außen orientieren. Der Visitationsbericht, der Ihnen zu dieser Synode vorgelegt wird und der auch noch näher erläutert wird, hat die Überschrift „Über die Gemeinde hinaus“.¹² In ihm wird beschrieben, dass Gemeinden sich sehr viel stärker als früher in das Gemeinwesen beziehungsweise den Sozialraum hinein orientieren. Sozialdiakonische Arbeit ist ein Aspekt dieser Orientierung nach außen. Oft geht es sehr grundsätzlich darum, das Gemeinwesen mitzugestalten. In manchen Gemeinden geschieht dies durch die Arbeit in den Kindertagestätten oder Familienzentren. In anderen Gemeinden durch

¹¹ 1pager Kirchenkonferenz März 2019, Hg. EKD, unveröffentlicht.

¹² Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Drucksache Nr. 05/19.

vernetzte Arbeit mit Kommunen, Vereinen, Schulen und Aktionsbündnissen. Sie reicht über die Organisation von Treffpunkten, Hilfsangeboten bis hin zur gemeinsamen Feier von Festen und Gottesdiensten. Mancherorts haben die Organisation der Aufnahme von geflüchteten Menschen und die Förderung der Integrationsarbeit Impulse zu einer neuen Orientierung nach außen gegeben. Anderswo sind es bewusste konzeptionelle Entscheidungen der Kirchenvorstände. Außenorientierung von Gemeinden bedeutet auf jeden Fall viel ehrenamtliches Engagement. Es bedeutet in der Regel auch, dass Milieugrenzen überschritten werden. Was fachlich unter dem Begriff „Sozialraumorientierte Gemeinwesenarbeit“ beschrieben wird, zeigt zugleich ein neues Miteinander von Kirche und Diakonie. In der EKHN ist hier manches auf dem Weg, zum Beispiel die Diakoniekirche in Offenbach, WESER 5 in Frankfurt, das Kinder- und Beratungszentrum Sauerland in Wiesbaden, der Dorftreff Neue Mitte in Wallernhausen, das Mehrgenerationenhaus in Groß-Zimmern, das Centrum der Begegnung in Mainz und natürlich die 28 DRIN-Projekte. Ich denke: Das ist eine sehr gute Entwicklung. Gemeinschaft zu leben und das Gemeinwesen mitgestalten, steht in der guten Tradition dessen, was in der Antike dazu geführt hat, dass Menschen in einem guten Sinn vom Glauben der Christinnen und Christen beeindruckt waren.

2.4 Konfirmandinnen und Konfirmanden

Gemeinschaft leben und das Zusammenleben der Gesellschaft gestalten, ist für gelebten Glauben außerordentlich wichtig. Das möchte ich an einem Beispiel zeigen, das Sie an dieser Stelle vielleicht nicht unbedingt erwartet hätten. Ich stelle es aber bewusst in diesen Zusammenhang. Es ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie ist für viele Gemeinden und für viele Pfarrerinnen und Pfarrer ein Herzensanliegen. Das ist auch zu spüren. Im vergangenen Jahr wurden Ergebnisse einer zweiten bundesweiten Studie zur Konfirmandenarbeit veröffentlicht. Die erste fand in den Jahren 2007 / 2008 statt. Die Erhebung für die zweite Studie in den Jahren 2012 bis 2015. In ihr wurde auch die Zeit nach der Konfirmation in den Blick genommen. Ich referiere in knappen Zügen einige der wichtigsten Ergebnisse.¹³

¹³ S. hierzu vor allem Wolfgang Ilg, Michael Pohlers, Aitana Gräbs Santiago, Friedrich Schweitzer in Verbindung mit Matthias Otte und Peter Schreiner (Hg.), Jung – evangelisch – engagiert. Langzeiteffekte der Konfirmandenarbeit und Übergänge in ehrenamtliches Engagement im biografischen Horizont, Konfirmandenarbeit erforschen und gestalten Bd. 11, Gütersloh 2018.

Im Vergleich zu vielen anderen Prozessen erweist sich die Konfi-Arbeit als erstaunlich stabil. 90 % der evangelischen Jugendlichen lassen sich konfirmieren, auch wenn die absolute Zahl der Konfirmandinnen und Konfirmanden zwischen 2006 und 2016 um fast 30 % gesunken ist.

Bedeutsam ist die Konfirmation nach wie vor als Kasualie. Die Jugendlichen betonen (vor allem im Rückblick), wie wichtig für sie die Familienfeier und der Segen war – noch vor den Geldgeschenken.

In den umfangreichen Befragungen kommt eine hohe Wertschätzung zum Ausdruck. Kurz vor der Konfirmation sind rund 75 % der Befragten mit der Konfi-Zeit zufrieden – ebenso mit den Pfarrerinnen, den Pfarrern und den Mitarbeitenden sowie mit Freizeiten und Camps. In der EKHN liegen die Werte sogar noch etwas höher.

Beachtlich ist auch, dass ein positives Kirchenbild überwiegt. Drei Viertel stimmen der Aussage zu, dass „die Kirche viel Gutes für die Menschen tut“. Allerdings geben nur wenige der Jugendlichen an, dass es ihnen wichtig sei, zur Kirche zu gehören. Das korrespondiert damit, dass weniger als die Hälfte eine Lebensrelevanz von Kirche, Gottesdienst und Konfi-Zeit für sich erlebt haben.

Bei den religiösen Einstellungen sticht heraus, dass ein menschenfreundlich-caritatives Gottesbild vorherrscht. Schöpfungstheologische und christologische Aussagen haben geringere Zustimmungswerte.

Interessant ist, dass der Gottesdienst von den Konfirmandinnen und Konfirmanden als langweilig erlebt wird. Gleichzeitig geben aber zwei Drittel an, dass sie insgesamt mit den Gottesdiensten der Konfi-Zeit zufrieden sind. Die Zufriedenheit steigt, wenn sie auch jugendgemäße Gottesdienste erlebt haben oder in irgendeiner Form an der Gestaltung der Gottesdienste beteiligt waren. Partizipative Ansätze machen sich zweifellos bemerkbar, Ansätze also, die Konfirmandinnen und Konfirmanden auch in die Gemeinschaft der Gemeinde mit hineinnehmen.

Ein besonderes Interesse der Untersuchung liegt im Bereich des ehrenamtlichen Engagements – insbesondere der Teamerinnen und Teamer. Diese Zahl hat sich zwischen der ersten und der zweiten Untersuchung noch einmal deutlich gesteigert – trotz rückläufiger Zahlen der Konfirmierten. Motive sind im Wesentlichen positive Erlebnisse in der Gemeinschaft. Wenn Jugendliche während der Konfirmandenzeit in Gemeindepraktika oder auch als Teamerinnen und Teamer ehrenamtliche Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren können, steigert das deutlich die Bereitschaft zu

ehrenamtlichem Engagement und auch die Verbundenheit zur Kirche. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass das spätere ehrenamtliche Engagement ein kirchliches Engagement ist. Deshalb kommt die Studie zu dem Ergebnis: Die Konfi-Arbeit leistet einen beachtlichen Beitrag zum zivilgesellschaftlichen Engagement überhaupt. Auch hier gilt: Es ist Arbeit, die über die Gemeinde hinausgeht. Allerdings zeigt die Befragung von Nicht-Engagierten auch, dass eine große Zahl angibt, gar nicht erst gefragt worden zu sein, ob sie sich engagieren wollen. Die Autorinnen und Autoren der Studie sehen hier ein beträchtliches Potential, das noch nicht ausgeschöpft wird.

Die Freiburger Studie zur Mitgliederentwicklung zeigt, dass es in den Jahren unmittelbar nach der Konfirmation eine relativ große Stabilität, also wenig Kirchenaustritte gibt. Es ist also – zumindest im Blick auf die Kirchenmitgliedschaft – nicht so, dass die Konfirmierten dann schlagartig der Kirche den Rücken kehren, schon gar nicht diejenigen, die zur aktiven Mitarbeit eingeladen wurden. Irgendwann geht dann aber offenbar die Verbindung zur Kirche als Gemeinschaft verloren.

Die Studie zur Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden bietet viele Ansatzpunkte, um darüber zu diskutieren. Manche werden fragen, ob es nicht die eine oder andere stärkere inhaltliche Akzentsetzung braucht, die zu einem klareren Bekenntnis zu den Glaubensaussagen führt. Eine solche Erwartung und vielleicht auch pädagogische Orientierung würde – so denke ich – an den Jugendlichen vorbeigehen. Der Erfolg unserer Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden dürfte darin liegen, dass Glaubensinhalte mit Gemeinschaftserfahrung verknüpft sind, ja vielmehr die Gemeinschaft selbst auch Teil gelebten Glaubens ist. Daran gilt es anzuknüpfen. Eine gute Gemeinschaft des Glaubens wird im Übrigen nicht nur zum Engagement in ihr anregen, sondern sich auch daran freuen, wenn sich junge Menschen im Sportverein, in der Feuerwehr und auch in der Politik engagieren. Die entscheidende Frage für mich ist die, wie wir so in Kontakt bleiben können, dass Menschen spüren: Meine Kirche ist für mich und die Menschen an meiner Seite da. Wie Menschen dann ihre Kirchenmitgliedschaft leben, schreiben wir nicht vor. Wir sollten aber in Beziehung bleiben und das – es lässt sich kaum schöner sagen als im 1. Petrusbrief – „mit Sanftmut und Ehrfurcht“.

3. Demokratie stärken

Ich ziehe den Kreis jetzt noch etwas größer, indem ich auf unsere Aufgabe angesichts der aktuellen politischen Herausforderungen schaue.

3.1 Historische Entwicklung und populistische Herausforderung

In diesen Tagen steht ein bedeutendes Jubiläum an. Vor 100 Jahren wurde mit der Weimarer Reichsverfassung die Demokratie in Deutschland als Staatsform gewählt und etabliert. Damit war die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche verbunden. Zugleich wurde den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften nicht nur Religionsfreiheit garantiert, sondern auch die Möglichkeit gegeben, das Gemeinwesen mitzugestalten. Präziser ist sogar zu sagen: Mit der Möglichkeit ist auch die Erwartung verknüpft, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften dies auch tun. Die Kirchen und auch andere gesellschaftliche Kräfte taten sich nicht leicht mit der neuen Staatsform. Die Weimarer Republik scheiterte, als die Nationalsozialisten an die Macht kamen. Die Zeit zwischen 1933 und 1945 war die Zeit einer rassistischen, antisemitischen, menschenverachtenden Diktatur, die mit Holocaust, 2. Weltkrieg und vielem anderen großes Unglück brachte. Nach 1945 kam es zu unterschiedlichen Entwicklungen im geteilten Deutschland – eine Demokratie westlicher Prägung im Westen und eine kommunistische Diktatur im Osten Deutschlands. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das an die Weimarer Verfassung anknüpft, ist seit dem 23. Mai 1949, also seit 70 Jahren, in Kraft. Seit 30 Jahren, auch das ist ein Jubiläum, das in diesem Jahr ansteht, leben wir im wiedervereinigten Deutschland. Die lange Friedenszeit seit dem Ende des 2. Weltkrieges, auf die wir heute schauen können, hat einen wesentlichen Grund in dem Prozess der europäischen Integration. Gerade vor diesem Hintergrund braucht die aktuelle politische Situation unsere besondere Aufmerksamkeit. Diese ist davon geprägt, dass – nicht nur in Deutschland – ein neuer nationalistischer Populismus präsent ist.

3.2 Umgang mit Populismus

Andreas Voßkuhle, der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, hat bereits 2017 in einem bemerkenswerten Artikel dargestellt, dass Populismus ein Angriff auf die Demokratie ist.¹⁴ Er folgt dabei einer Definition des Politikwissenschaftlers Jan-Werner Müller. Der beschreibt den Populismus als eine „Politikvorstellung, laut der einem moralisch reinen, homogenen Volk stets unmoralische, korrupte und parasitäre Eliten gegenüberstehen – wobei diese Eliten eigentlich gar nicht zum Volk gehören“¹⁵. Damit geht einher, dass explizit oder implizit ein Alleinvertretungsanspruch für einen vermeintlichen Volkswillen erhoben wird. Voßkuhle verweist darauf, dass das Grundgesetz von einer „Pluralität der Gesellschaft und folgerichtig von einer Meinungsvielfalt in politischen Fragen ausgeht“¹⁶. Demokratische Entscheidungen sind im Diskurs gefundene Mehrheitsentscheidungen. Funktionierende Demokratie setzt voraus, dass diese von der Minderheit akzeptiert werden und umgekehrt Minderheiten in ihren Grund- und Freiheitsrechten geschützt bleiben. Auf diese Weise wird der Populismus zunächst formal, das heißt unabhängig von der politischen Ausrichtung beschrieben.

Die Kirchenleitung hat im vergangenen Dezember eine „Orientierungshilfe für Kirchenvorstände zum Umgang mit Rechtspopulismus“¹⁷ herausgegeben. Die Orientierungshilfe nimmt die beschriebene Definition auf. Dass sie eine Orientierungshilfe zum Umgang mit dem Rechtspopulismus ist, hängt mit den aktuellen Herausforderungen zusammen. Inhalte wie die Ablehnung einer offenen und multikulturellen Gesellschaft, ein abgrenzender Nationalismus, Ausländer- und Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, eine als Genderideologie oder – Genderwahn etikettierte Auseinandersetzung mit dem Thema Geschlechtergerechtigkeit weisen den gegenwärtigen Populismus in Deutschland und in anderen europäischen Ländern als Rechtspopulismus aus. Religiös bedeutsam ist, dass im Populismus auch immer wieder die Tradition des christlichen Abendlandes aufgerufen wird. Sie wird als Identitätsmerkmal des Volkes verstanden, dessen

¹⁴ Andreas Voßkuhle, Demokratie und Populismus, FAZ vom 23.11.2017.

¹⁵ Jan-Werner Müller, Was ist Populismus? Ein Essay, 5. Aufl., Berlin 2017, S. 42.

¹⁶ Voßkuhle (wie Anm. 14).

¹⁷ https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/kirchenvorstand/demokratie/Orientierungshilfe_Rechtspopulismus_Kirchenvorstaende_EKHN.pdf (zuletzt abgerufen am 04.05.2019).

Willen man zu vertreten meint. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese Tradition irgendeine Bedeutung für die Lebensführung hat. Es spielt auch keine Rolle, ob die Tradition in sich – wie dies gerade beim Umgang mit Fremden offensichtlich ist – einen anderen ethischen Anspruch vertritt. Religiöse Tradition wird stattdessen funktionalisiert und instrumentalisiert, um einerseits einen kulturellen, vermeintlich homogenen Volks-Zusammenhang zu etablieren und andererseits nach außen Abgrenzungen zu vollziehen.

Ein besonders perfides Beispiel war vor einigen Tagen ein Wahlplakat des Kreisverbandes des Saalekreises der AfD. Auf diesem Wahlplakat steht „Gott will es!“ Und darunter: „AfD stärkste Partei im Osten.“ Infam ist hier nicht nur zu behaupten, den Willen Gottes im Blick auf ein Wahlergebnis zu kennen, sondern auch mit den Worten „Gott will es“ auf den Kreuzzugsaufruf von Papst Urban II. anzuspieren und so auch eine antiislamische Konnotation einzutragen. Das ist schlicht unerträglich und kann nur aufs Schärfste zurückgewiesen werden: das hat mit Christentum nichts zu tun.

Die EKHN-Orientierungshilfe beschreibt, warum wir aus unserem Glauben an Jesus Christus heraus - und belehrt auch durch die bitteren Erfahrungen von Nationalsozialismus und Shoa - für eine demokratische, offene Gesellschaft eintreten, die sich an Vielfalt, Verschiedenheit und Toleranz orientiert. Sie beschreibt, warum wir uns für die Meinungs- und Religionsfreiheit aller Menschen und die Würde jeder Person einsetzen und so klare Position beziehen gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung Andersdenkender.

Mit der Broschüre haben wir auf zahlreiche Anfragen aus Gemeinden reagiert. Wir raten insbesondere Kirchenvorständen, sich mit der populistischen Herausforderung auseinanderzusetzen. Es ist nötig, darüber nachzudenken, wo und wann es geboten ist, sich im öffentlichen Diskurs vor Ort deutlich zu positionieren. Außerdem ist es erforderlich, das persönliche Gespräch zu suchen – insbesondere dann, wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende rechtspopulistische Positionen vertreten. Die Orientierungshilfe beschreibt auch, was rechtlich bedacht werden kann und muss. Wir sind überzeugt: Als Kirche können wir für eine Partei, die nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten wurde, keine generelle Unvereinbarkeit aussprechen. Das gilt insbesondere für die Mitarbeit in Kirche und Diakonie und für

die Übernahme kirchlicher Ämter. Gleichwohl halten wir es für erforderlich, dass wir uns mit jeweils konkretem Verhalten und Äußerungen auseinandersetzen und gegebenenfalls auch Konsequenzen ziehen.

Selbstverständlich bieten wir allen Gemeinden und Einrichtungen Unterstützung an – insbesondere durch die Projektstelle „Demokratie stärken“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, deren Errichtung sich bisher wirklich sehr bewährt hat. Die Orientierungshilfe wurde übrigens von einem Team unter Leitung von Oberkirchen-rätin Dr. Melanie Beiner erstellt. Dem Team und allen, die in etlichen Beratungsrunden daran mitgewirkt haben, danke ich herzlich.

3.3 „Vertrauen in die Demokratie stärken“ – ein ökumenischer Text

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf einen Text hinweisen, der im April dieses Jahres veröffentlicht wurde. „Vertrauen in die Demokratie stärken“ – so heißt ein gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD.¹⁸

In diesem Text werden vier große Herausforderungen für die „Demokratie im Zeitalter der Unübersichtlichkeiten“ beschrieben: 1. Globalisierung, 2. demokratische Gleichheit und wirtschaftliche Ungleichheit, 3. Migration und 4. Digitalisierung. Auf diese Herausforderungen hin werden folgende Konsequenzen in den Blick genommen und gefordert: 1. eine globale Ordnungspolitik, 2. Ungleichheit begrenzen, gerechte Teilhabe ermöglichen, 3. Integration gestalten, 4. Digitaler Wandel – die Chancen nutzen und klare Regeln setzen.

Ich werde jetzt nicht auf die einzelnen Punkte eingehen, sondern lediglich hervorheben, mit welchem Ziel der Text geschrieben wurde. Ich zitiere: „Wir tun dies, um uns nachdrücklich zur Demokratie des Grundgesetzes und zu einem Europa, das gleichermaßen auf der Demokratie und der Herrschaft des Rechts gründet, zu bekennen. Wir Kirchen verstehen uns als Teil dieser Demokratie und nehmen unsere

¹⁸ Vertrauen in die Demokratie stärken. Ein gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Kirchenamt der EKD. Gemeinsame Texte 26. Bonn / Hannover 2019. https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/gemeinsame_texte_26_demokratie_2019.pdf (zuletzt abgerufen am 04.05.2019).

Mitverantwortung für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft und für das demokratische Gemeinwesen ernst.“¹⁹ Zwar wird eingeräumt, dass „dies in unseren Kirchen nicht immer so gesehen wurde“ und es seine Zeit gebraucht habe, „bis der Freiheitsimpuls des Evangeliums auch in seinen politischen Konsequenzen ernst genommen wurde“²⁰. Heute vertreten die Kirchen allerdings die Auffassung, „dass der demokratische und soziale Rechtsstaat, mithin die freiheitliche Demokratie zwar keine perfekte Ordnung ist, sich aber im Hinblick auf das Zusammenleben in dieser Welt sowohl theoretisch als auch praktisch als die bestmögliche – weil unter anderem lern- und kritikfähige – politische Ordnung erwiesen hat“²¹. Die Kirchen selbst verstehen sich dabei dezidiert als Teil des demokratischen Prozesses. Das sei all denen gesagt, die meinen, Kirchen würden in irgendeiner Weise eine besondere Stellung in diesem Prozess beanspruchen. Es wird im Gemeinsamen Wort zu Recht klargestellt, dass die Kirchen dem „Wohl aller, dem `Gemeinwohl` dienen wollen.“ Und das bedeutet: „Wie wir das Gemeinwohl konkret zu verstehen haben und wie demokratische Politik aussieht, die dem Gemeinwohl dient, das steht nicht schon vor der Auseinandersetzung fest, sondern muss in ihr selbst geklärt werden.“²² Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass wir uns dies immer wieder ins Bewusstsein rufen – sowohl hinsichtlich des Auftrags, der sich daraus ergibt, als auch hinsichtlich der damit markierten Grenzen. Und ich hoffe, dass erkennbar und spürbar ist: Das ist das genaue Gegenprogramm zu jeder Form von Populismus.

3.4 Demokratie und Kirche

Wir verstehen den Glauben als eine uns von Gott geschenkte Hoffnung, die nicht ohne soziale Praxis sein kann. Das bedeutet auch, mit dazu beizutragen, dass Menschen befähigt werden, Demokratie zu leben und zu gestalten. Das gehört zu unserem Bildungsanspruch. Und es bedeutet, dass wir in unserer Kirche demokratisch miteinander diskutieren und entscheiden. Hier reiht sich – zugeben ein wenig beiläufig, aber keineswegs unangemessen – ein, dass auch unsere Kirchenordnung in diesem Jahr 70 Jahre alt wird und wir so gut und gerne auch ein 70-jähriges Jubiläum der Kirchensynode begehen könnten. Wir tun das in dieser

¹⁹ A.a.O., S. 11.

²⁰ A.a.O., S. 6.

²¹ Ebd.

²² A.a.O., S. 44.

Tagung bescheiden, indem wir arbeiten. Das Rechnungsprüfungsamt, das im Auftrag der Synode seinen Dienst tut, wird immerhin eine kleine Festschrift vorstellen.

Eins aber möchte ich an dieser Stelle nicht übergehen und auch mit wenigen Worten würdigen. Ich freue mich sehr, dass die Synode der EKHN diskursfreudig und konstruktiv arbeitet. Sie tut das im Miteinander und auch im Gegenüber zur Kirchenleitung. So nehmen wir gemeinsam – unterstützt durch unsere Kirchenverwaltung – die uns anvertraute Aufgabe wahr, Kirche zu leiten und so gemeinsam mit allen Menschen an den unterschiedlichen Orten unserer Kirche Gottes frohe Botschaft für alle Menschen in dieser Welt zu bezeugen.

Ich freue mich ganz besonders, dass die Synode dabei immer wieder sehr aufmerksam und wach wahrnimmt und aufnimmt, was in dieser Welt geschieht. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr, diese Welt mitzugestalten, indem sie sich deutlich positioniert, wo sie dies vom Evangelium her um Gott und der Menschen willen für geboten hält. Allen, die daran grundsätzliche Kritik üben, sei gesagt: Solange wir Kirche Jesu Christi sind, können wir nicht anders. Das Evangelium ist für uns in diesem Sinne, um es mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung zu sagen, Zuspruch und Anspruch, der uns immer wieder stärkt und in die Pflicht nimmt.

Wir haben uns deshalb in den letzten Jahren immer wieder zu den Themen Migration, Flucht und Integration geäußert, weil wir nicht hinnehmen können, wenn Menschen im Mittelmeer ertrinken, wenn Helferinnen und Helfer kriminalisiert werden, wenn Menschen rassistisch denunziert werden oder auch wenn Abschiebep Praxis ohne humanitäre Abwägung verschärft wird.

Wir werden uns in dieser Synode mit Menschenrechten und Religionsfreiheit und mit dem Thema Frieden auseinandersetzen, weil wir uns im Namen der Hoffnung, die in uns ist, denen entgegenstellen wollen, die durch Gewalt Leid und Tod über Menschen bringen. Und wir werden uns auch in dieser Synode an die Seite unserer jüdischen Geschwister stellen und deutlich zu sagen, dass Antisemitismus ist, was es ist: Lästerung von Menschen und von Gott.

Wir werden uns weiter damit beschäftigen, was es bedeutet, diese Erde, die uns als Gottes Schöpfung anvertraut ist, in einem guten Sinn zu bebauen und zu bewahren. Wir wissen und erfahren dabei, wie schwer es ist, den eigenen Ansprüchen gerade auch im Blick auf den Klimaschutz gerecht zu werden. Aber wir sehen auch, dass wir

hier nicht nachlassen dürfen – um der Glaubwürdigkeit willen, vor allem aber um dieser Welt willen und der Menschen, die Folgen auch unseres Lebensstils zu tragen haben.

3.5 Klimawandel: Engagement von Schülerinnen und Schülern

Ich begrüße es sehr, dass durch Greta Thunberg viele junge Menschen weltweit motiviert wurden, für ihre Ansprüche an eine gute Zukunft auf die Straßen zu gehen. Angesichts eines Klimawandels, der von uns Menschen verursacht wird, machen sie sehr eindrücklich und völlig zu Recht deutlich: die Sorge um eine gute und lebenswerte Welt für die nächsten Generationen muss eine vordringliche Aufgabe sein. Ich wurde in den vergangenen Wochen, besonders auch aus den Reihen unserer

Religionslehrerinnen und –lehrer gefragt: Wie sollen wir darauf reagieren? Meine Antwort: Das Thema im Unterricht aufnehmen – natürlich auch im Religionsunterricht, das politische Interesse und Engagement fördern und dabei auch nach angemessenen Weisen suchen, die Öffentlichkeit und Menschen in politischer Verantwortung zu erreichen. Gerade weil uns das Thema auch so beschäftigt und wir zugleich fragen müssen, ob wir genug tun, deshalb rufe ich den Schülerinnen und Schülern, die sich aufgemacht haben, zu: Danke für Euer Engagement!

3.6 Europa

Danken möchte ich in diesem Bericht auch unseren europäischen Partnerkirchen. Mit diesem Dank komme ich zu einem letzten, allerdings sehr wichtigen Thema in diesem Abschnitt „Demokratie stärken“. Ich danke unseren europäischen Partnerkirchen, der Methodisten- und Waldenserkirche in Italien, der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien, der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen und der Evangelisch-Reformierten Kirche in Polen. Sie haben, vertreten durch ihre Leitenden Geistlichen, gemeinsam mit mir einen Aufruf zur Teilnahme an den Europawahlen in diesem Monat unterzeichnet. Mit diesem Aufruf bringen wir zum Ausdruck, dass wir außerordentlich dankbar sind für die Versöhnungs- und Friedensarbeit, die das Projekt Europa mitentwickelt und mitgetragen hat. Sie prägt auch unsere Begegnungen als Kirchen und unsere Zusammenarbeit. Wir sehen, dass die Europäische Union zurzeit in einer tiefen Vertrauenskrise steckt. In dem Aufruf beschreiben wir den Reformbedarf, den wir für

die EU und ihre Mitgliedsstaaten sehen, aber auch die erkennbaren Stärken und Erfolge. Wir haben uns bei der Vorbereitung dieser gemeinsamen Erklärung besonders gefragt, was unser kirchlicher Beitrag sein kann. Das Ergebnis haben wir so formuliert:

„Unser protestantisches Partnernetzwerk aus Italien, Polen, Tschechien und Deutschland erlebt in der ökumenischen Zusammenarbeit sowohl die großen Chancen als auch die Herausforderungen unterschiedlicher kirchlicher Traditionen und historischer Erfahrungen. Wesentlich stärker als bestehende Unterschiede ist das durch den gemeinsamen christlichen Glauben von uns allen geteilte Wertefundament.

Aus diesen langjährigen Erfahrungen heraus erleben wir immer wieder, wie Vielfalt auch Gemeinschaft und Einheit fördern kann. Wir sind davon überzeugt, dass der Ansatz der "versöhnten Verschiedenheit", der verschiedene christliche Konfessionen zueinander geführt hat, die Basis einer gemeinsamen europäischen Vision sein kann. Der Ansatz bedeutet: Auf der Grundlage unserer Gemeinsamkeit können wir Verschiedenheit gut leben. Die Ziele der EU-Wertegemeinschaft wie Einhaltung der Menschenrechte und Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit bilden die fundamentale Gemeinsamkeit aller EU-Mitgliedsstaaten. Die sprachliche, regionale, kulturelle und religiöse Vielfalt in der EU ist Quelle und Ansporn gegenseitiger Ergänzung und Fortentwicklung.

In Verantwortung für eine friedliche Zukunft unserer Kinder und Enkel setzen wir uns für den Erhalt und die positive Weiterentwicklung der EU ein. Wir wollen durch unsere ökumenische Partnerschaftsarbeit dazu beitragen, verlorengegangenes Vertrauen in der EU wiederherzustellen. Als in der Gesellschaft mitgestaltende Kräfte setzen wir uns als evangelische Partnerkirchen in Europa für Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde ein und engagieren uns auch weiterhin in der Friedens- und Versöhnungsarbeit, damit es keinen gewaltsamen Konflikt in Europa mehr gibt.“

Diese Worte münden dann ein in einen expliziten Aufruf, wählen zu gehen. Den kann ich hier nur unterstreichen – mit der Aufforderung, die Kräfte zu stärken, die ein solidarisches und friedvolles Europa fördern und gestalten wollen.

Schlussbemerkung

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, mir ist bewusst, dass ich Ihnen mit dem diesjährigen Bericht nicht nur einen historisch großen Bogen zugemutet habe: vom Blick auf die Situation der ersten christlichen Gemeinden bis hin zu den Fragen, die die Zukunft der uns nachfolgenden Generationen betreffen. Ich habe dabei von einer Kirche geredet, die aus der Hoffnung lebt. Wir sind herausgefordert, in dieser schwer überschaubaren und spannungsreichen Zeit einen Weg für unsere Kirche zu finden. Lassen Sie uns gemeinsam eine Kirche leben und gestalten, die uns am Herzen liegt und die wir so den Menschen lieb machen. Ich bin überzeugt, dass uns dies am besten gelingt, wenn wir uns selbst an der Hoffnung orientieren, von der der erste Petrusbrief so eindrücklich redet: der Hoffnung, die uns geschenkt ist durch „die Auferstehung Jesu Christi von den Toten“ (1. Petr. 1,3). Das ist eine Hoffnung, die in allem immer den Blick für das Leben öffnet, das Gott schenkt. Damit diese Hoffnung auch in bedrängter Zeit nicht verschwindet, rät der 1. Petrusbrief schlicht: „Stärkt euren Verstand, seid nüchtern und setzt eure Hoffnung ganz auf die Gnade.“ (1. Petr. 1,13) Daran tun wir sicher gut.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2019

In 2018 gab es im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen, die mit 85 % aller Erträge die wichtigste Einnahmeposition zur Finanzierung kirchlicher Arbeit ist.

I. Finanzieller Rückblick 2018

1. Erträge

Im Jahr 2018 wurde der Haushalt mit Steuereinnahmen in Höhe von 510 Mio. Euro geplant. Trotz erfreulicher Rahmendaten, insbesondere auch zum Arbeitsmarkt im Kirchengebiet, lagen die Steuereinnahmen im Jahresverlauf deutlich unter den Vorjahreszahlen und auch leicht unter den Planansätzen.

Grafik 1 Kirchensteuereinnahmen nach Monaten für die Jahre 2016 – 2018 in Mio. Euro

Vergleicht man die Steuereinnahmesituation über einen längeren Zeitraum, so stellt man fest, dass es gerade in den letzten beiden Jahren durch entsprechende Sonderentwicklungen bedingt hohe Abweichungen nach oben wie nach unten gegeben hat.

Grafik 2 Kirchensteuereinnahmen 2002 – 2020

Während in 2017 einmalige Sondereffekte die Kirchensteuereinnahmen von vormals 515 Mio. Euro auf knapp 550 Mio. Euro hoch katapultierte, traten in 2018 gegenteilige Sondereffekte mit einem Finanzvolumen von etwa minus 35 Mio. Euro auf. Im Vergleich zum Planansatz von 510 Mio. Euro bedeutet das Ergebnis 498,15 Mio. Euro ein Minus von etwa 12 Mio. Euro oder rund 2,32 Prozent. Gegenüber dem Vorjahr 2017 betrachtet, beträgt das Minus sogar 9,49 Prozent oder rund 52 Mio. Euro. In der Analyse des Kirchensteueraufkommens differenzieren wir zwischen der Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer.

Grafik 3 Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten 2000 bis 2018 in Millionen €

Während die Entwicklung der Kirchenlohnsteuer in 2018 mit plus 2,41 Prozent erwartungsgemäß verlief, gab es deutliche Einbrüche bei der schwankungsbreiten Kircheneinkommensteuer. Hier betrug das Minus zum Vorjahr etwa 42 Prozent. Gab es im Vorjahr positive Sondereffekte im Bereich der kirchlichen Einkommensteuer von etwa 25 Mio. Euro, trat in 2018 mit negativen Sondereffekten in Höhe von 35 Mio. Euro eine starke Kehrtwende ein. Rückzuführen ist dies auf

wenige Steuerfälle, insbesondere auf Kircheneinkommensteuerrückzahlungen für mehrere Veranlagungsjahre aufgrund Umzugs der Steuerpflichtigen in eine andere Landeskirche.

Grafik 4 Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991

Um unter Kaufkraftgesichtspunkten die „reale Einnahmesituation“ abzubilden, bereinigen wir, wie in den Vorjahren, die nominellen Einnahmezahlen um die jeweilige Inflationsrate. Mit dem schwachen Einnahmeergebnis 2018 liegen wir nach dem Höchststand 2017 nunmehr wieder in etwa auf der Trendlinie. Für die starken Schwankungen ist das im Verhältnis zu anderen Gliedkirchen hohe Volumen an Kircheneinkommensteuer ursächlich. Denn gerade die Kircheneinkommensteuer ist großen Schwankungen im Zeitablauf unterworfen, im Zeitraum 2000 bis 2018 zwischen 50 Mio. Euro und 139 Mio. Euro. Während die Kirchenlohnsteuer in Verbindung mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und den Informationen über den Arbeitsmarkt vergleichsweise gut für das nächste Jahr prognostiziert werden kann, können bei der Kircheneinkommensteuer wenige Einzelfälle immer wieder zu Abweichungen in 2-stelliger Millionenhöhe führen.

Auch wenn sich die wirtschaftlichen Rahmendaten angesichts der Belastungen und Einschränkungen des weltweiten Handelsverkehrs etwas abschwächen, sollte die Kirchensteuerentwicklungen in den kommenden Jahren noch eine leicht positive Entwicklung nehmen. Ursächlich dafür sind nicht zuletzt die guten Lohnabschlüsse der letzten Jahre. Die absehbare demographische Entwicklung in den 20er Jahren, das heißt, dass geburtenstarke Jahrgänge in den Ruhestand treten, wird die Situation verändern. Gerade die Reduktion des Kirchensteueraufkommens bei der zahlenmäßig stärksten Mitgliedergruppe wird daher erstmals seit vielen Jahren dazu führen, dass sich der Mitgliederrückgang auch auf der Einnahmenseite spürbar auswirkt. Sollte sich dazu auch das wirtschaftliche Wachstum abschwächen, können stärkere Einbrüche bei den Kirchensteuereinnahmen nicht ausgeschlossen werden. Der kurzfristige Ausblick für die nächsten zwei bis drei Jahre ist noch leicht positiv. Für den Zeitraum danach ist mit einer Abschwächung der Einnahmen zu rechnen. Die Aufwandsseite ist nach einer Prioritäten- und Posterioritätendiskussion entsprechend anzupassen.

2. Aufwendungen

Für das Jahr 2018 liegen derzeit keine Erkenntnisse über nennenswerte Planüberschreitungen vor.

Da die Steuereinnahmen 2018 etwa 12 Mio. Euro unterhalb des Planansatzes geblieben sind und auch die Versorgungsrückstellungen und Beihilferückstellungen nur anteilig finanzgedeckt werden konnten, wird aller Voraussicht nach das Jahresergebnis 2018 deutlich negativ sein.

3. Finanzanlagevermögen

2018 war für die Vermögensanlage ein ausgesprochen schwieriges und im Ergebnis auch negatives Jahr. Auf der Rentenseite konnte infolge des extrem niedrigen Zinsumfeldes und Veränderungen des Marktumfeldes nur in wenigen Untersegmenten ein noch positives Ergebnis erzielt werden. Auf der Aktienseite war insbesondere der Einbruch im letzten Quartal schmerzlich. Aufgrund einer relativ

hohen Schwankungsbreite auf der Renten- wie auf der Aktienseite gab es auch erhöhten Aufwand bei der Risikoabsicherung. Über alle Vermögensbereiche hinweg lag die Rendite für das Jahr 2018 bei minus 3,92 Prozent.

Rendite der verschiedenen Vermögensbereiche 2018

| | Vers.Stiftung | Rücklageverm. | Kirchbaurüchl. | Treuhandverm. |
|--|---------------|---------------|----------------|---------------|
| Rendite 5Jahres- Zeitraum 2014-2018/p.a. | 2,8 % | 2,3 % | 2,4 % | 1,3 % |
| Rendite 7Jahres- Zeitraum 2012-2018/p.a. | 3,9 % | 4,1 % | 3,0 % | 2,4 % |
| Rendite 10Jahres- Zeitraum 2009-2018 p.a. | 4,3 % | 4,0 % | 2,5 % | 2,9 % |

Die stillen Reserven haben sich infolge der geschilderten Entwicklung zum Jahresende entsprechend reduziert. Dieser Rückgang an stillen Reserven konnte im ersten Quartal 2019 weitgehend wieder aufgefangen werden. Das Prinzip des Treuhandvermögens als Kapitalsammelstelle für kirchengemeindliche, dekanatliche und Stiftungsgelder innerhalb des Bereichs der verfassten Kirche hat sich nach wie vor bewährt. Zum Jahreswechsel hatten die angelegten Gelder im Treuhandvermögen ein Volumen von rund 1,0 Mrd. Euro. Das anhaltende Wachstum im Treuhandvermögen zeigt, dass diese zentrale Dienstleistung weiterhin von den kirchlichen Körperschaften und Stiftungen starken Zuspruch erhält. Wie das letzte Jahr gezeigt hat, sind eine zentrale Risikosteuerung, aber auch das konsequente Engagement für ethisch-nachhaltige Geldanlagen gute Gründe für die Nutzung dieser angebotenen Kapitalsammelstelle. Sämtliche Vermögensanlagen der EKHN müssen dem Leitfaden der EKD für ethisch-nachhaltige Geldanlagen entsprechen. Dieser ist inzwischen in 4. Auflage erschienen. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung liegt in der Hinzufügung eines Kapitels Klimaschutz, um Hinweise dafür zu geben, wie Klimaziele konkret in die Kapitalanlage integriert werden können.

Grafik 5 Ethisch-nachhaltiges Anlagedreieck

II. Haushaltsvollzug 2019 / Ausblick

Im laufenden Jahr 2019 konnten in den ersten drei Monaten Kirchensteuereinnahmen in Höhe von 126,6 Mio. Euro in den Haushalt überführt werden gegenüber dem Vorjahr mit 125,6 Mio. Euro. Dies sind 0,74 Prozent oder 1 Mio. Euro mehr als im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Im ersten Quartal 2019 ist im Vergleich zu den beiden Vorjahren noch kein größerer Sondereffekt festzustellen. Der Zuwachs bei der Kirchenlohnsteuer gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum liegt bei 2,23 Prozent. Um die Planzahlen für 2019 zu erreichen, wäre allerdings noch eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr notwen-

dig. Trotz erster konjunktureller Schwächezeichen ist das Wirtschafts- und Arbeitsmarkt-Datengefüge im Kirchengebiet nach wie vor positiv einzuschätzen.

III. Aktuelle Themen mit Finanzbezug

Projekt Doppik

In den Pilotregionen Starkenburg-West und Wiesbaden schreitet die Erstellung und der Versand der Eröffnungsbilanzen 2015 gut voran. Mit der Erstellung der Jahresabschlüsse kann ab Sommer 2019 begonnen werden. Der aktuelle Regelbetrieb einschließlich des automatisierten Mahnwesens funktioniert zunehmend gut. Die fortdauernde zusätzliche Belastung mit den Aufräumarbeiten der Vorjahre kann nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen aufgefangen werden.

In der Gesamtkirchenkasse laufen die Arbeiten an dem Jahresabschluss 2016. Ob die Vorlage auch des Jahresabschlusses 2017 bereits zur Herbstsynode gelingt, ist derzeit unsicher. Größere manuelle Nacharbeiten im Bereich der Personalkostenabstimmung und der Anlagenbuchhaltung führen auch hier zu einer starken Mehrbelastung.

Grafik 6 Sachstandsbericht Doppik I

In den Rollout-Kassengemeinschaften I (2018) Nassau-Nord und Oberhessen läuft das doppelte Tagesgeschäft stabil. In beiden Regionalverwaltungen wird an der letzten kameralen Jahresrechnung 2017 gearbeitet. Auch rund 15 Monate nach der Doppikeinführung zeigt sich, dass die doppelten Prozesse und das Arbeiten mit MACH deutlich mehr Zeit benötigen. Die personelle Ressourcensituation ist angespannt. Eine intensivere Anwenderbetreuung erweist sich als notwendig. Die neu eingeführten Sitzungen aller umgestellten Kassengemeinschaften mit dem Projektteam haben zu einem verbesserten Wissenstransfer und einem einheitlichen Wissensstand beigetragen.

Grafik 7 Sachstandsbericht Doppik II

Die Umstellung der drei Rollout-Kassengemeinschaften II (2019) war in allen drei Rollout-Kassengemeinschaften Oberursel, Rheinhessen und Wetterau erfolgreich. Dennoch gab es auch hier zum Teil wieder neue Herausforderungen. Insgesamt zeigt sich, dass die Betreuungsintensität der auf Doppik umgestellten Kassengemeinschaften sehr viel mehr Ressourcen beansprucht, zur Zeit noch in der Kumulation von den Pilotregionen, den Rollout I-Regionen und den Rollout II-Regionen. Zugleich werden die vorbereitenden Maßnahmen für den Rollout III (2020) für die Verwaltungsregion Starkenburg-Ost nunmehr intensiviert. Zur Zeit wird der Vorbereitungsstand so eingeschätzt, dass die Umstellung plangemäß zu Beginn des Jahres 2020 erfolgt. Parallel laufen auch weiter die vorbereitenden Arbeiten zusammen mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach (Rollout IV 2021). Ab dem Sommer ist auch die Einbindung der Verwaltungsregion Rhein-Lahn-Westerwald vorgesehen mit den vorbereitenden Maßnahmen für die Umstellung in 2021.

Im Fokus steht derzeit die Befähigung der umgestellten Regionalverwaltungen, damit diese den doppelten Betrieb weitestgehend fristgerecht bewältigen können und die Projektressourcen entlastet werden. Eine weitere Priorisierung erhält

die Klärung und Abarbeitung der Projektthemen, die notwendig sind für eine möglichst effiziente Abarbeitung aufgestaunter Aufgaben (z.B. Jahresabschlüsse). Die Anwenderbetreuung muss dafür intensiviert werden.

Ende März 2019 ist der dritte Doppik-Newsletter mit den Schwerpunktthemen Gebäudebewertung und Neuerungen im Kollektenwesen erschienen.

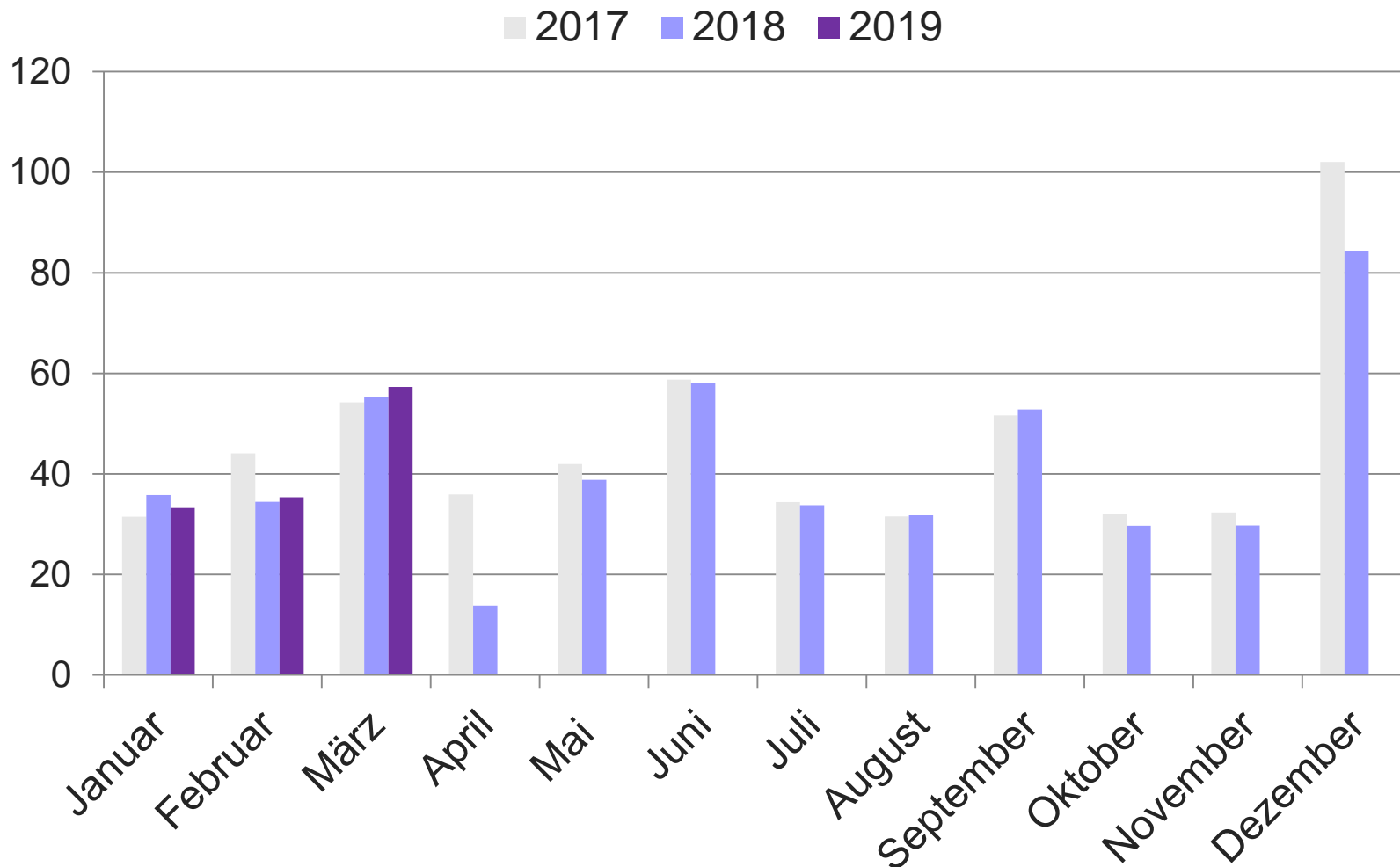
Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2019



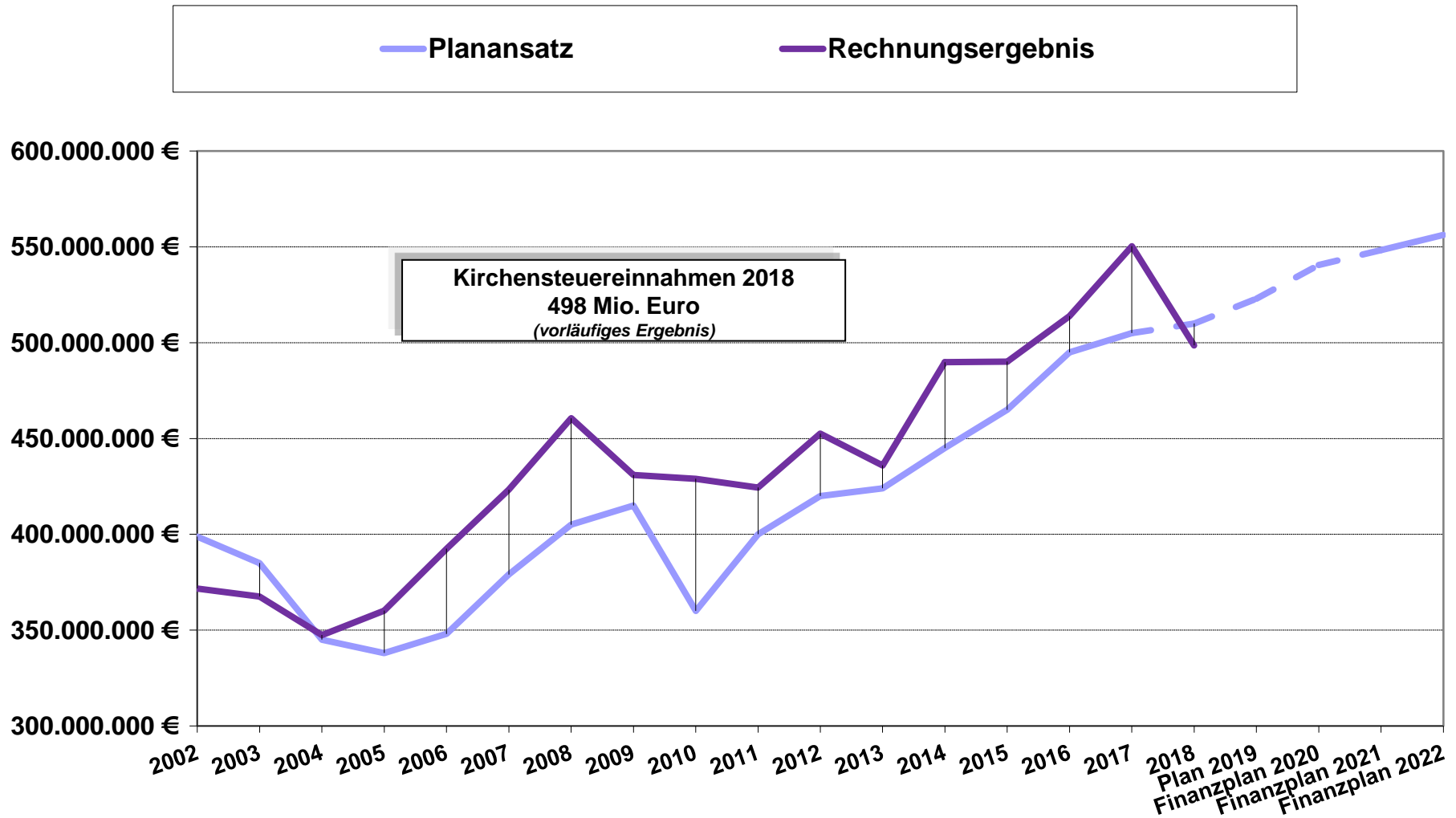
6. Tagung der 12. Kirchensynode

Vom 9. bis 11. Mai 2019

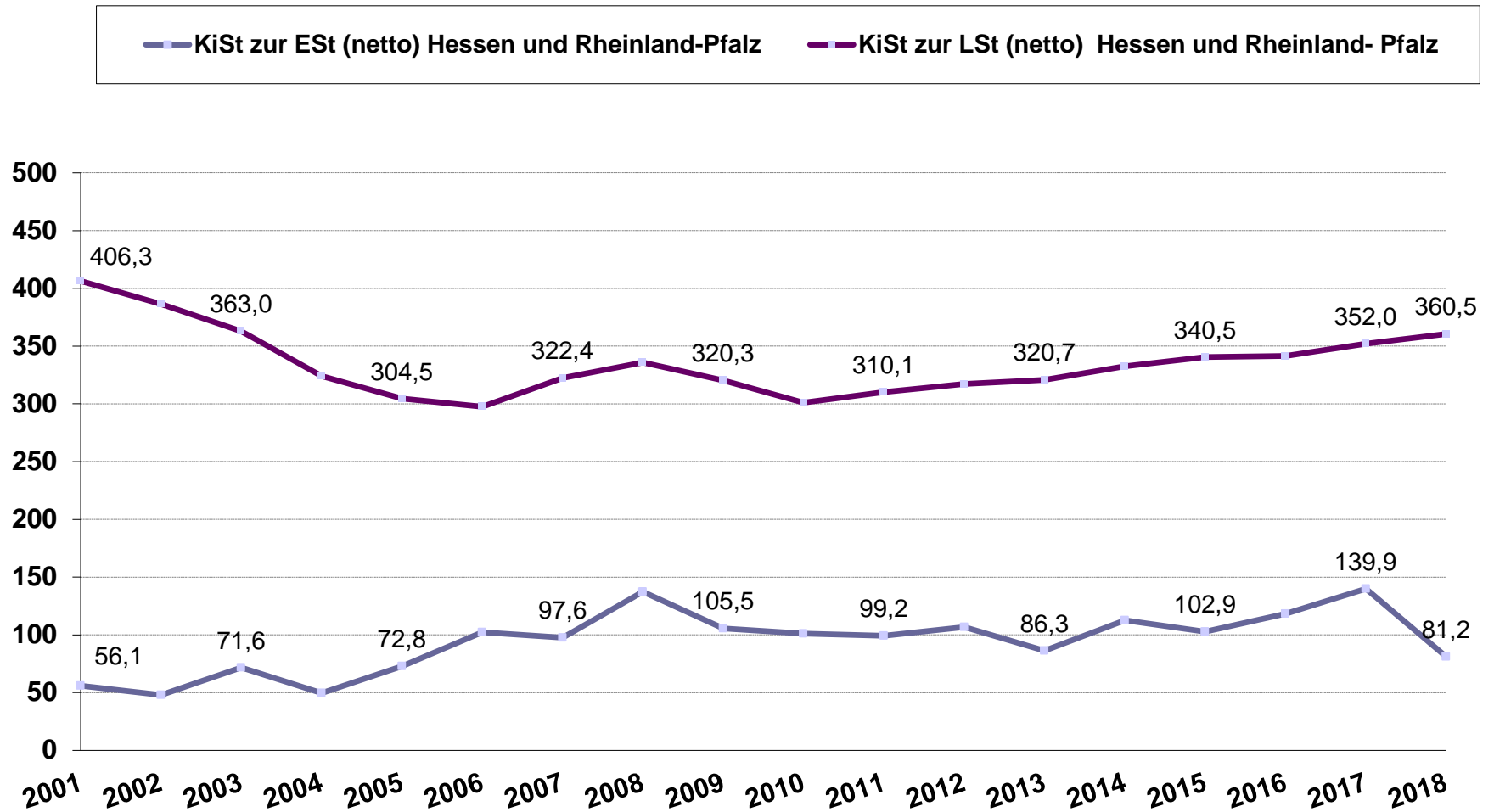
Kirchensteuereinnahmen nach Monaten für die Jahre 2017 bis 2019 in Mio. €



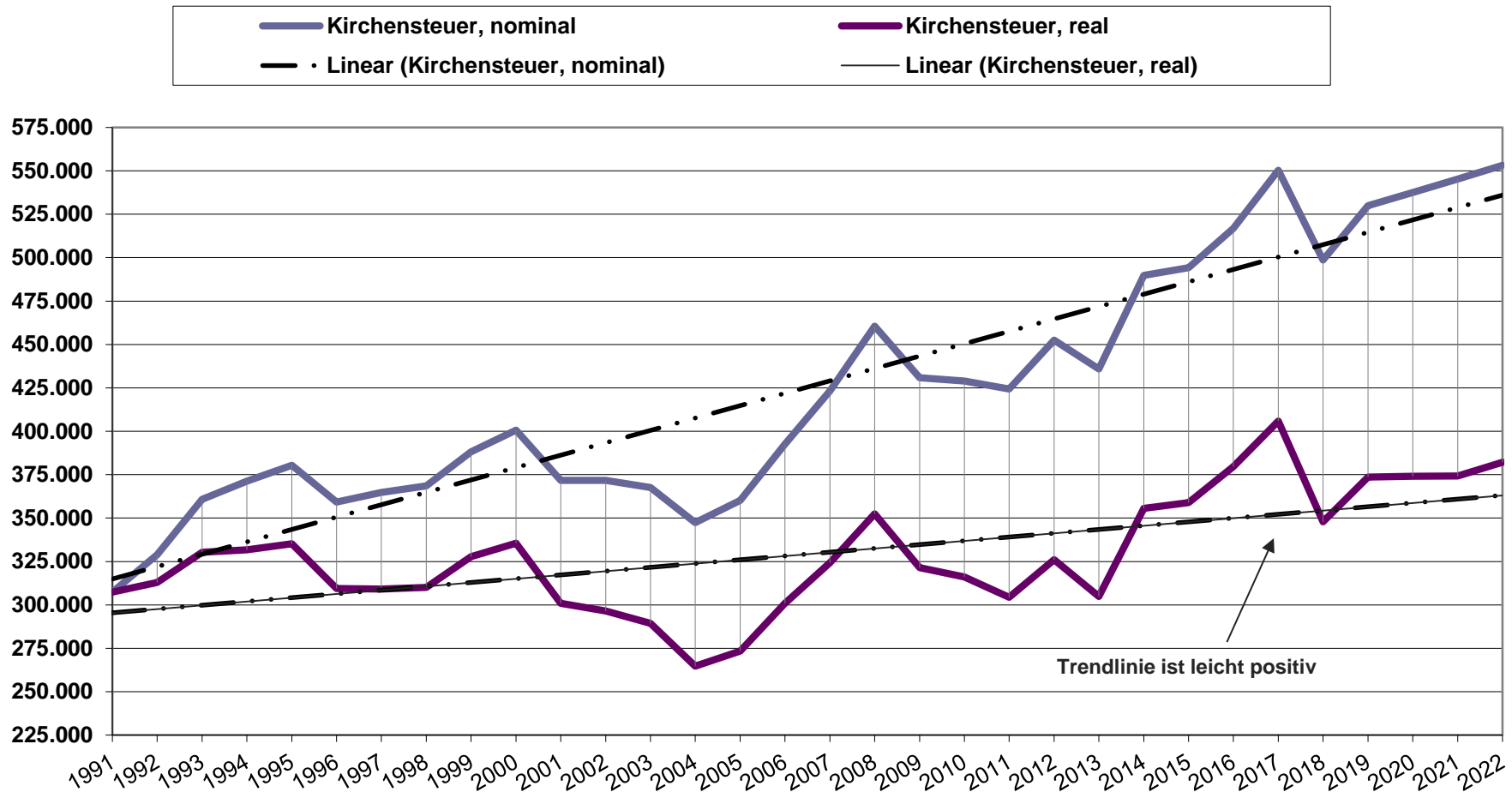
Kirchensteuereinnahmen 2019 bis 2022 in €(inklusive Clearingzahlungen)



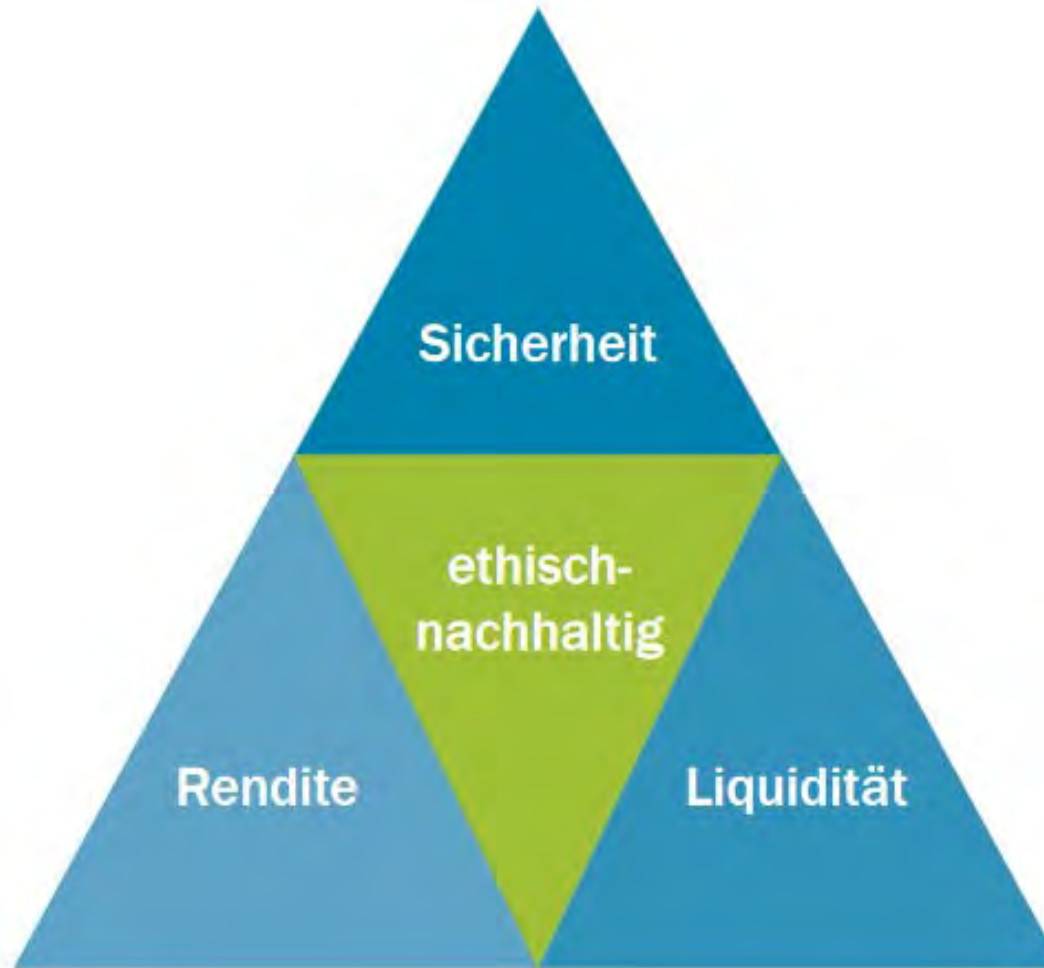
Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten 2001 bis 2018 in Millionen €



Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €



Ziele der Vermögensanlage



Sachstandsbericht Doppik – Aktuelle Situation

Pilotphase
1.1.2015

Starkenburg-West
Wiesbaden-Rheingau-Taunus
Gesamtkirche

Sachstand

Regelbetrieb erreicht,
Aufarbeitung Rückstände begonnen

Nächste Schritte

Beginn Jahresabschlüsse ab
Sommer 2019

Rollout I
1.1.2018

Nassau-Nord
Oberhessen

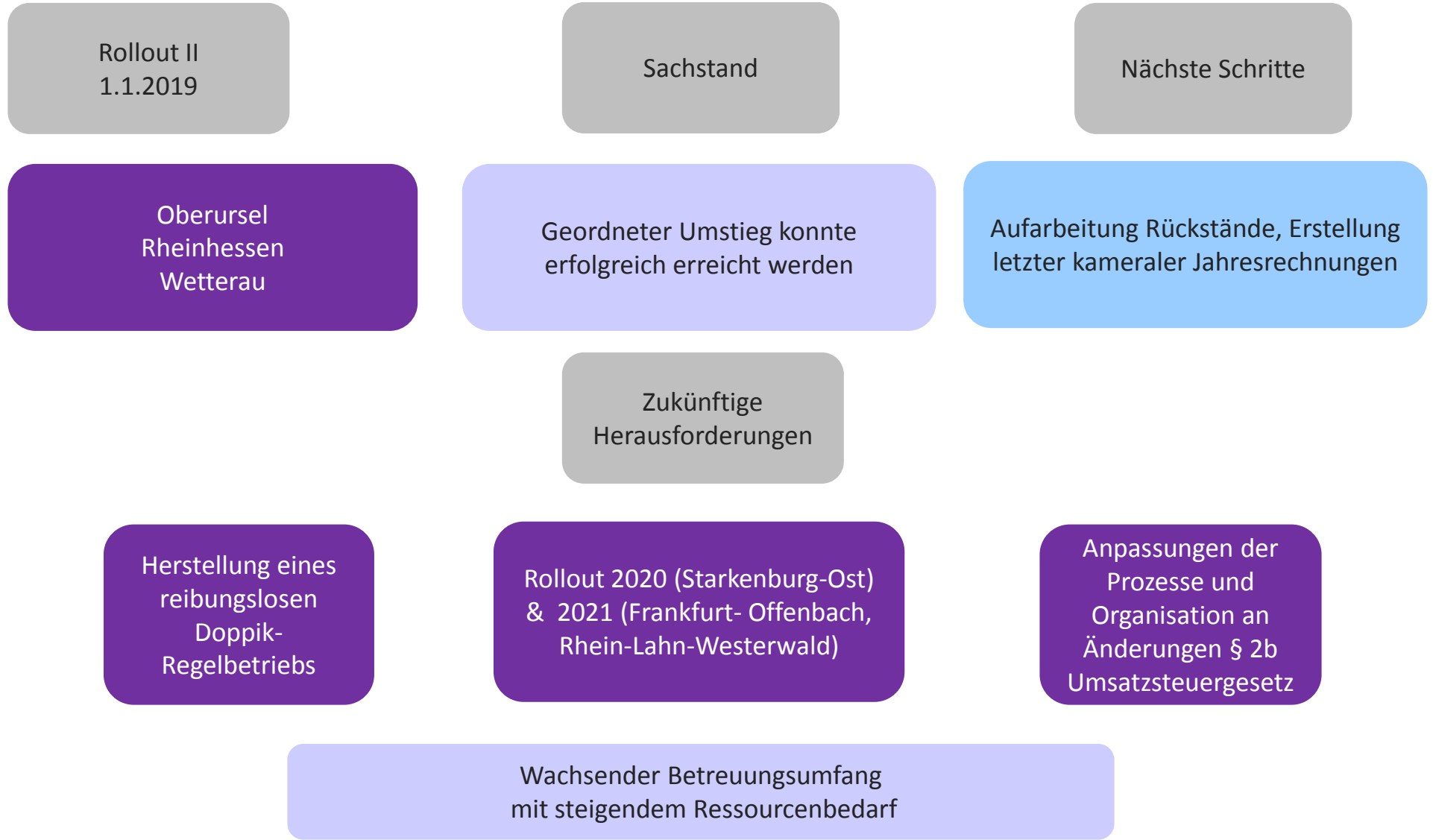
Sachstand

Regelbetrieb erreicht

Nächste Schritte

Aufarbeitung Rückstände, Erstellung
letzter kameraler Jahresrechnungen

Sachstandsbericht Doppik – Aktuelle Situation



Zukünftige Schwerpunktsetzungen in der EKHN

Empfehlungen der Kirchenleitung zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten

1. Einleitung

Angesichts aktueller und zukünftiger Entscheidungsbedarfe wurde die Kirchenleitung gebeten, eine Vorlage zu erarbeiten, wie auf der Grundlage ekklesiologischer und soziologischer Einsichten Kriterien zur Bestimmung von Prioritäten im kirchlichen Handeln formuliert werden können und daraus folgend über die Verwendung finanzieller Mittel entschieden werden kann. Der Antrag hat eine sehr grundsätzliche, die Kirchenentwicklung insgesamt betreffende Reichweite und setzt eine Darstellung der Entwicklung kirchlicher Prozesse im Kontext einer sich verändernden Gesellschaft voraus.

Die EKHN nimmt seit vielen Jahren ekklesiologische Vergewisserungen und gesellschaftliche Analysen in dieser Form vor. In den letzten drei Jahrzehnten hat es mehrere Prozesse gegeben, die vor dem Hintergrund theologischer, ekklesiologischer, gesellschaftspolitischer und organisationspraktischer Vergewisserungen das Ziel hatten, Prioritäten und Posterioritäten zu vereinbaren. Viele Erkenntnisse haben bis heute Bestand und Eingang in die Reformbestrebungen der EKHN gefunden.

Im Folgenden wird daher kurz an wesentliche Reformprozesse und Entscheidungsschritte erinnert. Des Weiteren werden die theoretischen Grundlagen im Selbstverständnis als Kirche und die Prioritäten aufgezeigt, die sich in Beschlüssen und Umsetzungsprozessen niedergeschlagen haben. Und schließlich werden konkrete Aspekte eines möglichen Diskurses genannt, der einerseits keine völlig neue Debatte in Gang setzen soll, andererseits aber so viel Offenheit hat, dass wesentliche Punkte diskutiert und Entscheidungen bestätigt, verändert oder ergänzt werden können.

2. Der Entwicklungsprozess der EKHN als Organisation und Sozialgestalt von Kirche

Als einer der wichtigsten Entwicklungsschritte der EKHN in der Veränderung ihrer Organisation kann die Einsetzung der Perspektivkommission im Jahr 1988 gelten, in deren Folge der Bericht „**Person und Institution – Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft**“ veröffentlicht wurde. In 112 Leitsätzen zu Gestalt und Aufgabe der Kirche formulieren die Autoren die Grundsteine für die Reformvorhaben der folgenden Jahre.

Einige der Leitsätze zeigen, dass manche bis heute wirksamen Entwicklungen darin schon angelegt waren; einige zeigen aber auch, dass sprachliche und inhaltliche Weiterentwicklungen stattgefunden haben:

- „Vorrang geistiger und geistlicher Substanz“ vor „Substanzpflge und Selbsterhaltung“
- „Die Mitarbeit Ehrenamtlicher fördern“
- „Die Grundfunktionen des Pfarramtes klären“
- „Gegen die Verabsolutierung des Parochialsystems“
- „Prioritäten setzen lernen“
- „Funktionale Dienste stärken“
- „Es gilt, die mittlere Ebene zu stärken“
- „Neuordnung der Leitungsstrukturen“.

In den Folgejahren wurden diese Leitsätze zur Grundlage kirchlicher Entscheidungen. Die Erkenntnisse, auch der nachfolgenden Prozesse, haben bis heute Bestand und haben in den Folgejahren Ein-

gang in die **Reformbestrebungen der EKHN** gefunden. Hierzu zählen z.B. die Neuorientierung der Mittleren Ebene und die Dekanatsstrukturreform, die Bildung der Zentren und der Handlungsfelder mit den Fach- und Profilstellen, die Verwaltungsreform, die Neuordnung der gesamtkirchlichen Leitungsstrukturen und die Änderung der Kirchenordnung, aber auch dezidierte, inhaltliche Schwerpunktsetzungen z.B. im Bereich Bildung und Kindertagesstätten.

Der jüngste Prozess um einen reflektierten Umgang mit und Entscheidungen zu Prioritäten ist der in den Jahren 2006 und 2007 durchgeführte Prozess „**Perspektive 2025**“, mit dem sich die Zehnte Synode bis in das Jahr 2009 beschäftigt hat. Er hat eine Reflektion auf das kirchliche Handeln im Angesicht der zu erwartenden gesellschaftlichen Veränderungen vorgenommen und für alle relevanten Felder des Handelns in der Kirche Handlungsperspektiven entwickelt. Ein Kernstück des Perspektivprozesses sind die sieben **Gestaltungsprinzipien**, die gesamtkirchlich seither mehr oder weniger explizit handlungsweisend sind:

- Gestaltungsprinzip 1 – Abschied vom „Gleichheitsprinzip“:
Unterschiedliche Regionen unterschiedlich gestalten, ausstatten und entwickeln
- Gestaltungsprinzip 2 – Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge gestalten:
Unterschiedliche Formen von Gemeinde anerkennen und entwickeln
- Gestaltungsprinzip 3 – Unterschiedliche kirchliche Berufe anerkennen, erhalten und vernetzen
- Gestaltungsprinzip 4 – Stärkung von Selbstorganisation und Eigenverantwortung
- Gestaltungsprinzip 5 – Klarstellung und Stärkung des Leitungshandelns
- Gestaltungsprinzip 6 – In der „Fläche“ präsent bleiben, neue Formen der Kooperation finden, funktionale und parochiale Aufgaben verknüpfen, regionale Akzente setzen
- Gestaltungsprinzip 7 – Höhere Sprachfähigkeit aller Mitarbeitenden erreichen bezüglich ihres Glaubens und der Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag.

Vergleicht man diese Gestaltungsprinzipien z.B. mit den oben genannten Leitsätzen, dann lässt sich erkennen, wie einige Linien weiter ausgezogen wurden, z.B. im Blick auf das Leitungshandeln, andere modifiziert wurden, z.B. vom Abschied des parochialen Absolutsetzens hin zur Präsenz in der Fläche mit neuen Formen der Kooperation und der Verknüpfung von parochialen und funktionalen Aufgaben.

Damit ist eine **kontinuierliche Organisationsentwicklung** längst zu einem Bestandteil kirchlichen Handelns in der EKHN geworden und wirkt sich heute flächendeckend aus, wie zuletzt durch die Einführung des Regionalgesetzes, dass neue Optionen für eine Entwicklung von Kirchengemeinden ermöglicht.

3. Was tun wir und was lassen wir?

In der Diskussion um die Prioritäten wird immer wieder angemahnt, auch über die Posterioritäten zu sprechen. Was ist wichtig und was ist nicht so wichtig? Die zweite Frage erhält meistens keine zufriedenstellende Antwort. Das ist im Prinzip sachangemessen, denn die Entscheidungsstrukturen in der EKHN sind so, dass nicht etwas Unwichtiges zu tun beschlossen wird. Alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die im Rahmen kirchlichen Handelns aufgrund synodaler Entscheidungen entstanden sind, haben aus ekklesiologischer Sicht ihre Berechtigung – sonst gäbe es sie nicht!

Die Rede über Posterioritäten lässt sich kirchentheoretisch deshalb nur so führen, dass klar wird, dass sich Prioritäten verändern. Und im Zuge dessen verändern sich Arbeitsbereiche und Tätigkeiten. Dass es z.B. mit dem Regionalgesetz Möglichkeiten der Kooperation bis hin zur Fusion gibt, ist eine Entscheidung zugunsten einer stärkeren Vernetzung und Konzentration von Arbeitsprozessen, damit die Aufgaben der Kirche auch unter veränderten Rahmenbedingungen wahrgenommen werden können. Es ist keine Entscheidung gegen etwas, etwa gegen die Bedeutung von Gemeinden als Orte des geistlichen und gemeinsamen christlichen Lebens, aber es fordert heraus zu einer Veränderung auch

des Gemeindelebens, etwa durch eine stärkere Vernetzung und gemeinsame Verantwortungsübernahme. Auch die Frage der Weiterführung von Arbeitsbereichen oder Einrichtungen entzündet sich nicht an der Bedeutung der Bereiche, sondern ergibt sich im Zuge von Veränderungen und natürlich im Zuge von Fragen zum Einsatz von begrenzteren Ressourcen.

Dies bedeutet: **Mit der Entscheidung gegen die Weiterführung von etwas** (also etwas als Posteriorität zu bezeichnen) **geht immer eine Entscheidung für etwas** (nämlich die Priorisierung von anderem) **einher**. Darum scheint es für einen Prioritätenprozess unabdingbar, die Frage danach, was in der EKHN zukünftig Priorität besitzen soll, so zu führen, dass alle verantwortlichen Akteure sich auf die gemeinsamen Prioritäten verständigen können. Nur so kann verhindert werden, dass es eine Fraktionierung gibt und die Prioritäten- und Posterioritätendebatte auf einen Streit von Interessen hinausläuft. Posterioritäten sind immer die Folge von Prioritäten, darum müssen wir ein breites Einverständnis über Prioritäten herstellen.

4. Theologische und ekklesiologische Orientierungen

Den Entwicklungen zur der Sozialgestalt von Kirche lagen und liegen theologische und ekklesiologische Orientierungen zugrunde. In jedem Stadium der Reflektion über die Zukunft der Kirche wurde und wird über das Wesen und die Aufgabe der Kirche nachgedacht.

Allen Überlegungen zugrunde liegt die reformatorische Einsicht, wonach **Kirche die Gemeinschaft der Heiligen** bezeichnet, die **durch das Wort Gottes** entsteht und Gottes „Geschöpf“ ist. Gott selbst schafft sich diese Gemeinschaft durch das Wort. Als Geschöpf unterliegt die Gemeinschaft der Heiligen einer geschichtlichen Bedingtheit. Damit ist mitgesetzt, dass diese Gemeinschaft dauerhaft auf das Wirken Gottes angewiesen ist. Dieses Wirken vollzieht sich nach reformatorischem Verständnis so, dass das Wort Gottes im Menschen die Gewissheit schafft, gerechtfertigt und befreit zu sein und so Gemeinschaft stiftet. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen kann ihre Wirklichkeit als Vergewärtigung Gottes nie durch eigenes Handeln sichtbar machen, sondern ist darauf angewiesen, dass sich diese Gewissheit der Glaubenden durch das Wirken Gottes in seinem Wort erschließt.

Als Geschöpf, also Geschaffene durch das Wort Gottes ist aber auch mitgesetzt, dass die Kirche immer in einer bestimmten sozialen Gestalt sichtbar wird. Diese soziale Gestalt ist – ihrem geschichtlichen Charakter gemäß – dem Wandel unterworfen und immer in Veränderung begriffen. In der Gemeinschaft der Heiligen wirken bei dieser Veränderung Menschen kraft der ihnen durch das Wort Gottes zugesprochenen gerechtfertigten Freiheit an der Gestaltung der Kirche mit. Sie geben der Kirche zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort eine sichtbare und öffentliche Gestalt, indem sie Gott feiern, den Glauben bezeugen und durch tätigen Dienst in der Nächstenliebe an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitwirken.

Diese Wesensbestimmung der Kirche führt dazu, dass sich für die **Sozialgestalten von Kirche** in der Zeit unterschiedliche Formen und Bilder finden konnten und gefunden haben.

Ein Bild für die Gestalt der Kirche im Neuen Testament ist z.B. das des Leibes Christi und seiner Glieder. Dieses Bild zielt vor allem auf die gleichberechtigte und gleich wichtige Funktion der Glieder der Kirche und verweist auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Gaben und ihrer Bedeutung für die Einheit der Kirche (den Leib) insgesamt.

Ein anderes Bild für die Gestalt der Kirche ist das des **Volkes Gottes**. Es stellt die Gemeinschaft der Christinnen und Christen vor allem in eine Entwicklungsgeschichte mit dem alttestamentarischen Volk Gottes und dessen Bund. Außerdem kommt darin die Bedeutung der Wanderschaft zum Ausdruck, bei der das Ziel noch nicht erreicht ist, dass die Gestalt der Kirche eine vorläufige ist und die Kirche sich noch auf dem Weg zu ihrer endgültigen Gestalt (inklusive derer, die noch nicht Teil der Gemeinschaft sind) befindet.

In der Reformationszeit wurden als die sichtbaren Zeichen der Kirche vor allem die dem Evangelium gemäße Verkündigung des Wortes Gottes und die angemessene Verwaltung der Sakramente verstanden. Darin zeigt sich die besondere Bedeutung eines für alle Gläubigen wesentlichen Verstehens des Wortes Gottes und deren Teilhabe im Sinne eines **Priestertums aller Getauften**.

Grundlegend für die EKHN ist das in der Kirchenordnung ausdrücklich verankerte Bekenntnis zu der **Barmer Theologischen Erklärung**. Die im Widerspruch zum Nationalsozialismus formulierten Sätze verweisen jedes kirchliche Handeln auf seinen Ursprung in Jesus Christus. In ihm zeigt sich Maß- und Richtschnur der Auslegung des Wortes Gottes und von ihm her sehen Christinnen und Christen die Welt. So wurde und wird daran erinnert, dass die Kirche als eine eigene, göttliche Wirklichkeit verstanden wird, die nicht in der Welt aufgeht, deren soziale Gestalt nicht zur Legitimation von weltlicher Macht benutzt werden und die umgekehrt aus ihrem Selbstverständnis heraus die Entwicklungen der Zeit kritisch hinterfragen kann.

Die besondere Betonung des Wortes Gottes in der evangelischen Kirche wurde im 20. Jahrhundert durch den bis heute prägenden Begriff der „**Kommunikation des Evangeliums**“ (Ernst Lange) ausdifferenziert. Dieser Begriff macht deutlich, dass die Kommunikation des Evangeliums auch als Gottesdienst im Alltag der Welt geschieht. Auch in solchen Handlungsvollzügen von Kirche, die im tätigen Christsein in der Welt liegen, wird das Wort Gottes so kommuniziert, dass Menschen der Glaube erschlossen wird, sie sich ihres Glaubens vergewissern und ihr Leben darin führen können. Daraus leitet sich der **Bildungsauftrag der Kirche** ab, befreie Christenmenschen mündig und handlungsfähig zu machen und in ihrem Zeugnisdienst zu unterstützen.

In den Entwicklungsprozessen der Sozialgestalt der EKHN, von denen her Entscheidungen zur Veränderung der Organisation getroffen wurden, sind schließlich auch die Herausforderungen mitgetragen, die in der je gegenwärtigen Zeit lagen und liegen. So ist der Gedanke „**missionarisch Volkskirche sein**“ geprägt von der Erfahrung, dass die Mitgliedschaft in der Kirche nicht mehr selbstverständlicher Bestandteil eines Lebens in der Gegenwart ist, sondern Christinnen und Christen in ihrem Zeugnisdienst besonders herausgefordert sind.

Das Verständnis einer „**Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge**“ weist darauf hin, dass das gesellschaftliche Leben heute ausdifferenziert ist und eine Vielfalt von Lebensbezügen und Lebensformen zeigt. Als „**Kirche nahe bei den Menschen**“ haben die o.g. Entwicklungen im Blick, dass sich Kirche nicht nur an den eigenen Orten zeigen muss, sondern in den Einrichtungen, an den Orten und in den Lebensphasen und Entwicklungsschritten begleiten soll, in denen Menschen sich in ihrem Leben heute befinden.

Insbesondere der Gedanke der Vielfalt prägt das **Selbstverständnis der EKHN** in hohem Maße. Die unterschiedlichen geistlichen Prägungen haben ihr Recht. Sie sollen als sichtbare Kirche gepflegt werden. Gleichzeitig fordert diese Unterschiedlichkeit zu einem stetigen Dialog miteinander heraus. Darin wird zum einen deutlich, dass die Gemeinden der EKHN selbst vielfältig und eigenständig ihren Glauben leben und die Sozialgestalt von Kirche prägen. Und zum anderen wird deutlich, dass neben den Gemeinden vor Ort auch andere soziale Gestaltungen in der Kirche als eine Form der Gemeinde verstanden werden, also Orte sind, die Teil des Leibes Christi und zur Kommunikation des Evangeliums berufen sind.

Dieses Verständnis hat sich auch in der **Kirchenordnung** niedergeschlagen:

„In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er aufbaut und sendet.“ (Art. 2, Abs. 1 KO) und „Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu bezeugen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Dienste und Ämter und

tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.“ (Art. 4 KO).

Ebenso betont sie die Gleichrangigkeit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeit:

„Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.... Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.“ (Art. 6 Abs. 1 und 2, Satz 2 KO).

Alle diese Konkretionen des Verständnisses von Kirche scheinen in den Umsetzungen der Veränderungen in der EKHN wieder auf: So weisen die sieben Gestaltungsprinzipien auf ekklesiologische Grundlagen zurück. Beispielsweise zeigt sich in dem Gestaltungsprinzip „Unterschiedliche Formen von Gemeinde anerkennen“ auch das Verständnis von Kirche als Leib Christi mit unterschiedlichen Aufgaben und Begabungen. In dem Gestaltungsprinzip „Unterschiedliche kirchliche Berufe anerkennen“ zeigt sich das Grundverständnis der Kirche als Priestertum aller Getauften. In dem Gestaltungsprinzip, „Funktionale und parochiale Aufgaben verknüpfen“ zeigt sich, dass nach evangelischem Verständnis in der Folge der Barmer theologischen Erklärung kein Lebensbereich außerhalb der Wirklichkeit Gottes zu stehen kommt.

5. Bisherige Prioritätensetzungen und Entscheidungen

In Aufnahme der Richtungsweisungen, zunächst aus „Person und Institution“ und später aus „Perspektive 2025“ haben Kirchensynode und Kirchenleitung in den letzten Jahren strukturelle Entscheidungen getroffen, die Festlegungen für die Zukunft und damit Prioritätensetzungen enthalten.

In diesen Entscheidungen wird erkennbar, dass die Bedeutung der Regionen und ihrer Entscheidungskompetenzen gestärkt wurde, die Kirche in der Fläche präsent bleiben soll, dazu neue Kooperationen gesucht werden sollen und damit Vielfalt und eine unterschiedliche Entwicklung ermöglicht werden sollte. Es wird weiter erkennbar, dass die regionale Eigenverantwortung und Selbstorganisation gestärkt werden sollte und dass unterschiedliche Formen von Gemeinden anerkannt und entwickelt werden sollten.

Die wichtigsten Entscheidungen im Überblick:

Kirche vor Ort und in der Region

Zuweisungen an Gemeinden und Dekanate

- Relative Stabilität der Grundzuweisungen verbunden mit einer Erhöhung der pauschalen Gebäudezuweisung gemäß Entwicklung des Baupreisindex und einer allgemeinen Kostensteigerung
- Keine Umsetzung der in der Finanzplanungsperspektive 2025 bereits reduzierten Einsparauflage.

Regionalisierung, dezentrale Verantwortungsübernahme und Förderung von Kooperationen

- Übertragung von Verantwortung, Kompetenzen und Ressourcen zur Entwicklung der Kirche in der Region an die Dekanate (Dekanatsstrukturreform, Pfarrstellenrecht, kirchenmusikalischer und gemeindepädagogischer Dienst)
- Verlagerung von Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen von der Kirchenverwaltung auf Regionalverwaltungen und Zentren
- Förderung von pfarramtlichen Kooperationen, Gemeindekooperationen und Gesamtkirchengemeinden („GemeindeWeiterDenken“, Regionalgesetz, „Vernetzte Beratung“)
- Förderung der Sozialraumorientierung und Nachbarschaftsräume (u.a. durch „DRIN Dabei sein – Räume entdecken – initiativ werden – Nachbarschaft leben“, die Bereitstellung sozialwissenschaftlicher Planungsdaten und eines Geographischen Informationssystems)
- Einführung eines Finanzausgleichs auf Ebene der Dekanate
- Übernahme der Trägerschaft von Familienbildungsstätten durch Dekanate

Personal

- Mitarbeiter*innen gewinnen, qualifizieren, fördern z.B. Ausbau fachlicher Qualifizierung z.B. im Verwaltungsdienst und Leitungsqualifikationen z.B. KITA Leitungen und Dekan*innen
- Beibehaltung des seit Anfang der 90er-Jahre weitgehend konstanten Verhältnisses von Gemeindepfarrstellen zur Zahl der Gemeindeglieder von durchschnittlich 1: 1.650 – mindestens bis 2024
- Anhebung der Zahl der Einstellungen im Pfarrdienst über den aktuellen Bedarf hinaus, um den späteren Personalbedarf teilweise aufzufangen
- Nachwuchswerbung für das Theologiestudium, den Pfarrdienst und für Erzieher*innen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen
- Anerkennung des berufsbegleitenden Studiengangs „Master of Theology“ der Universität Marburg und Förderung der Einrichtung eines weiteren Studienganges der Universitäten Frankfurt und Mainz
- Stärkere Verknüpfung der ortsgemeindlichen und regionalen Pfarrstellen
- Aufbau der Versorgungstiftung
- Stabilität der Soll-Stellenpläne und der Gesamtzahl an Stellen im kirchenmusikalischen (110 Stellen) und im gemeindepädagogischen Dienst (230 Stellen).

Mitglieder und Ehrenamt

- Weiterentwicklung und Stärkung der Visitation
- Aufbau und Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie
- Einrichtung einer Stelle zur Mitgliederorientierung

Handlungsfelder und Zentren

- Beibehaltung der fünf Handlungsfelder (1) Verkündigung, Geistliches Leben und Kirchenmusik, (2) Seelsorge und Beratung, (3) Bildung und Erziehung, (4) Gesellschaftliche Verantwortung und diakonisches Handeln, (5) Ökumene
- Sicherung der Expertisefähigkeit und Qualitätssicherung auf gesamtkirchlicher Ebene, insbesondere durch die Zentren.
- Stärkung der religionspädagogischen Arbeit, insbesondere der Konfirmandenarbeit, des Religionsunterrichts und der schulbezogenen Jugendarbeit
- Erhalt, Sanierung und Weiterführung der Evangelischen Hochschule Darmstadt sowie Verzicht auf Studiengebühren
- Verfolgung eines integrierten Bildungskonzeptes durch die Einrichtung einer Bildungskonferenz
- Bleibende Präsenz im Bereich der Kindertagesstätten mit stärkerer religionspädagogischer Begleitung, Profil- und Qualitätsentwicklung und der Förderung alternativer Trägermodelle und Bildung von gemeindeübergreifenden Kita-Trägerschaften
- Bleibende Präsenz im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- Bildung gemeinsamer Einrichtungen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) (Zentrum Ökumene, Religionspädagogisches Institut)
- Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes mit der EKKW (Diakonie Hessen)

Öffentlichkeitsarbeit

- Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit/ Stärkung der medialen Präsenz
- Weiterentwicklung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte im Rahmen der Digitalisierung

Verwaltung, Haushalt und Finanzen, Immobilien

- Bildung einer Kirchbaurücklage (priorisierter Gebäudetyp)

- Förderung von Gebäudeentwicklungskonzepten und Machbarkeitsstudien mit dem Ziel, die Zahl der Gebäude bzw. die Bauunterhaltslast zu senken
- Erstellung von Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen
- Einheitliche Gebäudebewertung
- Umstellung auf die Doppik

Räumliche Gliederung und Leitungsstrukturen

- Dekanatsvereinigungen
- Neuordnung der Propsteibereiche
- Bildung der Regionalverwaltungen
- Neuregelung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
- Verkleinerung der Kirchensynode

Diese Entscheidungen machen auch deutlich, dass neben den ekklesiologischen Prinzipien zur Gestaltung der Kirche weitere Herausforderungen dazu gekommen sind, die sich nicht nur aus dem originären kirchlichen Handeln ergeben, sondern auch aus der organisationalen Verfassung der Kirche, wie z.B. die Einführung der Doppik, die Pflege des bestehenden Gebäudebestands oder die Sicherung der Versorgung der Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen.

6. Verfahrensvorschlag

Vor diesem Hintergrund dieser Entwicklung empfiehlt die Kirchenleitung, **keinen neuen umfassenden Prioritätenprozess** durchzuführen, sondern den vorliegenden Antrag zur neuerlichen Schwerpunktsetzung und gegebenenfalls Förderung von Großprojekten mit dem bestehenden Prozess zu verbinden. Eine von diesem unabhängige, neue oder aus dem nichts erscheinende Prioritätendebatte würde die langjährige Arbeit Aller in der EKHN und die dadurch erreichte Qualität bisheriger Debatten infrage stellen.

Die Kirchenleitung empfiehlt vielmehr, die **Gestaltungsprinzipien und das ihnen zugrundeliegende Bild von Kirche zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen oder zu verändern**. Dabei können zum einen Schwerpunktsetzungen noch einmal neu bewusst gemacht werden, Entscheidungen auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich ihrer Ziele überprüft und gegebenenfalls verändert werden. Zum anderen können neue Herausforderungen ausdrücklich gemacht und in ein Gestaltungskonzept integriert werden.

Die Kirchenleitung empfiehlt daher weiter, in der Zeit **zwischen der Frühjahrs- und der Herbstsynode 2019** die ekklesiologischen Grundlagen und Ergebnisse bisheriger Prozesse zu sichten, sich über ihren Fortbestand zu vergewissern und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu formulieren:

- Ist die Kirche von morgen noch eine Kirche der Vielfalt und wie und woran zeigt sich dies?
- Welche Gestaltungsprinzipien sind nach wie vor gültig, welche müssen überprüft, verändert werden und welches Prinzip sollte gegebenenfalls dazukommen?

Auch die aktuellen Erkenntnisse zur Kirchenmitgliedschaft und zur prognostizierten Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen bedürfen eines vertieften synodalen Aneignungs- und Erörterungsprozesses, um Schlussfolgerungen für Prioritäten und Posterioritäten zu ziehen.

Die Kirchenleitung kann hierzu jeweils Informationen bereitstellen. Die Synode könnte einen **Ausschuss aus Vertreter*innen der bestehenden synodalen Ausschüsse** bilden, der die bisherigen Ergebnisse und Entscheidungen reflektiert, inhaltliche und strukturelle Vorschläge erarbeitet und den weiteren synodalen Beratungsprozess vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Kirchenleitung dem Votum der Synode an, vorerst nicht über die Verwendung der einmalig zur Verfügung stehenden finanziellen **Mittel aus der Umstellungsrücklage** auf die Doppik im Ergebnishaushalt 2015 zu entscheiden.

Die Kirchenleitung wird zur **Herbstsynode 2019 Entscheidungsvorschläge** zum Bibelhaus-Museum, zu den Tagungshäusern und zum Alten Dom St. Johannis in Mainz vorlegen. Bestehende und zukünftige Ressourcen geben den Planungsrahmen. Inhaltliche Orientierung bieten die Ergebnisse der synodalen Beratung, die Gestaltungsprinzipien und folgende Fragen:

- Welche Bedeutung hat die Aufgabe für den Auftrag der Kirche, das Evangelium in der Vielfalt der Lebensbezüge zu verkünden? In welchem Verhältnis steht sie zu anderen Aufgaben, die diesen Auftrag erfüllen?
- Welche Bedeutung hat die Aufgabe für den Auftrag der Kirche, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen? In welchem Verhältnis steht sie zu anderen Aufgaben, die diesen Auftrag erfüllen?
- Welche Bedeutung hat die Aufgabe für den Auftrag der Kirche, handlungsfähige, befreite Christenmenschen in ihrer Zeugnisaufgabe zu unterstützen? In welchem Verhältnis steht sie zu anderen Aufgaben, die diesen Auftrag erfüllen?
- Ist die Aufgabe öffentlich erkennbar am kirchlichen Auftrag orientiert und mit der EKHN verbunden?
- Kann die Aufgabe verantwortlich und zuverlässig gesteuert und langfristig mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden? Welche andere Aufgabe muss eventuell eingeschränkt oder aufgegeben werden, um die Aufgabe fortzuführen oder zu übernehmen?

Auf dieser Grundlage können im Laufe der folgenden Synodaltagungen dann auch anstehende Entscheidungen zu weiteren Vorhaben, wie zum Klimaschutz und zur Digitalisierung getroffen werden.

Federführende Referent*innen: Dr. Melanie Beiner, Monika Griep, Wolfgang Heine

Anlage:

Eine kleine Geschichte der Reformprojekte in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Eine kleine Geschichte der Reformprojekte in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Wolfgang Heine

Einen kurzen Überblick über die Reformprojekte und das Bemühen um Prioritäten und Posterioritäten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zu geben, ist ein anspruchsvolles Unterfangen, denn selbstverständlich befindet sich die EKHN seit ihrem Bestehen in einem kontinuierlichen und auch heute nicht abgeschlossenen Prozess der Organisationsentwicklung. Viele kluge Menschen haben in den letzten Jahrzehnten die Situation unserer Kirche in der Gesellschaft analysiert und Schlussfolgerungen für das Handeln in der jeweiligen Zeit gezogen. Nicht immer folgte der Analyse ein planvolles Handeln. Hin und wieder gab es auch widersprüchliche Steuerungsimpulse. Im Großen und Ganzen aber bewegte und bewegt sich die EKHN in Reflexion gesellschaftspolitischer Veränderungen ekklesiologisch auf einem Kurs der Öffnung und Teilhabe, der Differenzierung und Integration, der Transparenz und Selbststeuerung. Dabei liegt es im Wesen der Organisation Kirche, dass dieser Kurs nicht immer geradlinig verläuft, sondern gekennzeichnet ist durch das Ringen unterschiedlicher Interessen, theologischer Orientierungen und Kirchenbilder um den rechten Weg.

Es ist kaum möglich, diese Entwicklung auf wenigen Seiten zu beschreiben und dabei den vielen engagierten Menschen, ihren Ideen und Gestaltungsimpulsen gerecht zu werden, die über die Jahrzehnte hinweg wissenschaftlich oder kirchenleitend gewirkt und damit Einfluss auf den Reformprozess unserer Kirche genommen haben. Allzu leicht führen die Reduzierung von Komplexität und die aneinandergereiht wirkende Nennung von Prozessen und Maßnahmen zu einer stark vereinfachten Darstellung.

Dies vorweggeschickt, bemüht sich der folgende Beitrag gleichwohl um eine kurze Zusammenfassung bisheriger Bemühungen, die Situation unserer Kirche zu analysieren und ihren Kurs zukunftsfähig auszurichten. Interessierten Leser*innen, die sich vertieft mit dem Thema befassen möchten, seien die vielfältige wissenschaftliche Literatur und die zahlreichen internen Veröffentlichungen der EKHN hierzu empfohlen, die im Verlauf des Textes erwähnt werden.

Mit Beginn der „Spätmoderne“ (Pohl-Patalong/Hauschildt, 2016) und den einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen in den späten 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts veränderte sich auch die Sicht auf Kirche und ihre Mitglieder. Unter dem Einfluss der in den USA entwickelten Theorien der Organisationsentwicklung wird in der EKHN 1974 die **Gemeindeberatung** ins Leben gerufen, die im deutschsprachigen Raum zu den Pionieren der Organisationsentwicklung zählte. Die **ersten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen** 1972 „Wie stabil ist die Kirche?“ und 1984 „Was wird aus der Kirche?“ wurden maßgeblich durch die EKHN mit gestaltet und von Kirchenpräsident Helmut Hild mit herausgegeben. Infolge der Befassung mit den Ergebnissen veränderte der innerkirchliche Diskurs seinen Fokus von der Aufarbeitung des Kirchenkampfes hin zur Mitgliederorientierung. So ist nicht überraschend, dass die Bedeutung der Kasualien und der Beziehungsarbeit für die Mitgliederbindung erkannt wurden. Zugleich wurde aber bereits damals festgestellt: „*Das Netz der Kontakte, das durch die volkshkirchlichen Amtshandlungen geknüpft wird, ist meist zu weitmaschig, um engere kirchliche Bindungen herzustellen. Das Netz der kerngemeindlichen Aktivitäten ist umgekehrt für viele zu eng*“ (Cornehl, 1983). Die Bedeutung der Mitgliederbeteiligung, der Jugendarbeit, der Erwachse-

nenbildung, der Akademiearbeit, des Konfirmations- und Religionsunterrichts, übergemeindlicher „Bewegungen“ und Initiativen wurde in der Folge besonders hervorgehoben. Folgerichtig lautete das Motto des Kirchentages in Frankfurt am Main 1987: „Einladende Kirche“.

Ein Jahr danach, 1988 setzte die Kirchenleitung der EKHN eine **Perspektivkommission** ein mit dem Ziel, die Lage der Kirche zu analysieren und Entwicklungsperspektiven zu zeichnen. Der Bericht der Perspektivkommission wurde 1992 unter dem Titel **„Person und Institution – Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft“** (im Folgenden P&I) veröffentlicht. In seiner „Diagnose“ unterschied sich der Bericht kaum von den Ergebnissen in Folge der Mitgliedschaftsuntersuchungen. In der „Therapie“ allerdings, den Handlungsvorschlägen, ließ der Bericht in thematischer Konzentration und Deutlichkeit frühere Veröffentlichungen hinter sich. In **112 Leitsätzen zu Gestalt und Aufgaben der Kirche** formulierten die Autoren die **Grundsteine für die Reformvorhaben der folgenden Jahre**. Dabei betonten sie, dass die Kirche in einem ständigen Kommunikations- und Vergewisserungsprozess nach innen und nach außen *„ihren Weg suchen muss zwischen Anpassung und Verweigerung. Anpassung würde sie erliegen, wenn sie sich in reiner Dienstleistung zur Befriedigung religiöser und sozialer Bedürfnisse erschöpfen würde. Verweigerung signalisiert die Versuchung, sich dem offenen Dialog mit den Menschen und der Welt zu entziehen und den Rückzug in den geschützten Raum der Innerkirchlichkeit anzutreten.“* In dieser *„dialogischen Existenz“* muss sich Kirche regelmäßig nach außen verständigen und nach innen vergewissern. (P&I, S. 161 f.)

Im Folgenden werden einige Leitsätze (im Folgenden LS) benannt, die einen besonderen Einfluss auf die weitere Entwicklung hatten oder die EKHN in der einen oder anderen Weise bis in die Gegenwart beschäftigen:

- *„Vorrang geistiger und geistlicher Substanz“* vor *„Substanzpflge und Selbsterhaltung“*, LS 4
- *„Verkündigung ist kein Monopol von Theologen“*, LS 6
- *„Verdeutlichen, was zum Grundverständnis des christlichen Glaubens gehört“* und *„Sprachschule des Glaubens“*, LS 9 und LS 16
- *„Die Mitarbeit Ehrenamtlicher fördern“*, LS 30
- *„Die Grundfunktionen des Pfarrdienstes klären“*, Aufgaben und Anforderungen, Ausbildung reformieren, LS 31-38
- *„Abbau der Pfarrerzentriertheit“*, Inhaberschaften auf Zeit und Förderung der Dienstgemeinschaft mit anderen Berufsgruppen, LS 39-47 und 105
- *„Gegen die Verabsolutierung des Parochialsystems“*, *„Gegen den Kirchturm-Provinzialismus“*, Kooperationen und Gemeindeverbände fördern, Gemeindebegriff neu definieren, LS 48-61 und 102
- *„Prioritäten setzen lernen“*, LS 62
- Funktionale Dienste stärken und ihnen eine eigene synodale Repräsentanz geben, LS 63, 64 und 103
- *„Es gilt, die mittlere Ebene zu stärken“*, *„Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse delegieren“*, LS 84 und 104
- *„Neue Ressourcen erschließen“*, z.B. durch Fundraising und Förderkreise, LS 88
- *„Künftige Lasten abfangen“*, z.B. in den Bereichen Altersversorgung und Gebäudeunterhalt, LS 89
- *„Neuordnung der Leitungsstrukturen“*: Verkleinerung der Synode, Überprüfung des Zusammenspiels von Kirchenleitung, Leitendem Geistlichen Amt (LGA) und Kirchenverwaltung, Stärkung der Kirchenleitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, LS 106-112

Die Leitungsorgane nahmen die Impulse auf. 1994 wurde von der Achten Kirchensynode der synodale **Projektlenkungsausschuss zur Neuordnung der Mittleren Ebene** eingesetzt, der sich mit Methoden zur Priorisierung und inhaltlichen Gestaltung kirchlicher Angebote und Entwicklungsprojekte befasste. Strategische Filter, Portfolioanalysen, Prozessverständnis und Projektmanagement wurden als methodische Instrumente eingeführt und 1997 in einem Handbuch unter dem Titel „**Profil gewinnen – Ressourcen vernetzen – Leistungen steigern**“ veröffentlicht. In einem Zusatzpapier „**Orientierungspunkte zur Vergrößerung der Dekanate**“ setzte sich der Projektlenkungsausschuss unter dem Vorsitz von Karl-Heinz Kimmel für eine veränderte Rolle und eine Mindestgröße der Dekanate ein. Gemeinden und funktionale Dienste sollen in der Gemeinschaft des Dekanats zusammenarbeiten. Hierfür sollen den Dekanaten und ihren Leitungsorganen mehr Mitverantwortung für die Entwicklung der Kirche in der Region und die erforderlichen Ressourcen übertragen werden. Für den Zuschnitt der Dekanate wurden eine Mindestgröße von 40.000 Gemeindegliedern und eine Orientierung an den Landkreisgrenzen angeregt.

Als erkennbar wurde, dass für das Jahr 1996 mit einem Kirchensteuerrückgang zu rechnen war, unternahm das Leitende Geistliche Amt (LGA) den Versuch, die inhaltlichen und strukturellen Impulse der Perspektivkommission mit den Notwendigkeiten der Ressourcenkonzentration zu verbinden. Im Jahr 1995 verfasste das LGA theologische Leitvorstellungen für Ressourcenkonzentration und Strukturveränderungen unter dem Titel „**Auftrag und Gestalt – Vom Sparzwang zur Besserung der Kirche**“ (im Folgenden A&G). Darin enthalten waren die Forderung nach Kriterien „*Wichtiges von Unwichtigem*“ zu unterscheiden und der Vorschlag, sich dieser Frage über „*Prüffragen an die kirchlichen Handlungsfelder*“ (A&G, S. 8) zu nähern: So sollten Aufgaben dahingehend überprüft werden, ob sie

- öffentlich erkennbar am kirchlichen Auftrag orientiert sind und mit der EKHN verbunden werden?
- in einem erfahrbaren Zusammenhang mit der Evangeliumsverkündigung und -feier stehen?
- geeignet sind, „handlungsfähige, befreite Christenmenschen“ in ihrer „Zeugnisaufgabe“ zu unterstützen?
- verantwortlich und zuverlässig gesteuert werden?
- angemessen mit Qualifikationen und Ressourcen ausgestattet werden können?

Hieraus folgernd warb das LGA für

- eine Öffnung des Gemeindebegriffs (A&G, S. 9 ff.),
- die Stärkung des gemeindediakonischen Handelns im Umfeld und eine bessere Vernetzung mit der Diakonie (A&G, S.12)
- die Begrenzung und Profilierung des Pfarramtes und seine Einbettung in das Ensemble der vielfältigen Ämter und kirchlichen Berufe, was zugleich eine Reduzierung der Anzahl der Pfarrstellen ermöglichen würde (A&G, S. 12)
- eine Konzentration des Gebäudebestandes (A&G, S. 12)
- Gemeindekooperationen und Zusammenschlüsse um Kräfte zu bündeln und unterschiedliche Kompetenzen zum Zuge kommen zu lassen (A&G, S. 12).

Nicht eine flächendeckende Grundversorgung solle im Vordergrund stehen, sondern die Schaffung leistungsfähiger Kooperationsstrukturen, Teams und Institute. Dabei müsse der Raum sein für Versuche und „*Pilotprojekte ansteckender Beispielhaftigkeit*“. Und die Gesamtkirche müsse vor allem diejenigen Dienststellen vorhalten, die die fachliche Qualität kirchlichen Handelns gewährleisten (A&G, S. 16 f.).

Parallel hierzu legt der Theologische Ausschuss unter dem Vorsitz von Ulf Häbel im November 1995 der Kirchensynode seine Überlegungen unter dem Titel „**Leitbilder der Kirche**“ vor. Anhand biblischer Leitbilder warb der Ausschuss für ein vielfältiges Verständnis von Kirche und Gemeinde.

Nachdem die Kirchensynode 1995 für den Haushalt 1997 eine Kürzungsvorgabe von 8% gegenüber dem Jahr 1995 festgelegt hatte, begann eine Analyse aller Arbeitsbereiche verbunden mit Gestaltungs- und Einsparvorschlägen. 12 sogenannte „Sektionsgruppen“ wurden gebildet, die innerhalb kurzer Zeit unter dem Titel „**Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration**“ ihre Berichte vorlegten. Dabei wurde deutlich, dass eine Einsparung von knapp DM 60 Mio. nur mittelfristig erreicht werden kann. In der Folge wurden von der Kirchensynode 1996 15 Prüfaufträge erteilt, im Zuge deren Bearbeitung konkretisierte Entwicklungs- und Finanzplanungsvorschläge für alle Arbeitsbereiche der EKHN vorgelegt wurden.

Die sehr umfangreichen Berichte und Anlagen zu den Prüfaufträgen wurden im Dezember 1997 gemeinsam mit dem Abschlussbericht des synodalen Projektlenkungsausschusses zur Neuorientierung der Mittleren Ebene (siehe oben) vorgelegt und intensiv beraten. An der Arbeit in den Projektgruppen und der Erstellung der Berichte hatten auch 30 Synodale teilgenommen. Die synodale Mitarbeit war eine wichtige Voraussetzung für die konstruktive und ergebnisorientierte Beratung der Vorschläge. So fasste die Achte Kirchensynode zum Ende ihrer Wahlperiode im Dezember 1997 zahlreiche weitreichende **Beschlüsse**, von denen hier nur einige genannt werden können:

- Zusammenlegung der Theologischen Seminare in Herborn
- Schaffung einer Arbeitsstelle „Personal- und Organisationsförderung“ zur zielgerichteten Planung, Koordination und Qualitätssicherung der Personal- und Organisationsentwicklung
- Weiterführung der Ev. Fachhochschule Darmstadt (heute Ev. Hochschule Darmstadt) aber Einstellung des grundständigen Studiengangs Religionspädagogik bei gleichzeitigem Ausbau religionspädagogischer Zusatzqualifikationsangebote
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Laubach-Kollegs und Schließung des Alumnats in Rimbach
- Beibehaltung von 120 hauptamtlichen Stellen in der Kirchenmusik
- Entwicklung eines Verbundkonzeptes für die Tagungshäuser zur Erzielung verbesserter Auslastung und Wirtschaftlichkeit
- Sicherung von 234 Vollzeitstellen im Gemeindepädagogischen Dienst und Verteilung über einen Soll-Stellenplan
- Reduzierung der Anzahl der Rent- und Gemeindeämter auf 10 bis 15, regionale Neuordnung entsprechend der Dekanatsgrenzen, funktionale Neuordnung der Aufgaben unter Einbeziehung der Kirchenverwaltung; mittelfristiges Ziel: Einsparung von 10-20% der Personalstellen im Verwaltungsbereich.
- Förderung von Dekanatszusammenschlüssen und Ermöglichung von Modellversuchen (z.B. Arbeitsgemeinschaften) auf freiwilliger Ebene
- Reduzierung der Anzahl von Neueinstellungen im Pfarrdienst und ein auf fünf Jahre befristetes Vorruhestandsmodell
- Zusammenfassung von 19 gesamtkirchlichen Ämtern, Einrichtungen und Beauftragungen in „Arbeitszentren“ zur Unterstützung der fünf konstitutiven Handlungsfelder: (1) Gottesdienst, Verkündigung und Geistliches Leben, (2) Seelsorge und Beratung, (3) Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen, (4) Diakonie und gesellschaftliches Handeln, (5) Ökumene und „Querschnittsbereiche“ (1) Öffentlichkeitsarbeit und (2) Personal- und Organisationsförderung

- Profilierung und Qualitätssicherung der Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten; Reduzierung des Kirchensteueranteils an den Ausgaben für Kindertagesstätten auf bis zu 10%.

Zur **Umsetzung der synodalen Beschlüsse** ernannte die Kirchenleitung eine Lenkungsgruppe unter der Leitung des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten Hans Helmut Köke und ein Projektteam mit der Bezeichnung **„Operatives Team“**, ausgestattet mit eigenen Ressourcen für das Projektmanagement, die Öffentlichkeitsarbeit und betriebswirtschaftliche Fragestellungen. „Operativ“ wurde das Team genannt, weil es vordergründig nur darum ging, die getroffenen Entscheidungen umzusetzen und keine neuen Entwicklungen zu verfolgen. Tatsächlich gab es im Rahmen der Umsetzung noch zahlreiche Detail-Entscheidungen, die zu treffen waren. Von großem Vorteil war die enge Verzahnung der Projektstruktur mit der Linienstruktur der Kirchenverwaltung, der Kirchenleitung und dem LGA. Vorteilhaft war auch die Zusammenarbeit mit dem Reformausschuss, den die Neunte Kirchensynode in ihrer konstituierenden Tagung im Mai 1998 zur synodalen Begleitung der Modernisierungsprojekte errichtet hatte.

Die synodalen Beschlüsse mündeten in neun Projekte und fünf Umsetzungsmaßnahmen. Aus zwei Projekten und den Impulsen zur Neuorientierung der Mittleren Ebene entwickelten sich **drei zentrale Modernisierungsprojekte**: Die Dekanatsstrukturreform, die Reform der übergemeindlichen Dienste und die Verwaltungsreform. Innerhalb weniger Jahre wurden weitreichende Maßnahmen umgesetzt:

Mit der **„Verwaltungsverordnung zur Neuordnung von Handlungsfeldern und Kammern sowie Errichtung von Arbeitszentren“** werden die historisch gewachsenen Einrichtungen und Beauftragungen in Kompetenzzentren zusammengeführt – den heutigen Zentren Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Seelsorge und Beratung, Verkündigung und Ökumene (2000). Zugleich wurde der Grundstein gelegt für das heutige IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision. Mit der Bildung der Zentren war eine Verlagerung von Personalstellen, Aufgaben und Kompetenzen aus der Kirchenverwaltung verbunden, um sogenannte „Spiegelreferate“ zu vermeiden und einen Beitrag zum synodal geforderten Stellenabbau in der Kirchenverwaltung zu leisten. Damit einher ging die Übertragung der Verantwortung für die Fachberatung, Qualitätssicherung, Konzeptentwicklung und Expertise im jeweiligen Handlungsfeld.

Im Herbst 2000 beschloss die Neunte Kirchensynode das **Dekanatsstrukturgesetz** mit Änderungen in der Kirchenordnung, der Dekanatssynodalordnung und dem Pfarrstellengesetz. Bis zum Jahr 2002 wurden die Gemeindepfarrstellen auf der Grundlage von 15 Parametern in einem aufwändigen Pfarrstellenbemessungsverfahren den Kirchengemeinden unmittelbar durch die Kirchenleitung zugewiesen. Dieses Verfahren war nun nicht mehr vereinbar mit dem Ziel der Dekanatsstrukturreform, die Verantwortung der Dekanate für die Entwicklung der Kirche in der Region zu stärken. Daher beschloss die Kirchensynode zum 01.01.2003 ein **neues Pfarrstellengesetz**, mit dem der Budgetgedanke eingeführt wurde, in dem die gemeindlichen Pfarrstellen auf Ebene des Dekanats bemessen und durch einen Dekanatsollstellenplanes den Kirchengemeinden zugewiesen wurden. Außerdem wurde die Zahl der Bemessungsparameter auf fünf reduziert: Zahl der Gemeindeglieder, Gottesdienstorte, Kindertagesstätten, nicht-evangelischen Bevölkerung und der Fläche. Damit sollten zum einen Aufwandsfaktoren berücksichtigt werden aber zugleich sollte auch auf den öffentlichen Charakter pastoralen Handelns verwiesen werden.

Im Zuge dieser Änderungen wurde das **Dekaneamt als „Hauptamt“** mit Leitungskompetenz und Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat profiliert. Zugleich erhielten die **Dekanatssynodalvorstände** (DSV) eine größere Verantwortung für die Entwicklung der Kirche in der

Region. Um diese Verantwortung umsetzen zu können, wurden die Dekanate mit Fach- und Profilstellen für die Arbeit in den Handlungsfeldern Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene sowie mit einem Stellenumfang für Öffentlichkeitsarbeit ausgestattet. Die Personaleinsatzkompetenz für diese Stellen und die regionalen Pfarrstellen wurde dem DSV übertragen. Auch die Verantwortung für die Weiterentwicklung des gemeindlichen Pfarrstellenplanes im Dekanat lag von nun an beim DSV. Für die Bewältigung der gestiegenen administrativen Aufwände wurden Stellen für qualifizierte Verwaltungsfachkräfte in den Dekanatsbüros geschaffen. Später, in den Jahren 2005 und 2006, wurden konsequenterweise auch die Stellenpläne und die Anstellungsträgerschaft für **Kirchenmusiker*innen** und den **Gemeindepädagogischen Dienst** den Dekanaten übertragen.

Da diese Veränderungen erkennbar mit gestiegenen Anforderungen an Ehrenamtliche verbunden waren, wurden begleitend Qualifizierungsangebote geschaffen. Die damaligen Erfahrungen waren ein wichtiger Impuls für das im Jahr 2003 beschlossene **Ehrenamtsgesetz** und die Gründung der **Ehrenamtsakademie**.

Auch in den **regionalen Strukturen** wurden erste Änderungen herbeigeführt. Mit der Zusammenlegung der Propsteien Frankfurt und Nord-Starkenburg wurde die Zahl der Propsteibereiche auf sechs verringert (1999). 1998 wurde die Zahl der Dekanate in Frankfurt von sieben auf vier reduziert. In Wiesbaden schlossen sich 1999 die vormals drei Dekanate im Rahmen eines Modellprojektes zu einem Dekanat zusammen. Die beiden Dekanate Lauterbach und Herbstein fusionierten zum Dekanat Vogelsberg und die Dekanate Alsfeld und Homberg bildeten die erste Arbeitsgemeinschaft, um unterhalb der Ebene einer Fusion zu kooperieren (1999). In den folgenden 10 Jahren bildeten sich weitere Dekanatszusammenschlüsse auf freiwilliger Basis. Diese Entwicklung verlief in einigen Regionen weitgehend ungeplant, da es in dieser Zeit keine Mehrheit für eine gesetzgeberisch-ordnende Maßnahme gab. Bis zum Jahr 2010 reduzierte sich die Zahl der Dekanate von zuvor 60 Dekanaten auf 47, einige von ihnen hatten sich zu sechs Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Für ein sogenanntes „Schlussgesetz“, die damalige Umschreibung für eine gesetzliche Herbeiführung planvoller weiterer Dekanatsvereinigungen, gab es weder synodal noch kirchenleitend eine Mehrheit, so dass diese Überlegungen nicht weiter verfolgt wurden.

Die **Verwaltungsreform** bestand aus mehreren Bausteinen. Mit dem Regionalverwaltungsgesetz vom Dezember 2001 und der Regionalverwaltungsverordnung vom Dezember 2003 wurden die vormals in gemeindlicher Trägerschaft befindlichen 26 Rent- und Gemeindeämter zu 12 Regionalverwaltungen in Trägerschaft der Dekanate zusammengeschlossen, bis heute hat sich ihre Zahl weiter auf 10 Regionalverwaltungen reduziert. Die Regionalverwaltungen erhielten einen einheitlichen und transparenten Verwaltungsaufbau, einen einheitlichen Pflichtaufgabenkatalog mit einer Kosten-Leistungsrechnung und einer Budgetzuweisung. Die Pflichtaufgaben können regionalspezifisch durch eigenfinanzierte freiwillige Aufgaben ergänzt werden. Die Gemeindeverbände und Gesamtgemeinden wurden in ihrem Aufgabenbestand um die Verwaltungsaufgaben reduziert, die seither einheitlich von den Regionalverwaltungen wahrgenommen werden. Einige Gemeindeverbände lösten sich daraufhin auf (z.B. in Mainz und Darmstadt), andere wandelten sich zu einem Trägerverband, wie z.B. in Gießen für die ambulante Kranken- und Altenhilfe. Im Zuge dieser Veränderungen wurden Kompetenzen von der Kirchenverwaltung in die Regionalverwaltungen verlagert, wie z.B. die Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplänen, Dienstverträgen, Landpacht- und Mietverträgen. Das Kirchenverwaltungsgesetz vom Mai 2003 brachte schließlich eine Straffung der Leitungsstrukturen in der Kirchenverwaltung und eine Neugliederung der Referate in Dezernate und Stabsbereiche.

Nachdem sich im Jahr 2003 erneut ein strukturelles Haushaltsdefizit von angenommenen € 50 Mio. im Jahr 2006 abzeichnete, beauftragte die Neunte Kirchensynode die Kirchenleitung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zum „**Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung des Investitionsvolumens**“. Da nur wenig Zeit zur Verfügung stand wurde in Projektgruppen beraten, denen neben Mitgliedern der Kirchenleitung, Mitarbeiter*innen der Zentren und anderer gesamt-kirchlicher Einrichtungen auch zahlreiche Synodale, insbesondere die Ausschussvorsitzenden angehörten. In dieser Form der Zusammenarbeit fungierte der Ältestenrat der Synode mit der Kirchenleitung sozusagen als „Clearingstelle“ und Steuerungsgruppe zur Vorbereitung der Synodaldrucksache. Erneut wurden alle Arbeitsbereiche auf den Prüfstand gestellt und Einsparvorschläge erarbeitet. Das potenzielle Einsparvolumen der Vorschläge lag bei knapp € 34 Mio. In einer zusätzlichen Synodaltagung im Februar 2004, der letzten Tagung der Neunten Kirchensynode, wurden die Vorschläge beraten und mit einigen Änderungen entweder beschlossen oder zur Weiterarbeit an die Kirchenleitung verwiesen. Im weiteren Prozess konnten zwar nicht alle Vorschläge umgesetzt werden (z.B. Schließung und Umnutzung der Jugendbildungsstätte Höchst), dennoch kam es zu deutlichen strukturelle Einsparungen. Neben punktuellen Maßnahmen in allen Handlungsfeldern und Zentren erfolgten Kürzungen im Budget der Öffentlichkeitsarbeit und bei den Zuweisungen an Diakonie- und Sozialstationen, die künftig keine Mittel zum Defizitausgleich mehr erhalten sollten, sondern für „diakonische Zeiten“, Personalentwicklung und besondere Projekte. Das Zuweisungsvolumen an die Kirchengemeinden wurde um rund € 2 Mio. abgesenkt. Im Bereich des Pfarrdienstes wurde beschlossen, die gemeindlichen Pfarrstellen künftig jährlich um 1% zu reduzieren und die Fach- und Profilstellen nicht im vorgesehenen Umfang zu besetzen, sondern deren Anzahl um 25% zu verringern. Mit letzterem Beschluss wurde bereits wenige Jahre nach dem Dekanatsstrukturgesetz „Hand angelegt“ an einer der wichtigsten Säulen der Reform. In anderen Bereichen konnte hingegen die „Reformrendite“ eingefahren werden. Durch die Verwaltungsreformen wurde die Zahl der Personalstellen in den Regionalverwaltungen gegenüber dem Bestand der Rent- und Gemeindeämter mit Stand 2004 strukturell um 10% reduziert und die Zuweisungen an die Regionalverwaltungsverbände konnten gegenüber den Zuweisungen an die früheren Rent- und Gemeindeämter um € 1 Mio. abgesenkt werden. In der Kirchenverwaltung wurden mit Stand 2006 10% der Personalstellen abgebaut und weitere 10% in andere Einrichtungen verlagert, wodurch sich eine strukturelle Einsparung von € 1,7 Mio. ergab.

In der mündlichen Einführung der synodalen Drucksache zum Tagesordnungspunkt „Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung des Investitionsvolumens“ im Februar 2004 formulierte Kirchenpräsident Peter Steinacker vier **Leitfragen für die Erarbeitung der Beschlussvorschläge**:

- *„Welche konkreten Arbeitsbereiche sind für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags unverzichtbar? Wovon können oder sollen wir uns verabschieden?“*
- *In welchem Verhältnis stehen Leitungs- und Führungsaufgaben und die Unterstützungssysteme zu den eigentlichen Handlungsebenen und Handlungsfeldern?“*
- *Welchen Beitrag leistet der jeweilige Arbeitsbereich für die Präsenz der Kirche in den Lebenszusammenhängen der Menschen und in den gesellschaftlichen Bezügen?“*
- *Welche Auswirkungen haben die Maßnahmen auf die Entwicklung des Gemeinde- und Kirchenverständnisses und die realen Bedingungen des kirchlichen Lebens?“*

Hieran zeigt sich einmal mehr, wie eng verwoben die Reformprozesse in der EKHN mit Konsolidierungsbemühungen und dem immer wiederkehrenden Ringen um Prioritäten und Posterioritäten sind. Es zeigt sich aber auch, dass spürbare Einschnitte leichter zu treffen sind, wenn die Notwendigkeit dazu zeitlich nahe und nachvollziehbar ist.

So dauerte es nicht lange, bis die Zehnte Kirchensynode im April 2006 die Kirchenleitung mit der Durchführung eines **Prozess zur Entwicklung von Prioritäten und Posterioritäten** beauftragte, der **Perspektive 2025** genannt wurde. Eine Steuerungsgruppe unter der Leitung der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten Cordelia Kopsch wurde eingesetzt und durch eine externe Beratung begleitet. Mit diesem Prozess sollte vorausgedacht werden, um Kirchenleitung und Synode Zukunftsszenarien zur Verfügung stellen. Es sollten die die sich abzeichnenden veränderten demographischen, finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, um eine qualifizierte inhaltliche Diskussion und Entscheidungsfindung zur Festlegung von Entwicklungszielen und daraus resultierenden Prioritäten und Posterioritäten in der Gegenwart zu eröffnen. Anstelle von Einsparungen nach dem „Rasenmäher-Prinzip“ – als Minimalkonsens – sollte politischer Gestaltungswille zum Ausdruck gebracht werden. So stand am Beginn des Prozesses die Entwicklung von Zukunftsszenarien, die sozusagen in Umkehrung der bisherigen Denkweise Rückschlüsse auf das gegenwärtige Handeln ermöglichen sollten. Die methodische Vorgehensweise orientierte sich am „Presencing“-Ansatz von Otto Scharmer: „Learning from the future as it emerges“.

In etwa zeitgleich erschien das **Impulspapier der EKD „Kirche der Freiheit“** (2006). Es wurde in vielen Punkten als Ergänzung für den Prozess „Perspektive 2025“ aufgenommen, zumal in ihm etliche Reformimpulse der EKHN aufgenommen waren.

Viele Mitglieder der EKHN und ihr zugewandte Menschen engagierten sich in dem Prozess und diskutierten die Frage, welches Kirchenverständnis die EKHN leitet. Dies erfolgte in Veranstaltungen auf Propsteiebene, durch Beiträge im Internet, in den Szenariogruppen und synodalen Ausschüssen. Obwohl der Prozess mit zeitlichen Vorgaben erheblich unter Druck gesetzt wurde, führten die Diskussionen und Ergebnisse zu grundlegenden theologischen Orientierungen, die in sieben leitenden **Gestaltungsprinzipien** ihre Operationalisierung erlangten:

1. Abschied vom „Gleichheitsprinzip“: Unterschiedliche Regionen unterschiedlich gestalten, ausstaten und entwickeln
2. Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge gestalten: Unterschiedliche Formen von Gemeinde anerkennen und entwickeln
3. Unterschiedliche kirchliche Berufe anerkennen, erhalten und vernetzen
4. Stärkung von Selbstorganisation und Eigenverantwortung
5. Klarstellung und Stärkung des Leitungshandelns
6. In der „Fläche“ präsent bleiben, neue Formen der Kooperation finden, funktionale und parochiale Aufgaben verknüpfen, regional Akzente setzen
7. Höhere Sprachfähigkeit aller Mitarbeitenden erreichen bezüglich ihres Glaubens und der Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag

Die Kirchenleitung hat dann der Zehnten Kirchensynode im April 2007 einen ausführlichen Bericht, einen umfangreichen Materialband und 25 konkrete **Richtungsbeschlüsse** vorgelegt. Gestaltungsprinzipien und Richtungsbeschlüsse knüpften inhaltlich vielfach nahtlos an Forderungen aus Person und Institution an. Die Gestaltungsprinzipien wurden in der Beratung als Grundlage für den weiteren Prozess anerkannt. Über einige Richtungsbeschlüsse und die damit verbundene Finanzplanungsperspektive wurde jedoch sehr kontrovers debattiert. Dies betraf vor allem den Vorschlag der Kirchenleitung, die Stellenreduzierung im Gemeindepfarrdienst mit Blick auf die demographische Entwicklung und die zu erwartenden Vakanzten auf jährlich 1,5 % und perspektivisch auf 2 % anzuheben. Mit den damit frei werdenden Mitteln sollte der in den Gestaltungsprinzipien verankerte **Professionenmix**

gestärkt werden. Umstritten waren auch der Vorschlag, ein Budget für innovative Projekte einzurichten, die Festlegung weiterer Dekanatsvereinigungen und die weitere Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche.

Dies führte dazu, dass die Kirchenleitung der Kirchensynode im November 2007 einen Vorschlag zur **Weiterarbeit** unterbreitete. Dieser sah gemischt besetzte Arbeitsgruppen in der Verantwortung der Kirchensynode vor und eine Reihe von Projekten, die die Kirchenleitung weiter verfolgte. Gemischte synodale Arbeitsgruppen wurden zu den Themen Kindertagesstätten, Zukunft der Ev. Hochschule, regionale Öffentlichkeitsarbeit, Gebäudebestand und Verknüpfung von ortsgemeindlichen und regionalen Pfarrstellen gebildet. Die Kirchenleitungsprojekte umfassten unter anderem die Themen Regionalisierung, Personal- und Kompetenzentwicklung, Stärkung des Ehrenamtes, Visitation als Leitungsinstrument und Modernisierung des Rechnungswesens. Zur Koordination und Steuerung des weiteren Prozesses wurde erneut eine Steuerungsgruppe berufen, bestehend aus Vertreter*innen des Kirchensynodalvorstandes, der Kirchenleitung und des LGA. Der weitreichendste Beschluss war allerdings die Verabschiedung einer **Finanzplanungsperspektive** des Finanzausschusses als Orientierungsrahmen, mit einer weitgehend einheitlichen Einsparauflage für alle Budgetbereiche in Höhe von 1% pro Jahr mit Ausnahme der Regionalverwaltungen, Handlungsfelder und Zentren, denen eine Einsparauflage von 1,5% bzw. 1,65 % auferlegt wurde. Von den Einsparauflagen ausgenommen wurden bis auf weiteres die Kindertagesstätten und die Ev. Hochschule Darmstadt, um die es in der vorhergehenden Tagung eine heftige Auseinandersetzung um konkurrierende Priorisierungsvorschläge gab. Für den Pfarrdienst wurde eine lineare Stellenreduktion um 1% pro Jahr beschlossen. Außerdem gab die Kirchenleitung bekannt, die **Einstellungszahlen im Pfarrdienst** in den Jahren 2008 bis 2013 schrittweise von 20 auf 30 Neueinstellungen p.a. anzuheben, um die Anpassungsprozesse an die neuen Sollstellenpläne zu erleichtern und perspektivisch eine Refinanzierung über eine erhöhte Zahl schulischer Gestellungsverträge zu erreichen. Die Beschlussfassung enthielt darüber hinaus die Festlegung der Jahre 2012 und 2018 als **Meilensteinjahre** zur Überprüfung und gegebenenfalls Nachsteuerung der getroffenen Entscheidungen.

Im November 2008 legte die Kirchenleitung der Kirchensynode überarbeitete Richtungsbeschlüsse und Abschluss- oder Zwischenberichte aus den Projekten und Arbeitsgruppen vor. Im April 2009 wurde die **Arbeit der Steuerungsgruppe Perspektive 2025 beendet** und die Projektarbeit in die Linie überführt. Seither nimmt das Kollegium der Kirchenverwaltung die Aufgabe der Steuerungsgruppe für Projekte im Rahmen von Perspektive 2025 wahr.

In der zusätzlichen und letzten Tagung der Zehnten Kirchensynode im Februar 2010 wurde mit der **Neufassung der Kirchenordnung** nach intensiver Beratung ein synodaler Schlussstein für die bis dahin eingeleiteten Reformbemühungen gesetzt, indem das Ziel der Straffung und Profilierung der Leitungsorgane Rechnung getragen wurde. Das Nebeneinander von Kirchenleitung und LGA wurde aufgehoben, das LGA aufgelöst und seither sind alle Pröpst*innen Mitglieder der Kirchenleitung. Zugleich wurde die Zahl der nicht-ordinierten Gemeindeglieder von zwei auf bis zu vier erhöht. Auch die Forderung einer stärkeren Einbindung der Verwaltungsspitzen in die Kirchenleitung wurde berücksichtigt, in dem die Dezernent*innen ebenfalls Mitglieder der Kirchenleitung wurden, allerdings ohne Stimmrecht. Um eine Verzahnung auch auf kirchenleitender Ebene mit der Diakonie herzustellen, kann ein Mitglied des Vorstandes der Diakonie Hessen beratend an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.

Mit dem Haushalt 2011 wurde schließlich eine „**Rücklage Perspektive 2025**“ geschaffen, aus der seither innovative Projekte und Maßnahmen finanziert werden, die die Umsetzung der Gestaltungs-

prinzipien fördern. Diese Rücklage war zunächst mit € 10 Mio. ausgestattet. Aus diesen Mitteln wurden unter anderen folgende Projekte gefördert:

- Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation sowie Qualifizierungsangebote zur religiösen Bildung und zur Profilbildung der evangelischen Kindertagesstätten
- Entwicklung und Erprobung neuer Trägermodelle für Kindertagesstätten, als Ergebnis werden derzeit die gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT) umgesetzt
- Werbung für das Theologiestudium und Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe
- Bestandsaufnahme in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen zur Vielfalt und zur interkulturellen Öffnung
- Projekte zur Förderung der Kooperation von Kirchengemeinden, insbesondere im Verwaltungsbereich („GemeindeWeiterDenken“)
- Begleitung von Umstrukturierungs- und Fusionsvorhaben auf Gemeinde- und Dekanatsebene
- Projekte zur Förderung von Gemeinwesenarbeit und gemeindenaher Diakonie („DRIN – Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“)
- Projekt „Demokratische Kultur stärken gegen Rechtsextremismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“
- Erprobung von Sublan-Gottesdiensten und des Youngclip Award; Einführung des „Webaukastens“ und der EKD Kirchen-App
- Weiterentwicklung des Geographischen Informationssystems AGIS
- Projekt zur Weiterentwicklung struktureller Kooperationsformen von Kirchengemeinden

Mit dem Haushalt 2016 wurde die Rücklage mit € 2,5 Mio. verstärkt und zuletzt wurden mit dem Haushalt für 2019 weitere € 2,0 Mio. der Rücklage zugeführt, um daraus zwei Projekte zum Klimaschutz und zur Digitalisierung finanzieren zu können. Die finanziellen Möglichkeiten, weitere Projekte zu fördern sind aktuell nicht mehr gegeben.

Die Elfte Kirchensynode befürwortete im Mai 2011 die Absicht der Kirchenleitung, die **Gestaltungsprinzipien als strategische Leitlinien** für künftige Entscheidungen heranzuziehen. Auch heute noch stellen sie einen adäquaten Rahmen für die Weiterentwicklung der EKHN dar.

Zugleich setzte im Jahr 2011 eine erneute Diskussion über das Pfarrstellenbemessungsverfahren ein. Nach intensiver Diskussion in Propsteiveranstaltungen und einer ausführlichen synodalen Debatte verabschiedete die Elfte Kirchensynode im November 2012 ein **neues Pfarrstellenrecht**. Die Zahl der Bemessungsparameter wurde von fünf auf zwei reduziert: Zahl der Gemeindeglieder (80%) und Fläche (20%). Zum einen hatten Vergleichsberechnungen ergeben, dass zusätzliche Kriterien keinen wesentlichen Unterschied in der Verteilungswirkung machten. Zum anderen sollten keine Steuerungsanreize gegeben werden, die zukünftig möglicherweise erforderliche strukturelle Anpassungen bei der Zahl der Gottesdienstorte und der Kindertagesstätten behindern. Freilich konnte sich die Kirchenleitung zu diesem Zeitpunkt erneut nicht mit dem Vorschlag durchsetzen, für den Bemessungszeitraum 2015 bis 2019 die Stellenreduktion im Pfarrdienst von 1% auf 1,5% p.a. zu erhöhen, um der demographischen Entwicklung und den absehbar möglichen Einstellungszahlen Rechnung zu tragen und die hierdurch freiwerdenden Mittel in den Pfarrdienst unterstützende Strukturen, insbesondere in die Gemeindegemeinschaften, zu investieren. Zugleich wurden die **Einstellungszahlen im Pfarrdienst** ab dem Jahr 2013 weiter schrittweise bis auf 42 Einstellungen ab 2018 erhöht, um den sich abzeichnenden späteren Personalrückgang zumindest teilweise aufzufangen. Für die zusätzlichen Einstellungen wurde eine gesonderte Finanzierungsrücklage in Höhe von € 27 Mio. geschaffen.

Im Jahr 2012 erhielten auch die **strukturellen Anpassungen** einen neuen Schub. In den langjährigen Verhandlungen zwischen der EKHN und der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck (EKKW) hatte sich schnell die Gewissheit eingestellt, dass die Zeit für eine Fusion beider Kirchen noch nicht gekommen ist. Allerdings schlossen beide Kirchen am 12.12.2012 einen Kooperationsvertrag. In diesem Zuge fusionierten die beiden Diakonischen Werke – auf der Grundlage entsprechender Gesetzesänderungen durch die Kirchensynoden – im Jahr 2013 zur **Diakonie Hessen** und im Dezember 2014 vereinbarten beide Kirchenleitungen die Bildung eines gemeinsamen **Zentrums Oekumene** und eines gemeinsamen **Religionspädagogischen Instituts**.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Pfarrstellenrechts und der damit verbundenen Stellenbemessung griff die Kirchenleitung ebenfalls im Jahr 2012 erneut die Frage der **Neuordnung der Dekanatsgebiete** auf. Ziel war es, die noch unvollendete Anpassung der Dekanatsgebiete und die hierdurch andauernden Strukturdebatten zu einem Abschluss zu bringen. Ziel war es somit auch, den Kirchengemeinden und Dekanaten Planungssicherheit für mindestens 10 Jahre zu geben. Hierzu gehörte auch, dass die hauptamtlichen Stellen für Dekan*innen und Verwaltungsfachkräfte in dieser Zeit auch bei rückläufigen Gemeindegliederzahlen nicht reduziert werden sollten. Im Mai 2012 legte die Kirchenleitung das „**Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete**“ vor, das 16 weitere Dekanatsvereinigungen vorsah. Ein begleitendes Projekt sollte das Vorhaben innerhalb von knapp zwei Jahren umsetzen. Neu war hierbei, dass die Projektskizze – entgegen allen früheren Ansätzen – ein Gesetz vorsah, mit dem die Umsetzung erfolgen sollte. Da mittlerweile gut 50% der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Dekanate über Vereinigungs- und Kooperationserfahrungen verfügten, ging die Kirchenleitung davon aus, dass ein Gesetzesvorhaben am Ende die notwendige Mehrheit in der Kirchensynode finden könnte. In Auswertung der Rückmeldungen nach einem breit angelegten Diskussionsprozess wurde der Elften Kirchensynode im April 2013 das **Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete** vorgelegt. In seiner Einbringungsrede nahm Kirchenpräsident Volker Jung Bezug auf Artikel 17 der Kirchenordnung, wonach das Dekanat den Auftrag hat, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten, die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder und neue kirchliche Arbeit in seinem Gebiet zu fördern. Um diesen Gestaltungsauftrag erfüllen zu können, müssen die Dekanate eine gewisse Größe haben und über ausreichend Ressourcen verfügen. Dies sollte mit den Dekanatsvereinigungen erreicht werden. Nach einem intensiven Konsultationsverfahren mit den betroffenen Dekanaten beschloss die Kirchensynode im November 2013 den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen. Das Gesetz sah sechs Vereinigungen zum 01.01.2016 und weitere zehn zum 01.01.2019 vor. Um eine möglichst breite synodale Zustimmung zu erreichen, wurde das Gesetz mit einer Öffnungsklausel beschlossen, die Dekanaten die Möglichkeit einräumte, die Fusion mit Zustimmung der Kirchenleitung innerhalb eines engen zeitlichen Korridors auch zu einem früheren oder einem späteren Zeitpunkt zu vollziehen. Mehr als die Hälfte der zum 01.01.2019 zur Vereinigung vorgesehenen Dekanate machte hiervon Gebrauch, sodass die drei letzten Vereinigungen nun zum 01.01.2022 vollzogen werden. 20 Jahre nach den ersten Impulsen zur Neuorientierung der Mittleren Ebene und 13 Jahre nach dem Dekanatsstrukturgesetz wurde mit dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete ein weiterer vorläufiger Schlussstein im Reformprozess gesetzt, der schon längst ein kontinuierlicher Modernisierungs- und Organisationsentwicklungsprozess ist.

Um den strukturellen Anpassungsprozess auch bei der Zahl der Propsteibereiche zu vollziehen, beschloss die Elfte Kirchensynode in ihrer letzten Tagung im November 2015 einen **Neuzuschnitt der Propsteibereiche** und zugleich eine Reduktion von sechs auf fünf Propsteibereiche.

Bereits im Zuge der Beratungen zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wurde der Ruf laut, auch die Kirchengemeinden stärker in die Veränderungs- und Anpassungsprozesse einzubeziehen. Mit Blick auf die sich verändernden demografischen, finanziellen und personellen Anforderungen beauftragte die Kirchenleitung bereits im Herbst 2013 ein **Projekt zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**, das die bestehenden Rahmenbedingungen überprüfen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung machen sollte. Am Anfang stand eine Bestandsaufnahme unterschiedlicher Kooperationsformen in der EKHN und in anderen Kirchen. Die Handreichung mit gelungenen Praxisbeispielen „Miteinander mehr erreichen“ und die Erkenntnis, erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten unterhalb der Ebene einer Fusion schaffen zu wollen, waren zwei wichtige Arbeitsergebnisse. Diese Kooperationsformen sollten situationsbedingt ausgestaltbar und möglichst nicht mit Mehrbelastungen für Pfarrpersonen, Kirchenvorstände und die Verwaltung in Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen verbunden sein. Neu entwickelt wurde ein Modell zur regionalen **Zuweisung von Pfarrstellen in Kooperationsräumen**, in dem Pfarrer*innen nicht mehr einzelnen Kirchengemeinden zugeordnet werden, sondern gemeinsam für die Gemeinden in ihrem Kooperationsraum zuständig sind. Als neues strukturelles Gestaltungselement entstand das Modell der **Gesamtkirchengemeinde**. Kirchengemeinden schließen sich hier zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen, bleiben aber im Unterschied zu einer Fusion als rechtlich selbständige Körperschaften bestehen. Dadurch können sie als **Ortskirchengemeinden** unter einem gemeinsamen Dach Synergien erzielen und zugleich ihre Identität sowie ein eigenes Profil gemeindlichen Lebens wahren. Um gleichzeitig mehr Transparenz zu schaffen, wurden die bislang in unterschiedlichen Rechtstexten verankerten Regelungen in dem von der Zwölften Kirchensynode im April 2018 nach intensiver Beratung verabschiedeten **„Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN“**, kurz „Regionalgesetz“, zusammengefasst.

Hierauf abgestimmt erfolgte bereits im November 2017 die Verabschiedung eines **neuen Pfarrstellenrechts**, das neben Instrumenten zur Vakanzsteuerung erstmals die oben erwähnte Möglichkeit für eine Zuweisung von Pfarrstellen in Kooperationsräumen und die Wahrnehmung regionaler Dienste im „Professionenmix“ vorsieht. Außerdem sieht das Pfarrstellenbemessungsgesetz eine jährliche Reduktion der Pfarrstellen um 1,4% im Bemessungszeitraum von 2020 bis 2024 vor. Damit hat die Stärkung der den Pfarrdienst unterstützenden Strukturen erstmals eine realistische Perspektive. Nachdem 2019 bereits strukturell € 1 Mio. p.a. für die **Erhöhung von Gemeindegemeinschaftsstunden** in Kooperationsprojekten bereitgestellt wurde, wird derzeit davon ausgegangen, dass dieser Betrag 2023 und 2025 schrittweise auf € 5 Mio. p.a. erhöht werden kann. Parallel hierzu ist vorgesehen, Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende in Gemeindebüros mit besonderen Anforderungen zu entwickeln und anzubieten. Ziel ist es, Kirchenvorstände und Pfarrpersonen durch eine **„Gemeindeassistenz“** zu entlasten.

Zur Umsetzung des Regionalgesetzes und zur Begleitung der Kirchenvorstände und Pfarrpersonen hat die Kirchenleitung aus Projektmitteln der Perspektive 2025 das auf sechs Jahre angelegte **Projekt „Vernetzte Beratung“** geschaffen und 2019 eine umfangreiche Arbeitshilfe zum Regionalgesetz veröffentlicht. Ziel ist es, den Kirchengemeinden koordinierte und auf ihren Bedarf abgestimmte Unterstützungsleistungen anzubieten. Hierbei arbeiten die Referate der Kirchenverwaltung, die Zentren und das IPOS in einer verbindlichen Projektstruktur eng zusammen.

Die Entwicklung geht weiter. Die Geschichte der Reformprojekte in der der EKHN wird fortgeschrieben. War in der Nachkriegszeit das Modell der Parochialgemeinde als „selbsttätige, lebendige Gemeinde“ (Emil Sulze nach Steffen Schramm) allein tragend, so entwickelte sich ab Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts als Antwort auf die gesellschaftlichen Veränderungen und ermöglicht

durch die wachsenden Kirchensteuereinnahmen eine funktional differenziertere Kirche. In den 90er-Jahren zeigten sich die strukturellen und ökonomischen Grenzen des Differenzierungsmodells und des teilweise unvermittelten Nebeneinanders zum Parochialmodell. Die Reformen in Folge von „Person und Institution“, die Impulse aus „Perspektive 2025“ und die Entscheidungen der vergangenen Jahre waren und sind die Antworten hierauf. Sie weisen einen neuen Weg der sozialräumlichen Vernetzung innerhalb der EKHN und über ihre Grenzen hinaus, einen Weg der Öffnung und Vielfalt in größerer regionaler Verantwortung. Auf diesem Weg sind noch einige Herausforderungen und Anpassungsprozesse zu bewältigen. Dabei werden gesellschaftliche Veränderungen, die Mitgliederentwicklung und der zu erwartende reale Rückgang der Kirchensteuereinnahmen die EKHN ab Mitte der 20er-Jahre möglicherweise vor ihre größten Herausforderungen stellen. Ecclesia semper reformanda – Fortsetzung folgt!

Quellenhinweise

Peter Cornehl: Gottesdienst als Integration. In: Handbuch der praktischen Theologie, Bd. 3, Berlin 1983

Johannes Hanselmann, Helmut Hild, Eduard Lohse (Hg.): Was wird aus der Kirche? Ergebnisse der zweiten EKD-Umfrage über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 1985

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Person und Institution: Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft, Frankfurt am Main 1992

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Auftrag und Gestalt: Vom Sparzwang zur Besserung der Kirche, Frankfurt am Main 1995

Klaus Engelhardt, Hermann von Löwenisch, Peter Steinacker (Hg.): Fremde Heimat Kirche: Die dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 1997

Projektlenkungsausschuss zur Neuorientierung der mittleren Ebene (Hg.): Profil gewinnen – Ressourcen vernetzen – Leistungen steigern. Ein Handbuch des synodalen Projektes „Neuorientierung der mittleren Ebene“, Darmstadt 1997

Joachim Matthes (Hg.): Fremde Heimat Kirche – Erkundungsgänge, Gütersloh 2000

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Stufen des Reformprozesses, Darmstadt 2004

Wolfgang Nethöfel, Klaus-Dieter Grunwald (Hg.): Kirchenreform jetzt! Projekte – Analysen - Perspektiven, Schenefeld 2005

Wolfgang Huber, Johannes Friedrich, Peter Steinacker (Hg.): Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge: Die vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2006

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): Kirche der Freiheit: Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert. Impulspapier des Rates der EKD, Hannover 2006

Wolfgang Nethöfel, Klaus-Dieter Grunwald (Hg.): Kirchenreform strategisch!, Glashütten 2007

Jan Hermelink, Thorsten Latzel (Hg.): Kirche empirisch – Ein Werkbuch, Gütersloh 2008

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete, Darmstadt 2012

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Dekanate zukunftsfähig gestalten – Anregungen und Kontexte. Eine Arbeitshilfe zu Dekanatsvereinigungen in der EKHN, Darmstadt 2014

Heinrich Bedford-Strohm, Volker Jung (Hg.): Vernetzte Vielfalt – Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung: Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Miteinander mehr erreichen: Gestaltungsmöglichkeiten und Erfahrungen zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Darmstadt 2015

Steffen Schramm, Kirche als Organisation gestalten: Kybernetische Analysen und Konzepte zu Struktur und Leitung evangelischer Landeskirchen, Bd.1 und 2, Berlin 2015.

Uta Pohl-Patalong, Eberhard Hauschild: Kirche verstehen, Gütersloh 2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Arbeitshilfe zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden: Miteinander mehr erreichen, Darmstadt 2019

Synodale Drucksachen, insbesondere

37/95 Leitbilder der Kirche

08/96 Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration: Berichte der Sektionsgruppen

62/97 Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration: Prüfaufträge und Anlagenband

62/97-1 Orientierungspunkte zur Vergrößerung der Dekanate

10/98 Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration: Beschlüsse der Kirchensynode

04/04 Beschlussvorschläge und Arbeitsergebnisse zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung des Investitionsvolumens

27/07 Perspektive 2025: Abschlussbericht und Empfehlungen der Kirchenleitung

65/08-1 und 65/08-2 Perspektive 2025: Beschlussvorschläge – Berichte – Projektskizzen

27/09 Perspektive 2025: Missionarische Volkskirche auf dem Weg – Bericht und Beschlussvorschläge

09/11 Perspektive 2025: Ausgangspunkte – Ergebnisse – Materialien

Wortprotokolle der Verhandlungen der Kirchensynode:

<http://intranet-direkt.ekhn.de/synode-kirchenltg/synode-und-kirchenleitung/synode/synodenprotokolle.html>

Kirche im Umbruch

Die EKHN zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit

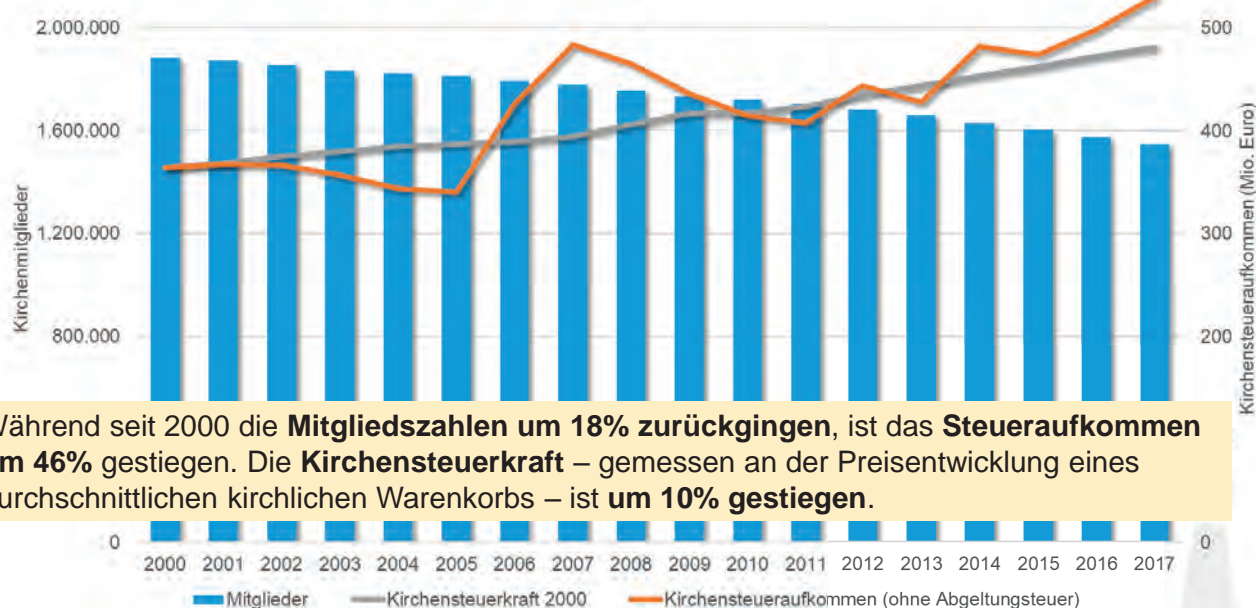
Fabian Peters

Forschungszentrum Generationenverträge
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Frankfurt a.M., 10. Mai 2019

Kirchenmitglieder und Kirchensteueraufkommen



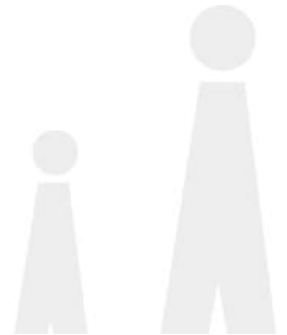
Während seit 2000 die **Mitgliedszahlen um 18% zurückgingen**, ist das **Steueraufkommen um 46% gestiegen**. Die **Kirchensteuerkraft** – gemessen an der Preisentwicklung eines durchschnittlichen kirchlichen Warenkorbs – ist **um 10% gestiegen**.

I. Die EKHN...

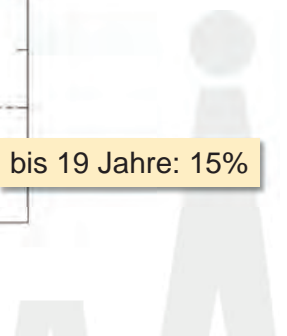
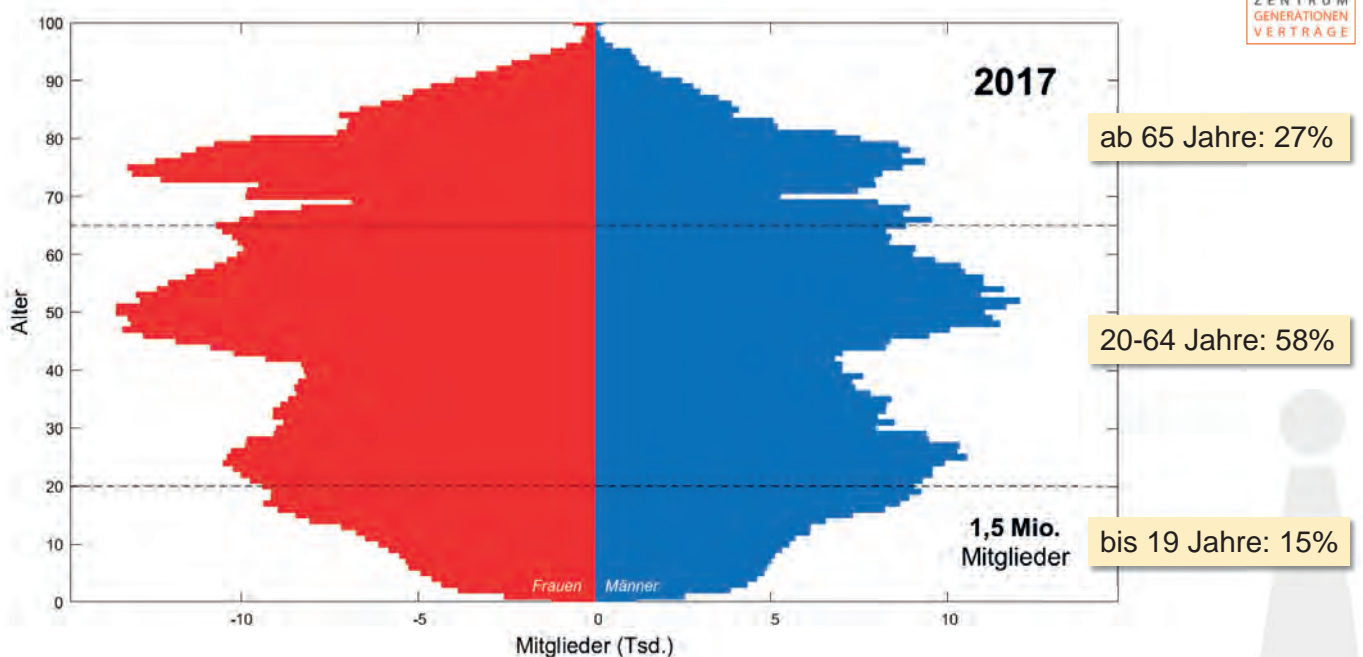
- I. ...zwischen demografischen Wandel...
- II. ...und nachlassender Kirchenverbundenheit.

II. ...und ihr Kirchensteueraufkommen.

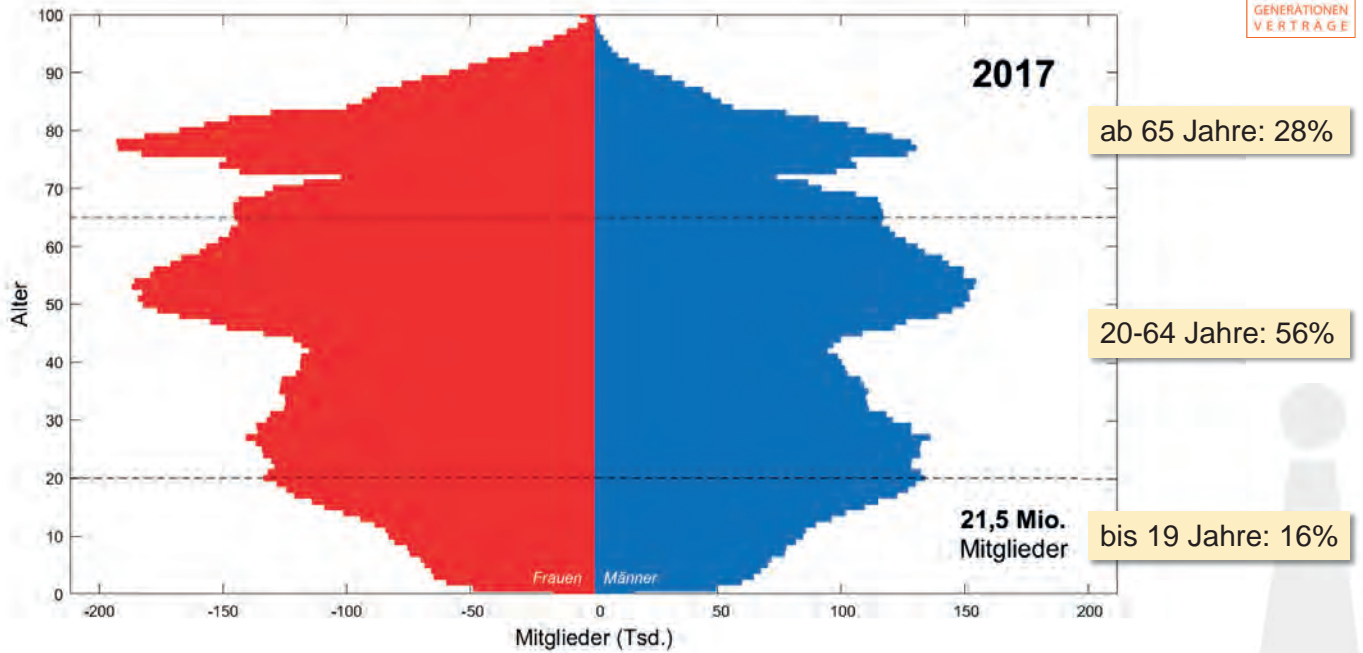
III. Ausblick



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

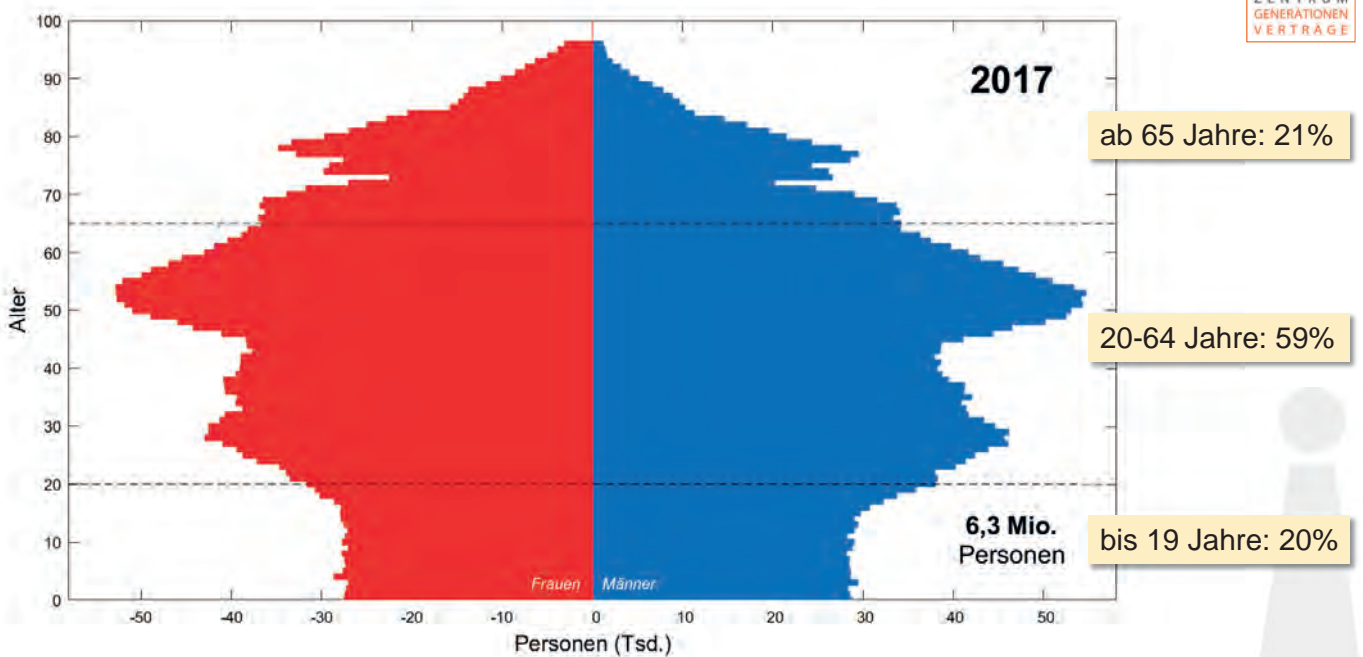


Evangelische Kirche in Deutschland



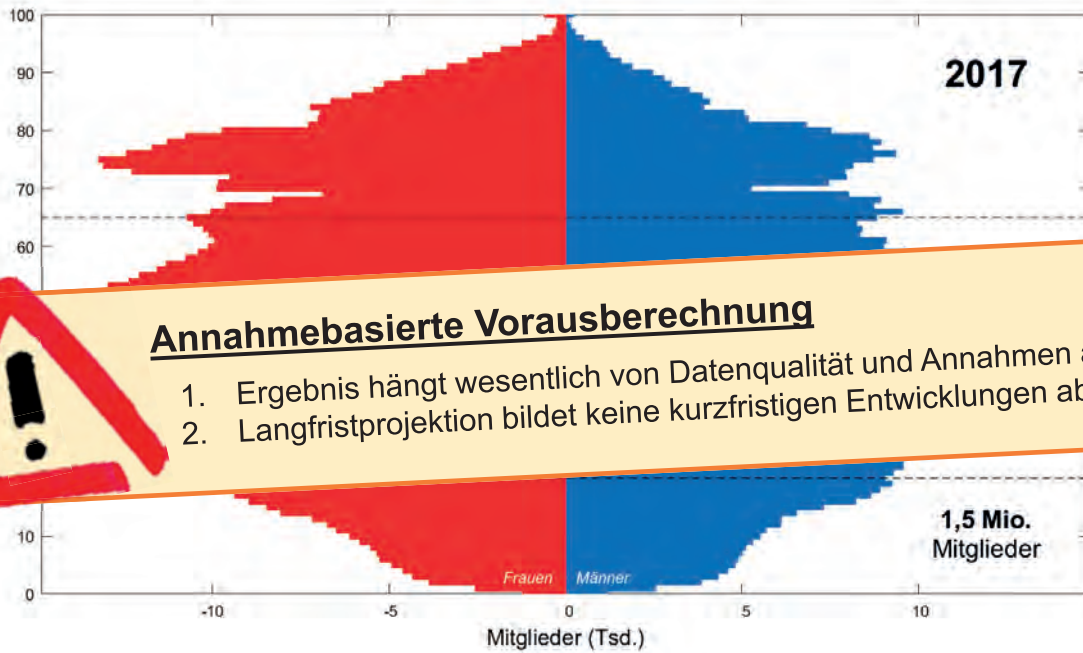
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Bevölkerung in Hessen



Quelle: Statistisches Landesamt Hessen (2019), eigene Berechnung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau 2017

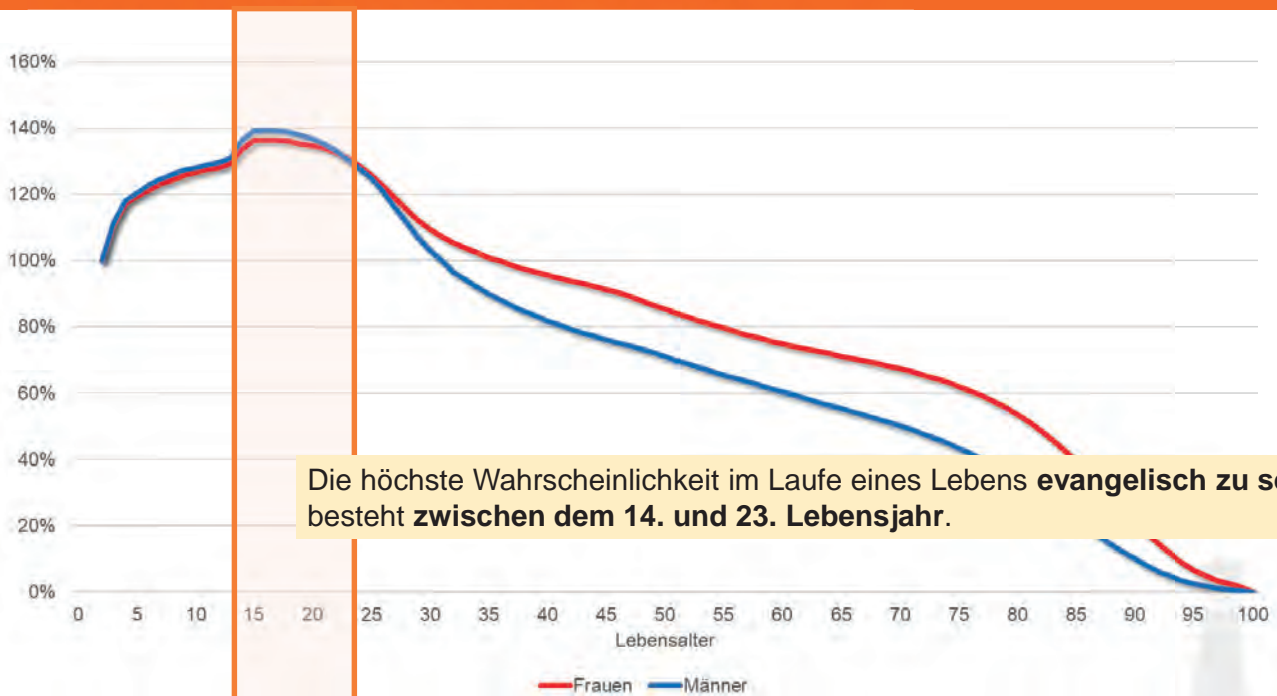


Annahmebasierte Vorausberechnung

1. Ergebnis hängt wesentlich von Datenqualität und Annahmen ab.
2. Langfristprojektion bildet keine kurzfristigen Entwicklungen ab.

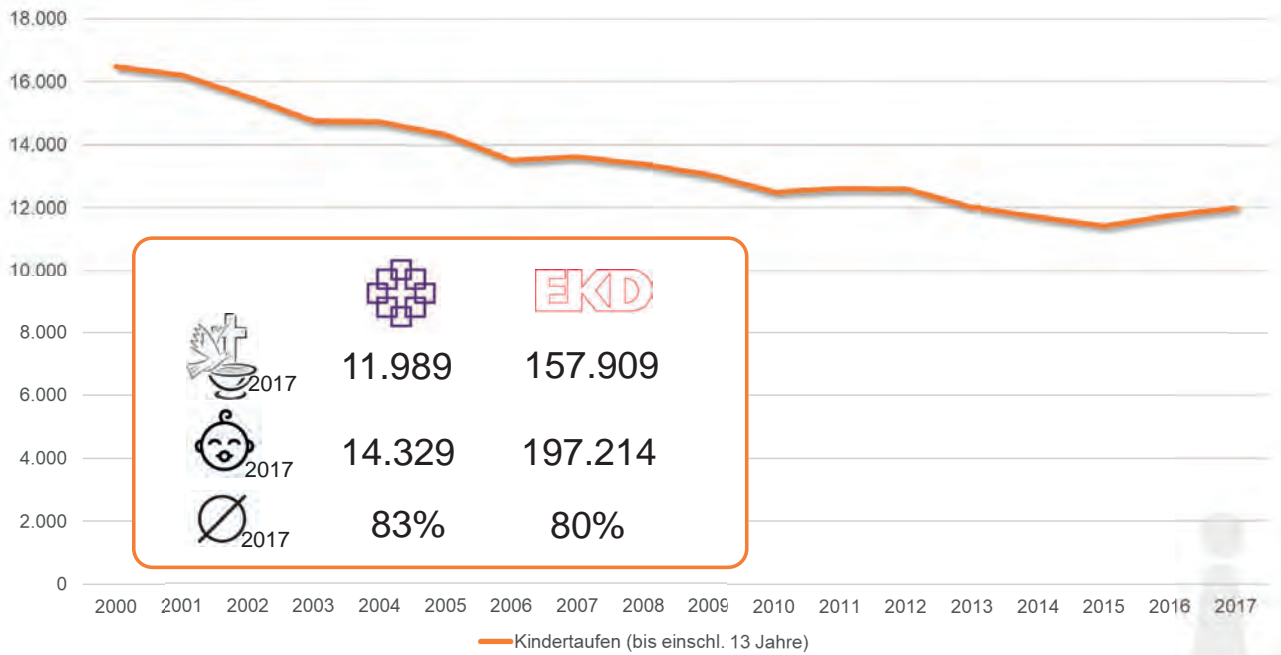
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Lebensbiografie Hessen und Nassau



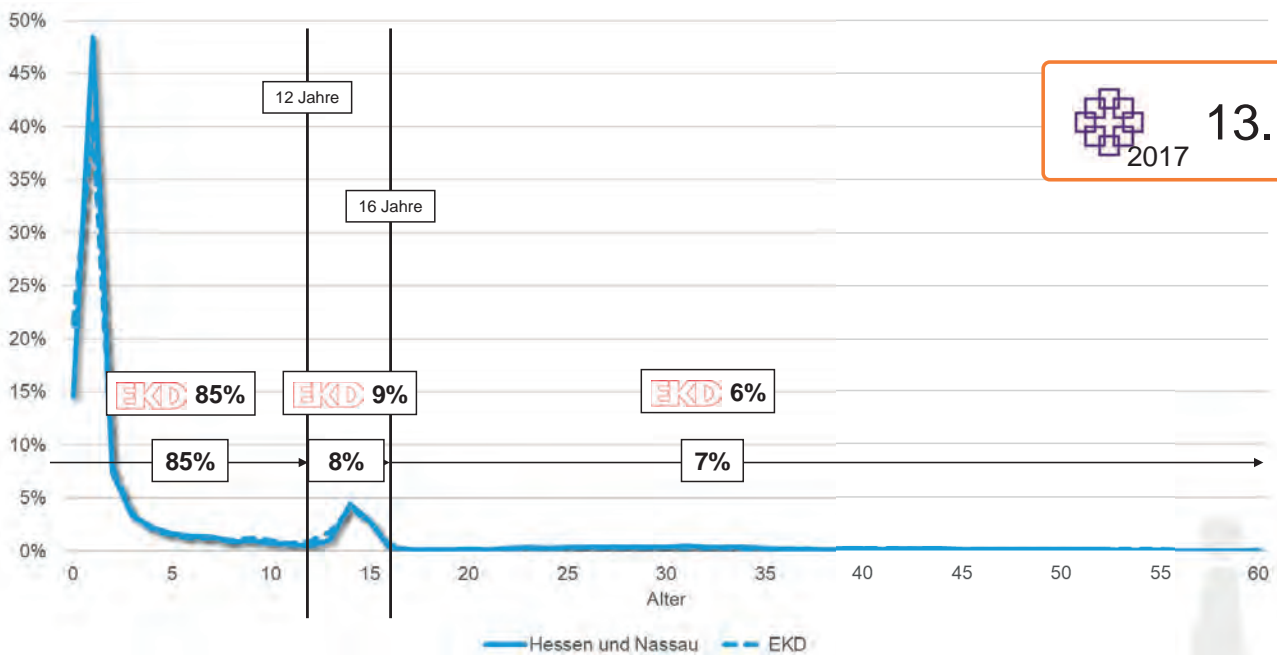
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Entwicklung der Kindertaufen in Hessen und Nassau



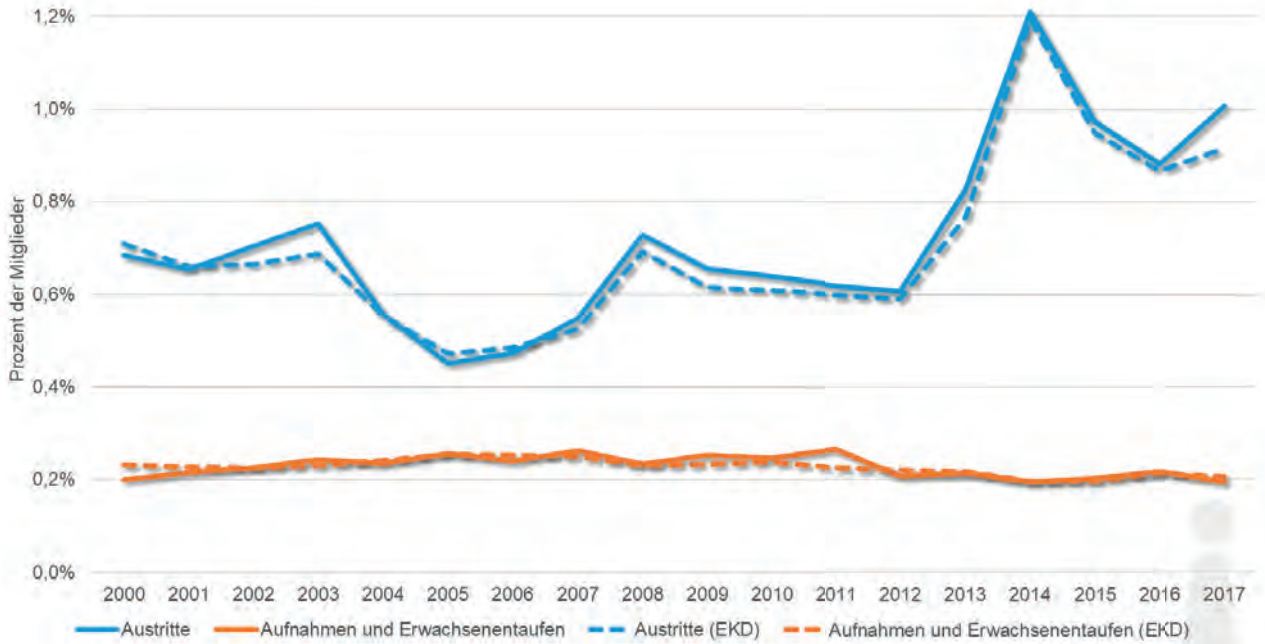
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung. Kindertaufen: Taufen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Taufprofil (EKHN und EKD)



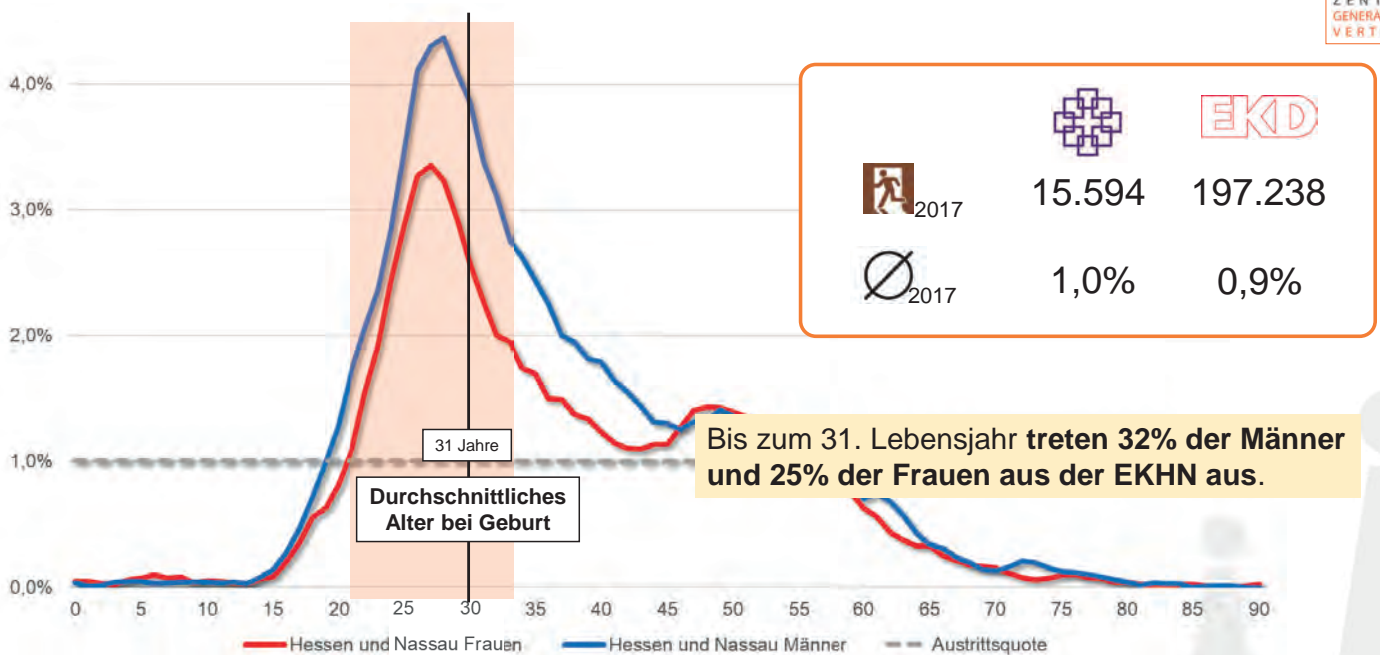
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2018), eigene Berechnung.

Entwicklung Aus- und Eintritte (EKHN & EKD)



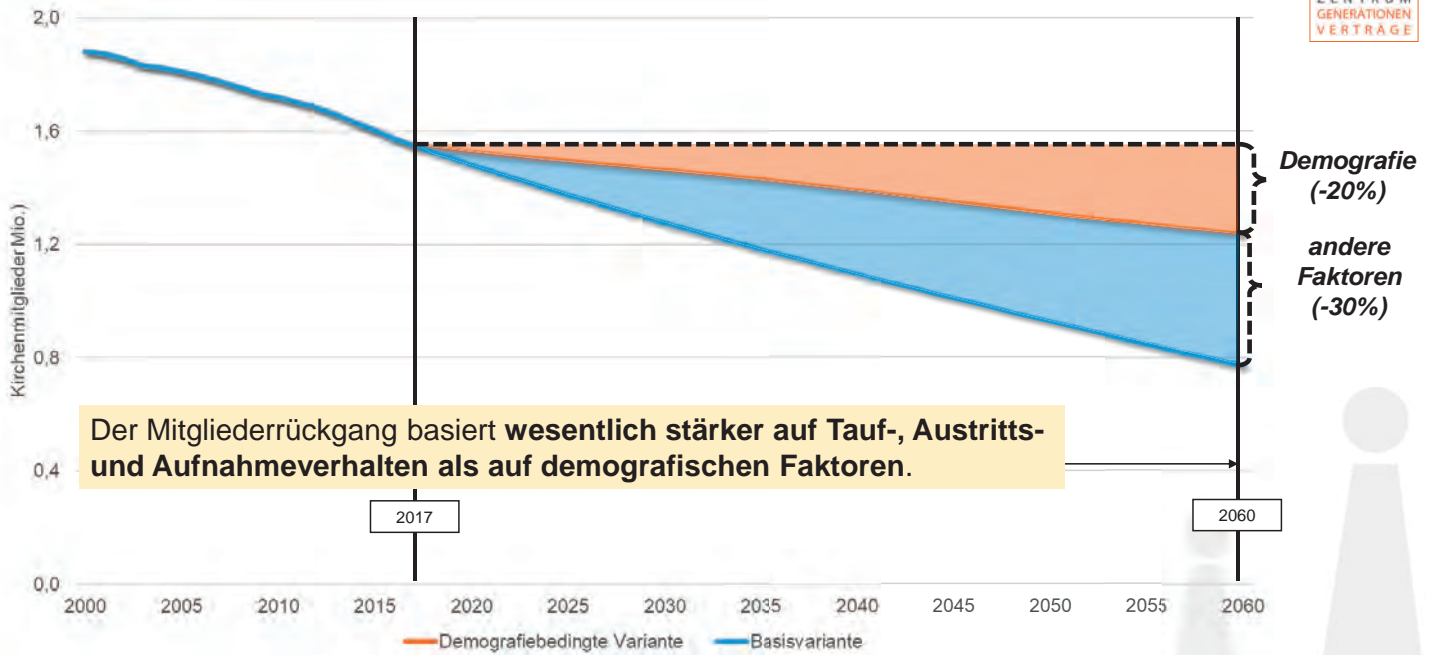
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Austrittswahrscheinlichkeit 2017 (geglättet)



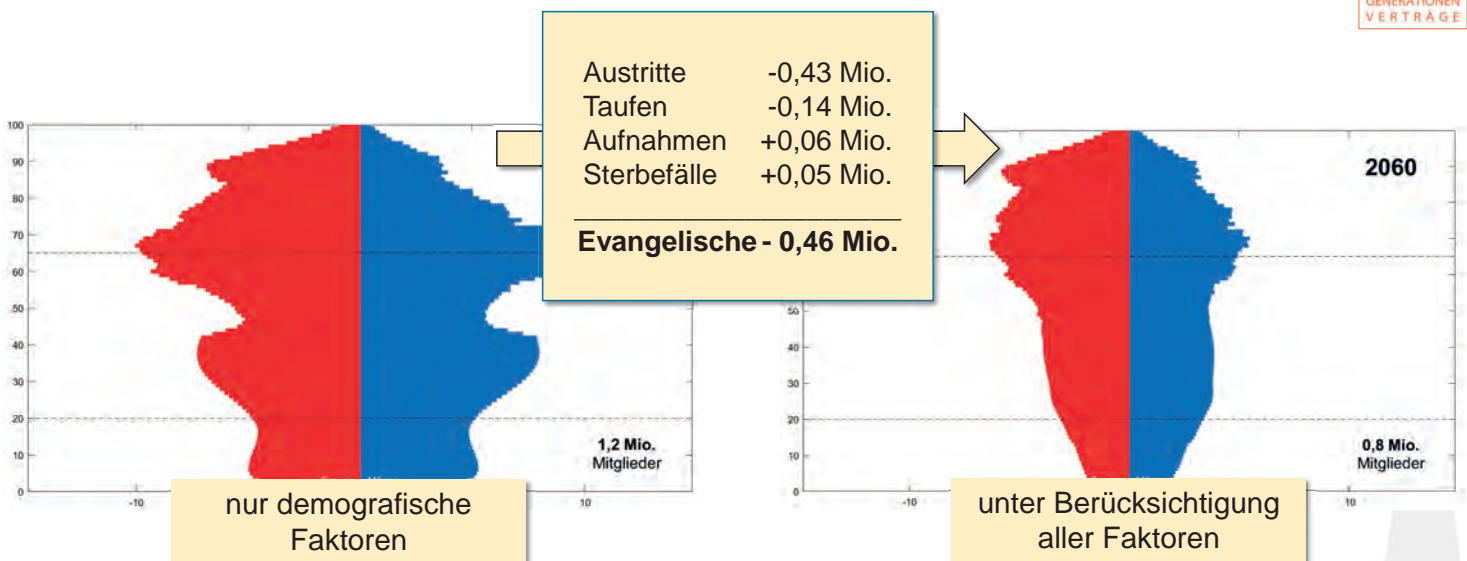
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), Statistisches Bundesamt (2015), eigene Berechnung.

Mitgliederentwicklung



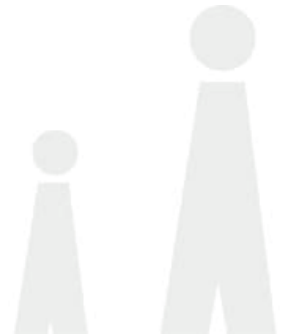
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Einfluss kirchenspezifischer Faktoren

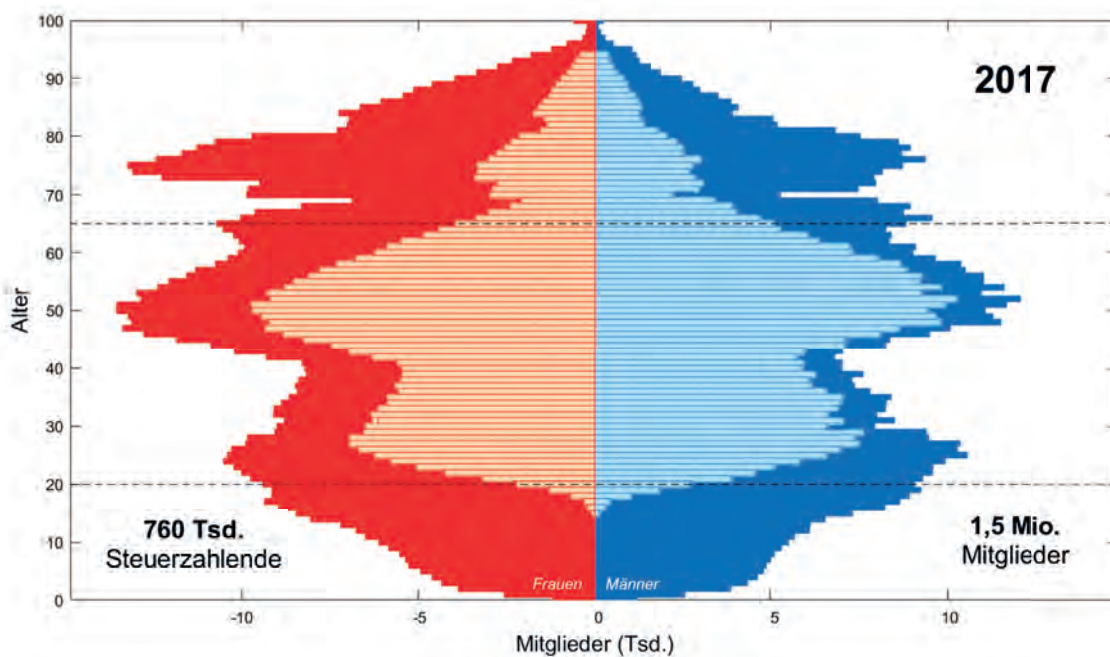


Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

- I. Die EKHN...
 - I. ...zwischen demografischen Wandel...
 - II. ...und nachlassender Kirchenverbundenheit.
- II. ...und ihr Kirchensteueraufkommen
- III. Ausblick



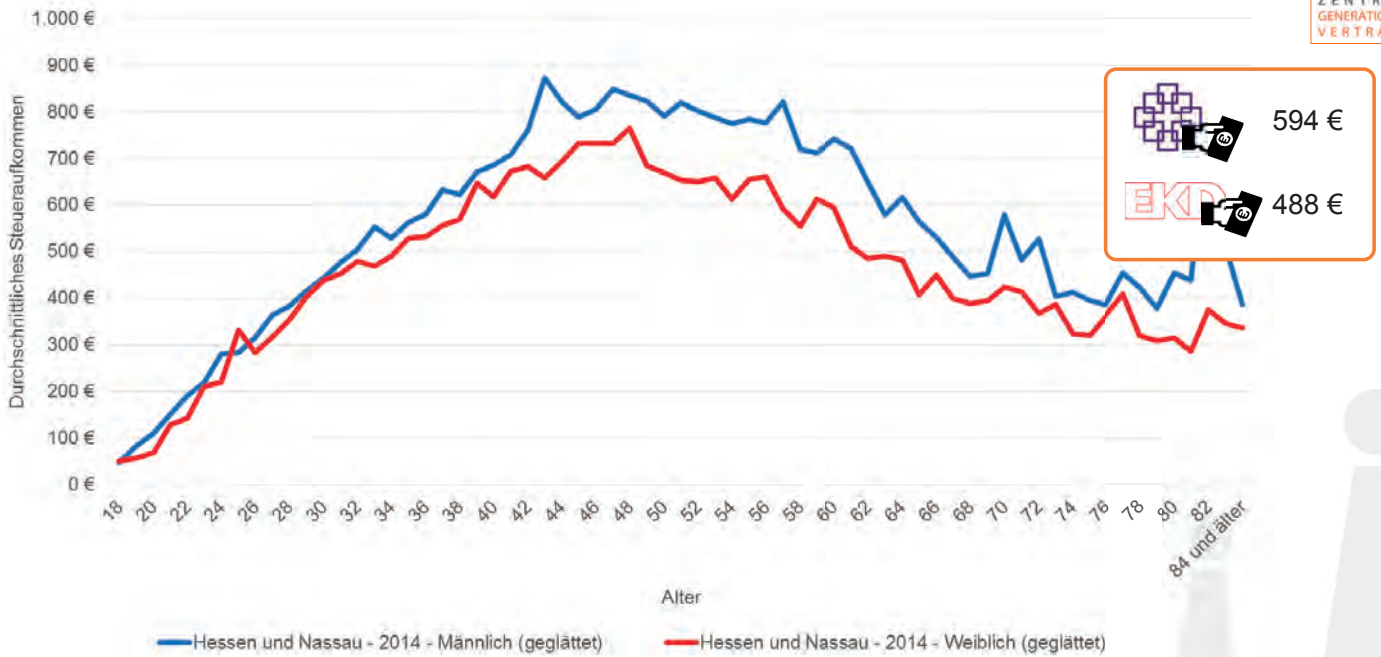
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau



Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

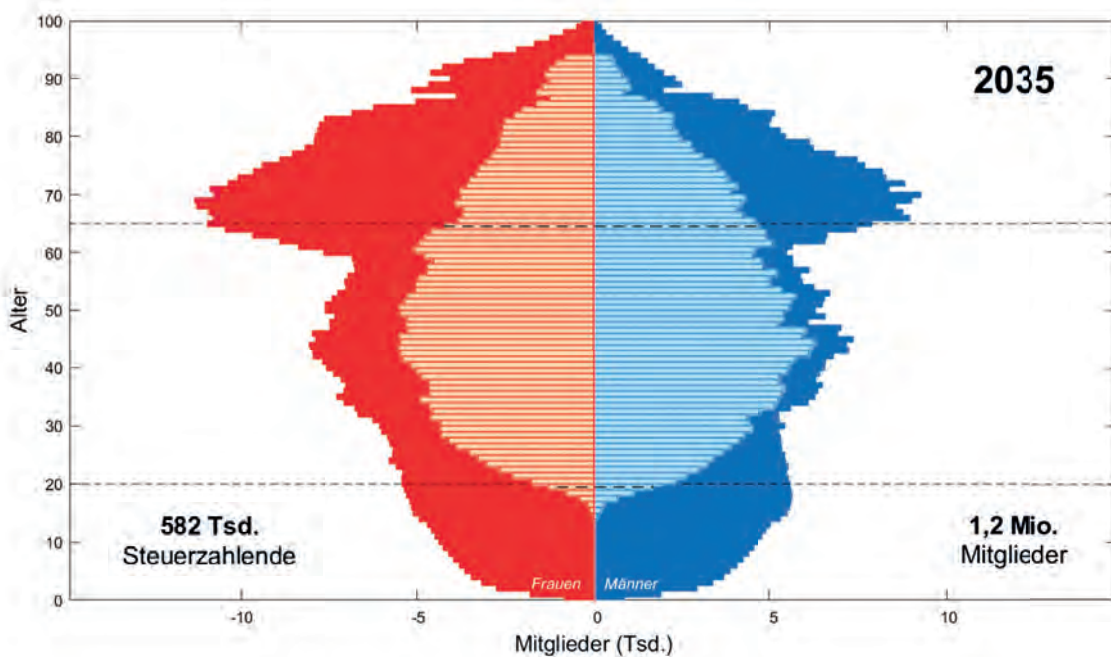


Kirchensteueraufkommen je Steuerzahler 2014



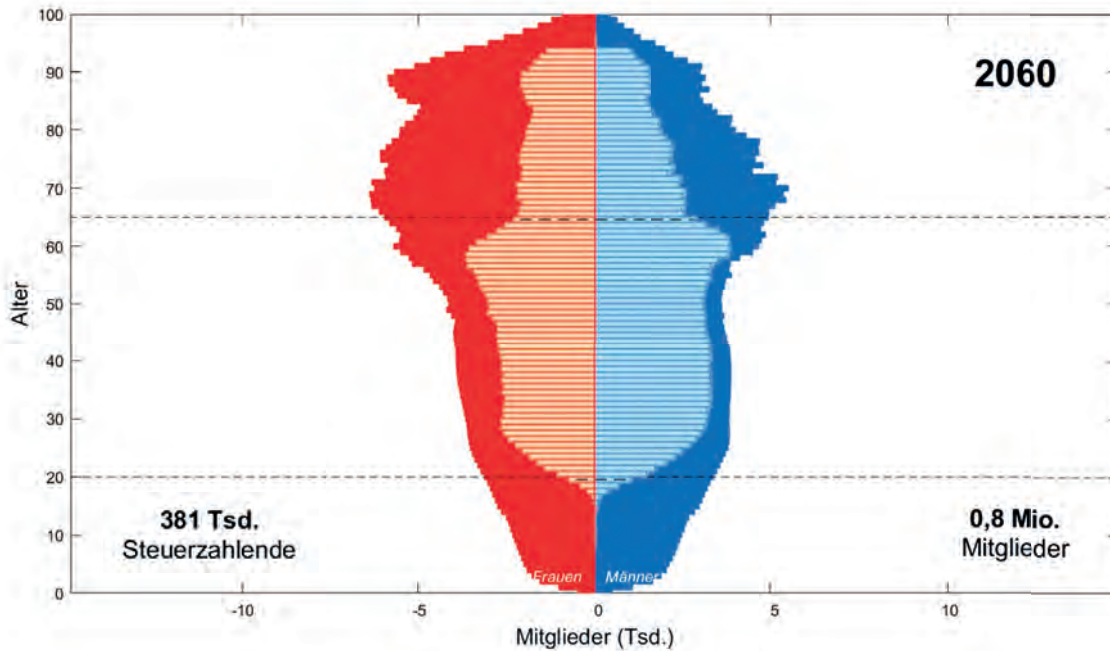
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), eigene Berechnung. Kirchensteuer pro Steuerzahler

Evangelische Steuerzahlende 2035



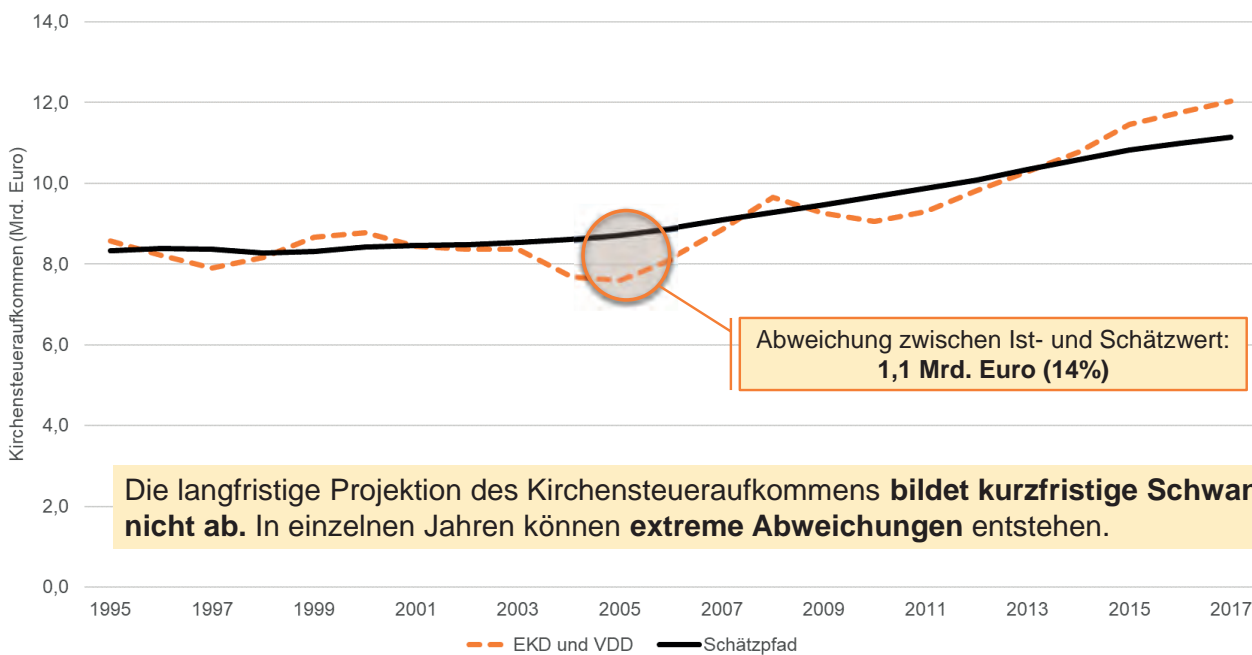
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Evangelische Steuerzahlende 2060



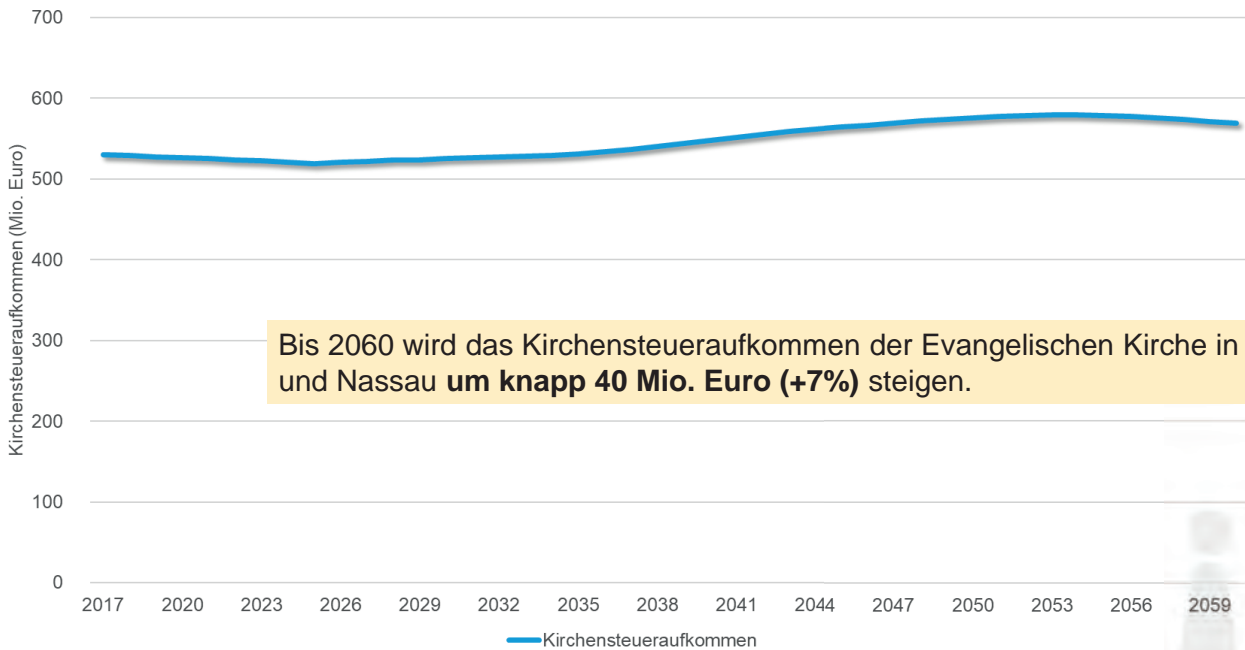
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

Langfristige Kirchensteuerprojektion



Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), Statistisches Bundesamt (2018), eigene Berechnung.

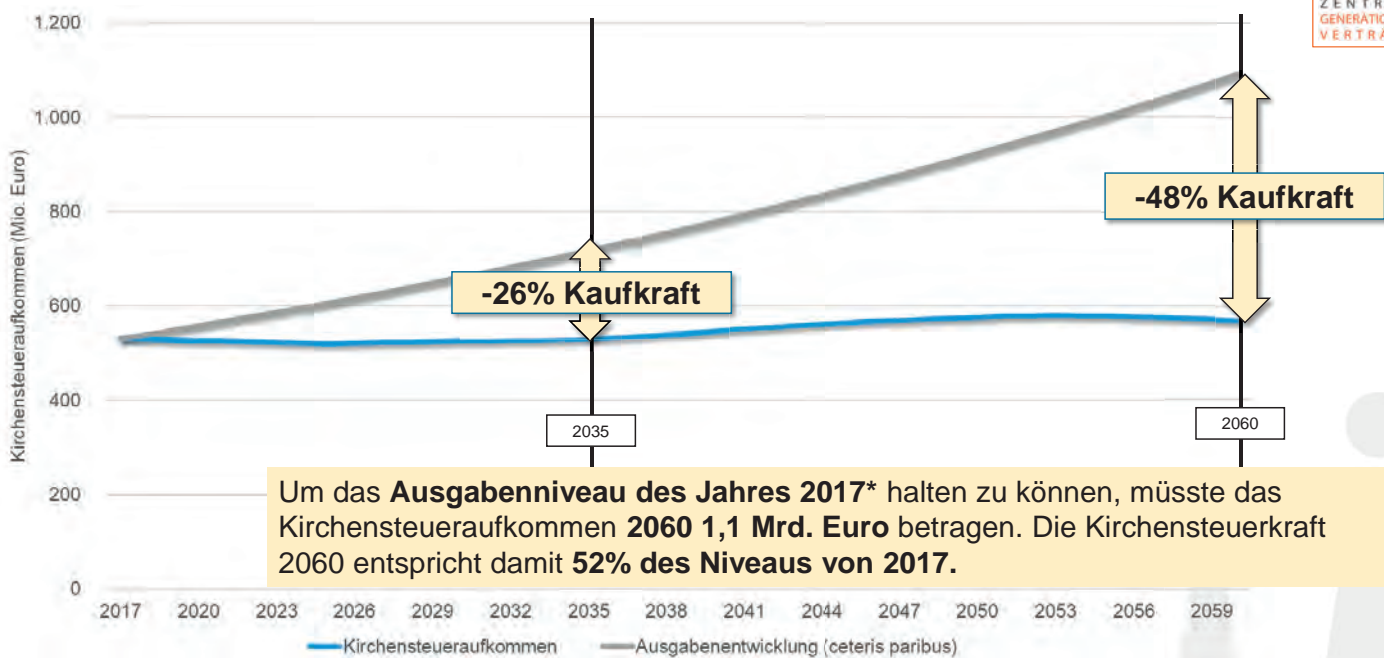
Kirchensteueraufkommen (ohne Abgeltungsteuer)



Bis 2060 wird das Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau um **knapp 40 Mio. Euro (+7%)** steigen.

* Dynamisierung Ausgabeniveau: 70% Löhne/Gehälter, 20% Baukosten, 10% Verbraucherpreise
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

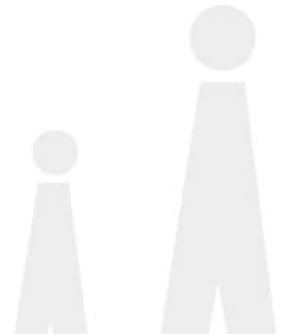
Kirchensteueraufkommen (ohne Abgeltungsteuer)



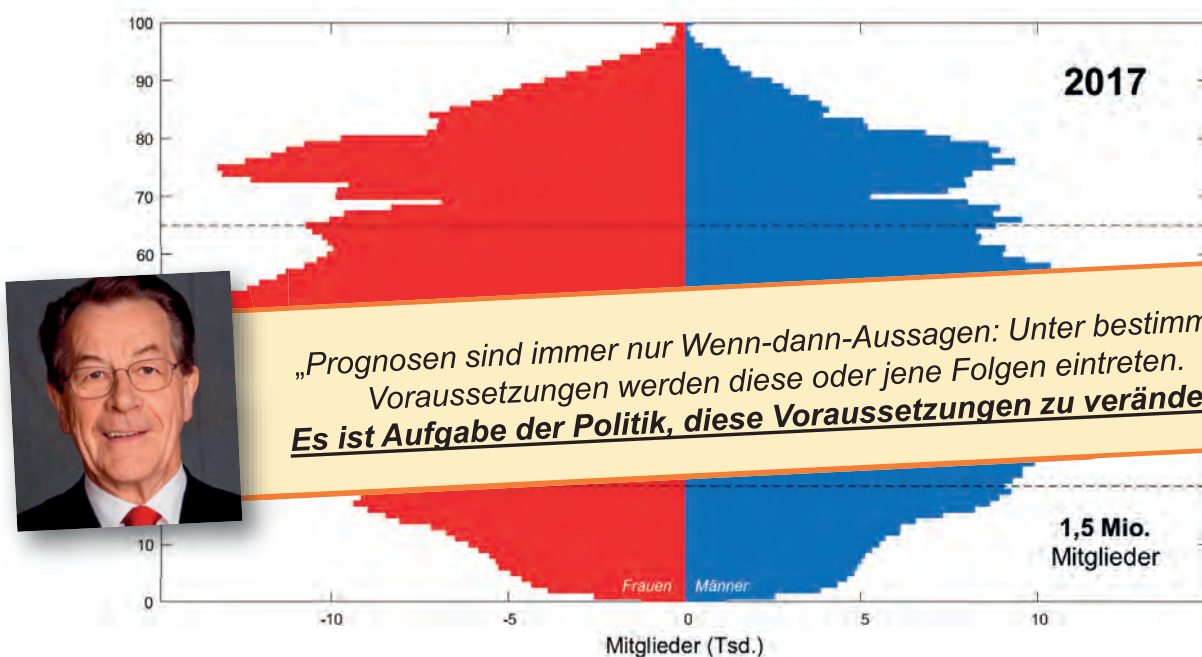
Um das **Ausgabenniveau des Jahres 2017*** halten zu können, müsste das Kirchensteueraufkommen **2060 1,1 Mrd. Euro** betragen. Die Kirchensteuerkraft 2060 entspricht damit **52% des Niveaus von 2017**.

* Dynamisierung Ausgabeniveau: 70% Löhne/Gehälter, 20% Baukosten, 10% Verbraucherpreise
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

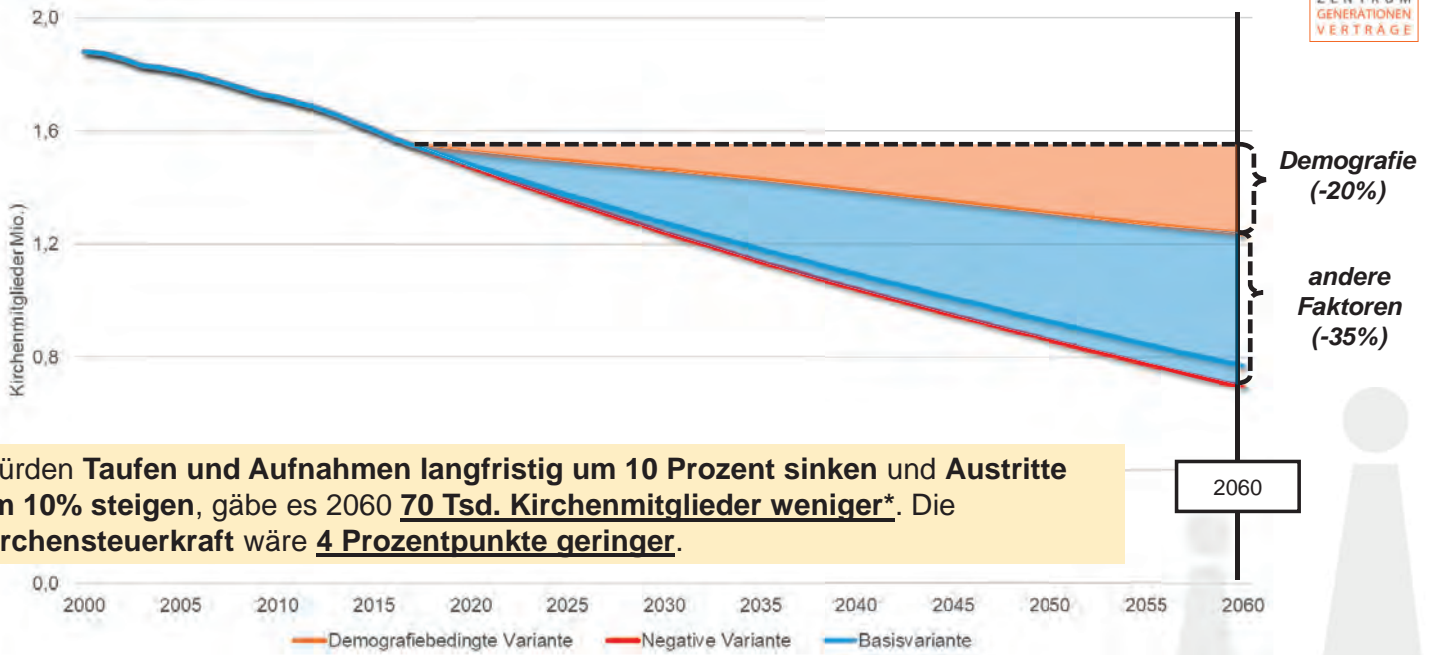
- I. Die EKHN...
 - I. ...zwischen demografischen Wandel...
 - II. ...und nachlassender Kirchenverbundenheit.
- II. ...und ihr Kirchensteueraufkommen
- III. Ausblick



Annahmebasierte Vorausberechnung



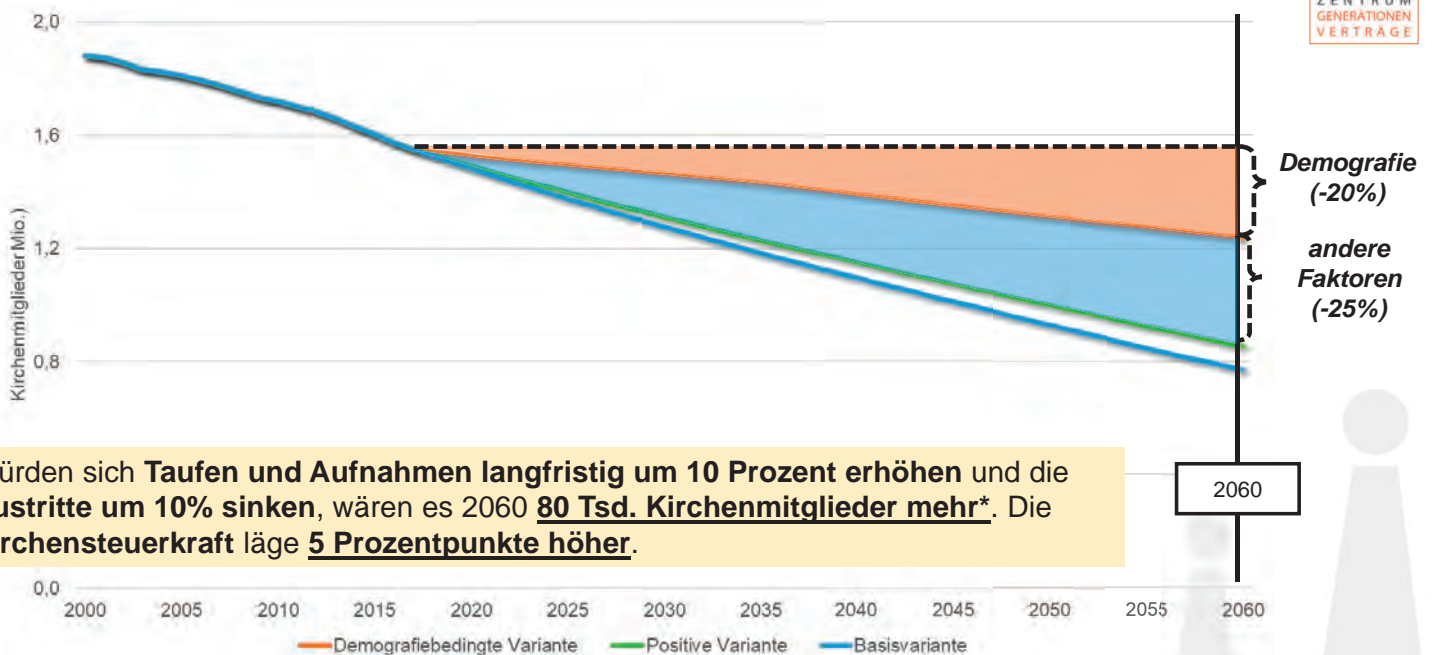
Negative Entwicklung



Würden **Taufen und Aufnahmen langfristig um 10 Prozent sinken** und **Austritte um 10% steigen**, gäbe es 2060 **70 Tsd. Kirchenmitglieder weniger***. Die **Kirchensteuerkraft wäre 4 Prozentpunkte geringer**.

Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung. * gegenüber der Basisvariante

Positive Entwicklung



Würden sich **Taufen und Aufnahmen langfristig um 10 Prozent erhöhen** und die **Austritte um 10% sinken**, wären es 2060 **80 Tsd. Kirchenmitglieder mehr***. Die **Kirchensteuerkraft läge 5 Prozentpunkte höher**.

Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung. * gegenüber der Basisvariante

erscheint Ende
August 2019



Kirche – ja bitte!

Innovative Modelle und strategische Perspektiven von gelungener Mitgliederorientierung

Gutmann, David; Peters, Fabian; Kendel, André; Faix, Tobias & Riegel, Ulrich (Hrsg.)

mit einem Vorwort von **Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh** und **Bischof Michael Gerber**

und Beiträgen von u.a. Ute Baumann, Dieter Beese, Johannes Bempohl, Sandra Bils, Stefan Bonath, Reinhard Fiola, Johannes Först, Dirk Keller, Maria Herrmann, Martin Kastrup, Regina Laudage-Kleeberg, Thomas Schmidt, Udo Schnieders, Sebastian Swiatkowski, Bernd Raffelhüschen, Martin Ritter, Frank Vormweg, Markus Weimer und Frank Worbs

Kontakt



Fabian Peters

Technischer Volkswirt (M.Sc.)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Tel.: 0761/2033815

fabian.peters@vwl.uni-freiburg.de

Ansprechpartner im Kirchenamt der EKD

Carsten Splitt

Pressesprecher der EKD

Tel. 0511/2796-777

carsten.splitt@ekd.de

Andrea Niemeyer

Kommissarische Leiterin der Finanzabteilung

0511/2796-369

andrea.niemeyer@ekd.de

„ÜBER DIE EIGENE GEMEINDE HINAUS“

BEOBACHTUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ALS ERGEBNIS DER VISITATION (VISITATIONSBERICHT)

Bericht der Kirchenleitung gemäß Art. 47 Absatz 1 Nr. 16 KO i. V. m.
§ 2 Absatz 7 Visitationsgesetz und § 2 Absatz 6 Visitationsverordnung

Verantwortlich: Die Pröpstinnen und Pröpste der EKHN
Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
Kirchenpräsident Dr. Dr. h.c. Volker Jung

Berichterstattung: Propst Dr. Klaus-Volker Schütz

Federführung: Pfarrer Dr. Frank Löwe, Visitationsbeauftragter
Pfarrer Christoph Gerken, Visitationsbeauftragter

Mit diesem Bericht informieren wir die Kirchensynode turnusgemäß darüber, welche Entwicklungen bei den Visitationen in Gemeinden und Dekanaten wahrgenommen wurden. Indem wir diese hier darlegen, möchten wir Synode und kirchenleitende Gremien dazu ermutigen, sich mit den identifizierten Veränderungen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Maßnahmen daraus abzuleiten. Wir beschreiben auch, in welche Richtung die Reise unseres Erachtens gehen könnte und möchten damit die Diskussion anregen.

Wir konzentrieren uns auf Beobachtungen, die wir häufiger gemacht haben, so dass wir sie als Trends beschreiben können. Selbstverständlich gibt es angesichts der gewollten Vielfalt in unserer Kirche immer auch gegenläufige Tendenzen. Jede Kirchengemeinde und jedes Dekanat ist anders, weil die Rahmenbedingungen divergieren und die Menschen, die die Arbeit prägen, verschieden sind. Und dennoch gibt es Herausforderungen, Themen und Entwicklungen, die aufgefallen sind, weil sie bei den Visitationen immer wieder zur Sprache kamen. Sie sollen hier benannt und reflektiert werden, jedoch ohne den Anspruch, dass sie auf alle Kirchengemeinden und Regionen in unserer EKHN zutreffen.

Dieser Bericht bezieht sich auf die durchgeführten Visitationen in folgenden Dekanaten:

1. Worms-Wonnegau (Propstei Rheinhessen-Nassauer Land)
2. Odenwald (Propstei Starkenburg)
3. Wetterau (Propstei Oberhessen)
4. An der Dill (Propstei Nord-Nassau).

In der Propstei Rhein-Main haben bedingt durch die strukturellen und personellen Veränderungen im Berichtszeitraum keine Visitationen auf Gemeinde- und Dekanatssebene stattgefunden.

Zugleich wurden auf gesamtkirchlicher Ebene im Jahr 2018 folgende Visitationen durchgeführt:

1. Flüchtlingsseelsorge
2. Studierendenseelsorge
3. Gehörlosenseelsorge
4. Schwerhörigenseelsorge
5. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge

In Vorbereitung sind die folgenden, für 2019 vorgesehenen gesamtkirchlichen Visitationen:

6. Flughafenseelsorge
7. Evangelische Akademie Frankfurt
8. Kirchliche Studienbegleitung.

Zu den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche folgt ein eigener Bericht, sobald alle diese Besuche abgeschlossen und ausgewertet sind.

Überblick zu diesem Bericht:

1. Gemeinde wird „weiter“ gedacht und gelebt
2. Gegenläufige Entwicklungen beim Gottesdienst
3. Mehr Arbeit auf weniger Schultern von Ehrenamtlichen
4. Beanspruchung durch Verwaltungsaufgaben
5. Gebäudebestand auf dem Prüfstand
6. Kindertagesstätten werden in gemeindeübergreifende Trägerschaften überführt

Resümee

1. Gemeinde wird „weiter“ gedacht und gelebt

„Die Visitation hat uns geholfen, über den eigenen Tellerrand hinaus zu schauen“, so war oft bei den Besuchen zu hören. In der Begegnung mit einer anderen Kirchengemeinde – sei es aus dem eigenen oder aus einem anderen Dekanat – geschah eine Weitung des Blickes, wodurch die eigenen Chancen und Herausforderungen in einen größeren Horizont gestellt wurden. In manchen Gemeinden bewirkte das, dass Mitarbeitende stolz sein konnten, auf etwas, was sie haben und was als nicht mehr so selbstverständlich gesehen wurde. Anderswo wurde festgestellt, dass andere Gemeinden die gleichen Probleme haben, und es tat gut, sich darüber auszutauschen. Im Rahmen der Visitation wurden Sorgen geteilt, Zukunftsfragen gemeinsam beraten, und dabei die jeweils unterschiedlichen Gemeindeperspektiven eingebracht. Gemeinde wurde so als eingebettet in einen größeren kirchlichen Kontext erfahren. Diese Erweiterung des Denkens durch die Visitation wurde von den Beteiligten generell als positiv gekennzeichnet.

Auch außerhalb der Visitationen wird Gemeinde - so war der Eindruck, den wir besonders in Worms-Wonnegau gewonnen haben - verstärkt so erlebt, dass sie nicht an den Grenzen der Parochie endet: Viele Veranstaltungen sprechen Menschen in einem weiteren Umkreis an. Es nehmen nicht nur die eigenen Gemeindeglieder teil. Menschen aus den evangelischen Nachbargemeinden fühlen sich angesprochen, ebenso nicht selten auch solche, die gar nicht evangelisch sind. Ausstrahlungsstarke Kirchorte - besonders historische, zentrale und solche die an Pilgerwegen liegen (wie z.B. die Heidenturm-Kirchen in Rheinhessen) - werden gerne aufgesucht von Menschen, die sich auf der Durchreise oder im Urlaub befinden. Und immer mehr Angebote und Projekte werden übergemeindlich in der Partnerschaft mehrerer Kirchengemeinden verantwortet und beworben. Dabei kommt den Veranstaltern zugute, dass die Menschen immer mehr z.B. über soziale Netzwerke vernetzt sind.

Damit korrespondiert, dass sich die Gemeindegliederarbeit vielerorts auch inhaltlich verändert. Stellte sich im 20. Jahrhundert eine klassische Kirchengemeinde neben dem Gottesdienst und Kasualien vor allem in Gruppen und Kreisen dar, die sich im Gemeindehaus trafen, nimmt die Bedeutung des vereinsähnlich organisierten Gemeindelebens jetzt tendenziell ab. Über die Gründe lässt sich spekulieren: Liegt es daran, dass Menschen sich nicht mehr längerfristig binden möchten und punktuelle Veranstaltungen bzw. befristete Projekte regelmäßigen Treffen vorziehen? Dass sich viele Gruppen, die jüngere Generationen nicht mehr erreichen konnten, infolge von Überalterung oder nachlassendem Interesse auflösen mussten? Oder hat es mit einer sich verändernden Stellung der Kirche in der Gesellschaft zu tun, die Akteure vielleicht stärker als früher dazu nötigt, aus dem engeren Kreis der Gemeinde hinauszutreten? Oder liegt es schlicht an guten Erfahrungen, die mit auf breiterer Basis vorbereitet und durchgeführten Veranstaltungen gemacht werden und deren erfreuliche Resonanz dazu motiviert, sich als Kirche im öffentlichen Leben weiter zu profilieren? Mit der Folge, dass sich die Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit auf längere Sicht von innen nach außen verlagern?

Immer seltener treffen wir bei Visitationen die Haltung an „Wir sind uns selbst genug.“ Auch spielen „Gruppen und Kreise“, obwohl sie im Visitationsgesetz noch ausdrücklich als Fokus aufgeführt sind, bei den Besuchen eine erkennbar geringere Rolle als bei früheren Visitationen¹. Stattdessen geraten öffentliche Veranstaltungen, die einen größeren Personenkreis ansprechen, stärker in den Blick: Gottesdienste zu örtlichen oder überörtlichen Anlässen, Kindergarten- und Schulgottesdienste, Festgottesdienste, Kasualien (Taufen, Konfirmationen mit der Konfirmandenarbeit, Beerdigungen), Konzerte, Kirchenführungen

¹ Dieser aus den Visitationen gewonnene Eindruck bestätigt sich beim Blick in die EKHN-Statistik: Die Zahl der Frauengruppen reduzierte sich EKHN-weit von 1.488 (1999) auf 1.206 (2015), die durchschnittliche Zahl der Teilnehmenden je Zusammenkunft von 25.544 (1999) auf 14.744 (2015). Die Anzahl veranstalteter Bibelwochen ging von 479 (1999) auf 256 (2016) zurück, die der Teilnehmenden im gleichen Zeitraum von 14.495 auf 8.350. Auch im Kinder- und Jugendbereich, bei den Seniorenkreisen, bei Chören und Musikgruppen, bei Bibelkreisen sowie bei den Kreisen mit Mitarbeitenden entwickeln sich die Zahlen deutlich nach unten. Ein gegenläufiger Trend lässt sich aus der Kirchenstatistik bei thematischen Arbeitskreisen und bei Männergruppen (allerdings auf niedrigem Niveau) ablesen. Quelle: Referat Sozialforschung und Statistik in der Kirchenverwaltung der EKHN nach Selbstauskunft der Kirchengemeinden.

u.v.m.² Hinzu kommen die in die gesamte Bevölkerung hinein wirkende Arbeit in den Kindertagesstätten, sozialdiakonisches und gemeinwesenorientiertes Engagement, wie die seit 2015 verstärkte Arbeit mit Flüchtlingen und einem allgemeinen Bildungsauftrag verpflichtete Projekte, wie der Erlebnisgarten und das Jugendhandwerkerdorf der Magnusgemeinde Worms. Gemeinde wird, so unser Eindruck, als Volkskirche, die sich am Ort konkretisiert, verstanden und bewusster öffentlich gelebt als früher – regionale und lokale Unterschiede in der Gewichtung eingeschlossen.

Die Weitung des Blickes zeigt sich auch darin, dass das Interesse und die Bereitschaft, über die eigenen Grenzen hinaus nach Kooperationspartnern zu suchen, unter Haupt- und Ehrenamtlichen merklich zugenommen haben. Neben Partnern aus dem kirchlich-diakonischen und ökumenischen Bereich sind vor allem solche aus dem öffentlichen Leben gefragt (Kommune, Vereine, Schulen, Aktionsbündnisse u.s.w.). Immer mehr wird die breitere Basis gesucht, die Projekte und Veranstaltungen trägt. Das vernetzte und kooperative Arbeiten wird dabei oft verstanden und erlebt als Garant für Nähe zu den Menschen und für eine sich auch im Teilnahmeverhalten widerspiegelnde Relevanz des kirchengemeindlichen Wirkens.

Wenn unterstellt wird, dass diese besonders im visitierten rheinhessischen Dekanat gewonnenen Beobachtungen auch darüber hinaus Geltung beanspruchen können, wäre das im historischen Horizont eine epochale Veränderung: Im 19. Jahrhundert sind im Zuge eines sprunghaften Bevölkerungswachstums sehr große Kirchengemeinden mit bis zu 50.000 Gemeindegliedern (und darüber hinaus) entstanden. Gewaltige Kirchbauten, die seinerzeit errichtet wurden und teils schon damals zu groß waren, sollten eine angemessene Antwort auf den Boom sein. Eine Gegenbewegung wurde von Emil Sulze³ initiiert: Die Massengemeinden wurden in kleinteiligere Einheiten mehrstufig untergliedert. Eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger sollte möglichst nur noch für drei- bis viertausend Seelen zuständig sein. Statt weniger großer Kirchbauten forderte Sulze viele kleinere Kirchen und Versammlungsorte für gesellige Zusammenkünfte. Ihm folgend hat sich die kleinteiligere parochiale Durchgliederung auch in den Großstädten durchgesetzt. Daneben entwickelte sich als alternative Organisationsform ein reges Vereinsleben: Missions- und Bibelgesellschaften, Wohltätigkeits- und Hilfsvereine, Vereine für bestimmte Alters- oder Berufsgruppen, Kirchbauvereine u.v.m.. Nach dem politisch gewollten vorläufigen Ende dieses Kirchlichen Vereinswesens im Dritten Reich wurden viele Vereine ab 1945 wieder ins Leben gerufen, allerdings aus Furcht vor Konkurrenz in die Landeskirchen und auf lokaler Ebene in die Parochialgemeinden integriert. Viele Vereine verloren ihre Selbständigkeit und wurden zu Gemeindegemeinschaften. So ist das sog. Gemeindehausleben entstanden, das die Kirchengemeinden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ganz wesentlich geprägt hat.⁴ Nun zeichnet sich im 21. Jahrhundert ein neuer Phasenwechsel ab mit einer Kirche, die aus den geschlossen wirkenden Gemeinderäumen hinausgeht und in der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ihren Platz im öffentlichen Leben neu definiert.

2. Gegenläufige Entwicklungen bei den Gottesdiensten

Bei nahezu allen Visitationen wurde der Gottesdienst ins Gespräch gebracht, in der Regel auch an einem teilgenommen. Das ist im Visitationsgesetz angelegt: „Die Besuche der Visitation gelten der Gemeinde in allen ihren Lebensäußerungen, vor allem dem Gottesdienst...“ (VisG § 6 Abs 1). „Die Visitation nimmt die Bereiche ‚Geistliches Leben‘, ‚Soziales und kulturelles Umfeld‘ und ‚Arbeit der Gremien, Gruppen und Kreise‘ in den Blick.“ (VisG § 6 Abs 3) Die Fokussierung auf den Gottesdienst entspricht auch dem Selbstverständnis der meisten Gemeinden, die den Gottesdienst als ihre geistliche Mitte und zentrale Lebensäußerung verstehen.

Dass der hohe Anspruch an den Gottesdienst nicht immer mit einer entsprechenden Teilnahmezahl korrespondiert, wurde bei einigen Visitationen thematisiert. Zweifellos werden landauf landab in der EKHN

² Statistisch erfasst ist die Zahl der durchgeführten Familiengottesdienste. Sie stieg in der EKHN von insgesamt 4.991 (1999) auf 6.210 (2015). A.a.O.

³ Emil Sulze, Die evangelische Gemeinde, Leipzig 1891 / 2. Aufl. 1912. Vgl. Frank W. Löwe, Das Problem der Citykirchen unter dem Aspekt der urbanen Gemeindestruktur, Münster 1999, 320-333.

⁴ Zur Entwicklung im 20. Jahrhundert: Frank W. Löwe, a.a.O., bes. 389-397.

viele schöne und oft auch gut besuchte Gottesdienste gefeiert. Daneben gibt es aber auch die Erfahrung, dass nur wenige kommen. Betroffen sind vor allem die klassischen Gottesdienste an gewöhnlichen Sonntagen. Selbst im alten Dillkreis in den erwecklich geprägten Gemeinden ist der Rückgang beim Gottesdienstbesuch, freilich auf höherem Niveau, spürbar und messbar. Der Gottesdienst hat seine Selbstverständlichkeit im Wochenrhythmus der Menschen weitgehend eingebüßt. Gemeinden fragen sich, ob sie etwas nicht richtig machen, und erkennen doch auch, dass es vor allem gesellschaftliche Entwicklungen sind, die zu einem veränderten Teilnahmeverhalten führen.

Auf die Qualität und nicht auf die Quantität käme es an, ist zu hören. Doch wenn die Sonntagsgemeinde so klein ist, dass die Anwesenden den Gottesdienst eher als beklemmend denn als fröhlich und ermutigend empfinden, hat die Quantität durchaus Auswirkungen auf die Qualität. Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch Prädikantinnen und Prädikanten, können angesichts der zahlenmäßigen Resonanz Zweifel an der Sinnhaftigkeit ihres Dienstes bekommen. Es liegt nahe, das Angebot zu überdenken. Da in ländlich geprägten Regionen oft gerade Filialorte von den kleinen Zahlen im Gottesdienst betroffen sind, stellt sich die Frage, ob der sonntägliche Gottesdienst in der Fläche vollumfänglich aufrechterhalten werden muss. Wenn sie könnten wie sie wollten, so war von Predigerinnen und Predigern zu hören, würden sie Gottesdienste zusammenlegen und das Angebot konzentrieren. Als Haupthindernis wird der Druck aus der Bevölkerung empfunden, dass die Kirche als eine der wenigen verbliebenen Instanzen sich nicht aus dem Ort zurückziehen dürfe. Das Gottesdienstangebot, obwohl kaum wahrgenommen, kann so eine geradezu symbolische Bedeutung für die Nicht-Aufgabe eines ganzen Dorfes bekommen. Und viele Kirchenvorstandsmitglieder sehen sich als gewählte Vertreterinnen und Vertreter ihres Ortes als Anwälte der „Stimme des Volkes“ im Leitungsgremium. So sind scheinbar naheliegende Anpassungen an die Realität wie der Verzicht auf eine regelmäßige Predigtstätte oder eine örtlich verringerte Frequenz der Gottesdienste mitunter schwer durchsetzbar, während gleichzeitig im Zuge eines Rückgangs der Gemeindegliederzahlen die Räume, für die eine Gemeindepfarrerin oder ein –pfarrer zuständig ist, größer werden.

Dass Gottesdienste sonntags manchmal im kleinen Kreis gefeiert werden, ist aber nur *eine* Erfahrung. Es gibt auch einen gegenläufigen Trend: Besondere Gottesdienste erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Neben den traditionell gut besuchten Gottesdiensten im Kirchenjahr wie Heiliger Abend, Erntedankfest und Ewigkeitssonntag werden Gottesdienste zu lokalen Festen und Ereignissen, teils in ökumenischer Partnerschaft verantwortet, gerne angenommen und machen zugleich Kirche im öffentlichen Leben sichtbar. Die Anlässe und die Orte sind äußerst vielfältig wie diese Beispiele zeigen: „Schlösschengottesdienst“ auf dem Hundeplatz über Seckmauern mit dem Hundesportverein, Erntedankfestgottesdienst beim Kelterfest des Odenwaldklubs in Lützelbach, Gottesdienste zum Beginn der Schwimmbadsaison und zur Kampagneneröffnung in Vielbrunn, Gottesdienste der Wormser Innenstadtgemeinden z.B. zum Gedächtnis der Stadtzerstörung 1945, Feld- und Seegottesdienste bei Gimbsheim (darunter die beliebte „Hirtennacht“ in einer Feldscheune im Advent) u.v.m.. Augenfällig bei diesen Gottesdiensten ist, dass sie häufig in Kooperation mehrerer Kirchengemeinden oder gemeinsam mit örtlichen Gruppen, Vereinen, Verbänden durchgeführt werden. Indem die Basis der feiernden Gemeinde über den engeren Kreis der üblichen Gottesdienstgemeinde hinaus erweitert wird, entfalten sie größere Wirkung. Sie sind nah bei den Menschen, indem sie da stattfinden, wo diese sich aufhalten, und indem lokale Themen aufgegriffen werden.

Im Dekanat An der Dill sind die Diakonie-Gottesdienste bei der Visitation aufgefallen, die im engen Zusammenwirken von Kirche und Diakonie entstehen. Nachgefragt sind außerdem biographisch orientierte Gottesdienste mit Schul- oder Kindergartengemeinden, Trauerfeiern, Konfirmationen und andere Amtshandlungen, die von vielen als wichtig angesehen werden.

Viele Pfarrerrinnen und Pfarrer investieren gerne Zeit in solche besonderen, oft liebevoll und von langer Hand vorbereiteten und gemessen an der Besuchszahl erfolgreichen Gottesdienste. Dafür muss ihnen allerdings Zeit gegeben werden, die an anderer Stelle einzusparen ist. Auch über sonntägliche Gottesdienste, die nur in kleiner Runde gefeiert werden, muss dann zugunsten von solchen am öffentlichen Leben teilhabenden Gottesdiensten nachgedacht werden. Es geht nicht darum, den klassischen Gottes-

dienst aufzugeben, sondern im Blick auf das Gottesdienstangebot regionaler zu denken. Wenn die Gemeindegliederzahlen zurückgehen und die Bindekraft der Sonntagsgottesdienste nachlässt, kann das bedeuten, dass auch gegen eventuelle Widerstände nicht mehr an allen bisherigen Predigtstätten regelmäßig Gottesdienste gehalten werden. Den verbliebenen treuen Gemeindegliedern muss dann die Teilnahme an einem Gottesdienst in einem Nachbarort zugemutet werden. Zugleich werden aber auch kleinere Orte mit neuen, volksnahen Gottesdiensten beschenkt, die in größerer Runde gefeiert lebendige Gemeinschaft und ansteckende Freude ausstrahlen.

Provokant formuliert Thomas Hirsch-Hüffel: *„Wissen wir z.B., wie viele Kräfte (unnützlich) gebunden werden durch die Behauptung, der 10-Uhr Sonntags-Gottesdienst sei die Mitte der Dinge? Kräfte, die vielleicht gebraucht würden für den kasualen Gottesdienst, die Sonderform, die Mischformen aus Lebenshilfe und Gottesdienst, all die wilden Pflänzchen, die im Moment entstehen. Im Moment dürfen die Sonderlinge ja nur experimentieren, weil das Bollwerk ‚Haupt-Gottesdienst‘ noch tapfer, wenngleich oft leblos verteidigt wird. Aber was entstünde, wenn man das ganze Feld frei gäbe? Wenn Gemeinden und Gottesdienste wüchsen und so heißen dürften, wo immer sie es wollen? Das ist längst Praxis. Überall bilden sich Sonder-Gemeinden mit eigenen Formen, um bestimmte Menschen herum, um eine Institution oder eine Idee. Wenn eine Bürgerinitiative von Pastorinnen und Pastoren kultisch begleitet würde, was entstünden für Liturgien? Das erfahren wir kaum, weil die Kraft nicht reicht, diese Orte aufzusuchen. Die ist gebunden im eigenen – oft leeren – Haus. Wo der Sonntags-Gottesdienst lebt, da soll er leben, nichts ist schöner als eine intakte Wieder-Holung der alten Wahrheiten. Aber wie viel Leerlauf produzieren wir aus Angst vor Alternativen?“*⁵

Über den Gottesdienst muss sehr viel grundsätzlicher nachgedacht werden als bisher. Es geht nicht um einzelne Korrekturen bei den Zeiten oder der Gestaltung und auch nicht um ein umfängliches „zweites Programm“. Solche Versuche hat es vielfach und mit unterschiedlichen Erfahrungen gegeben. Vielmehr geht es um die grundsätzliche Neuaufstellung eines koordinierten Gottesdienstangebotes auf regionaler Ebene, die eine Vielfalt der Zeiten und Gestaltungsformen einschließt ohne insgesamt zu einer Vermehrung der Gottesdienste zu führen. In der übergemeindlichen Zusammenarbeit entstehen durch das Lassen von überkommenen und nicht mehr bedarfsgerechten Mustern Freiräume für andere oder veränderte Gottesdienste, die gut vernetzt und nah bei den Menschen sind.

Ein erster Schritt kann die Absprache zwischen Nachbargemeinden sein. Bei den drei südlichsten Gemeinden der EKHN ist daraus die sog. „Sommerkirche“ entstanden: Reihum werden in Neckarsteinach, Hirschhorn und Rothenberg thematisch orientierte Predigten gehalten, die durch den Kanzelringtausch den Pfarrern Entlastung bringen und zugleich dem Gottesdienst durch den Wechsel bei den Predigern und die medial angekündigten inhaltlichen Schwerpunkte ein etwas anderes Gesicht verleihen.

3. Mehr Arbeit auf weniger Schultern von Ehrenamtlichen⁶

Was Kirchenvorstände und andere Ehrenamtliche leisten, wurde im Rahmen der Visitationen vielfach wahrgenommen und gewürdigt. Wie sehr viele sich einsetzen, wie viel ihrer kostbaren Zeit und ihrer vielfältigen Begabungen sie einbringen, ist immer wieder deutlich geworden. Es ist beachtlich! Ehrenamtliche prägen das Bild der evangelischen Kirche zusammen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen Hauptamtlichen ganz wesentlich mit.

⁵ <http://gottesdienstinstitut-nordkirche.de/ist-gottesdienst-notwendig-eine-grundsatzfrage-und-eine-antwort/> (Zugriff 7.5.2018)

⁶ Der Begriff „Ehrenamt“ ist im kirchlichen Raum weiterhin der vorrangig gebräuchliche, während in der Zivilgesellschaft heute meist vom „Freiwilligendienst“ oder „freiwilligen Engagement“ gesprochen wird. Mit dem neueren Begriff wird Veränderungen im Engagement hin zu mehr befristeten und auf Selbstverwirklichung zielenden Aktivitäten Rechnung getragen. In der Kirche wird der alte Begriff weiter geschätzt, weil er zum Ausdruck bringt, dass in der Kirche auch *Leitungsämter* ehrenamtlich und auf längere Dauer besetzt werden und weil im Selbstverständnis der freiwillige Dienst nach wie vor von vielen als „zur Ehre Gottes“ verstanden wird. (Steffen Bauer, Leiter der Ehrenamtsakademie der EKHN)

Daneben wurde bei den Visitationen aber immer wieder die Sorge laut, die Zahl der Ehrenamtlichen könnte (weiter) zurückgehen und den Verbliebenen immer mehr aufgebürdet werden. Die Sorge wird begründet zum einen mit gesellschaftlichen Trends, die auch Vereine, Parteien und andere Organisationen betreffen, zum anderen mit der Pfarrstellenbemessung. Denn wenn die Räume der pastoralen Versorgung durch eine Pfarrstelle größer würden und die Pfarrerin oder der Pfarrer im jeweiligen Ort folglich nicht mehr so viel wie früher leisten könne, müssten Ehrenamtliche Aufgaben von Hauptamtlichen übernehmen, so wird argumentiert. Theologisch wird das gerne mit dem allgemeinen Priestertum unterfüttert.

Theologiegeschichtlich ist hierzu allerdings zu sagen, dass Martin Luther vom „Priestertum der Getauften“ (später auch „Priestertum der Gläubigen“) gesprochen hat, um deutlich zu machen, dass es keines besonderen geistlichen Standes oder einer besonderen Weihe bedarf, weil alle durch die Taufe schon grundsätzlich zum Dienst (wenn auch nicht in jedes Amt) berufen sind: *„Demnach werden wir allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht, wie Petrus (1. Petrus 2) sagt: ‚Ihr seid ein königliches Priestertum und ein priesterliches Königreich‘ und Offenbarung 5,10: ‚Du hast uns durch dein Blut zu Priestern und Königen gemacht‘.“*⁷ Ehrenamt und allgemeines Priestertum (womit Luthers „Priestertum der Getauften“ oder „Priestertum der Gläubigen“ bezeichnet wird) sind also nicht dasselbe. Priestertum kann sich in vielfältigen Formen, in denen das Evangelium kommuniziert wird, äußern: am Arbeitsplatz, im sozialen Dienst oder im privaten Umfeld. Die Kategorie taugt dazu zu unterstreichen, dass wir in der evangelischen Kirche keinen herausgehobenen Pfarrstand haben. Pfarrfrauen und Pfarrer arbeiten in der Gemeinde wie alle anderen auf der Grundlage des in der Taufe begründeten allgemeinen Priestertums. Eine Verpflichtung zum ehrenamtlichen Engagement kann daraus nicht abgeleitet werden.

Das schließt nicht aus, dass Ehrenamtliche im Einzelfall je nach örtlichen Gegebenheiten und persönlichen Möglichkeiten einspringen, wenn keine Pfarrerin oder kein Pfarrer vor Ort ist. Wichtig ist dabei allerdings, dass ehrenamtliches Engagement als etwas von eigenem Wert gesehen wird. Ehrenamtliche sind keine „Notnagel“ oder „Lückenbüßer“, sondern Menschen, die in einem hohen Maß von Eigenverantwortung Gemeindegarbeit in einem Bereich gestalten, der ihnen am Herzen liegt und bei dem sie etwas einzubringen haben. Dafür müssen sie fortgebildet, begleitet und unterstützt werden. Sie arbeiten Hauptamtlichen nicht zu, sondern auf Augenhöhe mit ihnen zusammen. Das mag früher anders gewesen sein. Eberhard Hauschildt beschreibt die Veränderung im Rollenverständnis so: *„Früher ist man davon ausgegangen, dass Ehrenamtliche dazu da waren, die Hauptamtlichen zu unterstützen. Heute würde ich die Perspektive umdrehen.“*⁸

Vor besonderen Herausforderungen steht das Ehrenamt in ländlichen Räumen wie dem Odenwald. Es gibt nur wenige Arbeitsplätze vor Ort, und die Wege zur Arbeit sind für die Pendelnden lang. Das bedeutet, dass Erwerbstätige kaum Zeit haben für ehrenamtliche Arbeit. Nur am Wochenende oder ausnahmsweise am späteren Abend ist es möglich, sich zu verabreden oder Dienste zu übernehmen. Greifbar für ehrenamtliche Arbeit sind vor allem diejenigen, die sich biographisch schon jenseits ihrer Berufstätigkeit befinden. Ihre Zahl nimmt altersbedingt ab, und oft kommt - von Ausnahmen wie der Jugendgruppe TAG in Mümling-Grumbach abgesehen - wenig nach. Für die verbliebenen Ehrenamtlichen bedeutet das oft immer mehr Aufgaben und Ehrenamtszeit. In Kirchenvorständen war zu hören, dass viele sich überlastet und erschöpft fühlen.

Solche Entwicklung gilt es im Blick zu behalten. Für nachhaltiges ehrenamtliches Engagement muss dieses attraktiv und zumutbar sein. Hierzu gehört die Ermöglichung von befristeter Tätigkeit anstelle der Erwartung einer beinahe lebenslangen Verpflichtung, die für viele Angehörige der älteren Generation noch selbstverständlich war, die dem Lebensgefühl der jüngeren Generationen aber nicht mehr entspricht. Ein rein altruistisch motiviertes Engagement ist heute nicht mehr die Regel. Mitarbeitende möchten sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verwirklichen. Sie brauchen dafür Gestaltungsspielräume, die es zuzulassen und festzuhalten gilt, ebenso wie eine Kultur der Wertschätzung, die aufrichtig ist und sich nicht in höflichen Floskeln erschöpft.

⁷ Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation, WA6, 407; zit. nach Kurt Aland, Luther Deutsch, 1981, Bd. 2, 160)

⁸ <http://www.evangelisch-ehrenamt.de/dossier/interview/Beruflichkeit%20&%20Ehrenamt> (Zugriff 19.9.2018)

Zumutbarkeitsgrenzen im Blick zu behalten, kann auch bedeuten, dass eventuell nicht mehr alle Felder kirchengemeindlicher Arbeit hinreichend mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzudecken sind. Die Herausforderung für Kirchenvorstände besteht dann darin, aus Fürsorge gegenüber Ehren- und Hauptamtlichen zu überprüfen, was zukünftig noch geht und was nicht, und zu entscheiden, auf welche Bereiche sich eine Kirchengemeinde konzentrieren möchte. Wenn dann einzelne Arbeitsfelder eingestellt werden, weil Menschen fehlen, die sich engagieren (so z.B. in Dreifaltigkeit Worms, wo aus diesem Grund kein Gemeindebrief mehr erscheint), ist für Akzeptanz zu werben. Zugleich erscheint es auch hier chancenreich, das Gespräch mit der kirchlichen Nachbarschaft zu suchen. Vielleicht ist es ja möglich, den Gemeindebrief auf breitere Füße zu stellen und ihn für eine Region oder einen Stadtbezirk oder auf ökumenischer Basis gemeinsam zu erstellen? Oder die Schwerpunktarbeit im Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen auf mehrere Kirchengemeinden zu verteilen? Auch mit solchen strukturellen Maßnahmen kann einer zunehmenden Belastung der Ehrenamtlichen entgegen gewirkt werden. Durch die Veränderungen werden zudem neue Anreize geschaffen, sich bei einem neuen Projekt ggf. in einem größeren Team einzubringen.

4. Beanspruchung durch Verwaltungsaufgaben

In allen Zusammenhängen nimmt der Verwaltungsaufwand zu, so auch in der Kirche. Bei Visitationen wurde das angesprochen.

Viele Kirchenvorstände klagen über den wachsenden Verwaltungsaufwand, den sie bewältigen müssen. Immer mehr Aufgaben würden auf Ehrenamtliche abgeschoben, es sei eine große Belastung für den Kirchenvorstand und die Pfarrerin bzw. den Pfarrer, man sei überfordert. Die Unzufriedenheit wird deutlich artikuliert.

Kritisiert wird das Ausmaß dieser Belastung vor allem, weil keine Zeit für die geistliche Leitung der Gemeinde bleibe. Auch im Kirchenvorstand selbst käme der Glaube zu kurz. „Ohne geistliche Nahrung können wir unsere Arbeit nicht schaffen.“⁹ Der Verwaltungsaufwand wird als lähmend für die Kirchenvorstands- und Gemeindegemeinschaft beschrieben. Die Verantwortung für die Verwaltungsaufgaben wird in der Regel angenommen, aber gleichzeitig wird betont: „Unser Kirchenvorstand will mehr sein als ein Verwaltungsgremium.“ Die Befürchtung heißt, „Was Kirche ausmacht, kommt zu kurz.“, und die Forderung lautet, „Wir brauchen mehr Zeit für die Menschen und weniger Zeit für die Verwaltung“.

Auch über die Art der Zusammenarbeit mit der Kirchen- und Regionalverwaltung gibt es Unzufriedenheit. Einige Kirchenvorstände beschreiben sich als bevormundet und in ihrer Gemeindegemeinschaft beschnitten. Der Verwaltungsapparat sei träge und würde sehr viel Mühe machen. Manche Kirchenvorstände sehen sich nicht unterstützt, sondern eher behindert in der Bewältigung anstehender Aufgaben. Ihre Initiativen würden lahmgelegt, ihr Engagement und die Verantwortung für die Gemeinde behindert.

Gleichzeitig gibt es großes Engagement sowie zahlreiche Ideen und Initiativen sich so zu organisieren, dass die Verwaltung bewältigt werden kann. Dazu gehören das Übertragen von Entscheidungsbefugnissen an Ressortbeauftragte oder Ausschüsse und der enorme Einsatz vieler Vorsitzenden, die Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenvorstand den Rücken weitgehend freihalten, ebenso das Engagement von Pfarrerinnen und Pfarrern. Eine wichtige Rolle spielt das Schaffen von verwaltungsfreien Räumen und Zeiten für den Kirchenvorstand, z.B. auf Klausurtagungen und in verwaltungsfreien Sitzungen, auf denen konzeptionell gearbeitet werden kann.

„Für den immensen Verwaltungs- und Organisationsaufwand mit Kita- und Baufragen wollen wir eine Organisationsform finden, die den KV weitgehend entlastet. So soll Raum für grundsätzliche Fragen geschaffen und der KV befähigt werden, Visionen zu entwickeln und frei zu denken.“

⁹ Alle Zitate und inhaltlichen Bezüge in diesem 4. Kapitel stammen aus Auswertungsgesprächen in den Dekanaten Wetterau und An der Dill.

Auch über die einzelnen Kirchenvorstände hinaus gibt es Ideen und Initiativen zur effektiveren Bewältigung der Verwaltungsaufgaben. Kleine Kirchengemeinden überlegen, sich mit anderen zusammenzutun, um ein gemeinsames Gemeindebüro zu betreiben. In vielen Dekanaten werden gemeindeübergreifende Trägermodelle für Kitas entwickelt oder erprobt (s.u. Kap. 6). Die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Regionalverwaltung ist thematisiert. Es gibt eine Initiative in der Synode zur Aufstockung der Bauverwaltung.

Auf einer anderen Ebene liegt der in einem Kirchenvorstand geäußerte Vorschlag, die doppelte Entscheidungsstruktur von Kirchenverwaltung und Kirchenvorstand anzugehen und in die eine oder andere Richtung aufzulösen.

Um ein differenziertes Bild davon zu bekommen, worüber unter dem Stichwort „Verwaltung“ gesprochen wird und worin die Schwierigkeiten liegen, könnte eine Themenvisitation angesetzt werden.

5. Gebäudebestand auf dem Prüfstand

Dass der Immobilienbestand der Kirchengemeinden bei rund der Hälfte aller Kirchengemeinden im Dekanat An der Dill ganz oben auf der Agenda steht, haben die Auswertungsgespräche gezeigt. Auch in den anderen besuchten Dekanaten wurde im Rahmen der Visitationen häufig über dieses Thema nachgedacht.

Viele Kirchspiele gerade im ländlichen Raum haben auf Grund der Zahl der Orte mehrere Kirchen, Gemeindehäuser und - bedingt durch Reduzierungen im Rahmen der Pfarrstellenbemessung - zunehmend auch mehrere Pfarrhäuser. Gemessen am heutigen Bedarf sind viele Gebäude zu groß und in der Unterhaltung zu teuer. Manche werden nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang gebraucht. In vielen Fällen gibt es einen Sanierungsstau, oft in Verbindung mit Ratlosigkeit über die zukünftige Nutzung. Baumittel zu bekommen ist schwierig, solange ein Flächenüberhang besteht.

Die allgemeine Einsicht in die Notwendigkeit, den Gebäudebestand zu verkleinern, ist vorhanden. Die Gemeindegliederzahlen sind rückläufig und die finanziellen Ressourcen endlich. Doch wenn es darum geht, sich in der eigenen Gemeinde konkret von einem Haus zu trennen, fällt das schwer, und es ist mit Widerständen umzugehen, welche die Realisierung häufig begleiten. Im Dekanat Odenwald hat es nur die Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach geschafft, sich von ihrem Gemeindehaus zu trennen (in diesem Fall zugunsten eines geplanten, an den Bedarf angepassten Neubaus neben der Kirche).

Ein Gebäude-Entwicklungs-Konzept ist notwendig und wird kommen. Als Orientierungsrahmen sollte dabei gelten:

1. Qualität vor Quantität: Lieber *ein* gutes, einladendes, energetisch ordentliches Gemeindehaus haben als drei halbherzig sanierte.
2. Kirchen vor Gemeindehäusern: Wir brauchen zuerst unsere Kirchen. Sie sind steingewordene Erinnerung daran, dass Gott in der Welt ist. Oft ist durch kleine Maßnahmen eine flexiblere Nutzung möglich.¹⁰
3. Kooperation vor Vereinzelung: Künftig werden sich Gemeinden zusammentun und auch Gebäude gemeinsam nutzen müssen. Oder aber: Kirchengemeinden und Kommunen, welche dieselben Fragen mit den Dorfgemeinschaftshäusern haben. Oft lässt sich Versammlungsfläche auch noch anders finden, etwa in einer Gaststätte oder in einem Ladenlokal.

¹⁰ Beispielsweise wird in Erbach im Odenwald und in Beerfelden über Maßnahmen in den Kirchen nachgedacht, um einen angemessenen Raum auch für weniger Menschen zu haben.

6. Kindertagesstätten werden in gemeindeübergreifende Trägerschaften überführt

In allen besuchten Dekanaten waren gemeindeübergreifende Trägerschaften für die Kindertagesstätten ein wichtiges Thema bei den Visitationen. Diskutiert wurde darüber, was eine Kirchengemeinde bei der Abgabe der Verantwortung für den Kindergarten gewinnt und verliert. Eine wesentliche Chance wird darin gesehen, dass die Kirchenvorstände von der als zunehmend empfundenen Verwaltungsarbeit (s.o. Kap. 4) entlastet werden. Zugleich wird danach gefragt, wie die enge Verbindung der Einrichtung zur Kirchengemeinde erhalten werden kann und welche Gestaltungsmöglichkeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenvorstände bleiben. Dabei befanden sich die betreffenden Dekanate bezüglich der gemeindeübergreifenden Trägerschaften in einem unterschiedlichen Entwicklungsstadium.

An den Erfahrungen in *Worms-Wonnegau* hat das besuchende Dekanat Mainz großes Interesse gezeigt, weil es in der Landeshauptstadt noch keine übergreifende Zuständigkeit für die Kindertagesstätten gab. Im Bereich der Gesamtgemeinde Worms hingegen existiert eine gemeinsame Trägerschaft für die Kindergärten schon seit den 1950er Jahren. So lange versieht der Stadtkirchenverband schon die Verwaltungsangelegenheiten der aktuell sechzehn Kindertagesstätten im Bereich der Gesamtgemeinde (ähnlich wie in Wiesbaden). Der Verband ist Hauptansprechpartner für Kommune (Stadt Worms), Leitung, Mitarbeitende und Eltern.

Inzwischen ist die gemeinsame übergreifende Trägerschaft auch für die anderen Kirchengemeinden, die nicht zur Gesamtgemeinde, aber zum Dekanat Worms-Wonnegau gehören, geöffnet, so dass jetzt für alle Kirchengemeinden im Dekanat die Möglichkeit besteht, sich durch einen Trägerwechsel von der Verwaltungsarbeit im Kindergartenbereich zu entlasten. Aus dem Umland sind dem Verbund schon die Kindergärten in Mölsheim (2016) sowie in Wachenheim (2017) beigetreten. Weitere Übergänge in der Trägerschaft sind in der Diskussion oder in konkreter Vorbereitung wie in Dalsheim (2019). Gimsheim hat sich der gemeindeübergreifenden Trägerschaft des Dekanates Alzey angeschlossen (2018). Für andere Kirchengemeinden sind gemeindeübergreifende Trägerschaften kein Thema, weil sie ihren vollen Einfluss auf die Arbeit ihrer Einrichtung behalten wollen. Die Arbeit in und mit der Kita wird hier über die religionspädagogische Arbeit hinaus als zentraler und unverzichtbarer Bestandteil der Gemeindegemeinschaft verstanden. So wird es in diesem Dekanat bei erkennbarem Trend hin zu Verbundlösungen auf absehbare Zeit ein Nebeneinander verschiedener gemeindeübergreifender und kirchengemeindeeigener Trägerschaften geben.

Anders im Dekanat *Odenwald*: Hier wurde zum 1.1.2017 eine übergreifende Trägerschaft flächendeckend für alle neun Kindertagesstätten im Dekanat installiert. Ein Geschäftsführer und eine Sachbearbeiterin kümmern sich seitdem um Personal-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten der Kindergärten. Da die Einrichtungen sich zum Zeitpunkt der Visitation noch im Übergang mit naturgemäß erhöhtem Regelungsbedarf befanden, war der Entlastungseffekt seinerzeit noch nicht zu spüren. Allerdings verbinden sich mit der Abgabe der Trägerschaft große Hoffnungen auf zukünftig weniger Verwaltungs- und Steuerungsarbeit in den Kirchenvorständen. Nur vereinzelt war die Sorge zu hören, dass die Identifikation mit der evangelischen Kindertagesstätte in der Kirchengemeinde und im Ort durch die übergreifende Trägerschaft nachlassen wird. Als Herausforderung wurde außerdem beschrieben, mit den Kita-Leitungen weiterhin in regelmäßigem Kontakt zu bleiben, wenn die Themen, die miteinander zu besprechen sind, weniger werden.

In den Dekanaten *Wetterau* und *An der Dill* gab es zum Zeitpunkt der Visitation noch keine gemeindeübergreifenden Trägerschaften für evangelische Kindertagesstätten, sie waren jedoch bereits in Planung und wurden dementsprechend bei vielen Besuchen als mögliches Zukunftsmodell kontrovers diskutiert. Die Kirchengemeinden sehen sich in einer Zwickmühle: Einerseits verstehen sie die Kita als wichtigen Teil der Gemeinde, auf den sie ihren Einfluss behalten möchten. Andererseits fühlen sie sich in vielen Fragen, die zu entscheiden sind, überfordert, sowohl was ihre zeitlichen Ressourcen betrifft, als auch bezüglich der erforderlichen Fachkenntnis in einer zunehmend komplexeren Materie. Im April 2018 haben die Synoden in beiden Dekanaten unter Abwägung eines Für und Wider die gemeinsame übergeordnete Trägerschaft im Grundsatz beschlossen. Inzwischen sind in der Wetterau 9 von 16 evangelischen Kinder-

tagesstätten beigetreten, An der Dill sind es 14 von 33. Die Dekanatsträgerschaft wurde hier wie dort zum 1.1.2019 installiert. Die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit bleibt vor Ort bei den Kirchengemeinden.

Dass sich immer mehr Dekanate mit neuen Trägerschaften für die Kindertageseinrichtungen befassen, ist nicht nur eine Folge des oft als belastend empfundenen Aufwandes, der mit der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung verbunden ist. Als Argument wird oft auch die veränderte Gesetzeslage der Länder angeführt, die einen flexibleren Einsatz von Personal erforderlich machen kann. Innerkirchlich wurde das Thema auch durch die Änderung in der Pfarrstellenbemessung voran gebracht, wonach die Kindertagesstätten nicht mehr in die Bewertung der Pfarrstellen eingehen.

Um die Erfahrungen mit den neuen gemeindeübergreifenden Trägerschaften einsammeln und im Rückblick bewerten zu können, wird sicherlich noch mehr Zeit vergehen müssen. Allerdings kann jetzt schon festgehalten werden, dass die Entwicklung eines passenden Trägermodells im Dekanat Kirchengemeinden zusammen gebracht hat. Über die übergeordnete gemeinsame Verantwortung für die Kindertagesstätten sind sie auch zukünftig in der laufenden Arbeit miteinander vernetzt. Die Form der Zusammenarbeit ist in Satzungen und Kooperationsverträgen geregelt.

Resümee

Wir sind in eine Zeit gestellt, in der wir als Kirche kleiner werden. Es gehört zu den laufenden Erfahrungen in den Kirchengemeinden, dass vieles weniger wird:

1. Das sog. Gemeindehausleben baut sich ab. Die Zahl der sich regelmäßig treffenden Gruppen und Kreise und ihrer Teilnehmenden nimmt signifikant ab.
2. Der Besuch im klassischen Sonntagsgottesdienst geht in vielen Gemeinden und insgesamt in der EKHN merklich zurück.
3. Diejenigen, die sich engagieren, werden weniger.
4. Die Verwaltungsarbeit nimmt eher zu, doch die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen bleiben gleich oder werden reduziert.
5. Den Gebäudebestand zu verkleinern ist eine Herausforderung, der sich die allermeisten Kirchengemeinden heute oder in Zukunft stellen müssen.
6. Die mit den Kindertagesstätten verbundenen Aufgaben sind für viele Gemeinden auch aufgrund gesteigerter Anforderungen nicht mehr gut zu bewältigen und müssen reduziert werden.

Den Rückgang in vielen Bereichen erleben zu müssen, ist schmerzlich. Sich den gesellschaftlichen Trends, die dazu führen, entgegenzustellen, erscheint aussichtslos. Wir müssen aber auch nicht resignieren. Denn in dieser Zeit liegen auch Chancen. Indem wir das Alte gehen lassen (d.h. auch Dinge wirklich lassen!), tun sich Räume auf für Neues. Das ist bereits in vollem Gange:

1. Gemeinden gehen aus dem Gemeindehaus heraus und suchen sich Partner, um mitten im gesellschaftlichen Leben etwas zu tun und präsent zu sein - mit einer Veranstaltung, einem Projekt oder einem Engagement.
2. Vielerorts entstehen besondere Gottesdienste zu den unterschiedlichsten Anlässen, die auf breiter Basis mit gesellschaftlichen Gruppen gefeiert werden.
3. Im Rahmen solcher besonderen Aktivitäten werden Menschen gewonnen, die sich gerne für das Gelingen der Veranstaltungen auf Zeit engagieren. Im Miteinander mehrerer Kirchengemeinden können ehrenamtliche Tätigkeiten gebündelt und damit attraktiver werden.
4. Um die Verwaltungsarbeit besser in den Griff zu bekommen und einen umfänglicheren Service anbieten zu können, entstehen im Nachbarschaftsraum gemeindeübergreifende Gemeindebüros.
5. Mit Blick auf den für heutige Bedarfe überreichen Immobilienbestand können sich gerade auch im mit möglichen Partnern gemeinsamen Suchen nach Lösungen für die Raumthematik neue Perspektiven für eine veränderte Gemeinde- und Gebäudenutzungskonzeption auf tun.
6. Kirchengemeinden tun sich zusammen, um ihre Kindertagesstätten in übergreifende Trägerschaften zu überführen.

Indem solche Wege beschriftet werden, stellen sich Gemeinden nicht nur den Herausforderungen, die ihnen die Zeit aufgibt. Es werden bewusst auch neue Trends gesetzt, die dem Rückgang in klassischen kirchengemeindlichen Bereichen etwas entgegensetzen. Oft entsteht daraus neue Lust und Motivation, seinen Dienst in der Kirchengemeinde im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt zu versehen. Kreative Ideen werden generiert.

Was dabei die Energie freisetzt und das Neue entstehen lässt, ist das Zusammenwirken mit anderen: mit den Kirchengemeinden in der Nachbarschaft oder der Region, mit dem Dekanat, mit der Diakonie, in der Ökumene, mit Kommune, Vereinen, Initiativen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen. Und so ist es sicher kein Zufall, dass alle diese neueren Wege, die bei den Visitationen im Gespräch waren und sich nachhaltig eingepreßt haben, auf Kooperationen beruhen.

So gehen wir davon aus, dass wir in Zukunft als Kirche mit unseren Gemeinden mehr als in der Vergangenheit gut vernetzt mit verschiedenen Partnern an unserer Seite unterwegs sein werden. Wir sehen darin große Chancen. Gott gebe uns dazu seinen Segen.

Hinweis: Visitationen im Internet unter www.ekhn.de/visitation.

**Zwischenbericht:
Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten
Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms**

1. Entwicklung in den letzten 10 Jahren

1.1 Synodale Beschlusslage 2004/2005

„Die Jugendbildungsstätten in Hohensolms und Höchst sind zentrale und originäre Orte der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN. Beide Häuser stellen mit ihren Gebäuden – je unterschiedlich – einen geschichtlichen Bezug zur gelebten Glaubensvergangenheit und –gegenwart dar und ermöglichen damit insbesondere der jungen Generation, zeitlich befristet wertorientierende, christliche, geistliche Erfahrungen zu machen.“ – so 2004 der damalige Landesjugendpfarrer Eberhard Klein. Die Profilbeschreibung wurde ergänzt durch den synodalen Beschluss (Drs. 27/05). Er besagt, dass „der Zuschussbedarf der Häuser insgesamt bis 2006 auf 50% der Vorjahre zurückzuführen ist und ... schrittweise weiter zu Gunsten der Bauunterhaltung reduziert werden soll.“¹ Die mittelfristige Finanzplanung wies ab dem Jahre 2010 konkret aus, dass der jährliche Zuschuss von ca. 450.000 € (insgesamt für Höchst, Hohensolms und das Martin-Niemöller-Haus) zu 10% für den laufenden Betrieb benötigt werde und zu 90% für eine Rücklage verwendet werden solle. Zugrunde gelegt war eine Nutzung im Kloster Höchst mit 22.900 Übernachtungen / 53% Auslastung, davon 12.200 Übernachtungen aus kirchlichem Umfeld sowie in der Evangelischen Jugendburg Hohensolms mit 23.500 Übernachtungen / 54% Auslastung, davon 18.400 Übernachtungen aus kirchlichem Umfeld.

1.2 Entwicklung

Die Zielvorgaben konnten bis dato nicht erreicht werden, allerdings konnten trotz rückläufiger Kirchenmitglieder, kleiner werdender Gruppen (u.a. Konfikurse) und kürzerer Aufenthaltsdauer die Übernachtungen seit 2003/2004 gesteigert und die rückläufigen kirchlichen Gäste durch andere Gäste kompensiert werden. Die Nutzung und der Besuch der beiden Tagungshäuser sind sichtbar, insbesondere in den attraktiven Freizeit- und Tagungsmonaten (März bis Oktober) ist das Leben auf der Burg und im Kloster bunt und lebendig. Zu diesen Zeiten gibt es bereits heute terminliche Engpässe. Gäste mit kirchlichen Bezügen leben hier „Gemeinde auf Zeit“, Gästen ohne unmittelbare kirchliche Motive bieten die Orte ein niederschwelliges, aber attraktives Angebot der Kontaktaufnahme mit Kirche, eine Form von „Kirche bei Gelegenheit“.²

Da der Zuschuss beschlusskonform nur für EKHN-Gäste gewährt wird, fällt er aus den oben genannten Gründen deutlich geringer aus als geplant. Die Betriebsergebnisse sind dennoch in der Regel ausgeglichen, allerdings ist es so nicht möglich, eine (Bau-) Rücklage aufzubauen.

Entwicklung des laufenden Zuschusses:

| Zeitraum / Jahre | Jugendburg Hohensolms | | Kloster Höchst | | Martin-Niemöller- Haus | | 3 Häuser zusammen | |
|--|--------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------------|------------------|--------------------------|--------------------------|
| | 2000 bis 2004 | 2015 bis 2019 | 2000 bis 2004 | 2015 bis 2019 | 2000 bis 2004 | 2015 bis 2019 | 2000 bis 2004 | 2015 bis 2019 |
| Durchschnittlicher Zuschuss für lfd. Betrieb pro Jahr | 211.709 € p.a. | 149.500 € p.a. | 240.019 € p.a. | 122.330 € p.a. | 392.006 € p.a. | 94.900 € p.a. | 843.734 € p.a. | 366.730 € p.a. |

¹ Drs. Nr. 27/05

² vgl. Studientag der Evang. Akademie Frankfurt „Gemeinde auf Zeit und Kirche bei Gelegenheit“ am 25.01.2019, Ffm

Entwicklung der Übernachtungen und der Nutzung durch EKHN-Gäste:

| | Jugendburg Hohensolms | | Kloster Höchst | | Martin-Niemöller- Haus | | Gesamt | |
|---------------------------------------|---------------------------|---------------------|---------------------------|---------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|---------------|
| | Zielvorgabe (aus 2005) | IST (2018) | Zielvorgabe (aus 2005) | IST (2018) | Zielvorgabe (aus 2005) | IST (2018) | Zielvorgabe (aus 2005) | IST (2018) |
| Übernachtungen insgesamt | 23.500 | 20.300 | 22.900 | 18.000 | 17.800 | 10.850 ¹⁾ | 64.200 | 49.150 |
| davon EKHN- Teilnehmertage | 18.400 | 6.900 ²⁾ | 12.200 | 7.700 ²⁾ | 11.000 | 5.840 | 41.600 | 20.440 |

¹⁾ 5 Wochen geschlossen wegen Bädersanierung

²⁾ Vollversammlungen der EJHN wechseln jahresweise zw. Höchst und Hohensolms

1.3 Synodale Beschlusslage 2017

Nun sind in beiden Häusern Sanierungen in größerem Umfang unumgänglich. Die Entwicklung ist anders als seinerzeit prognostiziert verlaufen und es konnten keine entsprechenden Investitionsrücklagen aufgebaut werden. Zur Zukunft der zwei Jugendbildungsstätten wurden der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN vier Szenarien vorgestellt. Die Synode hat die Fortführung der beiden Häuser um zwei Jahre beschlossen, verbunden mit dem Auftrag, ein Zukunftskonzept zu entwickeln, wobei Entwicklungs- und Umnutzungsperspektiven zu prüfen und eine Einordnung in die Finanzplanung der EKHN vorzunehmen sei.

Der Beschluss im Wortlaut:

Zu den Jugendbildungsstätten und deren zukünftiger Entwicklung (Drs. 15/17) fasst die Synode den folgenden Beschluss: Die Jugendbildungsstätten Hohensolms und Höchst werden für zwei Jahre fortgeführt. Damit verbunden ist der Auftrag eines Zukunftskonzeptes, die Prüfung von Entwicklungs- und Umnutzungsperspektiven sowie die Einordnung in die Finanzplanung der EKHN. An diesem Prozess sind die Freundeskreise der Jugendbildungsstätten, die Beiräte der Tagungshäuser sowie die EJHN zu beteiligen. Beide Bildungsstätten werden auf dem jetzigen Stand gehalten. Der reguläre Bauunterhalt sowie notwendige Maßnahmen zum Substanzerhalt werden durchgeführt (z.B. in Hohensolms der Brandschutz, in Höchst die Heizung), strukturelle Verbesserungen im Bestand erfolgen nicht (z.B. im „Neuen Bau“ in Höchst). Die dazu eingebrachten synodalen Anträge gehen als Material mit in die Beratungen und werden an die Kirchenleitung überwiesen.

2. Umsetzung des Beschlusses

Der Beirat der Tagungshäuser hat in vier regulären sowie vier außerordentlichen Sitzungen im Zeitraum von Juni 2017 bis Februar 2019 zusammen mit Vertreter*innen der EJHN, der Freundeskreise Höchst und Hohensolms sowie des Evangelischen Dekanats Odenwald Ideen und unterschiedliche Konzepte entwickelt und erörtert. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und der Landesjugendpfarrer hatten im Sommer 2018 zwei Fachtage, jeweils in Höchst und in Hohensolms angeboten und in Kooperation mit der EJHN e.V., der Förderinitiative Kloster Höchst und dem Freundeskreis Jugendburg Hohensolms durchgeführt. Im Anschluss wurden die Ideen und Konzeptionen von der Kirchenleitung beraten.

Vor dem Hintergrund des synodalen Wunsches, sich über mittel- und langfristige Prioritäten und Posterioritäten zu verständigen, legt die Kirchenleitung hiermit zunächst einen Zwischenbericht vor, der die aktuellen Überlegungen widerspiegelt und die vorliegenden Zukunftsszenarien enthält.

3.1 Konzept 1: Fortführung und Entwicklung der Jugendburg Hohensolms und des Klosters Höchst als Evangelische Jugendbildungsstätten (ausführliche Beschreibung vgl. Anlage 1)

Kurzbeschreibung:

Das Kloster Höchst und die Evangelische Jugendburg Hohensolms, werden als Evangelische Jugendbildungsstätten fortgeführt. Sie werden jeweils mit einer gemeindepädagogischen Stelle ausgestattet, die als Jugendbildungsreferent*in in den Evangelischen Jugendbildungsstätten ein kinder- und jugendgerechtes Konzept für das jeweilige Haus entwickelt, umsetzt, evaluiert und weiterentwickelt. Ziel ist dabei, beiden Evangelischen Jugendbildungsstätten ein unterschiedliches Profil zu verleihen, das die Vielfalt Evangelischer Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) repräsentiert und die Rahmenbedingungen dieser Arbeit – Glaubenswelten erschließen – Befähigung erwerben – Partizipation erleben – Gerechtigkeit eröffnen – umsetzt. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der Entwicklung innovativer pädagogisch-inhaltlicher (Pilot)Projekte, die für die jeweilige Jugendbildungsstätte entwickelt werden und mittels Dokumentation der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) allen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Akteur*innen dieses Arbeitsfeldes zur Verfügung gestellt werden. Eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit der beiden Jugendbildungsreferent*innen ist dabei zwingend. Außerdem werden durch dieses Konzept beide Evangelischen Jugendbildungsstätten nach außen hin sichtbar als Evangelische Orte von Jugend und Bildung – sowohl für kirchliche Besucher*innen / Gäste der Häuser, als auch für kommunale Partner*innen, Gäste aus nicht-kirchlichen Kontexten.

Ideengeber*innen und -träger*innen:

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN / Landesjugendpfarrer in Kooperation mit der Evangelischen Jugend Hessen Nassau e.V (EJHN), der Förderinitiative Höchst und dem Hohensolms'er Freundeskreis

Personelle Folgen:

Es werden 2.0 Stellen benötigt, 1.0 Pädagogenstelle je Haus.

Ökonomische Folgen:

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Investitionskosten ³ : | ca. 12.35 Mio € |
| Laufender Zuschuss: | (gesamt für 10 Jahre) |
| - lfd. Betrieb und BU | 3.5 Mio € (lfd) und 2.0 Mio € (BU) |
| - pädagogisches Profil | 2.0 Mio € |
| Substanzerhaltungsrücklage: | 7.2 Mio € |

Ökonomische Folgen im Detail:

| | Kloster Höchst | Evang. Jugendburg Hohensolms | Gesamt (10 Jahre) | Veränderung (zu bisher) |
|--|--|--|--------------------------|--------------------------------|
| Investitionskosten ³ | 5.5 Mio € + 850 TSD€ (ergänzender Gebäudeteil) | 6.0 Mio € | 12.35 Mio € | + 12.35 Mio € |
| Lfd. Betrieb und lfd. Bauunterhaltung | 150 TSD € / p.a. 100 TSD € / p.a. | 150 - 200 TSD € / p.a. | 3 - 3.5 Mio € 2 Mio € | keine Veränd. keine Veränd. |
| Personal- und Sachkosten für pädagogische Profilierung (ohne Büro und Erstaustattg.) | 100 TSD € / p.a. (ohne Kosten für ÜN&Verpflegung) | 100 TSD € / p.a. (ohne Kosten für ÜN&Verpflegung) | 2.0 Mio € | + 2.0 Mio € |
| Substanzerhaltungsrücklage | 327 TSD € / p.a. | 390 TSD € / p.a. | 7.2 Mio € | + 1 Mio € |

³ Die Angaben beziehen sich auf den derzeitigen Erkenntnisstand. Bei späterer Realisierung ist erfahrungsgemäß mit Preis- und Kostensteigerungen zu rechnen.

3.2 Konzept 2: Entwicklung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms zu einer profilierten Jugendbildungsstätte mit pädagogischen Inhalten und die Entwicklung des Klosters Höchst zu einem Tagungshaus mit einer spiritueller profilierten Ausrichtung, mit eigenem Bildungsprogramm in Trägerschaft des Evangelischen Dekanats Odenwald

(ausführliche Beschreibung vgl. Anlagen 2.1 und 2.2)

Kurzbeschreibung:

Das zukünftige „Kloster Höchst“ profiliert sich mit erkennbar kirchlichem Hintergrund als einladender Ort für Tagungen. Seinem klösterlichen Charakter als Ort der Einkehr wird es gerecht, da es Konzentration auf mitgebrachte oder angebotene Tagungsthemen ermöglicht und guter Service die Gäste von Alltagsaufgaben entlastet. Eine gesamtkirchliche und eine halbe Dekanats-Pfarrstelle werden die Atmosphäre mit eigenen Angeboten prägen. Die Entscheidungsgremien sind kirchlich geführt. Die Nähe zum Ort ermöglicht zeitnahes wirtschaftliches Handeln. Um die Handlungsfähigkeit im Aufbau zu gewährleisten, werden die Mittel übertragen, die die EKHN in den kommenden 10 Jahren aufwenden müsste, um das Haus zukunftsfähig zu betreiben: 4,5 Mio. € für Betrieb und 5 Mio. € für Ersatz des „Neubaus“. Nach dem Umbau geht das Dekanat davon aus, dass sich das Haus selbst trägt. Ein Gebäude beherbergt die Verwaltung sowie Fach- und Profilstellen des Evangelischen Dekanats Odenwald und Mitarbeitende des Diakonischen Werkes Odenwald. Diese Nähe ermöglicht organisatorische und inhaltliche Synergien. Die Einbindung der Kirchengemeinde Höchst in ein Gesamtgebäudekonzept soll geprüft werden.

Ideengeber*in und -träger*in:

Das Evangelische Dekanat Odenwald.

Personelle Folgen:

Es werden 1.5 Stellen benötigt (1.0 Stelle Pfarrer*in und 0.5 Sekretariat/Sachbearbeitung, analog einer Kirchengemeinde zzgl. Sachmittel) und - wie in Konzeption 1 - eine pädagogische Stelle zzgl. Sachmittel für die Evangelische Jugendburg Hohensolms

Ökonomische Folgen:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Investitionskosten ³ : | 15.5 Mio € (inkl. Anschubfinanzierung für das Dekanat) |
| Laufender Zuschuss: | (gesamt für 10 Jahre) |
| - lfd. Betrieb und BU | 2.0 Mio € (lfd) und 1 Mio € (BU) |
| - Personalkosten | 2.6 Mio € |
| Substanzerhaltungsrücklage: | 7.4 Mio € |

Ökonomische Folgen im Detail:

| | Kloster Höchst | Evang. Jugendburg Hohensolms | Gesamt (10 Jahre) | Veränderung (zu bisher) |
|---------------------------------|--|------------------------------|-------------------|-------------------------|
| Investitionskosten ³ | 5.0 Mio € zzgl. 4.5 Mio € Anschubfinanzierung für das Dekanat | 6.0 Mio € | 15.50 Mio € | +15.50 Mio € |
| Lfd. Betrieb und | 0 € | 150 – 200 TSD € / p.a. | 1.5 – 2 Mio € | - 2.0 Mio € |
| lfd. Bauunterhaltung | 0 € | 100 TSD € / p.a. | 1.0 Mio € | - 1.0 Mio € |
| Personal- und Sachkosten | 160 TSD € / p.a. | 100 TSD € / p.a. | 2.6 Mio € | + 2.6 Mio € |
| Substanzerhaltungsrücklage | 348 TSD € / p.a. | 390 TSD € / p.a. | 7.4 Mio € | +1.2 Mio € |

3.3 Konzept 3: Konzentration auf die Evangelische Jugendburg Hohensolms als DAS Kinder- und Jugendgästehaus der EKHN und das Martin-Niemöller-Haus als Tagungshaus der EKHN – Perspektivische Einstellung des Tagungsbetriebs im Kloster Höchst und Erstellung eines nachfolgenden Nutzungskonzepts für das Kloster Höchst in Abstimmung mit dem Evangelischen Dekanat Odenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Höchst

Kurzbeschreibung:

Das Konzept ist entwickelt auf der Basis der aktuellen Untersuchungen zur Mitgliederentwicklung der Kirchen in den nächsten Jahrzehnten. Es sieht eine Konzentration und Stärkung von zwei Standorten für die Tagungs- und Bildungsarbeit der EKHN vor, einen Ort, im Wesentlichen für Kinder und Jugendliche und einen Ort für Erwachsene und junge Erwachsene; bereits heute wird das Martin-Niemöller-Haus von vielen jungen Menschen, z.B. von Hochschulen und von der Jungen Akademie Frankfurt (Teil der EAF) genutzt. Die aktuelle Praxis in den Häusern und die Ergebnisse der Umfrage der EJHN bestätigen, dass die kirchliche inhaltliche Bildungsarbeit von den Gruppen, ihren Pfarrer*innen, Teamer*innen und Gemeindepädagog*innen überwiegend selbst gestaltet werden will und in die Häuser – ganz unterschiedlich – eingetragen wird. Eine äußerlich sichtbare ebenso wie eine inhaltlich evangelische Profilierung soll die Erkennbarkeit dieser „Kirche auf Zeit“ bzw. „Kirche bei Gelegenheit“ stärken. Ein pädagogisch hochwertiges, jedoch flexibel und individuell abrufbares evangelisches Programmportfolio, in Form von Bausteinen, Modulen und ganz praktischen Materialien (wie Religionskoffer, „Sakrale Kiste“ u.a.m.) würde die evangelische Profilierung unterstützen. Hier wäre ein Budget von ca. 25 TSD € jährlich auskömmlich. Es muss in heutigen Zeiten sehr flexibel und stetig angepasst werden, deshalb scheint eine Lösung auf Honorarbasis angemessener als eine feste Stelle. Diese Aufgabe wäre am besten von (unterschiedlichen) evangelisch-profilieren Jugendbildungsreferent*innen und/oder Expert*innen aus dem kirchlichen Umfeld zu gestalten und flexibel und modular an die jeweiligen Bedürfnisse anzupassen; in Form von Bildungsformaten und einfach buchbaren Programmangeboten für Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen und andere (Lehrer*innen, Schulklassen, Freizeit anbietende) für eine profilierte „Kirche auf Zeit“ in der Evangelischen Jugendburg Hohensolms. Die jährliche Ausgestaltung der Bildungsangebote sollte in enger Abstimmung bzw. unter der Federführung des Landesjugendpfarrers und den Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen.

Im Kloster Höchst würde an die Anfänge des Klosters angeknüpft⁴, indem sich kirchliche und diakonische Nutzer, wie z.B. das Dekanat Odenwald mit seiner Verwaltung, das Regionale Diakonische Werk mit Teilen seiner Arbeit, aber auch andere kommunale und gemeinwohlorientierte Einrichtungen (z.B. Volkshochschule, Musikschule u.a.m.) in diesem Zentrum engagieren und voneinander profitieren, auch Jugendhilfe, Altenhilfe oder gemeinschaftliche Wohnformen wären denkbar. Bis zur konkreten Umsetzung dieses Konzepts kann das Kloster Höchst fünf Jahre in seiner jetzigen Nutzung als kirchliches Gästehaus mit dem damit einhergehenden Zuschussbedarf (inkl. Sozialplan) weitergeführt werden.

Ideengeber*in und -träger*in:

Die Kirchenleitung

Personelle Folgen:

keine – Honorarkosten je nach Bedarf

⁴ vgl. Pfr. i. R. Thomas Geibel zur Geschichte des Klosters Höchst, www.kloster-hoechst.de

Ökonomische Folgen:

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Investitionskosten ³ : | 6 Mio € |
| Jährlicher Zuschuss: | (gesamt für 10 Jahre) |
| - lfd. Betrieb und BU | 2.0 Mio € (lfd) und 2.1 Mio € (BU) |
| Substanzerhaltungsrücklage: | 3.9 Mio € |

Ökonomische Folgen im Detail:

| | Kloster Höchst | Evang. Jugendburg Hohensolms | Gesamt (10 Jahre) | Veränderung (bisher - zukünftig) |
|--|------------------------|--|------------------------------|-------------------------------------|
| Investitionskosten ³ | 0 € | 6.0 Mio € | 6.0 Mio € | + 6.0 Mio € |
| Lfd. Betrieb und lfd. Bauunterhaltung | 0 € 120 TSD € /p.a. | 150 - 200 TSD € / p.a. 100 TSD € / p.a. | 1.5 – 2.0 Mio € 2.2 Mio € | - 1.5 Mio € + 0.2 Mio € |
| Personal- und Sachkosten | (Sozialplankosten) | 25 TSD € / p.a. | 0.25 Mio € | + 0.25 Mio € |
| Substanzerhaltungsrücklage | 0 € | 390 TSD € / p.a. | 3.9 Mio € | - 2.4 Mio € |

3.4 Konsequenzen einer Schließung eines Standortes**Kurzbeschreibung:**

Im Falle einer Schließung des einen oder anderen Standorts muss mit Kosten gerechnet werden, da die Gebäude instandgehalten und gesichert werden müssen bis eine Nachnutzung gefunden wird.

Personelle Folgen:

Sozialplan für ca. 25 Mitarbeitende je Haus (ca. 15 VZ je Betrieb)

Ökonomische Folgen:

| | |
|------------------------------------|--|
| Investitionskosten: | keine |
| Jährlicher Zuschuss: | (gesamt 10 Jahre) |
| Betriebskosten und Bauunterhaltung | 1.265 Mio € (Höchst) bzw. 1.035 Mio € (Hohensolms) |
| Substanzerhaltungsrücklage: | keine |

Ökonomische Folgen im Detail:

| | Kloster Höchst | Evang. Jugendburg Hohensolms | Gesamt (10 Jahre) |
|-----------------------------------|----------------|---------------------------------|-------------------------|
| Betriebskosten ³ | 90 TSD € /p.a. | 50 TSD € /p.a. | Höchst: 1.265 Mio € |
| lfd. Bauunterhaltung ³ | 30 TSD € /p.a. | 50 TSD € /p.a. | Hohensolms: 1.035 Mio € |

Anlagen:

1. Zukunftskonzept für Evangelische Jugendbildungsarbeit in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Kloster Höchst & der Evangelischen Jugendburg Hohensolms
- 2.1. Konzeption einer spirituell profilierten Ausrichtung für ein „Evangelisches Tagungshaus Kloster Höchst“
- 2.2. Chancen für den Fortbestand und die Entwicklung des Tagungshauses „Kloster Höchst“

Zukunftskonzepte für Evangelische Jugendbildungsarbeit in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Kloster Höchst & der Evangelischen Jugendburg Hohensolms

Die derzeitige Situation der beiden Evangelischen Jugendbildungsstätten

Das Kloster Höchst und die Jugendburg Hohensolms finden derzeit schwerpunktmäßig eine Nutzung als Jugendgästehäuser und als Tagungsstätten. Dies bildet sich auch in der Umfrage „Der Jugend Raum geben - Umfrage zu den Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms“ hrsg. von der EJHN ab. Neben Konfi-Gruppen und Konfi-Castles, die aufgrund der veränderten Anforderungen an Jugendliche in der Regel an den Wochenenden stattfinden, Tagungen von Haupt- und Ehrenamtlichen aus der Kirche und kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind das vor allem Schulklassen, Hochschulen und Universitäten, FSJ-Träger, Firmen mit Azubi-Lehrgängen, Kinder- und Familienfreizeiten sowie Sprachcamps, die die beiden Häuser unter der Woche und in den Ferien besuchen. Das Interesse der kirchlichen Gruppen an inhaltlichen Angeboten des Hauses ist eher gering. Kirchliche Gruppen bringen in der Regel ihre eigene Programme und auch ihre eigenen ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter*innen mit. Bei den nicht-kirchlichen Gruppen gibt es eine Nachfrage nach inhaltlichen Angeboten, z.B. im Bereich Erlebnispädagogik.

Viele Kirchengemeinden und Dekanate nutzen andere Jugendgästehäuser oder Tagungsstätten aus unterschiedlichen Gründen: Teilweise sind es gewachsene und traditionell verwurzelte Kontakte, teilweise werden Bedarfe, z.B. nach Selbstversorgung, von den beiden Evangelischen Jugendbildungsstätten der EKHN nicht gedeckt, teilweise entscheidet man sich aus Nachhaltigkeitsgründen für näher am eigenen Ort gelegene Häuser oder aber aus Attraktivitätsgründen, z.B. bei Jugendfreizeiten, für Orte im Ausland. Dieses Verhalten bildet auch eine Kultur in der EKHN ab, individuell in der Gemeinde, im Dekanat, im Arbeitsfeld entscheiden zu wollen. Anweisungen von „oben“ geraten in der EKHN häufig in Generalverdacht und haben Zuwiderhandeln zur Folge.

Hinzu kommt, dass eine gute Flächendeckung von Jugendgästehäusern, Jugendherbergen und vergleichbaren Tagungsstätten auf dem Gebiet der EKHN oder nahe gelegen in benachbarten Landeskirchen vorhanden ist.

Chancen der Evangelischen Jugendbildungsstätten als sichtbare Leuchttürme für das Engagement und die Präsenz der EKHN in der Welt

Nun könnte man sich entschließen, beide Häuser zu veräußern und die Nachfrage nach Jugendgästehäusern und Tagungsstätten durch andere Anbieter decken zu lassen.

Man könnte aber auch – und dazu möchte dieser Konzeptentwurf einladen – die Chance nutzen, mit dem Siegel „Evangelische Jugendbildungsstätte“ drei herausragende Kompetenzen der EKHN sichtbar machen: Evangelisch – Jugend – Bildung. Damit könnte auf die prognostizierte Mitgliederentwicklung und die Gefahr des Bedeutungsverlustes der Evangelischen Kirche reagiert werden, indem sich die EKHN als kompetent, unverzichtbar und eine wesentliche Playerin bei gesellschaftlichen Fragen präsentiert und ihre Stärken in einem ihrer Handlungsfelder aufzeigt.

Evangelisch

Als Evangelische Kirche hat die EKHN den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in diese Welt hinein zu verkündigen. Es geht – angesichts von Individualgesellschaft, Streben nach persönlichem Vorteil, rechten Tendenzen in der Gesellschaft, Herausforderung wie beispielsweise Digitalisierung, Unrecht in der Verteilung von Ressourcen und Gütern und vielem anderen mehr – um christliche Werte und christliche Ethik, die diese Welt gerechter, liebevoller und friedlicher machen kann und will.

Dies kann und sollte auch in kirchlichen Häusern sichtbar dokumentiert sein. Auch nicht-kirchliche Gruppen, die Evangelische Jugendbildungsstätten besuchen, werden wahrnehmen und erkennen, wie sehr sich die evangelische Kirche engagiert für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für Vielfalt und bei der Suche nach Antworten auf relevante Fragen unserer Zeit attraktive Antworten zu bieten hat.

Jugend

Die EKHN hat eine gut aufgestellte Jugendarbeit, die sich in Gemeinden, Regionen, Dekanaten und in der Gesamtkirche abbildet. Diese Jugendarbeit reicht von Gruppenangeboten, über Ferienaktivitäten, Qualifizierung ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen bis hin zum jugendpolitischen Wirken in jugendverbandlichen Strukturen. Damit ist Evangelische Jugendarbeit nicht nur eine Playerin vor Ort und eine Anbieterin von Aktivitäten für Kinder und Jugendliche, sondern auch eine Akteurin bei der Gestaltung von Kirche, Gesellschaft und der Welt.

Diese Vielfalt und diesen Reichtum gilt es in den Evangelischen Jugendbildungsstätten abzubilden durch Dokumentation aktueller, auch vergangener Aktivitäten und der Darstellung von Visionen und Planungen für die Zukunft. Gleichzeitig sollten die Evangelischen Jugendbildungsstätten zu Orten werden, an denen diese Vielfalt und dieser Reichtum sichtbar, spürbar und erlebbar wird.

Bildung

Durch Verdichtung formaler Bildungsarbeit vor allem in Schule, Studium und Ausbildung und gleichzeitiger Ausweitung dieser Arbeit bis in die Nachmittagsstunden hinein, wird es immer schwieriger für die Anbieter non-formaler Bildung Kinder und Jugendliche für diese zu gewinnen. Es ist nicht so, dass ein abnehmendes Interesse zu verzeichnen ist. Jedoch ist die Tendenz zu beobachten, dass in Zeiten der Überlastung auf das verzichtet wird, was nicht als Pflicht – wie beispielsweise die Schule – sondern als Kür erlebt wird. Dieser Verzicht geschieht oft schweren Herzens und aus Selbstschutz. Aber gerade das, was man früher einmal Herzensbildung nannte, bietet jungen Menschen entscheidende Impulse, ihr Leben in die Hand zu nehmen und gestaltet in diese Welt hineinzuwirken.

Über welche hohen Bildungskompetenzen Evangelische (Jugend)Bildungsarbeit verfügt ließe sich in den Evangelischen Jugendbildungsstätten nicht nur darstellen und abbilden, sondern auch exemplarisch durchführen. Hierbei wäre wünschenswert, dass es gelingt, die Vielfalt dieser Arbeit in den beiden Evangelischen Jugendbildungsstätten erlebbar zu gestalten.

Bildungsbedarfe von Jugendlichen

Worin im Blick auf Evangelische Jugendarbeit die drei Stichworte „Evangelisch – Jugend – Bildung“ sich zeigen könnten, wird hier zunächst einmal an den Bildungsbedarfen von Jugendlichen aufgezeigt. Allerdings gilt es dabei zu bedenken, dass damit keine Festschreibung auf die nächsten Jahrzehnte vorgenommen werden kann. So wie sich eine Kirche der Reformation ständig reformiert, so muss sich

auch Jugendarbeit immer wieder neu an den sich verändernden Bedarfen von Kindern und Jugendlichen ausrichten, Liebgewonnenes und Gewohntes in Frage stellen und gemeinsam mit jungen Menschen neue Formate entwickeln.

Junge Menschen auf dem Weg vom Kind zum Erwachsenen müssen sich ihre Welt erschließen, um sich in ihr zurechtzufinden und selbst verorten zu können. Dieser Weg birgt viele Veränderungen. Die Fragen „Wer bin ich?“, „Wer oder was möchte ich sein?“, „Wie und mit wem möchte ich leben?“ gewinnen zunehmend an Bedeutung. Und auch die Fragen „Woran kann und möchte ich glauben?“, „Was gibt meinem Leben Sinn?“, „Wie kann ich mit dem Unfassbaren, Unausweichlichen umgehen?“ drängen sich auf.

In einer sich ständig verändernden Welt können Jugendliche dabei nicht allein auf die Erfahrungen und Kenntnisse der Erwachsenen zurückgreifen. Jugendliche Lebenswelten stellen Anforderungen, die von der Erwachsenenwelt noch nicht bearbeitet oder gar beantwortet sind. Dies sind derzeit beispielsweise digitale Welt, die Frage nach Diversity of Gender and Sex, Nachhaltigkeit, Inklusion oder Umgang mit rechten Tendenzen in der Gesellschaft. Es sind aber auch Fragen, die Jugendgenerationen davor bereits beschäftigt haben, wie Gerechtigkeit, eigene Möglichkeiten und Perspektiven oder Gestaltungsmöglichkeiten in einer Welt, die so fest in der Hand der Erwachsenen zu sein scheint.

Evangelische Jugend(bildungs)arbeit will Jugendliche in dieser Entwicklungsphase unterstützen. Sie will ihnen die Sicherheit eröffnen, die es braucht, um angstfrei das eigene Leben und auch diese Welt zu gestalten. Sie will Jugendliche befähigen, ihre Potentiale zu entdecken, diese weiterzuentwickeln und zum Einsatz zu bringen. Sie will zusammen mit Jugendlichen Möglichkeiten der Beteiligung entdecken oder entwickeln. Sie will sich gemeinsam mit Jugendlichen auf den Weg machen zu einer gerechteren Gesellschaft und zu einer gerechteren Welt.

Für all das braucht es neben formaler Bildung, die dazu verhilft, Bildungsinhalte einer Erwachsenenwelt zu entdecken und zu erschließen, auch non-formale und informelle Bildung, die eigene Potentiale von Jugendlichen zur Gestaltung und Weiterentwicklung dieser Welt zum Einsatz bringt. Non-formale und informelle Bildung benötigt zum einen Menschen mit einer fachlichen Expertise für Fragen jugendlicher Lebenswelten und der Offenheit für Impulse, die Jugendliche geben, und für Themen, die Jugendliche erschließen und bearbeiten wollen und zum zweiten originäre Orte, wo sie sich zu Hause fühlen, ihren evangelischen Glauben leben und erleben können, die Geschichte von Jugend spüren und der eine gemeinsame Erinnerung, ein Gedächtnis schafft. Im Kontext der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau leistet dies vor allem der gemeindepädagogische Dienst in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in Verbindung mit den Orten Höchst und Hohensolms in ihrer Unterschiedlichkeit leisten.

Das Zukunftskonzept für Evangelische Jugendbildungsarbeit in den Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelischer Jugendburg Hohensolms legt diese Erkenntnis zugrunde. Jugendbildungsarbeit braucht zwingend hauptberufliche pädagogisch-theologische Fachkräfte: Jugendbildungsreferent*innen in den Evangelischen Jugendbildungsstätten und spezifische, unverwechselbare, von Jugendlichen geprägte tradierte Orte.

Personelle Ausstattung der Jugendbildungsstätten als Einrichtungen Evangelischer Jugendbildungsarbeit

Zur Umsetzung der oben beschriebenen konzeptionellen Ansätze benötigen die beiden Evangelischen Jugendbildungsstätten eine personelle Ausstattung. Dazu eignet sich am besten der Gemeindepädagogische Dienst. Denn hier haben wir Expert*innen für Fragen von Kindheit und Jugend, Praktiker*innen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und Mitarbeitende, die am Verkündigungsauftrag der Kirche einen Anteil haben.

Somit muss die personelle Grundausrüstung der Evangelischen Jugendbildungsstätte Kloster Höchst und der Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms über das bisherige Personal hinaus je Jugendbildungsstätte eine volle gemeindepädagogische Stelle sein. Als Jugendbildungsreferent*innen in den Evangelischen Jugendbildungsstätten wird von ihnen der Dialog mit der jeweiligen Geschäftsführung über wirtschaftliche Bedarfe versus inhaltliche Profilierung geführt. Im Dialog mit Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) werden die sich ständig verändernden Bildungsbedarfe erhoben.

Ziel dieser beiden gemeindepädagogischen Stellen als Jugendbildungsreferent*innen ist, als Agent*innen für die inhaltliche Ausrichtung und Auswirkungen der beiden Häuser „Evangelisch - Jugend – Bildung“ sowohl sichtbar werden zu lassen, als auch in der praktischen Arbeit umzusetzen. Damit wird Evangelische Vielfalt, jugendlicher Themen und Bildungskompetenzen abgebildet und damit den beiden Jugendbildungsstätten ein evangelisches Profil zu verleihen. Schon beim Betreten eines der Häuser muss zu erkennen sein, dass es sich um Orte Evangelischer Jugendbildungsarbeit, Evangelische Orte und Orte der Jugend handelt. Eine solche Art von gemeindepädagogischer Arbeit benötigt ein hohes Maß an konzeptioneller Flexibilität, die für jede neue Jugendgeneration Bedarfe neu erschließt und in der jeweiligen Jugendbildungsstätte umsetzt. Gleichzeitig muss der Dialog mit der*dem Kolleg*in in der anderen Jugendbildungsstätte ständig geführt werden, um die Fülle gegenwärtiger jugendlicher Themen abzubilden. Darüber hinaus ist auch die kommunikative Einbindung in alle Evangelischen jugendliche Kontexte zwingend. Das sind vor allem der Kontakt zu den Akteur*innen Evangelischer Jugendarbeit und der Jugendpolitik, zu Entscheidungsträger*innen der Jugendarbeit auf allen Ebenen – gleichermaßen zu Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen und auch zu den Träger*innen der kommunalen Jugendhilfe. Weiterhin ist anzustreben, dass die beiden Jugendbildungsreferent*innen werbend das Konzept / die Konzepte Evangelischer Jugendbildungsarbeit in den Evangelischen Jugendbildungsstätten in der Fläche präsentieren und in die Häuser einladen, z.B. auf Dekanatskonferenzen, Konferenzen der Hauptberuflichen im Gemeindepädagogischen Dienst oder auf den Vollversammlungen der EJHN.

Darüber hinaus bedarf eine pädagogische Arbeit, die sich den Bedarfen einer jugendlichen Klientel orientiert einer hohen Flexibilität, sich den jeweils neuen Anforderungen nachfolgender jugendlicher Generationen zu stellen. Regelmäßige Evaluationen und die Weiterentwicklung der Konzepte auf der Grundlage der sich verändernden Bedarfe von Jugendlichen sind dabei zwingend.

Finanzielle Auswirkungen: zwei Jugendbildungsreferent*innen (100%) – voraussichtlich vergütet nach KDO E10 – nach derzeitiger Personeneckwerttabelle 2 x € 79.200,- p.a. (€ 158.400,-), jeweils einen Büroraum mit entsprechender Ausstattung und Sachmittel von je € 20.000,- p.a. (€ 40.000,-).

Umsetzung Evangelischer Jugendbildung in den Jugendbildungsstätten der EKHN

Grundsätzlich müssten zunächst einmal Schwerpunkte in der inhaltlichen Ausrichtung „Evangelisch – Jugend – Bildung“ gesetzt werden, aber auch Aufgaben beschrieben werden, die an beiden Orten umgesetzt werden.

Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst könnte dann stehen für

- Gemeinschaft – Gemeinde – (Zusammen)Lebensformen
- Gesellschaftliche Herausforderung, wie z.B. Digitalisierung oder Rechtspopulismus

Die Evangelische Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms könnte stehen für

- Erlebnis – Ereignis – Herausforderung
- Kreativität – Theater – Spiel
- Qualifikation Ehrenamtlicher, z.B. Juleica

Beide Evangelischen Jugendbildungsstätten hätten den gemeinsamen Auftrag, folgende Inhalte gemäß ihren Schwerpunkten abzubilden:

- Spiritualität – Frömmigkeit – (Jugend)Gottesdienst
- Zuwendung – Seelsorge – Unterstützung
- Partizipation – Jugendpolitik - Weltverantwortung

Dies könnte sich – selbstverständlich mit Partizipation von Kindern und Jugendlichen – mit der konzeptionellen Kompetenz der Jugendbildungsreferent*innen folgendermaßen abbilden:

Nachfolgend aufgelistete **mögliche Gestaltungsformen** könnten Perspektiven für die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst und die Evangelische Jugendburg Hohensolms sein; sie wurden gemeinsam mit der Evangelischen Jugend und Vertreter*innen der Förderkreise Höchst und Hohensolms entwickelt.

1. Mögliche Gestaltungsformen in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Kloster Höchst:

a) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst **als Heimat einer Kommunität**

Junge Menschen leben in einem Trakt des Klosters Höchst in einer Gemeinschaft, bestehend aus der*dem Jugendbildungsreferent*in und jungen Menschen (FSJ, EFD, FÖD, Studierende, u.a.). Diese Gemeinschaft verbindet die Traditionen klösterlichen Lebens mit denen von Wohngemeinschaften / Kommunen. In einem Ersatzbau des „Neuen Baus“ könnte dies ein Teil der Neuerrichtung sein, die Kommunität wäre auch in den alten Klostermauern denkbar oder in neu zu erstellenden Neubauten auf dem Gelände. Wünschenswert wäre die Ausstattung für die Selbstversorgung dieser Kommunität: ca. fünf bis zehn Zimmer mit Nasszellen und eine Küche. Als Gemeinschaftsräume könnten Räumlichkeiten des Klosters genutzt werden, die auch anderen zur Verfügung stehen wie beispielsweise der Andachtsraum.

Ziel dieser Kommunität ist es, **geistliches Leben** zu entwickeln und zu erproben. Denkbar sind unterschiedliche Formen von (Jugend)Gottesdiensten, meditative und kontemplative Elemente bis hin zu theologische Deutung des eigenen Lebens, des Lebens der Gemeinschaft im Kontext des Klosters Höchst und auch theologische Deutung gesellschaftlicher, politischer und kirchlicher Entwicklungen im Einvernehmen oder in Spannung zum Evangelium von Jesus Christus inkl. der Entwicklung von Modellen und Strategien im Umgang mit derartigen Spannungen. Diese Kommunität ist aber auch interkonfessionell oder interreligiös denkbar.

Zur Erreichung dieses Ziels sind zahlreiche Kooperationen denkbar: mit der Kirchengemeinde Höchst; mit der Evangelischen Jugend des Dekanats Odenwald, mit der Evangelischen Jugend der Propstei Starkenburg inkl. der Hauptberuflichen in diesen Regionen; mit der EHD z.B. als Praxisfeld für Studierende der sozialen Arbeit mit Zusatzqualifikation der Gemeindepädagogik; mit der EJHN e.V. (die möglicherweise sogar ihre Geschäftsstelle nach Höchst verlagern könnte – siehe dazu: Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst als Sitz der EJHN e.V.); als Außenstelle des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und viele weitere, die aus der Mitte der Kommunität eruiert und entwickelt werden.

Es ist auch vorstellbar, dass die Mitglieder der Kommunität während ihrer Zeit im Kloster Höchst eine Juleica erwerben können und als Ehrenamtliche in der Jugendarbeit in der Region Höchst wirken können – möglicherweise sogar durch das Angebot von Modulen der Juleica-Ausbildung. Oder aber, die Mitglieder der Kommunität erweitern die spirituellen Angebote der Klosterpfarrerin Rink besonders für jugendliche Besucher*innen des Klosters Höchst. Auch die Entwicklung einer Willkommenskultur für Besucher*innen des Klosters durch die Bewohner*innen ist denkbar und vieles mehr: ökologische, kulturelle oder (jugend)politische Projekte, gemeinsames Leben und Arbeiten mit den Mitarbeiter*innen des Klosters Höchst etc.

Diese Kommunität wäre somit im Kloster Höchst „Gemeinde auf Zeit“ mit der*dem Jugendbildungsreferent*in als Konstante und einem lebensgeschichtlich bedingten Wechsel der übrigen Mitglieder. Ebenso würde die Kommunität für die Besucher*innen des Klosters „Gemeinde auf Zeit“ werden.

Finanzielle Auswirkungen: fünf bis zehn Zimmer, die nicht zur Vermietung zur Verfügung stehen, jedoch durch eine Mietzahlung der Mitglieder der Kommunität refinanziert werden; eine Küche im Kommunitätstrakt, die auch einer anderen Nutzung z.B. als Gruppenraum zugeführt werden kann, d.h. keine finanziellen Auswirkungen.

b) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst als **Ort für die Jugend**

Jugendliche begegnen Jugendlichen im Kloster Höchst. Nicht nur in der Kommunität werden Jugendliche / junge Menschen präsent sein, sondern auch als Besucher*innen des Klosters: Konfi-Gruppen, Kinder- und Jugendfreizeiten, möglicherweise sogar Ferienspiele, Schüler*innen u.a.m. Hierbei wird an vieles Gewachsenes angeknüpft und unter stärkerer inhaltlicher Deutung fortgeführt.

Ebenso verhält es sich beim Kloster Höchst als dem Ort der EJHN. Neben einer jährlichen Vollversammlung wären auch häufigere Vorstandssitzungen und –seminare denkbar.

Eine Erweiterung könnte dieses Konzept als ein Ort von Studierenden der EHD erfahren. Neben o.g. Möglichkeiten, die Praxisphase im Kloster Höchst zu absolvieren, sind auch Seminarangebote

vorstellbar. In Kooperation mit Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen wäre darüber hinaus das Kloster als ein Ort besonderer Angebote in der Ausbildung zu entwickeln, z.B. für Mediation oder Streitschlichtung. Je nach Schwerpunktbildung der Kommunität können die Themenschwerpunkte, die entwickelt werden, als Angebote für jugendliche Besucher*innen präsentiert werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

c) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst als **Stätte der Jugendbildung**

Neben bereits bestehenden Angeboten der **Jugendbildung** wie thematische Angebote auf den Vollversammlungen der EJHN, der Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit, Konferenz der Dekanatsjugendreferent*innen und Fachtagen zu aktuellen Themen Evangelischer Jugendarbeit der*des Jugendbildungsreferent*in – auch in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN – könnten auch weitere Angebote z.B. aus den Zentren der EKHN, sofern sie Jugend als Zielgruppe oder Thema haben, dort angesiedelt und fest verortet werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

d) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst als **digitale Kirchengemeinde**

Eine **digitale Kirchengemeinde**, die vor allem den Schwerpunkt „Jugend“ hat, könnte im Kloster Höchst und von dort aus im world wide web etabliert werden. Die Verantwortung für diese Gemeinde könnte bei der*dem Jugendbildungsreferent*in liegen, ist aber auch vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, in dem Medienpädagogik in der Jugendarbeit verortet ist, denkbar. Auch die Leitung dieses Projekts durch Ehrenamtliche oder durch Vikar*innen im Spezialpraktikum ist möglich.

Ein interaktiver Zugang zu den Angeboten und auch die Möglichkeit der Mitbestimmung und aktiven Mitarbeit würden sich als Formen der Mitgliedschaft anbieten. Dort sind alle Eigenschaften, die eine analoge Kirchengemeinde auszeichnet, vorhanden: Gottesdienste, Seelsorge, Gemeindegruppen. Vieles könnte sich aus dem speisen, was im Kloster an Veranstaltungen stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen: für die technische Ausstattung der digitalen Kirchengemeinde.

e) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst als **Sitz der Geschäftsstelle der EJHN e.V.**

Aufgrund der zentralen Lage der Jugendbildungsstätte Kloster Höchst in der EKHN ist sie auch als Sitz der **Geschäftsstelle der EJHN e.V.** denkbar. Hierzu würden zwei Büros und ggf. eine Teeküche benötigt. Zusätzliche eigene Sitzungsräume müssen nicht eingeplant werden, weil vorhandene Räumlichkeiten im Kloster Höchst für diesen Zweck synergetisch genutzt werden könnten.

Inhaltlich könnte sich durch die neue Verortung der Geschäftsstelle der EJHN in die Bildungsarbeit des Klosters Höchst einbringen. Und auch die Arbeit der EJHN könnte profitieren durch die gewonnene Nähe zu Alltags- und Lebenswelten der Jugendlichen.

Finanzielle Auswirkungen: für die Ertüchtigung und Einrichtung von zwei Büroräumen, z.T. aus Haushaltsmitteln der EJHN e.V.

f) **Verortung** der Evangelischen Jugendbildungsstätte Kloster Höchst in **Kirche und Region**

In der Stadt Höchst haben 33% der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Das Kloster Höchst kann hier **Erfahrungs- und Begegnungsräume** eröffnen.

Wenn sich die Türen des Klosters für die Jugendlichen des Ortes öffnen, könnte Kirche hier mehr als bisher Teil des Gemeinwesens werden und umgekehrt als ein Treffpunkt für die Höchster Jugend wirken. Kirche wäre dann ein Angebot für Zielgruppen, die sonst weniger im Fokus unserer Arbeit stehen. Die Kommunität wäre dabei zuständig für die inhaltlichen Angebote.

Der Gebäudekomplex dokumentiert eine Einheit von Kirche und Jugendbildungsstätte. Das Verhältnis von Kirchengemeinde und Kloster hat eine wechselvolle und spannungsreiche Geschichte. Ziel ist es, für die Gäste und Kirchenbesucher wieder eine Einheit zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

g) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst als **wirtschaftlich verantwortlich geführtes Tagungs- und Bildungshaus der EKHN**

Das Kloster Höchst benötigt ein klares Profil, um als Tagungshaus der Evangelischen Kirche erkennbar zu sein. Mit der oben beschriebenen Zuordnung eines Evangelischen Profils ist dies leistbar.

Mit einer Bettenzahl von 120 bis 150 ist eine Jugendbildungsstätte nach den Maßgaben der EKHN wirtschaftlich zu führen. Dazu ist es nötig, den „Neuen Bau“ zu erneuern und gemäß heutiger Standards, aber auch gemäß der oben beschriebenen jugendlichen Bedarfe zu planen. Bei einer Bettenzahl von 120 Betten und einer Auslastung von 40% (=mind. 17.500 Übernachtungen) – nach heutigem Kostenstand, unter Einbeziehung von 130.000€ Zuschuss (für 8.400 EKHN-Übernachtungen und demgemäß EKHN-rabattierten Preisen)⁵ – kann der Wirtschaftsbetrieb ein ausgeglichenes Ergebnis erreichen, mit einer Auslastung von 46% (=20.000 Übernachtungen) wäre auch die laufende Bauunterhaltung im Wirtschaftsbetrieb darstellbar. Ausgangsbasis ist dabei das aktuelle Preissystem. Bei einer günstigeren Preisgestaltung wird sich der Zuschussbedarf erhöhen müssen.

Eine differenzierte Preisgestaltung soll es vor allem Kirchengemeinden und Dekanaten möglich machen, sich für das Kloster Höchst zu entscheiden. Die Frage von Fördermitteln Dritter muss dazu auch eruiert werden, ebenso die Frage, ob verlässliche Kooperationspartner*innen gefunden werden können.

Finanzielle Auswirkungen: für die Erstellung und Einrichtung des Neuen Baus.

2. Mögliche Gestaltungsformen in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms:

a) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms als ein **Ort sakraler Räume und spirituellen Erlebens**

Die These, dass Gottes Gegenwart immer und überall – unabhängig von dem (Stand)Ort – zu spüren ist, bildet nur einen Teil religiöser Wirklichkeit und religiösen Erlebens ab: Sakrale Räume at-

⁵ vgl. Wirtschaftsplan 2019 im Haushaltsplan 2019

men in besonderem Maße den Geist Gottes, weil ihre Ausstrahlung, ihre Aura und ihre Geschichte Gott spürbar machen. **Sakrale Räume** können Gott erfahrbar machen, sie haben eine ganz besondere Wirkung auf die Menschen, die dort zusammenkommen. Dies betrifft nicht allein Räume, die konzipiert sind, um dort Gottesdienst zu feiern. Jeder Raum kann zum **Ort von Spiritualität** werden, wenn bestimmte gestalterische Bedingungen erfüllt sind.

In der Geschichte gab es keine Trennung zwischen kirchlichen und politischen bzw. weltlichen Räumen. Und so mussten Gestaltung und Wirkung unterschiedlichen Zwecken dienen und dabei jedem der Zwecke Rechnung tragen.

Die konzeptionelle Kunst der Raumgestaltung besteht darin, Räume profiliert und erkennbar zu gestalten und gleichzeitig eine vielseitige Nutzung zu ermöglichen. Das ist neben der gestalterischen auch eine theologische Aufgabe (Einheit von Vielfalt und Profil). In der Jugendburg Hohensolms gilt dies besonders für die Gestaltung des Rittersaales und des Heubodens. Wenn die christliche Botschaft eine einladende offene Botschaft ist und keine ausgrenzende – und genau das ist ja das Selbstverständnis der EKHN, dann wäre die Konsequenz ein offensives Bekenntnis, wer die Trägerin der Burg ist: Die Gemeinde Jesu Christi, die die befreiende Botschaft des Evangeliums verkündigt und zur Gemeinschaft einlädt. Sie ist nicht für sich allein Evangelische Gemeinde, sie lädt andere Bekenntnisse und Religionen zum Dialog ein: Damit wird die Jugendburg Hohensolms zu einer aktiven und attraktiven Begegnungsstätte unterschiedlicher Weltanschauungen! Die Jugendburg Hohensolms wird zu einem Ort des Dialogs und der Vielfalt. Der*dem Jugendbildungsreferent*in könnte dabei die Funktion eines*einer „Burgherr*in“ als sakrale Leitung zukommen.

Finanzielle Auswirkungen: für die künstlerische sakrale Raumgestaltung im Rahmen der Renovierung der Räume

b) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms als **ein Ort für Theater und Spiel**

Spiel- und Theaterarbeit ist in der Jugendburg Hohensolms beheimatet und mit ihr verwurzelt und damit auch Teil ihrer Geschichte. Dies bildet sich unter anderem in dem Verein „Tor Weg Wohnung“ ab, der viele Jahrzehnte in der Burg ansässig war, aber auch in der Tradition der „Spiel- und Theaterwerkstatt“ sowie der Laienspielerarbeit in den 50er und 60er Jahren u.a. durch den damaligen Landesjugendpfarrer Helmut Bracht.

Die Jugendburg als Bildungsstätte eignet sich in besonderem Maße für diese Arbeitsform, weil das Ambiente Phantasie und Gestaltung geradezu zwingend eröffnet. Die Theaterarbeit ermöglicht eine persönlich-biographische Auseinandersetzung und gleichzeitig eine Behandlung kirchlicher, gesellschaftlicher und politischer Fragestellungen. Eine Kooperation mit dem Arbeitsbereich Theaterpädagogik aus dem Zentrum Verkündigung ist dabei auch denkbar.

Finanzielle Auswirkungen: keine

c) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms als **ein Ort des Geschichtsbewusstseins**

Die **Historie der Burg** und die Geschichten, die dort stattgefunden haben, müssen in einer lebendigen Art und Weise dargestellt werden. Eine Möglichkeit hierzu bietet die „lebende Bibliothek“. In

einem festen zeitlichen Rahmen und mit einer „Ausleihordnung“ stellen sich Menschen als „lebende Bücher“ zur Ausleihe zur Verfügung. Kriterium der zur Verfügung stehenden Personen ist ein gemeinsames Thema (Beispiel: Sprich mit Deinen Vorurteilen – es werden Menschen eingeladen, die als Personen Vorurteile repräsentieren) Der gemeindepädagogischen Fachkraft käme darin die Rolle der*des Koordinator*in und Organisator*in zu.

Je nach dem entsprechenden Thema können so in besonderer Weise Themen aus der Historie mit aktuellem Bezug lebendig diskutiert werden: Bildungsarbeit in einzigartigem Rahmen!

Der*dem Jugendbildungsreferent*in kämen hier vor allem Aufgaben zu, diese Aktivitäten anzustoßen und zu begleiten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

d) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms als **eine Stätte der Jugendbildung und Jugendbeteiligung mit multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten**

Die Jugendbildungsstätte Hohensolms wird von evangelischen Gruppen vor allem für Freizeiten mit Kindern, für Konfirmandenfreizeiten und für Juleica-Schulungen genutzt. Diese Arbeitsschwerpunkte sollten erhalten und ausgebaut werden. Dafür braucht es Rahmenbedingungen wie Preis – und Raumgestaltung, Service und aktive Angebote des Hauses.

Ein großes Manko ist die Erreichbarkeit mittels öffentlicher Verkehrsmittel. Ein Hol- und Bringediens muss zwingend erwogen werden.

Wenn wir es ernst meinen mit unserem Gedanken an eine Gemeinschaft, die sich in der Nutzung der Evangelischen Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms darstellt, dann sollte es einen (ständigen) **Beteiligungsprozess durch die Nutzer*innen**, vor allem der Jugendlichen selbst, in der Gestaltung der Burg, des Service und der Inhalte geben.

Die gemeinsame Gestaltung der Kapelle – möglicherweise im Rahmen einer Vollversammlung der EJHN – könnte ein konkretes Erstprojekt sein.

Finanzielle Auswirkungen: keine - Finanzierung im Rahmen der Einzelprojekte ggf. durch Fördermittel.

e) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms **als kreativ-künstlerischer Gestaltungsraum und als wirtschaftlich verantwortlich geführtes Tagungs- und Bildungshaus der EKHN**

Die Jugendburg ist als „Evangelische Jugendbildungsstätte“ nicht zu erkennen. Dies ist eine zentrale gestalterische Anforderung. Es braucht ein **Gestaltungskonzept**, das die entsprechenden Elemente (Burg / Denkmalschutz – Ort der Evangelischen Jugend – Jugendbildungsstätte – Tagungshaus – Beteiligung der Gäste an der Gestaltung) aufnimmt und umsetzt. Dies wird im Prozess der Konzeptionsentwicklung auch eine Identifikation der Beteiligten mit „ihrer Burg“ zur Folge haben.

Dies könnte sich beispielsweise folgendermaßen abbilden: Beim Ankommen sollten die Farben der evangelischen Jugend, das Logo der EKHN und der EJHN, ein Leitsystem und der Grundriss als Orientierung und ein aktuelles Banner deutlich sichtbar sein. Erstellung einer „Sakralkiste“, die den Gästen die Umgestaltung jedes Raumes für Andachten, Gottesdienste u.ä. ermöglicht. Biblische Texte in Verbindung mit der Burg bzw. mit einzelnen Räumen setzen. Christliche Symbole zur Ge-

staltung der Burg verwenden (auch weithin sichtbare): Regenbogen, Wasser, Fisch, Kreuz etc. Team von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen bietet inhaltliche Module für Gästegruppen an. Die Burg Hohensolms löst durch ihre Ausstrahlung Phantasien der Gäste für biblische Assoziationen aus. So können biblische Geschichten und Inhalte erfahrbar gemacht werden.

Die Geschichte, die Funktionen und die Nutzung der Gebäudeteile der Burg sollten wieder erfahrbar werden, damit würde die sterile Atmosphäre vor allem im Marstall und in der Regenbogenhalle verbessert werden. Auf diese Weise könnte man die „Schätze“ der Räume heben und die historisch, politisch und religiös oft unterschiedliche Bedeutung sichtbar machen.

Die Jugendburg braucht Gesichter, die für das Haus stehen, es repräsentieren und zur Verfügung stehen.

So wie das Kloster Höchst benötigt auch die Evangelische Jugendburg Hohensolms ein klares Profil, um als Tagungs- und Bildungshaus der Evangelischen Kirche erkennbar zu sein. Mit der oben beschriebenen Verantwortung bei der*dem Jugendbildungsreferent*in und der Zuordnung eines Evangelischen Profils ist dies leistbar: ein Ort der Jugendbildung – ein Ort sakraler Räume – ein Ort von Theater und Spiel – ein Ort des Geschichtsbewusstseins – eine Stätte der Jugendbildung – ein kreativ-künstlerischer Gestaltungsraum. Gerade aufgrund seiner Lage als eine Exklave der Evangelischen Kirche im Rheinland vom Gebiet der EKHN umschlossen, braucht es eine klare Verortung und Anbindung in der Region. Dies ist beispielsweise durch eine Kooperation mit dem Kirchenkreis Braunsfeld und der Kirchengemeinde Hohensolms / Blasbach denkbar, aber auch durch Gewinnung der umliegenden EKHN-Dekanate für ein Engagement für die Jugendburg Hohensolms.

Bei einer Bettenzahl von 150 Betten und einer Auslastung von 38% (=mind. 21.500 Übernachtungen) ist – nach heutigem Kostenstand, unter Einbeziehung von 155.000€ Zuschuss (für 9.100 EKHN-Übernachtungen und demgemäß EKHN-rabattierten Preisen)⁶ – kann der Wirtschaftsbetrieb ein ausgeglichenes Ergebnis erreichen, mit einer Auslastung von 43% (=24.000 Übernachtungen) wäre auch die laufende Bauunterhaltung im Wirtschaftsbetrieb darstellbar. Ausgangsbasis ist dabei das aktuelle Preissystem. Bei einer günstigeren Preisgestaltung (z.B. für kirchliche Gäste) wird sich der Zuschussbedarf erhöhen.

Eine differenzierte Preisgestaltung soll es vor allem Kirchengemeinden und Dekanaten möglich machen, sich für die Evangelische Jugendburg Hohensolms zu entscheiden. Die Frage von Fördermitteln Dritter muss dazu genauer eruiert werden, ebenso die Frage, ob verlässliche Kooperationspartner*innen gefunden werden können.

Finanzielle Auswirkungen: im Rahmen der Renovierungsarbeiten und in geringfügigem Maße für Sakralkiste und Beschilderung.

⁶ vgl. Wirtschaftsplan 2019 im Haushaltsplan 2019

Konzeption

**einer
spirituell profilierten Ausrichtung für
ein**

**„Evangelisches Tagungshaus
Kloster Höchst“**

Inhalt

- | | |
|--------------------|---------|
| 1. Zusammenfassung | Seite 2 |
| 2. Antrag | Seite 3 |

Ausführliche Darlegungen

- | | |
|---|----------|
| 3. Das bisherige Engagement des Evangelischen Dekanats Odenwald | Seite 5 |
| 4. Verortung des Klosters in der Region | Seite 7 |
| 5. Konzeptionelle Überlegungen | |
| 5.1. Rahmenbedingungen | Seite 8 |
| 5.2. Möglichkeiten | Seite 9 |
| 5.3. Strukturelle Überlegungen | Seite 11 |
| 6. Aufgabenstellungen | |
| 6.1. Gebäude | Seite 12 |
| 6.2. Personal | Seite 13 |
| 6.3. Wirtschaftlichkeit | Seite 13 |
| 6.4. Recht | Seite 14 |
| 7. Schlussbemerkung | Seite 14 |

Zusammenfassung

Seit langem spüren Mitarbeiter*innen und Pfarrer*innen im Evangelischen Dekanat Odenwald die geistliche Wirkkraft des „Klosters Höchst“ und engagieren sich für eine Entfaltung geistlichen Lebens vor Ort.

Wir sehen, dass Menschen zunehmend die Sinnfrage stellen. Auf der Suche nach ihrer Bedeutung in der Welt suchen sie gerne Orte abseits der Alltagsroutine. Der Odenwald bietet ein breites interkulturelles und interreligiöses Spektrum von geistlichen Angeboten.

Erfahrungen mit dem geistlichen Angebot im Kloster zeigen den Bedarf an spirituellen Angeboten. Das Evangelische Dekanat Odenwald hat durch Errichtung einer „Pfarrstelle zur Förderung geistlichen Lebens“ dieses Angebot aufgebaut und möchte es weiterhin aufrechterhalten und weiterentwickeln mit einer Konzeption, die über die Region hinaus für die gesamte EKHN wirksam werden kann.

Wir schlagen vor, dass im Rahmen der geistlichen Profilierung des Hauses eine volle Pfarrstelle für die Kirchengemeinde der Tagenden seelsorgerlich und verkündigend Angebote macht und einen klösterlichen Tagesablauf mit Tagzeitengebeten als Angebot vorhält. Darüber hinaus wirkt sie mit der Organisation von eigenen – auch mehrtägigen – Veranstaltungen in die Region und in den Bereich der EKHN. Dabei bildet sie die Themenkomplexe ab:

- Glauben
- Kirche, Ökumene und Gesellschaft
- Kultur
- Diakonie
- Gemeinsames Lernen

Der „Neue Bau“ des Klosters Höchst ist nicht zu halten und muss ersetzt werden. Eine Neugestaltung sollte die inhaltliche Profilierung widerspiegeln.

Da das Evangelische Dekanat Odenwald viel Zeit und Engagement in das überregionale Engagement im Kloster steckt und derzeit auf der Suche nach einem „Haus der Kirche“ ist, schlagen wir zur Nutzung von Synergieeffekten zusätzlich zu einem neuen Tagungshausbereich auch die Errichtung eines Gebäudes zur späteren Nutzung durch das Evangelische Dekanat Odenwald als „Haus der Kirche“ auf dem Klostergelände vor. Auch das Regionale diakonische Werk benötigt Räumlichkeiten und würde sich in einem neu zu errichtenden Komplex einmieten.

Um kompetent und wirtschaftlich arbeiten zu können, schlagen wir die Verteilung der Aufgaben auf drei Verantwortungsbereiche vor:

1. Bau und Liegenschaft
2. Hotellerie und Tagungsbetrieb
3. Inhaltliche Arbeit

2. Antrag an die Landessynode der EKHN

Das Evangelische Dekanat Odenwald bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, auf der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 09.05. bis zum 11.05.2019 den folgenden Antrag zu beraten und zu beschließen.

- 1) Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt die Kirchenverwaltung mit der Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die zur Eigentümerin der Liegenschaft „Kloster Höchst“ in Höchst im Odenwald wird. Der „Tagungshaus Kloster Höchst GbR“ werden
 - das Grundstück
 - die Gebäude für den Tagungsbetrieb, renoviert, bzw. neu errichtet,
 - Sicherheitsrücklagen in Höhe von zwei(?) Millionen übertragen.Mit den entsprechenden Sicherheiten ausgestattet, arbeitet die GbR selbstständig.

- 2) Die „Tagungshaus Kloster Höchst GbR“ errichtet mit dem zentralen Pfarreivermögensfonds als Investor ein Gebäude mit einer Verkehrsfläche von 468 qm auf 26 Büro-, Besprechungs-, und Sozialräumen sowie einer zusätzlichen Verkehrsfläche zur Vermietung an das Regionale Diakonische Werk Odenwald.

- 3) Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt die Kirchenverwaltung mit der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Tagungshaus Kloster Höchst GmbH“. Die „Tagungshaus Kloster Höchst GmbH“ ist kirchlich angebunden. Die „Tagungshaus Kloster Höchst GmbH“ arbeitet selbstständig und kostendeckend. Sie hat den Auftrag, Übernachtungs- und Tagungsräume auf dem Markt anzubieten und so die finanziellen Ressourcen für Personal- und Betriebskosten zu erwirtschaften.

- 4) Die „Tagungshaus Kloster Höchst GbR“ vermietet die Gebäude für den Tagungshausbetrieb an die „Tagungshaus Kloster Höchst GmbH“.

- 5) Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt die Kirchenverwaltung mit der Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“.

Die „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“ wird als Gemeinde betrachtet und entsprechend personell ausgestattet:

- 1,0 Pfarrstelle
- 0,5 Verwaltungsstelle

Auftrag der „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“ ist es, dem Tagungshaus mit den Arbeitsfeldern

- Verkündigung (regelmäßige Gottesdienste)
- Seelsorge
- Bildung
- Öffentlicher Dialog

ein evangelisches spirituell geprägtes Profil zu geben.

Dazu werden Veranstaltungsangebote (eigene, aus der Kolleg*inn*enschaft des Dekanates oder von extern angeworbene) vorbereitet, beworben und durchgeführt.

Die „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“ arbeitet eng mit dem Evangelischen Dekanat Odenwald zusammen mit dem Ziel, Angebote für den Bereich der EKHN und deren säkulare Umwelt zu schaffen.

- 6) Die „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“ und die „Tagungshaus Kloster Höchst GmbH“ finden eine rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit und über die Bereitstellung von Räumen für die Tagungsangebote der „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“.
- 7) Die „Tagungshaus Kloster Höchst GbR“ vermietet nach Fertigstellung das Gebäude für das „Haus der Kirche“ an das Evangelische Dekanat Odenwald. Die Refinanzierung der Miete geschieht nach den üblichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Finanzierung angemieteter Gebäude in den Dekanaten als „Haus der Kirche“.
- 8) Die „Tagungshaus Kloster Höchst GbR“ vermietet nach deren Fertigstellung die dafür vorgesehenen Räume an das Regionale Diakonische Werk Odenwald.

3. Das bisherige Engagement des Evangelischen Dekanates Odenwald

„Dem Kloster Höchst gehört die Liebe unseres Dekanats.“

Dieser vor einiger Zeit bei einer Dekanatsynode gesprochene Satz steht für eine bleibende Tatsache.

Seit Jahren engagiert sich das Evangelische Dekanat Odenwald für eine spirituell geprägte Arbeit in dem „Tagungshaus der EKHN – Kloster Höchst“.

Wir erleben es dankbar als Anerkennung und Wertschätzung unseres Engagements, dass wir aus dem Beirat der Tagungshäuser der EKHN um die Vorlage eines eigenen Konzeptionsentwurfes für eine Profilierung des „Klosters Höchst“ gebeten wurden.

Gerne haben wir uns die Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufgabe gemacht.

Wir sind uns dessen bewusst, dass intensive weitere Beratungen und Planungen nötig werden, wenn sich Kirchenleitung und Landessynode das vorgelegte Konzept zu Eigen machen können.

Gerne werden wir als Dekanat auch die weiteren Wege mitgehen und Verantwortung übernehmen.

Das Kloster Höchst ist ein gesamt Kirchliches Haus.

Gleichwohl liegt es nicht nur im Gebiet des Evangelischen Dekanats Odenwald mit seinen 25 Kirchengemeinden, sondern für die Kirchengemeinde Höchst ist ihre Ortskirche ein Bestandteil des Klosterensembles.

Mit seiner Geschichte ist das Kloster bis heute ein Ort mit besonderer geistlicher Ausstrahlung. Es ist allemal angemessen festzuhalten, dass die evangelische Prägung der Region hier ihren Kristallisationspunkt hat.

Dies bis in unsere Gegenwart und in die Zukunft weiterzuführen, ist uns ein besonderes Anliegen.

Als im Jahr 2004 eine Förderinitiative für das Haus gegründet wurde, war das Evangelische Dekanat Odenwald von Anfang an personell mit dabei.

Mitarbeiter*innen des Evangelischen Dekanats Odenwald sehen und sehen das spirituelle Potential des Ortes Kloster Höchst mit seiner Geschichte. Sie fühlen sich der Strahlkraft dieses Ortes verpflichtet und begreifen es als Aufgabe ihrer Kirche vor Ort, die Möglichkeiten dieses Hauses überregional in der EKHN zugänglich und erfahrbar zu machen.

Darum sind sie bereit, an der Seite der Gesamtkirche an einer inhaltlichen Profilierung des Tagungshauses „Kloster Höchst“ mitzuwirken, zusätzlich zu den Herausforderungen vor Ort in der Region.

Das Kloster Höchst ist eng mit dem Dekanat Odenwald verbunden und wird von den Gemeinden und Einrichtungen des Dekanats auf vielfältige Weise genutzt.

Deutlich ist aber auch: Als Tagungshaus lebt das Kloster Höchst vor allem von den externen Gästen und Gruppen aus Wirtschaft, Politik und Bildung. Es ist uns ein Anliegen, durch geistlich geprägte Arbeit den besonderen Charakter des Ortes wirksam zu halten und Kirche als Gesprächspartner niedrigschwellig anzubieten.

Das geschieht seit langem auf vielfältige Weise.

Die Projektstelle aus dem Stellenpool des Evangelischen Dekanates Odenwald zur „Förderung geistlichen Lebens“ wurde im Kloster angesiedelt.

Dass dies möglich ist, ist ein deutlicher Ausdruck der hohen Akzeptanz in der Region. Zudem hat die Stelle dem Profil des Klosters neue Aspekte verliehen, die in den geistlichen Angeboten einen klaren Ausdruck finden.

Die Angebote werden von Menschen mit sehr unterschiedlichen weltanschaulichen Hintergründen genutzt.

Eine Auswahl der bisherigen Angebote:

- Mittagsgebet im Stillen Raum
- Ausbildungskurs Klosterbegleiterinnen
- Führungen auf dem Vaterunser-Meditationsweg und im Labyrinth (für Frauenkreise, Kirchenvorstände, Konvente, Firmen (u.a. Flugbegleiter der Lufthansa etc.)
- Geistliche Klostertage (Mut zur Entscheidung; Impulse für Geistliches Leiten; Wege zur Mitte; Von der Landschaft meines Glaubens; Oasentage; Beten im Alltag; Schreibwerkstatt; Stille Tage)
- Jährliche Konfirmandentage Schöpfung für die Dekanatsgemeinden
- Fachtage „Kriegskinder“
- „Rat der Religionen“ auf dem Vaterunser-Weg
- Künstlerworkshop „Engel in Holz“
- Kinderklostertag
- Frauenmahl
- Biblisches Menü
- Luther-Wochenende
- Pastoralkollegs
- Sabbattage für Pfarrer*innen
- Ausstellung „Eco-City“ für Schulklassen und Konfirmandengruppen.

4. Verortung des Klosters in der Region

Das Evangelische Dekanat Odenwald schätzt sich glücklich, dass dieses Haus mit seiner bedeutungsvollen Geschichte, seinen tiefen Wurzeln, seinem Leben und seiner Lebendigkeit, im Dekanatsbereich liegt. Nicht hoch genug eingeschätzt werden kann aus unserer Sicht in der heutigen Zeit auch die Existenz eines explizit evangelischen Zentrums in dieser Region. Um das Haus herum liegen in näherer und mittlerer Entfernung entsprechende Zentren anderer Konfessionen und Religionen bzw. Weltanschauungen

- Kloster Schmerlenbach der katholischen Kirche,
- Seminarhotel Odenwald in Hassenroth (ein esoterisch geprägtes Haus in einem Ortsteil von Höchst),
- „Deutsch-Islamisches Zentrum“ in Lützelbach,
- Hinduistisches Seminar- und Begegnungszentrum in Kirchbrombach
- Buddhistisches Zentrum Siedelsbrunn).
- Odenwaldinstitut „Tromm“ der Karl-Kübel-Stiftung

Eine „evangelische Stimme“ darf in diesem Kanon auf keinen Fall fehlen!

Dankbar sehen wir, dass das Haus auch für andere Menschen und Institutionen der Region einen hohen Stellenwert genießt. So ist etwa die Kommune Höchst beteiligt an der Unterhaltung des Vaterunser-Meditationsweges, der ohne dieses unentgeltliche Engagement nicht weiterbestehen könnte.

Auch die Zusammenarbeit mit der Fachschule für Holz- und Elfenbeinkunst in Michelstadt ist zu nennen; die Skulpturen des Vaterunser-Meditationsweges wurden von Schüler*innen dieser Schule geschaffen, und gelegentlich notwendige Arbeiten an den Kunstwerken werden ebenfalls von hier aus geleistet.

Derzeit entsteht ein Pilgerweg, der von Aschaffenburg nach Heidelberg führen und bei dem das Kloster eine Station bilden wird. Hier sind neben Haupt- und Ehrenamtlichen aus dem Dekanat auch die Odenwald-Touristik, die Odenwald-Regionalgesellschaft und der Odenwaldklub beteiligt.

Nicht übersehen werden darf die enge Verbindung des Klosters mit der Ortsgemeinde in Höchst. Die Kirche befindet sich in der Verantwortung der Evangelischen Kirchengemeinde Höchst. Das Kloster ist in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Gebäude bilden eine unaufhebbare Einheit.

5. Konzeptionelle Überlegungen

5.1. Rahmenbedingungen

Die Kirchenvorstände, die Dekanatssynode und den Dekanatssynodalvorstand im Dekanat Odenwald beschäftigt die Frage, wie sich die evangelische Kirche im ländlichen Raum für die Zukunft gut aufstellen kann. Dabei rücken Vernetzungen und Synergien immer stärker in den Blick.

Verknüpfungen nach innen und außen werden erprobt und praktiziert. Hierbei spielen die regionalen Dienste eine besondere Rolle. Interkulturelle Begegnungen werden gefördert durch die Fachstelle Ökumene, Bildungsangebote erreichen Interessierte über Gemeindegrenzen hinaus, Kooperationen mit dem Kreis, Kooperationen im sozial-diakonischen Bereich sind zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Hierzu tragen die Notfallseelsorge, die Klinikseelsorge, die Hospizarbeit, das regionale Diakonische Werk sowie Angebote der Dekanatsjugend und die Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich bei. Unglücklich für das Evangelische Dekanat Odenwald ist derzeit, dass die Arbeitsplätze im Dekanat wenig funktional auf verschiedene und nur schlecht verbundene Mietobjekte verteilt sind.

Dies erschwert die Arbeit des hoch motivierten und engagierten Dekanatsteams.

In der ganzen kirchlichen Landschaft erweisen sich bei Vernetzungsarbeit und Koordinationsüberlegungen überregionale Orte für ein regionales Denken und Handeln als äußerst sinnvoll. Das Kloster Höchst ist inzwischen zu einem Treffpunkt und Stärkungsort geworden für Menschen aus der Region und darüber hinaus.

Die Strahlkraft eines geistlichen Ortes wie das Kloster Höchst unterstützt die Planung und Vorbereitung kirchlichen Handelns, wenn er mit seiner besonderen Geschichte und einem verlässlichen geistlich geprägten Angebot im Tagesablauf Fixpunkte vorhält.

Wir nehmen wahr, dass Menschen zunehmend die Sinnfrage stellen. Sie suchen nach dem Sinn ihres Tuns, nach der Bedeutung und dem Ziel ihres Lebens. Nicht immer kommen diese Fragen in den eigenen Kirchengemeinden vor Ort an. Wir deuten dies nicht als Ablehnung der eigenen Kirchengemeinde; vielmehr scheint sich für uns dahinter der Wunsch zu verbergen, sich diesen Fragen an einem „ungestörten Ort“ außerhalb der Alltagsroutine und mit einem (noch) unvertrauten neuen Rahmen zu stellen.

Fokussierung inmitten der Alltagsroutine scheint schwierig.

In der Sehnsucht nach neuer Ausrichtung eigenen Lebens und bei der Suche nach Sinn und Bedeutung haben Orte mit spiritueller Kraft wie das „Kloster Höchst“ eine besondere Bedeutung.

Diese gilt es ernst zu nehmen und zu gestalten.

Der „Neue Bau“, der in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts errichtet wurde, scheint nicht zu halten zu sein. Zu hoch ist der Renovierungsbedarf, zu schwierig die Anpassung an heutige Standards. In den Überlegungen zur Zukunft des Klosters Höchst wird seit Jahren auch daran gedacht, diesen Bau niederzulegen und ein zukunftsfähiges Gebäude neu zu errichten.

Das eröffnet auch architektonisch viele neue und gute Möglichkeiten.

5.2. Möglichkeiten

Wenn wir ein Bild für die Zukunft des „Evangelischen Tagungshauses Kloster Höchst“ entwerfen, hoffen wir auf die Umsetzung der folgenden Möglichkeiten:

Gestaltung des Hauses mit „Oase-Plätzen“ Die Architektur der Gebäude und des Außengeländes laden zur Ruhe ein.

Bei einer Neugestaltung der Übernachtungs- und Tagesräume bietet sich die einmalige Möglichkeit, klare architektonische Unterscheidungen zwischen Orten der Besinnung und aktiven „lauteren“ Orten zu gestalten.

So könnte z. B. ein besonderer Speisesaal für Mahlzeiten im Schweigen angeboten werden.

Das geistlich geprägte „Evangelische Tagungshaus Kloster Höchst“ Wir stellen uns das Angebot eines gestalteten Tagesablaufs (z.B. mit Tagzeitengebeten) vor

Das Gelände des Klosters und seine Angebote im Außenbereich (Labyrinth, Skulpturen) sind zugänglich. Das Kloster wird zu einer niedrighschwelligem Begegnungsstätte im Außenbereich. Es gibt ein Klostercafé und einen Klosterladen.

Die Gemeinschaft der Tagenden und der Mitarbeitenden im „Evangelischen Tagungshaus Kloster Höchst“ wird als Kirchengemeinde angesehen. Um inhaltlich profilierte Arbeit und eine klösterlich geprägte Tagesstruktur vorzuhalten, entsendet die Gesamtkirche der EKN eine volle Pfarrstelle in das „Evangelische Tagungshaus Kloster Höchst“ die an die Dienstgemeinschaft des Evangelischen Dekanates Odenwald angebunden ist.

Schwerpunkte inhaltlicher Arbeit können sein:

1. Forum „Glaube“

- Glaubenskurse (auch für unterschiedliche Milieus),
- Exerzitien und Retraiten,
- kreative Bibelkurse,
- Inhaltliche Angebote zu Selbstreflexion und Konzentration,

- Eigenen Kraftquellen nachspüren und ihnen neu Raum öffnen,
- Auseinandersetzung mit und Einüben von neuen spirituellen Möglichkeiten

2. Forum „Kirche, Ökumene und Gesellschaft“

- Diskussionsabende, Vorträge,
- Akademie vor Ort
- Dialog mit umgebenden Weltanschauungen
- Dialog mit säkularer Welt
- Reflexion politischen Handelns

3. Forum „Kultur“

- Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden
- Musik, Literatur, Bildnerische Darstellung, Tanz

4. Forum „Diakonie“

- Hospizarbeit,
- Besuchsdienste,
- Demenzarbeit,
- Reflexion diakonischen Handelns

5. Forum „Gemeinsam lernen“

- Kurse KiGoDi,
- Kurse für Mitarbeitende,
- „Think-Tanks“ zur „Zukunft Kirche“.
- Dialog Stadt/Land Dialog verschiedener Regionen der EKHN
- Arbeit mit Kirchenvorsteher*innen

Bei der Erstellung des Veranstaltungsangebotes kann die Pfarrperson der Pfarrstelle „Evangelisches Tagungshaus Kloster Höchst“ mit Engagement aus dem Kreis der Mitarbeitenden im Evangelischen Dekanat Odenwald rechnen. Vor Allem aber vertrauen wir darauf, dass ein breites Angebot von Ressourcen zu erschließen ist:

Die Zusammenarbeit mit den Zentren der EKHN birgt viele Möglichkeiten.

Die Evangelische Hochschule Darmstadt mit ihrem Lehrkörper und ihren Studierenden liegt nahe. Ebenso die Universität Heidelberg.

Wichtig ist uns: Alles, was inhaltlich geschieht, soll eingebettet sein in und getragen sein von dem besonderen Rahmen und dem besonderen Geist des Hauses. Erkennbares evangelisches Profil.

Wir sind überzeugt davon, dass so ein lebendiger Ort öffentlicher Theologie gestaltet wird, der wahrgenommen werden wird.

5.3. Strukturelle Überlegungen

Es erscheint uns sinnvoll, die Aufgaben und Risiken gut zu beschreiben und besonderen Kompetenzen zuzuordnen.

Darum schlagen wir eine Aufteilung auf drei Arbeitsfelder vor:

1. **Liegenschaft und Gebäude**
unter Punkt 2, „Antrag“: „Tagungshaus Kloster Höchst GbR“
2. **Hotellerie und Tagungsbetrieb**
unter Punkt 2, „Antrag“: „Tagungshaus Kloster Höchst GmbH“
3. **Inhaltliche Arbeit**
unter Punkt 2, „Antrag“: „Tagungshaus Kloster Höchst gGmbH“

1. Verwaltung Grundstück und Gebäude

Wir stellen uns vor, dass eine kirchlich gebundene und kirchlich besetzte Eigentümergesellschaft gegründet wird, in deren Besitz die Liegenschaft „Kloster Höchst“ übergeht.

Sie ist verantwortlich für Instandhaltung und Renovierung. Aus den Vermietungs- und Pachteinnahmen muss sie die dafür nötigen finanziellen Ressourcen eigenständig erwirtschaften.

2. Hotellerie- und Tagungsbetrieb

Wir stellen uns vor, dass eine kirchlich gebundene und kirchlich besetzte Betreibergesellschaft gebildet wird, die die Liegenschaft „Kloster Höchst“ mietet und betreibt.

Sie ist verantwortlich für den Verkauf der Übernachtungszimmer und Tagungsräume. Aus den Einnahmen des Tagungsbetriebes muss sie die nötigen finanziellen Ressourcen für Personal- und Sachkosten eigenständig generieren. Die Betreibergesellschaft wird geführt von einem Geschäftsführer.

Das Tagungshaus steht grundsätzlich Gruppen aller Organisationen und Anbieter für Veranstaltungen offen, sofern sich deren Arbeit mit den Grundwerten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als vereinbar darstellt. Rassistischen und lebensverachtenden Gruppierungen bleibt das Haus verschlossen.

3. Inhaltliche Arbeit

Zusätzlich zu den Veranstaltungen externer Anbieter, die das Hauptgeschäft des Tagungshauses abbilden werden, wird eine profilierte evangelische spirituelle Arbeit durch die Klosterpfarrstelle koordiniert.

Zu den Aufgaben der Klosterpfarrstelle gehören: Verkündigung, Seelsorge, Bildungsangebote. Sie wird unterstützt von einer halben Stelle „Verwaltungsfachkraft“.

Sie arbeitet eng mit dem Evangelischen Dekanat Odenwald zusammen. Das Evangelische Dekanat Odenwald ergänzt das Angebot im Rahmen seiner personellen Ressourcen.

Weil die Mitarbeitenden des Evangelischen Dekanats Odenwald davon überzeugt sind, dass das Kloster Höchst mit seiner Geschichte und seiner Prägung ein Ort besonderer spiritueller Kraft ist, sind sie bereit, personelles Engagement einzubringen, das nicht dem Dekanat, sondern der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu Gute kommt.

Sie sind zu überregionaler Verantwortung und überregionalem Engagement bereit, weil sie davon überzeugt sind, dass das Kloster Höchst in der öffentlichen Wahrnehmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen besonderen eigenen Beitrag leisten wird.

Die inhaltliche Arbeit wird begleitet von einem Beirat, der sich aus Vertretern der Synode, der Kirchenleitung, des „Zentrums Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ und des Evangelischen Dekanats Odenwald zusammensetzt.

Eine sinnvolle Verortung und das weiterführende Gespräch innerhalb der Gesamtlandschaft der spirituellen Angebote in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind uns wichtig.

6. Aufgabenstellungen

6.1. Gebäude

Der „Neue Bau“ aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts wird seit langem als nicht nutzbar oder zukunftsfähig angesehen. Es erscheint uns eindeutig, dass dieser Bau niedergelegt und neu errichtet werden wird.

Das birgt große Möglichkeiten.

Das Evangelische Dekanat Odenwald benötigt ein Haus der Kirche. Die Möglichkeit von Synergien und die Bereitschaft des Dekanats, sich im Kloster Höchst gesamtkirchlich zu engagieren, legen eine räumliche Nähe und die Unterbringung auf dem gleichen Gelände nahe.

Das Regionale Diakonische Werk Odenwald sucht Büro- und Beratungsräume in Höchst.

Wir erhoffen Beratung und Unterstützung seitens der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Erhebung des angemessenen Raumbedarfes für den Tagungsbetrieb.

Dabei muss auch überlegt werden, wie Tagungsräume und Übernachtungsräume architektonisch sinnvoll und dem Konzept angemessen auf dem Gelände angelegt werden.

Darüber hinaus erhoffen wir Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Lösungsvorschlägen, inwieweit ein Gebäude zur Anmietung durch das Evangelische Dekanat Odenwald und das Regionale Diakonische Werk Odenwald auf dem Klostergelände errichtet werden kann.

6.2. Personal

Ein Tagungshaus lebt von seinen Mitarbeitenden.

Besondere Kompetenzen sind gefragt.

Die Mitarbeitenden in einem kirchlichen Betrieb sollen aber auch die Fürsorge und Verantwortung ihres Arbeitgebers erfahren.

In dem Tagungshaus Kloster Höchst trifft sich „Gemeinde auf Zeit“.

Teilnehmende an Veranstaltungen und Seminaren der unterschiedlichen Anbieter haben in einem kirchlichen Haus – analog zur Heimatkirchengemeinde – einen berechtigten Anspruch auf seelsorgerliche und verkündigende Begleitung, wenn sie dies wünschen.

Eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde „Kloster Höchst“ soll errichtet werden.

Wir erhoffen Beratung und Unterstützung seitens der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der

- Erhebung des angemessenen Personalbedarfs in Hauswirtschaft, Gastronomie und Verwaltung und
- bei der Bildung und Ausstattung einer Pfarrstelle in der „Evangelischen Kirchengemeinde Tagungshaus Kloster Höchst“.

6.3. Wirtschaftlichkeit

Ein Hotellerie- und Tagungsbetrieb muss wirtschaftlich kostendeckend arbeiten können. Dazu muss die rentable Bettenkapazität ermittelt werden. Eine zeitgemäße und sinnvolle Ausstattung der Tagungs- und Übernachtungsräume sowie das „Rahmenangebot“ (Treffpunkte, Garten, Rückzugsmöglichkeiten) müssen bereitgehalten werden.

Wir erhoffen Beratung und Unterstützung seitens der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der wirtschaftlichen Planung mit

dem Ziel, einer zu gründenden Betreibergesellschaft wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen.

6.4. Rechtlich

Es werden notwendigerweise Verträge zu schließen sein. Mitarbeitende, inner- und außerkirchliche Kooperationspartner brauchen Sicherheit und belastbare Absprachen.

Wir erhoffen Beratung und Unterstützung seitens der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Gestaltung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen und Verträge.

7. Schlussbemerkung

Wir hoffen und beten darum, dass sich die Landessynode auf den oben skizzierten Weg einlassen kann.

Uns ist als „Evangelisches Dekanat Odenwald“ sehr bewusst, dass ein solcher Weg auch für uns und unsere personellen und finanziellen Ressourcen eine Herausforderung darstellt. Für das Tagungshaus „Kloster Höchst“ anteilig Verantwortung zu übernehmen, wird uns gewiss eine große Lust sein, da wir seinen Wert und seine Bedeutung kennen und achten. Es wird aber auch Kräfte binden und von uns Konzentration und Beschränkung erfordern.

Gerne sind wir dazu bereit.

1. Chancen für den Fortbestand und die Entwicklung des Tagungshauses „Kloster Höchst“

Das Evangelische Dekanat Odenwald hat schon lange eine große innerliche Nähe zum Kloster Höchst. Die Geschichte des Engagements des Dekanates ist in den vergangenen Jahren im Rahmen dieser Diskussion schon oft aufgezeigt worden und muss hier nicht noch einmal beschrieben werden, spricht aber eine deutliche Sprache.

Symbolisch erscheint uns jedoch, dass die Kirche des Kloster-Ensembles nicht zu dem Kloster gehört, sondern zu der Evangelischen Kirchengemeinde Höchst.

Dass das Evangelische Dekanat Odenwald grundsätzlich bereit ist, die Trägerschaft des Tagungshauses „Kloster Höchst“ zu übernehmen, hat neben dem bisherigen Engagement auch weitere gute Gründe:

Die räumliche Nähe verspricht schnelle Reaktionsmöglichkeiten auf ungeplante Erfordernisse und kurze (darum wirtschaftlich preisgünstigere) Wege bei anstehenden Entscheidungen.

Ein eigener Geschäftsführer und die damit verbundene Ressourcenkonzentration vor Ort schaffen zusätzlichen Freiraum für Werbung und flexible Angebotsgestaltung.

Die räumliche und inhaltliche Nähe eines evangelischen Tagungshauses „Kloster Höchst“ zum Dekanat und zur Region, ermöglicht eine starke Identifikation der Mitarbeitenden im Haus mit dem Haus und fördert unternehmerisches Denken bei den Leitungsgremien. Wir gehen davon aus, dass auch die Identifikation der Region „Odenwald“ mit dem Haus intensiver wird. Tagesveranstaltungen und familiäre Feiern erscheinen in einem Haus mit klarem Profil als „regionalem Anbieter“, wahrscheinlicher.

Nicht nur die Nähe zur Kirchengemeinde Höchst macht deutlich: Es bleibt ein Haus der EKHN, da alle leitenden Gremien kirchlich angebunden sind und ihr Engagement als Arbeit innerhalb der EKHN verstehen werden. In diesem Tagungshaus geschieht profilbildende Öffentlichkeitsarbeit der EKHN. Die EKHN, vertreten durch das Dekanat vor Ort präsentiert sich mit sinnstiftender und geistlicher Kompetenz.

Der demografische Wandel lässt erwarten, (anteilig weniger Kinder und Jugendliche), dass der Tagungsbetrieb und Weiterbildungsbetrieb für Gruppen Erwachsener und junger Erwachsener in den nächsten Jahren stabiler sein wird, als Freizeit- und Bildungsangebote für Jugendliche. Dies legt uns eine Festlegung auf die Zielgruppe „Erwachsene“ und „Junge Erwachsene“ nahe.

Für die Gesamtkirche sehen wir den Vorteil, dass nach Ablösung (das heißt: Ausstattung des Evangelischen Dekanates Odenwald mit den notwendigen Sicherheiten) keine weiteren Kosten mehr entstehen.

2. Wahrnehmung der derzeitige wirtschaftlichen Situation und des wirtschaftlichen Potentials für den Fortbestand und die Entwicklung des Tagungshauses „Kloster Höchst“

2.1. Derzeitige wirtschaftliche Situation

Es fällt auf, dass im Vergleich zu anderen Tagungshäusern das Kloster Höchst relativ hohe Personalkostenanteile, hohen Wareneinsatz und geringe Belegungszahlen hat.

2.2. Wirtschaftliches Potential

Mögliche Stellschrauben:

Steigerung der Belegungszahl, möglich durch eindeutige Profilierung als Tagungshaus,
angemessene Zimmerpreise,
Wareneinsatz,
Blick auf den Einsatz der Mitarbeiter

2.3. Profil und Neugestaltung

Um das wirtschaftliche Potential zu nutzen, planen wir im Blick auf Angebot und Zielgruppe eine deutlichere Eindeutigkeit:

Wir planen eindeutig auf die Zielgruppe: Erwachsene und junge Erwachsene zuzugehen. Der Tagungsbetrieb sollte so aufgestellt sein, dass Bildungsarbeit von Erwachsenen und jungen Erwachsenen atmosphärisch, technisch und hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten, die Bedürfnisse Erwachsener und junger Erwachsener ernst nimmt. Dies bedeutet gleichzeitig die Möglichkeit einer anderen Preisgestaltung.

Wir planen Eindeutigkeit im Blick auf eine klösterliche Atmosphäre.

Dies schafft für alle Gruppen Rahmenbedingungen, die Entschleunigung und inhaltliche sowie thematische Fokussierung als besonderes Charakteristikum für Tagungen und Seminare im Tagungshauses Kloster Höchst bieten.

Für innerkirchliche und nichtkirchliche Gruppen steht darüber hinaus das „klösterliche Angebot“ in Form von Tagesgebeten und dem Angebot zielgruppenorientierter spiritueller Impulse offen.

Auch die Platzierung eigener Veranstaltungen und die Präsenz einer Pfarrperson unterstreichen das klösterliche / kirchliche Profil.

Um dieses Angebot vorhalten zu können, planen wir einen Umbau in drei Phasen:

Wichtig:

Diese drei Phasen ermöglichen einen fortlaufenden Betrieb. Das Haus wird nicht aus dem Markt herausgenommen und muss sich anschließend darum auch nicht neu positionieren. Wir würden aber die Zeit nutzen wollen, um Wareneinsatz und Personaleinsatz neu aufzustellen.

Phase 1:

Zunächst wird ein Verwaltungsgebäude für das Evangelische Dekanat Odenwald und das Regionale Diakonische Werk Odenwald errichtet. Im Erdgeschoss dieses Gebäudes werden 20 (Doppel-)Zimmer mit errichtet, die in Phase 2 einen fortlaufenden Betrieb des Tagungshauses möglich machen (als Ersatz für den zeitweisen Wegfall der Zimmer im Neuen Bau - Niederlegung / Neuerrichtung). So wird eine vorübergehende Schließung verhindert.

In dieser Phase ist wegen der Baukosten und des Baubetriebes nicht mit Gewinn zu rechnen. Auch eine Steigerung der Auslastung erscheint in dieser Zeit unrealistisch. Für diese Phase veranschlagen wir einen Zeitraum von 2 Jahren.

Gleichzeitig laufen die architektonischen Planungen für Phase 2

Phase 2:

Nun wird der „Neue Bau“ niedergelegt. Neue Übernachtungsräume und Tagungsräume entstehen, die der inhaltlichen Konzeption Rechnung tragen.

Aufgrund der niedrigeren Bettenzahl (95 statt vorher 118 – in dieser Phase 10 Zimmer weniger!) erscheint hier auch eine höhere Auslastung realistisch.

Allerdings wird wegen des Baubetriebes und den damit verbundenen Störungen nur eine moderate Preisanpassung möglich sein.

Die Neugestaltung soll so geschehen, dass das Tagungshaus „Kloster Höchst“ sich künftig im 3 Sterne-Bereich präsentiert.

Auch für diese Phase veranschlagen wir einen Zeitrahmen von 2 Jahren.

Uns ist bekannt, dass in der Synode für dieses Projekt eine Summe von 5 Millionen als Option genannt wurde.

Dem folgen wir und nehmen das als Baukosten an.

Phase 3.

Spätestens ab dem 5. Jahr sollte es möglich sein, den Tagungsbetrieb „störungsfrei“ anzubieten.

Das Tagungshaus „Kloster Höchst“ präsentiert sich als *** - Tagungshaus.

Nun sind weitere Überlegungen möglich:

- Wie sieht die künftige Preisgestaltung aus?
- Werden die 20 „Übergangszimmer“ fest in den Hotelleriebetrieb eingebunden?
Werden sie als Wohnungen / Ferienwohnungen umgebaut und angeboten?
- Werden Tagungsräume aus dem „Alten Bau“ neu und „klösterlicher“ hergerichtet?

Ab jetzt erscheint es auch realistisch, einen Umsatz zu erwirtschaften, der die Tilgung von Schulden und die Bildung von Rücklagen ermöglicht.

Die Auslastung (Ziel 50%), der Wareneinsatz (Ziel 30%) und die Personalkosten (Ziel 45%) sollten ab jetzt in einem wirtschaftlich rentablen Bereich liegen.

2.4. Geschäftsführung

Von Beginn an ist es notwendig, eine eigene Geschäftsführung zu installieren.

Zu deren Aufgaben wird gehören:

- Werbung für das Haus. Das beinhaltet die Präsentation in Printmedien und Internetportalen, die Vernetzung mit anderen christlichen Tagungshäusern...
- Gestaltung der Wahrnehmung auf dem Markt mit dem eigenen „klösterlichen“ Profil des Hauses
- Eine zielführende Gestaltung der Preispolitik. Das bedeutet Kontrolle des Wareneinsatzes, der Einkaufsmöglichkeiten, der Personalkosten sowie des Personaleinsatzes.
- Organisation, Vorbereitung und Moderation der notwendigen bautechnischen und baurechtlichen, arbeitsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen der weiteren notwendigen Prozesse und Entscheidungen.
- Zumindest in den ersten Jahren wird auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Hausleitung und an der Rezeption zu dem Arbeitsbereich der Geschäftsführung gehören müssen.

2.5. Fazit

Die voraussichtlich entstehenden Kosten kann das Dekanat nicht aufbringen. Es ist kein Wirtschaftsbetrieb und der Gedanke, Aufgaben der Trägerschaft eines Tagungshauses zu übernehmen, war bislang nicht Bestandteil haushaltstechnischer Überlegungen und schon gar nicht Anlass zur Bildung von Rücklagen.

Die Gesamtkirche müsste das Evangelische Dekanat Odenwald finanziell in die Lage versetzen, dieser Aufgabe angemessen gewachsen zu sein.

Wir halten es aber für eine lohnende Aufgabe.

Wir rechnen mit einem Zeitraum von bis zu vier Jahren, in denen wegen der notwendigen Baumaßnahmen und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen es nicht möglich sein wird, kostendeckend zu arbeiten. Darüber hinaus müssen die Baukosten aufgebracht werden.

Wir gehen davon aus, dass ab dem 5. Betriebsjahr die

- Preispolitik neu aufgestellt und
- die Auslastung auf 50% erhöht sein wird,
- während der Wareneinsatz bei 30%
- und die Personalkostenanteil bei 45% liegen werden.

Dann wird das Tagungshaus „Kloster Höchst“ kostendeckend arbeiten und gleichzeitig Spielraum für Anpassungen an die Bedürfnisse der Kunden haben.

Das Haus wird dann über 80 Zimmer verfügen, die eine flexiblere und rentablere Belegung versprechen.

Wir sind überzeugt, dass dieses Tagungshaus mit klösterlichem Profil und seinen eigenen Veranstaltungsangeboten für die Präsenz Evangelischer Kirche in der Welt ein deutliches, werbendes und einladendes Markenzeichen sein wird.

Noch einmal: Kirche präsentiert sich als einladender Gesprächspartner mit sinnstiftender, weltdeutender und spiritueller Kompetenz.

3. Bedingungen für die Übernahme der Trägerschaft des Tagungshauses „Kloster Höchst“ durch das Evangelische Dekanat Odenwald

3.1. Summe 1 - Resultierend aus den derzeitigen jährlichen Zahlungen der EKHN

In meiner Kirchengemeinde habe ich Verhandlungen zur Ablösung Alter Rechte der Kirchengemeinde gegen die Kommune miterlebt.

Die Ablösezahlung für die Kommune errechnete sich aus den, über die Dauer von 10 Jahren, entstehenden Kosten. Diese Praxis lege ich hier nun auch zu Grunde:

Derzeit investiert die EKHN

150.000 € pro Jahr an Zuschüssen

Mit zu berechnen sind 250.000 an Bauunterhaltung Abschreibung etc....

Dies beinhaltet nicht bezifferte Kosten für Personalressourcen (Geschäftsführerin), Zeitressourcen (Kirchenleitung, Beirat, Synodengremien incl. Fahrtkosten)

Großzügig gerechnet entstehen der Gesamtkirche Aufwendungen von insgesamt 400.000,00 € per Anno.

Bei einer Fortführung des Tagungshauses entstünden der EKHN in 10 Jahren Kosten in Höhe von 4 Millionen.

Bemerkung: Sollte die Synode der EKHN entscheiden, das Tagungshaus „Kloster Höchst“ stillzulegen, entstünden für die Gesamtkirche vermutlich ebenfalls Kosten. Für Sicherheitsdienst, Bauunterhaltung; Strom, Heizung, müssten voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 150.000,00 € bis 200.000,00 € finanziert werden

Für die Freisetzung des Personals, sofern eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist, sind je nach Zugehörigkeit zum Betrieb an die betroffenen Personen Abfindungen zu zahlen.

Summe 1:

Die Ausstattung einer zu gründenden Betreibergesellschaft mit einer Rücklage von 4 Millionen gibt die notwendige finanzielle Sicherheit um in den Umbaujahren Personalkosten, Instandhaltungskosten und die Mietkosten an eine zu gründende Eigentümergesellschaft für die Liegenschaft, sowie Beratungskosten zu sichern.

3.2. Summe 2 –Resultierend aus einer geplanten einmaligen Investition der EKHN

Das Szenario für die Fortführung des Tagungshauses sieht nach unserer Kenntnis eine Investition in Höhe von 5.000 000,00 € (Fünf Millionen Euro) vor, um das Haus zukunfts- und wettbewerbsfähig zu machen. Das beinhaltet die Niederlegung und Neuerrichtung des „Neuen Baues“

Diese Maßnahme müsste auf jeden Fall durchgeführt werden.

Wenn uns, dem Evangelischen Dekanat Odenwald, die Trägerschaft des Tagungshauses „Kloster Höchst“ übergeben wird, sollte das Evangelische Dekanat Odenwald in die Lage versetzt werden, diese Neugestaltung der Liegenschaft in eigener Regie, angepasst an die inhaltliche Konzeption, durchzuführen

Summe 2:

Eine Zahlung von 4. Millionen Euro als Baukapital an eine zu gründende Eigentümergeellschaft für die Liegenschaft „Kloster Höchst“ gibt die nötige finanzielle Sicherheit um das Tagungshaus „Kloster Höchst“ zukunftsfähig auszubauen

3.3. Verwaltungsgebäude für das Evangelische Dekanat Odenwald

Das Evangelische Dekanat Odenwald beabsichtigt, auf dem Grundstück des Klosters neben der Neuerrichtung des „Neuen Baues“ auch ein Verwaltungsgebäude für das Dekanat zu errichten, in dem auch Büroräume für das Diakonische Werk Odenwald vorzusehen sind.

Wir versprechen uns davon eine Reihe von Synergieeffekten (Kantine, Heizung, Tagungsräume, „kurze Wege“ bei Entscheidungen oder Angeboten im Tagungshaus...)

Wir wissen, dass das Dekanat selber nicht Bauträger sein darf. Das bedeutet, dass eine Liegenschaftsgesellschaft gegründet werden muss.

Wir erbitten jedoch eine Zusage zur Übernahme der anfallenden Mietkosten.

3.4. Juristische Unterstützung und Beratung

Um das Tagungshaus Kloster Höchst zu betreiben, sind wirtschaftliche, steuerliche und juristische Rahmenbedingungen im Blick auf Gesellschaftsformen und arbeitsrechtliche Fragen zu beachten.

Um die Trägerschaft des Tagungshauses „Kloster Höchst“ übernehmen zu können, erwarten wir, dass uns die Gesamtkirche finanziell in die Lage versetzt, angemessene Honorare für Beratung zu zahlen.

3.5. Tagungshaus „Kloster Höchst“ als erkennbar kirchliches Haus

Das Evangelische Dekanat Odenwald bringt schon jetzt aus seinem Stellenkontingent Ressourcen in die Arbeit des Tagungshauses „Kloster Höchst“ ein. Besonders deutlich wird dies in der Entsendung der Kollegin Marion Rink als „Klosterpfarrerin“ zur „Förderung geistlichen Lebens“ an das Kloster Höchst.

Wir wissen, dass dieses Angebot auch von nichtkirchlichen Tagungsgruppen im Haus gesehen, angenommen und angefragt wird.

Ihr Angebot ist ein wesentlicher Beitrag zur Erkennbarkeit evangelischen Profils und bringt unsere Kirche mit weltlichen Gruppen niederschwellig ins Gespräch.

Zu Weiterführung, Ausbau, Werbung und zur Sicherung der inhaltlichen Arbeit am Tagungshaus „Kloster Höchst“ sehen wir die Entsendung einer vollen Pfarrstelle von der Gesamtkirche EKHN an das Tagungshaus „Kloster Höchst“ zusammen mit einer halben Verwaltungsstelle für notwendig

Diese volle Pfarrstelle ist nicht als Ersatz für die 0,5 Pfarrstelle, die das Dekanat aus eigenen Mitteln vorhält, gedacht. Diese soll weitergeführt werden und sich verstärkt der Vermittlung von Inhalten (geistlichen Leben) zwischen Kloster und Dekanatsgemeinden widmen. Die Kombination einer neu zu errichtenden Pfarrstelle am Kloster mit der ½ Stelle aus dem Dekanat birgt aber den Vorteil, Synergien zu nutzen und Vertretungen zu regeln.

4. Schlussbemerkung

Unsere Wahrnehmung kirchlichen Handelns im Blick auf das Kloster Höchst führt uns im Evangelischen Dekanat Odenwald zu zwei grundlegenden Erkenntnissen:

1. Das Ringen der Gesamtkirche um sinnvolle und zukunftsfähige Lösungen werten wir als Wertschätzung und Zuneigung zu dem Tagungshaus.
2. Die Gesamtkirche sieht das Tagungshaus „Kloster Höchst“ als „kirchliches Haus“. Die Synode wünscht sich wirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig wird uns in Gesprächen und Diskussionen auch außerhalb des kirchlichen Raumes immer wieder erkennbar, dass ein deutliches kirchliches Profil gewünscht ist.

Das Evangelische Dekanat Odenwald bietet der Gesamtkirche an, die Entscheidungen und die wirtschaftliche und inhaltliche Verantwortung in die Region zu holen, das Tagungshaus „Kloster Höchst“ jedoch gleichzeitig als Tagungshaus mit erkennbar kirchlichem Profil innerhalb der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau zu führen.

Damit diese Bereitschaft nicht zu einem materiellen Schiffbruch für das Dekanat führt, bitten wir um Verständnis für die oben formulierten Erwartungen an die Gesamtkirche und hoffen auf Ihr Entgegenkommen.

Wir sind zuversichtlich, dass wir mit vereinten Kräften einen Weg für die Zukunft des Klosters Höchst finden werden und dass dieser Weg für unsere gesamte Kirche fruchtbringend sein wird.

Michelstadt, den 9. Januar 2018

Für die Arbeitsgemeinschaft „Zukunftsentwicklung Kloster Höchst“

Reinhold Hoffmann

Zwischenbericht: EKHN-Klimaschutzplan 2020-2025

Vorbemerkung

Der Klimawandel ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Um die schlimmsten Auswirkungen zu verhindern, hat die Weltgemeinschaft auf der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris das Ziel ausgegeben, die globale Erwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen. Die **Bundesrepublik Deutschland** hatte sich das Ziel gesetzt, ihre Treibhausgase bis 2020 um 40 % zu reduzieren. Auch wenn sie dies nach derzeitiger Expertenmeinung nicht mehr erreichen wird, bleibt ihr langfristiges Ziel bestehen, bis 2050 insgesamt 80 – 95 % CO₂ einzusparen bzw. klimaneutral zu werden. Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen verfolgen vergleichbare Ziele und auch die EKD hat in ihrer Herbstsynode 2017 die Gliedkirchen gebeten, ihre Anstrengung zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen konsequent fortzusetzen und bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt 40 % anzustreben¹.

Auf Grund der in der Bibel bezeugten und den Menschen aufgegebenen Schöpfungsbewahrung sieht sich die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)** ebenfalls dieser Aufgabe verpflichtet. Das auf der Frühjahrssynode 2009 beschlossene Ziel, bis zum Jahr 2015 25 % der CO₂-Emissionen einzusparen im Vergleich zu 2005, wurde allerdings verfehlt². Mit dem Beschluss zur Einführung des Energiebeschaffungsgesetzes (EBG) auf der Frühjahrssynode 2018 und der damit verbundenen flächendeckenden Umstellung auf den Bezug von Ökostrom und Ökogas können schätzungsweise ab dem Jahr 2024 in der Gesamtbilanz die CO₂-Emissionen um insgesamt ca. 34 % gegenüber 2005 vermindert werden.

Diese, erfreulicherweise gegenüber 2017 veränderte Situation **bedeutet nun allerdings nicht, dass ab 2019ff keine weiteren Anstrengungen beim schöpfungsbewahrenden Handeln der Kirche notwendig sind**. Im Vergleich zu den anvisierten Klimaschutzzielen auf Bundes- und Landesebene sowie der EKD hat die EKHN weiterhin deutlichen Aufholbedarf.

Auftrag der Kirchenleitung

Auf Grundlage des EKHN-Klimaschutzberichts 2012-2016 hat das Kollegium den EKHN-Steuerungskreis Klimaschutz in seiner Sitzung am 20.3.2018 beauftragt, im Kontext eines **P-2025-Projektes** konkrete Klimaschutzmaßnahmen für die Jahre 2019ff und ein darüber hinaus gehendes „**Zukunftskonzept**“ zu erarbeiten. Dieses Zukunftskonzept wurde vom Steuerungskreis als „Klimaschutzplan 2020-2025“, wie hier vorgelegt, entworfen. Folgende Ziele sind dabei zentral:

- (1) Umsetzung besonders effizienter Klimaschutzmaßnahmen, die einen messbaren Effekt auf die CO₂-Bilanz haben und kontinuierlich CO₂ reduzieren, um letztlich den völkerrechtlich verbindlichen Aussagen der Weltklimakonferenz von Paris gerecht zu werden.
- (2) Förderung eines Energiemanagements, das aufgrund belastbarer Daten die Eigentümer*innen und Nutzer*innen kirchlicher Immobilien in die Lage versetzt, Energieverbräuche zu steuern, und es der EKHN ermöglicht, nachhaltige Strategien zu entwickeln und die erreichten Ziele durch regelmäßige Bilanzen zu evaluieren.
- (3) Die kontinuierliche Beratung und Sensibilisierung der Haupt- und Ehrenamtlichen in der EKHN, um eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensstil und dem Handeln in der Organisation zu intensivieren. Damit sollen das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Wandels gestärkt und zu konkreten Veränderungen im Handeln motiviert werden.

¹ siehe Beschluss der 12. Synode der EKD auf ihrer 4. Tagung zum Engagement für Klimagerechtigkeit vom 15.11.2017

² Im Rahmen des EKHN-Klimaschutzberichts 2012-2016, der auf der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode im Herbst 2017 vorgestellt wurde, ist für das Jahr 2015 eine CO₂-Minderung von 16 % ermittelt worden.

Da Nachhaltigkeit und der damit verbundene Klimaschutz als „Systembegriff“ alle kirchlichen Handlungsfelder, Organisationsebenen und Budgetbereiche betrifft, verfolgt die Kirchenleitung ungeachtet des oben genannten Auftrags allerdings auch weiterhin das Ziel, mittelfristig den Gedanken der Nachhaltigkeit in allen Budgetbereichen im laufenden Haushalt zu verankern. Im Sinne einer systemischen Implementierung wird dies insofern als sinnvoll erachtet, als auf diese Weise Indikatoren für nachhaltiges Handeln in jedem Budgetbereich als (operative) Handlungsanleitung definiert werden können (s. auch Drucksache 44/18, KL-Bericht auf den Antrag der Synodalen Kögler).

Kapitel 1: Ausgangslage (bis 2019)

Eine ausführliche Beschreibung der bisherigen Klimaschutzaktivitäten in der EKHN liegt mit dem Klimaschutzbericht 2012-2016 vor (s. Drucksache Nr. 50/17). Seitdem wurde an weiteren Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der EKHN gearbeitet.

Abgeschlossen wurden bis 2019 die durch den 2. EKHN-Ökofonds (2014-2018) finanzierten energetischen Sanierungsmaßnahmen in den Schwerpunktbereichen Pfarrhäuser und Gemeindehäuser.

In der **Umsetzung befindlich** sind noch folgende für den Klimaschutz besonders relevante Maßnahmen:

- Energiebeschaffungsgesetz (EBG)
- Aufbau und Einsatz eines Energieberater-Netzwerks
- Kirchliches Umweltmanagement Grüner Hahn
- Maßnahme „Nachhaltig einkaufen in der EKHN“

Zudem wurde zum Jahresbeginn 2019 eine **Referent*innenstelle für Klimaschutz eingerichtet**, die im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN angesiedelt ist und als zentrale Ansprechperson und „Kümmerer“ die Klimaschutzaktivitäten in der EKHN im Sinne des Klimaschutzkonzeptes der EKHN koordiniert.

Das vom Kollegium in Auftrag gegebene **P-2025-Projekt** (s. S. 1) mit weiteren, konkreten Klimaschutzmaßnahmen, die 2019 beginnen sollen, wurde auf dem Hintergrund des letzten Haushaltsbeschlusses der Synode, der im Perspektive-2025-Förderfonds 1 Mio. € für Klimaschutzmaßnahmen vorsieht, in der Sitzung der Kirchenleitung am 14.03.2019 beschlossen. Der Finanzausschuss der Synode wird das Projekt voraussichtlich in seiner Sitzung am 03.05.2019 beraten.

Folgende Maßnahmen³ sollen in 2019 beginnend durchgeführt werden:

- **Pilotprojekt „Hydraulischer Abgleich und Austausch von Umwälzpumpen** in Heizungsanlagen der Kirchengemeinden“ (Projektlaufzeit: 4 Jahre)
- **Pilotprojekt „Energiemission** - Einführung eines Energiemanagements in Kirchengemeinden“ (Projektlaufzeit: 4 Jahre)
- **Pilotprojekt „Fahrrad-Mobilität** im Dekanat Wiesbaden und an Radwegkirchen“ (Projektlaufzeit: 1 Jahr)
- **EKHN-weiter Gemeindegewettbewerb „klimafreundliche Mobilität“** (Projektlaufzeit: 1 Jahr)
- **Unterstützung bei der Umsetzung des kirchlichen Umweltmanagements „Grüner Hahn“** und des **Bereichs „Nachhaltig Einkaufen in der EKHN“**.

Teile der Maßnahmen wurden erfolgreich beim Projektträger Jülich (PtJ) als Folgeantrag für vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) geförderte Klimaschutzaktivitäten eingereicht, mit einem Förderbescheid ist in Kürze zu rechnen.

³ Da die aufgeführten Pilot-Maßnahmen im Klimaschutzplan 2020 bis 2025 (Kapitel 2) aufgegriffen werden, sind dort nähere inhaltliche Erläuterungen zu finden.

Kapitel 2: Klimaschutzplan 2020 bis 2025 (Zukunftskonzept)

Das vom EKHN-Steuerungskreis „Klimaschutz“ im Auftrag des Kollegiums ausgearbeitete „Zukunftskonzept“ (s. S. 1) beinhaltet einen Klimaschutzplan, der Maßnahmen beschreibt, die in den Jahren 2020 bis 2025 umgesetzt werden könnten und zum Teil auf den beabsichtigten Maßnahmen des P-2025 Projektes (Beginn 2019) aufbauen.

Zum einen wurden besonders klimawirksame Maßnahmen ausgewählt, mit denen ein Dreischritt verfolgt wird:

- die Verbrauchsreduktion (Suffizienzstrategie),
- die Steigerung der CO₂-Effizienz (Effizienzstrategie) und schließlich
- der Ersatz der noch notwendigen Ressourcen durch erneuerbare, den Klimawandel nicht befördernde Quellen (Substitutionsstrategie).

Zum anderen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die über die CO₂-Einsparung hinaus einen gesellschaftlichen Wandel zur Nachhaltigkeit fördern.

2.1 Immobilien

Mit einem Anteil von 66 % am CO₂-Ausstoß der EKHN ist der Bereich Immobilien besonders relevant. Die vollständige Umstellung auf Ökostrom und Ökogas im Zuge der Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes wird den oben genannten notwendigen, allerdings noch nicht hinreichenden Beitrag zur CO₂-Reduktion in der EKHN leisten.

Daher werden zur weiteren CO₂-Reduktion im Handlungsbereich der Baureferate für den Zeitraum 2020 bis 2025 aus fachlicher Sicht folgende zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen vorgeschlagen:

- ***Erarbeitung einer neuen Finanzierungsregelung für den Bauunterhalt von Pfarrhäusern***

Der Ökofonds 2014-2018 hatte mit jährlich 1,2 Mio. € in den ersten drei Jahren einen Schwerpunkt zur energetischen Sanierung von Pfarrhäusern. Diese Mittel wurden restlos verausgabt, der Bedarf ist jedoch aus fachlicher Sicht nach wie vor hoch, da die Pfarrhäuser insbesondere im Rahmen von Vakanzren umfassend, auch unter energetischen und Betriebskosten senkenden Aspekten saniert und umgebaut werden können. Nicht alle langfristig erforderlichen Pfarrhäuser sind in diesen drei Jahren energetisch verbessert worden, zumal die gemeindlichen Mittel mit denen für die übrigen Gebäudetypen wie Kirchen, Gemeindehäuser und ggf. Kindergärten konkurrieren.

Bis 2024 sollten für alle Dekanate entsprechend dem Entwurf zum Pfarrgesetz die langfristig notwendigen Pfarrhäuser korrespondierend zur Pfarrstellenbemessung in Pfarrhausbedarfs- und Entwicklungsplänen festgestellt und durch eine geänderte Finanzierung sichergestellt sein. Es wird erwartet, dass die Anzahl der notwendigen Pfarrhäuser von derzeit ca. 900 um 300 Gebäude auf ca. 600 reduziert werden kann. Für diese Pfarrhäuser wäre bis 2024 eine neue Finanzierungsregelung für die EKHN zu erarbeiten, die auch die Betriebskosten und notwendige Rücklagenbildung bei den Eigentümern, den Kirchengemeinden, nachhaltig berücksichtigt.

Bis dahin können die derzeitigen Regelungen mit Übergangsfonds weitergeführt werden.

- ***Einrichtung eines Strukturfonds für den qualitativen Konzentrationsprozess bei Gemeindehäusern***

Der Ökofonds 2014-2018 hatte mit jährlich 3 Mio. € in den letzten zwei Jahren einen Schwerpunkt zur qualitativen Reduzierung und energetischen Sanierung von Gemeindehäusern. Diese Mittel wurden bereits bis Mitte 2018 restlos verausgabt. Insbesondere im ländlichen Bereich, bei veralteten Gemeindehäusern mit erheblichem Flächenüberhang, waren diese Mittel zur Unterstützung der Kirchengemeinden erfolgreich, da z. B. die Verkaufserlöse nicht die notwendigen Reinvestitionen decken und die Mittel für

attraktive, barrierefreie Gemeindehäuser, teilweise mit für mehrere Gemeinden gebündelten Gemeindebüros, möglichst im fußläufigen Umfeld der Kirche, den Kirchengemeinden die Argumentation gegenüber ihren Mitgliedern zur Aufgabe von überflüssigen veralteten Gebäuden geben. Auch die Umsetzung der mit den Gebäudeentwicklungskonzepten gemeinsam gefundenen Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen kann damit deutlich beschleunigt umgesetzt werden. Die Umsetzung des Kooperationsgesetzes wird damit in einem für die Kirchengemeinden wesentlichen Identifikationspunkt unterstützt.

Der Bedarf und das Einspar- und Aktualisierungs-Potential ist nach wie vor hoch und für alle Gebäudetypen der Kirche als das Höchste zu bewerten, im Hinblick auf Funktionsverbesserung und Attraktivitätssteigerung, Reduzierung der langfristig für Gebäude benötigten Kirchensteuermittel, Betriebskostensenkung und CO₂-Minderung.

Durch die verstärkte Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei den Konzentrationsbemühungen wären zur Zeit bereits konkrete Abbau-, Umbau- und Ersatzneubauten mit deutlich verkleinerten Bauvolumen, bzw. Integration von Versammlungsräumen in Kirchen mit einem Investitionsvolumen von ca. 80 Mio. € umsetzbar, die jedoch an den nicht auskömmlichen Bauzuweisungsbudgets und den nicht ausreichend vorhandenen Mitteln der Kirchengemeinden scheitern.

Daher wird aus fachlicher Sicht für einen Zeitraum von zehn Jahren ab 2020 ein entsprechend auszustattender Strukturfonds vorgeschlagen, mit dem der Gebäudebestand nachhaltig reduziert wird, betriebskostensenkend, CO₂-mindernd, rücklagensollmindernd. Damit würde das inhaltliche Angebot aktiver evangelischer Kirchengemeinden unterstützt durch barrierefreie, betriebskostenarme Versammlungsbereiche, die zudem geografisch in synergetischem Kontext zu anderen Einrichtungen der evangelischen Kirche platziert wären.

▪ ***Verbesserte Ausstattung des Projektes „Hydraulischer Abgleich und Austausch von Umwälzpumpen“***

Um die Reduzierung des CO₂-Ausstosses im Immobilienbereich des Kirchengebietes aktiv zu reduzieren und bei der Umsetzung der avisierten Klimaziele zu unterstützen, ist im Rahmen des beantragten P-2025-Projektes geplant, innerhalb von vier Jahren exemplarisch für ca. 150 Anlagen im Bereich der EKHN eine systematische Optimierung von Heizungssystemen durchzuführen. Dabei stehen der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und der Austausch von Heizungspumpen im Vordergrund.

Der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen ist für eine einwandfreie Wärmeverteilung in wassergeführten Heizungsanlagen notwendig. Er stellt sicher, dass jeder Heizkörper die notwendige Heizwassermenge erhält und daraus resultierend Rücklauftemperaturen gemäß der Auslegung eingehalten werden, Wärmeverluste niedrig gehalten werden, Brennwert-Wärmeerzeuger einen besseren Wirkungsgrad erzielen und Pumpenleistungen bedarfsgerecht angepasst werden können. Alle zuvor genannten Punkte ziehen einen geringeren Energieeinsatz nach sich und reduzieren den CO₂-Ausstoß und die Betriebskosten. Der Austausch von Heizungspumpen mit einem geringen Wirkungsgrad gegen Hocheffizienzpumpen wirkt sich aufgrund der hohen Laufzeiten von ca. 6000 Betriebsstunden pro Heizperiode direkt positiv auf den Stromverbrauch aus. In diesem Zusammenhang wird auch die Steuerungstechnik einer Prüfung, ggf. Neueinstellung oder Überarbeitung unterzogen.

Nach Start der exemplarischen Ertüchtigung wäre eine Bearbeitung aller entsprechenden Anlagen innerhalb der EKHN ab 2020 aus fachlicher Sicht wünschenswert. Die Amortisation, die nach fünf bis acht Jahren einsetzt, sollte allen Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN in Form von geringeren Verbrauchskosten zugutekommen. Hierfür müssten die Personalausstattung des beschlossenen P 2025-Projektes um eine weitere 1,0 Stelle (E11+50%) für eine*n technische*n Mitarbeiter*in und die erforderlichen Sachkosten erweitert und die Projektlaufzeit auf fünf Jahre verlängert werden.

Als Grundlage für die Empfehlung, ein solches weitergehendes Projekt zu initiieren, wurde die wissenschaftliche Untersuchung Optimus der FH Braunschweig / Wolfenbüttel herangezogen sowie das Pionierprojekt der Evangelischen Landeskirche in Baden, bei dem ebenfalls eine flächendeckende Optimierung der Heizungsanlagen durchgeführt wurde.

▪ **Durchführung eines Projektes „Weg vom Fossil“**

Um die Reduzierung des CO₂-Ausstosses im Immobilienbereich des Kirchengebietes aktiv zu reduzieren und bei der Umsetzung der avisierten Klimaziele zu unterstützen, wäre es aus fachlicher Sicht sinnvoll, über die Fläche der EKHN eine systematische Optimierung von Heizungssystemen durchzuführen. Im Vordergrund dieses Maßnahmenvorschlags steht der Austausch von veralteten Heizungsanlagen, die mit dem fossilen Brennstoff Öl betrieben werden. Diese Anlagen sollen durch regenerative Wärmeerzeuger ersetzt werden.

Im Fokus hierbei steht der Einsatz von Holz-Pellets-oder Hackschnitzelanlagen und von mit Ökostrom betriebenen Elektroheizungen, die als CO₂-neutrale Heizungssysteme anzusehen sind. Die Energiebeschaffung ist für diese Art der Heizungsanlagen ein wichtiger Blickpunkt. Ausschließlich sollten hier zertifizierte, regionale Produkte eingesetzt werden, die als nachhaltig einzustufen sind.

Des Weiteren sollten in der Maßnahme auch berücksichtigt werden:

- Wärmepumpenanlagen in geeigneten Gebäuden als monovalente, monoenergetische oder bivalente Heizsysteme, die mit regenerativ erzeugter elektrischer Energie betrieben werden.
- Thermische Solaranlagen zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung.
- Erdgas- oder Flüssiggasanlagen in Verbindung mit einer weiteren als regenerativ eingestuftem Energieform.
- Kraft-Wärmekopplung (BHKW) insbesondere in größeren Liegenschaften, wie bei gesamtkirchlichen Gebäuden.
- Umrüstung von Kirchen auf elektrisch betriebene Bankheizungssysteme, deren Betrieb mit regenerativ erzeugter elektrischer Energie erfolgt.

In diesem Zusammenhang könnte auch die Steuerungstechnik einer Prüfung, ggf. Neueinstellung oder Überarbeitung unterzogen werden. Für das Projekt erforderlich wären zwei technische Projektmitarbeitende (E11+50 %) und Sachkosten für fünf Jahre. Durch eine Förderung der Investitionen durch die Gesamtkirche in Höhe von 50 % plus einer anteiligen Förderung für die andere Hälfte nach den geltenden Regeln der EKHN, i.d.R. 65 %, ergäbe sich ein Eigenanteil für Kirchengemeinden von 17,5 %. Die Amortisation, die nach 10 bis 15 Jahren einsetzen würde, käme den Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Betreibern unmittelbar in Form von geringeren Verbrauchskosten zugute.

▪ **Bereitstellung zusätzlicher Investitionsmittel für die energieeffiziente Sanierung gesamtkirchlicher Immobilien**

Im Bereich der gesamtkirchlichen Gebäude wird zur CO₂-Minderung und Betriebskostensenkung aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, über sechs Jahre durch Bestandsaufnahmen, Analysen im Bau, technischen Einrichtungen im Betrieb Einspar- und Optimierungspotentiale zu erarbeiten. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen würden sowohl investiv wie organisatorisch in den Jahren 2020 bis 2025 in Abstimmung mit den Betreibern, Tagungshäusern, Schulwerk, Archiv, Zentren etc., nachhaltig umgesetzt.

Energiecontrolling über Smartmeter und monatliche Auswertung aller kostenrelevanter Verbrauchsmedien, Facility Management-Gesichtspunkte bei der Steuerung von Haustechnik und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen wie ENEV, AMEV etc. sowie eine Bauteiloptimierung würden dabei einbezogen. Eine genaue Bedarfskalkulation für temporäre personelle Projektressourcen und die erforderlichen Investitionsmittel muss noch erfolgen.

2.2 Verbraucherstärkung

▪ **Energie- und Umweltmanagement (Fortführung nach P-2025-Förderung)**

Die „Energiesmission“ ist ein Angebot, das Kirchengemeinden beim Aufbau eines Energiemanagements unterstützt. Sie ist Teil des P-2025-Projekts (s. Kap. 1) und könnte im Anschluss an den darin

genannten Förderzeitraum weitergeführt werden. Die beteiligten Gemeinden erhielten eine Energieberatung mit Empfehlungen zu nicht- und geringinvestiven Klimaschutzmaßnahmen sowie organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der Aufstellung und Umsetzung eines Energiesparprogramms, mit dem gleichermaßen CO₂ und Kosten in den Gemeinden reduziert werden könnten. Die Teilnahme an der Energiemission könnte für Kirchengemeinden ein guter Einstieg in das kirchliche Umweltmanagement Grüner Hahn sein.

Das **kirchliche Umweltmanagement „Grüner Hahn“** ist im Vergleich zur Energiemission das noch **umfassendere Unterstützungsangebot der EKHN für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen**, sich zukunftsfähig im Sinne einer nachhaltigen Gestaltung des kirchlichen Alltags auszurichten. Nach dem Ende der P-2025-Projektförderung (voraussichtlich Mitte 2023) könnten die Einführung des Grünen Hahns und die Betreuung der bereits aktiven Gemeinden und Einrichtungen nur mit zusätzlichen Personalkapazitäten sinnvoll weitergeführt werden. Empfehlenswert wäre eine Evaluation dieser Maßnahme bis 2025, um über den weiteren Umgang damit entscheiden zu können.

▪ **Nachhaltige Beschaffung**

Die Beschaffung ist für 12 % der CO₂-Emissionen verantwortlich. Nach dem Start des Einkaufsportals „wir-kaufen-anders.de“ in 2018 ist deutlich geworden, dass die Umstellung auf eine nachhaltige Beschaffung in der EKHN kein Selbstläufer ist. Die im Herbst 2018 verabschiedete Verordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, in der Nachhaltigkeitskriterien definiert wurden, wird von den Einkäuferinnen und Einkäufern nach derzeitiger Beobachtung nicht ohne weitere Sensibilisierung und Unterstützung in die Praxis übernommen. Daher ist es aus fachlicher Sicht ratsam, **die Kommunikationskampagne, die Beratung von Gemeinden und Einrichtungen zur Umstellung auf eine nachhaltige Beschaffung sowie die Durchführung von Schulungsangeboten** z. B. für Gemeindesekretär*innen und Mitarbeitende in Kindertagesstätten etc. auszuweiten.

▪ **Mobilität**

In der CO₂-Bilanz 2015 wurde ermittelt, dass die Mobilität einen Anteil von 22 % am CO₂-Gesamtausstoß hat. Nach einem Pilotprojekt und einem Wettbewerb für alle kirchlichen Einrichtungen der EKHN im Jahr 2019 im Rahmen des P-2025-Projekts (s. Kap. 1), sind aus fachlicher Sicht weitere Maßnahmen in den Jahren ab 2020 erforderlich, um in diesem Bereich einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz und für mehr Nachhaltigkeit zu leisten. In den Entwurf des Klimaschutzplans der EKHN sind folgende Maßnahmen aufgenommen:

- Förderprogramm E-Bikes und E-Lastenräder inkl. Infrastruktur (Ladestationen und Abstellanlagen) für Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Förderprogramm für ländliche Regionen: Umstellung auf das Leasing von Dienstwagen mit umweltfreundlichen Antriebstechniken
- Einzelfallprüfung zur Nutzung von Car-Sharing bei gleichzeitiger Reduzierung der EKHN-Fahrzeugflotte
- „Himmlische Energie“ - Förderprogramm zum Aufbau eines E-Ladesäulen-Netzes in der EKHN
- Mobilitätsmanagement für Dienstfahrten
- Prüfung Jobtickets und Firmen-Cards für Mitarbeitende zur Stärkung der ÖPNV-Nutzung

Um den Umstieg vom Pkw zu umweltfreundlicheren Fortbewegungsmitteln zu unterstützen, könnte die EKHN den Gemeinden eine **finanzielle Förderung für die Anschaffung von dienstlich genutzten E-Bikes und E-Lastenrädern** und die entsprechende Versorgung mit Ökostrom-Ladesäulen und zeitgemäßen Abstellanlagen anbieten.

Eine Maßnahme insbesondere für **ländliche Regionen wäre die Übernahme der Pkw-Leasingkosten bei der Umstellung auf umweltfreundlichere Antriebstechniken**. Als solche sind derzeit in erster Linie

E-Fahrzeuge und nur wenige Brennstoffzellen-Fahrzeuge auf dem Markt. Da mit der Herstellung von Akkus für E-Fahrzeuge hohe Umweltbelastungen und große soziale Probleme in den Ländern verbunden sind, in denen die benötigten Rohstoffe abgebaut werden, ist auch diese Form der Mobilität kritisch zu betrachten. Die weitere Angebotsentwicklung umweltfreundlicher Antriebe im Pkw-Bereich würde im Verlauf der Umsetzung berücksichtigt.

Car-Sharing kann zu einer Verringerung eines Fahrzeugparks beitragen und leistet alleine damit schon einen Beitrag zu einem geringeren CO₂-Ausstoß und zu geringeren Gesamtkosten. Vor einer Neuanschaffung eines Fahrzeugs oder eines Leasingvertrags sollte daher aus fachlicher Sicht in Zukunft grundsätzlich die Verwendung von Car-Sharing geprüft werden.

Die Maßnahme „**Himmliche Energie**“ verfolgt das Ziel, bei möglichst vielen dafür in Frage kommenden Kirchengebäuden bzw. kirchlich geprägten Ortsmittelpunkten sowie an den Verwaltungsgebäuden und Tagungshäusern in der EKHN eine Ladestation zu errichten. Die dezentrale, kommunal vernetzte Struktur und die zentrale Präsenz kirchlicher Gebäude und Einrichtungen über Teile der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz bietet eine große Chance für den Ausbau und die Stärkung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Zudem könnte die Gesamtkirche als Arbeitgeberin ihren Mitarbeitenden gestatten, ihre privaten Fahrzeuge an der dienstlichen Ladestation aufzuladen und so auch die emissionsarme Mobilität auf dem Weg zur Arbeit fördern.

Im Rahmen eines gezielten **Mobilitätsmanagements** könnten darüber hinaus Maßnahmen geprüft werden, die die Reisetätigkeit in der EKHN reduzieren, z. B. alternierende Telearbeitsplätze, Video- und Telefonkonferenzen sowie online-Tools zur optimierten Wahl von Sitzungsorten und -zeiten sowie von umweltfreundlichen Anreisoptionen. Mit Verkehrsunternehmen im Raum der EKHN (RMV, ESWE, VRN u. a.) wären neue Gespräche über die Möglichkeiten von **Jobtickets oder Firmencards** aufzunehmen.

Der Personalbedarf im Bereich Verbraucherstärkung wird in der Größenordnung von insgesamt zwei Stellen (E11/12) und einer 0,5 Stelle einer Verwaltungskraft (E6) liegen.

2.3 Weitere Klimaschutzaktivitäten in der EKHN

Einige Klimaschutzmaßnahmen wirken gleich in mehreren der o. g. Handlungsbereiche positiv und sind daher aus fachlicher Sicht zusätzlich in den Entwurf des Klimaschutzplans 2020 – 2025 aufgenommen worden:

- Wettbewerb Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der EKHN
- Klimaschutz in Kindertagesstätten
- Kampagne "Minus XX% CO₂ bis 20XX - wir machen mit!"
- CO₂-Kompensation des weiterhin vorhandenen CO₂-Ausstoßes einer Gesamtbilanz der EKHN

Ein regelmäßiger **Wettbewerb „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“** könnte als Ausweitung des Wettbewerbs zur klimafreundlichen Mobilität, der in 2019/20 durchgeführt werden soll, eingeführt werden. Im Rahmen eines Ideenwettbewerbs werden Maßnahmen von jährlich 20 Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen mit jeweils 1.000 € gefördert, die einen innovativen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der EKHN leisten.

Die vom Bundesumweltministerium förderfähige Maßnahme „**Klimaschutz in Kindertagesstätten**“ würde allen rund 600 Kindertagesstätten in Trägerschaft der EKHN ermöglichen, eine energiefachliche Vor-Ort-Beratung sowie Anregungen für die umweltpädagogische Arbeit im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu erhalten. Beantragt werden können derzeit noch Förderungen in Höhe von 65% für eine Klimaschutzmanagementstelle Bildung und eine Klimaschutzmanagementstelle Technik (E11/12) plus einer 0,5 Verwaltungskraft (E6).

Voraussetzung einer **Kampagne "Minus XX% CO₂ bis 20XX - wir machen mit!"** ist der Beschluss eines neuen Klimaschutzziels für die EKHN. Dieses könnte dann im Rahmen des öffentlichkeitswirksamen Kampagnenkonzepts nach dem Vorbild der Evangelischen Kirche der Pfalz bekannt gemacht werden und

Kirchengemeinden dazu motivieren, sich das Ziel zu eigen zu machen und selbst dem zu formulierenden Ziel entsprechend XX CO₂ einzusparen. Die teilnehmenden Gemeinden erhalten eine intensive Unterstützung bei der Erreichung dieses Ziels wie z. B. eine Energieberatung sowie finanzielle Zuschüsse. Erforderlich wäre eine 0,5 Stelle (E11/12) plus einer 0,2 Verwaltungskraft (E6).

Nach Prüfung und möglicher Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen bleiben auf dem Weg zu einer klimaneutralen EKHN jährlich nicht unbedeutende CO₂-Ausstöße dennoch erhalten. Eine **finanzielle CO₂-Kompensation** könnte mit Hilfe der Klima-Kollekte gGmbH erfolgen. Je Tonne CO₂ wären 23 € an die Klima-Kollekte zu überweisen. Für das Jahr 2015 wären dann beispielsweise 1.828.132 € (79.484t CO₂ x 23 €) aufzuwenden.

Kapitel 3: Ausblick

Die Kirchenleitung beabsichtigt, der Kirchensynode im Herbst 2019 verschiedene Maßnahmen aus dem in Kapitel 2 beschriebenen Entwurf eines Klimaschutzplans 2020 – 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In diesem priorisierten Maßnahmenkatalog werden sowohl eine Abschätzung der zu erwartenden CO₂-Einsparungen als auch der nötigen Finanzmittel zur Umsetzung enthalten sein.

Außerdem wird darin ein Vorschlag unterbreitet werden, wie eine regelmäßige Berichterstattung an die Synode z. B. in Form von Klimaberichten stattfinden kann. Auf deren Grundlage könnten gegebenenfalls Nachsteuerungen vorgenommen werden. Außerdem wird die Kirchenleitung ein neues Klimaschutzziel für die EKHN vorschlagen, das allen Beteiligten eine Orientierung für notwendige Entscheidungen bietet und handlungsleitend auf allen Ebenen der EKHN wirken kann.

Darüber hinaus erarbeitet der EKHN-Steuerungskreis Klimaschutz gegenwärtig einen Vorschlag, wie der Gedanke der Nachhaltigkeit in allen Budgetbereichen im laufenden Haushalt verankert werden kann (s. S. 2). Ein entsprechender Vorschlag wird voraussichtlich im Frühjahr 2020 der Synode zur Beratung vorgelegt.

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

| | |
|--|---|
| Beschluss Nr. 2 a (zu Drs. Nr. 35/18) | Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung |
| Beschluss Nr. 2 d (zu Drs. Nr.46/18) | Antrag der Synodalen Astheimer-Heger |
| Beschluss Nr. 3 (zu Drs. Nr. 48/18) | Antrag des Synodalen Römermann |
| Beschluss Nr. 5 a (zu Drs. Nr. 50/18) | Antrag des Synodalen Zobel |
| Beschluss Nr. 5 b (zu Drs. Nr. 50/18) | Antrag der Synodalen Koch, Ohly, Prawitz, Köstlin-Göbel, Stegmann |
| Beschluss Nr. 9 (zu Drs. Nr. 54/18) | Antrag der Synodalen Sandforth |
| Beschluss Nr. 10 (zu Drs. Nr. 55/18) | Antrag des Synodalen Dr. Erdmann |
| Beschluss Nr. 16 (zu Drs. Nr. 61/18) | Antrag der Synodalen Dr. Wahl und Dr. Pfeiffer |
| Beschluss Nr. 26 (Drs. Nr. 66/18) | Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach |
| Beschluss Nr. 27 (Drs. Nr. 67/18) | Antrag des Dekanats Darmstadt-Land |
| Beschluss Nr. 27 (zu Drs. Nr. 67/18) | Antrag der Synodalen Tomala-Brümmer |
| Beschluss Nr. 28 (Drs. Nr. 70/18) | Antrag des Dekanats Wiesbaden |
| Beschluss Nr. 29 (Drs. Nr. 71/18) | Antrag des Dekanats Mainz |
| Beschluss Nr. 30 (Drs. Nr. 72/18) | Antrag des Dekanats Bergstraße |

| | |
|---|---|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 08.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 2 a der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 1521-07/ AAKJBE (Krü/Fis) |

Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (zu Drucksache Nr. 35/18):

Die Kirchenleitung wird gebeten,

- a) sowohl einen Vorschlag für Richtwerte des Arbeitsaufwandes im Religionsunterricht als auch für alternative Aufgaben im Dekanat für Pfarrpersonen zu erstellen, die vom Religionsunterricht aus unterschiedlichen Gründen befreit worden sind oder werden;
- b) eine Richtlinie für einen verbindlichen Religionsunterricht-Konvent in den Dekanaten zu erstellen. Bei den Überlegungen für eine Richtlinie halten wir es sinnvoll, dass Vertreter*innen aus dem schulischen Bereich (Schulleiter*innen, Schulamtsvertreter*innen) einbezogen werden.

Begründung: s. Bericht des AAKJBE, Drucksache Nr. 45-1/18, S.2

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung zum Religionsunterricht wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu a):

Unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit der Beamt*innen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz wurde die Arbeitszeit für den Religionsunterricht (hier: nebenamtlich) ermittelt: In beiden Bundesländern ist das Verhältnis von Unterrichtszeit (58 %) zur Vorbereitungszeit (42 %) gleich. Demnach sind sechs Zeitstunden pro Woche und somit insgesamt 240 Zeitstunden pro Jahr als Richtwert für den Arbeitsaufwand anzusetzen.

Rückfragen bei der Schulaufsicht in Hessen und Rheinland-Pfalz haben diese Berechnung bestätigt. Dieser Richtwert wurde mit den zuständigen Stellen (Referat Personalservice Pfarrdienst, Dekane*innen, Kirchliche Schulämter) kommuniziert.

Eine Vorschlagsliste für alternative Aufgaben bei vom Unterricht entpflichteten Kolleg*innen widerspricht dem Sinn der Entpflichtung als Entlastung.

Diese ist eingeschränkt auf folgende Fälle:

- Krankheitsfall
- Übernahme der Leitung einer Diakoniestation
- gesamtkirchliche Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung

| | |
|---|---|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 08.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 2 a der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 1521-07/ AAKJBE (Krü/Fis) |

- längere Vakanzvertretung (§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht ABl. 2015 S. 370).

Zusätzlich kann Entlastung bei einer Tätigkeit im Pfarrerausschuss oder in der Notfallseelsorge gewährt werden.

Eine Vorschlagsliste für den Ausgleich dienstlicher Entlastungen im Zuge einer Umverteilung erscheint als Rückschritt hinter die bisherige Regelung in der o. g. Verordnung. Dort ist in § 3 Absatz 1 vorgesehen, dass ein Ausgleich der dienstlichen Belastungen im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in erfolgt. Diese Regelung ermöglicht die notwendige Flexibilität, um bei einer Umverteilung den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen gaben- und ressourcenorientiert gerecht zu werden.

Das Verfahren zum Ausgleich gilt auch für Kolleg*innen, die nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden können. Ein Ausgleich der nicht umsetzbaren Unterrichtsverpflichtung erfolgt auf gleiche Weise.

Zu b):

Die Kirchenleitung beabsichtigt, die Idee einer verbindlichen Beratung über den Religionsunterricht in den Dekanaten aufzunehmen und an geeigneter Stelle zu prüfen.

Federführung: OKR Krützfeld

| | |
|---|--------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 05.02.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 2 d der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 2610-04,01 (Pra/Gp) |

Antrag der Synodalen Astheimer-Heger, Bischofsheim, Dekanat Groß-Gerau - Rüsselheim (zu Drucksache Nr. 46/18):

Die Synode bittet die KL ein Konzept unter Einbeziehung des Stabsbereiches Chancengleichheit zu entwickeln, wie zukünftig Einrichtungen beim Erwerb des Gütesiegels finanziell und organisatorisch unterstützt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Berichte der EKD-Synodalen über die 5. Tagung der 12. Synode der EKD (11. – 14. November 2018 in Würzburg) (Drs. 46-1/18 bis 46-6/18) ... Ein synodaler Antrag zur Unterstützung von Einrichtungen beim Erwerb des Gütesiegels wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

„Das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung will kirchliche und diakonische Arbeitgeber unterstützen, ihre familienorientierte Personalpolitik strategisch weiterzuentwickeln und sichtbar zu machen.“ Zitat aus dem Prospekt Ev. Gütesiegel Familienorientierung

Die EKHN arbeitet seit vielen Jahren in ihren Einrichtungen mit verschiedenen Qualitätsentwicklungsinstrumenten, die auch Aspekte des Ev. Gütesiegels abdecken:

1. In den Kindertagesstätten der EKHN werden Prozesse beschrieben, Standards entwickelt und können entsprechend dem BETA-Gütesiegel (Bundesvereinigung für evangelische Tageseinrichtungen) auditiert werden. Das angewandte Verfahren unterliegt einer ständigen Verbesserung. Verfahren zur Familienorientierung werden integriert, so dass das BETA-Gütesiegel die Belange der Familienorientierung ausreichend aufnimmt.
2. Die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung der EKHN arbeiten mit einem anerkannten europäischen System zur Qualitätsentwicklung dem Common Assessment Framework. Die Voraussetzungen einer familienorientierten Personalpolitik werden durch die Anwendung des Verfahrens ausreichend weiterentwickelt.

Im Blick auf die Organisationsgestalt der überwiegenden Zahl unserer Gemeinden und die Mitarbeitendenzahl sollte die Beteiligung an einem „Ev. Gütesiegel zur Familienorientierung“ sorgfältig mit Blick auf das Kosten- und Nutzenverhältnis geprüft werden. Die Kosten zur Erlangung eines Gütesiegel liegen in jedem Fall mindestens bei 3.500 – 4.000 €. Bei einer Mitarbeitendengröße unter 20 kann die Kirchenleitung die Anwendung daher nicht empfehlen.

Bei einer Mitarbeitendenzahl unter 20 können andere Instrumente, z.B. das Führen von Mitarbeitengesprächen, auf der Grundlage beschriebener Personalprozesse, eine gute Ausgangsposition für die Weiterentwicklung einer familien- und lebensphasenorientierten Personalpolitik sein.

In den Gesprächen zwischen Mitarbeitenden und Leitenden können individuelle Bedarfe angesprochen und Lösungen im Sinne einer verbesserten Familienorientierung gefunden werden.

Für Beratungsangebote steht die Kirchenverwaltung interessierten Organisationseinheiten zur Verfügung.

Federführung: Prasse/ OKRin Griep

| | |
|---|--------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 09.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 3 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 3681:20 (Kn/Pfe) |

Antrag des Synodalen Römermann, Taunusstein-Bleidenstadt, Dekanat Rheingau-Taunus (zu Drucksache Nr. 48/18):

Weiterhin sollten keine Abschiebungen nach Syrien erfolgen, da dort die Sicherheitslage noch prekärer ist als in Afghanistan. Der Diktator Assad lässt zurückgekehrte Flüchtlinge in Gefängnissen verschwinden.

Die schweren Menschenrechtsverletzungen des Assad-Regimes, wie die Folterung und Ermordung von Inhaftierten, der Einsatz von Fassbomben und der Einsatz von Giftgas bedeuten, dass das Regime als Kriegsverbrecher zu bezeichnen ist. (Lt. UN-Charta ist der Einsatz von Giftgas geächtet!)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag zu Abschiebungen nach Syrien wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern hat am 30. November 2018 einen erneuten Abschiebestopp nach Syrien für ein weiteres halbes Jahr beschlossen. Die Konferenz hat darüber hinaus das Auswärtige Amt gebeten, über die aktuelle Lage in Syrien fortlaufend zu berichten. Sollte sich keine Änderung der Situation im Land ergeben, würde der Abschiebestopp automatisch bis Ende 2019 verlängert.

Die Kirchenleitung begrüßt den Beschluss der Innenministerkonferenz. Sollte sich an dieser Beschlusslage wider Erwarten etwas ändern und die Lage in Syrien sich nicht entscheidend verbessert haben, wird sich die Kirchenleitung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für einen Abschiebestopp einsetzen. Kirchenpräsident Jung wird sich dann in der Sache äußern und entsprechend öffentlich positionieren.

Federführung: OKR Knoche

| | |
|---|--------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 09.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 3 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 3681:20 (Kn/Pfe) |

Stellungnahme des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) begrüßt ausdrücklich das Vorgehen der Kirchenleitung.

Stellungnahme des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB) schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Herr Römermann erklärt, dass es keine Abschiebungen nach Syrien geben darf und dass die Menschenrechtsverletzungen des Assad-Regimes nicht hinzunehmen sind. Damit hat er völlig Recht. Eine Resolution hält der AGFB zum augenblicklichen Zeitpunkt jedoch für nicht angebracht, da ein Abschiebestopp nach Syrien noch bis Mitte des Jahres gilt und ohne Änderung der Situation im Land von der Innenministerkonferenz bis Ende 2019 verlängert wird. Wenn die Frist verstrichen ist, muss man die Situation neu beurteilen und dann ggfs. erneut handeln.

| | |
|---|----------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | 03.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 5a der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 5001-90.9 (Ht/Hef) |

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim-Oppenheim (zu Drucksache Nr. 50/18):

Die Synode möge beschließen, Gemeinden, die für gemeindeeigene Gebäude von Kitas Rücklagen bilden müssen, mit ähnlichen Zuweisungen zu versehen, die sie für den Unterhalt von Gemeindehäusern bekommen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (Drs. 50/18) wird mit einer redaktionellen Änderung verabschiedet.

a. Der synodale Antrag zu Zuweisungen für gemeindeeigene Gebäude von Kindertagesstätten wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umstellung der Finanzierung gemäß Antrag in Richtung der Gemeindehäuser behebt das dargestellte Problem aus Sicht der Kirchenleitung nicht.

Die vorgetragene Problematik einer zu niedrigen Dotierung von Bauzuweisungen für Kindertagesstätten im Vergleich zu den Gemeindehäusern besteht – zumindest in Hessen – nicht. Zutreffend wäre dies, wenn die Zuweisungen für Gemeindehäuser nachweislich über diejenigen für die Kindertagesstätten liegen. Die kommunalen Mittel mitgerechnet, ist das Gegenteil der Fall, selbst wenn man den Unterschied einer um zwei Drittel längeren Nutzungsdauer herausrechnet.

Jedoch verhält sich die Situation in Rheinland-Pfalz anders. Hier ist die Ausstattung mit kommunalen Bauzuschüssen geringer. Ein entsprechender Ausgleich durch die Gesamtkirche durch Anhebung auf ein mit Hessen vergleichbares Niveau würde die Gesamtkirche rund EUR 300.000 kosten, die anderweitig einzusparen wären.

Baufinanzierungsprobleme können grundsätzlich in einer fehlenden Möglichkeit zur Rücklagenbildung für die Kita-Gebäude (wg. kommunaler Einschränkungen) liegen. Allerdings legt der Zuweisungssatz bei den Gemeindehäusern von im Durchschnitt umgerechnet rund 0,23 % auf Basis des Gebäudewertes für die kleine Bauunterhaltung nicht nahe, dass bei den Gemeindehäusern Mittel der kleinen Bauunterhaltung in erheblichem Umfang für Zwecke der großen Bauunterhaltung angespart werden könnten.

Durch die in weiten Bereichen durch Vertragsanpassungen bereits erreichte Anhebung der Mittel für die kleine Bauunterhaltung in Kindertagesstätten auf 2.500 Euro / Gruppe in Hessen dürfte sich die Finanzierung der kleinen Bauunterhaltung in vielen Fällen nachhaltig verbessern, was sich auch auf die Gesamtsituation der Gebäude positiv auswirken sollte.

Die vielfach geringere Bemessungsgrundlage (durch kommunale Anteile) für die Berechnung des kirchengemeindlichen Anteils stellt eher eine günstigere Finanzierungsgrundlage gegenüber den Gemeindehäusern dar.

Dies bedeutet insgesamt, dass die vom Antragssteller beschriebene Problematik nicht durch eine

| | |
|---|----------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | 03.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 5a der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 5001-90.9 (Ht/Hef) |

Anlehnung der Kita-Baufinanzierung an diejenige der Gemeindehäuser gelöst werden kann. Es muss vielmehr angenommen werden, dass der kirchengemeindliche Anteil bei der Großen Bauunterhaltung der Gemeindehäuser regelmäßig nur mit Hilfe von Mitteln der Grundzuweisung bzw. unter Zuhilfenahme von Kollekten und Spenden aufgebracht wird. Dies erachtet die Kirchenleitung auch als sachgerecht.

Unabhängig von dem Vergleich zur Situation der Gemeindehäuser besteht in den begrenzten Möglichkeiten, für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung der Kindertagesstätten Rücklagen zu bilden bzw. den kirchengemeindlichen Eigenanteil zu erbringen, offenbar allerdings eine Problematik.

In diesem Zusammenhang scheint der Kirchenleitung jedoch eine vollständige Befreiung der Kirchengemeinden von ihrem Finanzierungsanteil an den Kita-Gebäuden aus kirchenpolitischen Gründen und mangels Gegenfinanzierungsmöglichkeiten nicht empfehlenswert. Hierzu hatte die Kirchenleitung auch in Beantwortung eines Antrags des Dekanats Wetterau zur Herbstsynode 2017 bereits berichtet.

Eine vermittelnde Lösung könnte in der Neueinrichtung einer zweckgebundenen Zuweisung an die Kirchengemeinden mit Gebäuden für Kindertagesstätten zur Rücklagenbildung für die große Bauunterhaltung liegen. Eine solche Zuweisung würde den Eigenanteil der Kirchengemeinden bei der Baufinanzierung rechnerisch entlasten und als Prozentsatz des Gebäudewertes (z. B. 1,0 %) bemessen. Mitfinanzierungsverpflichtungen Dritter, insbesondere der Kommunen, wären dabei in Abzug zu bringen. Eine Angleichung der Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz wäre zudem anzustreben, ggf. auch unter Angleichung der Finanzierungsbedingungen für die kleine Bauunterhaltung.

Die Kirchenleitung wird daher prüfen, ob und wie die Neueinrichtung einer zweckgebundenen Zuweisung an die Kirchengemeinden mit Gebäuden für Kindertagesstätten zur Rücklagenbildung für die große Bauunterhaltung umgesetzt und finanziert werden kann. Sie wird der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Herbst 2019 das Ergebnis ihrer Prüfung vorlegen.

Allerdings erforderte eine neue Zuweisung im vorgeschlagenen Sinne eine entsprechende Gegenfinanzierung, die über den gesamtkirchlichen Haushalt festzulegen wäre.

Federführung: OKR Hinte, KBD'in Schulz

| | |
|---|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 26.03.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 5 b der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 4001-06 (Hw) |

**Antrag der Synodalen Koch, Ohly, Prawitz, Köstlin-Göbel, Stegmann
(zu Drucksache Nr. 50/18):**

Die Synode der EKHN stellt fest, dass für zukünftige Entscheidungen zum kirchlichen Leben und zu dessen Weiterentwicklung Prioritäten- und Posterioritäten-Entscheidungen erforderlich sind, denen theologische, ekklesiologische, gesellschaftliche und soziodemografische Kriterien zugrunde liegen. Insbesondere die pauschalen Kürzungen in den kirchlichen Handlungsfeldern um jeweils geringe Prozentpunkte („Rasenmäherprinzip“) sind derzeit nicht mehr zielführend und haben einzelne Handlungsbereiche bereits jetzt an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht.

Die in dieser Synodaltagung geführte Debatte um die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Umstellung von der kameralen zur doppischen Haushaltsführung 2015 unterstreicht ebenso die Notwendigkeit von Prioritäten- und Posterioritäten-Entscheidungen.

Darin ist zugleich deutlich geworden, dass auch künftig Ressourcenspielräume erforderlich sein werden, um auf gesellschaftliche Entwicklungen angemessen reagieren und zukunftsfähige kirchliche Arbeit initiieren und gestalten zu können.

Deshalb bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung um eine Vorlage [für ihre Tagung im Mai 2019], mit der sie deutlich macht, welche Schwerpunkte kirchlicher Arbeit und welche Großprojekte sie in Zukunft besonders fördern, ausbauen oder neu initiieren möchte und in welchen Arbeitsbereichen sie Reduktionen bis hin zur Aufgabe von Arbeitsbereichen für möglich erachtet. Ihre Aufstellung von Prioritäten und Posterioritäten soll die Kirchenleitung so begründen, dass nachvollziehbar ist, welches Kirchenbild (theologische und ekklesiologische Grundentscheidungen) sie leitet, welche Ziele sie damit erreichen will und welche Konsequenzen sie aus welchen beobachteten gesellschaftlichen und soziodemografischen Entwicklungen damit ziehen möchte.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (Drs. 50/18) wird mit einer redaktionellen Änderung verabschiedet.

a. ...

b. Der Antrag mehrerer Synodaler zu zukünftigen Entscheidungen zum kirchlichen Leben und entsprechender Weiterentwicklungen von Prioritäten und Posterioritäten wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat den Antrag aufgegriffen und legt der Kirchensynode im Rahmen des Berichtes der Kirchenleitung unter Drs. 04-4/19 ihre Empfehlungen zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten vor.

Federführung: OKRin Dr. Beiner, OKR Heine

| | |
|---|--------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 17.12.2018 |
| hier: Beschluss Nr. 9 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 1311:15 (Zr/Pfe) |

Antrag der Synodalen Renate Sandforth, Frankfurt am Main, Stadtdekanat Frankfurt am Main (zu Drucksache Nr. 54/18):

Die Konfirmation soll in die personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder in geeigneter Form aufgenommen werden, damit für Wahlvorstände die Konfirmation nachvollziehbar (nachgewiesen werden kann) ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag zur Nachweisbarkeit der Konfirmationen über die Personenauskünfte des Kirchlichen Meldewesens wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach § 1 Abschnitt 3 Nr. 3.15 - 3.17 der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Angehörigen können folgende Daten zur Konfirmation in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden:

- Datum der Konfirmation
- Ort der Konfirmation, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Konfirmation, bei im Ausland vollzogener Konfirmation auch der Staat
- Konfirmationsspruch (Bibelstelle)

Seit der Einführung der elektronisch unterstützten Kirchenbuchführung im Jahr 2009 sind alle seither im Kirchenbuch eingetragenen Konfirmationen elektronisch im KirA-Programm durch das Gemeindegliederssekretariat auffindbar. Konfirmationen vor 2009 oder außerhalb der EKHN können im Meldewesen jederzeit elektronisch nachgetragen werden. Jede Konfirmation wird im Bereich der EKD in das Kirchenbuch am Ort der Konfirmation eingetragen. Alle Konfirmierten erhalten eine Urkunde über ihre Konfirmation. Sollte diese Urkunde verloren gegangen sein, besteht in jeder Gliedkirche der EKD ein Anspruch auf die Erteilung einer Abschrift aus dem Kirchenbuch.

Für Kandidierende besteht daher die Möglichkeit des Nachweises ihrer Konfirmation gegenüber dem Wahlvorstand, wenn die Konfirmation nicht bereits im Gemeindegliederverzeichnis vermerkt ist.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

| | |
|---|--------------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 28.01.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 2001-0.2 u. 5310-2 (Ke/Heil) |

**Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf, Darmstadt-Land
(zu Drucksache Nr. 55/18):**

§ 5.4

Im Falle der Nichtveräußerlichkeit des Pfarrhauses, wird dieses der ZPV symbolisch zum Preis von 1,- Euro übereignet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. 55/18) wird mit Änderungen verabschiedet.

Ein synodaler Antrag zur Regelung bei nicht veräußerbaren Pfarrhäusern wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die beantragte Ergänzung des Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht um die Regelung, dass Pfarrhäuser, die sich als nicht veräußerbar erweisen, an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) zu einem Preis von 1,- € zu übertragen, stellt sich rechtlich als problematisch dar und erscheint derzeit nicht weiter verfolgungsbedürftig.

Durch eine solche verbindliche Gesetzesregelung würde sowohl einerseits in die Eigentumsrechte der betroffenen Kirchengemeinden als auch andererseits in die Organisations- und Dispositionsfreiheit der ZPV eingegriffen werden. Gesetzliche Eingriffe sind jedoch erst geboten, wenn ein unabweisbarer Bedarf hierfür besteht und sich das gesetzgeberische Ziel nicht mit anderen Mitteln herbeiführen lässt.

Der Fall, dass sich Pfarrhausgrundstücke überhaupt nicht veräußern ließen, ist bisher noch nicht eingetreten und ist grundsätzlich auch nicht zu erwarten. Immobilien stellen in der Regel einen werthaltigen Vermögensgegenstand dar. Auch bei nach Lage, Art oder Zustand wenig nachgefragten Immobilien ist es nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Frage des Preises, wie gut oder schlecht die Immobilie veräußerlich ist, soweit nicht ganz außergewöhnliche Sonderfaktoren wie Bodenverunreinigung, Altlasten, Schadstoffe etc. hinzutreten.

Der Antrag stellt jedoch eine wertvolle Anregung dar, Kirchenvorstände und die Leitungsorgane der ZPV zu sensibilisieren, bei Vermarktungsschwierigkeiten auch eine innerkirchliche Lösung durch Übertragung der Immobilie auf die ZPV auf einvernehmlicher Basis anzustreben. Dies bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen ein zusätzlicher, finanzieller oder personeller Aufwand erforderlich ist, um die Immobilie erfolgreich verwerten zu können. Positive Beispiele einer solchen Kooperation zwischen der ZPV und kirchlichen Körperschaften gab es bereits in der Vergangenheit. Die amtierende Geschäftsführung der ZPV wird dieses Anliegen weiterhin im Sinne des Antrags unterstützen.

Gesetzgeberisch ist die Frage nach dem Umgang mit nichtveräußerlichen Pfarrhäusern erst dann aufzugreifen, wenn entsprechende Problemanzeigen vorliegen.

Federführung: Oberkirchenrat M. Keller

| | |
|---|------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 22.02.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 16 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 1586C-2 (Krü/Fis) |

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Dekanat Mainz

In die Beratungen der Ausschüsse mögen die Stellungnahmen / Beurteilungen der folgenden Experten

- Ev. Theol. Fakultät Frankfurt
- Ev. Theol. Fakultät Mainz
- Ev. Stadtdekanat Frankfurt

zu den Fragen des Potentials

- des Projektes
- des Standortes
- von Kooperationspartnern

einbezogen werden.

Antrag des Synodalen Dr. Hans-Jörg Wahl, Dekanat Hochtaunus

(zu Drucksache Nr. 61/18):

Die Synode möge beschließen: dass bis zur Frühjahrssynode die Kirchenverwaltung mit der Frankfurter Bibelgesellschaft gebeten wird, Kooperationen zum Beispiel mit der katholischen Kirche oder anderen Institutionen weiter zu prüfen und mit der Stadt Frankfurt in Verhandlung zu treten, ob nicht das Bibelhaus von der Regel der Frankfurter Museen profitieren kann, dass für Kinder und Jugendliche kein Eintritt verlangt werden muss. Außerdem soll der Personalschlüssel für die laufenden Kosten mit dem Ziel einer Reduzierung noch einmal geprüft werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Konzepte zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museum (Drs. 61/18) werden der Synode vorgestellt. Die Synode überweist die Konzepte zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend)

Der synodale Antrag, im Frühjahr 2019 eine Entscheidung über die Weiterführung des Bibelhauses zu treffen, wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Zwei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

| | |
|---|------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 22.02.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 16 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 1586C-2 (Krü/Fis) |

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Anregungen der Antragsstellenden aufgegriffen und in die Weiterarbeit an dem Thema einbezogen. Hierzu fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Kirchenpräsident Dr. Jung und OKR Krützfeld im Januar statt. Vereinbart wurde eine Reihenfolge der Ansprache möglicher Unterstützer*innen und möglicher Kooperationspartner*innen, die förmlich angefragt werden sollen. Die ersten Gespräche sind terminiert. Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

Federführung: OKR Krützfeld

| | |
|---|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 28.01.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 26 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 2542-6 (Lu) |

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 66/18):

Die Dekanatssynode stellt den Antrag an die Kirchensynode, Abschlüsse bewährter, auf hohem Niveau ausbildender und in anderen Landeskirchen der EKD anerkannter freier Ausbildungsstätten (Evangelistenschule Johanneum Wuppertal, CVJM Kolleg, Evangelische Missionsschule Unterweissach), als Qualifikation für den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN anzuerkennen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zu Abschlüssen bewährter, auf hohem Niveau ausbildender und in anderen Landeskirchen der EKD anerkannter freier Ausbildungsstätten (Drs. 66/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst regelt in § 4 die Voraussetzungen über die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst und schreibt entweder ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation vor – also Studienabschlüsse auf dem Niveau mindestens eines Bachelor (B.A.).

Der EKD-Text 118 hält als Regelform der gemeindepädagogisch-diakonischen Ausbildung am Niveau 6 DQR, wie es durch ein Hochschulstudium erworben wird (EKD-Text 118, S. 89) fest. Auch Abschlüsse staatlich anerkannter Fachschulen sind inzwischen dem Niveau 6 DOR zugeordnet worden. Sie werden als gleichberechtigt, nicht aber als gleichartig angesehen.

Allerdings ist mit entsprechenden Fachschulabschlüssen freier Ausbildungsstätten nur eine eingeschränkte doppelte Qualifikation (pädagogische Qualifikation/Soziale Arbeit und religionspädagogisch/theologische Qualifikation) verbunden. Daher kann eine volle und grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst für Fachschulabsolventinnen und -absolventen gegenwärtig nicht festgestellt werden.

Im Zuge der Überprüfung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO) vom 9. Mai 2014, wie sie § 12 GpVO vorgesehen ist, wird auch überlegt werden können, inwieweit eine Staffelung des gemeindepädagogischen Dienstes mit entsprechend unterschiedlichen Aufgaben- und Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen (etwa analog zu den Kirchenmusikerinnen und -musikern A, B und C) in Masterabschlüsse, Bachelorabschlüsse und Fachschulabschlüsse sinnvoll ist.

2017 wurde § 8 GpVO bereits dahingehend geändert, dass Mitarbeitende, die nicht die volle gemeindepädagogische Qualifikation besitzen (vgl. § 4 Absatz 3 GpG) ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden können, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Ob und in wie weit zur Erfül-

| | |
|---|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 28.01.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 26 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 2542-6 (Lu) |

lung der für die konkreten Aufgaben der entsprechenden Stellen weitere Auflagen zur Aus- und Weiterbildung erteilt werden müssen, wird im Einzelfall durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen geprüft. Entfallen ist jedoch die Pflicht, eine volle zur grundsätzlichen Befähigung im gemeindepädagogischen Dienst führende Qualifikation nachholen zu müssen. Die Ausnahme genehmigung wird allerdings nur für die konkrete Stelle erteilt, das prinzipielle Bewerbungsrecht für alle Stellen im gemeindepädagogischen Dienst bleibt an die in § 4 GpG genannten Voraussetzungen gebunden.

Es besteht aber über die Änderung des § 8 GpVO jetzt schon die Möglichkeit, Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen als Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst nach erfolgloser zweiter Ausschreibung einzustellen, wenn die jeweilige konkrete Qualifikation zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben ausreichend ist oder mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen noch sinnvoll berufsbegleitend erworben werden kann.

Federführung: OKR Dr. Holger Ludwig, Roland Lieske

| | |
|---|---------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 25.03.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 27 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 1521 – 2.3 (Brb/Bor) |

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 67/18):

Die Synode der EKHN wird gebeten zu beschließen, dass die Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie bei der Entwicklung des Regionalplans signifikant vereinfacht und verkürzt werden. Dabei soll die Bedeutung der mittleren Ebene und die Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände deutlich gestärkt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zu Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst (Drs. 67/18), zu dem wortgleiche Anträge aus den Dekanaten Darmstadt-Stadt und Büdinger Land vorliegen, wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Ein weiterer synodaler Antrag zur Klärung von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Gemeindepädagog*innen mit religionspädagogischer Qualifikation werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Kirchenleitung ist an effizienten und der Sache angemessen Verwaltungsprozessen gelegen. Die Beteiligung der Fachberatung vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ist in § 8 GpG geregelt. Ferner ist die Fachberatung zu beteiligen bei der Entwicklung der gemeindepädagogischen Konzeption in den Dekanaten/Regionalplan (vgl. § 7 GpG). Beteiligung meint in diesem Zusammenhang die inhaltliche Befassung. Die Beteiligung der Fachberatung ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung im Gemeindepädagogischen Dienst. Die Abläufe sind vergleichbar mit anderen Prozessen der Beteiligung der Fachberatung, wie etwa bei regionalen Pfarrstellen. Im Zuge der nun anstehenden Überprüfung der Gemeindepädagogenverordnung (GpVO) werden die Beteiligungsverfahren evaluiert. In Vorbereitung dieser Überprüfung hat es hierzu eine Befragung der Dekanate gegeben. Die Auswertung der Befragung dient als Grundlage für nächste Schritte der Überprüfung und ggf. Anpassung der GpVO oder des GpG. Die weitere Vereinfachung von Beteiligungs- und Verwaltungsverfahren wird in diesem Zusammenhang überprüft. Zu den nächsten Schritten gehört auch die Einbeziehung weiterer Gruppen, wie zum Beispiel: Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst, GMAV, IVGM, Ev. Hochschule, Fachberatung, Verbände usw..

Federführung: Breitbart, OKR Dr. Ludwig

Stellungnahme des vom Kirchensynodalvorstand beauftragten Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss unterstützt die Antwort der Kirchenleitung.

| | |
|---|------------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 15.03.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 27 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 2590DA- 20.2 (Krü/Fis)) |

**Antrag der Synodalen Elke Tomala-Brümmer, Dekanat Darmstadt-Land
(zu Drucksache Nr. 67/18):**

Die KL wird beauftragt, schnellst möglich die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Gemeindepädagogen/ -innen mit religionspädagogischer Qualifikation im ev. RV der (staatl.) Schulen, insbesondere Rechtsstellung und Entlohnung verbindlich zu klären.

Begründung: Seit ca. 10 Jahren bietet die EHD den Masterstudiengang Ev. Religionspädagogik an, der von einer Reihe von Gemeindepädagogen/ -innen absolviert wurde bzw. wird. Meines Wissens nach wurde der Studiengang auch entwickelt, um die Abdeckung eines qualifizierten Ev. RU an den Schulen zu unterstützen. Bisher bestehen jedoch keine verbindlichen Regelungen, wie und unter welchen Rahmen Bedingungen der Einsatz erfolgen soll.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein weiterer synodaler Antrag zur Klärung von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Gemeindepädagog*innen mit religionspädagogischer Qualifikation wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der postgraduierte Studiengang Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Darmstadt qualifiziert aufbauend auf einen ersten Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Gemeindepädagogik/Diakonie für das Fach „Evangelische Religion“ in der Sekundarstufe 1. Absolvent*innen können prinzipiell mit definierten Stellenanteilen im Unterricht tätig sein und je nach Stundenumfang weitere Angebote in oder mit der Schule durchführen. Im Falle der Gestellung ist auch eine Kombination z. B. mit Schulsozialarbeit, schulbezogener Jugendarbeit und weiteren kirchlichen Bildungsangeboten möglich.

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Themen

- Schule als Bildungskontext
- Fachdidaktik Evangelischer Religionsunterricht
- Unterrichtspraxis
- Historische Grundlagen des Christentums, Bibeldidaktik, Kirchengeschichtsdidaktik
- Kontextuelle Theologie und interreligiöses Lernen

Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) angeboten. Er verknüpft Perspektiven Sozialer Arbeit, Gemeindepädagogik und Diakonie sowie Religionspädagogik im Hinblick auf berufliche Arbeitsfelder im Kontext von Schule und in Verbindung mit kirchlichen Trägern.

| | |
|---|------------------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 15.03.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 27 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 2590DA- 20.2 (Krü/Fis)) |

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Absolvent*innen jedoch gering:

Wintersemester 2014/2015: 2; Sommersemester 2015: -; Wintersemester 2015/2016: 5; Sommersemester 2016: 4; Wintersemester 2016/2017: 3; Sommersemester 2017: 2.

Gegenwärtig sind mit der Evangelischen Hochschule Gespräche begonnen worden, inwieweit innerhalb des Masterstudiengangs Religionspädagogik unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte für verschiedene Arbeitsbereiche (z. B. Religionsunterricht, Bildungsmanagement, kirchengemeindliche Arbeit o. ä.) gesetzt werden können.

Parallel dazu arbeitet eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe an der Prüfung der besseren Ermöglichung des Einsatzes dieser Absolvent*innen im Bereich der Schule. Die diesbezüglich seither schwierige Situation ist wesentlich begründet

- a) in der nach wie vor bestehenden Unkenntnis der Schulbehörden über diese Berufsgruppe,
- b) in der zwischen den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der EKHN nicht kompatiblen Tarifstruktur,
- c) in der Praxis, im Ganztagsschulbereich keine festen Beschäftigungsverhältnisse zu begründen,
- d) in Ermangelung einer Regelung, wie bei hauptberuflichen Gestellungsverträgen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Rückkehr zum Anstellungsträger ermöglicht werden kann.

Die Arbeitsgruppe wird in Abarbeitung dieser Problemlagen der Kirchenleitung bis zum Sommer 2019 Lösungsvorschläge unterbreiten mit dem Ziel, den Absolvent*innen dieses Studienganges bessere Perspektiven zu eröffnen und um damit zugleich die Kooperation von Kirche und Schule zu stärken.

Federführung: OKR Krützfeld, OKR Dr. Ludwig

| | |
|---|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 05.02.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 28 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: |

Antrag des Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. 70/18):

In pfarramtlichen Kooperationsräumen sollen Stellenkürzungen für eine Bemessungsfrist ausgesetzt werden, damit die Kooperationsräume die Möglichkeit haben, zusammenzuwachsen und ein Anreiz geschaffen wird, solche zu bilden. Zur Ermöglichung ist ein gesondertes Stellenbudget einzurichten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wiesbaden zu pfarramtlichen Kooperationsräumen (Drs. 70/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Zuweisung der Stellenbudgets für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst der Dekanate erfolgt auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung. Die sich daraus ergebenden Stellenreduzierungen sind in den von den Dekanatsynoden zu beschließenden Sollstellenplänen bis Ende 2024 einzuplanen. Eine Aussetzung von Stellenreduzierungen aufgrund besonderer Formen der Zusammenarbeit wie dem pfarramtlichen Kooperationsraum ist nicht vorgesehen. Das hierfür erforderliche zusätzliche Stellenbudget kann angesichts der festgesetzten Gesamtzahl von Pfarrstellen, die über die Dekanatsbudgets verteilt wurden, nicht eingerichtet werden.

Die neu geschaffenen Möglichkeiten des Regionalgesetzes wollen die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung nicht aussetzen, sondern unterstützen, indem die Folgen beschlossener Stellenreduzierungen nicht mehr von einzelnen Gemeinden allein getragen werden müssen. Gerade die regionale Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen im Kooperationsraum ermöglicht Rahmenbedingungen, um bei uneingeschränkter Selbständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden auf Veränderungen der Pfarrstellen konstruktiv reagieren zu können.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

| | |
|---|--------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 11.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 29 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 3570-21 (Knö/YR) |

Antrag des Ev. Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 71/18):

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanat Mainz hat am 25.10.2018 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz, Am Fort Gonsenheim 151, 55122 Mainz bei 50 anwesenden von 64 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode der EKHN möge die Einrichtung einer Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung beim Leiter der Kirchenverwaltung beschließen.

Begründung:

Die Themen Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung haben zu Recht eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung. Bisher sind die Aufgaben mit Dienst- und Personalrecht verbunden. Die EKHN und ihre Einrichtungen tragen eine hohe Fürsorgepflicht für ihre Beschäftigten und Ehrenamtlichen sowie die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Damit alle Einrichtungen verantwortlich mit den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung umgehen können, empfiehlt sich die Einrichtung einer eigenständigen und unabhängigen Stabsstelle, die Anlaufstelle für Betroffene sein soll als auch die EKHN und ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen sowohl bei der Prävention als auch beim Umgang mit Fällen von Verletzung des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller Belästigung unterstützen und beraten sowie begleiten kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Mainz zur Einrichtung einer Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung (Drs. 71/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Bearbeitung von Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der EKHN ist aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Fragestellungen seit 2010 in verschiedenen Arbeitsbereichen angesiedelt:

Ansprechstelle für Betroffene ist die dem Leiter der Kirchenverwaltung zugeordnete Stabsstelle Chancengleichheit, Frau Pfarrerin Gimbel-Blänkle sowie Herr Pfarrer Roeder, Diakonie Hessen. Die Fachberatung ist angebunden an den Fachbereich Kindertagesstätten. Die rechtliche Begleitung erfolgt durch das Referat Personal-Recht.

Über die EKHN-Homepage sind die genannten Ansprechpartner einfach zu finden (auch über die Suchfunktion unter dem Suchwort „Missbrauch“). Darüber hinaus werden im Intranet Verfahrensabläufe zum Download zur Verfügung gestellt.

<https://www.ekhn.de/service/gegen-missbrauch-vorgehen.html>

<http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/arbeitsrecht.html>

| | |
|---|--------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 11.04.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 29 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: 3570-21 (Knö/YR) |

Außerdem hat die EKD Kirchenkonferenz im März 2019 beschlossen, eine zentrale und unabhängige Ansprechstelle der EKD im Handlungsfeld „Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ einzurichten, an die sich Betroffene ebenfalls wenden können.

Aufgrund dieser bestehenden und geplanten Anlaufstellen für Betroffene hält es die Kirchenleitung nicht für erforderlich, eine separate Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung einzurichten.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

| | |
|---|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 06.03.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 30 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: |

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 72/18):

Nach § 3 (3) des Regionalgesetzes sind Kirchengemeinden, die nach dem Dekanatssollstellenplan gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, ohne Weiteres pfarramtlich verbunden. Das Dekanat Bergstraße beantragt, diesen Automatismus aufzuheben. Gemeinden, die gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, sollen die Kooperationsform frei wählen dürfen. Wenn sie sich nicht einigen, kommt keine automatische pfarramtliche Verbindung zustande.

Begründung:

Zum 1.1.2019 tritt das neue Regionalgesetz der EKHN in Kraft. Nach § 3 (3) dieses Gesetzes sind Kirchengemeinden, die über den Dekanatssollstellenplan gemeinsam pfarramtlich versorgt werden automatisch pfarramtlich verbunden. Diese Regelung soll mit dem neuen Dekanatssollstellenplan allerdings erst am 1.1.2020 umgesetzt werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass dadurch kleine Kirchengemeinden, die keine eigene Pfarrstelle besitzen, gestärkt werden sollen; so sind sie bei Pfarrwahlen der Kirchengemeinde beteiligt, von der sie mitversorgt werden.

Die Situation einer Kirchengemeinde, die eine eigene Pfarrstelle mit einem externen Dienstauftrag hat, wurde dabei nicht berücksichtigt. Im aktuellen Dekanatssollstellenplan sind weitere Situationen in ähnlicher Weise betroffen - unabhängig davon, ob diese Gemeinden ansonsten enger zusammenarbeiten oder nicht.

Denkbar wäre auch eine Lösung, bei der die kooperierende Kirchengemeinde mit einer Delegation an der Pfarrwahl teilnimmt, wobei aber die Mehrheit der Wahlberechtigten dem KV der Gemeinde angehören muss, deren Pfarrstelle besetzt wird.

Auch sollte der Name der Pfarrstelle sich an der Gemeinde orientieren, zu der sie gehört.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Aufhebung eines „Automatismus“ bei pfarramtlichen Verbindungen (Drs. 72/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde ist über Artikel 13 Absatz 3 Nummer 6 KO als grundlegendes Recht des Kirchenvorstands in der Kirchenordnung verankert. Durch die neue Regelung in § 3 Absatz 3 Regionalgesetz sollen - wie vom Antragsteller beschrieben - die grundlegenden Pfarrwahlrechte für alle Kirchengemeinden gesichert werden. In der Vergangenheit waren kleinere Kirchengemeinden, die in Umsetzung der Pfarrstellenbemessung keine eigenen Pfarrstellen mehr erhielten und pfarramtlich „mitversorgt“ wurden, bei Pfarrwahlen formal nicht mehr beteiligt. Um eine rechtliche Ungleichstellung zu vermeiden, sind Kirchengemeinden auch in dieser speziellen Konstellation künftig miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

| | |
|---|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden | Datum: 06.03.2019 |
| hier: Beschluss Nr. 30 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode | Az.: |

Nicht betroffen von den Regelungen nach § 3 Absatz 3 Regionalgesetz sind dagegen Pfarrstellen, für die sich nach der Stellenplanung des Dekanats kein voller Stellenumfang ergibt und die darum über eine gemeinsame Pfarrdienstordnung Dienstaufträge zur Entlastung in benachbarten Kirchengemeinden wahrnehmen. Hier ist eine pfarramtliche Verbindung über den Sollstellenplan nicht erforderlich, da hier alle beteiligten Kirchengemeinden über eigene Pfarrstellen (-anteile) mit darauf bezogenen Pfarrwahlrechten verfügen. Eine Mitbestimmung über die in einer anderen Kirchengemeinde wahrzunehmenden Dienste ist hier über die gemeinsame Pfarrdienstordnung möglich, die von allen beteiligten Kirchenvorständen beschlossen werden muss.

Dem Anliegen des Antragstellers dürfte mit dieser Klarstellung Rechnung getragen sein, so dass eine Änderung von § 3 Absatz 3 Regionalgesetz nicht erforderlich scheint.

Bezüglich des Wahlverfahrens bei Pfarrstellenbesetzungen ist auf §§ 20 bis 23 und 33 Pfarrstellengesetz zu verweisen. Für pfarramtliche Verbindungen wird in § 21 Abs. 1 S. 2 vorausgesetzt, dass für die Wahl eine Mehrheit in jedem beteiligten Kirchenvorstand erforderlich ist. Ein gemeinsames Wahlgremium, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde, bei der die Pfarrstelle errichtet ist, über eine Mehrheit verfügen, ist hiernach nicht möglich.

Hinsichtlich des Namens einer Pfarrstelle gibt es keine förmliche Festlegung. Aus der Bezeichnung der Pfarrstelle muss allerdings deren Sitz ersichtlich sein.

Die Regelung in § 3 Absatz 3 RegG wird erst mit der Pfarrstellenplanung für den Zeitraum 2020-2024 umgesetzt, so dass neu entstehende pfarramtliche Verbindungen für Kirchengemeinden, denen im Sollstellenplan keine eigenen Pfarrstelleanteile ausgewiesen werden, in der Pfarrstellenplanung bewusst berücksichtigt werden können.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

Vorträge zum Schwerpunktthema: Menschenrechte und Glaubensfreiheit
gehalten von Tarek Bashour und Dr. Andreas Goetze
am Freitag, 10.Mai 2019

Beitrag zur Glaubensfreiheit in Syrien

(von Tarek Bashour)

Syrien!

Frieden kannte das Land kaum. Von dem osmanischen Reich und der Rückständigkeit, die die Osmanen mit in unser Land gebracht haben, über die französische Eroberung und die Teilung des Landes gemäß des Abkommens von Sykes-Picot. Der Ausbruch des Krieges zwischen den Syrern und den Israeliten, der bis heute zu keiner Lösung gekommen ist. Dann die Unabhängigkeit und die vielen Militärputsche bis hin zum derzeitigen Bürgerkrieg.

Die syrische Gesellschaft, die über Jahre gelitten hat, ist eine Mischung aus Traditionen und Gewohnheiten, eine Mischung aus Moderne und Rückständigkeit. Eine Gesellschaft, in der die Erlaubten (Halal) immer in Konflikt mit den Verbotenen (Haram) stehen. Eine Gesellschaft, in der man eine Frau, die einen Bikini trägt, treffen kann, aber auch eine, die vollständig verhüllt ist.

Eine Diktatur hatten wir, sogar schon seit langem. In einer komplizierten Gesellschaft haben wir gelebt, von den Geheimdienstlern wurden wir ja ständig belästigt. Daran waren wir aber gewöhnt. Und mit der Zeit haben wir gelernt, wie man unter einem diktatorischen Regime leben soll. Wir hatten gute Arbeitsmöglichkeiten sowie sehr gute Universitäten.

Eines hat uns aber gefehlt und zwar die Freiheit. Danach haben die Syrer am 15. März 2011 gerufen und so fing es an. Das Regime versuchte die nach Freiheit strebenden Leute zu unterdrücken, jedoch wurden die Schreie lauter.

Schnell und als Reaktion auf das Verhalten des Regimes hat die Opposition sich bewaffnet und damit den syrischen Konflikt in eine dunkle Zukunft geführt.

Mit der Zeit verschwanden die Stimmen, die einmal nach Freiheit gerufen haben; stattdessen tauchten islamistische Parolen auf. Die Revolution hat sich radikalisiert und Syrien ist das Ziel aller Verbrecher der Welt geworden. Jeder will nun Al-Islam in Syrien verteidigen. Die Gesellschaft hat sich in zwei Parteien getrennt. Die Befürworter des Regimes und die Opposition. Dazwischen sind viele Leute, die nur in Frieden leben wollen, geraten. Gleichzeitig wurde es plötzlich sehr wichtig, nicht nur welche Religion man hat, sondern auch welche Konfession. Wir waren früher alle Syrer, aber jetzt sind wir Sunniten, Schiiten, Christen, Drusen, usw...

Vor acht Jahren fing das Ganze an. Seit acht Jahren warten, meine verehrten Anwesenden, die Syrer auf jemanden, der etwas sagt, der etwas tut. Und seit acht Jahren, mit jedem Sonnenaufgang enttäuscht uns die ganze Welt auf ein Neues. Die Großmächte, die die fabelhaften Menschenrechtskonventionen formuliert haben, schauen sich die Verachtung der Menschenrechte in Syrien tatenlos an.

Syrien, dieses schöne Land, dessen Kirchen seit dem Aufgang des Christentums die Gläubigen von überall her empfangen haben, die Glocken dieser Kirchen nicht mal ein Tag aufgehört haben zu läuten, ist kriegsmüde.

Das reicht! „*Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?*“, hat Jesus geschrien. „*Warum haben Gott und die ganze Welt uns verlassen?*“, schreien wir seit acht Jahren.

Trotz der Schwere der Situation haben sich viele Christen entschieden, in Syrien zu bleiben. Vor der Stärke dieser Leute fühle ich mich schwach und schäme mich sogar.

Diese Leute begegnen Christus jeden Tag. Christus ist das nackte Kind, Christus ist die verhungerte Familie, Christus ist ein Gefangener, Christus ist ein Fremdling, der seine Hand zu uns ausstreckt. Jesus wird seit mehr als acht Jahren jeden Tag in Syrien gekreuzigt. Geduldig und gläubig warten die Christen dort auf die Auferstehung.

Seit dem Aufgang des Christentums waren die Christen hier in Syrien. In diesem Land, in Antiochia wurden die Jünger zuerst Christen genannt. Hier wurde die Kirche gegründet und der Gemeinde zugesagt und „*Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden.*“

Antiochia, die damalige Hauptstadt Syriens, galt damals als Ausgangspunkt eines wandernden Apostels, der die lebendig machende Botschaft von seinem gekreuzigten und auferstandenen Herrn verkündigt hat.

Die Geschichte des Christentums erzählt uns von zahlreichen Heiligen, die sich in Syrien aufgehalten haben. Dort, kurz vor Damaskus, sprach der Herr Saulus zu „Saul, Saul, was verfolgst du mich“. Dort geschah die Bekehrung des Saulus, dessen Briefe ein wichtiger Teil unseres Glaubens sind.

Von dort sind auch die islamischen Truppen nach Damaskus marschiert. Sie sind mit der Botschaft des Friedens dahin gekommen, wie sie verkündigt haben. Friedlich war es leider nicht. Die Syrer hatten zwei Möglichkeiten gehabt, Al-Islam anzunehmen oder das Schwert. Die Christen heutzutage in Syrien sind die Nachkommen von Menschen, die es dem Tod gegenüber verweigert haben, auf ihren Glauben zu verzichten.

Viele kamen an die Macht in Syrien. Von den Umayyaden und den Abbasiden bis zu den brutalen Osmanen und den habgierigen Franzosen. Unbeschreiblich ist es, was die Syrer und insbesondere die Christen erlebt haben. Trotz allem standen die Kreuze immer über den Kirchen, trotz allem wurden die Kinder getauft und die Bibeln verteilt, bis zu jenem Tag, an dem die Syrer angefangen haben, sich selbst zu vernichten, indem sie alle Terroristen der Welt zu sich eingeladen haben und indem Syrien auf die Menschlichkeit verzichtet hat.

Kirchen und kleine Kapellen, in denen der Allgegenwärtige seit der Entstehung des Christentums verehrt wurde, suchen jetzt eine Hand, die deren Glocken läutet. Die Taufbecken sind ausgetrocknet. Die Steine dieser Kirchen schreien an Ostern: „Jesus ist auferstanden“ und keiner erwidert „Er ist wahrhaftig auferstanden“.

Zu der Glaubensfreiheit in Syrien kann leider nichts oder bestenfalls nicht viel Positives gesagt werden. Geschweige denn von andern Menschenrechten.

Die Religion des Landes ist der Islam. Das war vor dem Krieg der Fall und ist es bis heute in der syrischen Verfassung.

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dessen Umsetzung für die Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich ist, besagt:

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit...

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

Die syrische Regierung hat diesen Pakt ohne Vorbehalt ratifiziert, der die Glaubensfreiheit beeinträchtigen könnte.

Jedoch Syrien hat den internationalen Pakt über die Rechte des Kindes mit dem Vorbehalt ratifiziert, dass Bestimmungen, die nicht im Einklang mit der Scharia stehen, in Syrien nicht umsetzbar sind. Insbesondere *Artikel 14 in Bezug auf das Recht des Kindes auf Religionsfreiheit.*

Die Gesetze in Syrien sehen die Möglichkeit vor, dass ein Kind vom Christentum zum Islam wechselt aber nicht umgekehrt. Genauso bei den Erwachsenen - trotz der Ratifizierung des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Syrer dürfen nicht vom Islam zum Christentum konvertieren. Kirchen dürfen natürlich nicht unter den Moslimen missionieren. Ein muslimischer Mann darf eine Christin heiraten und deren Kinder werden als Moslime registriert. Aber ein Christ darf keine Moslime heiraten.

Alle Syrer sind von diesem unmenschlichen Krieg stark betroffen. Die Konfliktursachen im Land sind vor allem politisch, wirtschaftlich und sozial bestimmt. Keine der bekämpften Parteien in Syrien ist gut, seien sie nationale oder internationale Parteien. Jeder, der eine Waffe vorhält, ist ein Verbrecher. Ausnahmen gibt es keine. Die schlimmsten sind jedoch, die Länder die dafür sorgen, dass es in Syrien keinen Waffenmangel gibt.

Zunehmend belastet aber die Politisierung das christlich-muslimische Miteinander. Über die Brutalität des islamischen Staates und der anderen radikalen islamischen Gruppierungen braucht man nichts sagen. Wir trösten uns mit der Rechtfertigung, dass ‚das nicht der wahre Islam ist‘. Das kann ich nach jahrelangem friedlichen Zusammenleben mit den Muslimen auch bestätigen. Aber es wird Zeit, dass sich die Vertreter der islamischen Welt insbesondere Al-Azhar Alsharief in Ägypten und Saudi Arabien von diesen Taten distanzieren und klare Vorgaben zum friedlichen Zusammenleben und Umgang mit Angehörigen anderer Religionen festsetzen.

Christliche Verfolgung seitens des syrischen Regimes kann man nicht feststellen. Christen sind entweder wegen der Verfolgung durch islamische Gruppen oder wegen der Militärpflicht geflüchtet. Das syrische Regime hat sowohl die Christen als auch die Moslime zum Militärdienst aufgefordert. Allerdings hat es gar nicht berücksichtigen wollen, dass viele Christen, abgesehen von den politischen Haltungen, ihrem Glauben zufolge an keinen Auseinandersetzungen teilnehmen wollen. Nach der russischen militärischen Intervention in Syrien, haben sich die Oberhäupter der Kirchen in Syrien ausdrücklich ihre Unterstützung für das Regime geäußert. Die Christen wurden demzufolge ein Teil des Krieges.

Die Propaganda, die das Regime verbreitet, dass es der Schützer der Minderheiten sei, zusammen mit der ausdrücklichen Unterstützung der Kirchen und der russischen Intervention, haben zur tieferen Spaltung der Gesellschaft geführt. Die Sorge um die Zukunft der Christen in Syrien, im Fall des Einsturzes des Assad-Regimes, ist groß und gerechtfertigt. Der Hass zwischen den Moslimen und den Christen nimmt dramatisch zu.

IS wurde militärisch besiegt. Allerdings nicht vernichtet. IS ist eine Idee. Und weder die USA noch die ganze Welt kann eine Idee militärisch besiegen. IS lebt noch und wird irgendwo anders auftauchen. IS kann man nur mit den richtigen Bildungsmaßnahmen und mit Aufklärung bekämpfen und besiegen. Dafür ist sowohl die Mitwirkung der westlichen Staaten als auch die der Vertreter der islamischen Welt gefragt und benötigt.

Die Christen in Syrien glauben, dass Europa die Burg des Christentums ist. Es ist fraglich, ob das immer noch der Fall ist. Sie glauben aber daran und warten auf die Hilfe ihrer Geschwister. Es wird immer gesagt, wir wollen die Christen aus dem Nahen Osten nicht vertreiben. Die Äußerungen stillen aber den Hunger der Kinder nicht. Wenn wir wollen, dass das Christentum im Nahen Osten, im Ursprung des Christentums, erhalten bleibt, müssen wir alles tun, damit die Christen im Nahen Osten ein würdiges Leben führen können.

Im Jahr 2016 und im Auftrag der EKD habe ich die Zerstörung der Sakraltobographie in Syrien dokumentiert. Diese Dokumentation wurde in einem Buch veröffentlicht.

Auf der ersten Seite dieses Buchs habe ich mich entschuldigt. Für jede Kirche, deren Geschichte auf dessen Seiten nicht aufgeschrieben wurde, habe ich mich entschuldigt.

Die Moscheen und Synagogen, die im Inhalt des Buchs nicht enthalten sind, habe ich mehrmals um Entschuldigung gebeten.

Und dann von den vielen Erzählungen der Menschen, die die Geschichte dieser Kirchen haben miterleben müssen; Menschen, die nicht wissen, ob sie den nächsten Tag erleben; Menschen, die unendliches Leid in der eigenen Familie oder anderer Menschen haben miterleben und erleiden müssen. Ich habe nicht geschrieben von den großen Träumen der kleinen Kinder, die im Meer ertrunken sind. Dies hätte ich dokumentieren müssen. Jede Träne eines verletzten Herzens sollte die Möglichkeit haben, ihre Geschichte zu erzählen.

Nur wenig kann man gegen den internationalen Konflikt in Syrien tun. Aber beten können wir. Darum bitte ich Sie, meine Damen und Herren.

Menschenrechte und Glaubensfreiheit –
einige unvollständige Anmerkungen zu einem komplexen Thema
Thesen

Andreas Goetze

I. Die Welt, in der wir leben

Der Anschlag beim Ostergottesdienst auf Sri Lanka hat es leider wieder sichtbar gemacht: in vielen Ländern auf dieser Erde werden Christen bedrängt und verfolgt um ihres Glaubens willen. Aber nicht nur sie, sondern viele Menschen leben in Ländern, in denen religiösen und ethnischen Minderheiten grundlegende Menschenrechte verweigert werden. Sie werden diskriminiert, es gibt keine Meinungs- und Pressefreiheit. Vom Nahen Osten bis nach Asien, von Lateinamerika bis nach Russland und China.

1. Die Religionsfreiheit – und damit alle Menschenrechte – sind unter Druck¹. Weltweit nimmt die Gewalt gegen religiöse und ethnische Minderheiten zu. Seinen Glauben öffentlich auszuleben – das wird zunehmend gefährlicher.
2. Religion selbst ist unter Druck. Zum einen, weil immer weniger Leute wirklich über die theologischen und spirituellen Grundhaltungen der eigenen Religion Bescheid wissen, geschweige denn etwas wissen von den religiösen Traditionen anderer. Damit fehlt aber zugleich das kritische Potential, den Missbrauch von Religion zu erkennen und sich dagegen zu positionieren. Zum anderen, weil Religion wieder stärker als politische Größe wahrgenommen wird – und in der Politisierung von Religion liegt eine große Gefahr: die Gefahr des Missbrauchs.
3. Wenn eine nationale Identität religiös und /oder kulturell definiert wird, wird Religion als Kriterium für nationale Zugehörigkeit definiert. Das schließt Angehörige anderer Religionen gesellschaftlich aus. Überall dort, wo auf diese Weise Macht mit Religion verbunden wird, gibt es ein hohes Trennungsinteresse. Da haben Andersgläubige einen schweren Stand. Wo sich Religion mit Herrschaft und dazu noch mit nationalistischen Tönen verbindet, werden religiöse und ethnische Minderheiten zu „Bürgern 2. Klasse“ mit minderen Rechten und leben mit ständiger Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung².

II. Hintergründe für diese Entwicklungen

1. Die Globalisierung ist nicht allein ein wirtschaftliches und soziales Thema, sondern sie bringt unterschiedliche Religionen und Kulturen in Kontakt. Diese Vielfalt wahrzunehmen kann zum einen bereichernd sein. Zum anderen können gewohnte Zugehörigkeiten in Frage gestellt werden. Das führt zu Verunsicherungen, Entfremdungserfahrungen und zu Auseinandersetzungen.
2. Vielfache dialogwidrige und dialogfeindliche Kräfte sind wirksam: Im Vordergrund steht dabei eine Tendenz, ein homogenes national-religiöses oder national-kulturelles Erbe zu behaupten

¹ Vgl. dazu: ANNUAL REPORT OF THE U.S. COMMISSION ON INTERNATIONAL RELIGIOUS FREEDOM, April 2019, siehe unter: <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2019USCIRFAnnualReport.pdf>.

² Vgl. dazu: Amnesty international (hg.), Human Rights in the Middle East and North Africa. Review of 2018, siehe unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/MDE01/9433/2019/en>.

und alles dafür zu tun, diese Vorstellung mit repressiven Maßnahmen durchzusetzen: „Es wird zwischen der vermeintlich traditionellen, im Land seit Langem ansässigen Religion und ‚fremden‘, später aus anderen Regionen hinzugekommenen Religionen unterschieden“³.

3. Die Trennlinie verläuft dabei nicht zwischen den Religionen, Weltanschauungen und Kulturen, sondern quer durch sie hindurch. Es geht um Grundhaltungen, die im Widerstreit liegen: einer Haltung, die sich für die offene, liberale Gesellschaft einsetzt gegenüber einer Haltung, die abschottende, identitäre Bestrebungen unterstützt. Es geht letztlich um die universelle Gültigkeit der Menschenrechte oder im Gegenteil um ihre Einschränkungen.

III. Die Bedeutung der Menschenrechte

1. Die Menschenrechte⁴ sind im Kern Freiheitsrechte: Sie sind unteilbar und miteinander verwoben, d. h. eng miteinander verbunden: Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit sind fundamentale Menschenrechte. Auch die sozialen Rechte sind Freiheitsrechte, weil sie Menschen innerhalb sozialer Beziehungen schützen und stärken.
2. Insbesondere an vier Punkten entzündet sich immer wieder die Auseinandersetzung: Wenn es um die Gleichheit von Mann und Frau geht, um die Gleichbehandlung vor dem Gesetz, um die Religions- und Gewissensfreiheit und um Körperstrafen und Folter (steht dem Recht auf körperliche Unversehrtheit entgegen).
3. Für die gesamte Weltgemeinschaft ist es essentiell, sich über die fundamentalen Menschenrechte zu verständigen: „Verständigung in Menschenrechtsfragen über kulturelle Grenzen hinweg ist angesichts einer Welt, die immer vernetzter wird, letztlich unverzichtbar. Kulturen sind keine statischen Größen; sie wandeln sich ständig, und sie beeinflussen sich gegenseitig. Der interkulturelle Dialog zu Menschenrechtsfragen ist deshalb unumgänglich“⁵.

IV. Menschenrecht auf Religionsfreiheit – Art. 18

1. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit bedeutet, sich zu einer Religion (immer mitgemeint: Weltanschauung) bekennen, sich von ihr abwenden und eine atheistische Position einzunehmen oder auch in eine Religion wechseln zu können. Dabei stellt die Religionsfreiheit nicht religiöse Gefühle, religiöse Identitäten oder gar Religionen als solche unter Schutz. „Sie ist nicht eine Art Ehrschutz der Religionen, sondern vielmehr ein Freiheitsrecht der Menschen, und dies in einem umfassenden Sinne, so dass sie unter anderem auch die Freiheit zur Religionskritik beinhaltet“⁶.

³ Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit 2017, S. 21.

⁴ Alle 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 siehe unter: <https://www.menschenrechtserklaerung.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3157>.

⁵ Amnesty international (Hg.), Presseinformation zu 70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Berlin 2018, S. 16.

⁶ Religionsfreiheit als weltweites Mandat. Ein Gespräch mit Heiner Bielefeldt, UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: Zeitschrift für Menschenrechte 1/2011, Schwalbach 2011, 144-154, 148.

2. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit ist unveräußerlich und universell gültig⁷. Diese Religionsfreiheit (und mitgemeint ist immer: der Weltanschauungsfreiheit) ist der Lackmustrtest der Menschenrechte, ein wichtiger Baustein zur Früherkennung einer Krisensituation. Denn dort, wo das Menschenrecht auf Religionsfreiheit eingeschränkt oder nicht gewährt wird, werden auch die anderen elementaren Menschenrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit eingeschränkt und nicht gewährt. Nur dort, wo jeder Einzelne seinen Glauben frei leben kann, ist auch die Gesellschaft frei, kann sich gesellschaftlich ein sozialer Frieden entwickeln.
3. Dabei bedeutet das Vorhandensein rechtsstaatlicher Bedingungen nicht, dass die Menschenrechte eingehalten werden. Indonesien ist dafür ein Beispiel⁸: gleichwohl es eine demokratische Verfassung hat, die Religionsfreiheit garantiert, wird dieses Recht durch staatliche Gesetzgebung (Blasphemiegesetz) und nicht-staatliche radikale Akteure unterlaufen.
4. Eine wichtige Erinnerung: Die Konflikte dieser Welt sind mehrheitlich keine religiösen Konflikte, sondern haben politische, wirtschaftliche und soziale Ursachen. In all den Weltkonflikten wirken Religionen und Weltanschauungen und ihre Repräsentanten mehrheitlich nicht als Brandursache, sondern als Brandbeschleuniger. Die Verbindung von Herrschaft und Weltanschauung jeder Art war und ist das Problem. Dann werden menschliche Allmachts-Phantasien legitimiert mit „einem höheren Zweck“, „der Rettung der Menschheit“, „dem Willen Gottes“.

V. Bedrängte oder verfolgte Christen?

1. Christen werden weltweit bedrängt und verfolgt⁹. Das ist weder zu verharmlosen noch zu beschönigen, vielmehr Anlass zur Sorge, zu wachsender Aufmerksamkeit, zur Solidarität und Fürbitte.
2. Wo Christen verfolgt werden, sind in aller Regel auch viele andere betroffen. Und die Diskriminierung zeigt dabei von Land zu Land sehr verschiedene Gesichter. Eine typische Situation der Bedrängung und Verfolgung gegen Christen, die sich grundsätzlich von derjenigen gegenüber anderen Religionen unterscheiden ließe, lässt sich nicht eindeutig feststellen.
3. In vielen Fällen ist es notwendig zu differenzieren. Nicht alles, was Christen in schwierigen Situationen zustößt, ist religiös motiviert. Christen können auch aus machtpolitischen, ethnischen, tribalen, territorialen, ressourcenbedingten (Konflikt um Wasser, Öl, Gold, Drogen ...) oder kriminellen Gründen bedrängt oder gar getötet werden.
4. Gleichwohl ist zu beobachten: Staatliche und gesellschaftliche Unterdrückungen und die länderübergreifenden islamistischen Terrornetze bilden besonders im Nahen und Mittleren Osten, in Nordafrika sowie in Nigeria und Somalia eine Gefahr für Christen, Bahai und Yesiden.

⁷ Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit 2017, S. 6.

⁸ Vgl. dazu: Indonesien. Von Islam und Demokratie, welt-sichten. Magazin für globale Entwicklung und ökumenische Zusammenarbeit, Heft 4/2014, darin auch das Interview mit dem in Indonesien lebenden und lehrenden katholischen Theologen Franz Magnis-Suseno: Religionsfreiheit mit Spannungen, S. 18-21.

⁹ Dabei ist auch zu überlegen, ob sich der Begriff „Diskriminierung“ in der gesellschaftspolitischen Debatte nicht verständlich ist als der theologisch aufgeladene Begriff „Bedrängnis“.

Dabei werden Christen nicht nur als Anhänger einer Religion angegriffen, sondern sie gelten zugleich als Symbol für den verhassten westlichen Lebensstil¹⁰.

5. Es ist wichtig, die vielfältigen Formen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Bedrängnis und Verfolgung zu analysieren, um eine Situation vor Ort in einem Land besser verstehen und beurteilen zu können. Unterschiedslos alles unter dem Label „Verfolgung“ zu fassen, ist nicht sinnvoll. Denn es ist ein Unterschied, ob Christen der Bau von Kirchen erschwert wird oder ob sie systematisch vertrieben werden und um ihr Leben fürchten müssen.
6. Christen und Muslime gehören weltweit zu dem am häufigsten bedrängten und verfolgten Personenkreis. Das verwundert nicht, weil sie auch mit rund 2,2 Milliarden (Christen) und rund 1,6 Milliarden (Muslime) Menschen die höchsten Bevölkerungsanteile aller Religionsgemeinschaften bilden. Kleinere Religionsgemeinschaften wie die Bahai können gar nicht auf solche Zahlen kommen, weil sie schlicht weniger Anhänger haben. Werden sie deswegen nicht so stark verfolgt, weil sie weniger sind? Möglicherweise ist uns aufgrund ihrer kleinen Zahl nicht so bewusst, dass sie von Diskriminierung und Verfolgung bedroht sind.
7. Gerade im westlichen Kontext wird medial oft hervorgehoben, dass die Christen die am „meisten verfolgte Glaubensgruppe“ seien. Auf diese Weise entsteht durch ein solches Ranking unter den verschiedenen ethnischen und religiösen Minderheiten ein Vergleich, wer denn „am meisten“ und „am schlimmsten“ verfolgt sei und es entsteht unter der Hand ein „Opfer-Ranking“, was insbesondere den Radikalen mit ihren dualistischen Weltbilder¹¹n von Nutzen ist. Der einseitige Focus auf die wie immer auch definierte „Christenverfolgung“ fördert zudem ein Verständnis, als ginge es bei den Konflikten in der Welt vor allem um religiöse Fragen und weniger um politische, wirtschaftliche und soziale¹². Genau dieses Ziel haben fundamentalistische Gruppierungen, indem sie die in den Ländern vorhandenen Konflikte in einen Religionskrieg zu verwandeln suchen.

VI. Handlungsoptionen und Perspektiven

1. Als Kirchen in der weltweiten Ökumene vertreten wir offensiv das Recht auf Religionsfreiheit als ein grundlegendes und herausragendes Menschenrecht. Wir verteidigen das Recht, vom eigenen Glauben auch öffentlich zu erzählen und für den eigenen Glauben zwangsfrei zu werben.
2. Wir bleiben aufmerksam und verschließen nicht die Augen vor der Verfolgung unserer Glaubensgeschwister in anderen Ländern. Wir erheben öffentlich und nachdrücklich und vor allem ökumenisch gemeinsam die Stimme und setzen uns für die bedrängten und verfolgten Christen ein. Dieses kirchliche Engagement ist Ausdruck der geistlichen Überzeugung, dass wir nach 1. Kor. 12 nur alle gemeinsam der Leib Christi sind: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“. Mit unserer Anteilnahme verbinden wir geistliches und menschenrechtliches Engagement.

¹⁰ Der Name der islamistischen Terrorgruppe „Boko Haram“, die vor allem in Nord-Nigeria, im Tschad und in Kamerun ihr Unwesen treibt, bedeutet übersetzt ungefähr: „Westliche Bildung ist Sünde“.

¹¹ Siehe dazu Punkt II. „Wir sind die eigentlichen Opfer – die anderen stehen uns alle feindlich gegenüber“.

¹² Siehe dazu Punkt IV, These 4.

3. Wir nehmen bei all dem bewusst nicht nur exklusiv die Christen in den Blick, sondern engagieren uns für alle bedrohten Minderheiten. Denn sonst verstärken wir die Wahrnehmung, als handele es sich bei dem Konflikt vor allem um einen religiösen Konflikt und unterstützen auf diese Weise die Sicht radikaler national-religiöser Gruppierungen.
4. Wir setzen uns mit allem Nachdruck und gleichermaßen engagiert für die Religionsfreiheit für Angehörige anderer Religionen und Weltanschauungen ein – gegenüber Vertretern der eigenen wie auch fremder Regierungen. Denn Religionsfreiheit ist wie alle universellen Menschenrechte unteilbar und darf auch nicht kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden.
5. Wir arbeiten dabei mit Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch zusammen und stehen in ständigem Kontakt mit unseren Partnern vor Ort. Wir wissen: Nicht jede Empörung bei uns ist für die Betroffenen hilfreich.
6. Wir achten auf die Wahl unserer Begriffe und unterscheiden Situationen, in denen Menschen bedrängt, diskriminiert werden aufgrund ihrer Ethnie, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechtes oder ihrer Religion und Weltanschauung. Vor allem: Der Begriff „Christenverfolgung“ darf keine ausgrenzende Wirkung entfalten und nicht missbraucht werden, um in Deutschland Identitätsdebatten anzustacheln.
7. Wir engagieren uns verstärkt im interreligiösen Dialog, weil uns um des weltweiten sozialen und gesellschaftlichen Friedens willen daran liegt, mit all denen ins Gespräch zu kommen und zusammenzuarbeiten, die sich gemeinsam gegen eine politische und nationale Instrumentalisierung ihrer Religion einsetzen.
8. Wir beten für und mit bedrängten Christen und nehmen alle diskriminierten und verfolgten Menschen in unser Gebet auf. Der Ökumenische Fürbittkalender¹³ kann uns dabei anleiten, jede Woche ein anderes Land und seine Menschen in den Blick zu nehmen.

Der Schutz bedrängter und verfolgter Christen und aller ethnischen und religiösen Minderheiten „gelingt am besten mit einem gut informierten Engagement für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit, das alle Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und Religionszugehörigkeit umfasst“¹⁴.

Nachbemerkung: Religiöse Haltungen haben Potential zum Frieden und zur Gewalt

Mit Religion lässt sich Gewalt rechtfertigen, mit Religion lässt sich für den Frieden werben. Das gilt auch für jede andere Art der Weltanschauung. Es kommt entscheidend auf den Umgang mit den eigenen als heilig verstandenen Quellen an.

Fundamentalistische Tendenzen liegen nicht in den heiligen Texten selbst. Nicht der Text als Text ist das Problem, sondern die Haltung, mit dem diese Texte gelesen und verstanden werden. In diesem Sinn sind radikale Lesarten keine Lehre, sondern eine Art und Weise, eine Lehre, eine Tradition zu interpretieren

¹³ Der Ökumenische Fürbittkalender wird jährlich vom Ökumenischen Rat herausgegeben. Er lädt dazu ein, im Laufe des Jahres im Gebet alle Teile der Welt aufzusuchen und für die Menschen dort zu beten, die in unterschiedlichen Verhältnissen leben und unterschiedliche Probleme haben. Der aktuelle Kalender findet sich unter: <https://www.oikoumene.org/de/resources/prayer-cycle>.

¹⁴ Missio (Hg.), Verfolgte Christen heute – Hintergründe, siehe unter: <https://www.missio-hilft.de/mitmachen/hilfe-fuer-verfolgte-christen/wissenswertes>.

und zu leben. Es ist eine Geistes- und Lebenshaltung¹⁵: Hier wird der Buchstabe von Lehre und Tradition übernommen, ohne sich um ihren Geist und ihren Sitz im fortwährenden Wandel der Geschichte zu kümmern.

Religionen und Weltanschauungen haben die Neigung, die anderen, die anders glauben und denken, maximal als „Gäste“ zu würdigen. Wenn Religion in den Strudel der Gewalt hineingerät, dann schrumpft sie oft zu einer Art Stammesreligion, besonders in zerfallenden Gesellschaften. Das gilt für Nordirland wie für die Zentralafrikanische Republik oder in Syrien. In der immer schon pluralen Welt haben die Mitglieder aller Religionen und Weltanschauungen die theologische und spirituelle Aufgabe, die in ihren jeweiligen Traditionen vorhandenen Friedenspotentiale herauszuarbeiten und durch ihr eigenes Lebenszeugnis zu stärken. Das hat viel mit religiöser Bildung und der eigenen spirituellen Haltung zu tun.

Entscheidend kommt es dabei auf die spirituelle (innere) Haltung an, mit der die eigene – und dann auch die jeweils unbekannteren – Schriften und Traditionen anderer, die anders glauben, wahrgenommen werden. In jeder Tradition lässt sich das ihr eigene Friedenspotential entdecken, zuvörderst von den Gläubigen der Religionsgemeinschaft selbst, dann aber auch wertschätzend durch die anderen, ob sie sich nun als religiös verstehen oder nicht. Es ist wichtig, sich immer wieder klar zu machen, dass jede Religionsgemeinschaft eine enorme Vielfalt aufweist. Nur so wird verhindert, eine Religion unter Generalverdacht zu stellen.

Kontakt:

Dr. (phil) Andreas Goetze, Landespfarrer für den Interreligiösen Dialog in der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO). E-Mail: a.goetze@bmw.ekob.de*

*(*Institut für Orientalistik/ Nationale Akademie der Wissenschaften der Republik Armenien)*

¹⁵ Andreas Goetze, Um Gottes Willen! – Wenn der Geist sich radikalisiert. Fundamentalismus als Phänomen der Moderne, in: Um Gottes Willen. Themenheft des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Bad Nauheim 2016, S. 19-21.

Der Kirchensynodalvorstand beantragt, die Synode der EKHN möge beschließen:

Die Vision vom gerechten Frieden gehört zum Kernbestand christlicher Verkündigung. Deshalb gibt die Kirchensynode diese Friedensethische Stellungnahme als Diskussionspapier an alle Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und fordert sie mitten in einer durch Kriege, Verletzungen und Gewaltbereitschaft zerrissenen Welt zu einer breiten und nachhaltigen Diskussion der Friedensfrage auf. Sie ermutigt alle Einrichtungen der EKHN, sich ausgehend von der Stellungnahme mit den Themen „Frieden“ und „Überwindung von Gewalt“ zu beschäftigen.

Die Diskussion kann an folgenden Leitfragen konkret werden:

- *Trägt unser eigenes Handeln als Kirche zu mehr Frieden bei?*
- *Setzen wir unsere Zeit und unsere Ressourcen für die Versöhnung von Menschen und die Überwindung von Verbitterung und Hass ein?*
- *Dient unser Konsum der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen und der Bewahrung der Schöpfung?*

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit ihr diesen Diskussionsprozess zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse und die daraus folgenden Aktionen gebündelt und so sichtbar gemacht werden, dass erkennbar wird, dass und wie die EKHN sich auf den Weg macht, „Kirche des gerechten Friedens“ zu werden.

Friedensethische Stellungnahme der Zwölften Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau*

„Suche Frieden und jage ihm nach!“ (Psalm 34,14)

Wir als Kirche wissen nicht besser als andere, wie Frieden erreicht oder bewahrt werden kann. Die Zusammenhänge sind komplex – und uns ist schmerzlich bewusst, dass wir als Institution und als Einzelpersonen verstrickt sind in das Unrecht der Welt, welches Gewalt und Krieg hervorbringt. Wir schämen uns der Tatsache, dass die Kirchen in der Vergangenheit oft genug sogar aktiv am Kriegstreiben beteiligt waren. Wie können wir da überhaupt vom Frieden sprechen?

Es ist das Wort Gottes, das uns lockt und tröstet, aber auch beunruhigt und antreibt. Dieses Wort, das zu uns spricht aus der Bibel und zu uns als Christ*innen aus dem Leben Jesu von Nazareth, hat die Kraft und Weisheit, uns Orientierung zu geben. Denn es behauptet etwas, das viele von uns kaum noch glauben können: Dass Frieden möglich ist! Und zwar nicht erst im „Jenseits“, sondern – wie es uns die Engel an Weihnachten verkünden: „auf Erden!“.

Die verwundete Welt und der Ruf zur Umkehr

Auf Erden erschrecken uns

- eine erneut drohende Spirale des Wettrüstens,
- Kriege, Bürgerkriege und Terrorismus,
- ein Wirtschaftssystem, das weltweit tötet und bei uns den sozialen Frieden gefährdet,
- die Ausbeutung der Natur und die Gefährdung des Klimas,
- zunehmender Nationalismus und eine Haltung des „meine Nation/Kultur/Religion zuerst“.

Angesichts dessen rufen wir, die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, zum Innehalten und zur Umkehr auf. Wir stellen uns in die Tradition der Ersten Ökumenischen Vollversammlung in Amsterdam 1948 und sagen "Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein!"

„Suche Frieden und jage ihm nach“ (Jahreslosung 2019 aus Psalm 34, 15)

Frieden im Sinne der biblischen Tradition bezeichnet eine umfassende Wohlordnung, ein intaktes Verhältnis der Menschen mit sich selbst, untereinander, zur Gemeinschaft und zu Gott.

Die Grundbedeutung des hebräischen Wortes *Shalom*, ist: „Genüge“ mit drei Aspekten:

1. Genug haben: Leben können von der eigenen Arbeit, Grundbedürfnisse stillen können.
2. Genugtuung erfahren: z.B. einen gerechten Ausgleich nach einer Schädigung erhalten.
3. ver-gnügt, zu-frieden sein.

Frieden ist unauflöslich mit Gerechtigkeit verbunden: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird Frieden sein“ (Jer.6,13). Gerechtigkeit ist in der Bibel eine soziale Praxis der Solidarität, die sich vorrangig den Schwachen und Unterdrückten zuwendet. Sie erfüllt sich im Gebot der Nächsten- und Feindesliebe.

Unser Bruder Jesus Christus hat vorgelebt, wie das geht. Er ruft uns zur Umkehr aus Sünde und Schuld. Er verheißt das Reich Gottes durch die Friedfertigen und Sanftmütigen. Er verzichtet auf Gewalt, selbst angesichts seines eigenen Todes. Er überwindet die Mächte des Todes durch das Vertrauen in Gottes Treue und Gnade. In seiner Nachfolge blicken wir auf das todbringende Handeln unserer Tage. Im Vertrauen auf den Schalom Gottes können wir getrost und mutig unser Erschrecken angesichts der bedrohten Weltlage in den Ruf nach gerechtem Frieden verwandeln.

Christliche Friedenshoffnung muss sich umsetzen in praktischer Friedenspolitik und traut der Kraft des Glaubens. Politische Friedensaufgaben sind: die Vermeidung von und der Schutz vor Gewalt, Förderung der Freiheit, Abbau von Not und Anerkennung kultureller, religiöser und geschlechtlicher Vielfalt.

Kirchliches Friedenshandeln ist, einen Umgang mit Konflikten zu fördern, der die Menschenwürde schützt, Gerechtigkeit ermöglicht und nachhaltig der Schöpfung dient. Dies gilt sowohl für das persönliche Miteinander als auch für den Umgang in unserer Kirche, der Gesellschaft, zwischen den Völkern und mit der Erde.

Während der letzten hundert Jahre haben gewaltfreie Konfliktlösungen dem Frieden weltweit nachhaltiger gedient als militärische Einsätze. Darum haben sie Vorrang vor militärischen Sicherheitsstrategien. Wir sehen in ihnen die einzige Option, Frieden dauerhaft zu ermöglichen. Wir vertrauen dabei auf die biblischen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Frieden, auch da, wo sie in Widerspruch zu Überzeugungen in der Gesellschaft stehen, die militärische Einsätze in Konflikten favorisieren. Das Gebot der Feindesliebe ist unsere Richtschnur im Ringen um die konkrete Bedeutung biblischer Worte wie „Schwerter zu Pflugscharen“ (Mi 4,3) oder „Wer das Schwert nimmt, kommt durch das Schwert um“ (Mt. 26,52). In der Verantwortung vor Gott und in der Freiheit ihres Gewissens haben Christinnen und Christen in Wort und Tat die Friedenshoffnung zu bezeugen, die in ihnen ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgende Schwerpunkte für das Handeln der EKHN:

- **Vorrang für zivile und menschenwürdige Konfliktlösungen:** Gewaltfreie Konfliktlösungen ermutigen und befähigen Menschen, ihre Potentiale zu nutzen und einander menschenwürdig zu begegnen. Gewaltfreie Konfliktstrategien setzen Jesu Worte „Wenn dich einer auf die rechte Backe schlägt, so halte ihm auch die andere hin“ oder „Wenn dich jemand nötigt, eine Meile mit ihm zu gehen, so gehe zwei mit“ (Matth.5,39-41) in konkretes Friedenshandeln um. Diesen Ansatz unterstützt die EKHN in allen Bereichen ihrer Arbeit. Wir möchten mehr Nachrichten über gelungene friedliche Konfliktlösungen verbreiten und für diese werben.

- **Stärkung der zivilen Friedenssicherung:** von den politisch Verantwortlichen in Deutschland und Europa fordern wir mehr Mittel für die zivile Friedenssicherung. Derzeit rüsten sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die EU ihre Verteidigungshaushalte auf. Die NATO fordert von der Bundesrepublik 2% des Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben. In der EU werden zivile und entwicklungspolitische Mittel für Initiativen militärischer „Ertüchtigung“ zweckentfremdet. Die gegenwärtige europäische Migrationspolitik und die Abwehr von Geflüchteten geht zu Lasten der Menschenrechte und gefährdet den Frieden. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die Europäische Union am Friedensprojekt Europa festhält und nicht zur Militärmacht wird.
- **Klimagerechtigkeit und nachhaltiges Wirtschaften:** Wir haben nur diesen einen Planeten. Ihn zu wahren und zu schützen, ist Schöpfungsauftrag und Gebot der Nächstenliebe. Der Raubbau an der Natur und die Gier nach Rohstoffen und Land bringen der Menschheit Krieg, Flucht und bleibend vergiftete Böden. Wir wissen längst, wie unsere Mobilität, der Energieverbrauch, der Konsum, die Ernährung und der Umgang mit Geld aussehen müssten, damit die Welt erhalten bleibt. Als Kirche hat die EKHN sich zu einem nachhaltigen Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften verpflichtet. Dies reicht von der Klimakollekte über die ökofaire Beschaffung, den verpflichtenden Abbau von CO₂-Verbrauch bis hin zu ethisch nachhaltigen Geldanlagen der Kirche.
- **Die Ächtung von Atomwaffen und autonomen Waffensystemen:** Atomwaffen sind Massenvernichtungsmittel. Ihre Herstellung, Bereitstellung und ihr Einsatz sind zu ächten. Auf politischer Ebene setzt sich die EKHN dafür ein, dass die Bundesrepublik Deutschland den Atomwaffenverbotsvertrag der UN unterschreibt. Ebenso hält es die EKHN für dringend geboten, autonome Waffensysteme zu ächten. Die Entwicklung autonomer Waffensysteme verschärft ethische Fragen nach der Verantwortung und der Gewissensbindung menschlichen Handelns.
- **Rüstungsexporte:** Um die rüstungsexportkritischen Stimmen im öffentlichen Diskurs zu stärken, unterstützt die EKHN weiterhin aktiv die „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel“.
- **„Unter 18 nie“:** Die EKHN schließt sich der UN-Kinderrechtskonvention an und unterstützt Aktionen des Bündnisses „Keine Kindersoldaten“ und „Unter 18 nie!“ von Terre des Hommes und Brot für die Welt. Im Blick auf die Ausbildung minderjähriger Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an Waffen ist diese Thematik auch für Deutschland aktuell. Darüber hinaus bleibt die Beratung von Kriegsdienstverweiger*innen eine kirchliche Aufgabe der Gewissensbildung und -begleitung.
- **Friedensbildung:** Wir setzen uns für die Förderung friedenspädagogischer Arbeit und die Ausbildung von Streitschlichtern in Schulen, Gemeinden und auch der außerschulischen Bildungsarbeit in unserer Gesellschaft ein. Wir üben eine achtsame, gewaltfreie und Gerechtigkeit fördernde Sprache. Die Digitalisierung der Kommunikation und der Austausch von Informationen über soziale Netzwerke und das Internet sind zum Alltag geworden. Fakenews, Hassmails und Meinungsmache gefährden zunehmend den Frieden in der Gesellschaft. Auf militärischer Ebene sind es neue Möglichkeiten der Kriegsführung im Netz (Cyberwar), die gezielte Manipulation von Soft- und Hardware und eine zunehmende Vernetzung von Führungs-, Informations- und Überwachungssystemen die den Frieden gefährden.
- **Die Aufgaben der Bundeswehr:** Uns sorgt die Rolle der Bundeswehr in einer sich verändernden politischen Lage: Soldatinnen und Soldaten sind zunehmend in Auslandseinsätze eingebunden. Die Bundeswehr wird zunehmend von einer Verteidigungsarmee zu einer Interventionsarmee. Der Verteidigungshaushalt wird in Deutschland wie der EU massiv erhöht. Wir erinnern an Dietrich Bonhoeffers Worte: „Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit. Denn Friede muss gewagt werden, er ist das eine große Wagnis, und lässt sich nie und nimmer sichern. Friede ist das Gegenteil von Sicherheit.“ In diesem Sinne suchen wir den Dialog mit der Bundeswehr und politisch Verantwortlichen, um für ein friedenslogisches Denken statt sicherheitspolitisches Handeln zu werben. Wir wollen Sicherheit neu denken.

Kirche des gerechten Friedens werden

Als Christinnen und Christen wie auch als Kirche leben wir aus dem Zuspruch des Friedens Gottes und dem Anspruch, Frieden in der Welt verantwortlich mitzugestalten. Dabei muss der Weg dem Ziel entsprechen und das heißt, wir sehen ausschließlich den gewaltfreien Weg als Friedensweg. Gewaltfreie Lösungen sind möglich.

Den Weg des Friedens gehen wir nicht allein. Wir sind verbunden mit Schwestern und Brüdern in der internationalen Ökumene. Gemeinsam mit allen Menschen guten Willens sind wir in Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN unterwegs auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zur Bewahrung der Schöpfung. Dieser Weg verbindet uns mit unseren Partnerkirchen in aller Welt und lebt auch von Begegnungen und interreligiösem Austausch. Frieden ist ein Querschnittsthema das alles Handeln in unserer Kirche durchzieht und umfasst. Wir sind dankbar für das Friedensengagement in unseren Gemeinden und wollen nicht nachlassen, dies durch entsprechende Strukturen, mit angemessenen Ressourcen und konkreten Schritten weiter zu fördern.

** Vorlage der AG Frieden, deren Mitglieder Synodale aus den von der Synode beauftragten Ausschüssen, Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und Theologischer Ausschuss sind und mit fachlicher Unterstützung des Zentrums Ökumene.*

Resolution im Blick auf den zunehmenden Antisemitismus*

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass in unserem Land und darüber hinaus in unverhohlenen und dreisten Formen antisemitische Äußerungen und jüdenfeindliche Angriffe zunehmen. Die Angriffe auf Juden in Berlin, das Mobben von jüdischen Schülerinnen und Schülern, antisemitische Schmierereien und NS-Symbole auf Grabsteinen und Briefkästen, telefonische Drohungen sowie jüdenfeindliche Kommentare und antisemitische Lieder im Internet und das Delegitimieren des Staates Israel sind gänzlich unerträglich und dies wollen wir nicht hinnehmen.

Wir erinnern als Evangelische Kirche in Hessen und Nassau daran, dass in kirchlicher Lehre und Liturgie über Jahrhunderte hinweg eine antijüdische Haltung verbreitet wurde, die mit zur Durchsetzung des rassistischen Antisemitismus der Neuzeit beigetragen und den Gewaltverbrechen der NS-Diktatur im Holocaust den Boden bereitet hat. An der langen Geschichte des Antijudaismus und Antisemitismus in Europa sind wir als Kirche mitschuldig. Deshalb weisen wir jede Verharmlosung der Verbrechen des Dritten Reiches und eine Infragestellung der Erinnerungskultur in Deutschland zurück.

Wir sind dankbar für die in den letzten Jahren gewachsenen Beziehungen zu den jüdischen Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter. Wir schätzen sehr das gewachsene Vertrauen von jüdischer Seite zu uns als Kirche! Diese Beziehungen wollen wir weiter vertiefen und pflegen. Mit allen unseren Möglichkeiten wollen wir uns gegen das Wiederaufflammen des Antisemitismus stellen!

In der Anerkennung unserer Schuld und unserer Verbundenheit mit den Juden spüren wir als Synodale die grundlegende Verpflichtung, jüdenfeindliche Äußerungen und Handlungen aufzudecken und engagiert gegen sie vorzugehen.

Wir erinnern an die Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948, die Antisemitismus als „Sünde wider Gott und die Menschheit“ verurteilt hat.

Wir halten daran fest: Jede Form von Judenfeindschaft ist unvereinbar mit dem christlichen Glauben!

Wir begrüßen die Berufung Antisemitismusbeauftragter durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und hoffen, dass dadurch weitere geeignete Möglichkeiten zur Aufdeckung, Bekämpfung und Überwindung antisemitischer Einstellungen und Vorhaben entstehen.

Wir fordern unsere kirchlichen Bildungseinrichtungen und politisch Verantwortliche auf, auf die Zunahme von Antisemitismus mit verstärkten Bildungs- und Präventionsmaßnahmen zu antworten. In den Schulen darf es kein Verdrängen antisemitischer Vorfälle geben.

Wir ermutigen dazu, geeignete Zeichen der Solidarität und der Pflege guter Beziehungen zu jüdischen Nachbarinnen und Nachbarn zu setzen.

Wir wollen uns vertieft dafür einsetzen, dass die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft unsere Kirchengemeinden und kirchlichen Häuser als solidarische Orte erfahren, in denen Christinnen und Christen ihnen mit Respekt und Anerkennung begegnen.

** Vorlage des Kirchensynodalvorstandes mit Unterstützung des Zentrums Ökumene und Berücksichtigung der Stellungnahme des Theologischen Ausschusses*

Vorblatt

zum Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

A. Problemlage und Zielsetzung

In der Diakonie Hessen gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) nach Maßgabe des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (MVG.DW). Das MVG.DW wurde im Jahr 2012 inhaltsgleich von der Kirchensynode der EKHN und der Landessynode der EKKW beschlossen und im Jahr 2014 erstmals geändert. Nachdem die Synode der EKD das Mitarbeitervertretungsgesetz am 10. November 2018 novelliert hat, werden Anpassungen beim MVG.DW erforderlich.

B. Lösungsvorschlag

In § 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD wurde ein neuer Absatz 2a eingefügt. Danach gilt bei Rechtsträgern mit Einrichtungen in mehreren Gliedkirchen das MVG-EKD in seiner Reinform. Diese Regelung ist für die Diakonie Hessen nicht sachgerecht, weil sich der Landesverband bereits über zwei Gliedkirchen erstreckt. Das MVG-Anwendungsgesetz Diakonie mit seinen besonderen Regelungen für die Diakonie Hessen fände danach keine Anwendung, wenn ein diakonischer Träger Einrichtungen sowohl im Kirchengebiet der EKHN als auch im Kirchengebiet der EKKW hat. Mit dem neuen § 1a MVG.DW soll bestimmt werden, dass das MVG-EKD nach Maßgabe der Bestimmungen des MVG.DW für alle diakonischen Einrichtungen gilt, die sich auf dem Kirchengebiet der EKHN oder der EKKW befinden. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MVG.DW können aber gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Diakonie Hessen durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD ermöglicht für überregional tätige diakonische Träger die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung über den Bereich einer Gliedkirche hinaus. In einem solchen Fall haben Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt. Damit die Diakonie Hessen Kenntnis darüber hat, welches Recht in den Mitgliedseinrichtungen Anwendung findet, soll im neuen § 1b MVG.DW bestimmt werden, dass sie über die Dienstvereinbarung informiert wird.

§ 34 Absatz 2 und § 46 MVG-EKD wurden geändert. Danach wird die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs von einem Mitberatungsrecht zu einem Informationsrecht der Mitarbeitervertretung. Da die Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen ein vergleichbarer Sachverhalt ist, soll auch hier das Mitwirkungsrecht in ein Informationsrecht umgewandelt werden. Dies geschieht durch die Einfügung eines neuen § 5 Absatz 1 MVG.DW sowie die Aufhebung von § 7 Absatz 2 MVG.DW.

Im neuen § 35 Absatz 5 MVG-EKD ist geregelt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen können. Im Bereich der Diakonie Hessen bestand dieses Recht aufgrund einer besonderen Regelung in § 6 MVG.DW schon immer. Durch die Neuregelung im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD kann § 6 MVG.DW jetzt aufgehoben werden.

Die Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Hierfür soll im neuen § 13 Absatz 5 MVG.DW eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

§ 14 MVG.DW enthält Übergangsbestimmungen für die erste Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und ihrer Gesamtausschüsse nach Bildung der Diakonie Hessen. Mit dem Beginn der zweiten Amtszeit im Jahr 2018 sind die Regelungen überholt und können aufgehoben werden.

Die meisten im vergangenen Herbst beschlossenen Änderungen am Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind für den Bereich der EKD am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Übernahme für den Bereich der Diakonie Hessen erfolgt gemäß § 1 Absatz 3 MVG.DW sechs Monate später, soweit die Synoden der EKHN und der EKKW nichts anderes beschließen. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Anpassungen im MVG.DW am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Eine weitere bereits beschlossene Änderung am MVG-EKD tritt erst im kommenden Jahr in Kraft. Dies ist der neu gefasste § 36a MVG-EKD, der die Einigungsstellen regelt. Auch hierzu wird es einen Vorschlag zur Übernahme für die Diakonie Hessen geben. Da insoweit aber noch Beratungsbedarf innerhalb des Diakonischen Werks besteht, sollen die darauf bezogenen Anpassungen den Synoden der beiden Kirchen erst im Herbst 2019 zur Entscheidung vorgelegt werden. Mit dem weiteren Gesetzentwurf sollen zudem Anregungen des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen aufgegriffen werden. Der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk ist hierüber bereits informiert und wird nach den Sommerferien den Gesetzentwurf, der dann voraussichtlich die Bezeichnung „Viertes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie“ tragen wird, vorberaten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk
Diakonie Hessen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

F. Anlage

Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:

Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Mitarbeitervertretungen

Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden den Wörtern „Teilnahme an Vorstellungsgesprächen“ die Wörter „Weitere Informationsrechte und“ vorangestellt.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.“

7. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

| MVG-EKD 2013 | MVG-EKD 2019 | MVG.DW (Geltendes Recht) | MVG.DW (Änderung) |
|---|---|--------------------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>... (2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die <u>rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten</u>, gilt dieses Kirchengesetz in der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung, soweit das <u>gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht</u>. ...</p> | | <p style="text-align: center;">§ 1a Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p><u>Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.</p> <p>(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.</p> <p>(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen</p> | | |

| MVG-EKD 2013 | MVG-EKD 2019 | MVG.DW (Geltendes Recht) | MVG.DW (Änderung) |
|---|---|---|---|
| <p>und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.</p> | <p>und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist. <u>Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.</u></p> | | <p>§ 1b <u>Mitarbeitervertretungen</u></p> <p><u>Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 MVG.EKD abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.</u></p> |
| <p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalen-</p> | <p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalen-</p> | <p>§ 5 Teilnahme an Vorstellungsgesprächen</p> <p><i>Vgl. bisher § 7 Absatz 2.</i></p> <p>Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</p> | <p>§ 5 Weitere Informationsrechte und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen</p> <p><u>(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</u></p> <p>(2) Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</p> |

| MVG-EKD 2013 | MVG-EKD 2019 | MVG.DW (Geltendes Recht) | MVG.DW (Änderung) |
|--|---|---|--|
| <p>dervierteljahr, eine Informationspflicht über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle, b) geplante Investitionen, c) Rationalisierungsvorhaben, d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle, e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle, f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist. <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 46 Buchstabe f.</i></p> <p>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren. ...</p> | <p>dervierteljahr, eine Informationspflicht über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle, b) geplante Investitionen, c) Rationalisierungsvorhaben, d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle, e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle, f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist, g) <u>die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.</u> <p>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren. ...</p> | | |
| <p style="text-align: center;">§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p> | <p style="text-align: center;">§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p> <p>...</p> <p><u>(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Begleitung bei Personalgesprächen</p> <p>Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Begleitung bei Personalgesprächen</p> <p>Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.</p> |

| MVG-EKD 2013 | MVG-EKD 2019 | MVG.DW (Geltendes Recht) | MVG.DW (Änderung) |
|---|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 46 Fälle der Mitberatung</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht: ... e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, ...</p> | <p style="text-align: center;">§ 46 Fälle der Mitberatung</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht: ... e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, ... <i>Siehe stattdessen jetzt § 34 Absatz 2 Buchstabe g.</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Fälle der Mitberatung</p> <p>(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung. (2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Fälle der Mitberatung</p> <p>(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung. (2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen. <i>Siehe stattdessen jetzt § 5 Absatz 1.</i></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vor-sehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen. (2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körper-</p> | <p style="text-align: center;">§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vor-sehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen. (2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körper-</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. (2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden. (3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. (2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden. (3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss</p> |

| MVG-EKD 2013 | MVG-EKD 2019 | MVG.DW (Geltendes Recht) | MVG.DW (Änderung) |
|--|--|---|--|
| <p>schaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.</p> <p>(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.</p> <p>(5) Das Nähere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung, 2. die Gliedkirchen für ihren Bereich. | <p>schaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.</p> <p>(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.</p> <p>(5) Das Nähere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung, 2. die Gliedkirchen für ihren Bereich. | <p>benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> | <p>benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p><u>(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.</u></p> |
| | | <p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Übergangsbestimmungen für die ersten Wahlen zur MAV nach der Bildung der Diakonie Hessen – hier nicht abgedruckt.</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsbestimmungen</p> |

Vorblatt

zum Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

A. Problemlage und Zielsetzung

In der Diakonie Hessen gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) mit einigen Modifikationen, die im MVG-Anwendungsgesetz Diakonie (MVG.DW) geregelt sind.

§ 10 MVG-EKD enthält Bestimmungen, die die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung betreffen. In Absatz 1 der noch bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung heißt es:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“

Buchstabe b enthält die sogenannte „ACK-Klausel“. Einschränkend ist dazu in § 3 Absatz 1 MVG.DW für die Diakonie Hessen Folgendes geregelt:

„Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.“

Dies bedeutet, dass die ACK-Klausel für diakonische Rechtsträger im Kirchengebiet der EKHN nicht gilt, weil das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN (MAVG) ebenfalls keine ACK-Klausel enthält. In diakonischen Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck findet die ACK-Klausel dagegen Anwendung.

Im November 2018 hat nun die Synode der EKD den § 10 MVG-EKD neu gefasst und die ACK-Klausel gestrichen. Die Vorschrift lautet nun:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.“

Damit läuft die bisherige Sonderregelung in § 3 Absatz 1 MVG.DW ins Leere. Die Vorschrift sollte entweder neu gefasst oder gestrichen werden.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, § 3 Absatz 1 MVG.DW ersatzlos aufzuheben. Dies hätte zur Folge, dass in der Diakonie Hessen einheitlich keine ACK-Klausel mehr gilt und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitarbeitervertretungen gewählt werden können.

Aus Sicht der EKHN wäre dies nur konsequent, weil es auch in der verfassten Kirche keine ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsgesetz gibt und alle Mitarbeitenden wählbar sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen haben sich für eine Streichung der ACK-Klausel ausgesprochen.

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gibt es jedoch auch Stimmen, die an einer ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsrecht festhalten wollen. Sollte die Synode der EKKW keine Streichung der ACK-Klausel beschließen, könnte das vorliegende Gesetz am 1. Juli 2019 nicht in Kraft treten. In diesem Fall würde sich der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk unmittelbar nach der Frühjahrssynode noch einmal zusammensetzen und nach einer Lösung suchen, die beide Kirchen und die Diakonie Hessen mittragen können.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk
Diakonie Hessen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

F. Anlage

Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), zuletzt geändert am ### (ABl. ##### S. ##), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

| MVG-EKD 2013 | MVG-EKD 2019 | MVG.DW (Geltendes Recht) | MVG.DW (Änderung) |
|--|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören <u>und</u></p> <p>b) <u>Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</u></p> <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <p>der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.</p> <p><u>Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.</u></p> <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD4 wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD4 wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p> |

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Schulen in Trägerschaft der EKHN sind seit ihrer Gründung von Zuschüssen abhängig. Dies liegt strukturell daran, dass die Ersatzschulfinanzierung der Länder nicht auf Kostendeckung ausgelegt ist. Es wird vorab mit einem sog. „Trägeranteil“ gerechnet. Die EKHN als Schulträgerin hat seit jeher - anders als die meisten privaten Schulträger - auf die Erhebung von Schulgeld zur Deckung dieser strukturell bedingten Finanzierungslücke weitestgehend verzichtet (Ausnahme: Im Laubach-Kolleg wird ein geringes Schulgeld erhoben.). Die EKHN wendet aktuell für jede Schülerin bzw. jeden Schüler monatlich ca. 190 – 230 EURO auf. Dies entspricht in etwa den Schulgeldern, die andere Privatschulen je nach Schulform und -stufe in Hessen von den Eltern erheben.

Mit der Gründung und dem Aufbau der größten Schule in Trägerschaft der EKHN - des Evangelischen Gymnasiums in Bad Marienberg - wurden Deckungslücken in einer Größenordnung sichtbar, die sich nicht allein aus der strukturellen Diskrepanz zur Ersatzschulfinanzierung und des dadurch bedingten Trägeranteils erklären ließen. Als weiterer wesentlicher Faktor der stetig steigenden Unterdeckung wurde die Refinanzierung nach Maßgabe der jeweiligen Landesbesoldung evident: Durch die Föderalismusreform wurden seit 2006 die Tarif- und Besoldungsstrukturen entkoppelt. Besonders bemerkbar macht sich hier die im Vergleich zur Bundesbesoldung niedrige Besoldung in Rheinland-Pfalz sowie der im Vergleich zur KDO unvorteilhafte TV-L. Die Wochenarbeitszeit für Lehrerinnen und Lehrer variiert nicht nur nach Schulform und -stufe, sondern auch von Bundesland zu Bundesland. Hessen hat für seine Lehrkräfte an Gymnasien anderthalb Wochenstunden mehr als Grunddeputat als Rheinland-Pfalz (aktuell 25,5 statt 24 Wochenstunden). Somit besteht derzeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei einem Dienstherrn und bei gleicher Besoldung ein unterschiedlicher Dienstumfang. Würde man in den Schulen der EKHN durch eine eigene Pflichtstundenverordnung die jeweils höchste Wochenstundenzahl im Kirchengebiet bei vergleichbarer Schulform/-stufe zugrunde legen, ergäbe das einen sofortigen Effekt. Diese Regelung ließe sich in Bezug auf die Unterrichtsverpflichtung unmittelbar umsetzen und bedürfte lediglich der Schaffung einer eigenen Pflichtstundenverordnung. Zur Eindämmung des stetig wachsenden Finanzierungsdeltas soll daher eine Kostensenkung durch Stelleneinsparung infolge der Vereinheitlichung der Unterrichtsverpflichtung (Anpassung der Unterrichtsverpflichtung) durch eine Pflichtstundenverordnung erfolgen. Da die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKHN in § 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD geregelt ist und diese Norm bisher keine Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer konkretisierenden Rechtsverordnung vorsieht, soll dies durch eine Ergänzung ermöglicht werden.

B. Lösungsvorschlag

Mit der Ermächtigungsgrundlage für eine Pflichtstundenverordnung wird der Kirchenleitung eröffnet, die Pflichtstundenzahl für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an Schulen festzulegen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbar keine.

Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung durch eine Pflichtstundenverordnung könnte zu einem Einspareffekt von 100 Tsd. EURO führen, wenn man davon ausgeht, dass bei den 35 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ev. Gymnasium Bad Marienberg die Erhöhung der Pflichtstunden ein Volumen von bis zu 52,5 Wochenstunden (= ca. 2 Stellen) erbringt.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Krütfeld
OKR Böhm
OKRin Hardegen

Beteiligung: Dienstrechtliche Kommission

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD
Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Pflichtstundenzahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst regelt die Kirchenleitung durch eine Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Ermächtigungsgrundlage eröffnet der Kirchenleitung die Möglichkeit eine Pflichtstundenverordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der EKHN zu erlassen.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten zum 1. Juli 2019.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht am 1. Januar 2019 wurde der § 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 aufgehoben (ABl. 2009 S.222). Der aufgehobene Paragraf 6 lautete wie folgt:

„§ 6. Pfarrhäuser und Anlageobjekte.

Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten nicht für Bauunterhaltungsmaßnahmen

- 1. an Pfarrhäusern, es sei denn, diese stehen unter Denkmalschutz oder für die Baumaßnahme werden Zuschüsse aus gesamtkirchlichen Mitteln gewährt;*
- 2. an Gebäuden, die ausschließlich der Vermietung dienen.“*

Durch die Aufhebung sollten wieder Baumaßnahmen an Pfarrhäusern und an Gebäuden, die ausschließlich der Vermietung dienen, der kirchenaufsichtlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen und durch die Kirchenarchitektinnen und –architekten betreut werden. Die Wiedereinführung verfolgte den Zweck, Kirchengemeinden stärker bei der Planung und Durchführung geeigneter Baumaßnahmen zu unterstützen, persönliche Spannungsfelder zwischen Pfarrer und Kirchengemeinde zu entschärfen und sie insoweit mit ihrer Verantwortung nicht alleine zu lassen.

Im Fokus standen hierbei vor allem die Baumaßnahmen an Pfarrhäusern. Baumaßnahmen an „reinen Vermietungsobjekten“ im kirchengemeindlichen Bereich sind sehr selten, so dass zur Vereinheitlichung des Verfahrens auch dort die kirchenaufsichtliche Betreuung durch die Aufhebung der Vorschrift miteingeführt wurde.

Unberücksichtigt blieb jedoch, dass durch die Streichung der Vorschrift nunmehr auch der Evangelische Regionalverband Frankfurt, der über zahlreiche Mietobjekte verfügt, oder Anstalten, wie die Zentrale Pfarrei- und Vermögensverwaltung verpflichtet sind, Baumaßnahmen anzuzeigen und durch die Kirchenverwaltung betreuen und genehmigen zu lassen.

Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand und die Mehrbelastung der regionalen Kirchenarchitekten sind für Baumaßnahmen an diesen Mietobjekten weder erforderlich noch sinnvoll.

B. Lösungsvorschlag

Derzeit ist eine Unterstützung bei Baumaßnahmen an reinen Mietobjekten durch die kirchenaufsichtliche Baubetreuung personell nicht leistbar und könnte nur durch die Einstellung weiterer Kirchenarchitektinnen und -architekten aufgefangen werden. Diese Kosten müssten von der Solidargemeinschaft getragen werden. Als reine Anlageobjekte, sind Gebäude, die ausschließlich der Vermietung dienen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben nicht erforderlich. Es erscheint insoweit sachgerecht, dass die jeweilige öffentliche Körperschaft solche Baumaßnahmen ohne die Fachberatung durch die Kirchenarchitektinnen und -architekten durchzuführen und die notwendige Fachkompetenz selbstständig sicherzustellen hat. Dies gilt umso mehr, da die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen diese vermieteten Immobilien ausschließlich aus den Mieteinnahmen zu erhalten haben (§ 10 Abs.4 GrundstücksVO) und für Baumaßnahmen an vermieteten Immobilien auch keinerlei finanzielle Unterstützung durch die Gesamtkirche beanspruchen bzw. gesamtkirchliche Zuweisungen verwenden können.

Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die bei reinen Anlageobjekten eine über die haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Kontrolle durch die Kirchenverwaltung rechtfertigen würden.

Es wird daher vorgeschlagen den § 6 Kirchenbaugesetz wieder wie folgt einzuführen:

„Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung dient.“

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Beteiligung

keine

F. Anlage

Synopse

Entwurf (27.03.2019)

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anlageobjekte

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung dient.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|--|-------------|
| <p>Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz – KBauG) Vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung</p> <p>(1) Die Kirchensynode bestellt einen Bauausschuss als ständigen Ausschuss.</p> <p>(2) Der Bauausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung; 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen; 3. Mitwirkung an Genehmigungsverfahren, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen; 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche. | <p>Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz – KBauG) Vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am ...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung</p> <p>(1) Die Kirchensynode bestellt einen Bauausschuss als ständigen Ausschuss.</p> <p>(2) Der Bauausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung; 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen; 3. Mitwirkung an Genehmigungsverfahren, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen; 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche. | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>(3) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen liegt bei der Kirchenverwaltung und den im Auftrag der Gesamtkirche handelnden Dienststellen (kirchliche Baubetreuung). Sie umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich auf die Bauberatung sowie auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Baubedarf</p> <p>(1) Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Alle anderen Bauabsichten sind der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen und zu erläutern (Baubedarfsanzeige).</p> <p>(3) Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten.</p> <p>(4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung von Bauvorhaben</p> <p>(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. | <p>(3) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen liegt bei der Kirchenverwaltung und den im Auftrag der Gesamtkirche handelnden Dienststellen (kirchliche Baubetreuung). Sie umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich auf die Bauberatung sowie auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Baubedarf</p> <p>(1) Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Alle anderen Bauabsichten sind der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen und zu erläutern (Baubedarfsanzeige).</p> <p>(3) Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten.</p> <p>(4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung von Bauvorhaben</p> <p>(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>(2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen.</p> <p>(4) Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. Die staatlichen Vorschriften über die Bau durchführung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Finanzierung</p> <p>(1) Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung finanziert. Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten und Zuschüsse außerkirchlicher Stellen sind zur Finanzierung heranzuziehen.</p> <p>(2) Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.</p> <p>(3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.</p> | <p>(2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen.</p> <p>(4) Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. Die staatlichen Vorschriften über die Bau durchführung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Finanzierung</p> <p>(1) Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung finanziert. Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten und Zuschüsse außerkirchlicher Stellen sind zur Finanzierung heranzuziehen.</p> <p>(2) Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.</p> <p>(3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.</p> | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 6 <i>aufgehoben</i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Bauvorhaben der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bauunterhaltungsmaßnahmen</p> <p>Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Neubauvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen</p> <p>Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Finanzierung</p> <p>(1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert.</p> <p>(2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Denkmalschutz und Denkmalpflege</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anlageobjekte</u></p> <p><u>Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung dient.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Bauvorhaben der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bauunterhaltungsmaßnahmen</p> <p>Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Neubauvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen</p> <p>Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Finanzierung</p> <p>(1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert.</p> <p>(2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Denkmalschutz und Denkmalpflege</p> | <p>Durch die Neufassung des § 6 soll hinsichtlich reiner Mietobjekte wieder die alte Rechtslage, wie vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht, gelten.</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen.</p> <p>(2) Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Grundsätze</p> <p>Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) außer Kraft.</p> | <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen.</p> <p>(2) Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Grundsätze</p> <p>Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) außer Kraft.</p> | |

V o r l a g e des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (Drucksache Nr. 52/18)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Verwaltungsausschuss, der Finanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlagen:

Synopse des Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und
der Rechtsverordnung über die Erfassung,
Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), geändert am 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern „Investitions- und Finanzierungshaushalt“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 Buchstabe f wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g wird neuer Buchstabe f.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.“
3. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um

 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
 - b) den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder
 - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 Buchstabe h werden die Wörter „den Ort und“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:

 1. Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass
 - a) für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder
 - b) die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.
 2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.“
 - c) In Absatz 12 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.“
 - d) Der bisherige Absatz 12 Satz 4 wird neuer Absatz 13.
6. In § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.“
7. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

8. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage,
- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie
- eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Anlagevermögens“ durch die Wörter „des unbeweglichen Anlagevermögens“ und die Wörter „Höhe der Abschreibungen“ durch die Wörter: „einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe“ ersetzt.

e) In Absatz 9 werden vor dem Wort „gedeckt“ die Wörter „einschließlich kurzfristiger Forderungen“ eingefügt.

9. In der Überschrift von § 67 wird das Wort „Treuhandvermögen“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt.

10. In der Anlage wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Beleg: Unterlage, die den die Buchung begründenden Sachverhalt nachweist.“

Artikel 2 Änderung der EBBVO

Die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389, 408), geändert am 18. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Betrag „410 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopsis

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|---|--|--|
| Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt | Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt | Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt |
| § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer | § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer | § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer |
| (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. | (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. | (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. |
| (2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. | (2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. | (2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. |
| (3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen. | (3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen. | (3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen. |
| (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. | (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. | (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. |
| | (5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann die Satzung festlegen, dass der Haushalt der Gesamtkirchengemeinden die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzt. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. | (5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. |
| Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts | Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts | Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts |
| § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen | § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen | § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen |
| (1) Der Haushalt besteht aus | (1) Der Haushalt besteht aus | (1) Der Haushalt besteht aus |
| a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt, | a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie <u>bei Bedarf</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt, | a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie <u>bei Bedarf</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt, |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|--|--|
| b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. | b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. | b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. |
| (2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel. | (2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel. | (2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel. |
| (3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen. | (3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen. | (3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen. |
| (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. | (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. | (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. |
| (5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen: | (5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen: | (5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen: |
| a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, | a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, | a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, |
| b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, | b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, | b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, |
| c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten, | c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten, | c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten, |
| d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), | d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), | d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), |
| e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen, | e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen, | e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen, |
| f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung, | f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung, | f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung, |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|---|---|
| g) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen. | f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen. | f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen. |
| (6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden. | (6) Dem Haushalt der Gesamtkirche <u>sollen</u> ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 <u>sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung</u> beigefügt werden. | (6) Dem Haushalt der Gesamtkirche <u>sollen</u> ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 <u>sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung</u> beigefügt werden. |
| § 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung | § 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung | § 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung |
| (1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. | (1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. | (1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. |
| (2) ... | (2) ... | (2) ... |
| (3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind | (3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind | (3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind |
| 1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um | 1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um | 1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um |
| a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen, | a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten | a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten, |
| | und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen, | b) den gesetzlichen Aufgaben <u>oder</u> rechtlichen Verpflichtungen zu genügen <u>oder</u> |
| b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, | b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, | c) b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, |
| 2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, | 2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, | 2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, |
| 3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. | 3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. | 3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|---|---|---|
| Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. | Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. | Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. |
| Kredite können umgeschuldet werden. | Kredite können umgeschuldet werden. | Kredite können umgeschuldet werden. |
| | <u>Für Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Dekanate kann die genehmigende Stelle von der Anwendung der Vorschriften des Satzes 1 absehen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt, der bei summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint.</u> | Für Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Dekanate kann die genehmigende Stelle von der Anwendung der Vorschriften des Satzes 1 absehen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt, der bei summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint. |
| § 25 Sonderhaushalte | § 25 Sonderhaushalte | § 25 Sonderhaushalte |
| (1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. | (1) Für kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. Für Stiftungen und und wirtschaftlich tätige Einrichtungen ist dies verpflichtend. | (1) Für <u>nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen</u> müssen, für kirchliche Einrichtungen <u>ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.</u> |
| (2) 1 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. | (2) <u>Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, die gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen.</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. | (2) Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse <u>aufgestellt werden aufstellen.</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. |
| 2 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt. | Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt. | Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen <u>der Stifterin oder des Stifters</u> entgegenstehen, bleiben diese unberührt. |
| § 34 Anordnungen | § 34 Anordnungen | § 34 Anordnungen |
| (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. | (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. | (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. |
| Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. | Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. | Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. |
| Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. | Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. | Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. |
| Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. | Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. | Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|---|---|--|
| Anordnungen müssen mindestens enthalten: | In den Anordnungen <u>muss erkennbar sein:</u> | In den Anordnungen muss erkennbar sein Anordnungen <u>müssen mindestens enthalten:</u> |
| a) die anordnende Stelle, | a) die anordnende Stelle, | a) die anordnende Stelle, |
| b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, | b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, | b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, |
| c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, | c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, | c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, |
| d) das Haushaltsjahr; | d) das Haushaltsjahr; | d) das Haushaltsjahr; |
| e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, | e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, | e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, |
| f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, | f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, | f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, |
| g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, | g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, | g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, |
| h) den Ort und das Datum der Anordnung, | h) den Ort und das Datum der Anordnung, | h) den Ort und das Datum der Anordnung, |
| i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. | i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. | i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. |
| (4) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. | (4) <u>Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</u> 1. <u>Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.</u> | (4) <u>Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</u> 1. <u>Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung.</u> |
| Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. | Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. | Übersteigt <u>eine Ausgabeanordnung</u> den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren <u>Mitglieds des Vertretungsorgans</u> erforderlich. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|---|---|
| Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. | Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. | Das zuständige Vertretungsorgan kann durch <u>Beschluss regeln, dass</u> a) <u>für Ausgabeanordnungen ab einem festzusetzenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder</u> |
| Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. | Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. | b) <u>die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.</u> |
| | <u>2.</u> Für die Regionalverwaltungsverbände ist darüber hinaus die Leitung, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst ihre Stellvertretung anordnungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis der vorsitzenden Person, der Leitung und ihrer Stellvertretungen ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Vorstandsvorstand kann die Anordnungsbefugnis der Leitung und der vorsitzenden Person begrenzen oder aufheben. | <u>2.</u> Für die Regionalverwaltungsverbände ist darüber hinaus die Leitung, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst ihre Stellvertretung anordnungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis der vorsitzenden Person, der Leitung und ihrer Stellvertretungen ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Vorstandsvorstand kann die Anordnungsbefugnis der Leitung und der vorsitzenden Person begrenzen oder aufheben. |
| | <u>3.</u> <u>Andere kirchliche Verbände sowie Kirchengemeinden und Dekanate, die hauptamtliche Geschäftsführungen für eigene Einrichtungen bestellt haben, können die Betragsgrenze nach Nummer 1 Satz 4 auf einen höheren Betrag festlegen.</u> | 3. <u>Andere kirchliche Verbände sowie Kirchengemeinden und Dekanate, die hauptamtliche Geschäftsführungen für eigene Einrichtungen bestellt haben, können die Betragsgrenze nach Nummer 1 Satz 4 auf einen höheren Betrag festlegen.</u> |
| Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung. | 4. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung. | 2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich <u>dazugehöriger</u> Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung. |
| ... | ... | ... |
| (12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren. | (12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. <u>Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.</u> Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren. | (12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. <u>Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.</u> Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|---|--|
| | | (13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren. |
| Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung | Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung | Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung |
| § 50 Jahresabschluss | § 50 Jahresabschluss | § 50 Jahresabschluss |
| (1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. | (1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. | (1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. |
| Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. | Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. <u>Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden, einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit keine sachliche Notwendigkeit besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.</u> | Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden, einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit keine Bedarf sachliche Notwendigkeit besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden. |
| § 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften | § 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften | § 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften |
| (1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können. | (1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können. | (1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können. |
| (2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. | (2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. | (2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. |
| Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. | Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. | Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|--|--|
| (3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. | <u>(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u> | <u>(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u> |
| Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung | Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung | Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung |
| § 65 Rücklagen | § 65 Rücklagen | § 65 Rücklagen |
| (1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken. | (1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken. | (1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken. |
| (2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: | (2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: | (2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: |
| ◦ eine Betriebsmittelrücklage, | ◦ eine Betriebsmittelrücklage, | ◦ eine Betriebsmittelrücklage, |
| ◦ eine Ausgleichsrücklage, | ◦ eine Ausgleichsrücklage, | ◦ eine Ausgleichsrücklage, |
| ◦ eine Substanzerhaltungsrücklage sowie | ◦ eine Substanzerhaltungsrücklage sowie | ◦ eine Substanzerhaltungsrücklage, |
| ◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich. | ◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich. | ◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie |
| | | ◦ <u>eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.</u> |
| (3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. | (3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. | (3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. |
| Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. | Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. | Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. |
| Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. | Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. | Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|---|---|
| Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. | <u>Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.</u> | (3a) <u>Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.</u> |
| Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen. | Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen. | Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen. |
| (4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. | (4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. | (4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. |
| Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. | Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. | Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. |
| Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. | Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. | Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. |
| (5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. | (5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den regelmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. | (5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den <u>planmäßigen</u> Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. |
| Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. | Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. | Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. |
| (6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. | (6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. | (6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. |
| (7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln. | (7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln. | (7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln. |
| (8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen. | (8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen. | (8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen. |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|--|--|--|
| (9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). | (9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen, <u>und</u> liquide Mittel <u>und sonstiges liquidierbares Vermögen, insbesondere kurzfristige Forderungen abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). | (9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen <u>und</u> liquide Mittel <u>einschließlich kurzfristiger Forderungen</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). |
| Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. | Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. | Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. |
| (10) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. | (10) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. | (10) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. |
| Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren. | Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren. | Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren. |
| <p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen</p> | <p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber <u>Son-</u> <u>dervermögen</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber <u>Son-</u> <u>dervermögen</u></p> |
| Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen. | Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen. | Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen. |
| Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen. | Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen. | Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen. |
| <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:</p> | <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:</p> | <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:</p> |
| | 9a. Beleg: <u>Unterlage, die den die Zahlung begründenden Sachverhalt nachweist.</u> | 9a. Beleg: <u>Unterlage, die den die Buchung begründenden Sachverhalt nachweist.</u> |
| | | |

| Geltendes Recht | Vorlage Kirchenleitung | Fassung Rechtsausschuss |
|-----------------|---|--|
| | EBBVO-Änderung Vorlage der Kirchenleitung | EBBVO-Änderung Fassung des Rechtsausschusses |
| | § 4 Vereinfachungen (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung) | § 4 Vereinfachungen (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung) |
| | ... (3) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von <u>1.000 Euro</u> brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht. | ... (3) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 Euro brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht. |
| | § 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung) | § 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung) |
| | ... <u>(1 a) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechenbare Sonderposten nicht unterschreiten. Eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage wird empfohlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.</u> | ... (1 a) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechenbare Sonderposten nicht unterschreiten. Eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage wird empfohlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben. |

Vorlage des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 53/18)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage

Synopse

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „am Main“ durch die Wörter „und Offenbach“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Frankfurt“ durch die Wörter „Frankfurt und Offenbach“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.“
3. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.“
4. In § 27 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

| Geltendes Recht | 1. Lesung (Drs. 53/18) | 2. Lesung |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 14 Evangelischer Regionalverband Frankfurt <u>am Main</u></p> <p>In der Verwaltungsregion Frankfurt werden die Aufgaben eines Regionalverwaltungsverbandes durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt wahrgenommen. Die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes gelten entsprechend.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 14 Evangelischer Regionalverband Frankfurt <u>und Offenbach</u></p> <p>In der Verwaltungsregion Frankfurt <u>und Offenbach</u> werden die Aufgaben eines Regionalverwaltungsverbandes durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt <u>und Offenbach</u> wahrgenommen. Die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes gelten entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(...) (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. <u>Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(...) (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. <u>Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(...) (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. <u>Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltungsdienststelle</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.</p> <p>(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung“ mit einem regionalen Zusatz.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltungsdienststelle</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.</p> <p>(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung“ mit einem regionalen Zusatz.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltungsdienststelle</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.</p> <p>(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung“ mit einem regionalen Zusatz.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im <u>Benehmen</u> mit der Kirchenleitung eingestellt.</p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.</p> | <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im <u>Einvernehmen</u> mit der Kirchenleitung eingestellt. Die <u>weiteren</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, <u>sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.</p> | <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im <u>Einvernehmen</u> mit der Kirchenleitung eingestellt. Die <u>weiteren</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, <u>sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27 Freiwillige Aufgaben</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 27 Freiwillige Aufgaben</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(3) <u>Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden, wenn letzterer die Leistung nicht anbietet.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 27 Freiwillige Aufgaben</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(3) <u>Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden, wenn letzterer die Leistung nicht anbietet.</u></p> |

Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015

Beschluss 17 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode (Amtsblatt 1/2019, S.4):

Der Beschluss über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015 wird auf die Frühjahrstagung 2019 vertagt.

Die Vorlage (Drs. 69/18) sowie drei synodale Anträge werden als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

Der Verwaltungsausschuss beantragt, die Synode möge beschließen:

Zum weiteren Umgang mit der Umstellungsrücklage (vgl. Drs. 69/18) wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

Die Mittel aus der Umstellungsrücklage werden bis zur Entscheidung über ihre Verwendung in eine ‚Sonderrücklage‘ überführt, damit die notwendigen Beschlüsse gefasst werden können über

- **die Klärung der Richtung, in die sich die EKHN entwickeln will**
- **die Entscheidung über die grundsätzliche Verwendung der Umstellungsrücklage**
- **die Entscheidung über zielorientierte Investitionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.**

**Wiederwahl
des Dezenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. September 2020 für die Dauer von sechs Jahren

**Herrn Oberkirchenrat Jens Böhm
als Dezenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

wieder zu wählen.

Der Pfarrerausschuss hat in seiner Sitzung am 10. April 2019 dem Vorschlag zur Wiederwahl zugestimmt.

Lebenslauf von Jens Böhm

Geburtstag: 25. Dezember 1962
Geburtsort: Baden-Baden
Anschrift: Mainzer Straße 70 B, 55218 Ingelheim

verheiratet – vier Kinder

Berufserfahrung

1.9.2014 –
Heute **Pfarrer und Oberkirchenrat**
Leiter des Dezernates Personal in der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau

1.7.2018 –
Heute Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung

15.11.2009 –
30.08.2014 **Pfarrer und Oberkirchenrat**
Leiter des Referates Personalförderung und Hochschulwesen in
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

01.06.2004 -
14.11.2009 **Pfarrer und Dekan**
Hauptamtlicher Dekan des Evangelischen Dekanats Mainz

01.12.1992 -
30.05.2004 **Pfarrvikar und Pfarrer**
in der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Winkel im
Rheingau

01.02.1990 -
30.11.1992 **Vikar**

- Lehrvikar in der Jakobusgemeinde in Freyendiez
- Spezialpraktikum am Theologischen Seminar in Herborn

01.06.1985 -
30.01.1990 **studentische Hilfskraft und wissenschaftlicher Mitarbeiter**
am Lehrstuhl für Altes Testament an der Universität Bonn
(Prof. Dr. W.H. Schmidt)

Aktuelle Gremienmitgliedschaften

seit 1996 Prüfungskommission der EKHN (Kirchentheorie und Homiletik/
Liturgik)

seit 2009 Kuratorium der Evangelischen Hochschule Darmstadt

seit 2009 Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD (von 2014 – 2018 im
Vorstand)

seit 2012 Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts an der Universität
Marburg

seit 2014 Kirchenleitung der EKHN

seit 2014 Personalreferentenkonferenz der EKD

seit 2014 Arbeitsrechtliche Kommission

seit 2014 Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse

seit 2017 Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel

seit 2018 Mitglied im Großen und Kleinen Konvent der Evangelischen Akademie Hessen und Nassau e.V.

Weiterbildung (zertifiziert)

2014 Intensivkurs Betriebswirtschaft an der Führungsakademie für Kirche und Diakonie in Berlin

2006 - 2008 „Ökumenisches Lernfeld“ des Zentrums Ökumene der EKHN und des Bistums Mainz

2004 - 2005 Qualifikationsmaßnahme für Dekaninnen und Dekane: methodisches Unterstützungsprogramm der EKHN für den Aufbau der neuen Dekanate

2000 - 2002 Pilotprojekt zur Qualifizierung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Handlungsfeld Gottesdienst

Ausbildung

1991 Zweites Theologisches Examen

1989 Erstes Theologisches Examen

1982 - 1989 Studium der Evangelischen Theologie in Marburg, Berlin und Bonn

1982 Abitur an der Liebig Schule in Gießen

Veröffentlichungen

- (Gemeinsam mit Peter Scherle), Berufen - Gesegnet – Gesendet. Ein Vorschlag für die Diskussion über die Rahmenbedingungen im Pfarrdienst, erscheint: Deutsches Pfarrblatt 7/2019 und 8/2019
- Empirische Untersuchungen deuten, in: Kirche in Vielfalt führen. Eine Kulturanalyse der mittleren Leitungsebene der evangelischen Kirche, Hrsg. von Jantine Nierop und Simone Manthei, 2017, 114 – 118.
- Generation Y – was kommt da auf die Kirche zu? in: Brennpunkt Gemeinde. Impulse für missionarische Verkündigung und Gemeindeaufbau, 3/ 2015, 91-94.
- Theologie studieren – Neue Tendenzen an den Universitäten, in: Schönberger Hefte 4/2012, 5
- Droht der EKHN ein Pfarrermangel? Neue Möglichkeiten entschlossen nutzen, in: Hessisches Pfarrblatt 3/2011, 64ff
- Alles auf dem Weg. Kasualpraxis und die Sehnsucht nach Sicherheit, in: ZGP 3/2003, 14ff
- Seit 1994 regelmäßiger Autor in den Predigtstudien, die im Kreuz-Verlag erscheinen.

25 gemeinsame Beiträge mit: Martin Bröcking-Bortfeld, Wilhelm Gräb, Hans Martin Dober, Kristian Fechtner, Martin Hailer, Sigurd Rink, Frank Seifert und Wolfgang Teichert

**Wiederwahl
des Dezenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. September 2020 für die Dauer von sechs Jahren

**Herrn Oberkirchenrat Jens Böhm
als Dezenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

wieder zu wählen.

Der Pfarrerausschuss hat in seiner Sitzung am 10. April 2019 dem Vorschlag zur Wiederwahl zugestimmt.

Wahlvorschlag des Benennungsausschusses

**TOP 9 Wiederwahl des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und
Verwaltungsgerichts**

Dr. Winfried Schneider
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D.

Wahlvorschlag des Benennungsausschusses für die Wahl eines Mitgliedes und dessen Stellvertreter*in in das Kollegium für theologische Lehrgespräche

| Dem Kollegium für theologische Lehrgespräche gehören nach §7 (1) KTLG an: | Mitglied | Stellvertreter/in |
|--|--|---|
| a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerinnen und Pfarrer , von denen jeweils mindestens zwei Theologinnen oder Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer sein müssen | <i>Pfarrerin Christine Streck-Spahlinger</i> | <i>Pfarrer Bert Rothermel</i> |
| | <i>Pfarrer Dieter Keim</i> | <i>Pfarrer Joachim Lenz</i> |
| | <i>Pfarrer Dr. Raimund Wirth</i> | <i>Pfarrer Olliver Zobel</i> |
| b) zwei Gemeindemitglieder , die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss; | <i>Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kriszeleit</i> | <i>Baron Henn Wolfram Riedesel Freiherr zu Eisenbach</i> |
| | Daniela Kobelt Neuhaus | Die Wahl einer Stellvertretung wird auf die Herbstsynode 2019 verschoben |
| c) zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie , die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. | <i>Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff</i> | <i>Prof. Dr. Ilona Nord</i> |
| | <i>Prof. Dr. Elisabeth Gräb-Schmidt</i> | <i>Prof. Dr. Peter Gemeinhardt</i> |

*Bereits in der Frühjahrs- und Herbsttagung der Kirchensynode im Jahr 2018 gewählte Mitglieder und Stellvertreter*innen.*

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 11.1 Nachwahl eines Pfarrermitglieds in den Theologischen Ausschuss

Pfarrer Alexander Starck (Propstei Oberhessen, Dekanat Vogelsberg)

TOP 11.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Finanzausschuss

(Mit Wirkung zum 1. August 2019)

Pfarrer Hanns-Ulrich Becker (Propstei Rhein-Main, Dekanat Rheingau-Taunus)

Pfarrerin Ilona Fritz (Propstei Nord-Nassau, Dekanat Westerwald)

**TOP 11.3 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für
Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung**

Pfarrer Andreas Lenz (Propstei Oberhessen, AG Grünberg, Kirchberg, Hungen)

TOP 11.4 Nachwahl eines Pfarrermitglieds in den Theologischen Ausschuss

Pfarrerin Ilka Friedrich (Propstei Rheinhessen und Nassauer Land,
Dekanat Mainz)

**TOP 11.5 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für
Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung**

Karlheinz Friedrich (Propstei Starkenburg, Dekanat Darmstadt-Stadt)

Fragestunde der 7. Tagung (09.05. – 11.05.19) der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodale Dr. Hanne Köhler

1. Gibt es Beschlüsse, ein Einvernehmen oder Bestrebungen in der EKHN, die prinzipiell einen Neubau einer Kirche ausschließen? Falls ja, wo ist dies nachzulesen und welche Interessen verbinden sich damit?
 2. Gibt es Beschlüsse, ein Einvernehmen oder Bestrebungen in der EKHN Kirchen, die ca. in den 60er Jahren erbaut wurden, als Gemeindehäuser mit Sakralraum zu klassifizieren? Wenn ja, nach welchen Kriterien? Gibt es bereits solche Umwidmungen kirchlicher Gebäude? Wie ist gewährleistet, dass die Eigentümer*innen der betroffenen Gebäude in die Entscheidung mit einbezogen werden?
 3. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Erstellung von Gesprächsvermerken oder Protokollen zu Besprechungen von Vertreter*innen der Kirchengemeinden, Dekanate oder Kirchengemeindeverbände mit der Kirchenverwaltung?
-

2. Synodaler Dieter Eller

Im Rahmen der Haushaltsberatungen im Herbst 2018 wurden die Mittel für den kirchenmusikalischen Finanzausgleich erfreulicherweise von 0,25 € auf 0,35 € je Gemeindemitglied erhöht. Zur Verteilung der Mittel wurde keine Regelung getroffen, da, wie die Kirchenleitung erachtet „ein von der Gesamtkirche durchgeführter, bedarfsgerechter finanzieller Ausgleich nach wie vor nicht möglich ist, sofern nicht ein sehr aufwändiges Abrechnungs- und Erstattungsverfahren eingeführt würde“ (angelehnt an Drs. 42/18).

Die Kirchenleitung schlägt außerdem vor, das bestehende Verfahren beizubehalten, die Auszahlung des so erhöhten Finanzausgleichs an die Dekanate vorzunehmen und sie nicht an die Gottesdienstorte zu binden. Gleichzeitig bleibt es freigestellt, wie die Dekanate die Mittel verteilen, d.h. ob sie ein pauschales Zuweisungssystem bedienen, oder antragsgesteuerte individuelle Bewilligungen (Zitat a. d. Wortprotokoll, OKRin Beiner).

Das Verteilungsverfahren liegt somit wieder bei den Dekanaten und wird unterschiedlich gehandhabt.

In diesem Zusammenhang bittet Herr Eller um Beantwortung folgender Fragen:

1. Dürfen die Mittel ausschließlich zum Ausgleich der 2015 erhöhten Arbeitszeitwerte bzw (bei pauschaler Zuweisung) zur Finanzierung nebenamtlicher Kirchenmusiker verwendet werden?
 2. Können mit den Mitteln auch Anschaffungen (Noten, Instrumente) gefördert werden?
 3. Sind die Mittel grundsätzlich nur für die Arbeit in den Gemeinden zu verwenden, oder können auch Dekanate profitieren?
 4. Dürfen die Mittel auch zur Finanzierung von Projekten, z. B. bei größeren Konzerten zur Bezahlung von Profimusikern/Solisten oder der Erstellung von Werbematerial eingesetzt werden (Kirchengemeinden oder auch Dekanat)?
 5. Ist es statthaft, die Mittel den Gemeinden zunächst vorzuenthalten und sie in eine Kirchenmusikrücklage zu überführen?
-

3. Synodale Dr. Birgit Pfeiffer

1. Zum Sachstand bzgl. Doppik:

Wie viele Kirchengemeinden und wie viele Dekanate (jeweils in Zahl und in Prozent aller KGM bzw. Dekanate) konnten bis zum Stichtag 1.4.2019 noch keinen doppischen Haushaltsplan verabschieden, weil relevante Daten nicht vorliegen? Wie viele Kirchengemeinden und Dekanate haben zum Stichtag noch keine endgültigen Daten zur SERL für ihre Haushaltsplanaufstellung vorliegen? Für wie viele Kirchengemeinden und Dekanate können derzeit noch keine Rücklagenzuführungen und -Entnahmen gebucht werden? Wie viele unselbständige kirchliche Stiftungen sind noch nicht als eigene Mandanten eingerichtet? Was sind die Gründe für die Probleme und wie werden sie bearbeitet bzw. bis wann sollen sie behoben sein?

2. Zur Entwicklung der Gemeindegliederzahlen in den Dekanaten

Wie viele der Dekanate werden zur nächsten Amtsperiode ab 2022 voraussichtlich dann erstmals die Zahl von 50.000 Gemeindegliedern unterschreiten? Was gedenkt die Kirchenleitung zu tun, um in diesen bestehenden und noch zu fusionierenden Dekanaten neben den 1,0 Dekanestellen eine funktionstüchtige Dekanatsverwaltung aufrechtzuerhalten? Wie gedenkt die Kirchenleitung die unterschiedlichen Führungsspannen (Zahl der Pfarrpersonen pro Dekanspfarrstelle) zu kompensieren, wenn auch die Stellvertretungsstellenanteile damit ebenfalls wieder wegfallen werden?

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 25/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Rheingau- Taunus Aarstr. 44 65232 Taunusstein (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.1 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

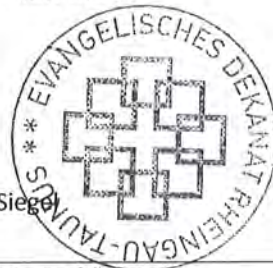
Die Dekanatssynode hat am ...17.11.2018.....in.....Taunusstein-Seitzenhahn.....
bei 82 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag der KV Neuhof und Orlen zur Überprüfung der Eigenbeteiligung der
Gemeinden bei (KFZ-) Schadensfällen**

Die I. Synode des Evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus schließt sich dem Antrag der Kirchengemeinden Neuhof und Orlen an und stellt folgenden Antrag an die Kirchensynode der EKHN:

Die I. Dekanatssynode Rheingau-Taunus bittet die Landeskirche, die durchschnittlich anfallenden Kosten pro Jahr durch Eigenbeteiligung der Gemeinden im (KFZ-) Schadensfall zu ermitteln.

Darüber hinaus bittet die Landessynode die Landeskirche zu überprüfen, ob die Höhe der gemeindlichen Eigenbeteiligung bei Schadensregulierungen im Rahmen des Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds von zur Zeit 511 Euro (Vollkasko) bzw. 153 Euro (Teilkasko) reduziert oder ggf. ganz wegfallen kann.



Datum: 26.2.2019

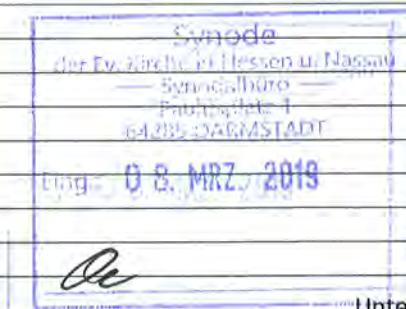
Siegel

P. Jermol

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

ii. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung |
| | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |
| | Unterschrift: | |



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 26/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Rheingau- Taunus Aarstr. 44 65232 Taunusstein (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.2 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am ...17.11.2018.....in.....Taunusstein-Seitzenhahn.....
bei 82 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag der Kirchengemeinden Dickschied, Zorn und Niedermeilingen bzgl. der
Substanzerhaltungsrücklage (SERL)**

Die I. Synode des Evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus schließt sich dem Antrag der KGM Dickschied, Niedermeilingen und Zorn an und stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode der EKHN:

Die Synode der EKHN möge beschließen, dass die Mittel für die jährlich anzusparende Substanzerhaltungsrücklage in Kirchengemeinden, die ein dauerhaftes strukturelles Defizit im Gebäudebereich aufweisen, von der Landeskirche finanziert werden.

Begründung:

Das Ansparen von Rücklagen für Gebäude wird von der Dekanatssynode des Dekanats Rheingau-Taunus grundsätzlich für sinnvoll erachtet.

Kirchengemeinden mit dauerhaftem strukturellem Defizit im Gebäudebereich haben jedoch aufgrund der geringen jährlichen Zuweisungen für Gebäude nicht die Möglichkeit, Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden.

Finanzierung:

Als Gegenfinanzierung wird vorgeschlagen, dass gesamtkirchliche Bauvorhaben in die Zukunft verlegt oder aufgegeben werden und bereits geplante gesamtkirchliche Baumaßnahmen kostengünstiger umgesetzt werden.



P. Fernadl

Datum: 26.2.2019

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

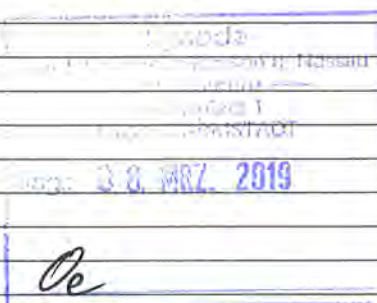
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 27/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.3 |
| Kronberg (bitte in Druckschrift ausfüllen) | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 23.11.2018 in St. Johann Kronberg bei 56 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern + 2 stimmberechtigter Jugenddelegierter einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode, Finanzierung und personelle Ausstattung der Familienbildungs-Einrichtungen in der EKHN nach gleichem Maßstab zu gestalten.

Begründung: Mit dem Übergang der Familienbildungs-Einrichtungen, die bis 2017 in Trägerschaft der Evangelischen Frauen gewesen sind, in die Trägerschaft der Dekanate, sind jetzt alle sieben Familienbildungs-Einrichtungen (Gießen, Wetterau, Wiesbaden, Frankfurt, Dreieich, Mainz, Kronberg) in Trägerschaft der Dekanate.

Aufgrund der Übernahme von Verpflichtungen für die Einrichtungen, dies bisher von den Evangelischen Frauen getragen wurden, ergibt sich ein deutliches Ungleichgewicht zu Ungunsten der anderen Familienbildungsstätten.

Dieses finanzielle und personelle Ungleichgewicht stellt eine Ungerechtigkeit dar und ist im Sinne der Gleichbehandlung nicht hinzunehmen. Aufgrund der grundsätzlich gleichen Aufgabenstellung und Arbeit aller sieben Familienbildungs-Einrichtungen fordern wir die gleiche Versorgung aller sieben Familienbildungsstätten durch gesamtkirchliche Finanzierung.

Datum: 3.12.2018 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | | |
|--|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend | | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | | |



[Handwritten signature]

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: **10. DEZ. 2018**
[Handwritten signature]

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 28/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.4 |
| Kronberg (bitte in Druckschrift ausfüllen) | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 23.11.2018 in St. Johann Kronberg bei 56 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern + 2 stimmberechtigter Jugenddelegierter mehrheitl. Bei einer Enth. beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode die finanzielle Ausstattung für die Häuser der Kirche in den Dekanaten zu verbessern.

Hier wurde offensichtlich nicht bedacht, dass Hausmeister unabdingbar sind, um Außenanlagen und Inneneinrichtungen dieser Häuser bei hoher Frequentierung in gutem Zustand zu halten. Hausmeisterkosten sind in den Dekanats-Umlagen nicht eingeplant.

Datum:

3.12.2018

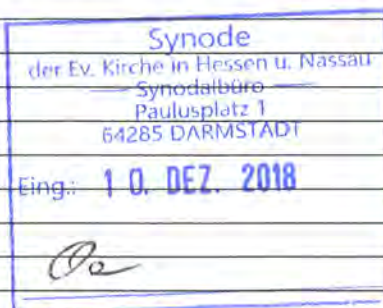
Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | |
|--|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> |
| Unterschrift: | | | |



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 29/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | 13.5 |

Die Dekanatssynode hat am 23.11.2018 in St. Johann Kronberg bei 56 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern + 2 stimmberechtigter Jugenddelegierter beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode, die durch die Reduktion der Pfarrstellen freiwerdenden finanziellen Mittel den von den Stellenstreichungen in den kommenden Jahren betroffenen Kirchengemeinden zukommen zu lassen. Diese Mittel sollen von den Gemeinden in Personal investiert werden.

Begründung: Wir sehen die Notwendigkeit der neuen Pfarrstellenbemessung ein, weil wir die Notwendigkeit einer solidarischen landeskirchenweiten Pfarrstellenbemessung bei verringertem Pfarrpersonal mittragen wollen.

Die aktuelle Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hat auf der anderen Seite gezeigt, dass die Bindung der Mitglieder zu der Gemeinde zum großen Teil über persönlichen Kontakte zu Pfarrpersonen vor Ort gelingt. Es ist deshalb wichtig, in den Gemeinden ansprechbares Personal – nicht nur im Ehrenamt – bereitzuhalten.

Wir sehen, dass die in früheren Jahren genannten finanziellen Gründe für die Reduktion der Pfarrstellen zum Glück nicht eingetreten sind. Die finanzielle Lage der Landeskirche ist entgegen der früheren Prognosen gut. Das Problem liegt vielmehr im nicht vorhandenen Nachwuchs bei Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Gemeinden sollen durch den Antrag dabei unterstützt werden, neue Wege in der personellen Ausstattung der Gemeinden zu suchen, auch in Kooperationen zwischen Gemeinden. Deshalb sollen Gemeinden befähigt werden, geeignetes Personal für dies Aufgaben einzustellen und neue Arbeitsformen zu erproben.

Datum: 3.12.2018 Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | | |
|--|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing: 10. DEZ 2018

De

| | | |
|-------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |
| | Unterschrift: | |

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 30/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.6 |
| Kronberg (bitte in Druckschrift ausfüllen) | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 23.11.2018 in St. Johann Kronberg bei 56 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern + 2 stimmberechtigter Jugenddelegierter einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode die finanzielle Ausstattung für Vertretungsdienste in den Dekanaten zu verbessern.

Begründung: Den Dekanaten als Mittlere Ebene fehlen derzeit die finanziellen und personellen Mittel, die notwendig sind für Vertretungsdienste, insbesondere für die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Derzeit steht den Dekanaten kein Budget zur Verfügung, um vor Ort durch Finanzierung von Aufgaben des Pfarramts im Vertretungsfall schnell und unkompliziert Ersatzleistungen zu finanzieren. Bei hohem Arbeitsaufwand der Profilstellen fehlt die notwendige Grundlage, um ihre Arbeit als Evangelische Kirche in der Region angemessen zu gestalten.

3.12.2018
Datum:



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | |
|--|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | |
| A. Beschluss vom: | | |
| | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung |
| | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |
| | Unterschrift: | |

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 31/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.7 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 10. November 2018 in Dautphetal-Friedensdorf, im Ev. Gemeindezentrum, Neue Kirchstraße, bei 68 anwesenden von 88 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag auf Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes

Die Kirchensynode möge beschließen,

die Sollstellenpläne und Zuweisungen an die Dekanate für den Gemeindepädagogischen Dienst zu erhöhen.

Begründung:

Ziel des Antrags ist die Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes vor folgenden Hintergründen:

- § 2 GpVO stellt fest, dass der gemeindepädagogische Dienst alle pädagogischen Handlungsfelder in der Kirche umfasst. Das Gesetz beschreibt ein umfangreiches und vielfältiges Berufsfeld.
- Die generations- und zielgruppenorientierte Neu-Ausrichtung des Gemeindepädagogischen Dienstes in den neu zu bildenden Kooperationsräumen darf nicht die jetzige Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich belasten und muss sich daher in einem erweiterten Sollstellplan widerspiegeln.
- Wir wollen „nah bei dem Menschen“ sein, dazu benötigen wir mehr Gemeindepädagogische Mitarbeiter, die ihre Qualifikation in Zusammenarbeit mit Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen einbringen. Dies stellt im Hinblick auf Einsparung von Pfarrstellen und Vakanzten hohe Flexibilität und Motivation an alle Mitarbeiter und Berufsgruppen. Multiprofessionelle Teams werden die Zukunft gestalten.
- Wir investieren in unsere Zukunft! Die Historie der Kirchengemeinden und des Dekanats haben gezeigt, dass die religiöse Prägung in der Kindheit und Jugend für die weitere Haltung gegenüber Kirchengemeinde wesentlich ist.
- Die Gemeindepädagogische Arbeit in den Kooperationsräumen erfordert eine effiziente Vernetzung von Gemeinden, damit Projekte in der Region überzeugen.
- Finanzierungsvorschlag: Die Mehrausgaben könnten aus den Haushaltsüberschüssen, die aufgrund der Einsparungen durch Nichtbesetzbarkeit von Pfarrstellen entstehen, gedeckt werden.

13.11.2018

Datum:




Handwritten signature of the DSV chairperson.

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | |
|--|----------------------------------|------------------------------------|--|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig |
| | | | <input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |
| Unterschrift: | | |

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodaltbüro
 Paulusplatz 1
 64235 DARMSTADT
 Eing.: 22. NOV. 2018


I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 32/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.8 |
| (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | | |
| (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die 7. Tagung der III. Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße hat am 15.02.2019 in Lampertheim bei 80 anwesenden von 105 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:

„Die Landessynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, geeignete Maßnahmen im Projekt Doppik zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Pilotregionalverwaltung Starkenburg-West in 2019 in die Lage versetzt wird, dass die Kirchengemeinden dieser Region die Ist-Jahresabschlüsse für die Jahre 2015- 2018 in 2019 erhalten. Über die Maßnahmen zur Sicherstellung und deren Wirksamkeit im Hinblick auf die Termineinhaltung soll spätestens im Rahmen der Herbstsynode 2019 die Landessynode informiert werden.“

Begründung:

Die Grundlage der finanziellen Steuerung der Kirchengemeinde sind der Haushaltsplan und der Jahresabschluss. Die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) bestimmt deshalb auch in § 50 (5), dass der Jahresabschluss spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und zum 31. Juli festzustellen ist. Seit 2015 liegen den Kirchengemeinden der Pilotregion keine Jahresabschlüsse vor. Wenn hier die Kirchenverwaltung gemäß § 87 (KHO) die Fristen zur Vorlage auch verändert haben mag, so ist das Fehlen der Ist-Abschlüsse eine erhebliche Erschwernis bei der Steuerung der finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinden. Von den Kirchengemeinden wird nun im vierten Jahr in Folge erwartet, dass sie einen Haushaltsplan ohne Vorlage von Ist-Jahresabschlüssen beschließen. Im Projekt Doppik muss mit Nachdruck verlässlich daran gearbeitet werden, dass den Kirchengemeinden der Pilotregion in 2019 vollständige Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 - 2018 zu Verfügung stehen. Eine geeignete Berichterstattung zum Projekt Doppik sollte der Landessynode auch Transparenz über die auf der Ebene der Pilotregionalverwaltung und der zugehörigen Kirchengemeinden erreichten Fortschritte geben.

Beschluss: Mehrheitlich mit 1 Enthaltung


Der Antrag wird im oben formulierter Textfassung an die Kirchensynode weitergeleitet.



Datum: 21.02.2019 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|--|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | |
| | | Unterschrift: | |

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 25. FEB. 2019


i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 33/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nassauer Land Römerstr. 15 56130 Bad Ems (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.9 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Buch bei 69 anwesenden von 103 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag 1

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land fordert, den Bemessungsschlüssel für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten zu prüfen und zeitnah anzupassen. Dies setzt eine Aktualisierung von §6 der Fach und Profilstellenverordnung (FPVO) voraus.

Bereits in 2017 hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Kreis der Verwaltungsfachkräfte, der DSV-Vorsitzenden und der Dekaninnen und Dekane gebildet, die die Bemessungskriterien für die Ausstattung der Dekanate mit Verwaltungsfachkraftstellen im Hinblick auf eine Überarbeitung von § 6 Fach-/Profilstellenverordnung überprüfen und Vorschläge erarbeiten sollte. Diese Gruppe hat sich nur einmal getroffen und wurde danach nie mehr von der Kirchenverwaltung einberufen.

Ein Lösungsvorschlag wurde damals erarbeitet, der in weiteren Arbeitsgruppen der Synode überarbeitungsbedürftig schien.

Von Seiten der Dekaninnen und Dekane wurde ein Vereinfachungsvorschlag gemacht, die Bemessungskriterien der Anzahl der „DEKANE*INNENSTELLEN im Dekanat anzupassen“.

Auch dieser Vorschlag ist bis heute nicht weiter verfolgt worden.

Das Problem der Unterbesetzung der Verwaltungsbüros der Dekanate ist also bekannt und es erschließt sich nicht, warum man in der Problematik nicht weiter nach Lösungen sucht.

In den Verwaltungsbüros der Dekanate – mittlere Ebene – ist eine permanente Unterbesetzung festzustellen. So obliegt zum Beispiel der Verwaltungsfachkraft im Ev. Dekanat Nassauer Land u. a. die Verwaltung und Betreuung von 30 Mitarbeitenden in einem 2016 fusionierten Dekanat, die Betreuung und Verwaltung des Gesamthaushaltes von mittlerweile über 10 Mio. Euro, die Koordinierung und Durchführung der Dekanatsveranstaltungen. Mit der Fusion sind die Aufgaben des DSV auch in der Verbindung zu den Kirchengemeinde, den erweiterten Aufgaben (z. B. Trägerschaften der Kitas) in einer Weise angestiegen, dass eine Unterstützung der Verwaltung nicht zu leisten ist. Die ständig wachsenden Aufgaben in Qualität und Quantität setzt die Verwaltungskraft unter enormen Arbeitsdruck, der psychisch seine Steigerung erfährt, weil keine Vertretung vorhanden ist.

Deshalb fordert die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land eine dringende Überprüfung und Anpassung der Bemessungsgrundlagen der Anzahl der Verwaltungskräfte in den Dekanaten und zeitnahe Umsetzung.

Die erste Dekanatssynode des evangelischen Dekanats Nassauer Land beschließt auf ihrer siebten Tagung am 15.03.2019 das der aufgeführten Antrag zur Anpassung und Überprüfung der Bemessungsfaktoren der Verwaltungsfachkräftestellen an die zwölfte Landessynode der EKHN zu ihrer 7. Tagung vom 09.05. – 11.05.2019 gestellt wird.

| | |
|--------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen | 69 |
| Ja-Stimmen | 69 |
| Enthaltungen | --- |
| Nein- Stimmen | --- |

Der Beschluss zum genannten Antrag an die Landessynode ist somit angenommen

Datum: 18.03.2019

Siegel

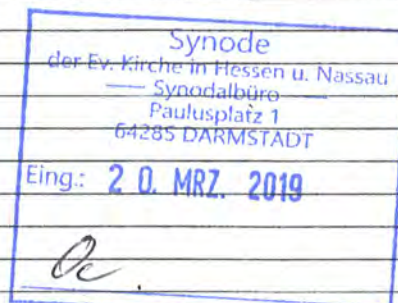


Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Manja Beer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | |



i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 34/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nassauer Land Römerstr. 15 56130 Bad Ems (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.10 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Buch bei 69 anwesenden von 103 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag 2

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land fordert, die Bewertung der Stellen der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten zu prüfen und Möglichkeiten zu schaffen, die Arbeit der langjährigen Verwaltungskräfte zu honorieren und mind. eine Höhergruppierung zu ermöglichen.

Unter Bezug auf die in Antrag 1 bereits geschilderte Zunahme der Aufgaben der mittleren Ebene und die damit verbundene Erhöhung der Arbeitsverantwortung und -leistung einer Verwaltungsfachkraft muss es die Möglichkeit geben, die Stellen der langjährigen Verwaltungskräfte zu überprüfen und ggf. höherwertig einzuordnen (z. Bsp. eine Höhergruppierung von E8 nach E9)

Das Anforderungsprofil hat sich im Laufe der Jahre, und speziell nach einer Fusion sehr erweitert. Es entspricht nicht mehr den Vorgaben aus 2001. Die Anzahl der Fragestellungen / Anträge, aber auch das Themenspektrum haben sich in den Jahren deutlich erweitert.

Die Verwaltungsfachkraft der mittleren Ebene „vor Ort“ muss alle Fragestellungen des Dekanats fachkundig abdecken (Personalrecht, Haushaltsrecht, Organisationsfragen) und dabei noch das sogenannte Tagesgeschäft bewältigen. Das unterscheidet sie eindeutig von den Verwaltungskräften einer großen Verwaltungseinheit wie der Kirchenverwaltung.

Des Weiteren wäre es für jede Dekanatsverwaltung ein Verlust, langjährige Mitarbeiter*innen, die sich in der Aufgabe bewährt haben, durch nicht vorhandene Entwicklungsperspektiven an andere Verwaltungen zu verlieren.

Deshalb fordert die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land eine dringende Überprüfung der Stellenmerkmale der Verwaltungskräfte in Bezug auf die Eingruppierung langjähriger Mitarbeiter*innen und die Möglichkeit einer beruflichen Perspektive in Form von einer Höhergruppierung.

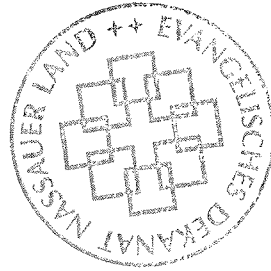
Die erste Dekanatssynode des evangelischen Dekanats Nassauer Land beschließt auf ihrer siebten Tagung am 15.03.2019 das der aufgeführten Antrag zur Höhergruppierung der Verwaltungsfachkräfte an die zwölfte Landessynode der EKHN zu ihrer 7. Tagung vom 09.05. – 11.05.2019 gestellt wird.

| | |
|--------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen | 69 |
| Ja-Stimmen | 68 |
| Enthaltungen | 1 |
| Nein- Stimmen | --- |

Der Beschluss zum genannten Antrag an die Landessynode ist somit angenommen

Datum: 18.03.2019

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Anja Beer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> |
| | | Unterschrift: | |

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodaltbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 20. MRZ. 2019

[Handwritten signature]

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 35/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nassauer Land Römerstr. 15 56130 Bad Ems (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.11 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle). | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Buch bei 69 anwesenden von 103 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag an die Landessynode der EKHN zur Änderung der KitaVo; Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei gemeindeübergreifenden Dekanatsträgerschaften für Kitas

Die Übernahme von evangelischen Kindertagesstätten in Dekanatsträgerschaft entlastet wie vorgesehen spürbar die Kirchengemeinden. Die „GÜT“ ist ein Erfolg und wird im laufenden Verfahren weiter verbessert.

Allerdings ist deutlich geworden, dass die finanzielle Ausstattung, gerade in Rheinland-Pfalz, weit unter dem bleibt, was tatsächlich erforderlich ist. Die Stunden für unsere Geschäftsführung (Stundenfaktor 0,8 pro Gruppe) sowie unsere Sekretariatskraft (0,5-Anteil der bisherigen KiTa-Stunden im Pfarrbüro) reichen bei weitem nicht aus.

Das Dekanat Nassauer Land umfasst mehr als 700 km²; leicht kommen für wichtige Ortstermine, bei denen die Anwesenheit der Geschäftsführung erforderlich ist (z.B. Konflikt- oder Kinderschutzfälle) anderthalb Stunden Fahrtzeit pro Termin zusammen. Auch ohne diese Außentermine reicht das Stundenkontingent nicht aus. Strategieplanung im Austausch mit Kommunen zwecks gemeinsamer Gestaltung zukunftsfähiger Kinderbetreuung in der ländlichen Region sind nicht möglich – genau dies wird aber mit Recht von den KiTas und ihren kleinen und großen „Kunden“ eingefordert.

Da eine dauerhafte Unterfinanzierung die Trägerschaft gefährdet, hat sich das Ev. Dekanat Nassauer Land pro Jahr bisher mit 30.000 Euro an den Personalkosten für Geschäftsführung/Sachbearbeitung beteiligt. Zusätzlich wurden ca. 12.000 Euro im Jahr 2018 bei einer Stiftung eingeworben, dies wurde für 2019 wiederum beantragt. Künftig soll mit den Kirchengemeinden ein höheres Kontingent an abzugebenden Gemeindesekretariatsstunden vereinbart werden.

Es ist für uns im Dekanat Nassauer Land überdeutlich geworden, dass die Not groß ist und dass für eine professionelle und dauerhaft erfolgreiche Arbeit der Geschäftsführung/Sachbearbeitung die Berechnung ihres Stundenkontingents dringend erhöht werden muss. Ob das neue KiTa-Gesetz in Rheinland-Pfalz Besserung bringt, kann noch nicht abgesehen werden.

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land stellt daher den Antrag an die Landessynode, statt des Bemessungsfaktors 0,8 künftig den Faktor 1,2 pro KiTa-Gruppe zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung einer gemeindeübergreifenden Dekanatsträgerschaft für Kitas anzuwenden.

Die erste Dekanatssynode des evangelischen Dekanats Nassauer Land beschließt auf ihrer siebten Tagung am 15.03.2019 das der aufgeführten Antrag zur Änderung der KitaVO zur Anhebung der Bemessungsfaktoren für Dekanatsträgerschaften an die zwölfte Landessynode der EKHN zu ihrer 7. Tagung vom 09.05. – 11.05.2019 gestellt wird.

| | |
|--------------------|-----|
| Abgegebene Stimmen | 69 |
| Ja-Stimmen | 69 |
| Enthaltungen | --- |
| Nein- Stimmen | --- |

Der Beschluss zum genannten Antrag an die Landessynode ist somit angenommen

Datum: 18.03.2019

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Anja Beer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt Federführend

| | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodaltürme
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 20. MRZ. 2019
[Signature]

Unterschrift:

1.

| | | |
|---|---|---------------------|
| <p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p> | <p><i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> Drucksache Nr.:</p> | <p>36/19</p> |
| <p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p> | <p><i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> zu TO-Punkt:</p> | <p>13.12</p> |
| | <p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p> | |
| | <p><i>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:</i> Antrag Nr.:</p> | |

Die Dekanatssynode hat am 15. März 2019 in der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde im Ökumenischen Gemeindezentrum, Bartningstr. 42, Darmstadt, bei 48 anwesenden von 55 stimmberechtigten Mitgliedern bei einer Enthaltung beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen:

**Antrag auf Ausbau des Gemeindepädagogischen Dienstes
Stärkung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche**

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen, die Kinder- und Jugendarbeit zur prioritären Aufgabe zu erklären und darum die Zuweisungen für den Gemeindepädagogischen Dienst dahingehend zu erhöhen, dass pro Dekanat eine weitere unbefristete Stelle für die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche errichtet werden kann.

Begründung

Ziel des Antrags ist die Stärkung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche*. Sie erfahren in Gemeinden und Dekanaten Anerkennung, Halt und Orientierung im christlichen Glauben, werden in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert, erhalten Gestaltungsräume, können sich politisch und sozial engagieren, können ihr Welt- und Glaubensbild reflektieren und diskutieren, treffen Menschen unterschiedlicher Milieus und Frömmigkeitsstile und lernen ehrenamtliches Engagement kennen.

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Gemeindepädagogischen Dienstes der EKHN vom 10. Mai 2014 und die damit einhergehende Gemeindepädagogen-Verordnung (GpVo), beschreibt in § 2 das umfangreiche und vielfältige Berufsfeld des Gemeindepädagogischen Dienstes.

Die darin formulierte generations- und zielgruppenorientierte Neuausrichtung des Gemeindepädagogischen Dienstes ist begrüßenswert, kann aber in den meisten Dekanaten nur zu Lasten der Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt werden, da die gemäß Sollstellenplan zur Verfügung stehenden Stellen nicht erweitert wurden.

Die Mitgliederstudie der EKD, „Engagement und Indifferenz - Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis (20/4)“ nimmt die Situation der Haltung der Jugend zu Kirche und Religion auf und stellt fest: „Schenkt man sozialisationstheoretischen Modellen Glauben, dann erfolgt die Verankerung religiöser Überzeugungen weitgehend in der Kindheit und Jugend und nicht erst mit oder nach der Postadoleszenz.“ (S. 60ff)

Eine Studie der Universität Tübingen (Jugend – Glaube – Religion, Münster/New York 2018) stellt fest, dass mehr als die Hälfte der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Gott glauben. 75% von ihnen beten gelegentlich oder häufig. Gemeindepädagogische Arbeit bietet hier Entfaltungs- und Klärungsmöglichkeiten im christlichen Kontext.

Eine weitere Studie der Universität Tübingen (Zukunftsfähige Konfirmandenarbeit, Gütersloh 2018) zeigt, dass 56% der jungen evangelischen Christ*innen aktiv soziale Arbeit leisten. Bei Religionslosen sind es lediglich 38%. Somit werden durch eine Stärkung unserer Kinder- und Jugendarbeit auch die personellen Ressourcen für die Entwicklung unseres Gemeinwesens gefördert. Auch mindert laut dieser Studie ein Angebot für Jugendliche in der Nachkonfirmandenzeit die Austrittsneigung von 29% auf nur noch 12%. Ebenfalls steigt durch die Möglichkeit, sich während der Konfirmand*innenzeit oder als Konfi-Teamer*in

zu engagieren die Motivation, später selbst ein Ehrenamt auszuüben auf über 60%.

Die großen Chancen und Möglichkeiten, die sich in den Studien für Gemeinden und Dekanate offenbaren, erfordern einen möglichst starken gemeindepädagogischen Dienst.

Gemeindepädagog*innen, die ihre spezifische Perspektive und Qualifikation in Zusammenarbeit mit Pfarrer*innen, anderen Berufsgruppen und den Ehrenamtlichen in multiprofessionellen Teams einbringen, sind unersetzlich um das eben beschriebene Potenzial im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auszuschöpfen.

Die Motivation von jungen Menschen, sich in ihren Heimatgemeinden oder in anderen Bereichen von evangelischer Kirche zu engagieren, birgt folglich die Möglichkeit, dem demographischen Wandel in Gemeinden, Gremien und Kirchenvorständen entgegenzuwirken. So hat zwar sowohl die EKHN als auch die EKD grundlegende Entscheidungen getroffen, damit sich junge Menschen in Gremien und Arbeitskreisen engagieren können; dennoch braucht es Menschen in den Dekanaten, deren Aufgabe es ist, diese jungen Engagierten zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten.

Die unbefristete Erhöhung der Zuweisungsmittel für den Gemeindepädagogischen Dienst kann eine zukunftsorientierte Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit sichern und eine gleichzeitige Fortentwicklung der vielen weiteren Arbeitsfelder der Gesamtkirche im Sinne der GpVo ermöglichen.

Präses Schwaetzer von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sprach auf der 5. Tagung der 12. EKD-Synode von einer doppelten Herausforderung im Bereich der jungen Gemeindeglieder. Viele junge Menschen fühlten sich von der Kirche nicht wahrgenommen, anderen sei die Kirche so fremd, dass sie sie gar nicht erst in den Blick nehmen.

Um dem demographischen Wandel in den Kirchengemeinden entgegenzuwirken, um dem Aufruf von Präses Schwaetzer die „Jugend in der Kirche zu stärken“ folge zu leisten, aber vor allem, um „Kirche lebendig werden zu lassen an den Orten, an denen junge Menschen sich aufhalten“, sind unbedingt mehr unbefristete Stellen im gemeindepädagogischen Dienst erforderlich.

Die Stärkung des gemeindepädagogischen Dienstes ist ein wichtiger Beitrag dazu, auch in Zukunft überzeugend und kompetent „Kirche bei den Menschen“ zu sein.

**Anm.: Formulierung aus der Kinder- und Jugendordnung der EKHN*

Geschätzte Kosten:

Bei 30 Dekanaten (ab 2022 nur noch 25) und ca. € 65.000 Personalkosten pro Stelle und pro Jahr ergeben sich ca. € 1,95 Mio. p.a. (bei 25 Dekanaten und derzeit realistischen € 60.000 Personalkosten reduziert sich die Summe auf € 1,5 Mio.).

Vorschlag zur Finanzierung:

Für max. fünf Jahre ist die Finanzierung durch Bereitstellung von Mitteln aus der Umstellungs-Rücklage (bis zu max. € 10 Mio.) gesichert. Spätestens nach fünf Jahren sind die benötigten € 1,5 - € 2 Mio. p.a. regulär im Haushalt der EKHN eingestellt.

EJVD und DSV Darmstadt-Stadt, 4.2.2019

beschlossen in der Tagung der Dekanatssynoden Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt am 15.03.2019


Datum: 18.03.2019



Carin Strobel
Unterschrift DSV-Vorsitzende

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
|------------------------------------|---|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | | |
| | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | | |
| | | | Beteiligt | Federführend |
| | Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> |
| | Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> |
| | | | | Unterschrift: |

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodaldirektariat —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 25. MRZ. 2019


Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 29. Januar 2019 festgestellt, dass der Ausschluss vom Wahlrecht für in allen Angelegenheiten Betreute im Bundeswahlgesetz verfassungswidrig ist. Wenngleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbare Auswirkung auf kirchliches Wahlrecht hat, hat die EKD mit Schreiben vom 25. Februar 2019 die Gliedkirchen gebeten, ihr Wahlrecht an dieser Stelle zu überprüfen. Auch die Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO) der EKHN enthält in § 2 KGWO bisher einen generellen Wahlrechtsausschluss für alle Gemeindemitglieder, für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Betreuung bestellt ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt in § 2 KGWO eine Streichung des generellen Wahlrechtsausschlusses für diesen Personenkreis vor, durch die auch Gemeindemitglieder, die unter Betreuung stehen, das Wahlrecht erhalten. Es wird durch eine Neuregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 KGWO nur noch die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand ausgeschlossen. Über die Regelungen des § 3 Satz 1 DSWO und § 2 Absatz 5 KSWO ist damit auch eine Wählbarkeit in die Dekanatssynode oder die Kirchensynode ausgeschlossen. Die Regelung zur Wahl der Jugendmitglieder in § 4 Absatz 1a KGWO ist in der Begrifflichkeit entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Rechtsausschuss

Kirchenleitung

F. Anlagen

1. Synopse zu §§ 2 und 4 KGWO
2. Schreiben der EKD vom 25. Februar 2019

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen, wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.“

2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht wählbar sind Gemeindemitglieder, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“

3. In § 4 Absatz 1a wird das Wort „wahlberechtigten“ durch das Wort „wählbaren“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

| Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) | |
|---|--|
| Geltendes Recht | Änderungsvorschlag |
| <p>Kirchengemeindewahlordnung Vom 24. November 2012 (ABl. 2013, S.38,50), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl.2018 S. 377)</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Wahlrecht</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</u> 2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat. <p>(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</p> | <p><u>(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen, wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder</p> | |

| Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) | |
|---|--|
| Geltendes Recht | Änderungsvorschlag |
| <p>gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. <p>Sie sollen konfirmiert sein.</p> <p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche <u>wahlberechtigten</u> Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, | <p><u>Nicht wählbar sind Gemeindeglieder, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</u></p> <p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche <u>wählbaren</u> Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> |

| Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) | |
|---|---------------------------|
| Geltendes Recht | Änderungsvorschlag |
| <p>3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind und</p> <p>4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.</p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind. 2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind. 3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder. 4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner. 5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher | |

| Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) | |
|---|---------------------------|
| Geltendes Recht | Änderungsvorschlag |
| <p>aberkannt worden ist (§ 51 KGO).</p> <p>(3) Nicht gewählt werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ordinierte Gemeindemitglieder.2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind. <p>(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</p> | |



Kirchenamt

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

An die
Gliederkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

| | |
|---|----------------------|
| Ev. Kirche in Hessen u. Nassau - Kirchenverwaltung - | |
| Eing. | 28. Feb. 2019 |
| Az.: | 1301 |
| Vorgel. | 28. Feb. 2019 Landes |

25.02.2019

Unser Zeichen:

AZ: 0701/1

Abteilung Recht 121

Bei Rückfragen:

OKR Dr. Thiele

T. +49(0)511 2796-249

F. +49(0)511 2796-99 249

Christoph.Thiele@ekd.de

Entscheidung des BVerfG zum Wahlrechtsausschluss für Betreute – Auswirkungen auf gliedkirchliche Regelungen über die Wahl zu Kir- chenvorständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund, dass sich einige gliedkirchlichen Regelungen zum aktiven Wahlrecht bei der Wahl zu Kirchengremien an den staatlichen Regelungen zum Wahlrechtsausschluss orientieren, möchten wir auf die am 20. Februar 2019 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az: 2 BvC 62/14) hinweisen (Anlage: Pressemitteilung Nr. 13/2019 vom 21. Februar 2019);

Link zur Entscheidung: https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html;jsessionid=3626211B577F9EA54D77C0B102293F8F.2_cid394).

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 12 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG verfassungswidrig sind.

Daher empfehlen wir, die kirchlichen Regelungen, die den staatlichen entsprechen oder eng an ihnen orientiert sind, zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesverfassungsgericht

[> Startseite](#) [> Presse](#) [> Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig](#)

Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig

Pressemitteilung Nr. 13/2019 vom 21. Februar 2019

Beschluss vom 29. Januar 2019

2 BvC 62/14

Die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG sind verfassungswidrig. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss im Verfahren einer Wahlprüfungsbeschwerde von acht Beschwerdeführern entschieden und festgestellt, dass die von diesen Regelungen betroffenen Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8. durch ihren Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt sind. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. § 13 Nr. 2 BWahlG genügt aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt wird. § 13 Nr. 3 BWahlG ist schon nicht geeignet, Personen zu erfassen, die regelmäßig nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

Sachverhalt:

§ 13 Nr. 2 BWahlG sieht einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. § 13 Nr. 3 BWahlG schließt Personen vom Wahlrecht aus, die sich wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB begangenen Tat gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Die Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8., die teils dem erst- und teils dem letztgenannten Personenkreis zugehören und deshalb an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 nicht teilnehmen durften, wenden sich nach erfolglosem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag mit ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen diese Ausschlüsse und rügen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWahlG), verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

a) § 13 Nr. 2 BWahlG schränkt den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff den Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Typisierungen genügenden Weise bewirkt.

aa) Indem § 13 Nr. 2 BWahlG Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist, von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, ist die Gewährleistung, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann, betroffen.

bb) Dieser Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht gerechtfertigt.

(1) Zwar ist § 13 Nr. 2 BWahlG auf den Schutz eines der Allgemeinheit der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts gerichtet. Die Regelung zielt auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten kann, kann ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht.

(2) Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob § 13 Nr. 2 BWahlG zur Erreichung dieses Ziels überhaupt geeignet ist. Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen. Denn die Vorschrift verfehlt jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil sie den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWahlG Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

§ 13 Nr. 2 BWahlG schließt eine Person vom Wahlrecht aus, wenn diese nicht nur krankheits- oder behinderungsbedingt unfähig ist, alle ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sondern wenn darüber hinaus aus diesem Grund ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Aufgrund des im Betreuungsrecht durchgängig geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes unterbleibt eine Betreuerbestellung aber, soweit der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auf andere Weise, insbesondere durch die Erteilung einer Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht oder hinreichende Versorgung im Familienkreis, Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall ist § 13 Nr. 2 BWahlG nicht anwendbar und das Wahlrecht bleibt erhalten. Letztlich ist der Wahlrechtsentzug damit davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Dieser im Tatsächlichen von Zufälligkeiten abhängige Umstand stellt aber keinen sich aus der Natur der Sache ergebenden Grund dar, der geeignet ist, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen.

Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, der Gesetzgeber knüpfte mit seiner Entscheidung an ein streng formales Merkmal an, das klar, einfach feststellbar und bei der Organisation von Wahlen besonders praktikabel sei. Zwar ist der Gesetzgeber berechtigt, die Durchführbarkeit der Massenveranstaltung Wahl durch typisierende Regelungen sicherzustellen, die nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen müssen. Der Gesetzgeber muss solchen verallgemeinernden Regelungen aber realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Zudem müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei der Bundestagswahl 2013 waren insgesamt 81.220 Vollbetreute von einem Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG betroffen. Welchen Anteil dieser Personenkreis an der Gesamtzahl der Personen hat, die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht in der Lage sind, ist nicht feststellbar. Auch der Gesetzgeber hat sich mit dieser Frage nicht befasst. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Gruppe der umfassend Betreuungsbedürftigen, bei der mangels Erforderlichkeit eine Betreuerbestellung unterbleibt, nicht wesentlich kleiner oder sogar größer ist als die Gruppe der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Vollbetreuten. Der Eingriff in den Gleichheitssatz ist dabei auch nicht geringfügig, da den Betroffenen durch den Wahlrechtsausschluss das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat dauerhaft entzogen wird.

b) Neben der Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl verstößt § 13 Nr. 2 BWahlG auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die Regelung führt zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieser Eingriff in den Regelungsgehalt des Schlechterstellungsverbots gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den vorstehenden Gründen nicht gerechtfertigt.

2. § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt ebenfalls gegen verfassungsrechtliche Anforderungen. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar.

a) Auch § 13 Nr. 3 BWahlG greift in den Regelungsgehalt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre.

aa) § 13 Nr. 3 BWahlG ist bereits nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen. Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gemäß § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts und die Erfüllung der Integrationsfunktion der Wahl erforderlichen Einsichtsfähigkeit. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder

wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dass unter diesen Voraussetzungen zugleich typischerweise vom Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann, erschließt sich nicht, da die zur Begründung der Schuldunfähigkeit geeigneten Krankheitsbilder nicht regelmäßig mit der Unfähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verbunden sind. Hinzu kommt, dass „Schuldunfähigkeit“ im Sinne von § 20 StGB kein dauerhafter und deliktsunabhängiger Zustand ist, sondern allein die geistige Verfassung einer Person bei Begehung der Tat beschreibt. Auch die in § 63 StGB vorausgesetzte länger andauernde und in die Zukunft reichende Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit ändert nichts an dem Befund, dass die der Feststellung derartiger Beeinträchtigungen zugrundeliegenden Krankheitsbilder ungeeignet sind, die Annahme regelmäßig vorliegender wahlrechtlicher Entscheidungsunfähigkeit zu begründen.

bb) Außerdem führt auch § 13 Nr. 3 BWahlG zu Ungleichbehandlungen, für die sachliche Gründe nicht ersichtlich sind. Im Ergebnis wird der Kreis der Regelungsbetroffenen in willkürlicher, die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess unzureichend berücksichtigender Weise bestimmt. So bleibt das Wahlrecht erhalten, wenn von der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur deshalb abgesehen wird, weil von dem Schuldunfähigen keine Gefahr erheblicher Straftaten ausgeht. Dabei ist in solchen Fällen aber nicht auszuschließen, dass die wahlrechtliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit in gleichem oder gar höherem Umfang eingeschränkt ist als bei einem gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG vom Wahlrecht Ausgeschlossenen. Gleiches gilt in Fällen der Unterbringung strafrechtlich nicht in Erscheinung getretener Personen wegen Fremd- oder Selbstgefährdung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Auch in diesen Fällen bleibt, obwohl vergleichbare Diagnosen vorliegen können, das Wahlrecht unangetastet. Wird in Fällen, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, durch das zuständige Gericht gemäß § 67 Abs. 2 StGB bestimmt, dass die Strafe ganz oder teilweise vor der Maßregel zu vollziehen ist, bleibt das Wahlrecht bei unveränderter Einsichtsfähigkeit zunächst bestehen und entfällt erst mit Beginn des Maßregelvollzugs, ohne dass dafür eine wahlrechtlich tragfähige Begründung erkennbar wäre. Schließlich lebt das Wahlrecht eines schuldunfähigen, in der Psychiatrie Untergebrachten wieder auf, wenn er gemäß § 67a StGB nachträglich in eine Entziehungsanstalt überwiesen wird. Wird er allerdings anschließend wieder in ein psychiatrisches Krankenhaus zurücküberwiesen, entfällt das Wahlrecht von neuem.

b) § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt außerdem gegen das Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, entzieht Menschen mit Behinderungen das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht. Dieser Eingriff in den Schutzgehalt von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt.

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 38/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13/13 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 8.3.2019 in der Kirchengemeinde Lorsbach bei 57 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode fordert Synode und Kirchenleitung der EKHN auf

- Familienbildung als wesentlichen Teil kirchlicher Arbeit zu stärken
- die Finanzierung der Arbeit aller bestehenden Familienbildungsstätten in den Dekanaten Gießen, Wetterau und Wiesbaden unter Einschluss jeweiliger Kostensteigerungsraten sicher zu stellen
- in den folgenden Dekanaten der Familienbildung die erforderliche Grundausstattung aus gesamtkirchlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen:
 - o im Dekanat Rodgau-Dreieich eine hauptamtliche pädagogische Leitungsstelle (Estv. Leitung) und eine Verwaltungskraft. Die Leitung übernimmt die Fachstelle Bildung.
 - o im Dekanat Kronberg zwei hauptamtliche pädagogische Leitungsstellen (Leitung/ stv. Leitung) und eine Verwaltungskraft
 - o im Dekanat Mainz eine hauptamtliche pädagogische Leitungsstelle und eine Verwaltungskraft (0,5 Stelle)

Begründung:

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.“ (1. Mose 2,18)

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. In ihr machen Menschen im Zusammenleben mit anderen prägende Erfahrungen, die Auswirkungen auf ihr ganzes Leben haben. Von daher hat die Familie einen hohen Stellenwert für das Handeln der Kirche.

1. Theologische Reflexion „Familienbildung“

Familienbildung ist eine wichtige Aufgabe der Evangelischen Kirche. Die Kirche erkennt in der Familie den Ort, an dem

- menschliches Leben sich in der notwendigen Geborgenheit entwickeln kann;
- sich grundlegende Bindungs- und Bildungserfahrungen des heranwachsenden Menschen vollziehen;
- die/der einzelne aufgrund dieser Erfahrungen ein Verständnis für Gott, Umwelt und die eigene Person ausbildet;
- damit der Grund für jedes menschliche Engagement in Gesellschaft und Kirche gelegt wird.

Familie zu bilden, sie zu fördern und zu erhalten sind Aufgaben, die Kirche als die ihren in der Gesellschaft erkennt. Diese Aufgaben entsprechen geradezu dem Wesen kirchlichen Handelns. Denn Kirche ist an den Grundlagen des Lebens von Menschen interessiert. Jesus Christus, dem die Kirche nachfolgt, hat ganz unterschiedliche Menschen angesprochen. Unabhängig von ihrem Status, ihrem Alter, ihrer Herkunft hat er ihnen deutlich gemacht, dass Gott mit ihnen und ihrem Leben etwas vorhat. In der Nachfolge Jesu Christi nimmt Kirche deshalb unerschrocken das ganze menschliche Leben in den Blick – von der Geburt bis zum Tod, vom einzelnen bis zur Welt-Gesellschaft, vom kleinsten Dorf bis zur größten Stadt.

2. Geschichte der Familienbildung

Im 19. Jahrhundert entdeckten die evangelischen Pädagogen und Theologen Pestalozzi, Fröbel und Schleiermacher die Würde des Kindes und den Wert seiner eigenen Entwicklung. Zur gleichen Zeit entwickelte sich – u.a. bedingt durch die beginnende Industrialisierung – die kirchliche Arbeit für Familien: Frauenhilfen und Mütterschulen verbanden und verbinden bis heute die Anliegen von Kindern, Eltern und Familien miteinander. Die Evangelische Familienbildung heute steht in der Tradition dieser

Arbeit. Die Wahrnehmung und Pflege der damit verbundenen Aufgaben wird von ihr erwartet. Diese Erwartung wird gerade auch von solchen an die Kirche herangetragen, die eine distanzierte Mitgliedschaft zu ihrer Kirche pflegen oder der Institution Kirche nicht angehören.

3. Familienbildung heute

Die Situation von Familien ist im Wandel begriffen. Immer weniger Familien entsprechen dem klassischen Muster von „Vater, Mutter und Kindern“. Familien von drei Generationen unter einem Dach sind die Ausnahme. Es gibt Familien mit alleinerziehenden Eltern, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien und andere Formen. Aufgrund dieser Situation gewinnt Evangelische Kirche ihren offenen und weiten Begriff von Familie: Ihr geht es nicht zuerst um die äußere Gestalt familiären Lebens, sondern um die Gestaltung von Beziehungen.

Mit diesem Anliegen und der Arbeit, die sich daraus entwickelt, erreicht Familienbildung auch Menschen, die der Kirche sowohl erwartungsvoll als auch distanziert gegenüberstehen. Diesen eröffnet sie Möglichkeiten, kirchliches Leben in anderen Formen wahrzunehmen. Nicht selten profitieren auch Kirchengemeinden von dieser veränderten Wahrnehmung christlicher Lebensgestaltung.

Mit den sich wandelnden Formen von Familien haben sich auch die gemeinsamen Zeiten in den Familien verändert. An die Stelle eines Alleinverdieners mit der Hausfrau, die für die Kinder sorgt, sind viele andere Möglichkeiten der Gestaltung des Arbeits- und Familienlebens getreten. Insbesondere durch die selbstverständliche Erwerbstätigkeit der Frauen hat sich die häusliche Situation verändert. Die institutionelle Kinderbetreuung setzt schon weit vor dem 3. Lebensjahr ein und entwickelt sich zur Ganztagsbetreuung, die Schule zu Ganztagschule. Großeltern, um nur ein Beispiel für diese Entwicklung zu nennen, stehen zur Betreuung der Kinder zuhause oft nicht mehr zur Verfügung.

Zugleich ist an vielen Stellen ein Traditionsabbruch im Hinblick auf Weitergabe von Werten und Glauben innerhalb der Familie zu beobachten. In der verbliebenen gemeinsamen Familien-Zeit ist der Anspruch an deren Gestaltung höher geworden. Gemeinsame Erlebnisse und Rituale gewinnen an Bedeutung. Deutlich wird an dieser Stelle, dass Familien heutzutage widerstreitenden Ansprüchen ausgesetzt sind. Evangelische Familienbildung reagiert auf diese Situation, indem sie Menschen Auswege aus den damit verbundenen Dilemmata eröffnet. Die eigenständige und verantwortliche Gestaltung des familiären Zusammenhangs ist ein Ziel.

Darüber hinaus gibt es nicht wenige Familien, die sich in der Erziehung ihrer Kinder schwerer tun als andere; dies gilt insbesondere für Familien in prekären Lebensverhältnissen in Bezug auf Einkommen und Bildung. Hier liegt ein Auftrag für Kirche und Gemeinden darin, Eltern und Kinder zu unterstützen und zu begleiten sowie ggf. auf weitere Hilfs- und Beratungsangebote aufmerksam zu machen. Familienbildung – so wird hier klar – geschieht im Kontext des Gemeinwesens und arbeitet mit anderen kirchlichen sowie kommunalen Stellen zusammen.

Damit steigen die Anforderungen an Qualität und Vielfalt der Angebote von Familienbildung in der Evangelischen Kirche. Evangelische Familienbildung ist darauf angewiesen, flexibel, bedürfnisorientiert und vernetzt zu arbeiten. Anstelle von tradierter Arbeit in Komm-Strukturen hat sie zunehmend den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der aufsuchenden Arbeit zu setzen. Sie steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen nichtkonfessionellen Anbietern und neuen Formen der Kommunikation (Internetportale, Fernsehsendungen und umfangreiche Ratgeber-Literatur, in denen zunehmend versunsicherte Eltern nach Rat und Orientierung suchen).

4. Familienbildung bedeutet

- Jeden Menschen als Gottes Ebenbild zu sehen
- Inklusiv und integrativ sowie generationenübergreifend zu arbeiten
- Selbstverständlich aufzutreten und für die Sache der Kirche zu werben

- Niederschwellige Angebote zu bieten
- Menschen in allen Lebensphasen mit ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen
- Umfassende Bildungsangebote vorzuhalten
- Orientierung und Beratung anzubieten

- Über die Grenzen von Kirchengemeinden hinaus zu kooperieren
- Familienunterstützende Angebote in Gemeinden und Einrichtungen zu vernetzen
- Für Komunal- und Kreispolitik als kompetenter Ansprechpartner aufzutreten

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass kirchliche Familienarbeit in einem breit aufgestellten „Fachfeld Familie“ in unterschiedlicher Prägung geschieht:

- in Kirchengemeinden und Dekanaten
- in Evangelischen Familienzentren
- in Evangelischen Familienbildungsstätten

5. Wo steht Familienbildung im Verhältnis zu anderen Handlungsfeldern der Kirche?

Nach evangelischem Verständnis geschieht im Gottesdienst das, was das kirchliche Leben in allen seinen Bereichen bestimmt. Hier, in der Feier des Gottesdienstes, erinnern sich Christenmenschen an ihre Taufe: Das unbedingte Ja Gottes steht am Anfang ihres Lebens. Diese bedingungslose Bejahung durch Gott durchdringt das ganze christliche Leben: Dem Gottesdienst im „engeren Sinne“ folgt der „Gottesdienst im weiteren Sinne“ (Friedrich Schleiermacher) als Lebensgestaltung des Alltags. Von dieser Lebensgestaltung sind insbesondere die wiederkehrenden Beziehungen des einzelnen in Beruf, Nachbarschaft und Familie berührt.

Die eigene Gemeinde, in der Christenmenschen zuhause sind, ist der Ort, an dem sie Gottesdienst feiern wird und die Gestaltung ihres Alltags beginnen. Familienbildung eröffnet hier neue Perspektiven. Durch ihre Angebote lädt sie sie zu einem dazu ein, über die Kirchengemeinde hinaus weitere Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu entdecken. Zum anderen kann sie auch diejenigen ansprechen, die das kirchliche Angebot der Gemeinden nicht erreicht. Die Familienbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau lädt ausdrücklich auch Menschen ein, die der Kirche nicht angehören.

Dabei bleibt Evangelische Familienbildung bestimmt von der christlichen Haltung derjenigen, die für ihre Arbeit Verantwortung übernehmen. Sie unterstützt Familien bei der Weitergabe von Werten zwischen den Generationen. Eltern, zum Beispiel, finden hier Anregungen für die Gestaltung der religiösen Früherziehung. Bewährte Formen und Inhalte der Arbeit werden gepflegt, Neues wird entdeckt und gefördert.

6. Gesellschaftliche Bedeutung der Familienbildung

Familienbildung ist ein Feld kirchlicher Arbeit, das immer wieder den einzelnen Menschen, seine Person und Bedürfnisse sowie seine sozialen Beziehungen in den Blick nimmt. Ihr Programm geht davon aus, dass jeder Mensch das eigene Leben selbständig, eigenverantwortlich und gemeinsam mit anderen gestaltet. Zugleich erkennt sie in dieser Gestaltung des persönlichen Lebens ein wichtiges Anliegen der Gesellschaft. Ein demokratisch verfasstes Staatswesen ist darauf angewiesen, dass die persönliche Entwicklung der Einzelnen, deren Grundlagen in der Familie gelegt sind, geschützt und gefördert wird. Denn im Bereich der Familie werden Werte vermittelt, die der Staat durch sein Handeln nicht weitergeben kann.

Ohne den Blick für die anderen Bereiche im Fach- und Arbeitsfeld Familie zu verlieren, gelten unsere Forderungen heute zunächst dem Erhalt der Evangelischen Familienbildung.

18.3.2019

Datum:




Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
|--|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | | |
| | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | | |
| | | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | | |

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 25. MRZ. 2019


I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 39/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim Am Hahnenbusch 14b 55268 Nieder-Olm (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.14 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Ober-Saulheim bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern unter **TOP 9** beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim-Oppenheim beschließt bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Die Landeskirche stellt allen Mitarbeitenden, die eine EKHN-Mailadresse besitzen, nicht nur eine kostenlose WEB-Lösung zur Bearbeitung ihrer dienstlichen eMails zur Verfügung, sondern auch eine kostenlose Software-Lösung für mindestens ein mobiles Endgerät (Smartphone oder Tablet). Außerdem stellt sie sicher, dass so lange Apple-Geräte für den dienstlichen Gebrauch genutzt werden können und sogar teilweise von der Landeskirche empfohlen werden, ein kostenloser Support für diese Geräte im Hinblick auf die dienstliche Kommunikation gewährleistet ist.

Begründung:

Die Kommunikation gehört zu dem Kerngeschäft kirchlichen Handelns. Dabei ist nachvollziehbar, dass den Mitarbeitenden eine Kommunikation vorgeschrieben wird, die der Datenschutzverordnung und den IT-Richtlinien der Landeskirche und der EKD entspricht.

Da es sich hierbei aber um dienstliche Vorschriften handelt, sollte die Landeskirche die Voraussetzungen schaffen, dass durch die Nutzung dieser Systeme den Mitarbeitenden nicht zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem erwarten wir deutliche Einsparungen, wenn der Dienstweg vom Postversand auf diese dienstliche elektronische Kommunikation umgestellt wird, so dass die Kosten, die der Landeskirche durch die Pflege des Systems entstehen, dort mehr als eingespart werden können. Damit diese Einsparungen aber auch erzielt werden können, ist eine grundsätzliche Akzeptanz und Nutzung der E-Mail-Systeme notwendig. Dies ist aber kaum zu erwarten, wenn Mitarbeitenden zusätzliche Kosten von bis zu 10 € monatlich entstehen.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass die Landeskirche vor allem ein Betriebssystem verstärkt nutzt und nutzen will, müssen landeskirchliche EDV-Anwendungen so gestaltet sein, dass sie mit allen Betriebssystemen genutzt werden können, die nicht von der Landeskirche verboten sind. Ein solches Verbot findet sich weder in der IT-Verordnung noch in der Datenschutzverordnung.

27.03.2019

Datum:

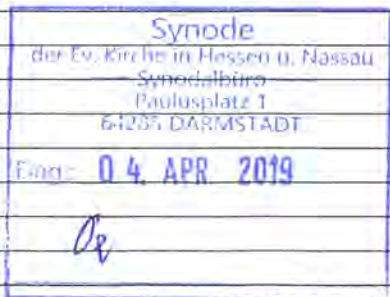
Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Annahme | Ablehnung | einstimmig | mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | |



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 40/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim Am Hahnenbusch 14b 55268 Nieder-Olm (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.15 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Ober-Saulheim bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern unter TOP 8 beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim-Oppenheim beschließt bei einer Enthaltung folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Die Kirchengemeinden müssen für die Gebäude der Kindertagesstätten keine Rücklagen aus den gemeindeeigenen Zuweisungen im Haushalt bilden. Stattdessen werden die Zuweisungen der Landeskirche für die Kindertagesstätten so verändert, dass durch sie die notwendigen Rücklagen aufgebaut werden können.

Begründung:

Haben die Kirchengemeinden die Bauträgerschaft, so bedeutet das, dass sie in Rheinland-Pfalz keinerlei regelmäßige Zuschüsse für den Unterhalt der Gebäude erhalten, so dass sie die Gebäudeabschreibungen zu 100 % aus den gemeindeeigenen Rücklagen bilden müssen.

Dies führt gerade bei kleinen Kirchengemeinden zu enormen finanziellen Belastungen, die im Zweifelsfall nicht bewältigt werden können.

27.03.2019

Datum:

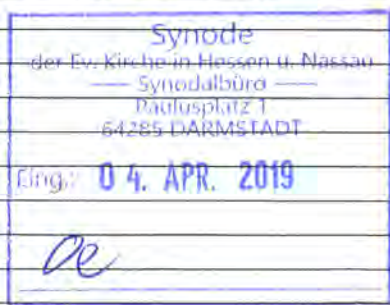
Siegel



[Handwritten Signature]
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | | |
|---|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend | | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> | | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | | |
| Unterschrift: | | | | |



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 41/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Hungen | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.16 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 09. März 2019 in Hungen bei... 24 anwesenden von 33 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Hungen stellt folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Bezug: Lfd. Nr. 835 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) vom 29. November 2018

1. Pfarrhäuser der Kategorie C, die sich als unverkäuflich erweisen und auch nicht vermietet werden können, sollen der Kirchenverwaltung zur Verwaltung übergeben oder der Pfarreivermögensverwaltung zum Preis von 1 € überlassen werden können.
2. Pfarrhäuser der Kategorie C, die nicht veräußert werden können, weil die Wasser und / oder Heizungsversorgung eines Gemeindehauses davon abhängt, sollen durch eine zuverlässige Hausverwaltung verwaltet werden dürfen. Die Kirchenverwaltung soll hierfür ein Liste seriöser Unternehmen erstellen oder eine Regelung finden, dass dies durch die Regionalverwaltungen erfolgen kann.
3. Pfarrhäuser der Kategorie C, die nicht veräußert werden können, weil die Wasser und / oder Heizungsversorgung eines Gemeindehauses davon abhängt und die sich als nicht vermietbar erweisen, sollen der Kirchenverwaltung zur Verwaltung übergeben werden oder der Pfarreivermögensverwaltung zum Preis von 1 € überlassen werden können.
4. Die Kirchenverwaltung soll auf Anfrage Kirchengemeinden beim Verkauf der Pfarrhäuser der Kategorie C beraten und unterstützen.

Begründung:

(Ehemalige) Pfarrhäuser stehen besonders im Fokus einer Dorfgemeinschaft. Ihr Verkauf oder ihre Vermietung und Verwaltung erfordert gute Sachkenntnis und oft auch Fingerspitzengefühl.

Wer für den Kirchenvorstand kandidiert, möchte in der Kirchengemeinde nicht Hausverwaltung praktizieren, sondern das Gemeindeleben gestalten. Die Mitglieder eines Kirchenvorstandes nun mit solchen Aufgaben zu belasten, ist oft eine Überforderung und eine unzumutbare Ausweitung der Aufgaben. Es wird mit dieser Aufgabe sicher schwer werden, noch Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahlen zu finden.

Auch PfarrerInnen sind nicht für die Verwaltung von Mietobjekten ausgebildet. Angesichts der zu befürchtenden Vakanzen gerade im ländlichen Raum, muss eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes für sie vermieden werden.

Da Vermietung oder auch nur Bausicherungspflicht viele rechtliche Rahmenbedingungen hat, die Sachkenntnis erfordern, ist dies weder durch Kirchenvorstände noch durch

Pfarrpersonen zu gewährleisten.

Selbst die Auswahl einer geeigneten Hausverwaltung dürfte für Kirchenvorstände eine Überforderung sein, weil entsprechende Vorkenntnisse fehlen.

02. APR. 2019



[Handwritten signature]
[Handwritten initials]

Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

i. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 42/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Hungen | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.17 |
| (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | | |
| (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode Hungen hat am 09.03.2019 in Hungen anlässlich der gemeinsamen Tagung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg bei 26 anwesenden von 33 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, folgenden Antrag an die Kirchensynode zu stellen:

Die Kirchensynode und Kirchenleitung werden gebeten, zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen gemäß Lebensordnung der EKHN 3.4 sich der Finanzierung der Küster/innen, Gemeindesekretärinnen und -sekretäre, der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen, anzunehmen und eine verlässliche Lösung in finanzieller Hinsicht für alle Kirchengemeinden der EKHN zu finden.

Begründung/Erläuterung:

In der Lebensordnung der EKHN steht:

3.4 Rechtliche Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft

Kirchenmitglieder haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf die
52 Vornahme von Amtshandlungen, wobei die Amtshandlungen selbst kostenfrei durchzuführen sind.

Dies kann von den Kirchengemeinden finanziell nicht erfüllt werden. Gemeindesekretariat, Küster/innen, haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker/innen, deren Dienste müssen vergütet werden. Die regulären Zuweisungen sind dafür nicht ausreichend.

Nur für die veränderten Arbeitszeitwerte der nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen wurde die Finanzausgleichszuweisung an Dekanate seit dem Jahr 2017 erhöht.

Zur Vergütung der Dienste bei Kasualien ist es jedoch dringend notwendig, für alle vorstehend genannten Berufsgruppen eine verlässliche Lösung zu finden. Hierbei ist anzustreben, dass dies auf direktem Weg an die Kirchengemeinden erfolgt und nicht auf Umwegen über Zuweisungen an Dekanate.

02. APR. 2019



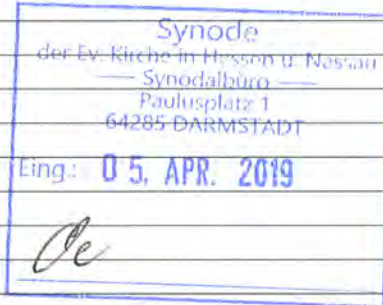
Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
|--|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| A. Beschluss vom: | | | | |
| | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | | |
| | | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | | |



i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 43/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.18 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 16. März 2019 in Biedenkopf, im Ev. Gemeindehaus, Kottenbachstraße 31, bei 68 anwesenden von 89 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, den Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 67/18) sich zu eigen zu machen.

Die Synode der EKHN wird gebeten zu beschließen, dass die Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie bei der Entwicklung des Regionalplans signifikant vereinfacht und verkürzt werden. Dabei soll die Bedeutung der Mittleren Ebene und die Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände deutlich gestärkt werden.

Begründung:

Siehe Begründung des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 67/18).

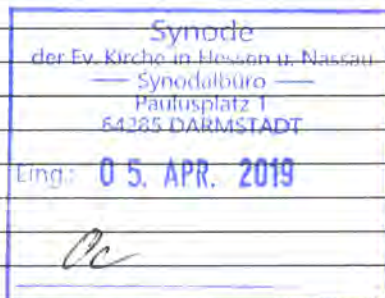
04.04.2019



Andreas Friedrich
Andreas Friedrich, Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|--|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> |
| Unterschrift: | | | |



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|---|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 44/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach | Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.19 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 3. April 2019 in der 14. Tagung der Zweiten Synode des Evangelischen Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach bei 128 anwesenden von 175 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach beantragt folgende Änderung von § 8 (1) Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG):

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- drei Mitgliedern, wenn sie bis zu 49,
- fünf Mitgliedern, wenn sie 50 bis 99,
- sieben Mitgliedern, wenn sie 100 bis 299,
- neun Mitgliedern, wenn sie 300 bis 599
- elf Mitgliedern, wenn sie 600 bis 999
- dreizehn Mitgliedern, wenn sie 1.000 oder mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertritt.
- Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Wahltag.

(Die beantragte Änderung ist im Text unterstrichen)

Begründung

Die Regelungen des MAVG sind in ihrer gegenwärtigen Form seit 1989 in Kraft. Sie sehen eine gestaffelte Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung (MAV) vor, je nachdem wie viele Mitarbeitende von ihr vertreten werden. Die Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der MAV beträgt derzeit 9 Personen, wenn mehr als 300 Mitarbeitende vertreten werden.

Diese Regelung wurde getroffen, als die Dekanate in der EKHN noch deutlich kleiner und die Anzahl der jeweils zu vertretenden Mitarbeitenden noch deutlich geringer waren.

Diese Anzahl ist jedoch nicht ausreichend, wenn die MAV eine deutlich größere Anzahl von Mitarbeitenden vertreten muss. Im Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach vertritt die MAV des Dekanatsbereichs Nord-West derzeit ca. 924 Mitarbeitende, die MAV des Dekanatsbereichs Süd-Ost derzeit ca. 654 Mitarbeitende, die MAV des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (ERV) vertritt derzeit 1.534 Mitarbeitende.

Trotz verbesserter Freistellungsregelungen in der Verwaltungsverordnung zu §§ 18 und 23 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN vom 7. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 10-2015) ist die Arbeit für die MAV im Stadtdekanat und insbesondere im ERV kaum noch zu leisten. Dies betrifft vermutlich auch die MAV in anderen großen Dekanaten in ähnlicher Weise.

Für die Dienststellenleitungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände ist es jedoch wichtig, dass die MAV ihre Vertretungsaufgaben für die Mitarbeitenden in angemessener Weise nachkommen können. Es trägt auch zur Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden bei, wenn diese in ihren Anliegen ausreichend vertreten werden können. Deshalb liegt eine angemessene Ausstattung der MAV auch im Interesse der kirchlichen Dienststellen.

Die Heraufsetzung der Anzahl der Mitglieder der MAV ist nötig, damit diese ihren Aufgaben entsprechend des MAVG angemessen nachkommen können.

Datum: 04. April 2019



Adl. Mecht

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

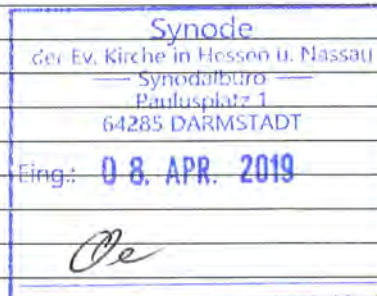
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 45/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Rheingau- Taunus Aarstr. 44 65232 Taunusstein (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.20 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am ...23.03.2019.....in.....Seitzenhahn.....
bei...69.....anwesenden von.....91.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Mehrere Synodale sprachen sich dafür aus, die Verwaltungstätigkeit aus den Pfarrstellen heraus zunehmen und die Sekretariatsstellen auszuweiten, zur Entlastung von Pfarrern und Kirchenvorstehern. Ebenso soll die gemeindepädagogische Arbeit, insbesondere die Kinder und Jugendarbeit zukünftig besser finanziell unterstützt werden.
Hierzu wurde der Antrag der KGM Rüdesheim „Synodenbeschluss Gemeindepädagoge“ allgemeingültig in folgendem Beschluss formuliert.

Beschluss:

Die Dekanatssynode Rheingau-Taunus beantragt bei der Landessynode, dass die Einsparungen infolge der Pfarrstellenreduzierung dazu genutzt werden, zusätzliche Gemeindepädagogenstellen zu schaffen und zu finanzieren.

Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 16 Enthaltungen und 1 Gegenstimme angenommen.

Datum: 04.04.2019

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

J. J. J. J.

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

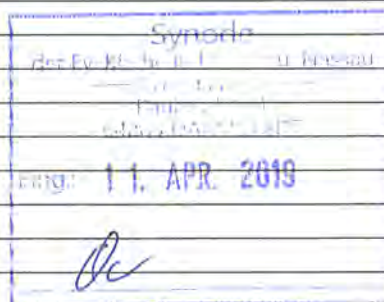
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 46/19 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald Neustraße 42 56457 Westerburg <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i> | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 13.21 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 05.04.2019 in Gemüden bei 53 anwesenden von 75 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 13: Antrag auf Zuweisung bei Wegfall Predigtstätten

Antrag der Dekanatssynode des Ev. Dekanats Westerwald an die Kirchensynode:

Die Kirchensynode möge beschließen, beim Wegfall von Predigtstellen im Rahmen der Errichtung von Kooperationsräumen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes analog zum Verfahren bei Gemeindefusionen (§11, Abs. 4 Zuweisungsverordnung) die Zuweisung für die entfallenen Predigtstellen für 25 Jahre fortzuschreiben.

Begründung: Der Wegfall der Zuweisungen für Predigtstellen bei Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen des Regionalgesetzes bringt große finanzielle Nachteile, insbesondere für kleinere Landgemeinden. Dieses Hemmnis kann durch die oben vorgeschlagene Regelung behoben werden.

Zusätzliche Kosten: Keine. Nur die Einsparung beim Wegfall von Predigtstellen entfällt.

Die Abstimmung erfolgt per Akklamation.

Ergebnis:

Zustimmung: 51

Ablehnung: 0

Enthaltung: 2



Datum: 08.04.2019

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | | |
|---|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend | | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> | | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | | |
| | | Unterschrift: | | |